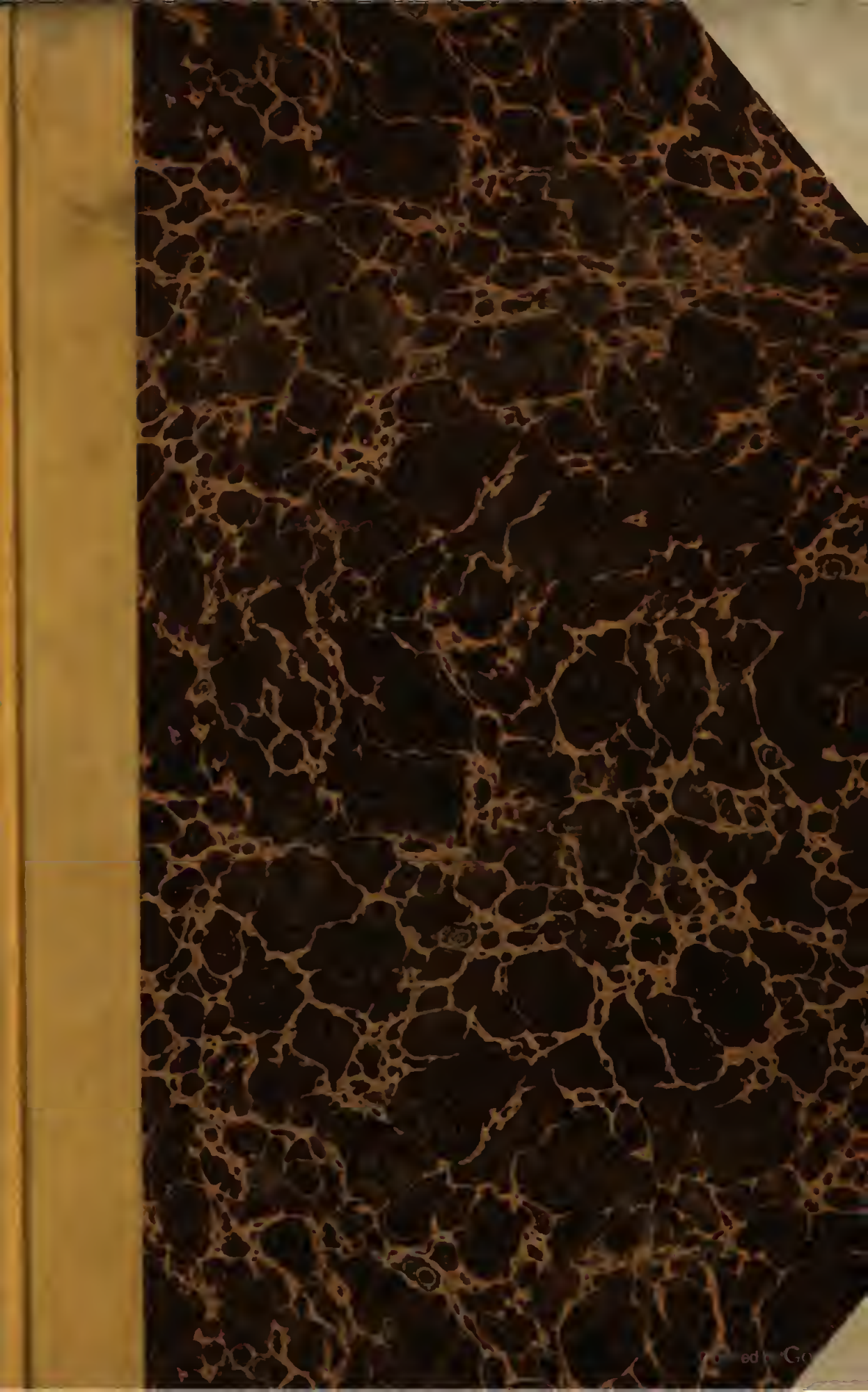

NAZIONALE
VITT. EMANUELE
1
7
24
ROMA

Einleitung

zur Geschichte

der

Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung

und der

öffentlichen Gewalt

von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München, der königlichen Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wetzlar u. a. m., Commandeur, Großofficier und Großkreuz verschiedener Orden.

München.
Verlag von Christian Kaiser.
1854.

A. FRANCK
LIBRAIRIE FRANÇAISE ET ÉTRANGÈRE,
Ancienne et Moderne,
Rue de Richelieu, 67,
Face de la Bibliothèque Impériale
A PARIS

VII. 12

BIBLIOTECA NAZIONALE
1
7 - F
24
ROMA
VITT. EMANUELE

Einleitung

zur Geſchichte

der

Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaſſung

und der

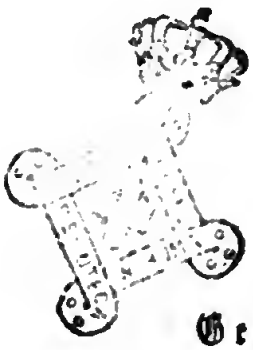

öffentlichen Gewalt

von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften in München, der königlichen Societät in Göttingen, der gel. Geſellſchaften in Athen, Jaſſy, Darmſtadt, Wetzlar u. a. m., Commandeur, Großofficier und Großkreuz verſchiedener Orden.

München.

Verlag von Chriſtian Kaiſer.

1854.

Vorwort.

Schon ſeit längerer Zeit hat ſich die Richtung der Geiſter von der Geſchichte abgewendet. Es iſt als verzweifelte man an der Welt, wie ſie war, und wie ſie nach und nach geworden iſt, und als ſuchte man auf einem anderen als auf hiſtoriſchem Boden die Fundamente zu einem Neubau, — die Grundlagen zu einer ganz neuen Welt. Dieſe Richtung der Zeit, wenn ſie fortdauern ſollte, würde uns jedoch einer wahrhaft troſtloſen, und ganz bodenloſen Zukunft entgegenführen. Denn was es heißt ſich von ſeiner Vergangenheit abwenden, — mit ihr gänzlich brechen, beweißt der Abgrund, welchem ein großer Nachbarſtaat jenſeits des Rheins zugeeilt iſt.

Die Geſchichte eines Volkes und ſeiner Einrichtungen iſt nicht bloß intereſſant. Sie iſt auch nützlich, und zumal für die Lenker der Staaten ganz unentbehrlich. Denn wer einen Staat lenken will, muß vor Allem den Boden kennen, auf welchem er wirken ſoll. Er muß nicht bloß den phyſiſchen Boden kennen, ſondern vor Allem auch den geiſtigen alſo den hiſtoriſchen Boden, auf welchem der Staat herangewachſen und, wenn auch nicht immer groß, doch jedenfalls dasjenige geworden iſt, was er in der Gegenwart iſt.

So wenig der einzelne Menſch ohne die Kenntniß ſeiner Jugendgeſchichte richtig erkannt und gewürdiget werden kann, eben ſo wenig und weit weniger noch ein ganzes Volk oder der Staat. Denn jeder Staat ſteht, wenn er auch noch ſo weit vorangeſchritten iſt, immer noch mit einem Fuß in der Vergangenheit, und hat in ihr

ſeine Wurzel und ſeinen feſten Halt. Wie der Einzelne, ſo iſt auch der Staat mehr oder weniger das Reſultat ſeiner eigenen Geſchichte, welche wie die Natur gewiſſen Regeln und Geſetzen unterworfen iſt, die zu erforſchen eben ſo wichtig und für das Wohl der Staaten noch weit wichtiger iſt, als die Erforſchung der Geheimniſſe der Natur. Denn daß manche Staaten vorangeeilt, andere zurückgeblieben ſind, iſt keine Ungunſt des Schickſals und kein blinder Zufall. Das Warum aber, d. h. die tiefere Einſicht in die Gründe dieſes Voranſchreitens oder Zurückbleibens, lehrt einzig und allein die Geſchichte. Auch lehrt die Geſchichte, wie die Staaten voranzuſchreiten haben, wenn ſie nicht zurückbleiben und zuletzt ganz untergehen ſollen.

Beſonders belehrend iſt zu dem Ende die Verfaſſungsgeſchichte, nicht bloß die Geſchichte der Staatsverfaſſung, ſondern mehr noch die Geſchichte der mit dem Grund und Boden ſelbſt zuſammenhängenden Einrichtungen, aus denen mehr oder weniger die Staatsverfaſſung ſelbſt hervorgegangen iſt. Dahin gehören nun vor Allem die Marken und die damit zuſammenhängenden bäuerlichen und bürgerlichen Verhältniſſe, alſo die Verfaſſung der Marken, der Dörfer und der Städte, ſodann die grundherrlichen Verhältniſſe mit der damit zuſammenhängenden Hofverfaſſung, endlich noch die Geſchichte der öffentlichen Gewalt ſelbſt. Alle dieſe Verhältniſſe, ſo verſchiedenartig ſie auch an und für ſich ſind, hängen dennoch aufs Innigſte mit einander zuſammen, und die Einen können nicht ohne die Andern klar gemacht und verſtanden werden. Daher gebe ich, als Einleitung für das Ganze, im vorliegenden Werke die Grundideen aller dieſer Verhältniſſe und Einrichtungen, denen ſpäter noch einzelne Werke über die Markenverfaſſung und deren Geſchichte, über die Hof-, Dorf- und Stadtverfaſſung und deren Geſchichte, ſo wie über die Geſchichte der öffentlichen Gewalt ſelbſt nachfolgen ſollen.

Die vorliegenden Grundideen zu einer ſolchen Geſchichte habe ich ſchon vor längerer Zeit niedergeſchrieben. Ich wollte ſie aber erſt dann dem Druck übergeben, nachdem auch die nachfolgenden mehr ins Einzelne gehenden Werke niedergeſchrieben worden. Und dennoch beginne ich den Druck, ehe ich jenes Ziel vollſtändig erreicht habe. Denn wiewohl das Meiſte bereits geordnet iſt, ſo fehlt doch noch ſo Vieles, daß ich bei meinen vorgerückten Jahren nicht länger zögern will das bereits Geſchriebene dem Druck zu übergeben. Bleibt mir die nöthige Zeit und Kraft, ſo wird auch das Fehlende noch nachfolgen. Wo nicht, ſo dürfte wohl auch das bereits ſchon Vorhandene nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wenigſtens zu weiteren Forſchungen anregen.

Wie in meinem ganzen Leben, auch in dem öffentlichen und politiſchen, habe ich auch hier nur nach Wahrheit, — nur nach dem, den Umſtänden nach Möglichen geſtrebt, und dabei Niemand abſichtlich verletzt. So oft ich daher auch ſchon in meinem öffentlichen Leben verdächtiget und von gemeinen Menſchen verleumdet worden bin, ſo oft hat auch bereits eine ruhigere Zeit wieder meine Rechtfertigung gebracht. Und daſſelbe hoffe und erwarte ich auch von meinen gelehrten Arbeiten. Ich weiche zwar in ſehr bedeutenden Dingen von den Anſichten unſerer erſten Geiſter weſentlich ab. Ich habe dieſes aber erſt nach reiflicher vieljähriger Prüfung gethan, und wollte dabei jedenfalls Niemand verletzen. Eine ſpätere Zeit wird entſcheiden, ob ich richtig geſehen habe oder nicht. Zu dieſer Entſcheidung wird man aber erſt dann vollkommen berechtiget ſein, wenn auch die erwähnten Specialwerke erſchienen ſein werden. Denn ohne ſie wird man das vorliegende Buch ſchwerlich vollſtändig würdigen und ganz richtig beurtheilen können.

Was ich aber vor Allem wünſche, das iſt, daß bei jedem Leſer dieſes Buches der Eindruck zurückbleiben möge, daß auch die Geſchichte

keinen Stillstand, vielmehr einen steten Fortschritt kenne, und wie gefährlich es sei, den Gang der Geschichte hemmen oder gar mit Gewalt aufhalten zu wollen, und daß auch die Geschichte, wie die Natur gewissen Gesetzen unterworfen sei, welche nicht ohne Gefahr verletzt werden dürfen, und welche zu erforschen die Aufgabe eines jeden Historikers sein sollte. Denn ohne eine möglichst vollständige Kenntniß dieser Gesetze, unter welchen sich die Vergangenheit bis auf unsere Tage entwickelt und gebildet hat, fehlt jeder Maßstab zur gerechten Würdigung der Vergangenheit, zur richtigen Beurtheilung der Gegenwart, und der feste Anhaltspunkt zu einem sicheren Blick in die Zukunft. Große Staatsmänner sind daher von jeher auch große Historiker gewesen. Erst seitdem man mit der Geschichte gebrochen, haben manche Staatsmänner geglaubt den sicheren Boden der Geschichte verlassen, — der Geschichte selbst gänzlich entbehren zu können. Wohin aber dieses Treiben, zumal seit dem verhängnißvollen Jahre 1815 geführt hat, beweißt die gegenwärtige schwierige Weltlage, welche großentheils das Resultat der Unkenntniß jener Gesetze, — das Produkt großer Mißgriffe ist.

Möge eine höhere Hand uns aus diesem Labyrinth glücklich erlößen und dadurch großes Unglück verhüten.

München, den 2. November 1853.

v. Maurer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Feld- oder Markgenoſſenſchaft im Allgemeinen.

1. Erſte Anfänge der Landes-Kultur. §. 1—3, p. 1—5.
2. Markgenoſſenſchaft mit und ohne Feldgemeinſchaft.
   a. Im Allgemeinen. §. 4, p. 5.
   b. Dörfer mit Feldgemeinſchaft oder Dorfgenoſſenſchaften. §. 5 u. 6, p. 6—9.
   c. Dorfſchaften ohne Feldgemeinſchaft oder Hofgenoſſenſchaften. §. 7, p. 10—12.

II. Markgenoſſenſchaften mit Feldgemeinſchaft insbeſondere.

1. Aelteſte Dorfanlagen oder Urdörfer.
   a. Im Allgemeinen. §. 8 u. 9, p. 12—17.
      Adelsgut, Allod, Eigen, Erbe, Loosgut, terra salica, terra vernacula, Adelerbe, Vaterabel. §. 9, p. 14—17
   b. Einzelne Beſtandtheile eines Urdorfes.
      1) Das eigentliche Dorf.
         a) Im Allgemeinen. §. 10, p. 18—20.
         b) Wohn- und Wirthſchaftsgebäude. §. 11—16, p. 20—35.
            Höfe. §. 11—15, p. 20—30.
            Die Höfe ſind meiſtentheils keine Einzelnhöfe. §. 16, p. 30—35.
            Kirchen und Kirchhöfe. §. 16, p. 35.
         c) Innerer Dorfraum.
            Forthe und öffentliche Plätze. §. 17, p. 35—36.
            Straßen, Wege, Dorfzaun und Thore. §. 18, p. 36—39.
            Größe des Dorfraums und Benutzung desſelben. §. 19, p. 39 f.
      2) Feldmark.
         a) Im Allgemeinen.
            Benennung. §. 20 u. 32, p. 40, 41 u. 71.
            Urſprünglich kein Gegenſatz zwiſchen Feld- und Waldmark. §. 21, p. 41—44.

Kein Dorf ohne eine Feldmark und keine Feldmark ohne ein Dorf, §. 22, p. 44—46.
Die alten Marken waren öfters sehr groß. §. 23, 24, und 31, p. 46—49 u. 70.
Die bairische Mark, die österreichische und die Kärnthner-Mark. §. 25, p. 49 u. 50.
Die Herzogswahl in Kärnthen. §. 25, p. 50—53.
Die Thäler. §. 26, p. 53—55.
Die Gaue. §. 26, p. 54—56 u. 59.
Provinz, Reich und Territorium. §. 26, p. 56—59.
Honnschaften, Huntari und Zenten. §. 27 u. 28, p. 59—64.
Geraiden. §. 28 u. 29, p. 63, 64—66.
Börden, Bnren, Geburen und Geburthen §. 30, p. 66—69.
Nachbarschaft, vicinium, voisiné u. voisinage. §. 31, p. 69—70.
Benennung der Markgenossen. §. 32 u. 63, p. 70, 71 u. 140.

b) Vertheilte Feldmark.
Ursprünglich gleiche Vertheilung. §. 33, p. 71—73.
Feldfluren, Zeigen, Eschen, Kampe, Gewannen. araturae. §. 34, p. 73—76.
Flurzäune und Bannzäune. §. 34, p 76.
Flurschützen. § 34, p. 77.
Loosgüter in den verschiedenen Fluren und Zeigen. §. 35, p. 77—80.
Auch in den eroberten Römerprovinzen gleiche Vertheilung, Vertoosung und Einzäunung. §. 36, p 80—83.
Die ersten Anfänge der Ungleichheit. §. 37, p. 83 u. 84.

c) Unvertheilte Feldmark.
Im Allgemeinen. § 38 u. 41, p. 84—87 u. 92.
Waldungen und Weiden. § 39, p. 87—89.
Wege und Stege und öffentliche Plätze. §. 40, p. 89—91.
Wasser. §. 41, p. 91.

d) Eigenthumsrechte an der Feldmark.
Im Allgemeinen. §. 42 u. 55, p. 92 u. 124.
Ursprünglich war alles Land Gemeinland. Es gab kein Privateigen. §. 5, 42, 44, p. 6, 93 u. 97.
Entstehung des Sondergutes. §. 42, 44 u. 48, p. 93, 94, 97, 98, 107—112.
Sondereigen und Almend, §. 9, 42, 43, 44 u. 48, p. 14, 93—98 u. 110—112.

Landesalmenden und Zentalmenden. §. 43, p. 95—97.
Die Germanen kannten kein Eigenthum, vielmehr nur einen Beſitz. §. 42, 44, 45 u. 46, p. 92, 93, 97, 99—104.
Erſt unter dem Einfluß des römiſchen Rechtes tritt der Unterſchied zwiſchen Beſitz und Eigen klarer hervor. §. 44, p. 98.
Die Germanen haben jedoch dieſen Unterſchied ſchon geahnt. §. 46, pag. 104.
Urſprüngliche Bedeutung von Eigen. §. 46, vgl. §. 9, p. 14, 103, 104.
Herrſchaft und Grundherrſchaft. §. 46, p. 104 u. 105.
Die urſprünglich dem Volke gehörige Grundherrſchaft in der gemeinen Mark (das Gemeinland) iſt ſpäter auf den König und auf die Landesherrn übergegangen. §. 43, 47 u. 49, p. 94, 105—107, 112—116.
Unterſchied zwiſchen Sondereigen und Sondernutzung. §. 48, p. 108—112.
Recht zur Einforſtung der gemeinen Waldungen. §. 50. p. 116.
Die in dem eingeforſteten Bezirk befindlichen Markgenoſſenſchaften beſtanden fort. §. 50, p. 116—118.
Recht am Meeresufer und Strandrecht. §. 51, p. 118—120.
Recht an den Strömen und Straud- oder Grundruhrrecht. §. 52, p. 120 u. 121.
Recht an den Landſtraßen. §. 53, p. 121.
Recht an den verlaſſenen und herrenloſen Grundſtücken. §. 53. p. 121 u. 122.
Die Grundherrſchaft des Königs und der Landesherrn erhielt in manchen Territorien eine große Ausdehnung. §. 54, p. 122 u. 123.
Aber doch nirgends bis zu einem Obereigenthum an dem ganzen Lande. §. 54, p. 124.

3) Inbegriff der einem Dorfgenoſſen zuſtehenden Rechte.
Das Beſitzthum eines Genoſſen beſtand in einem Haus und Hof in dem Dorf und in einem gleichen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und Waldmark. §. 56, p. 125.
Das ganze Beſitzthum heißt Hof, curtis, Hube, mansus, villa, Pflug, hid u. ſ. w. §. 57—59, p. 126—134.
Die Größe des Beſitzthums war urſprünglich nach dem Bedürfniſſe einer Familie beſtimmt. §. 58, 59, p. 129—134.
Auch die Größe der Morgen war urſprünglich nach der Arbeitszeit beſtimmt. §. 58, p. 132.

Vermeſſung des Landes und Reebningsverfahren. §. 60, p. 135.
Die Wohnung im Dorfe iſt das Haupt des Beſitzthums. §. 57, 61, p. 127 und 136.
Jeder Looseigener hatte ein gleiches Beſitzthum und war darin Grundherr. §. 62, p. 137 u. 138.

c. Markgenoſſenſchaft.
Im Allgemeinen. §. 63, p. 138 u. 139.
Vorſtand der Genoſſenſchaft. §. 63, p. 139 u. 140.
Genoſſen. §. 32 u. 63, p. 42, 70, 71, 88 u. 140.
Die Aufnahme in die Genoſſenſchaft geſchah entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch eine Niederlaſſung in der Mark. §. 64, p. 141—144.
Die Grundlage der Genoſſenſchaft eine wirkliche Feldgemeinſchaft. §. 65. p. 144—147.
Dorf- und Feldpolizei. §. 66, p. 147—149.
Weiderecht. §. 67, p. 149—152.
Jagd, Fiſcherei und Vogelfang. §. 68, p. 152—157.
Markloſung. §. 69, p. 157.
Freies Occupationsrecht (Landnahme, comprehensio, Einfang, captura u. ſ. w.) §. 70, p. 157—161.
Pflicht der gegenſeitigen Unterſtützung. §. 71, p. 161.
Haftung der Markgemeinde, unrichtig Geſammtbürgſchaft genannt. §. 72. p. 162—165.
Pflicht der Gaſtfreundſchaft. §. 73, p. 165—167.
Jede Markgenoſſenſchaft auch eine religiöſe Gemeinde. §. 74, p. 167—169.
Markgerichte. §. 75, p. 169—171.

2. Veränderungen in der alten Markverfaſſung.
a. Im Allgemeinen. §. 76, p. 172.
b. Zerſplitterung der alten Marken.
1) Neue Verlooſungen. §. 77, p. 172 u. 173.
Daher und aus anderen Gründen die Ungleichheit der Feldfluren. §. 77, p. 173 u. 174.
2) Anlegung neuer Dörfer.
Dreierlei Dorfanlagen. §. 78, p. 174 u. 175.
Filialdörfer. §. 79 u. 80, p. 175—179.
Schickſal der Stammdörfer. §. 81, p. 180 u. 181.
3) Anlegung von Einzelnhöfen.
Im Allgemeinen. §. 82, p. 181 u. 182.
Hofanſiedelungen auf ſeinem eigenen Beſitzthum. §. 82, p. 182.

Hofanſiedelungen auf dem Gemeinlande (proprisus, Biſang, septum, clausum, captura, Ornum, Hof u. ſ. w.) §. 83, p. 183—191.

Das Ornum und die abgemarkten Höfe waren ſteuerfrei. §. 83, 108, p. 188, 189 u. 236 f.

4) Folgen der Zerſplitterung der Marken.

In vielen Territorien ſind die alten großen Marken gänzlich verſchwunden. §. 84, p. 191 u. 192.

In anderen Territorien ſind ſie durch Zerſplitterung verkleinert, aber nicht ganz aufgelöſt worden. §. 85, p. 192 u. 193.

Im Rheingau. §. 86, p. 193 u. 194.

In der Pfalz. §. 87, p. 195 u. 196.

Im Elſaß, in Weſtphalen u. a. m. §. 88, p. 196 u. 197.

Alte große Feldmarken in Schwaben und in der Pfalz. §. 89, p. 197 bis 199.

Ausſcheiden der Dorf- und Stadtmarken aus den großen Feldmarken. §. 90, p. 199—201.

Veräußerung einzelner Theile der alten Marken. §. 91, p. 201—203.

c. Entſtehung der Ungleichheit des Beſitzthums.

1) Durch Theilung unter den Erben. §. 92, p. 203—205.

2) Durch freiwillige Veräußerungen. §. 93, 94, p. 205—209.

Urſprung der Steuerfreiheit. §. 83, 94 u. 108, p. 188, 189, 209 u. 236.

3) Durch Eroberung fremder Länder. §. 95, p. 209 u. 210.

4) Durch gezwungene Veräußerungen und Hingaben des freien Grundbeſitzes. §. 95, p. 210—213.

Nulle terre sans seigneur. §. 95, p. 213.

Zuletzt Revolution in Frankreich. §. 95, p. 213 u. 214.

d. Einzäunung oder Abmarkung.

Grenzzeichen der alten Marken. §. 96, 101, p. 214 u. 223.

Landwehren. §. 96, p. 215 u. 216.

Abmarkung der Höfe und Dörfer. §. 97 u. 99, p. 216—218, 220 u. 221.

Der Bannforſte. §. 98, p. 218—220.

Durch Abmarkung ſind die meiſten alten großen Marken gänzlich verſchwunden. §. 100, p. 221 u. 222.

Art der Abmarkung. §. 101, p. 222—224.

Feierliche Grenzumzüge und geiſtliche Flurritte. §. 102, p. 224—226.

e. Grundherrſchaft.

1) Urſprünglicher Zuſtand der Grundherrſchaften. §. 103, 104, p. 226—229.

2) Entstehung größerer Herrschaften und Fronhöfe in den Dorfschaften.

Die größeren Herrschaften waren nicht arrondirt. Sie haben sich erst seit dem Erwerbe der Emunität und der gaugräflichen Rechte über die übrigen Herrschaften erhoben. §. 105, p. 229—231.

Die Höfe der Looseigener waren Herrenhöfe, aber keine Einzelnhöfe. §. 106, p. 231 u. 232.

In manchen Dörfern hat ein Grundherr alle Fronhöfe an sich gebracht. § 106, p. 232 u. 233.

In anderen Dörfern wurde die Dorfmark durch Zersplitterung entweder ganz aufgelößt oder in einen Einzelhof verwandelt. §. 107, p. 233—235.

Wieder in anderen Dörfern haben sich mehrere alte Vollfreie (Edelleute oder Ritter) und neben ihnen noch hörige oder leibeigene Dorfbewohner erhalten. §. 108, p. 235—239.

3) Emunität.

Die Emunität bestand ursprünglich in der Freiheit von der Feldgemeinschaft. §. 97 u. 109, p. 217 u. 239.

Sie war ursprünglich beschränkt auf Haus und Hof im Dorfe. §. 109. p. 239—241.

Die Emunität des ganzen Besitzthums entsteht durch Einzäunung oder durch Einzelnansiedelungen. §. 110 u. 111, p. 241—243.

Liberi Domini, Freiherren und Dynasten. §. 111, p. 244.

4) Veränderungen in der Landes-Kultur.

a) Im Allgemeinen.

Ursprünglich baute jeder Freie sein Land selbst. Die großbegüterten Geschlechter und Emunitätsherren waren aber dazu nicht mehr im Stand. §. 112, p. 244 u. 245.

Nur die Hofländereien wurden noch vom Hof aus bebaut. §. 113, p. 246.

Pacht- und Zinsgüter (mansi, mansi serviles und mansi ingenuiles). §. 114, p. 247 u. 248.

Freie Colonen. §. 115, p. 248 u. 249.

Römer, Wenden und Slaven. §. 115, p. 249—251.

b) Neue Hof- und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden.

Im Allgemeinen. §. 116, p. 251—253.

Bergschlösser und Burgen. §. 12 u. 117, p. 24, 253—255.

Villen-Anlagen Karls des Großen. §. 118, p. 255—260.

Dorfanlagen der übrigen Grundherren. §. 119 u. 120, p. 261—265.
Dorfanlagen nach deutſcher Art in Schleſien, in der Mark Brandenburg und in Pommern. §. 121, p. 265—269.
Einzelne Beſtandtheile eines ſolchen Bauerndorfes. §. 122.
Mansi, Hubeu, sortes. §. 122, p. 269—274.
Manerium. §. 122, p. 273.
Colonien. §. 123, p. 274.
Casa, mansio, census, curtis, Bauernhof, curtis villicalis. §. 123, p. 275.
Massaricia §. 123, p. 275 u. 276.
Das Bauerndorf und der innere Dorfraum. §. 124, p. 276 u. 277.
Die getheilte und ungetheilte Dorfmark. §. 125, p. 278—280.
Inbegriff der zu einem Bauerngute gehörigen Beſtandtheile. §. 126. p. 280 u. 281.
Grundherrliche Rechte und Beamte. §. 127, p. 281—283.
5) Veränderte Hofverfaſſung. §. 128—131, p. 283—287.
6) Folgen dieſer Veränderungen hinſichtlich der Feldgemeinſchaft.
a) Die Grundherrſchaft das Grab der freien Feldgenoſſenſchaft. §. 132 u. 134, p. 287—289 u. 292.
Das Land Dithmarſchen. §. 133, p. 289—292.
b) Grundherrſchaft und Feldgenoſſenſchaft können neben einander beſtehen. §. 135, p. 293 u. 294.
c) In Feldmarken, welche von einem einzigen Grundherrn erworben worden. §. 136, p. 294—297.
d) In eingefriedeten Marken. §. 137, p. 297.
e) In auf herrſchaftlichem Grund angelegten Feldmarken. §. 138, p. 298.
f) In von mehreren Grundherren beſeſſenen Feldmarken. §. 139, p. 298 u. 299.
g) In gemiſchten oder von Grundherren und anderen Grundbeſitzern gemeinſchaftlich beſeſſenen Marken. §. 140 u. 143, p. 299—301 und 330.
Die Landgemeinden Schwiz, Uri und Unterwalden. §. 141, p. 302 bis 322.
Das Land Delbrück. §. 142, p. 322—330.
f) Entſtehung einer öffentlichen Gewalt.
1) Im Allgemeinen. § 144 u. 145, p. 330—334.
2) Landeshoheit. §. 146 u. 147, p. 334 u. 335.
3) Folgen dieſer Veränderungen hinſichtlich der Feld- oder Markgenoſſenſchaft. §. 148, p. 336 ff.

Druckfehler.

Sinnstörende Druckfehler wird man im ganzen Buche keine finden, außer auf pag. 102 lig. 5, wo es statt oder eines thatsächlichen Verhältnisses heißen muß: als eines u. s. w. Andere Druckfehler wird man leicht selbst verbessern, z. B. p. 50 lig. 28, wo nach Carantanen das Wort genannt ausgelassen worden ist; sodann p. 136 lig. 11, wo es statt der Aecker heißen soll der Acker; p. 247 Not 16, wo es am Ende statt *mensos* heißen muß *mansos*; p. 258 Not. 77, wo *judicis* statt *judices* steht; und p. 292 lig. 16, wo es *Westerwolda* statt Westerholda heißen muß.

I. Feld- oder Markgenoſſenſchaft im Allgemeinen.

1. Erſte Anfänge der Landes-Kultur.

§. 1.

Die Feld- oder Markgenoſſenſchaften hängen mit der erſten Kultivirung des Landes auf das aller Innigſte zuſammen, und ohne über das Eine im Klaren zu ſein, wird man das Andere wohl ſchwerlich je vollſtändig begreifen. Nun reichen aber die erſten Anſiedelungen in Deutſchland in ſehr ferne, ja vorhiſtoriſche Zeiten zurück, und ſind daher in ſehr großes Dunkel gehüllt.

Schon die Römer fanden nämlich die Germanen, als ſie mit denſelben zuſammentrafen, als ein Ackerbau treibendes Volk. Spuren einer uralten nicht Römiſchen Landeskultur zeigten ſich in früheren und ſpäteren Zeiten durch ganz Deutſchland. Im ſüdlichen Deutſchland namentlich ſieht man heute noch in Baiern und Schwaben weite Strecken Landes, die jetzt zwar mit Hochwald bedeckt ſind, oder als unangebaute Heiden und Viehtriften ſich darſtellen, an welchen man jedoch die unverkennbarſten Spuren eines untergegangenen geregelten Ackerbaues erblickt. Dieſe ehemaligen Ackerbeete oder Hochäcker haben außerhalb des limes Romanus gelegen, bezeugen das frühere Daſein der ſogenannten Wechſelwirthſchaft, und ſind ohne allen Zweifel Ueberbleibſel der Markgenoſſenſchaften in ihrer urſprünglichen Form und Geſtalt [1]). Von dem nördlichen Deutſchland aber erzählt uns ſchon Saxo im 12ten Jahrhundert von verlaſſenen früher angebauten, zu ſeiner Zeit jedoch mit uralten Waldungen bedeckten Ländereien, welche alſo wenigſtens ſchon im 4ten oder 5ten Jahrhundert verlaſſen worden ſein müſſen [2]).

1) Profeſſor Pauly, über die Spuren alter Kulturanlagen in Süddeutſchland, in Verhandlungen der zweiten Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner in Mannheim. Mannheim 1840. Nr. X. vgl. Schmeller, II, 143.

2) Saxonis Grammatici, historia Danica, lib. VIII, edit. Müller p. 419. und edit. Stephanius pag. 160. Dr. Hanſſen, bei Falck, neu. ſtaatsb. Mag. III, 112—120.

Wann und wie Deutſchland urſprünglich kultivirt worden iſt, liegt demnach völlig im Dunkeln [3]), woher es ſich denn auch erklärt, warum noch bis auf die jetzige Stunde ſo viele unklare Anſichten über die Markenverfaſſung verbreitet ſind, über ihre Entſtehung ſowohl wie über ihre urſprüngliche Beſchaffenheit. Denn ſo viel auch, zumal von däniſchen Gelehrten, in Beziehung auf Feldgemeinſchaft in neueren Zeiten geleiſtet worden iſt, ſo ſcheint dennoch auch ihnen noch ein klares und deutliches Bild von den Markgenoſſenſchaften ſelbſt und ihrem Verhältniſſe zu den Hof-, Dorf- und Stadtgemeinden zu fehlen. Mit Hülfe der nordiſchen Rechtsquellen, in denen ſich die alte Verfaſſung reiner als irgend wo ſonſt erhalten hat, wird es mir indeſſen, wie ich hoffe, dennoch gelingen, den urſprünglichen Stand der Dinge mehr als bloß wahrſcheinlich zu machen.

§. 2.

Nach einer in früheren Zeiten, zumal ſeit Möſer und Kindlinger, allgemein verbreiteten Anſicht ſollte die Kultivirung des Bodens von Einzelnhöfen ausgegangen, und jeder Hof mit einer abgeſonderten Feldmark umgeben geweſen ſein. Erſt im ſpäteren Mittelalter, ſo glaubte man, wären der größeren Sicherheit wegen die bis dahin zerſtreuten Wohnungen zu Dörfern zuſammengerückt, und die früher getrennten Hoffeldmarken zu Dorffeldmarken zuſammen geworfen worden.

So unwahrſcheinlich indeſſen, bei genauerer Erwägung, dieſe Anſicht ſchon an und für ſich erſcheint, indem man zu ihrer Begründung das Unglaublichſte, nämlich die Niederreißung der zum Theile weit auseinander liegenden Wohnungen bloß um ſie an einer anderen Stelle wieder zu erbauen, glauben und außerdem noch annehmen müßte, daß ein jeder die bequeme Lage der rund um ſeinen Hof herumliegenden Ländereien mit der völlig freien Bewirthſchaftung freiwillig aufgegeben habe, um ſodann ſeine Felder in ſchmale Rie-

3) Ueber die Einwanderungen und Niederlaſſungen in Island ſ. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeſchichte des germaniſchen Nordens, I, 44 ff. Sie ſind jedoch von den germaniſchen Niederlaſſungen in Deutſchland weſentlich dadurch verſchieden, daß es in Island keine Feldgemeinſchaften und keine gemeine Marken gegeben hat, was in der verſchiedenen Beſchaffenheit des Landes und in der verſchiedenen Art des Ackerbaues und der Viehzucht ſeinen Grund haben mag.

men zerlegt, durch alle Fluren zerſtreut, und mit einer von ſeinen Dorfgenoſſen völlig abhängigen Bewirthſchaftung wieder zu erhalten, — ſo unwahrſcheinlich, ſage ich, eine ſolche Anſicht auch an und für ſich ſchon erſcheint, ſo iſt ſie nichts deſto weniger bis auf unſere Tage die herrſchende geblieben. Man findet ſie ſogar noch bei Wigand [4]), Barthold [5]) u. a. m. Erſt in neueren Zeiten iſt, wie bemerkt, zumal von däniſchen Gelehrten mehr Licht über dieſen wichtigen Gegenſtand verbreitet worden, zuerſt ſchon von Berntſen [6]), dann durch Oluſſen [7]), von Schlegel und Falck [8]), von Meier [9]), am beſten aber von Dr. Georg Hanſſen in ſeiner vortrefflichen Abhandlung über das Agrarweſen der Vorzeit [10]). Sehr beachtenswerth iſt auch, was Stüve neuerlich über das Weſen und die Verfaſſung der Landgemeinden geſchrieben hat [11]).

§. 3.

Die erſte Kultivirung des Landes iſt nämlich nicht von Einzelnen, ſondern von ganzen Geſchlechtern und Stämmen ausgegangen, wie in Island von größeren Geſellſchaften, welche frändalid und skulldalid, etwa Freundſchaften und Gefolgſchaften genannt worden ſind [12]). Der Gang der Geſchichte überhaupt und die älteſten auf uns gekommenen Nachrichten, verglichen mit den ſpäteren Zuſtänden, verbürgen die Wahrheit jener Bemerkung.

Herumziehende Hirtenvölker waren es, die Deutſchland zuerſt bevölkerten. Wie bei anderen Nomaden ſo war zwar auch bei ihnen Viehzucht und alſo der Beſitz reichlicher Weide die Hauptſache. Indeſſen konnten denn doch auch ſie in die Länge ohne Ackerbau eben ſo wenig beſtehen, wie dieſes bei anderen Wander-Völkern älterer und neuerer Zeit der Fall war. Und gerade in die-

4) Die Provinzialrechte von Paderborn und Corvey. II, 161, 202, 203, 244.

5) Geſchichte der deutſchen Städte. I, 8 u. 9.

6) Danmarks og Norgis fruelbare Herlighed. Kiöbh. 1656.

7) Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de oeldre Tider. und deutſch in Falck, neues ſtaatsbürgerl. Magazin, III, 77—126.

8) Im neuen ſtaatsb. Mag II, 737 ff.

9) Compendium juris Cimbrici, lib. I, c. 10 u. 11.

10) In Falck, neues ſtaatsbürgerl. Mag. VI, 1—50.

11) E. Stüve, Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbeſitzes in Niederſachſen und Weſtphalen. Jena. 1851.

12) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeſchichte des germaniſchen Nordens, I, 44 u. 45.

ſem Momente der mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthſchaft, wobei jedoch die Viehzucht als Hauptſache, der Feldbau aber als etwas Untergeordnetes erſchien [13]), befanden ſich zu Julius Cäſar's Zeiten von den ihm bekannt gewordenen germaniſchen Völkerſchaften die Sueven.

Nach zuſammenhaltenden Stämmen und Geſchlechtern [14]), etwa wie heute noch in Afrika jeder Stamm mit ſeinem Scheik an der Spitze in einem Dorfe beiſammen wohnt [15]), und wie Slaviſche oder Albaneſiſche Ortſchaften in Deutſchland, Ungarn und Griechenland in einer ganz fremdartigen Umgebung erblickt werden, ſiedelten ſich auch die germaniſchen Völkerſchaften, und zwar anfangs auf kurze Zeit an, bauten das Land und zogen wieder weiter, ſobald mächtigere Stämme vor- oder rückwärts drängten oder die Weide nicht mehr zureichte. Erſt als die wandernden Stämme zur Ruhe gelangt waren und keiner den anderen mehr drängte, blieben ſie längere Zeit in dieſen Niederlaſſungen und erhielten ſo nach und nach feſte Wohnſitze, oder bezogen auch ſogleich bleibende Wohnſitze, wie im Dithmarſchen die Geſchlechter, von denen daſelbſt die erſte Beſitznahme des Landes ausgegangen iſt [16]).

Die Art der Anſiedelung war indeſſen gleich von Anfang an verſchieden nach der verſchiedenen Art der Bewirthſchaftung. Und aus dem Umſtande, daß dieſe nach wie vor der feſten Anſiedelung dieſelbe geblieben iſt, erklärt ſich deren weite Verbreitung nicht allein im eigentlichen Germanien, ſondern bei faſt allen Germaniſchen, Keltiſchen, Scandinaviſchen, Slaviſchen und anderen Völkerſchaften in Europa eben ſowohl wie in Aſien und ſelbſt in Amerika. Denn auch in Mexico war das Land, ſo weit die Geſchichte zurückreicht, von einem ackerbautreibenden Volke, und zwar in feſten Wohnſitzen und in Dorfgemeinden vereiniget, bewohnt. Das zu einem Dorfe gehörende Land gehört daſelbſt heute noch der Gemeinde ſelbſt. Die

13) Caesar. IV, I, VI, 22. Agriculturae non student und c. 29. vergl. Strabo, VII, I. §. 3.

14) Caesar, bell. Gall. VI, 22. — gentibus cognationibusque, qui uno colernnt. —

15) S. z. B. die Beſchreibung der Sklavenjagden Mehemed Ali's im Ausland vom 26.—29. Januar 1841, Nr. 26—29, p. 103 ff.

16) Neocorus von Dahlmann I, p. 224 f., 238. Ruſſe bei Weſtphalen, IV, p. 1472, 1474.

Felder werden zwar alljährlich von den Einzelnen ohne Zins benutzt. Allein nur eine Hausſtelle und ein Garten daran iſt erblich. Und von dem nicht benutzten Gemeinlande wird ein Theil gemeinſchaftlich gebaut und der Ertrag für Gemeindebedürfniſſe verwendet [17]).

2. Markgenoſſenſchaften mit und ohne Feldgemeinſchaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 4.

Die Markenverfaſſung bildet den Uebergang vom Nomadenleben zum Ackerbau treibenden, wie man dieſes heute noch bei vielen Ortſchaften in Ungarn ſehen kann, bei denen die oft 10 bis 12 Quadratmeilen große Feldmark in der Nähe unter den Pflug genommen, in den entfernteren Theilen aber zur Nomadenwirthſchaft benutzt wird [18]). Daher dreheten ſich auch in Deutſchland die erſten Einrichtungen bei einer Niederlaſſung um die Viehzucht und die dazu nothwendigen Weiden, und ſie waren ſämmtlich genoſſenſchaftlicher Natur. Dies gilt nicht allein, wie wir ſehen werden, von den Dorfſchaften mit Feldgemeinſchaft, ſondern auch von den Höfen ohne Feldgemeinſchaft. Gleich urſprünglich bildeten nämlich mehrere ſolcher Höfe zuſammen wieder eine Genoſſenſchaft. Denn Einzelnhöfe ohne alles genoſſenſchaftliche Band hat es trotz dem, was ſeit Möſer und Kindlinger darüber und über die ſpäteren Hof- und Mark-Vereinigungen gefabelt worden iſt, urſprünglich gar keine gegeben. Die Geſchlechts- und Stamm-Genoſſenſchaften beſtanden vielmehr ſchon vor den feſten Niederlaſſungen, ſie ſiedelten ſich ſchon als ſolche an, und ſind nicht erſt ſeit ihrer Niederlaſſung ins Leben getreten. Auch wird es von Tacitus ausdrücklich bezeugt, der, nachdem er von Einzelnhöfen gehandelt, unmittelbar nachher von Dörfern (vici) ſpricht, darunter alſo nur Vereine von Einzelnhöfen verſtanden haben kann [19]). Die Genoſſenſchaft hat ſich indeſſen bei dieſen Hofgenoſſenſchaften bloß auf die ungetheilten Wieſen, Weiden und Waldungen bezogen.

17) Sartorius in Beil. zur allg. Zeitung vom 29. November 1850, Nr. 333, p. 5321.

18) Eisner im Ausland, 25. April 1841, Nr. 115, p. 457 ff.

19) Tacit. germ. c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. *Vicos locant non* in nostrum morem, *connexis et cohaerentibus aedificiis:* suam quisque domum spatio circumdat.

b. Dörfer mit Feldgemeinſchaft.

§. 5.

Bei Anlegung eines Urdorfes pflegte jeder Genoſſe eine Bauſtelle nebſt dem nöthigen Hofraum zu erhalten, um darauf Haus und Hof einrichten zu können. Außerdem erhielt derſelbe von dem als Ackerland zu benutzenden Boden ſein Loos, und an den zur Kultur nicht geeigneten ungetheilten Gemeinländereien wenigſtens Nutzungsrechte.

Der Antheil eines jeden Looseigeners an ſämmtlichen Beſtandtheilen der Feldmark war urſprünglich ein bloß ideeller, nicht allein an dem dazu gehörigen Wald, Weide, Heide, Moor und anderen Gemeinland, ſondern auch an den einem jeden Genoſſen zugetheilten Ackerloose. Dies folgt aus dem zu Cäſars Zeiten bei allen Germanen, insbeſondere auch bei den Sueven geltenden jährlichen Wechſel des Beſitzes und den jedes Jahr neuerdings wieder vorgenommenen Anweiſungen von Grund und Boden[20]), einem Syſteme, das auch zu Tacitus Zeiten noch[21]) ſehr wahrſcheinlich urſprünglich auch in Dänemark beſtanden[22]), und in Deutſchland hie und da bis auf unſere Tage fortgedauert hat.

In der Gemeinde Frickhofen im Naſſauiſchen beſaß noch im 17. und 18. Jahrhundert die ganze Gemeinde mehrere Feldfluren in ungetheilter Gemeinſchaft, und die einzelnen Aecker wurden jährlich unter die eingeſeſſene Bauerſchaft verlooſet[23]). Auf dem Hundsrücken pflegen aber heute noch in dem Kreiſe Merzig, ſowie in einigen Gemeinden in den Kreiſen von Ottweiler und Saarlouis die Aecker je nach der Bewirthſchaftungsweiſe der verſchiedenen Ortſchaften auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre verlooſt zu werden[24]). Dasſelbe war hinſichtlich der Sickingiſchen, Lei-

---

20) Caesar, IV, I, VI, 22.

21) Tacit. Germ. c. 26. — arva per annos mutant, et superest ager, was wohl heißen muß, das Ackerland wechſeln ſie jährlich und Gemeinland bleibt übrig, d. h. eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig. Denn bei dem ager hat Tacitus offenbar an einen ager publicus im römiſchen Sinne des Wortes gedacht.

22) Dr. Hanſſen bei Falck neu. ſtaatsb. Mag. VI, p. 10, 11.

23) Cramer, Wetzlar. Nebenſt. 115, p. 354, 364.

24) Schwarz, Beiträge zur Kenntniß der Landwirthſchaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrücken, in Mögliner Annalen, Bd. 27, St. 1.

ningiſchen und Hanau Lichtenbergiſchen Loosgüter in der Bairiſchen Pfalz, ſo wie bei den Hubmannſchaften im Landcommiſſariate Cuſel bis auf unſere Tage der Fall, indem dieſelben gleichfalls, nach Verſchiedenheit der Orte, alle 9 oder 12 oder 20 Jahre durchs Loos neu vertheilt zu werden pflegten und erſt in unſeren Tagen zu Privateigenthum vertheilt worden ſind[25]). Auch in einigen Gegenden Schottlands hat eine ähnliche Einrichtung bis auf die neueren Zeiten beſtanden[26]). In allen dieſen Gemeinden war die Dorfmark mit ſämmtlichen Gärten, Feldern, Wieſen, Weiden und Waldungen in ungetheilter Gemeinſchaft der Gemeindegenoſſen, wie ſchon zur Zeit Julius Cäſars. Der Einzelne erhielt ſeinen Antheil an der gemeinen Mark, ſo weit ſie vertheilt ward, auf eine Reihe von Jahren, jedoch nur zur Bearbeitung und zur Benutzung. Der Antheil eines jeden an den Gärten, Feldern und Wieſen ward demſelben zugemeſſen und man nannte den ganzen Antheil das Loosgut. Nach Ablauf der zur Sondernutzung beſtimmten Jahre fielen ſämmtliche Antheile wieder an die Gemeinde zurück und wurden ſodann neuerdings vermeſſen und abermals wieder an die Einzelnen vertheilt. Die Weiden wurden gemeinſam benutzt und aus dem Ertrage der Waldungen die Gemeindebedürfniſſe und Abgaben beſtritten, was aber übrig blieb unter alle Genoſſen nach Verhältniß der ihnen angewieſenen Loosgüter vertheilt.

§. 6.

In den meiſten Ländern hat ſich jedoch die alte Verfaſſung nicht in ihrer urſprünglichen Reinheit erhalten. Die Loosgüter ſind vielmehr frühe ſchon in Sondereigen, d. h. in das Eigenthum der Loseigener übergegangen, etwa in derſelben Weiſe, wie die Erbpacht allmählig aus der verlängerten Zeitpacht hervorgegangen iſt. In Dänemark war dieſes bereits zur Zeit der Abfaſſung der Rechtsquellen der Fall, in Deutſchland aber ſo wie in Frankreich und England und in anderen Romaniſchen Ländern muß dieſe Veränderung in noch weit früheren Zeiten ſtatt gehabt haben, wahrſcheinlich ſchon zur Zeit der Völkerwanderung und der darauf folgenden Nie-

25) Intelligenzblatt des Bairiſchen Rheinkreiſes vom Jahre 1818, Nr. 65, p. 455 ff., von 1824 Nr. 14, p. 453 ff, von 1825 Nr. 71, 72. p. 314 ff. 318 ff. und von 1828 Nr. 31 p. 376.

26) Ernſt Moritz Arndt, Nebenſtunden. Leipzig. 1826. p. 282.

verlaſſungen in den Römer-Provinzen ebenſowohl wie in England und in Deutſchland ſelbſt. Da man nämlich bald nach jenen Niederlaſſungen in den älteſten Volksrechten und Urkunden bereits Erbeigen findet, ſo muß angenommen werden, daß die bei der Beſitznahme des Landes vertheilten Loosgüter gleich zu Erbeigen hingegeben worden ſind. Indeſſen ſchimmert doch auch im fränkiſchen Reiche noch die alte Feldgemeinſchaft durch, z. B. in den Beſtimmungen König Chilperichs über das den Söhnen, Töchtern, Brüdern und Schweſtern vor den Dorfgenoſſen (vicini) eingeräumten Erbrechte[27]. Denn es geht daraus wenigſtens ſo viel hervor, daß bis dahin die Dorfgenoſſen noch vor den Descendenten und Geſchwiſtern des Erblaſſers den Vorzug entweder wirklich gehabt oder wenigſtens in Anſpruch genommen haben, daß ſie demnach entweder noch in wirklicher Feldgemeinſchaft gelebt oder dieſe wenigſtens noch in der Erinnerung gehabt haben. Auch findet man noch Spuren der jährlichen Vertheilung der aus der Allmende ausgeſchiedenen und zur Kultur hingegebenen Ländereien im alten Alemanien. Sie wurden daſelbſt Jahresländereien (terrae annales) genannt[28]. Und auch in ſpäteren Zeiten noch, als die urſprünglichen Loosgüter längſt ſchon Sondereigen geweſen ſind, iſt die Sitte einen Theil der Gemeinländereien auf eine Reihe von Jahren zur bloßen Sondernutzung hinzugeben ſehr verbreitet geweſen und jene Sitte iſt hie und da ſogar bis auf unſere Tage geblieben. Es gehören dahin die Gemeinmerkgüter und das Gemeinmärck in der Schweiz, eben ſo das dem Gemeinmärck entſprechende Folcland in ſeiner Bedeutung als ager vectigalis in England, ſodann die Allmendgärten und Rütinen im Kanton Uri, die Gemeindstheile (Gmandsthäl) in Appenzell, die Markfelder, gemeinen Loosgüter u. a. m. in vielen Theilen von Deutſchland, von denen ſpäter noch die Rede ſein wird. (§. 48.) In Weſtphalen nannte man öfters die Grundſtücke, welche den Markgenoſſen nicht erblich, vielmehr nur auf eine beſtimmte Reihe von Jahren zur Soudernutzung überlaſſen zu werden pflegten, ſodann aber wieder der gemeinen Mark zurückgegeben werden mußten, Frede, Friede oder Hofesfrede,

27) Chilperici edictum von 561, c. 3 bei Pertz, IV, 10.

28) Dipl. von 815 bei Neugart I, 153. — et annalles terris, — offenbar terris annalibus.

d. h. in Frieden gelegte Markländereien[29]). Und ganze Marken ſcheinen daſelbſt zuweilen in Frieden gelegt, d. h. für einige Zeit zur Sondernutzung hingegeben worden zu ſein[30]). Es gehören dahin ferner die Hammerke in Friesland. Hammerka hießen nämlich die Dorfgemeinheiten und insbeſondere diejenigen Gemeindewieſen, welche von vier zu vier Jahren unter die Gemeindeglieder zur Sondernutzung vertheilt zu werden pflegten, während die von allen gemeinſam benutzten Gemeindewieſen menskeren genannt worden ſind[31]). Sehr wahrſcheinlich hängen auch die ſogenannten Leinen zu Oppau in der Pfalz mit einer ehemaligen Markgemeinſchaft zuſammen. Der in der Gemarkung von Oppau liegende ſogenannte Begütenwald befand ſich nämlich in ungetheilter Gemeinſchaft von 30 ehemaligen Freigutsbeſitzern. Die Antheile eines jeden waren nicht ausgeſchieden und wurden Leinen genannt. Im Jahre 1820 wurde jedoch dieſer Wald veräußert und der Erlös unter die 30 Leinen Eigenthümer vertheilt[32]).

Uebrigens ſind allenthalben immer nur die Ackerloſe mit dem dazu gehörigen Haus und Hofe in Sondereigen übergegangen, die Waldungen und Weiden dagegen ſammt Waſſer und Wegen nach wie vor in der Gemeinſchaft geblieben. Und hinſichtlich der Felder iſt wenigſtens die Benutzungsart eine genoſſenſchaftliche Angelegenheit geblieben, über welche daher die Geſammtheit zu verfügen hatte. Da ſich nämlich Alles um die gemeinſchaftliche Weide unter einem Dorfhirten herumdrehte, und zwar nicht allein in den Gemeinen Weiden und Waldungen, ſondern auch auf den Feldern nach der Erntezeit oder wenn dieſe in der Brache lagen, ſo mußte nothwendiger Weiſe die Reihenfolge der Saaten, die Pflüge-, Saat- und Ernte-Zeit, der Wechſel der Acker- und Ruhejahre u. dgl. m. geregelt und die getroffenen Anordnungen von jedermann eingehalten werden, was denn je nach den Umſtänden zur Drei-, Vier-, Fünf- oder gar Sechsfelderwirthſchaft geführt hat (§. 66).

---

29) Kindlinger, M. B. II. 4. Not. und Urkb. p. 7.

30) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, l. c. p. 204. — quando marchia in sequestro est, id est in pace deposita est. —

31) Richthofen, Frieſ. Rechtsqu. p. 795. 920 u. 925.

32) Intelligenzblatt der Pfalz von 1827, p. 198 u. 199.

c. Dorfſchaften ohne Feldgemeinſchaft.

§. 7.

Eben ſo alt, wie die Dorfſchaften mit Feldgemeinſchaft, ſind auch die Hofanlagen ohne Feldgemeinſchaft. Tacitus, der, wie bemerkt, auch ſchon die Dörfer mit Feldgemeinſchaft kennt, beſchreibt jene mit abgeſonderten Hofmarken umgebenen und dennoch wieder zu einer größeren Gemeinde (Dorfſchaft, vicus) verbundenen Höfe gerade ſo[33]), wie wir ſie heute noch oft Stunde lang in den Thälern des Odenwaldes, des Bairiſchen Gebirges, in Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz und in Weſtphalen dahin liegen ſehen[34]).

Solche Hof-Anſiedelungen mögen nun hin und wieder wohl in der verſchiedenen Nationalität ihren Grund haben[35]), in der Regel aber hat gewiß die Localität ſelbſt die Art der Niederlaſſung entſchieden. Während man nämlich in den Ebenen, wo Raum und Nahrung für Viele ſich vorfand, Dörfer mit Feldgemeinſchaft anlegte, ſiedelten ſich Einzelnhöfe in den Gebirgen an, oder in Wäldern, in Marſchgegenden, oder wo ſonſt Mangel an Raum oder an kultivirbarem Land eine größere Anſiedelung unmöglich machte. Recht klar wird dieſes in den bairiſchen, tiroler und ſchweizeriſchen Alpen, wo ſämmtliche Dorfſchaften aus ſolchen zuſammenhängenden Hofanlagen beſtehen, während dicht daneben in den größeren Thälern und in den Ebenen Dörfer mit Feldgemeinſchaft liegen. Eben ſo im Odenwald, wo durch ſämmtliche Thäler bis nach Waldmichelbach hin die Dörfer aus Höfen beſtehen, während in der Ebene der Bergſtraße entlang bis nach Darmſtadt und noch weiter bloß Dörfer mit Feldgemeinſchaft zu finden ſind.

Daß aber dieſe Dorfanlagen den älteſten Anſiedelungen beizuzählen ſind, beweiſt außer der ſchon erwähnten Beſchreibung von Tacitus auch noch die Regelmäßigkeit dieſer Anlagen ſelbſt. Allenthalben ſind die Höfe einer jeden Gemeinde von gleicher Größe. Jeder

---

33) Tacit. c. 16. — suam quisque domum spatio circumdat, vergl. oben §. 4. Not. 19.

34) Meine Abhl. über die Bairiſchen Städte und ihre Verfaſſung unter der Römiſchen und Fränkiſchen Herrſchaft. München 1829. p. 3 u. 4.

35) Harthauſen, Agrarverfaſſung des nördlichen Deutſchlands. Einleitung. pag. 10.

Hof hat ſeinen aus der gemeinen Mark ausgeſchiedenen Antheil an Feldern und Wieſen, zuweilen auch an dem Walde. Die den einzelnen Höfen oder Huben zugetheilten Waldungen heißen heute noch im Odenwald Hubenwaldungen im Gegenſatze der gemeinen Waldungen, welche ſich noch in ungetheilter Gemeinſchaft befinden[36]). Alle dieſe ausgeſchiedenen Theile liegen rings um das Hofgebäude herum und ſind, insbeſondere auch in den Alpen, mit einem lebendigen Zaun umgeben. Mehrere ſolcher Höfe zuſammen bilden eine Gemeinde, mit eigenen Gemeindegründen und mit einer eigenen Gemeinde-Verfaſſung. Dieſe Gemeinländereien beſtanden von jeher hauptſächlich in Weiden und Waldungen, ſehr häufig bis nach Norwegen hin Allmenden genannt. Und auch für ſpätere Zeiten waren dieſe ungetheilten Gemeindegründe noch das Bindungsmittel der fortwährenden Genoſſenſchaft.

So bildeten drei Höfe oder Weiler, Oberflockenbach, Steinklingen und Wüſtmichelbach, im Anfange des Odenwaldes gelegen, noch bis in die letzten Zeiten eine einzige Gemeinde. Eben ſo die vier nicht weit davon gelegenen Höfe oder Weiler, Rippenweiler, Riedenweiler, Heilig Kreuz und Hilſenhahn. Und eine jede dieſer beiden Gemeinden beſaß ihre Waldungen in ungetheilter Gemeinſchaft[36]). Ueberhaupt ſcheinen Viele ſpätere Waldgenoſſenſchaften nichts Anderes als Reſte ſolcher ehemaligen Dorfgenoſſenſchaften ohne Feldgemeinſchaft geweſen zu ſein, namentlich im Odenwald[37]). Und heute noch finden wir, wie bemerkt, jene Genoſſenſchaften ſelbſt in den Bairiſchen, Tiroler und Schweizer Alpen eben ſowohl, als in Frankreich zumal in der Vandée, in Norwegen und Schweden, wie dieſes ganz kürzlich erſt von Norwegen Rußegger ſehr anſchaulich beſchrieben hat[38]).

Wiewohl nun auch dieſe Höfe wahre Genoſſenſchaften gebildet haben und hie und da heute noch bilden, ſo beſteht dennoch zwiſchen ihnen und den übrigen Dorfgenoſſenſchaften der große Unterſchied, daß bei den Dorfſchaften die Gemeinſchaft ſich auch auf die Felder

36) Widder I, 495—525.

36b) Widder, I, 282—285.

37) Widder, I, 509.

38) Beil. zur Augsburg. allg. Zeitg. vom 27. December 1840. Nr. 362, p. 2881.

bezog, während ſie bei den Höfen immer nur auf die Gemeinweiden und Waldungen beſchränkt war. Die Bewirthſchaftung der Felder pflegte daher bei Dörfern mit Feldgemeinſchaft nach Fluren oder Schlägen den Anordnungen der Dorfſchaften gemäß zu geſchehen, bei Hofanlagen dagegen nie nach Fluren, ſondern vielmehr ſtatt der Dreifelderwirthſchaft nach der ſogenannten Koppelwirthſchaft[39], ohne allen genoſſenſchaftlichen Zwang.

Von beiden Arten von Dorfanlagen ſind die Dörfer mit Feldgemeinſchaft die verbreitetſten und für die Entwickelung der ſpäteren Verfaſſung bei weitem am wichtigſten geweſen, weßhalb von ihnen nun noch im Einzelnen gehandelt werden ſoll.

II. Markgenoſſenſchaften mit Feldgemeinſchaft insbeſondere.

1. Aelteſte Dorfanlagen oder Urdörfer.

a. Im Allgemeinen.

§. 8.

Das nordiſche Recht unterſcheidet ſehr richtig die Urdörfer von den ſpäteren Dorfanlagen und auch Eichhorn hat vor Jahren auf die urſprüngliche Verſchiedenheit der älteſten Niederlaſſungen in vorkarolingiſchen Zeiten aufmerkſam gemacht, in ſeiner tiefſinnigen Abhandlung über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland[40], einem Werke, dem man zwar nicht durchweg beipflichten kann, deſſen Grundideen jedoch viel Wahres enthalten, und welchem man jedenfalls den erſten Anſtoß für die neueren Forſchungen verdankt.

Adelby oder Athelby oder auch bloß By ohne weiteren Zuſatz, iſt nämlich im Altdäniſchen[41], und Adalból oder Bólſtadr

39) Koppel heißt urſprünglich jedes Band (Wachter, gloss. h. v. Scherz, h. v. Bremiſch-Niederſächſiſches Wörterbuch h. v.) ſodann aber insbeſondere ein mit Zäunen umgebenes, und daher aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchiedenes Stück Feld. Vergl Dähnert, Platt-Deutſches Wörterbuch, v. Koppel.

40) In der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. I, p. 166 ff.

41) Jütſch. Low. I, c. 47, 48, 51. Christian V. Danske Lov. IIb. V.; c. 10 art. 54.

im Alt-Isländiſchen[42]) der Name für Urdorf. Der voll freie Genoſſe eines ſolchen Adelsdorfes hieß Adelbonde im Däniſchen[43]) und Adhalsmann im Alt-Norwegiſchen[44]), Adelsweg (athelwegh) hieß der zu einem ſolchen Adelsdorfe gehörige Gemeindeweg[45]); und das von einem Adelsmann beſeſſene Grundſtück Athaelbit oder Otelbyth im Däniſchen[46]). *Odhal* oder *Odhals-iaurd* im Norwegiſchen[47]), und Oedhel, Aedhel und Edhel im Angelſächſiſchen[48]).

Da nun Adel nach ſeiner urſprünglichen Bedeutung ſo viel iſt als Geſchlecht, Art, *race*[49]), ſo liefern jene Benennungen der Urdörfer und ihrer Bewohner zu gleicher Zeit einen neuen Beweis dafür, daß die erſten Anſiedelungen von Geſchlechtern ausgegangen ſind. Und da ferner nur die Adelbonden die Vollberechtigten geweſen ſind, ſo ward der Name Adel die Bezeichnung einer jeden vollen Berechtigung, ſo wie einer jeden Geſetzlichkeit überhaupt. Adelig gebohren (athelbonde barn) hieß daher ein in geſetzlicher Ehe geborner, alſo vollberechtigter Sohn[50]), Adelkone (athelkunae) eine geſetzliche, alſo vollberechtigte Ehefrau im Gegenſatz der Beiſchläferin[51]), ſo wie es auch von einem in geſetzlicher Ehe erzeugten Sohne gebraucht ward[52]), Adelthing endlich hieß diejenige Verſammlung der Adelbonden, welche in Unſeren Urkunden placitum legitimum genannt zu werden pflegt.

§. 9.

Was im Norden Adelsdorf heißt, wird in unſeren germaniſchen Urkunden, wie wir ſehen werden, ganz allgemein *villa*, Nachbar-

42) Gragas, Index v. Adal-ból. und bólstadr. p. 1 u. 9.
43) Jütſche Low. II, 51, 103. Andreas Sunon. IV, 8.
44) Gula Things Laug. p. 280.
45) Jütſch. L. I, 56.
46) Jütſch L. II, 103, 104.
47) Gula Things Laug. p. 233, 282 ff.
48) Graff, I, 144.
49) Gotfrid. Chronic. Viterb. ad an. 776 bei *Spelmann*, glossar. v. Adelings. — Adelingi, id est, de nobiliori prosapia — Paul Warnef. de gest. Longob. lib. I. c. 21. Hi omnes Adalingi fuernnt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Schmeller I, p. 26.
50) Jütſch. L. I, 3.
51) Jütſch. L. I, 27.
52) Jütſch. L. III, 20.

ſchaft, Honnſchaft u. ſ. w., urſprünglich vielleicht auch Adelsdorf genannt. Auffallend ſind wenigſtens die öfters vorkommenden Dorfnamen Adelmaning, Adelmannſtein, Adelhauſen, Adelholzen, Adeldorf, Adelshofen und Adelſtein in Altbaiern, dann Adelholz in der Oberpfalz, ferner Adelſtätten im Herzogthum Salzburg, ſodann Adelsried in Schwaben und Adelsdorf und Adelshofen in Franken, von denen jedenfalls mehrere, z. B. Adelsdorf und Adelshofen in Franken und Adelholzen in Baiern in bereits ſehr frühe Zeiten zurückreichen.

Auch in ihnen waren nur Geſchlechter (ingenui) die vollberechtigten Genoſſen. Ihren alten deutſchen Namen kennen wir nicht, möglich wäre es jedoch, daß die frühe ſchon bei den Angeln, Sachſen und Longobarden vorkommenden Adalinge, Adelinge, Edilinge, Edelinge und Edili[53]), und auch die noch in den Weisthümern öfters erwähnten edelen Leute und Edilmanne auf dem Lande dasſelbe geweſen ſind, was die Adelbonden im Norden[54]). Daher nannte man die Beſitzungen der Edelleute Edelhuben (hubae nobilium virorum) zum Unterſchiede von den zinspflichtigen Huben[55]). Der gewöhnliche dem nordiſchen Athelbit entſprechende Name des Geſchlechterbeſitzes war aber Allod und Eigen (proprium)[56]). Allod (gewöhnlich alodis, zuweilen aber auch alodoes)[57]) von all und od[58]) alſo ganzes volles Eigen. Als Geſchlechterbeſitz wurde es dem erworbenen Grundbeſitz und dem Kaufeigen entgegengeſetzt[59]). Später wurde es auch merum proprium genannt[60]), oder mera pro-

---

53) Pertz, II, 361 u. 668. L. Angl. tit. 1—5. Lindenbrog, glossar., v. Adalingus. p. 1347. Graff, I, 142 u. 144.

54) Weisthümer bei Günther, cod. dipl. IV, 260. und Gr. II, 83.

55) Codex tradit. aus 10. sec. in Juvavia, II, 195. Urk. von 1123 bei Hund, metr. Sal. II, 176.

56) Alte Gloſſen in Diutiska, III, 420. — alodis, egin, algen. Urk. aus 8. sec. bei Melchelbeck, I, 2. p. 46, 49 u 60. — rem propriam (Eigen) vel alodem nostram. eod. p. 48 u. 53. — rem propriam. u. p. 56. proprium meum. u. p. 67. propriam alodem.

57) Urk. von 670 bei Neugart, I, 5.

58) Schmeller, glossar. Saxon. p. 5 u. 85.

59) Urk. von 815 in Mon. Boic. 28, I, p. 42. possessio vel dominatio tam *de alode* quam et *de comparato* — Urk. von 600, eod. p. 40. dominationem tam *de alode* quam *et de emptione*. —

60) Urk. von 1272 u. 1292 bei Gnden, I, 742 u. 858. — jure meri proprii — meriproprio et libera dimisimus.

prietas[61]), lutereigen oder lautereigen[62]), ludeeigen oder ludeigen[63]), ledig eigen[64]), volles Eigen (dominium plenum)[65]), und durchſlacht Eigen[66]) und, da es ein vollfreies Beſitzthum war, auch freies Eigen[67]), freieigen[68]), proprium liberum oder bonum liberum[69]), freies ledliges Aigen oder frei ledig Eigen[70]), mera et libera proprietas[71]), frei lauter Aigen[72]), fryg Dorſchlachtig egen gud oder vry Dorſchlochtig Eghens[73]) und in Frankreich franc aleu. Eigen wurde es genannt, weil es aus der gemeinen Mark ausgeſchieden, alſo wahres zu einem Privatbeſitzthum gewordenes Sondergut war. Das Eigen und frei ledig Eigen wurde demnach dem Gemeinland (der Almend), von welchem es geſondert war, entgegengeſetzt[74]). In der engeren Bedeutung verſtand man aber darunter volles Eigen, d. h. Eigen, über welches man volles Verfügungsrecht hat, welches ſpäterhin Eigenthum genannt worden iſt[75]). In dieſer engeren Bedeutung wurde es nun frühe ſchon dem nicht vollen Eigen, insbeſondere dem beneficium, Lehen und Leibgeding entgegengeſetzt[76]). Eine

61) Urk. von 1253 bei Seibertz, Rechtsg. von Weſtph. II, 1. p. 347.

62) Gr. III, 516 u. 517.

63) Gr. III, 515. Schmeller, II, 441.

64) Haltaus, p. 1218 u. 1219.

65) Gr. I, 625, II, 671.

66) Urk. von 1253 bei Kindlinger, M. B. III, 190. — mera proprietate, quod vulgo dicitur thurslacht egen.

67) Gr. III, 654.

68) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

69) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

70) Gr. I, 790. Urk. von 1356 bei Falckenstein, antiqu. Nordg. p. 188.

71) Urk. von 1172 bei Mencken, III, 1067.

72) Urk. von 1457 u. 1498 bei Jung, Miscell. II, 61 u. 159.

73) Urk. von 1401, 1403 u. 1408 bei Diepenbrock, Geſch. von Meppen, p. 650, 665 u. 667.

74) Landbuch von Schwiz, p. 158. „ſin eygen oder Allmy.“ p. 161. „von der allmig für eigen einzuoſchlagen.“ p. 208. „es ſye vff der Allmy „oder in eygnen güttern.“ p. 262. „nicht eigen ſondern küohallmeud.“ Sodann p. 236. „für fry ledig eygen gut zu kouffen geben hannd — ſo „der Landtluten zu Schwitz allmeni geweſen ſind.“

75) Im Landb. von Schwiz, p. 186 u. 262 wird bereits Aigentumb abwechſelnd mit Aigen gebraucht.

76) Urk. aus 8ten sec. bei Melchelbeck, I, 2 p. 36. rem propriam — quam traditionem in beneficium. — Capit. l. 812, c. 1. mansos de proprio suo sive alicujus beneficio. — vgl. noch Edictum Pistense von 864,

weitere Benennung des Geſchlechterbeſitzes war Erbe (haereditas[77]), Arpi, Arbi, Erbi, Arbe oder Erbe[78]), ferner Erbeigen (propria hereditas[79]), haereditas aviatica[80]), oder Alterbe[81]), Vatererbe, Vaterland und Vateredel (hereditas paterna[82]), terra paterna[83]), patrimonium paternum[84]), Faterarbi, Fatereigan, Faterlant, Fateruodil[85]) und fader ôdil)[86]). Auch das Erbeigen wird daher frühe ſchon dem Kaufeigen[87]) und dem ſogenannten Kaufland (Kaplond)[88]) entgegengeſetzt. Eine ſehr verbreitete Benennung war auch Loosgut (sors)[89]) und im Norden Lutfall von luta, d. h. looſen[90]), ſodann Land (terra ohne Beiſatz), zumal aber *terra salica* und *terra vernacula*. *Terra salica* war urſprünglich gleichbedeutend mit Erbeigen, Vatereigen und Allod[91]). Wie dieſes ſo war daher auch die terra salica freies Erbeigen und daher eben ſo

---

c. 22. Urk von 1292 bei Guden, I, 858. bona non propria, sed feoda. Rechteb. Kaiſer Ludwigs, c. 137 u. 138. „ich han der gemain alz vil inne „und die han ich auzgewechſeli und widerlegt mit anderm meinem aigen oder „lehen." Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. „fur rechtz lehen und aigen — „Lehen nach Lehensrecht und aigen nach aigens recht." — vgl. noch Sächſ. Lr. 1, 32, 11, 43 §. 1. 44 §. 3. Stadtr. von München, art. 160 u. 161 bei Auer, p. 63.

77) L. Burgund. tit. 14. c. 5. de *hereditate* patris accipiet, *hoc est*, de ea tantum *terra*, quam pater ejus *sortis jure* possidens.

78) Gloſſe aus 8ten aec. in Diuliska, I, 225. Graff, I, 405. Grimm, R. A. pag. 492.

79) Urk. aus 8ten aec. bei Meichelbeck, I, 2 p. 27, 31, 32, 36, 57 u. 58.

80) L. Ripuar. tit. 56.

81) Graff, I, 406.

82) L. Alemann tit. 57.

83) Marculf. II, 12.

84) Urk. aus 8ten aec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 37.

85) Graff, III, 376.

86) Schmeller, gloss. Sax. p. 30.

87) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 29 u. 49. propriam hereditatem atque empeticam. — vgl. noch p. 37. Sächſ. Lr. II, 43 § 2. *Erft egen — gekoft egen* oder *gegeuen*. Schwäb. Lr. Laßb. c. 208.

88) Richthofen, p. 860.

89) L. Burgund. tit. I. c. 1. terra sortis titulo adquisita. tit. 14. c. 5. terra — sortis jure possidens. vgl. noch tit. 78 u. 84. Lindenbrog, glossar. h. v.

90) Gula Things L. index p. 83.

91) L. Sal. tit. 62. c. 6. vgl. mit Capit. Lougob. von 813 bei Pertz, II, 191. Marculf, II, 12. und app. Marculf. c. 49. L. Sal. ed. Herold tit. 72 bei Pardessus p. 261. — *avicam* terram, offenbar *aviaticam* terram.

verſchieden von dem Kaufeigen wie von den zinspflichtigen Huben [92]). Da jedoch auch die terra salica urſprünglich, wie wahrſcheinlich faſt alles Eigen, vom Hofe aus gebaut zu werden pflegte, alſo wahres Salland, Hofland oder Herrenland, terra curialis oder dominicalis war, ſo wurden auch die zu einem Herrenhofe gehörigen Hofländereien terrae salicae genannt [93]). Und die letztere Bedeutung iſt der terra salica auch im ſpäteren Mittelalter geblieben. Ganz dasſelbe galt auch von der *terra vernacula*, einer Benennung, welche ich übrigens nur im alten Alemannien gefunden habe [94]). Denn auch die terra vernacula war gleichbedeutend einerſeits mit Allod, andererſeits aber auch mit Hofland. Schon ſeiner Wortbedeutung nach war es nämlich daſſelbe was das angelſächſiſche inland im Gegenſatze zum utland geweſen iſt. Inland nannte man nämlich dasjenige Land, welches der Herr ſelbſt in Händen behalten hat und es vom Hofe aus ſelbſt bauen ließ (terra dominicalis, pars manerii dominica), utland aber das an Colonen hingegebene Land (terra tenementalis oder ténancy, oder terra in servilio) [95]). Aber auch die Benennung Adelsgut ſelbſt kommt noch vor in Friesland ethel, edel und othol [96]), und in Altſachſen ôthil, uothil, uodil und odil [97]) und in der Zuſammenſetzung als Adelerbe (ádal erbi) [98]) und Vaterabel, wie bereits bemerkt worden iſt.

---

92) Urk. von 830 bei Neugart, I, 203. unam paralam (d. h. mit Zins und anderen Abgaben belaſteter Grund und Boden) — et unum agrum aalicam (d. h. im Gegenſatze zum Vorigen abgabenfreies Geſchlechter- oder Adelsgut) et tres silvas conservatas. Urk. von 882 eod. I, 433. almui cum Salica terra et hobis — de Salica terra almui cum illa hoba

93) Urk. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. in propria Salica terra que pertinet ad curiam Ulmena. — Urk. von 1000 bei Günther, I, 97. allodium suum — terram Salicam cum silva in eandem curiam spectante. vgl. noch Urk. von 1030, eod. I, 113 ff.

94) Urk. von 716 u. 735 bei Neugart. I, 9 u. 11. Charta Alamann. bei Goldasi, c. 36, 38 u. 41.

95) Spelmann, v. Inland, p. 316. L. Edgar, I, 1. Urk. von 833 bei Kemple, cod. dipl. Saxon. I, 305. quatuor bonalas terrae de Innland, et decem bonatas in servilio.

96) Richthofen, p. 720.

97) Schmeller, gloss. Sax. p. 85. Graff, I, 1155.

98) Otfrid, I, 18, 17. III, 1, 40.

b. Einzelne Bestandtheile eines Urdorfes.

1) Das eigentliche Dorf.

§. 10.

Unsere Altvordern waren keine Theoretiker, aber desto bessere Praktiker. Bei den ältesten Ansiedelungen ward daher vor Allem auf Zweckmäßigkeit und auf Bequemlichkeit gesehen. Darum finden wir in allen deutschen Landen die ältesten Dorfschaften jederzeit am Fuße eines Berges oder Hügels, an Flüssen oder Bächen, an Landseen oder Weihern oder an anderen für die Wirthschaft bequem und insbesondere auf der Sonnenseite gelegenen, mit Wasser versehenen und gegen die Winde geschützten Orten. Daher die vielen mit berg oder bühel, mit bach oder ach, mit see oder weiher endenden oder auch mit dem Namen eines bestimmten Berges, Flusses, Baches oder Sees verbundenen Dorf- und Städte-Namen.

Die für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestimmte Stelle bildete das Dorf im engeren Sinne des Wortes. Sehr häufig erhielt das Dorf von den daselbst befindlichen Wohnungen selbst seinen Namen. So von dem nordischen *by*, *boel*, *ból* oder *bool*, d. h. Wohnung [99]) den Namen Adelby, Adalbol oder Bolstadr; eben so von dem angelsächsischen *bôtl* oder *bôld* [1]), und von dem altsächsischen *bodl* oder *bodal*, d. h. Haus oder Wohnung [2]), die zumal im nördlichen Deutschland sehr gewöhnlichen mit boll, bold, böll, bull, büttel u. s. w. endenden Ortsnamen [3]); sodann von Haim, Haam oder Heim, d. h. Haus, zumal elterliches Haus oder Heimat [4]), von Ham und in Baiern Kam, d. h. Wohnung [5]), von Haus oder Hausen [6]) und von Hof oder Hofen und in Baiern

99) Gragas, Index v. bólstadr, p. 9. vgl. Richthofen, v. bold, p. 658.

1) L. Ine, c. 67 u. 68. L. Alfred, c. 37.

2) Schmeller, gloss. Sax. p 14. vgl. Richthofen, p. 656.

3) Zuweilen auch im südlichen Deutschland, z. B. Bütteibrunn in Franken.

4) Schmeller, II, 192. Urk. von 763 in Mon. B. IX, 7. — in Hofahaim. Urk. von 768 u. 778 bei Schoepflin, I, 40, 41 u. 50. — Anngehiseshaim — Volfrigeshaim — Berckeim — Heidersheim. Alle trad. c. 12 in Juvav. II, 41. — in Kirchheim.

5) Spelmann, v. ham, p. 273. Schmeller, II, 294. vgl. Leo, rectitudines, p. 27—34.

6) Alle trad. c. 17, 18 u. 20. in Juv. II, 45 u. 46. — ad Matfrideshusen — ad Holzhus — ad holzhusinhein.

Kof oder Kofen [7]) die vielen mit heim, ham, haus oder hauſen, hof oder hofen und kof oder kofen zuſammengeſetzten Ortsnamen. In einer ähnlichen Bedeutung wird öfters auch das Wort Dorf gebraucht. Dorf, torf, turba und tourbe bedeutet nämlich in mehreren alten Sprachen ſo viel als Hauſen, Menge, die verſammelte Menge oder die Verſammlung (wie heute noch in der Schweiz einen Dorf halten ſo viel heißt, als zuſammenkommen, ſich verſammeln oder ſich beſuchen) und ſodann den Verſammlungsort ſelbſt [8]). Daher wurde das Wort frühe ſchon in derſelben Weiſe mit den Ortsnamen verbunden, wie die Worte Heim, Ham u. a. m. [9]). Auch *villa*, wie bei den römiſchen Villen, bedeutet öfters den bewohnten Ort [10]) und wird daher von der dazu gehörigen Feldmark unterſchieden [11]). Eben ſo wird das bewohnte Dorf öfters auch *vicus* [12]) oder *locus* genannt [13]) und daher *villa*, *vicus* und *locus* als ganz gleichbedeutend gebraucht [14]). Und ſo wie Heim, Ham und Dorf den Ortsnamen beigefügt zu werden pflegte, ſo auch das Wort ſtat oder ſtadt (locus), wie im Norden bólstadr, ſo frühe ſchon in Deutſchland Michelſtadt, Schletſtadt

7) Schmeller, II, 286 u. 294.

8) Leo, rectitud. p. 36—42. Stalder, I, 291. Boutellier, somme rural, liv. II, ch. 19. p. 796.

9) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. In villa Schlehdorf — in villa, que dicitur Sindolvesdorf. Alle trad. c. 4, 12 u. 13 in Juv. II, 34, 40, 41, 42 u. 43. in villa quae dicitur in Pindorf — in vico Walchsdorf — in Perndorf — in Wildorf — in Tusindorf — ad Nuzdorf — ad Perndorf — in Hohindorf — in loco dicto Fliungestorf.

10) L. Sal. tit. 16, c. 2. Si quis villam alienam adsalierit et ibidem ostia fregerit — Capit. lib. 7. c. 343. qui aedes aliquas villasve expoliaverint, effregerint. Capit. von 858, c. 14. Aedificent villas vestras. Capit. von 862, c. 1. villae incensae. Annales Corbeienses ad 999 u. 1036 bei Pertz, V, 5 u. 6. Villa Huxell — igne concremata est.

11) Traditiones aus 12ten sec. bei Wigand, Geſch. vor Corvey, II, 223. tradidit majorem partem villae et agrorum. Urk von 790 im Codex Lauresham. I, 32. quicquid in ipsa villa vel in ipsa marcha habere visus sum.

12) L. Longob. I, tit. 17. c. 1—5. Noch andere Stellen bei Waitz, Verf. Geſch. I, 22. u. II, 264.

13) L. Sal. tit. 52, c. 2. ad gravionem loci illius. Urk. von 812 bei Neugart, I, 148. in loco qui vocatur Campitana. Vergl. noch Juv. II, 290. Chron. Moissiacense ad 806 u. 810 bei Pertz, II, 258.

14) Urk. von 863 im Codex Lauresh. I, 69. in loco vel villa. Capit. von 864, c. 5 u. 8. Annal. Xantenses ad 839 bei Pertz, II, 226.

u. a. m. [15]). Endlich wurde auch *pagus* nicht ſelten zur Bezeichnung des bewohnten Dorfes gebraucht. Schon Tacitus, der von den Katten erzählt, daß ſie ihre pagi verlaſſen (pagis vicisque omissis) und ſich in die Wälder zerſtreut haben, kann darunter nur bewohnte Ortſchaften verſtanden haben [16]). Daſſelbe gilt von den ſächſiſchen Dörfern [17]), von Arbo und anderen Ortſchaften im Thurgau in der Schweiz [18]), von Walgau und anderen Dörfern in Baiern und im Erzſtifte Salzburg [19]), von Egmund in Holland [20]) u. a. m. Eben ſo pflegten auch im Norden die Urdörfer in den lateiniſchen Urkunden und Geſetzen pagi, und erſt die ſpäteren Filialdörfer villae oder Dörfer (thorp) genannt zu werden [21]).

Wohn- und Wirthſchaftsgebäude.

§. 11.

Von dem Dorfe als dem Inbegriff ſämmtlicher Wohnungen verſchieden waren die einzelnen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, aus welchen die Dörfer von jeher beſtanden haben. Daher pflegten allzeit die Höfe (curtes) von den Villen und Dörfern wie Theile eines, aus dieſen Theilen beſtehenden, Ganzen unterſchieden zu werden [22]).

Bei Anlegung eines Urdorfes erhielt nämlich jeder vollfreie Genoſſe ein an die Straße ſtoßendes Stück Land von gleicher Größe und Güte zur Anlegung eines Hauſes und Hofes nebſt den nöthigen Stallungen, Scheunen und Gärten [23]), welche derſelbe auf eigene

---

15) Annal. Fuldens. ad 821 und annal. Laurisa. ad 775 bei Pertz, I, 95 u. 154. Michilinstat in Otonwald — in villa quae dicitur Sciaddistat.

16) Tac. an. I, 56.

17) Annales Laureshamenses; c. 30 bei Pertz, I, 37. — incendebat pagum illum.

18) Vita St. Galli an 640 bei Pertz, II, 18. ex Arbonensi pago — vastatione per pagos (im Thurgau) perpetrata. Urk. von 792 bei Neugart, I, 104. in pago Durgauia, in loco nuncupante Pramegunavia.

19) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. pagum desertum, quem Waihogoi appellamus. — Alte trad. c. 4 u. 12 in Juv. II, 31, 34 u. 39.

20) Ex miraculis sec. 12., c. 1. bei Pertz, II, 425. in pago Egmundi.

21) Jütſch. Lov. I, 47, 48 u. 51.

22) Vergl. Capit. de villis von 812, c. 4, 21, 23, 41 u. 52.

23) Urk. von 788 u. 800 in Mon. Boic. 28, I, p. 22 u. 27. terram cum domo, cum horreo, cum curte, cum casale, cum horto, et cum pomerio.

Koſten mit einem Zaune umgeben mußte [24]). Dieſes Stück Land wurde im Norden Toft, Tomt, Tompt, Topt und auch Bool [25]), in Deutſchland aber Hof, Hofſtat oder curtis genannt. Seine Größe iſt ſpäter durch das Herkommen beſtimmt worden. Daher wird öfters von einem curtile legitimum [26]) und von einer casata legitima geſprochen [27]).

In Deutſchland pflegte ein Unterſchied zwiſchen der Bauſtelle mit und ohne die darauf ſtehenden Gebäude gemacht zu werden. Die Bauſtelle allein wurde nämlich Art, d. h. Grund und Boden, oder *area* genannt [28]), öfters auch *mansus* [29]), ſodann Hofſtat [30]), und von einem Haupttheile des Ganzen, nämlich von dem leeren Hofraume, welchen man heute noch den Hof zu nennen pflegt [31]),

---

24) Andreas Sunonis, IV, 1. Jütſch. L. I, 55, III, 57 u. 60.

25) Grimm, R. A. p. 539.

26) Urk. von 883 bei Neugart, I, 443. unam hobam cum legitimo curtili in loco.

27) Urk. von 858 bei Neugart, I, 301. legitimam casatam cum omnibus appendiliis.

28) Urk. von 1140 bei Gudeu, I, 125. — duas curtes cum tribus arela curiarum. Urk. aus 9ten sec. im Codex Lauresh. I, 355. in villa Niuwenheim aream I et de terra arabili jurnal X. vgl. eod. II, 497. Marculf. II, 20. Grimm, Gr. III, 395. Wigand, Corvey. Güterbeſ. p. 155.

29) Urk. im Cod. Lauresh. III, 248. cum ipso manso, super quem aedificata est. und eod I, 483. unum mansum et in ipso I curtem et scuriam desuper cum pomario.

30) Urk. von 1165 im Cod. Lauresh. I, 261. aream id est hovestat.

31) Der leere Hofraum heißt bald *curtis* (Urk. bei Melchelbeck, I, 2. p. 398. domum, curtem cum aliis edificiis. Cod trad. in Juv. c. 4 u. 8. in Juv. II, 34 u. 37. casam et curtem cum territorio. Urk. von 904 bei Neugart, I, 532. curtem cum domo vgl. noch L. Bajuv. X, 1, 2, XI, c. 6 §. 2. L. Sal. tit. 36. c. 4.), bald *curtifer* (dipl. bei Melchelbeck, I, 2. p. 333, 398, 430, 480 u. 481 Urk. von 800 u. 828 in M. Boic. VIII, 368 u. 378. Cod. trad. c 8 in Juv II, 37.), bald *curta* (Urk. bei Melchelbeck, I, 2. p. 430. Urk. von 876 bei Neugart, I, 404.), bald *curia* (Urk. von 1282 bei Schannat, clientela Fuld. probat. p. 291. curias seu areas — Cod. Lauresh. II, 517), bald *curtile* (Urk. von 865 im cod. Lauresh. I, 67. — *curtiles* duos — *areas* duas als gleichbedeutend. vgl eod. I, 220 u. II, 15. Gloss. Florent. bei Eckhart, II, 985. curtile, hofestat.), bald *locus curtilis* (codex aus 10ten sec. in Juv. II, 294. locum curtilem, id est Hovvastadt in Halle. Urk. von 890 u. 976 in Juv. II, 114 u 188. curtilem locum sepibus. edificiis circumdatum.), bald Hofrait (zwei Urk. von 1344 bei Dolp, Nördlingen, Urk. Nr. 2 u. 3. „das Huſs vnd Hoffreit."

zuweilen ſelbſt Hof oder *curtis*[32]). Sehr frühe war man indeſſen ſchon daran gewöhnt auch das Wohnhaus, den ſogenannten Saal (sala)[33]) oder das Herrſchaftsgebäude (casa dominicata), mit unter dem Worte Hof (curtis) zu begreifen[34]) und daher Haus und Hof für ganz identiſch zu halten[35]). Und zuletzt ward, wie unter Bool, Toft und Tompt, ſo auch unter dem Worte Hof und *curtis* und zuweilen auch unter *mansus*[36]) das Ganze, nämlich das Haus und der Hof und die Gärten mit den übrigen in dem Hofraume gelegenen Oekonomiegebäuden verſtanden. Es gehörte demnach zu einem vollſtändigen Hofe außer dem Wohn- oder Herrſchaftsgebäude und dem Garten die Stallung (scuria, d. h. ecurie) und die Scheune (granea, d. h. grange), der Schweinſtall (porcaritia domus), Schafſtall (ovile), Keller (cellaria) und Speicher (spicarium) und die anderen Behälter und Stuben (stubae)[37]), und insbeſondere auch die wohlverwahrten Arbeitshäuſer der Frauen, in denen dieſe beiſammen zu wohnen und zu arbeiten pflegten und welche daher Schreine (scrinium[38]) oder screona)[39]) oder Frauenhäuſer (gynaeceum oder genecium)[40]) genannt worden ſind.

---

eod. Nr. 9. „ein Hoffrayt mit hewſern." — vgl. noch Jung, antiquit. Wilzburg, p. 57. Not.), bald Hofſtat (Urk. von 1361 bei Jung, l. c. p. 61. — „und dabei drei Hofſtet nach einander, di hinter ſeinem Haus gelegen." Urk. von 866 bei Neugart, I, 359. unum locum curtis id est hovistat.

32) Urk. im Cod. Lauresh. III, 236. *curtim* cum omni aedificio *superposito.* vergl. eod. I, 483. L. Alemann. tit. 81, c. 2. Si domum *infra curtem* incenderit. Capit. de villis, c. 41. aedificia *intra curtes* nostras.

33) L. Alemann. tit. 81, c. 1. L. Longob. I, tit. 11, c. 4 u. 7.

34) Urk. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103 u. 405. Capit. von 812 bei Pertz, III, 176—178.

35) L. Sal. tit. 6. c. 3. custodem domus sive curtis. L. Wisigoth. lib. 8, tit. I, c. 4. intra domum vel cortis suae januam. Pax alsatica bei Beatus Rhenanus, rer. Germ. lib. II, p. 102. infra cortis aut domus ipsius conaeptum. Urk. von 1182 bei Lehmann, p. 466. Si quis curtem aut domum. — Du Cange, v. cortis. — domos sive mansiones, quas alnaive curtes vocamus. — In his domibus, sive ut usitatius dicamus, curtibus.

36) Urk. im cod. Lauresh. III, 248. de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum.

37) L. Alemann. tit. 81, c. 2, 3 u. 6. L. Bajuv, tit. 9. c. 1 u. 2. L. Sal. tit. 18, c. 2 u. 3.

38) L. Burgund. tit. 29, c. 3.

39) L. Sal. tit. 14. c. 1. L. Fris. add. sapient. tit. I. c. 3. L. Sax. tit. 4, c. 4. und ed. Merkel, c. 33.

40) L. Alemann. tit. 80, c. 2 u. 3. L. Longob. II, tit. 37, c. 6.

§. 12.

Jeder ſolche Hof war mit allen den dazu gehörigen Wohn-, Arbeits- und Oekonomie-Gebäuden, Höfen und Gärten ſeit den älteſten Zeiten eingezäunt und mußte, wie es ſcheint, eingezäunt ſein, nicht allein im Norden [41]), ſondern auch frühe ſchon bei den Alemannen [42]), Baiern [43]) u. a. m., wie heute noch in der Vendée jedes Haus ſammt Hof mit einem Graben und einem zuweilen auch noch mit Hecken beſetzten Walle von Erde umgeben zu ſein pflegt. Von dieſer Umzäunung ſcheint ſogar das Ganze den Namen cors, cortis und curtis erhalten zu haben [44]).

Der Zaun (sepes. zôn, zûn) [45]) oder tunimus, offenbar Tun, engliſch town und holländiſch tuin, iſt urſprünglich gewiß ſehr einfach, ein wahrer aus dünnen Zweigen oder Ruthen, aus ſogenannten Ettergerten beſtehender Zaun geweſen. Noch im Anfange des 9ten Jahrhunderts war er nichts Anderes und konnte darum auch aus Dornen (spinae) beſtehen. Er beſtand aber zuweilen auch ſchon aus ſteinernen Mauern mit hölzernen oder ſteinernen Thoren oder auch aus mit Mauern verbundenen Zäunen [46]). Auch im ſpäteren Mittelalter findet man im Ganzen genommen noch

---

41) vergl. oben §. 11. Not. 24.

42) Amm. Marcellin. XVIII, 2. saepimenta fragilium penatium inflammata. Urk. von 783, 789 u. 844 bei Neugart, I, 77, 96 u. 251. — curte clausa — casa cum curte et omni clausura.

43) L. Bajuv XI, c. 6, §. 2.

44) vergl. Palladius Rutilius, de re rust. I, 22 u. 23.

45) L. Bajuv. X, c. 16 u. 17 ed. Mederer. — sepem quem ezziszun vocant — virga quam etorcartea vocamus — und Mederer ibid. Ezzis zun offenbar Ez- oder Eſch-Zaun und Etorcartea, ſtatt deſſen im cod. Lippert. *Etérgarta* ſteht, Ettergerten. L. Longob. I, tit. 25. c. 30. sepem — id est *derzon*, offenbar ederzûn oder iderzôn, d. h. Etterzaun vergl. Schmeller, I, 124 u. 128. und Grimm, R. A. p. 549. und unten §. 124. Not. 6 b.

46) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180. curtem *tunimo* strenue munitam, cum *porta lapidea* — curticulam similiter *tunimo* interclausam — curtem *sepe* circumdatam — curtem *sepe* munitam — curtem *tunimo* circumdatam, desuperque *spinis* munitam, cum *porta lignea* — curtem *muro* circumdatam cum *porta ex lapide* facta. — Dipl. von 849 bei Neugart, I, 265. curtem cum casa, ceterisque aedificiis *muro sepeque circumdata*. Pax. Alsatica bei Beatus Rhenanus, p. 102. — infra cortis aut domus ipsius conseptum aut conclave invaserit. — Noch viele Beiſpiele bei Eccardus ad leg. Salic. p. 26.

dieſelben Einrichtungen. Denn noch das dem ehemaligen Stifte Sanct Mang in Füßen gehörige Schwäbiſche Landrecht (Mpt. aus XV. Jahrh.) ſchreibt im cap. 143. vor: Ann des reiches vrlaub mag man wol graben in die erden als dieff als ain man mit ainer schauflen aus gewerffen mag das ertrich. also das er kain schemel mach. Man mag wol pawen ann sein vrlob *dreyer gâdem hoch mitz holz oder mit stain ob der erden* und ăn zinnen vnd ăn prust wor vnd ann ergger vnd ann alle wer. Man mag auch ann sein vrlob *ain hof auf ebner erde* [47]) *vmbvachen mit ainer maure* die also hoch ist so ein man sitzet vf ainem rosse daz er wol ze obrest daran geraichen mag mit der hand. ann zinnen vnd ann prust wer vnd ann aller schlächt wer [48]). Dennoch wurden, troß des beſtehenden, ſchon aus früheren Zeiten herrührenden Verbotes [49]), ſehr bald außer Thürmen, Wall und Graben, auch noch andere Feſtungswerke, ſei es nun eigenmächtiger Weiſe oder mit des Reiches oder wie z. B. in Erbach im Rheingau mit landesherrlicher [50]) Erlaubniß, hinzugefügt, und dadurch jene früher nur mit einfachen Zäunen umgebenen Höfe zu wahren Burgen gemacht, in den Städten ebenſowohl wie auf dem flachen Lande.

Aber auch jene bloß mit ſteinernen Mauern und Thoren verſehenen Höfe müſſen ſehr früh ſchon jenes thurmartige und burgartige Ausſehen gehabt haben, wie man Jahrhunderte lang, zum Theil noch bis auf unſere Tage viele Privatpaläſte und Höfe in italieniſchen, franzöſiſchen, niederländiſchen und deutſchen Städten und Dörfern geſehen hat, und zum Theile, z. B. in Florenz, Verona, Paris u. ſ. w. heute noch ſieht, indem diejenigen Geſchlechter und Edelleute, welche keine eigene Burg haben konnten, wenigſtens ihre Steinhäuſer, Mußhäuſer oder Kemnaten zu haben pflegten, oder ſich, wenn ihnen auch dieſes nicht möglich war, zu

47) Nämlich nicht auf einem Berge ohne Erlaubniß des Reiches, wie dieſes im cap. 142 vorgeſchrieben iſt

48) Etwas verſchieden im Schwäb. L. r. ed. Wackernagel c. 123. Ruprecht von Freiſing I, 103, Sachſenſpiegel III, 66 §. 3.

49) Capit. Caroli Calvi von 864. c. 1. Sachſenſpiegel, III, 66 § 2. Man ne mvt ok nene burch buwen, — *noch türne bynnen dorpe* ane des landes richteres orlof.

50) Urk. von 1356 bei Bodmann, II, 817.

einem Ganerbenhauſe vereinigten[51]). Jedenfalls geben jene Umzäunungen ſchon ein klares Bild von den ſpäteren Burgen, welche in ihrer Grundanlage von den früheren Höfen nicht ſehr verſchieden geweſen zu ſein ſcheinen.

§. 13.

Auch müſſen jene Höfe, je nach den Umſtänden, von ſehr bedeutendem Umfange geweſen ſein, wie wir dieſes z. B. von mehreren alten Höfen in Köln ganz beſtimmt wiſſen. Die Beſitzungen des Geſchlechtes der Saphirn, das Erb oder der Saphirs-Thurn oder auch der Saphirs-Hof genannt, waren nämlich noch im 13ten Jahrhundert ſehr ausgedehnt mitten in der alten Stadt Köln. Es gehörte dazu namentlich auch noch ein Thurm, der zwar mit zum Schutze der Stadt diente, jenem Geſchlechte aber anvertraut und ſein Eigenthum war. Erſt im 14ten Jahrhundert wurde jenes Erbgut veräußert und kleinere Wohnungen darauf gebaut[52]). Eben ſo war der dem Kölner Ritter-Geſchlechte der Cämmerer gehörige Hof im Mittelalter eine gleichfalls in der Altſtadt gelegene ſehr ausgedehnte Beſitzung, die erſt ſpäterhin durch Veräußerungen bis auf ein einziges Haus reducirt worden iſt[53]). Auch der erzbiſchöfliche Hof in Köln umfaßte einen bedeutenden Raum. Außer dem ſogenannten Biſchofsgarten und dem Thiergarten, auch noch den ganzen Finkenmarkt, worauf ſpäterhin viele Häuſer gebaut worden ſind, die noch bis auf unſere Tage an die erzbiſchöfliche Hofkammer einen Hofzins zahlen mußten[54]). Dasſelbe gilt von einigen Burghäuſern in Iſerlon in Weſtphalen (§. 16.) und von anderen zum Theile ſehr ausgedehnten Höfen im Stifte Korvei[55]) u. m. a.

Ganz vorzüglich gilt dieſes aber von den Höfen der deutſchen Könige, welche dieſe in den verſchiedenen Theilen ihres Reiches ſchon in ſehr frühen Zeiten beſeſſen haben. Denn außer den bei jeder Landwirthſchaft unentbehrlichen Oekonomiegebäuden enthielten dieſelben auch noch alle die zahlreichen Küchen, Bäckereien, Arbeits-

51) Bodmann, Rheing. Alt. I, 102. II, 815—817.
52) M. Claſen, das edele Cöllen. § 23—25. p 10 f.
53) Claſen edele Cöllen, §. 29, 34 u. 35. p. 19—21.
54) Claſen, Schreinspraxis p. 50 f.
55) Wigand, Provinzialr. von Paderborn ꝛc. II, 203.

häuſer für Männer und Frauen, nebſt den Wohnungen der ſehr zahlreichen Handwerker und übrigen Dienerſchaft, der hohen wie auch der niederen Miniſterialen[56]), ferner die Hofkapelle[57]), die von Stein gebauten Säle und übrigen Wohngebäude, welche ſehr wahrſcheinlich die Beſtimmung hatten, als Abſteigquartiere für die Könige nebſt ihrem Gefolge auf ihren Rundreiſen zu dienen[58]), endlich die größeren und kleineren Höfe (curticula), nebſt den verſchiedenen Arten von Gärten[59]).

Denkt man ſich nun alle dieſe verſchiedenen Beſtandtheile, mit hohen Mauern und Thoren umgeben[60]), ohne Zweifel auch früh ſchon mit Thürmen verſehen, und zwar mitten in der Villa, wie wir bis auf die jetzige Stunde noch die Reſte des ſteinernen Pallaſtes Karls des Großen mitten in Niederingelheim ſehen, ſo erhält man jenes feſtungsartige Bild, wie wir es heute noch bei der Burg in Nürnberg und bei allen alten Reſidenzen in Coblenz, in Stuttgart, Wien und anderswo finden, die nicht ſelten ſogar jetzt noch den alten Namen Burg führen, oder wie der alte Hof in München in der Burggaſſe liegen.

§. 14.

Dieſe Hofeinrichtung war ſehr verbreitet. Sie findet ſich bei den Franken wie bei den Burgundern, Alemanen, Baiern, Gothen, Longobarden und anderen Völkerſchaften[61]). Und zwar hatten nicht allein die Könige, Herzoge und anderen geiſtlichen

---

56) Capit. Caroli M. de villis. c. 41, 49. Bruns, Beitr. z. D. R. p. 68—78, 384—398.

57) App. Marculfi c. 3. Caroli M. breviarium bei Bruns p. 74.

58) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 178—180. — salam regalem ex lapide factam — domum regalem exterius ex lapide et interius ex ligno bene constructam — casam dominicam ex lapide optime factam — und ähnliche Ausdrücke mehr.

59) Bruns, Beitr. p. 68 ff.

60) Capit. Caroli M. de villis. c. 41, 49. — sepes in circuitu, d. h. ringsum umzäunt.

61) L. Salica. tit. 6, c. 3, tit. 36, c. 4. Capit. III. an. 813, c. 19. L. Burgund. tit. 23, c. 1. tit. 54, c. 3. L. Burg. add. 1, c. 5. L. Alemann. tit. 82, c. 6. L. Bajuv. tit. 3, c. 8 §. 1, tit. 10, c. 1, tit. 19, c. 9. L. Wisigoth. lib. 8, tit. 1. c. 4. L. Longob. lib. 1, tit. 8, c. 29, tit. 23, c. 1, tit. 24. c. 1—6, tit. 30, c. 8 u. 9.

und weltlichen Großen ihre Höfe[62]), ſondern auch alle übrigen vollfreien Genoſſen, die Adelbonden oder Geſchlechter[63]), allein auch bloß ſie. Die übrigen nicht vollfreien und unfreien Leute beſaßen zwar gleichfalls Wohn- und Wirthſchaftsgebäude. Dieſe wurden jedoch in der Regel nicht Höfe (curtes), ſondern Casae, mansiones u. ſ. w. genannt, wie dieß ſpäterhin weiter entwickelt werden ſoll.

Der Grund dieſes Unterſchiedes liegt in der Natur der erſten Anſiedelungen der Geſchlechter, und die Folge davon war, daß wir auch in ſpäteren Zeiten noch nur die Allerhöchſten und höchſten Herrſchaften, den Adel und die alten Geſchlechter, ſo wie die Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, welche dieſelben Rechte genoßen, im Beſitze von Höfen erblicken, wie auf dem Lande und in den Dorfſchaften, ſo namentlich auch in den Städten. So beſaß z. B. der Herzog Theodo in dem Dorfe Wallerſee im bairiſchen Gebirge einen Hof, den er im 10ten Jahrhundert dem Stifte St. Peter in Salzburg geſchenkt hat[64]). Die Aebte von Stablo und mehrere alte Geſchlechter hatten in Andernach und Leudesdorf neben einander ein jeder ſeinen eigenen Hof (curtis)[65]). Eben ſo ſchenkte Otto I. in Magdeburg dem Moritzkloſter daſelbſt unam curtem et territorium[66]). In Regensburg hatten außer dem König und Biſchof auch noch Grafen und andere Vornehme ihre Höfe[67]), und der Stadttheil, in welchem der Königshof lag, erhielt ſogar ſchon im 11ten Jahrhundert den Namen Königsſtadt (pagus regius)[68]). Daſſelbe war in Wien

62) *Curtis Regis*, L. Alemann. tit. 31, c. 1. L. Longob. lib. II, tit. 55, c. 19. Capit. Caroli M. de villis, c. 41, 49; *Curtis Ducis*, L. Bajuv. tit. 8, c. 2. L. Alemann. tit. 29, tit. 31, c. 2. *Curtis episcopi*, L. Alemann. tit. 10, 11; *curtes nobilium*, L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

63) S. die Stellen in der Note 61 dieſes §.

64) Codex adnotation. Nr. 4. bei Juvavia, II, 290. — Walersco eundem locum cum confinio — curtem et casam cum ceteris edificiis etc.

65) Dipl. 1132 bei Günther, I, 213, 214.

66) Dipl. an. 937. bei Sagittarius, historia ducatus Magd. I, c. 3. §. 13. in Boyſen, hiſtor. Magazin, I, 76.

67) Dipl. von 976 in Juvavia, II, 188. — archiepiscopo tradidimus (Kaiſer Otto) quemdam *curtilem* locum. aedibus. edificiis circumdatam in Regenisburch — inter *curtem* Perhtoldi comitis et viam. Codex trad. aus Anfang des 10. Jahrh. *ibid.* p. 169, c. 83. — nobili viro in radespona locum curtilem unum. —

68) Epist. ad an. 1056 bei Gemeiner, Chron. I, 86. Deſſelbe, Urſpr. von Regensb. p. 82.

der Fall, wo außer dem herzoglichen Hofe, die Burg genannt, noch eine Menge geiſtliche und weltliche Grundherren ihre Höfe beſaßen[69]). Auch in Köln hatte nicht allein der Erzbiſchof ſeinen ſehr ausgedehnten biſchöflichen Hof mitten in der Altſtadt[70]), ſondern auch der Burggraf[71]) und die alten Geſchlechter, deren mehrere bereits erwähnt worden ſind, und andere ſpäter noch genannt werden ſollen. Daſſelbe war in Bremen[72]), in Speier und in anderen alten Städten der Fall, indem auch daſelbſt, außer dem Kaiſer und Biſchof, nur allein die ſogenannten Hausgenoſſen, oder die alten Bürger vom Adel und Geſchlechter ihre Höfe in der Stadt beſaßen[73]). In Bensheim an der Bergſtaße finden wir noch im 16ten und den folgenden Jahrhunderten mehrere Junkerhöfe mitten in dem Städtchen ſelbſt, außer dem Franken- und Rodensteiner-Hof auch noch den Junker zu Bensheim Hof, in der hindern Gassen daselbst gelegen, hinten mit den dazu gehörigen garten an die Statlmauern stossend[74]), ferner den Dalberger-, Wambolder-, Gemminger-, Helmſtädter-, Erbacher- und Domherrn-Hof, ſodann zwei freiherrlich von Hoheneckiſche Höfe u. a. m.[75]).

§. 15.

Indeſſen waren dieſe Königs-, Adels- und Geſchlechter-Wohnungen nicht bloß dem Namen nach von den Bauernhöfen verſchieden, ſie ſind es weit mehr noch der Sache ſelbſt nach geweſen. Da nämlich die vollfreien Geſchlechter das Fehde- und Waffenrecht hatten, ſo durften ſie zwar nicht ohne des Königs oder des Reiches Erlaubniß ihren Hof in eine förmliche Burg oder Feſtung verwandeln[76]), wohl aber außer einer Mauer auch noch mit einem Gra-

69) v. Hormayer, Wien. I, 3. Heft. 7. p. 189. Dipl. von 1158, 1204, eod. I, 1. Urkb. p. 18, 48.

70) Claſen, Schreinspraxis p. 51 f.

71) Claſen, p. 72. — domum suam cum curte in civitate sitam.

72) Rynesberch, Brem. Chron. ad an. 1347 bei Lappenberg, 92. Die casaall was *in Curdes houe.* —

73) Lehmann, Spr. Chron. IV, c. 14, VI, c. 11, 13. p. 278, 615 u. 621.

74) Tauſchbrief v. 1573 bei Dahl, Lorſch. Urk. p. 98

75) Dahl p. 202 f.

76) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel. c. 123. Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen c. 142. — man sol auch kain purg bawen noch dorff veste machen noch berg mit vestung an des Reiches vrlaub. Vergl. jedoch Sachſenſpiegel III, 66 § 2 u. 4.

ben umgeben und mit einem feſten Thurme verſehen, was natürlicher Weiſe Anderen als den Vollfreien nicht geſtattet ſein konnte. Daher ſehen wir denn nicht allein im Norden Europa's die Heermänner oder Hirdmänner in Schleswig u. ſ. w. ſolche befeſtigte Höfe bewohnen [77]), ſondern auch manche alte Geſchlechter im Dithmarſchen [78]), in den meiſten Dörfern und Flecken des Rheingaues [79]), und in vielen anderen alten Dörfern und Städten im Beſitze eines feſten Thurmes mit oder ohne Graben. Des Saphirs Thurmes in Köln iſt bereits ſchon Erwähnung geſchehen (§. 13), allein auch die meiſten anderen adeligen Höfe daſelbſt waren noch bis in die letzten Zeiten mit Thürmen verſehen. Eben ſo hatten die Freien von Schwanden zu Pfeffikon einen Thurm [80]). Zu Schachdorf und zu Geſchenen im Lande Uri beſaß das Kloſter Wettingen einen Thurm mit den dazu gehörigen Ländereien [81]), und zu Warte einen Thurm mit einer Kapelle [82]). Eben ſolche Thürme findet man bei vielen alten Palläſten in italieniſchen und deutſchen Städten, in Schaffhauſen z. B. zwölf und in Zürich ſogar neunzehn ſolcher Thürme [83]), indem jeder Pallaſt eine Art Burg, oder ein Hof im alten Sinne des Wortes geweſen iſt. Auch in meinem älterlichen Hauſe in Heidelberg exiſtirt noch ein ſolcher alter jetzt zu einer Treppe verwendeter Thurm, der die mehrmaligen Brände der Stadt glücklich überlebt, und in der Vorzeit nebſt anderen nicht mehr vorhandenen Gebäuden gewiß eine ähnliche Beſtimmung gehabt hat.

Daß nun aus dieſen mit Thürmen verſehenen und hin und

77) von Wimpfen, Geſch. des Herzogthums Schleswig. p. 109 f. Jütſch. L. III, 11, 18.

78) Neocorus ed. Dahlmann, I, 229 f. It heffi ein *herlicher schoner hoger Torn* mit einem Wendelsten tho Südwesten an dem Kerkhave gestaen — ock mit einem gewaldigen *depen Graven* buten ummeher. unnd allenthalven *mit Schetlöckern* vorsehen.

79) Bodmann, I, 137 ff.

80) Liber heremi ad 1234 im Geſchichtsfreund, I, 150 u. 424. turrim in pfeffikon erexit.

81) Urk. von 1248 u. 1290 bei Kopp, eidg. Geſch. II, 254 u. 256. Urk. von 1290 bei Herrgott, III, 542. Der Thurm wird bald *turris*, bald *munitio* und weil er bewohnt war, auch *domus* genannt.

82) Urk. von 1254 bei Kopp, II, 723. turris et capella in Warte.

83) Rüger's Chronik bei Johannes von Müller, tom. 25 p. 68 Not. 9.

wieder auch noch mit Graben umgebenen alten Höfen nach und nach durch weitere Anlagen die mittelalterlichen Burgen hervorgegangen ſind, fällt wohl von ſelbſt in die Augen. Es kann aber auch noch ganz beſtimmt nachgewieſen werden, z. B. bei der Klockringer Burg in Köln, die früher ein Hof war [84]), ferner bei den drei Herrenwohnungen (mansiones) in dem Caſtrum Wolfskehl [85]), welche wie ſchon bei den alten Burgundern die Wohnungen (habitacula) Burgen genannt worden ſind [86]), ſodann bei der herzoglichen Burg in Wien, welche noch im Jahre 1158 ein befeſtigter Hof genannt worden iſt [87]) u. a. m. Daher erklärt es ſich denn auch, warum außer dem hohen Adel nur alte Rittergeſchlechter ſolche Burgen beſeſſen haben und beſitzen konnten, wie im Rheingau [88]), ſo in allen übrigen deutſchen Landen.

Indeſſen kann dieß doch nicht, wie ſo vieles Andere im germaniſchen Volksleben, gerade als eine Eigenthümlichkeit der germaniſchen Völkerſchaften betrachtet werden. Denn die Bojaren in Montenegro wohnen heute noch, wie unſere Adelsgeſchlechter im Mittelalter, in Schlöſſern, welche alten Herrenhäuſern ähnlich, und, wie jene, von hohen Mauern mit Schießſcharten umgeben ſind, während die übrigen Freien in gewöhnlichen ſteinernen Häuſern in den Dörfern umherwohnen [89]). Und in der Maina wohnten bis auf unſere Tage nur die Häuptlinge in Thürmen, das übrige Volk aber in Höhlen oder wenigſtens in ganz kleinen Hütten [90]).

§. 16.

Alle dieſe Höfe ſind indeſſen keine Einzelnhöfe geweſen, denn Einzelnhöfe im gewöhnlichen Sinne des Wortes hat es urſprünglich

84) Dipl. an. 1229 bei Claſen, Schreinspr. p. 67 f. — dictam curtem Clockrinck, infra campum Colon.

85) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres *mansiones*, que *Burgen* dicuntur — concessit in castro predicto.

86) Orosius, VII, 22.

87) Dipl. von 1158 bei v. Hormayr, Wien, I, 1. Urkb. p. 18. a fossato curiae nostrae. — In dipl. von 1314, eod. p. 53. wird dieſer Hof castrum, d. h. Burg genannt.

88) Bodmann I, 159—170.

89) Das Ausland, vom 30. Oktober 1836, Nr. 304 p. 1213, 1214., dann vom 21. Januar 1841, Nr. 21, p. 83.

90) Mein griechiſches Volk, I, §. 57 p. 181.

keine gegeben (§. 4 u. 7). So hießen vielmehr die in den Villen oder Dorfſchaften zuſammen gebauten Wohnungen der Könige, Herzoge, Biſchöfe und anderen Großen ſowohl, wie der vollfreien Geſchlechter.

Daß die alten Königshöfe, die frühe auch ſchon den Titel Pallaſt (Palatium) erhalten[91]), und beide Namen bis auf unſere Tage behalten haben, mitten in den Dörfern und Städten geſtanden, iſt bereits ſchon an einzelnen Beiſpielen gezeigt worden (§. 13 u. 14). Es gilt dieſes als Regel bei allen den zahlreichen Königshöfen, welche die deutſchen Könige an den verſchiedenſten Punkten ihres großen Reiches in Straßburg, wie in Ulm, Frankfurt, Zürich u. ſ. w.[92]) beſeſſen haben. Der Hof lag insgemein in der Villa, ſpäter in der Stadt, war nicht die Villa oder die Stadt ſelbſt, ſondern nur der Pallaſt in derſelben. Darum darf auch von dem Beſitze eines Königshofes in der Villa oder in der Stadt noch kein Recht auf den Ort ſelbſt oder auf die Grundherrſchaft über die ganze Feldmark gefolgert werden, wiewohl die alten Königshöfe meiſtentheils auf Reichsboden gelegen haben.

Dasſelbe gilt hinſichtlich der Höfe der alten Herzoge und der übrigen Reichsfürſten, ſo wie der Biſchöfe insbeſondere (§. 14). Die Herzoge von Baiern beſaßen in Regensburg, München und in anderen Städten ſolche fürſtliche Wohnungen. München ward darum noch im 18ten Jahrhundert die herzogliche Haupt- und Hofſtadt genannt, und der alte Hof in der Burggaſſe von der jetzigen Reſidenz, als dem neuen Hofe unterſchieden[93]). Die Biſchöfe aber pflegten

91) Z. B. ein Palatium in Ingelheim und Achen, nach Chron. Molaslacens. ad an. 807 u. 809 bei Pertz, II, 258. und anderswo, nach Capit. III. an. 805, c. 14. Dipl. von 960 bei Valsaete, hist. de Longued. II, 6. curtem quam nominant palatium. — Zuweilen iſt auch von einer Curtis palatii nostri die Rede, was nichts Anderes als den das Palatium umgebenden Hofraum oder die zu dem Palatium gehörenden Hofländereien bedeutet haben kann. Capit. an. 793, c. 15. Capit. an. 793. c. 27. bei Baluz I, 260 u. 529. L. Longob. lib. 3, tit. 34.

92) Dipl. an. 722 bei Grandidier, histoire de l'église et des evêques-princes de Strasbourg, I. Cod. dipl. Nr. 31. Actum Stratburgo civitate, *in curte regia ville*, que est in suburbio civitatis novo. — Ferner eine Curia oder curtis Regia der villa Ulma bei Pertz, II, 69, 162. Vergl. Jäger, Schwäbiſches Städteweſen I, 15 ff.

93) Schmeller, II, 157.

seit den ältesten Zeiten ihre Bischofssitze vorzugsweise in großen Villen und Städten zu nehmen, also auch in diesen Orten ihre Höfe zu haben. Eben so blieb es im späteren Mittelalter. Und heute noch wird man nicht leicht eine Stadt, in welcher der Sitz eines alten Domstiftes ist, ohne einen mitten in der Stadt liegenden Domhof finden, wenn dieser auch im Verlaufe der Jahrhunderte eine ganz neue Gestalt erhalten haben sollte. Auch die Höfe der Bischöfe und Erzbischöfe führten nicht selten den Namen Pallast, z. B. der alte Pallast in Trier. Außer dieser Hauptresidenz hatten aber die Erzbischöfe noch einen kleinen Pallast, Palaciolum genannt, woraus späterhin das Dorf Pfalzel hervorgegangen ist[94]). Eben so hatten auch die Stifter zu Lindau, Augsburg u. a. ihre Pfallentz in der Stadt, wo auch die Gerichte gehalten zu werden pflegten[95]).

Endlich haben auch die alten Geschlechter in Villen oder Städten und keineswegs, etwa Westphalen und einige andere Gegenden ausgenommen, auf Einzelnhöfen gewohnt. Schon die ältesten Urkunden und Volksrechte verlegen die Höfe der vollfreien Genossen ausdrücklich in die Villen[96]). Oefters kann jedoch diese Lage nur aus den Umständen gefolgert werden, indem z. B. bei den Longobarden mehrere solche Hofbesitzer Genossen (vicini) gewesen sind, also mehrere Höfe eine Nachbarschaft oder Dorfschaft gebildet haben müssen[97]). Aber auch im späteren Mittelalter noch gab es vielleicht kein einziges altes Dorf, in welchem nicht die Höfe in dem Dorfe gelegen haben, in Westphalen, wie am Rhein und in den übrigen Theilen von Deutschland[98]), oder in denen nicht, wie in der Pfalz z. B. in

94) Jura Archiep. aus XIII. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 318, 333, 337, 374, 379.

95) Heider, Lind. Ausführung p. 45, 802, 844. Urk. 1335 bei Mon. Boic. XXIII, 101.

96) Form. Baluz. c. 49. — dono tibi dotem, — in pago, in illo loco, in villa nuncupata, id est, rectam curtem cum saepe circumcinctam etc. Von Bingen in dipl. von 832 bei Bodmann I, 110. *in castello* Pluguulo in pago Wormacieuse *curtem* illom, quam olim homo Rapoto ad proprium habuit etc. Donn dipl. von 861 bei *Martene*, coll. ampl. I, 178, *in villa* Dalaheim *curtilem* unum etc.

97) L. Longob. lib. 1, tit. 23, c. 2.

98) Dipl. von 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 246. — curtim unam et bona curti pertinentia — possidemus in villa Rumersheim. Dipl. von 1213 bei Bodmann, I, 93 not. c. super curte nostra in villa etc. —

Handſchuchsheim bei Heidelberg[99], in Wißloch[99b], in Oberreitnau bei Lindau[1], oder in dem Rheingau, wenigſtens ein und auch mehrere alte Ritterſitze, ſei es nun in der Form von Steinhäuſern, Mußhäuſern, Kemnaten u. dgl. m. mit oder ohne Thürme[2], oder in der Geſtalt von wahren Burgen gefunden gefunden worden ſind. Dahin gehören jene drei Burgen in dem Caſtrum Wolfskehl[3]; ferner die Burgen oder die mit Graben und Mauern umgebenen Ritterſitze der Freiherrn von Riedeſel und anderen frei adeligen reichsunmittelbaren Geſchlechter zu Bellersheim in der Wetterau[4]; ſodann mehrere Ritterburgen in Lorch, Geiſenheim und Oeſterich, und in Rüdesheim allein ihrer fünf, die ſogenannte Niederburg und dicht neben ihr die Obere oder Boſenburg, ſodann im oberen Theile des Dorfes der Brömſerhof, auch die Brömſer- oder die neue Burg genannt, endlich mitten im Dorfe auf dem Markte die Vorderburg und der alte Saalhof[5].

Von den Höfen, welche die alten Geſchlechter in früheren und ſpäteren Zeiten in Speier, Köln und in anderen alten Städten beſeſſen, iſt das Nöthige bereits ſchon bemerkt worden. Und die dort angeführten Beiſpiele könnten noch leicht durch andere vermehrt werden[6].

Auch in Weſtphalen lagen, nach dem vorhin Bemerkten,

---

curtem suam in villa. — Dipl. ibid. p. 97. not. d., p. 98. not. e. p. 120, 121. Rotulus von 1203 bei Leichlen, die Zähringer, p. 66. dipl. von 1227 bei Guden, syll. p. 148, 150. Urk. 1332 bei Guden, cod. dipl. III, 283. Charta traditionis bei Goldast, rer. Alemann. tom. II, part. 1. Nr. 55. p. 59. — in loco, qui dicitur Stoufon curtis sepe circumdata, cum aedificiis, mancipiis. — Dipl. an. 1259 bei Wigand, Corv. Güterbeſitz. p. 31. — novem mansos circa eandem villam sitos, curtem suam in eadem villa. —

99) Widder I, 255, 257.

99b) Widder, I, 237 f. Urk. von 1438 bei Würdtwein, Chron. Schönau, p. 263.

1) Heider, Lindauiſche Ausführung, p. 218, 222.

2) Bodmann, I, 137 ff 169 u. 170.

3) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres mansiones, que Burgen dicuntur vulgariter — in castro.

4) Cramer, Wetzlar. Nebenſt. III, 130, 132, 158.

5) Bodmann, I, 159—167.

6) Annales Hildesheimenses ad an. 1021 bei Pertz, V, p. 96. — curtem suam ad orientalem partem nostre civitatis — fabricavit. Codex aus 10ten Jahrh. in Juvavia, II, 294. — quemdam locum curtilem — in Halle.

ſodann in Atten[7]) und in anderen alten Dörfern die Höfe in dem Dorfe ſelbſt. Dasſelbe gilt von manchen weſtphäliſchen alten Städten. In Iſerlon z. B. hat ſich die Nachricht von mehreren Geſchlechter-Wohnungen, Burghäuſer genannt, erhalten, welche ſämmtlich mitten in der Stadt lagen. An dem Südgraben das Burghaus der Herrn von Brabeck. Eben daſelbſt die Burgen der Herrn von Vollenſpet und von Weſthof. Auf dem Oele das Burghaus der Herrn von Oele, dann der Familien von Kleppinck, von Melſchede und von Wolff. Endlich nicht weit von der Kirche das Burghaus der Herrn von Enſe, genannt Varnhagen. Die meiſten dieſer Geſchlechterhöfe wurden veräußert und mit Bürgerhäuſern bebaut, deren Bewohner noch bis auf unſere Tage einen jährlichen Grundzins an die alten Geſchlechter bezahlen mußten. Das Burghaus der Varnhagen von Enſe hat ſich ſogar bis in die letzten Zeiten erhalten[8]).

Die meiſten alten Geſchlechter in Weſtphalen, der wahren Heimat der Hofgenoſſenſchaften, ſcheinen indeſſen ihre Höfe oder burgartigen Schlöſſer einzeln ſtehend außerhalb den Städten und Dörfern gehabt zu haben. So ſtanden im ehemaligen Amte Iſerlon außer den vorhin erwähnten Burghäuſern in der Stadt Iſerlon ſelbſt in dem Kirchſpiele gleichen Namens in kleinerer oder größerer Entfernung von der Stadt noch die alten Burgen der Herrn von Loen, ſodann Aling, Bockskamp, Glüſingen, Kalle, Nortlon, Stunnenburg (die ſteinerne Burg), Voswinckel und der Wermingſer Hof[9]); ferner im Kirchſpiele Deilinghofen die Ritterſitze und adeligen Häuſer Apricke, Bönninghauſen, Cluſenſtein und Pütthoff[10]); im Kirchſpiele Hemern die alten Schlöſſer Bredenole, Edelburg, Frönſpert, Hedthof, Hemer und Landhauſen[11]). Ferner im ehemaligen Gerichte Hagen in den verſchiedenen Kirchſpielen die alten Ritterſitze Altenhagen, Eppenhauſen, Hagen, Herbeck, Bathey, Boley, Buſch u. ſ. w.[12]);

---

7) Dipl. von 1127 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 12. curtim, que est in Atlon juxta ecclesiam. —

8) Steinen, Weſtphäl. Geſch. I, 935—964. u. 1065.

9) Steinen, I, 1000—1011. 1065. f.

10) Steinen, I, 1103—1125.

11) Steinen, I, 1135—1165.

12) Steinen, I, 1235 ff. 1284.

im Gerichte Schwerte die Burgen Rudenbüren, Velgeſte u. a. mehr [13]).

Endlich pflegten auch die Kirchen von jeher mitten im Dorfe zu ſtehen und, wie jede andere Wohnung, von einem Hofe, dem Kirchhofe, umgeben zu ſein. Zuweilen führten die Kirchen ſelbſt, zumal die Dom- oder Hauptkirchen, den Namen Hof, entweder allein oder in Verbindung mit dem ſie umgebenden für die Todten beſtimmten Raume. So namentlich in Altfriesland, und heute noch zu Werdum im Amte Eſens [14]). Die Anſicht, ſich dieſe heilige Stätte als die Wohnung des Höchſten und der Todten zu denken, (als Gotteshaus, *domus publicus* Beatae Genetricis Dei [15]), oder als Dom, welches offenbar mit domus zuſammenhängt) [16]) mag dieſe Benennung veranlaßt haben. Jedenfalls waren die Kirchhöfe im Mittelalter häufig befeſtiget, oder wenigſtens mit Mauern umgeben, wie andere Höfe auch.

Innerer Dorfraum.

§. 17.

Der innere Dorfraum, beſtehend aus den Straßen und freien Plätzen, welche zum Sammelplatz für das aus- und einzutreibende Vieh, für die Dorfbrunnen, Vieh-Tränke und Schwemme, für die Dingſteine und andere öffentliche Anſtalten beſtimmt waren, hieß bei den Dänen Forthe oder *forta* von Fahren und Furt, weil ſie für Menſchen und Vieh zur Hauptpaſſage gedient hat [17]).

Eine eigene Benennung für dieſen inneren Dorfraum findet ſich zwar in Deutſchland ſelbſt nicht, wohl aber dieſelbe Einrichtung. Nicht leicht wird ſich nämlich bei uns irgend ein altes Dorf finden, welches nicht außer den Straßen auch noch einen freien Platz in ſeiner Mitte gehabt hätte, der gemeine oder öffentliche Platz [18]),

---

13) Steinen, I, 1484 ff.

14) Richthofen p. 139, 161, 822. Suur, in allgem. Lit. Zeit. October 1841, Nr. 190 p. 299.

15) Dipl. aus 8ten Jahrh. bei Melchelbeck, I, p. II. p. 27.

16) Grimm, Gr. III, 427 f.

17) Beylle, glossar. jurid. Danico-Norweg., v. Forthe, p. 286. Molbech, Dansk Dialect-Lexikon, v. Forte p. 130 ff.

18) Elmenhorſter Hovesrechte bei Sommer, Handb. über die bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 45 u. 47. — an der gemeinen Stadt der Dorpe.

oder auch wie z. B. in Rüdesheim[19]), der Markt oder Marktplatz genannt. Und wie im Norden, und wie heute noch bei den Landgemeinden in den Kantonen Appenzell, Glarus und Schwiz, welche unter der Linde in Appenzell und Hunwyl, an dem Ring bei dem Flecken Rothen-Thurm und auf dem Markte zu Trogen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegen, so dienten auch im deutschen Vaterlande diese Dorfplätze zu den öffentlichen Versammlungen bei gerichtlichen und anderen Verhandlungen über die Angelegenheiten des Dorfes.

§. 18.

Nach einem alten Herkommen gehörten zu jedem alt-dänischen Dorfe vier Feldwege[20]), welche, nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, in der Form eines Kreuzweges den inneren Dorfraum (die Forthe) durchschnitten. Rings um denselben lagen nun dicht neben einander die mit Zäunen umgebenen Höfe (Tofte). Durch sie allein war demnach schon der ganze innere Dorfraum bis zu den vier Ausgängen nach den Feldwegen geschlossen. Aber auch diese vier Ausgänge mußten, da die Forthe zu gleicher Zeit als Sammelplatz für das Vieh diente, mit einem Zaune, daher Norder-, Süder-, Oster- und Wester-Thor genannt, versehen sein. Es bildete daher jedes Dorf ein geschlossenes Ganze, und zwar ein regelmäßiges Viereck oder Oblongum, wie dieses heute noch bei den Dörfern auf Fehmarn, so wie hin und wieder im Holsteinischen und nördlichen Deutschland, z. B. in Großenbrode bei Heiligenhafen, in Eichede und dicht bei Hamburg in Oejendorf der Fall ist[21]).

Ein ganz ähnliches Aussehen müssen nun auch im übrigen Deutschland die alten Dörfer gehabt haben. Es wurden zwar hier seit den ältesten Zeiten unter den Dorfschaften stets offene Orte im Gegensatze der Städte verstanden. Schon Tacitus[22]), indem er sagt, daß die Germanen nicht in befestigten Orten (urbes), sondern in unbefestigten Dorfschaften (vici) gewohnt haben, deutet offenbar diesen Gegensatz an. Und auch im späteren Mittelalter noch

19) Bodmann I, 166, 167.
20) Jütsch. L. I, 56.
21) Georg Hanssen bei Falck, neues bürgerl. Mag. VI, 16—21.
22) M. G. c. 16.

pflegten die Dörfer und Villen als offene Orte den befeſtigten, welche man Städte (urbes oder civitates) nannte, entgegen geſetzt zu werden [23]).

Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man hieraus die Folgerung ziehen, als haben die deutſchen Dörfer jeden Schutzes entbehrt. Sie waren vielmehr, nach einer althergebrachten Sitte, wie die einzelnen Höfe, aus denen eine Dorfſchaft beſtand, ſammt und ſonders wieder mit einem alle dieſe Höfe umfaſſenden Geſammt-Zaune, oder auch ſehr frühe ſchon mit Graben umgeben, und durch dieſe Einzäunung von der zum Dorfe gehörigen Feld- und Waldmark geſchieden [24]). Man nannte dieſe Einzäunung den Dorfzaun, Etter oder Dorfs-Etter [25]). Und in der Regel ſollten ſogar alle Dörfer in ähnlicher Weiſe, wie die Dorfſchaften der Kaffern im ſüdlichen Afrika, welche ſtatt der Mauern mit dichten Dornhecken umgeben zu ſein pflegen [26]) mit einem Zaune [27]) oder auch außer dem Zaune noch mit einem Graben umgeben ſein [28]). Vergleicht man daher mit dieſen Beſtimmungen den ſpäteren Zuſtand, ſo muß als Regel für die Dörfer eine einfache Einzäunung, für die Burgen und Städte dagegen eine feſtere Mauer mit Wall und Graben angenommen werden. Darum durften auch die Dörfer, wie ſchon die darin liegenden Höfe, nach Willkühr mit einem Zaune oder mit einer einfachen hölzernen oder auch ſteinernen Mauer umgeben werden [29]). Und wirklich finden ſich auch mit einfachen Mauern umgebene Ortſchaften durch ganz Deutſchland, z. B. in Waldorf

---

23) Vita S. Anskarii, c. 19, bei Pertz, II, 703. Lehmann, Speir Chron. lib. 4, c. 3, p. 237. Eichhorn, in Zeitſchrift, I, 149.

24) Dipl. von 822 bei Valsette, hist. de Langnedoc, I, 58. — etiam domos et villas, et *septa villarum* vel *quicquid fossis vel sepibus*, aut *alio clusarum* genere precingitur. — Quod vero in agro, vel campo, aut silva, *que nulla munitione cinguntur*.

25) Scherz und Haltaus, v. Etter.

26) Münchner gel. Anz. Februar 1841, p. 270.

27) Schwäb. Lr. W. c. 205. unde legilich dorf in sinem zûne. — Ruprecht von Freiſing. I, 163., „ain yedes dorf in sein zaunpfluech.“

28) Sächſ. Lr. II, 66. §. 1., iewelk dorp bynnen siner grnve vnde sime tnne, Haltaus, v. Zaun.

29) Sächſ. Lr. III, 66. §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht I, 103. Bodmann, II, 817.

bei Heidelberg[30]), in Franken[31]) u. a. m. Zu einer Burg oder Feſtung ſollte aber ein Dorf nur mit Erlaubniß des Landrichters gemacht werden[32]). Und noch im 15ten Jahrhundert verlangte die Churpfalz von den damaligen Herren, den heutigen Grafen von Erbach, daß das Dorf Berfelden im Odenwalde nicht anders als nach Dorfweiſe befeſtiget werden ſolle[33]).

Da wir nun dennoch im ſpäteren Mittelalter ſo viele Dorfſchaften mit Mauern und Graben, mit und ohne Thürme und Fallthore finden, z. B. im Rheingau nicht allein Lorch, Geiſenheim, Rüdesheim und Eltvil, ehe es Stadtrecht hatte, ſondern auch in den Zeiten des 14ten Jahrhunderts noch viele andere kleinere Dörfer[34]), ja ſogar bis auf die jetzige Stunde noch viele Dörfer in Franken u. a. m. ſo müſſen wohl dieſe ſtädteartigen Einfaſſungen mit Erlaubniß der landesherrlichen Behörden entſtanden ſein.

In gleicher Weiſe pflegten auch unſere alten Dörfer und Städte in Form eines Kreuzweges nach den vier Himmelsgegenden von ihren Hauptſtraßen durchſchnitten, mit vier Thoren verſehen, oder ihre Ausgänge auf ähnliche Weiſe mit Fallthoren geſchloſſen zu ſein, wie dieß heute noch in den bairiſchen Alpen der Fall iſt. In Grebenhauſen z. B. war noch im 15ten Jahrhundert das Dorf durch Fallthore von ſeiner Feldmark getrennt[35]). Auch hatten Birgel und Rauheim bei Offenbach und Hanau[36]), und andere Dörfer mit Fallthoren verſehene Umzäunungen.

---

30) Widder, I, 176, 178.

31) Urk. von 1443 bei Hocker, supplement. zu dem Haylßbronn. Antiqu. p. 148., die inderthalb der *Ettern oder der Mure* daselbst wonen.

32) Das ſchöne Mpt. des Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen verordnet in dieſer Beziehung cap. 142. Man sol kain margt necher legen dem anderen wan vber zwo meil. man sol auch kain purg bawen *noch dorff veste machen* noch *berg mit vestung an des Reiches vrlaub.* Man sol auch kain stat pawen ann des vrlaub des die stat da aigen lat. lat sy sein lechen er hant auch das selb recht. Sächſ. Lr. III, 66. §. 2.

33) Weisth. von 1457 bei Grimm, I, 447. das Buerfelden mit muren oder sunat nit anders befestigt werden solle, dann als ein dorffe.

34) Bodmann, II, 815–817.

35) Weisthum v. 1413 bei Grimm, I, 497. — inwendig der falthorsseulen und nit im felde.

36) Weisth. von 1419 bei Grimm, I, 518., zu dem falletor uss gene. Grimm, R. A. 278.

Gerade vier Thore findet man aber in dem Flecken Westhofen in Westphalen, und unter ihnen eine Osten- und Westen-Pforte. Erst späterhin kam dazu noch eine fünfte, die sogenannte Neue-Pforte[37]). Auch hatte das Dorf Heidbach vier Fallthore[38]), das Dorf Lengfurt vier Feldthore[39]) und das alte Städtchen Schwerte in Westphalen vier Stadtthore, und darunter ein Osten- und Westen-Thor[40]). Eben so hatte die alt-westphälische Stadt Iserlon unter vier Thoren ein Wester-Thor[41]), und auch Paderborn eine Westpforte[42]), was auch nach den anderen Himmelsgegenden Pforten voraussetzt. Namentlich hatte auch Paris im 13ten Jahrhundert vier Thore (S. Dionysii, S. Baudeli, S. Honorati, S. Mariae de campis).

§. 19.

Ueber die Größe und Breite des inneren Dorfraumes hatten die Dorfgenossen zu entscheiden. Da derselbe indessen für Menschen, Vieh und Wagen auch als Weg dienen sollte, so pflegte wie bei anderen Wegen das Minimum der Breite vorgeschrieben zu sein. So durfte z. B. bei den alt-dänischen Dörfern die Forthe nicht weniger als zwölf Faden oder 72 Fuß betragen[43]); in den Dörfern des Stiftes Ravengirsburg wenigstens 16 Fuß[44]), eben so im Stift Freising 16 Fuß[45]), und in vielen Gemeinden in der Schweiz oder wo sonst noch das Schwäbische Landrecht galt[46]). In Schwelm, Bochum und in anderen westphälischen Dörfern war die Straßenbreite, je nachdem es eine Königstraße, ein Kirch- oder Nothweg, oder ein

37) Steinen, I, 1575 u. 1584.

38) Dipl. 1291, bei Guden, IV, 967. que inter quatuor valvas ipsius ville Heidebach, que Valledor dicuntur.

39) Gr. III, 574. „zu beschließen habe mit den vier Feldtheren."

40) Steinen, I, 1432.

41) Steinen, I, 915.

42) Urk. von 1222 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 59.

43) Jütsch. L. I, 56.

44) Weisthum v. 1442, bei Grimm, II, 176. Item aueh sollen die offinbare gassen in des stiffles vnd elosters dorffern vnd gebieten uff beyden syten vnd ane allen enden an breyde sestzehen fusse han, vnd die strassen vswendig der dorffe sullent han zwen vnd dryssig an der breyde.

45) Ruprecht von Freis. I, 118.

46) Schwäb. Lr. ed. Laßberg c. 181. et ibi cit.

Feld- oder anderer gewöhnlicher Weg gewesen ist, verschieden bestimmt[47]).

Die Benutzung des inneren Dorfraumes sammt Straßen und freien Plätzen stand jedem Dorfbewohner frei, denn alles was dazu gehörte war Gemeindegut[48]). Darum durfte dieser freie Raum in keiner Weise verbaut, eingehegt oder sonst geschmälert[49]), und erst dann, wie jedes andere Gemeinland unter die Interessenten vertheilt werden, wenn das Mutter- oder Urdorf gänzlich verlassen war[50]).

2) Feldmark.

a) Im Allgemeinen.

§. 20.

Bei den ersten Ansiedelungen drehte sich Alles um die mit dem Ackerbau verbundene Viehzucht. Darum wird sich wohl schwerlich eine alte Dorfanlage finden, welche nicht ihren für Felder und Viehweide bestimmten Distrikt von kleinerem oder größerem Umfang gehabt hätte.

Der gewöhnliche Name eines solchen Distriktes, und zwar bis zu dem äußersten Norden, war Mark. Man verstand nämlich darunter von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften ursprünglich jedes Zeichen, zumal das Grenzzeichen, die Grenz-Marke, sodann aber die Grenze selbst und jedes in bestimmte Grenzen (Marken) eingeschlossene Gebiet. So heißt z. B. im Alt-Norwegischen *mark* oder *maurk* jedes Zeichen, also insbesondere auch eine Münze[51]), sodann aber auch Grenze und jedes eingemarkte Grundstück, wie dieses aus den Zusammensetzungen mark-rein, mark-scil, endimaurk u. s. w. hervorgeht, also Königs-Mark (Konongs maurk)

47) Westen Recht tho Schwelm, und Bochumsches Land- oder Stoppelrecht bei Sommer. bäuerl. Rechtsverh. I, 2, p. 21 u. 25.

48) Dipl. 1291 bei Guden, IV, 967. in strata *communi* inter quatuor valvas predictas. vgl. noch Andr. Sunesen. IV, 1.

49) Bochumsches Land- oder Stoppelrecht §. 26, bei Sommer, p. 25., und so jemandt denselbigen Wegh mit Bauen, Thünen, Graven benauethe, so manniche Voer, Stecke oder Stacken, so manniche fünff Marck. Hundgeding zu Ravengirsburg von 1442. bei Grimm, II, 176, a. E. Ruprecht v. Freis. I, 118. Schwäb. Lr. ed. Wackern. c. 154. Andr. Sunesen. IV, 2—6. Jütsch. L. I, 51. Erics Sjelland. L. II, 53.

50) Jütsch. L. I, 51. vgl. Andr. Sunesen, IV, 7.

51) Gula-Things — Laug, Index p. 86 f.

das Königliche Beſitzthum[52]), und alles noch nicht als Privatbeſitz ausgeſchiedene Gemeinland die Gemeine Mark (Almennings maurk) und der Gemeine Wald almennings mörk[53]). Im Alt-Isländiſchen bedeutet mark jedes Unterſcheidungszeichen und kommt ſodann noch in den Zuſammenſetzungen als Gerichtsbezirk, thingmark, lögmark u. ſ. w. vor[54]). Im Alt-Däniſchen hieß alles zu einem Urdorfe (by) gehörige Land die Mark[55]). Und ganz in demſelben Sinne verſtand man von jeher auch in Deutſchland unter der Dorfmark das ganze zu einem bewohnten Dorfe (villa) gehörige kleinere oder größere Gebiet, z. B. im Stifte Würzburg[56]), im Elſaß[57]), im alten Alemanien[58]) u. ſ. w., unter Hofmark aber[59]) und Stadtmark[60]) die zu einem Hofe und zu einer Stadt gehörende Mark, und unter Landmark endlich das ganze Territorium, wenn daſſelbe, wie z. B. das Land Schwiz, eine wirkliche Mark war[61]).

§. 21.

Zu einer ſolchen Mark gehörten indeſſen nicht blos die Waldungen, wie dieſes ſchon vor Jahren von Jakob Grimm be-

52) Gula-Things L. p. 79.

53) Ibid. p. 454.

54) *Grágas*, I, p LXXXIX u. p. 116, 164, Index. h. v. p. 52, 55, 95 f

55) Jütſch. L. I, 47, 55 III, 51, 55, 68.

56) Dipl. Ludovici PII bei *Eckhart*, de reb Franciae Orientai. II, p. 884., quicquid habebat infra marcha villarum duarum.

57) Dipl. von 748 bei Grandidier, hist. de Strasbourg, II, 71. portionem meam, que est in marca Odradesheim, cum terris, pratis, pascuis. Dipl. von 790, 796, 811, bei Schoepflin, alsat. dipl. I, 55, 59, 61., in villa Gebunwilare seu in ipsa marcha — in villa et in eadem marca — in loco nuncupato Hosthaim et in ea marca.

58) Dipl. von 812 bei Nevgart, I, 148. quicquid in ipso loco et in ipsa marca visus sum habere, etc.

59) Dipl. 794 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 57, in curte vel in marca Ongirnhaim. Dipl 1015 bei Schannat, vind. lit. I, 41. Nr. 1. curtes et curti marchias.

60) Dipl. Ottonis III. in Lehmann, Spr. Chron. lib. 4, c. 3, p. 237. in villa et *in marca quae eidem urbi adiacens* est.

61) Landbuch von Schwiz, p. 59. — „das nieman — ouch nit buw yſſert „vnnſer Landtmarchen — vnnd gebietle verkouffen ſöllen." p. 212. „in allem „vnnſerm Lannde vnnd Lanndtmarchen" — glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963. territorium, erdmarcha und funicnium, lantmarcha. Vgl. noch Grimm, R. A., 496. Derſ., Gr. II, 468 508. Richthofen, altfr. W. v. merke. Eichhorn, St. u. R. g. I, p. 62, not. b.

hauptet[62]) und ſpäterhin, jedoch unter einigen Beſchränkungen (R. A. p. 500.) auch in ſeinen Rechtsalterthümern angenommen worden iſt. Es gehören dazu vielmehr außerdem, urſprünglich wenigſtens, auch noch die Felder, ſo wie alles übrige zu dem abgemarkten Diſtrikte gehörige Land. So oft nämlich in alten Urkunden und Volksrechten[63]) von der Mark im Gegenſatze des bewohnten Dorfes die Rede iſt, wird darunter, ohne zwiſchen Feldern und Wäldern zu unterſcheiden, die geſammte Feld- und Waldmark verſtanden, und daher die Mark für gleichbedeutend mit Dorfſchaft oder Dorfmark gehalten, wie dieſes nachher weiter gezeigt werden ſoll.

Auch hat es ſchon in den allerälteſten Zeiten Markgenoſſenſchaften gegeben, welche keine Waldgenoſſenſchaften, dieſes wenigſtens nicht ausſchließlich, ſondern zu gleicher Zeit auch Feldgemeinſchaften waren, und deren Genoſſen daher Mitmärker (commarchani) hießen[64]). Zwar ſucht Grimm dieſe und ähnliche Beweisſtellen durch die Behauptung zu entkräften, als ſolle commarchanus in ſolchen Fällen einen bloßen Grenznachbar (conſinis oder vicinus) bezeichnen. Da indeſſen finis ſo viel als marca, und in Baiern commarca, das heißt Grenze und ſodann das begrenzte Gebiet ſelbſt bedeutet[65]), in demſelben Sinne wie auch *vicinium* (§. 31.) und *terminus villae*[66]) oder auch *terminus* ohne allen Beiſatz[67]) und Dorfbann vorkommt[68]), und da ferner ſolche Marken insgemein von Genoſſenſchaften bewohnt zu ſein pflegten, ſo muß wohl unter conſinis oder vicinus eben ſowohl wie unter commarchanus

62) Wiener Jahrb., tom. 45, p. 118 ff.

63) Jütſch. L. I, 47. Vgl. die in Not. 56 bis 60 angeführten Urkunden.

64) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. Si quis homo *pratum*, vel *agrum*, vel *exartum* alterius — *commarchanus* ejus debet esse et debet habere — *similem agrum*. Vergl. tit. 11, c. 5, 6. u. tit. 21, c. 11. In Baiern führen die Marken nicht den Namen marca, ſondern commarca, nach Urk. von 819 bei Ried, I, 17 u. 18.

65) Dipl. von 768 u. 778 bei Schoepflin, I, 40, 41, 50. — in fine vel marca Aungehiseshaim, in fine Volfrigeshaim — in fine Sigolt marca — et in fine vel in villa Berckeim marca, — et in villa vel in fine Heidersheim marca etc. Vgl. noch §. 22. Not. 79.

66) Dipl. 1055, bei Guden, I, 20.

67) L. Alemann. tit. 46., dipl. 1124 bei Guden, I, 61.

68) Dipl. 1306 bei Günther, III, 116, 117. infra bannum seu terminos dicte ville.

oder kamarcho, carmarcho und kamarchio ein ſolcher Genoſſe verſtanden werden[69]). Wie denn auch in der angeführten Stelle des Bairiſchen Volksrechtes ihrem Zuſammenhang nach offenbar von einer Genoſſenſchaft die Rede iſt. Beiſpiele von nicht aus Waldungen beſtehenden Marken findet man übrigens auch noch in ſpäteren Zeiten, z. B. in der Wetterau. Daſelbſt beſaßen drei Dorfſchaften, Bilbel, Haarheim und Maſſenheim, eine Weide, das Ried genannt, in ungetheilter Gemeinſchaft, und bis ins 18te Jahrhundert wurden in eigenen ſogenannten Weidegerichten die Angelegenheiten der Weide beſorgt und die Weideſtreitigkeiten und Frevel entſchieden[70]). In Friesland beſtanden die Dorfmarken ſogar in der Regel nur aus Wieſen und blos ausnahmsweiſe aus Wäldern. Daher nannte man hammerke und hammerik, (wörtlich Heimmark oder Dorfmark) diejenigen Gemeindewieſen, welche zur Sondernutzung unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten[71]). Auch ſetzen die in dem ſaliſchen Volksrechte über die Anſiedelungen in einer fremden villa und über die Haftung der Genoſſen bei vorgefallenen Tödtungen enthaltenen Beſtimmungen eine Feldmarkgemeinſchaft und nicht gerade eine Waldmarkgemeinſchaft voraus[72]).

Bei den meiſten alten Marken wird man indeſſen auch Waldungen, zwar nicht als weſentlichen, aber doch als Hauptbeſtandtheil finden, weil vor den erſten Anſiedelungen das Land großentheils mit Wald bedeckt war, die älteſten Marken alſo vorzugsweiſe aus Wald beſtanden haben mögen. Im Dithmarſchen, in Heſſen, England, Irland und anderswo hat ſich ſogar noch im ſpäteren Mittelalter die Sage erhalten, daß ein Eichhörnchen ohne den Boden zu berühren durch das ganze Land oder doch wenigſtens ſieben Meilen weit hüpfen gekonnt habe[73]). Mehr aber als Hauptbeſtandtheil einer Mark iſt der Wald gewiß niemals geweſen. Denn zur Mark hat von je her auch Waſſer und Weide, in Friesland ſogar vorzugsweiſe die Weide,

69) Grimm, Gr. II, 736. Glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 964. Confines, carmarchun.

70) Gr. III, 473 ff.

71) Richthofen, v. hamreke und merke, p. 795 u. 925.

72) L. Sal. c. 41, §. 75 bei Pardessus, p. 178, 187 u. 332. vgl. unten §. 64 u. 72.

73) Neocorus, I, 256. und Dahlmann Vorrede, XIX. Jakob Grimm in Wiener Jahrb., tom. 45, p. 124. Derſ. R. A., 497.

ſodann Weg und Steg, kurz jedes ungetheilte Beſitzthum gehört. Ungetheilt war aber urſprünglich auch die Feldmark. Nicht einmal der Name darf bloß auf jenen Hauptbeſtandtheil bezogen werden, denn marca hat, wie bereits erwähnt worden, von je her einen in Grenzen eingeſchloſſenen Diſtrikt bedeutet, der je nach ſeinem Umfange und ſeiner Beſtimmung bald eine Feld-, Wieſen- oder Waldmark, bald eine Hof-, Dorf- oder Stadt-Mark, oder auch eine Landes-Mark ſein konnte. Da jedoch urſprünglich die Marken großentheils aus Wald beſtanden zu haben ſcheinen, ſo mag es ſich daher erklären, warum in den alt-nordiſchen Sprachen die Worte mark, maurk und mörk ihrem Begriffe nach in einander übergehen und darum die Worte mark und maurk unter Anderem auch Wald (mörk) bedeuten konnten.

Mit der zunehmenden Landes-Kultur verſchwanden indeſſen mehr und mehr die großen Waldungen eben ſowohl wie die Weiden, Heiden und anderen öden Gründe, indem ſie in urbare Felder verwandelt, dieſe aber durch Abſteinung von der Gemeinſchaft ausgeſchieden zu werden pflegten. Daher erklärt es ſich denn, wie nach und nach die gemeinen Marken auf die Gemein-Waldungen beſchränkt und am Ende, z. B. in Niederſachſen die Markgenoſſen ſelbſt Holten (von Holt, silva) genannt werden konnten, weil nur noch der Wald in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben, die Genoſſenſchaft alſo in der That eine Waldgenoſſenſchaft geworden war. Auch entſtand offenbar erſt in dieſen ſpäteren Zeiten der Gegenſatz zwiſchen Feld- und Wald-Mark, wonach zur erſteren Alles, wohin Pflug und Senſe geht, zur eigentlichen Mark dagegen Wald, Weide und Heide gehören ſollte[74]), wie dieſes Alles im weiteren Verlaufe dieſer Unterſuchungen noch klarer ſich herausſtellen wird.

§. 22.

So wenig es indeſſen urſprünglich irgend ein Dorf ohne eine dazu gehörige Feldmark gegeben hat, eben ſo wenig auch eine Mark ohne eine Dorfſchaft in dem früher angegebenen Sinne (§. 4—7.). Daher iſt villa in der weiteren Bedeutung ſo viel als marca. Das Eine und das Andere begreift nicht allein das bewohnte Dorf, ſondern die Dorfwohnungen mit der ganzen dazu gehörigen Feld- und

74) Grimm, R. A. 36, 498.

Wald-Mark. Daher heißt es als ganz gleichbedeutend *in villa vel marca*[75], *in eadem marca villare*[76], *in villa sive marca*[77], *in villa et marca*[78], *in fine vel marca*[79], oder *locus seu marca*[80]. Und öfters wird dasſelbe Dorf bald villa bald marca genannt[81].

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, als habe jedes Dorf ſeine eigene Gemarkung gehabt und jede Mark nur ein einziges Dorf. Denn wir finden im Gegentheile in früheren und ſpäteren Zeiten nicht ſelten in einer und derſelben Mark mehrere Dorfſchaften, ſehr früh ſchon z. B. im Elſaß[82], im alten Rheingau[83], in der Mark Heppenheim u. a. m., wie wir dieſes ſogleich weiter vernehmen werden.

Dieſe Erſcheinung hängt offenbar mit der verſchiedenen Anſiedelungsweiſe und Urbarmachung des Landes zuſammen. War nämlich der wandernde Stamm klein und weniger zahlreich, ſo ließen ſich Alle in einem einzigen Dorfe nieder und kultivirten von hier aus einen Theil der zunächſt liegenden Feldmark, bis die zunehmende Bevölkerung zu neuen Anſiedelungen in entfernteren Theilen der Mark, das heißt zur Anlegung von Filialdörfern nöthigte. Dieß war ohne Zweifel in Dänemark der Fall, und ſehr wahrſcheinlich auch in den Marken Heppenheim, Huxeri (Hörter) u. a. m.

Iſt dagegen der wandernde Stamm zahlreich geweſen, ſo war

---

75) Dipl. 862, 891 bei Tollner, Cod. dipl. Palat. p. 9. Chron. Lauresh. bei Freher, I, 109, 110. mehrere Dipl. im Codex Lauresh. I, p. 70, 71, 74. Dipl. 828 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 73.

76) Dipl. von 863 bei Codex Lauresham, I, p. 68.

77) Dipl. 891, bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 10. Placitum von 814. bei Kindlinger, Hörigk. Urkd. p. 217. Dipl. 804 bei Schannat, tradit. Fuldens. p. 91.

78) Dipl. 823 bei Schoepflin, I, 71. Dipl. 891 bei Tollner, p. 9. Dipl. 869 u. 952 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9, 20.

79) Dipl. 786 bei Schoepflin, I, 54. Dipl. von 786 bei Cod. Laureah. I, 28. vgl. oben §. 21. Not. 65.

80) Dipl. 784 bei Schoepflin I, 53.

81) Dipl. von 1296 bei Documenta redivlva monaster. Wirtemberg. p. 147 u. 148. vendimus *villam* nostram Mercklingen — in bonis lu *eadem marchia* sitis.

82) Dipl. 758, 817 bei Schoepflin, I, 34, 66 f. Derſ. Alsat. Illustrat. I, 652.

83) Dipl. von 786 im Cod. Lauresh. I, 28, 30, 31, 68.

die Anſiedelung in einem einzigen Dorfe unmöglich. Der ganze Stamm beſetzte in dieſem Falle vielmehr das ihm zuſagende, gewöhnlich innerhalb natürlicher Grenzen liegende Land, behielt daſſelbe als gemeine Mark in ungetheilter Gemeinſchaft, ſiedelte ſich indeſſen in kleineren Abtheilungen, etwa hordenweiſe als Centen oder Hunderte, in verſchiedenen Dorfſchaften an. Dieß war, wie es mir ſcheint, bei den alten Sueven und Semnonen der Fall, welche in 100 Dorfſchaften (pagi)[84], jedoch gewiß in einer einzigen Mark beiſammen gewohnt haben. Denn die Sueven des Cäſar darf man nicht mit jenen Sueven verwechſeln, von welchen etwa 150 Jahre ſpäter Tacitus ſpricht[85]. Auf gleiche Weiſe ſcheinen ſich die Wendiſchen und Slaviſchen Völkerſchaften angeſiedelt zu haben. Auch ſie finden wir nämlich nicht ſtammweiſe in einem einzigen Urdorfe beiſammen, jeden Stamm vielmehr in eine Menge Ortſchaften (civitates) vertheilt, deren jeder einzelne Stamm häufig Hundert und mehr, manche ſogar bis zu Drei- und Vierhundert Ortſchaften zählte[86]. Und auch der Rheingau mag auf dieſe Weiſe zuerſt kultivirt worden ſein, wie dieſes gleich nachher weiter entwickelt werden ſoll.

§. 23.

Die alten Marken müſſen, wie heute noch die Feldmarken vieler ungariſchen Ortſchaften (§. 4.), in der Regel von ſehr großem Umfange geweſen ſein, da die erſten Anſiedelungen von ganzen Völkerſchaften oder Geſchlechtern ausgegangen ſind, und es damals noch nicht an Raum zu ſolchen ausgedehnten Niederlaſſungen gefehlt hat[87]. Daher pflegt die zu einem däniſchen Urdorfe gehörige Feldmark bald Mark, bald aber auch Gau (pagus, pagus communis) oder Athelby genannt zu werden[88]. Auch die hundert Pagi, welche die Sueven und Semnonen bewohnt haben ſollen, ſind wahrſcheinlicher Weiſe ſolche in einer gemeinſchaftlichen Mark angeſiedelte Urdorfſchaften geweſen. Unter welcher Vorausſetzung auch die Zahl Hundert nichts Uebertriebenes zu haben ſcheint. Ihre urſprünglich ſehr

84) Caesar, I, 37, IV, 1., Tacit. M. G. c. 39.

85) M. G. c. 38.

86) Münchner Handſchrift aus XI. sec. bei von Hormayr, Herzog Luitpold p. 24.

87) Tacit., M. G. c. 26. facilitatem camporum spatia praestant.

88) Jütſch. L. I, 47, 48, 51, 55.

große Ausdehnung beweiſen aber vor Allem die alten Marken in Sachſen und Weſtphalen, am Rhein und in anderen Theilen von Deutſchland. Denn es ſcheinen dieſe Marken eben ſo weit verbreitet geweſen zu ſein, als die germaniſchen Niederlaſſungen ſelbſt, mit denen ſie aufs Innigſte zuſammenhängen.

So umfaßte z. B. die Störmeder Mark jene weit ausgedehnte Ebene zwiſchen dem nördlichen und ſüdlichen Engern, die Derſeburger Mark aber einen großen Theil der Stifter Münſter und Osnabrück[89]), die Mark Heppenheim endlich, welche ſeit uralten Zeiten ſchon zur Villa Heppenheim gehört hat[90]), einen großen Theil des Odenwaldes und der Bergſtraße. Im Jahre 773 ſchenkte Karl der Große dieſe Dorfſchaft mit dem ſehr ausgedehnten dazu gehörigen Bezirke (marcha) dem Kloſter Lorſch[91]). Und nach der Grenzbeſchreibung vom Jahre 795 lagen ſchon damals innerhalb dieſer Mark die Dörfer (villae) Fürth, Rintbach, Mörlenbach, Birkenau, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Bensheim, Auerbach, Lorſch und Börſtadt, wahrſcheinlich die älteſten Kolonial-Dörfer jenes Urdorfes Heppenheim[92]).

Dasſelbe gilt von dem Urdorfe Huxeri (Höxter) im ehemaligen Stifte Korvei. Denn daß unter jener, ſchon aus vor Karolingiſchen Zeiten herſtammenden Villa kein bloßer Meierhof, wie Wigand geglaubt hat, ſondern eine wirkliche Dorfſchaft zu verſtehen ſei, darf ich wohl jetzt, nach dem vorhin Bemerkten, für ausgemacht annehmen. Daß aber jene Villa eine ſehr ausgedehnte, einen großen Theil des ſpäteren Stiftes ſelbſt umfaſſende Feldmark (marca) gehabt, hat Wigand ſelbſt hinreichend nachgewieſen[93]).

Das Dorf Düren bei Köln hatte noch im 8ten Jahrhundert

---

89) Kindlinger. M. B. II, 16.

90) Dipl. 795 im Codex Lauresh. I, 16. Haec est *descriptio marchae — quae pertinet ad Hephenheim*, sicut semper *ex tempore antiquo* — ad eandem villam tenebatur.

91) Cod. Lauresh. I, 15. *Villam* aliquam nuncupatam *Hephenheim* et quicquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, idest, cum terris etc. — *cum* omnibus terminis et *marchis* suis.

92) Dahl, hiſtor. Beſchreibung von Lorſch, p. 188, 194, u. Urkunde p. 33, 34 Eigenbrodt, im Archiv für Heſſ. Geſch. II, 217—224.

93) P. Wigand, der Corveyſche Güterbeſitz, p. 3 ff. Derſ., Geſch. der Reichs-Abtei Corvey. I, 16 ff.

eine sehr große Feld- und Wald-Mark. Erst drei Stunde von dem Dorfe begann nämlich die Waldmark, die selbst wieder mehrere Stunden weiter sich ausdehnte, und allein schon von solchem Umfange war, daß eine ganze Abtei, das Stift Königsdorf, darin angelegt und gehörig ausgestattet werden konnte[94]). Die bekannte, späterhin den Dörfern Nieder- und Ober-Mörle, Cransberg und der Burg Friedberg gehörige Mörler Mark war ursprünglich nichts als die ungetheilte Feldmark der Villa Mörle[95]).

§. 24.

Auch die aus dem späteren Rheingau bestehende Mark gehört offenbar der ältesten Kulturgeschichte an, wie alle übrigen großen deutschen Marken. Bodmann zwar, der uns die ausführlichsten Nachrichten von derselben mitgetheilt hat, kann über das Alter ihrer Entstehung mit sich selbst noch nicht einig werden. Während derselbe an dem einen Orte sie bis in die Zeiten der ersten Ansiedelungen hinaufsetzt, meint er anderswo wieder, daß dieselbe erst nach dem Untergang der Gauverfassung entstanden sei[96]). Er konnte sich nämlich von der in früheren Zeiten sehr verbreiteten Ansicht, als seien die Markgenossenschaften erst das Produkt einer späteren Zeit[97]), noch nicht ganz losmachen, wiewohl ihn sein guter Genius mit sichtbarer Vorliebe zu der heute wohl von Niemand mehr bestrittenen Ansicht hinleitete, wonach die Markenverfassung zu den Grundlagen der ältesten Verfassung gehört hat, und daher in die allerfrüheſten Zeiten hinauf gesetzt werden muß. Jedenfalls bestätigt auch Bodmann, daß der Theil des ehemaligen Niederrheingaues, welchen man heute noch Rheingau zu nennen pflegt, ursprünglich eine einzige große Mark gebildet hat, und daß alle in demselben angesessenen Grundbesitzer gleichberechtigte Markgenossen gewesen sind, in der Wald-Mark eben sowohl wie in der Feld-Mark[98]). Ob nun die ersten Ansiedelungen in jener Mark in einer Dorfschaft oder in Höfen statt

94) Dipl. von 778 bei Wigand, Wetzlarsche Beitr. II, 115, 116. in villae nemore.

95) Dipl. von 1291 bei Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg, I, 72. In communitate ville Merle, que Allmunde vulgariter appellatur.

96) Bodmann, Rh. A. I, 5, 6, 443, 445, 452.

97) Vergl. z. B. Wenck, Hess. L. Gesch. I, 93.

98) Bodmann, I, 439 ff., 444, 450 ff., 489.

gehabt habe, liegt gleichfalls im Dunkeln. Bodmann [99]), von der in früheren Zeiten allgemein angenommenen Anſicht ausgehend, erklärt ſich für die Hofanſiedelungen. Da es indeſſen Einzelnhöfe im eigentlichen Sinne des Wortes urſprünglich gar keine gegeben hat; von Hofanlagen mit Wald- und Weidegemeinſchaft aber im Rheingau nicht einmal eine Spur vorhanden iſt; da ferner auch im Rheingau als die älteſten Niederlaſſungen Villen und Dorfſchaften genannt werden, von denen z. B. Niederwalluff, Winkel, Geiſenheim, Lorch u. a. bis zur Römerzeit und noch weiter hinaufreichen [1]), ſo nehme ich auch für den Rheingau als die älteſte Anſiedelungsweiſe die Dorfſchaften in Anſpruch. Fragt man übrigens weiter nach dem Namen der älteſten Dorfſchaft, ſo kann darauf natürlicher Weiſe keine beſtimmte Antwort ertheilt werden. Da indeſſen Rüdesheim ſchon zur Römerzeit beſtanden, und ſich daſelbſt ſeit den älteſten Zeiten ein königlicher Fron- oder Saalhof befunden, dasſelbe auch in ſpäteren Zeiten noch durch ſeinen Schöffenſtuhl eine vor allen anderen ausgezeichnete Rolle in den Geſchicken des Rheingaues geſpielt hat [2]), ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß gerade dieſer Ort als das Urdorf, und daher als die Mutter aller übrigen Dorfſchaften zu betrachten ſei. Sollte es ſich jedoch beſtätigen, daß urſprünglich bloß Lorch, Geiſenheim, Winkel, Hattenheim, Erbach und Eltvill Sitz und Stimme in den Haingerichten gehabt, Rüdesheim aber erſt in ſpäteren Zeiten Zutritt erhalten habe [3]), ſo müßte ſodann entweder eines der ſo eben genannten Mutterorte als die erſte Anſiedelung betrachtet, oder vielmehr angenommen werden, daß der wandernde Volksſtamm gleich bei ſeiner erſten Niederlaſſung im Rheingau ſich an verſchiedenen Orten, in den erwähnten Mutterdorfſchaften, angeſiedelt, die Mark ſelbſt aber in ungetheilter Gemeinſchaft behalten habe (§. 22.).

§. 25.

Auch ſcheint Baiern, Alemannien, Thüringen, Kärnthen, Krain und Oeſterreich, vielleicht auch Brandenburg aus ſolchen alten Marken hervorgegangen zu ſein. In grauer Vorzeit ſind nämlich alle

99) Rh. A. I, 5, 6, II, 564.
1) Bodmann, I, 73, 89, 97, 108.
2) Bodmann, I, 102 ff. 167, 440.
3) Bodmann, I, 460, 468, 469.

dieſe Territorien ſehr wahrſcheinlich nichts Anderes als Marken geweſen, in denen ſich theils Slaviſche und Wendiſche, theils Germaniſche Volksſtämme nach und nach angeſiedelt, und urſprünglich bloße Markgenoſſenſchaften gebildet haben. Zwar mußten ſie ſich faſt alle in ſpäteren Zeiten dem großen Franken-Reiche unterwerfen, ſie ſind aber als Volk nie untergegangen und auch ſpäter wieder als Markgenoſſenſchaften, und als eigene Herzogthümer oder Markgrafſchaften hervorgetreten.

Gewiß iſt wenigſtens ſoviel, daß alle dieſe Territorien in früheren und ſpäteren Zeiten Marken genannt worden ſind, nicht allein die Marken Thüringen und Brandenburg, ſondern auch Baiern die bairiſche-[4]), Krain die wendiſche-, Oeſterreich die öſtliche- (marchia Orientalis)[5]), und Kärnthen die Kärnthner-Mark (marchia Carintina)[6]). Daß aber ihre Lage an der Grenze allein dieſen Namen eben ſo wenig rechtfertigen kann, als die den Markgrafen ertheilte größere Gewalt, ſcheint mir gleichfalls außer Zweifel zu ſein. Beides muß vielmehr einen tieferen Grund gehabt haben, den ich nur in einer hier erhaltenen feſter begründeten Nationalität, das heißt in alten ſchon längere Zeit daſelbſt angeſiedelten Volksſtämmen finden kann, worauf auch die Erhaltung der alten National-Herzogthümer Baiern und Alemannien ſchon hindeutet, indem das Letztere offenbar aus den alten Niederlaſſungen der Sueven[7]) und Baiern ſehr wahrſcheinlich aus einer ähnlichen Vereinigung der uralten Anſiedler hervorgegangen iſt.

Was mich indeſſen ganz vorzüglich zu dieſer Annahme beſtimmt, das iſt Kärnthen und deſſen alte Verfaſſung. Es werden nämlich ſeit den älteſten Zeiten als Bewohner des Landes Kärnthner (Karner[8]) oder Carantanen)[9]), und das von ihnen bewohnte Land eine Mark, oder was daſſelbe iſt, provincia Karantana oder

4) Capit. IV. an. 806, c. 5 u. 8. bei Baluz. und Capit. von 803, c. 5 u. 9. bei Pertz.

5) Urkunden aus dem 10. bis 12. Jahrh. in Juvavia, I, 95, II, 255.

6) Dipl. 1059 in Juvavia, II, 246.

7) Huſchberg, Geſch. der Alemanen u. Franken, 75—78. Vgl. oben §. 1 n. 22.

8) Strabo, IV, 6. p. 333. Livius, 43, 1.

9) Anonymus Salisb. bei Juvavia, II, 10. Slavi, qui dicuntur quarantani.

Karantana ohne Beiſatz [10]), oder auch regnum Karentanum, d. h. Kärnthner Reich [11]), und einigemal ſogar Carintriche [12]). Nun bedeutet aber das Wort Reich und Provinz, wie wir ſehen werden, einen den Marken ähnlichen Bezirk. Mehr als alles Andere beweißt indeſſen die alte feierliche Herzogswahl, wie dieſelbe, freilich als bloße Ceremonie, bis tief in das Mittelalter in Kärnthen ſtattgehabt hat.

In vorkarolingiſchen Zeiten hatte nämlich dieſes ſlaviſche Volk ſchon das Recht, ſeinen bald Dux bald Rex genannten oberſten Herrn, und zwar, wie das Beiſpiel von Samo beweißt, ſogar unter Fremden zu wählen [13]), wie denn auch bei den Baiern ſchon Spuren eines ſolchen freien Wahlrechtes vorkommen [14]). Während der fränkiſchen Herrſchaft konnte nun freilich von einer ſolchen Wahl keine Rede mehr ſein. Mit der alten Nationalität ſcheint indeſſen jene alte Volksſitte, wenn auch in einer neuen Form, wieder hervorgetreten, und ſelbſt in der Zwiſchenzeit unter den alten Markgenoſſen nicht aller Zuſammenhang verſchwunden zu ſein. Die Huldigungsfeier, welche ich hier meine, kommt zwar zum erſten Mal im Jahre 1287 bei Gelegenheit der Einſetzung des neuen Herrſcherſtammes vor, allein ſie wurde ſchon damals auf altes Herkommen bezogen [15]), und von dem anonymen Predigermönch von Leoben [16]) in die karolingiſchen Zeiten hinauf geſetzt. Sie lehnt ſich daher, wie es mir ſcheint, an die alten Wahlen an, und ward offenbar zu dem Ende eingeführt, um die ſlaviſche Bevölkerung mit den germaniſchen Eroberern zu verſöhnen. Darum hatte ſie zwar in germaniſchen Formen als germaniſches gerichtliches Verfahren mit

---

10) Dipl. 820, 831, 864, in Jnv. II, 76, 81, 97.

11) Dipl. 864, 888, p. 96, 106.

12) Dipl. 898 bei von Hormayr, über die monum. Boica, p. 39.

13) *Fredegar*, c. 48. eum super se elignnt regem. *Anonym. Salisburg* l. c. p. 11. et illi enm dncem sibi fecerunt — ducatnm illi dedernnt.

14) L. Bajuvar. tit. 2, c. 1, §. 1. Ducem snnm, quem Rex ordinavit in provincia illa, *aut populus sibi elegerit Ducem.*

15) Secundum consnetudinem a priscis temporibus observatam.

16) Anonymns Leobiens. II, c. 7. ad an. 1287 bei Petz, script. rer. Austr. I, 858. Auch Johannes Victoriensis ad an. 1335 u. 1342 bei Boehmer, fontes Germ. I, 419 u. 444. erwähnt der inthronizatio der Herzoge von Kärnthen. Er ertheilt jedoch keinen Aufſchluß weder über ihre Form noch über die Zeit ihrer Entſtehung.

dem ſimboliſchen Backenſtreich ſtatt, allein die Tracht und die Sprache, welcher man ſich dabei bediente, war ſlaviſch.

Daß indeſſen dieſe Huldigungs-Ceremonie, wie man ſie in ſpäteren Zeiten geſehen, urſprünglich etwas ganz Anderes, eine wahre durch die Kärthner freien Bauern vorgenommene Wahl geweſen ſein muß, kann noch aus dem ſchwäbiſchen Landrecht entnommen werden, wonach der Huldigungsakt mit der Wahl zu beginnen hatte. In der Form eines altgermaniſchen Gerichtes ſollte nämlich von dem Herzogbauer von Glaſendorf, als vorſitzendem Richter, Umfrage gehalten, und darauf von den verſammelten Bauern abgeſtimmt werden, ob ſie den angekündigten Herzog annehmen wollten oder nicht. Im Falle der Verwerfung ſollte ſodann von dem Reiche ein anderer Herzog gegeben werden [17]). Erſt nachdem der Wahlakt vorüber war, pflegte zur Huldigung ſelbſt geſchritten zu werden, wobei denn der erwählte Herzog in einem grauen Rock mit rothem Gürtel und rauher Jägertaſche mit Bundſchuhen an den Füßen, mit einem grauen windiſchen Hut auf dem Haupte, mit einem grauen Mantel über den Schultern und einem Hirtenſtabe in der Hand vor dem auf dem Zollfelde bei Klagenfurt ſtehenden Herzogsſtuhl erſcheinen und feierlich darauf inſtallirt werden mußte.

Da nun aber in unſerer Vorzeit kein anderes ähnliches Beiſpiel von einer ſolchen Wahlfeierlichkeit bei einer fürſtlichen Würde vorkömmt, vielmehr bloß bei den Markgenoſſenſchaften den freien Markgenoſſen die Wahl ihres oberſten Herrn zuſtand [18]), ſo halte ich auch den Herzog von Kärnthen ſeinem Urſprunge nach für nichts Anderes, als für einen ſolchen aus freier Wahl hervorgegangenen oberſten Märker der Kärthener Mark. Späterhin, nach der germaniſchen Eroberung, als derſelbe mit der öffentlichen Gewalt betraut, und daher von dem Reiche geſetzt zu werden pflegte, konnte von

17) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel c. 418. — der selb richter fragett dann die lantsaessen all vnd ouch jettlichen lantsaessen besunder uff den alde — ob siu der selb hertzougg dem land vnd den landliuten nutz und guott duncke, vnd ouch dem land komenlichen sye vnd wol fuege. vnd fuegit er innen nitt, so muoss jn das Rich alnen andren herren vnd hertzougen gen. Aehnlich auch in dem Schwabenſpiegel von Laßberg, p. 133. und in dem Seukenbergiſchen Codex des XIII. sec. bei Schrötter, Abhandl. aus dem Oeſterreich. Staatsrechte, II, 350—352.

18) Grimm, R. A., 233, 234. vgl. unten §. 63.

einer freien Wahl natürlich keine Rede mehr sein. Um jedoch die slavische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen, hat man das ursprüngliche Wahlrecht in ein Recht, den von dem Reiche gesetzten Herzog zu bestätigen, verwandelt, was denn sehr bald in eine bloße Ceremonie ausgeartet ist.

Schon der Umstand, daß der das Wahlgeschäft und den darauf folgenden Huldigungsakt leitende Herzogbauer aus dem Geschlechte der Edlinger sein mußte, ist hiebei bezeichnend, und deutet jedenfalls auf ein hohes Alterthum hin. Denn wer denkt nicht bei diesem Namen an die schon öfters erwähnten Adelbonden und Edelinge?

Im 15ten Jahrhundert kam diese Feierlichkeit außer Gebrauch. Erzherzog Ernst war der Letzte, welcher sich noch im Jahre 1412 diesen Formalitäten unterwarf, denn sein Sohn Kaiser Friedrich III. ließ sich, wegen seiner kaiserlichen Würde, im Jahre 1444 von seinen Landständen förmlich davon dispensiren. Seit jener Zeit pflegte der Herzog-Bauer nur noch als Zuschauer bei den Huldigungs-Feierlichkeiten zugelassen und nebst einigen seiner Familie im erzherzoglichen Pallaste an einem besonderen Tische gespeiset zu werden. Allein auch diese Auszeichnung ward ihm zum letzten Male im Jahre 1728 zu Theil, bei Gelegenheit der Erbhuldignug Kaiser Karls VI. Und mit dem unterm 3ten Juni 1823 erfolgten Tode des letzten Herzogbauers Josephs Edlinger, ist vollends jede Spur jener auch als bloßer Ceremonie noch ehrwürdigen Feier verschwunden [19]).

Sollte sich, bei weitern Nachforschungen, diese meine Ansicht über den Ursprung der Völkerschaften und National-Herzoge und Markgrafen in Kärnthen und in den übrigen östlichen Marken aus den alten Markgenossenschaften und obersten Märkern weiter bewahrheiten, so würde sodann zu gleicher Zeit auch erklärt sein, warum man in späteren Zeiten in jenen Ländern keine großen Marken mehr findet. Sie wären ja früh schon in Fürstenthümer und die in denselben befindlichen Landesalmenden in Staatsdomänen und in Staatswaldungen übergegangen (§. 43 u. 84).

§. 26.

Was man in vielen Gegenden Marken genannt hat, das waren in den Alpen die Thäler, anderwärts aber die Bauerschaf-

19) Schrötter, l. c. III, 48 ff., 116—131. Grimm, R. A., 253, 254. von Hormayr, Herzog Luitpold, 89. Derſ. über Monum. Boica, 55.

ten, Nachbarſchaften, Honnſchaften, Geraiden, Gaue, Provinzen und Reiche.

In Tirol nämlich und in der Schweiz umfaßten die älteſten Anſiedelungen insgemein ein ganzes Thal. Und ein mit natürlicheren Grenzen umgebenes Gebiet, als dieſe mit ſteilen Felswänden eingeſchloſſenen Thalſchluchten, läßt ſich auch nicht wohl denken. Jedes Thal pflegte darum ſchon früh eine eigene Genoſſenſchaft zu bilden, woraus die ſpätern Thal- und Landgemeinden in der Schweiz[20]) und in Tirol hervorgegangen ſind, eine jede mit einem eigenen Gerichte und mit einem eigenen autonomiſch gebildeten Rechte, wie dieſes z. B. im Fleimſerthal, im Lederthal, im Gerichte Paſſeyer, in dem Landgerichte Schlanders[21]), und anderswo der Fall war. In Tirol und Vorarlberg namentlich treten ſchon ſeit dem 7ten und 8ten Jahrhundert die größeren Thäler als eigene ſelbſtſtändige Marken hervor. So Vallis Venusta, das ſpätere Vintſchgau, ferner das Norithal, das Innthal, Puſterthal, Lavantthal, Engadein u. a. m., welche ſämmtlich in ſpäteren Zeiten als Gaue erſcheinen[22]).

Daß aber die Gaue in ihrem Urſprunge (ich ſpreche hier nicht von der ſpätern Gaueintheilung des fränkiſchen Reiches) von jenen groſſen Marken nicht weſentlich verſchieden waren, dies geht unter Anderm aus der Geſchichte des Schefflenzer Thales in der ehemaligen Pfalz, im heutigen Großherzogthum Baden hervor. In ſehr vielen Urkunden des 8ten Jahrhunderts wird nämlich dieſes aus vielen Dörfern beſtehende Thal abwechſelnd marca und Gau genannt[23]), bis ſpäterhin wieder der Name Schefflenzer Thal hervorgetreten und heute noch die Benennung jenes Landſtriches geblieben iſt. Drei in dieſem Thale gelegene Dorfſchaften, Ober-, Mittel- und Unter-Schefflenz, haben ſogar bis in die letzten Zeiten ein eigenes Gericht gebildet mit einem Siegel, welches mit der Um-

20) Dipl. von 1291 in der amtlichen Sammlung der älteren eidgenöſſiſchen Abſchiede, I, Beil. Nr. 1. quod homines vallis Vrane, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.

21) Zeitſchrift für Tirol und Vorarlberg, III, p. 37—47, 64 und 66 ff., 134 ff., 139 ff.

22) von Hormayr, Herzog Luitpold, 38—47, 60.

23) Viele dipl. im Codex Laureshan II, 593—595, III, 155—157. in Scaflenzer *marca* — in pago *Scaflenzgowe* in villa Eicholfesheim — in pago *Scaflenzgowe* in villa Scaflenze etc.

ſchrift Schefflenzer Dreyer Dorf Gerichts Inſiegel verſehen war [24]). Jene urſprüngliche Identität der Gaue, Thäler und Marken geht übrigens auch ſchon aus dem Namen ſelbſt und aus den alten Volksrechten hervor. Denn Gau iſt, wie marca, eine ganz allgemeine Benennung und bedeutet, wie das verwandte Griechiſche γῆ, γέα oder γαία, ſo viel als Land. In dieſer allgemeinen Bedeutung des Wortes wurde ſchon zur fränkiſchen Zeit im ſaliſchen und longobardiſchen Volksrechte u. a. m. der Gau als Gegenſatz zur Stadt gebraucht [25]). Und heute noch wird in Baiern und in der Pfalz in dieſem Sinne von dem Gäu geſprochen. Denn auf den Gäu oder in den Gäu gehen, oder auf dem Gäu wohnen heißt nichts anderes, als auf das Land oder jemanden in ſein Land gehen, oder auf dem Lande wohnen. In demſelben Sinne werden in Baiern die Landleute Gäuleute genannt und die auf dem Lande ihr Gewerb treibenden Handwerker, Bader, Metzger, Bäcker, Wirthe u. ſ. w. Gäuhandwerker, Gäumetzger, Gäubader, Gäubeck, Gäuſchäffler, Gäuweber, Gäukrämer, Gäuwirt u. ſ. w. Gau iſt und war demnach eine ganz allgemeine Benennung für Land. Wie groß ein Land ſein ſollte, um Gau genannt zu werden, war nicht beſtimmt. Wie es daher große und kleine Marken gegeben hat, ſo auch große und kleine Gaue. Von ſolchen kleineren Gauen ſind offenbar die hundert Gaue der Sueven und Semnonen zu verſtehen, von denen Cäſar und Tacitus ſpricht. Denn Gaue im ſpäteren Sinne des Wortes können damit gewiß nicht gemeint ſein. (§. 22 u. 23.) Man verſtand darunter vielmehr bloße Dorfanſiedelungen (§. 10), insbeſondere aber auch die zu einem Dorfe gehörige Feldmark und das ganze Dorf ſelbſt, d. h. das bewohnte Dorf mit der dazu gehörigen Feldmark. In der Bedeutung von Feldmark kommt pagus ſchon im ſaliſchen Volksrechte vor, wo, wie ſchon Eichhorn [26]) bemerkt hat, locus nichts Anderes, als das bewohnte Dorf und pagus die dazu gehörige Feld-

24) Widder, II, 116—121.

25) Capit. ad legem Salicam von 803, c. 11. Optimus quisque *in pago* vel in *civitate*. Dieſelben Worte in L. Longob. II, tit. 51, c. 3. Capit. lib. 3, c. 52.

26) Zeitſchrift, I, 175. Not. L Sal. tit. 52, c. 2. ad gravionem *loci illius*, in cujus *pago* manet.

oder Dorfmark bedeutet haben kann. Noch häufiger wird aber das Wort pagus von dem ganzen Dorfe gebraucht, wie dieſes die alten Gloſſare [27]), die Urkunden und Volksrechte [28]), und die Weisthümer beweißen [29]). Auch in Friesland nannte man das Dorf mit ſeiner Dorfmark ga oder go [30]). Eben ſo in Baiern u. a. m., insbeſondere auch in Frankreich, wo die Bauern heute noch ihr Dorf ihr pays, d. h. pagus zu nennen pflegen. Daher die vielen mit gau endenden Ortsnamen zumal im alten Alemannien und in Baiern. So hat z. B. der Hauptort des Nibelgaus gleichfalls Nibelgau geheißen, wahrſcheinlich weil er die älteſte Anſiedelung in der Mark war und daher von ihm der ſpätere Gau ſeinen Namen erhalten hat [31]). In Baiern kommt ſchon zur fränkiſchen Zeit ein Dorf Walgau (Walhogoi) [32]) und ein Warngau (Uuarngauu) vor [33]), und auch im ſpäteren Mittelalter noch Peitingau (Peytigo) [34]), das heutige Peiting am Lech, und Garmiſchgau (Germiſchgew) [35]), das heutige Garmiſch bei Partenkirch, ſodann heute noch ein Schongau, Ammergau, Staingau, Warngau und Walgau. Aber auch anderwärts als in Baiern und Alemannien kommen in ſpäteren Zeiten noch ſolche Ortsnamen vor, z. B. Engelgauw in der Eifel [36]).

Daſſelbe nun, was die Marken und Gaue, waren auch die Provinzen, Territorien und Reiche. Daher wird das Wort Mark in den alt däniſchen Geſetzen mit vollem Recht bald pagus bald aber auch territorium überſetzt [37]). Auch im ſaliſchen Volks-

---

27) Glossar bei Suhm, p. 219. *Pagum* grece, *villa* latine, Alam. *gauuimez*.

28) Urk. von 788 bei Lappenberg, Hamb. Urkb I, 5. huic parrochiae *decem pagos* subjecimus. vgl. Adam Brem, I, 13 ed. Pertz. L. Sal. tit. 1. c. 5. Si vero *infra pagum* in sua ratione fuerit.

29) Gr. II, 576. „Hie wiſel man uſs diſſem ganw einen mülhenwegh, „durch das ander ganw zu Holtzmüllen."

30) Richthofen, p. 510, §. 1 u. 6, p. 599 u. 771.

31) Urk. von 766 bei Neugart, I, 47. In pago Nibalgavvensi — in *ipsa marca Nibalgauge*. Actum *Nibalgavia villa* publica.

32) Urk. von 763 in M Boic. IX, 7.

33) Meichelbeck, I, 1. p. 97. an. 804.

34) Gr. III, 646 ff.

35) Gr. III, 646 u. 657.

36) Gr. II, 575.

37) Jütſch. L. III, 51, 55 u. 68.

rechte ſchon und in den Capitularien der fränkiſchen Könige wird für Gau bald pagus bald provincia geſetzt [38], in den alten Gloſſarien das Eine durch das Andere erklärt [39], in demſelben Sinne im bairiſchen Volksrechte u. a. m. geſprochen [40], im alemanniſchen und ſächſiſchen Volksrechte endlich provincia abwechſelnd mit marcha gebraucht [41]. Oeſterreich namentlich wird ſeit dem 10ten Jahrhundert abwechſelnd bald provincia, bald marcha, plaga, regio, regnum, provincia orientalis, plaga orientalis, regio orientalis, marchia orientalis, regnum orientale, Ostarrichi marcha, Ostarich marchia, Ostarrichi regio, Ostarrichi pagus und Ostarrich comitatus genannt [42]. Eben ſo das Land Uri in der Schweiz abwechſelnd Gau, Provinz, Thal oder Bezirk [43]. Denn alle dieſe Benennungen waren völlig gleichbedeutend und bezeichneten nichts Anderes als ein in beſtimmte Grenzen eingeſchloſſenes Land.

Ganz in demſelben Sinne kommt nun auch das Wort Reich vor. Daher wird Baiern ein Baiernreich (Beiaro riche) und im Gegenſatz zu Oeſterreich oder zum öſtlichen Baiern (Bavaria orientalis) das Weſtreich (Uuestarrîhhi) genannt [44], Schwaben ein

---

38) L. Sal. ed. Feuerbach tit. 79. fredus tamen judices in cujus *provincia*. L. Sal. c. 88. bei Schilter: fredus tamen judecibus, in cujus *provintia* est, während dieſelbe Stelle in decret Chlotharii II. von 595 c. 12: fredus tamen judici, in cujus *pago* est, heißt.

39) Glossar Lindenbrog. aus 10ten sec. bei Eckhart, II, 999. Pagus, provincia absque muro.

40) L. Bajuv. tit. 2, c. 1, 4, 8, tit. 12. c. 9. Urk. von 841 bei Meichelbeck, I, 2. p. 314. — Bajuvariae provinciae.

41) L. Alemann. tit. 46—48. ſetzt den Verkauf extra marcham dem Verkaufe infra provinciam, alſo innerhalb der Mark entgegen. L. Saxon. tit. 5, c. 3. u. cap. 39. ed. Merkel. de eadem provincia idoneis testibus. vgl. Schmeller, gloss. Sax. v. marca, p 76.

42) von Meiller, Regesten zur Gesch. der Markgrafen u. Herzoge Oesterreichs, p 2, 191 u. 192. von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 58—62.

43) Urk. von 853 bei Neugart, I, 284. *pagellum* Uroniae. Charta Ludovici II. Regia bei Du Cange, v. pagellus, p. 13. — *pagellum* Uraniae. Urk. von 1249 im Geſchichtsfreund, III, 229. in *provincia* Vren, in villa Altorf. Kopp, Geſch. II, 1. p. 282. incole *provinciarum* Uranie et Clarone. Urk. von 1290 bei Herrgott, III, 542. in universo *districtu vallis* Ursnise sita.

44) von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 59. orientalis Bauuaria, quae olim ripensis Norica, nunc autem Austria. Schmeller, III, 17.

Schwabenreich (Suâbo rihhi und Suâborichi) [45], Kärnthen ein Carintriche, die Gegend am Regen in der Oberpfalz bis Viechtach das Viechtreich, die Gegend an der Chamb aber Chambrich und die Landſchaft zwiſchen der Donau und Böhmen Boigreich oder Peuchrich [46]. Eben ſo wird von einem Aachnerreich, von einem Vrankryk in den Niederlanden, von einem Reich von Nimwegen und von einem Reich von Megen geſprochen. Auch wird heute noch ein Diſtrikt bei Trarbach an der Moſel das Cröverreich und eine andere Gegend an der Moſel das Weſtrich genannt [47]. Und in Friesland wird für hammerk, hemmerke oder Dorfmark öfters auch hemrik, hemrike, hemmerik, himrik und hamreke gebraucht [48]. Aus demſelben Grunde wird das Herzogthum Weſtphalen, wie jedes andere Herzogthum ein Herzogreich (Herzogeriche) [49] und das Herzogthum Schleswig ein Hartichrike genannt [50].

Endlich hat auch das Wort Territorium urſprünglich nichts anderes als Land überhaupt ohne Rückſicht auf deſſen Umfang bedeutet. Es wurde daher jedes Land, gleichviel ob groß oder klein, territorium genannt, das Ackerland und jedes Grundſtück eben ſowohl [51], wie das geſammte zu einem Herrenhofe gehörige Land [52], ſodann jedes größere oder kleinere Gebiet, z. B. einer ganzen oder theilweiſen Dorfmark [53], oder auch eines Gaues. Denn auch

---

45) Otfrid ad Salomonem, v. 5, p. 6 ed Graff.

46) Schmeller, III, 16 u. 17.

47) Buder de verbi Reich significatione in Opusc. p. 707—711. Birnbaum, Deduktion über Looz-Corswarem, p. 28, 39, 45, 46 u. 54. Eſtor, Rechtsgel. d. Teutſchen, II, §. 6487, p. 1075. Bodmann, I, 5.

48) Richthofen, v. hamreke.

49) Cölner Dienſtrecht aus 14ten sec. §. 9 bei Kindlinger, M. B. II, 88. Altes glossar. bei Suhm, symbolae ad literaturam teutonicam antiquiorem, p. 303. Ductura, herzogriche, ducatus.

50) Stadtr. von Schleswig, art. 37 im Corpus statutor. Slesvicens. II, 19.

51) S. Corbiniani ex Aribone, c. 20. bei Meichelbeck, I, 2. p. 13. tam *territorium agrorum*, quam et prata. — trad. eod. p. 27. tradidi *territorium*, prataa, pascua — vgl. noch p. 36, 49 u. 51. Urk. von 1036 bei Kindlinger, M. B. II, 38. tria territoria id est fundos tres.

52) Urk. von 865 bei Schaten, I, 106. casas dominicataa duas cum territorio dominicali.

53) Urk. von 876 bei Neugart, I, 408. quartam partem territorii ad ipsam villam pertinentem.

die Worte territorium und Gau wurden als gleichbedeutend gebraucht[54]).

Zur fränkiſchen Zeit wurde das Reich in Gaue und in Grafſchaften eingetheilt. Daher traten die übrigen Benennungen etwas zurück. Seit der Auflöſung der Gauverfaſſung traten aber die alten allgemeinen Namen terra, regio und Land wieder mehr hervor, z. B. in Weſtphalen als Nordland und Suderland, das heutige Sauerland[55]), als Heſſenland (regio Hessorum)[56]) oder terra Hassiae[57]), in der Schweiz als Land Appenzell[58]), ſodann als Land Dithmarſchen (terra Ditmartiae), als Land Hadeln, als altes Land, Land Wurſten, Land Delbrück, Land Kempen u. ſ. w., insbeſondere auch als Ländchen Gerau, Dreieich u. ſ. w.[59]). In manchen Territorien hat ſich jedoch auch der alte Gaunname als die Benennung einer ganzen Gegend erhalten, z. B. in Baiern das Albgäu bei Tölz und an der Iller, wo es insgemein das Allgäu genannt zu werden pflegt, ſodann das Pinzgäu, Nordgäu, Chiemgäu, Attergäu, Hardgäu u. a. m.[60]). Meiſtentheils haben ſich aber die verſchiedenen Benennungen, wenigſtens eine Zeit lang, noch als gleichbedeutend erhalten. So wurde z. B. die zur Burg Friedberg gehörige Grafſchaft Kaichen noch in Urkunden des 13ten bis 15ten Jahrhunderts abwechſelnd comitatus, comicia und territorium genannt[61]).

§. 27.

Die Hundſchaften, Honn- oder Hondſchaften, *huntari*, Hunderte und Zenten bildeten urſprünglich keine Landes-, ſondern bloß kriegeriſche Abtheilungen, wie dieſes bei einer anderen Gelegenheit weiter entwickelt werden ſoll. Dennoch hängen auch ſie, in vielen Gegenden wenigſtens, mit den alten Marken zuſammmen.

---

54) Urk. von 772 im Codex Lauresh. I, 13. in quibuslibet pagis atque territoriis. Urk. von 989 bei Günther, I, 87. in pagis vel territoriis.

55) Kindlinger, II, 16. Not.

56) Urk. von 1058 in diplomat. Geſch. der Abtei Banz, p. 285.

57) Urk. von 1295 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 101.

58) Gr. I, 187 ff. u. 233.

59) Wenck, Heſſ. Geſch. I, 64 f. u. 76.

60) Schmeller, II, 3.

61) Mader, ſichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, I, 82—85 u. 122.

Hordenweiſe als Centen oder Hunderte wanderten nämlich die größeren Volksſtämme einher, und beſetzten, nachdem ſie feſte Wohnſitze genommen, die gemeinſame Mark in ungetheilter Gemeinſchaft, ſiedelten ſich jedoch nicht neben einander an einer einzelnen Stelle, ſondern vielmehr centenweiſe in einzelnen Dorfſchaften an, ſo daß öfters jedes Dorf, öfters aber auch mehrere Dorfſchaften zuſammen eine Cent oder Hundſchaft oder eine Mark gebildet haben. So finden wir es ſchon bei den alten Sueven und Semnonen (§. 22.), ebenſo in ſpäteren Zeiten bei den Franken, und auch bei den Alemannen.

Schon im ſaliſchen Geſetze werden nämlich chunna's oder Hunderte erwähnt, und vergleicht man damit die Erklärungen alter Gloſſatoren, ſo müſſen darunter unter Anderem auch die von einem Volksſtamme bewohnten Bezirke oder Marken verſtanden, ihre Vorſteher aber Centener oder Hunnen genannt worden ſein [62]). Beſtätigt wird dieſe Anſicht durch den Umſtand, daß man auch im ſpäteren Mittelalter noch gerade in Urfranken und in dem fränkiſchen Uferſtaate ſolche von Hundertſchaften bewohnte Bezirke findet. In den Fürſtenthümern an dem Niederrhein heißen ſie nämlich Hundſchaften, Hond- oder Honnſchaften und ihre Vorſteher Honnen oder Hunnen, in den Moſelgegenden aber und gegen den Oberrhein hin, wo die römiſche Herrſchaft und Sprache tiefere Wurzeln geſchlagen, *centenae* oder Zenten, und ihre Vorſteher *centenarii*, *centuriones* und Centener [63]). Mehrere ſolcher Hund- oder Zentſchaften zuſammen genommen haben offenbar eine Mark oder größere Hundſchaft gebildet, ſind ſodann bei den ſpäteren fränkiſchen Einrichtungen entweder Grafen- oder Zentbezirke geworden, und nach dem Verfall der Gauverfaſſung in ihrer urſprünglichen oder dieſer ähnlichen Form wieder hervorgetreten.

Am deutlichſten zeigt ſich dieſes bei dem Bezirke des Hundgedinges auf dem ſogenannten Hundsrücken. Jener Bergrücken hat nämlich ſeinen Namen offenbar nicht von dem Volke der Hunnen

62) L. Sal. ed. Herold. tit. 2. c. 10, 11, tit. 80. Eccard, ad leg. Sal. p. 16, 114, 115. Glossar. Rabani Mauri: *unius tribus*, *eines Chunnes*. Gloss. Florent. *centurio vel tribunus*, *hunno*. bei Eckhart, II, 964, 982.

63) Lacomblet, Archiv des Niederrheins. I, 210—215. Grimm, Weisth. II, 84, 266, 323, 325, 326, 331 f.

erhalten, wie dieſes noch Freher, Würdtwein und ſelbſt Hontheim geglaubt haben, ſondern vielmehr von den daſelbſt wohnenden Hunnen und Hundſchaften zum Unterſchiede von den ringsumher in den Moſel- und Rheingegenden befindlichen Zenten und Zentenern. Aller Wahrſcheinlichkeit nach hat der Hundsrücken urſprünglich eine Mark gebildet, iſt ſodann unter demſelben Namen ein Gau geworden[64]), nach dem Untergang der Gauverfaſſung wieder als Mark mit Markenverfaſſung hervorgetreten, und als ſolche an das Stift Ravengirsburg gekommen. Alle in dem Gebiete jenes Stiftes liegenden Ortſchaften („die in des stiftes gebiede lient") ſtanden nämlich bis tief in das 15te Jahrhundert mit einander in Weidegemeinſchaft und auch in anderer Beziehung noch in Feldgenoſſenſchaft, denn das alle jene Dorfſchaften umfaſſende Hundgeding iſt, wie dieß ſpäter noch klarer dargethan werden ſoll, ſeinem Grundcharakter nach ein wahres Feld- oder Markengericht, deſſen Bezirk alſo eine Mark oder Hundſchaft geweſen[65]).

Dasſelbe gilt von den zwei Bezirken, aus denen der zu dem alten Pfalzbezirke von Zülpich gehörige Beifang beſtand, nämlich von den vierzehn Hundſchaften auf dem Schivelberg und den neun Hundſchaften auf der Kempener Heide, welche ohne allen Zweifel urſprünglich zwei große Hundſchaften oder Marken gebildet haben[66]). Eben dahin ſcheint die Herrſchaft Bruch an der Moſel gerechnet werden zu müſſen, in welcher die Zender auf dem Honnelgedinge auf ähnliche Weiſe wie auf dem Hundsrücken in dem ſogenannten Huntdinck, rügen ſollten, was rügbar ſei[67]). Auch der aus den fünf Dorfſchaften Lirſchberg, Igel, Langſur, Meſenich, Füßenig und Grevenich beſtehende Bezirk an der Moſel, worüber die Benedictiner-Abtei St. Matthiä in Trier die Grundherrſchaft hatte, mag urſprünglich eine ſolche größere Hundſchaft oder Zentmark gebildet haben, wofür ſchon das Recht der Dorf-Zentner, ihren Vorſtand unter ſich ſelbſt wählen zu dürfen, ſpricht, indem ein ſolches Wahlrecht

64) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378. In Nachgowe, Trachari, In *Hundesruche.*

65) Vergl. Weisthum von 1442 bei Grimm, II, 174 ff. und Würdtwein, subsid. dipl. VI, 163 ff.

66) Urk. von 1394 in Acta Acad Palat. III, histor. p. 287. Jura eccles. Colon. aus XIII. sec. §. 6. bei Lacomblet, Arch. I, 248.

67) Weisth. 1506 bei Grimm, II, 332.

nur bei Marken zu beſtehen pflegte[68]). Wahrſcheinlicher Weiſe hat auch das Land Kempen eine aus ſechs Hundſchaften beſtehende Genoſſenſchaft[69]), ſpäter ein kölniſches Amt, eine ſolche große Hund- oder Markgenoſſenſchaft gebildet, ähnlich der vorhin erwähnten Abtei Ravengirsburg mit ſeinem Huntding auf dem Hundsrücken. Ueberhaupt ſcheinen die meiſten alten Aemter an dem Niederrhein, wie z. B. im Herzogthum Berg[70]), aus ſolchen, von einer gewiſſen Anzahl von Hundſchaften bewohnten Marken hervorgegangen zu ſein. Denn unſere verſtändigen Vorfahren pflegten ihre neuen Einrichtungen nicht a priori zu conſtruiren, ſondern ſie immer nur den vorgefundenen Verhältniſſen anzupaſſen.

Daß aber die Hundſchaften am Niederrhein in früheren Zeiten eine weit größere Feldmark, als wir ſie in ſpäteren Zeiten geſehen, umfaßt haben, geht auch noch aus dem Umſtande hervor, daß Ortſchaften, welche denſelben Namen führten, nicht ſelten aus mehreren Hundſchaften beſtanden, aus einer Ober- und Nieder-Hundſchaft, aus einer Oberdorfer und Unter-Hundſchaft, aus einer großen und kleinen oder gar aus einer Ober-, Mittel- und Nieder-Hundſchaft, was augenſcheinlich auf neue Anſiedelungen in derſelben Feldmark hindeutet[71]). Auch in Alt-England finden wir ja Ortſchaften, welche in früheren Zeiten, wie z. B. die Burg Grentebrige zur Zeit von Edward, eine einzige Hundret gebildet haben[72]). Warum ſollte nun daſſelbe nicht auch in Deutſchland der Fall geweſen ſein?

§. 28.

Auf ähnliche Weiſe wie die Franken ſcheinen ſich auch die Alemannen angeſiedelt zu haben.

Hordenweiſe zogen auch ſie einher und ließen ſich ſchon zur Römerzeit mit ihren Hordenführern (reges), deren eine jede Horde

68) Weisth. v. 1374 bei Grimm, II, 266 f. Lacomblet, I, 229, 255 f.

69) Dipl. von 1322 bei Lacomblet, I, 276. nniversitati hominum terre nostre in Kempene. Und im Gegenſatze der Stadt Kempen wird dieſes Ländchen nniversalis terra Kempene, und terra et districtus terre Kempene genannt in Dipl. von 1294 bei Kindlinger, M. B. II, 249.

70) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288—296.

71) Lacomblet, Archiv I, 220, 221, 292, 293, 295.

72) Doomesday Book. p. 189. a. Burgum de Grentebrige pro nno Hundret se defendebat tempore Regis Eduardi.

ihren eigenen hatte, bald hier bald da nieder. Die von einer ſolchen Volksabtheilung beſetzte Feldmark ward, wie bei den Franken, urſprünglich pagus genannt [73]), und auch unter der fränkiſchen Herrſchaft noch abwechſelnd bald pagus oder Gau, bald pagellus, bald huntari oder auch hunta, ihr Vorſtand aber hunteri, tribunus oder centenarius [74]). Als gleichbedeutend mit allen dieſen Benennungen wurde das Wort Mark gebraucht [75]). Sehr wahrſcheinlich hat Muntharihes-huntari die zu der Ortſchaft Munderklingen an der Donau gehörige Feldmark geheißen, wie wir auch heute in Baiern viele Ortſchaften und Feldmarken finden, deren Name mit Gau endiget.

Aus eben ſolchen Anſiedelungen ſind offenbar auch die Haingeraiden im Elſaß und in der Pfalz hervorgegangen. Daher pflegten ihre Unterabtheilungen Zenten oder Kantone zu heißen [76]), wobei gewiß niemand an eine öffentliche Gerichtsbarkeit oder überhaupt an einen Gerichtsbezirk denken wird. Die Ober-Haingeraide z. B., welche in Godramſtein ihren Sitz hatte, iſt von jeher in drei Zenten eingetheilt geweſen [77]).

Da man nun außerdem nur noch etwa in dem Gau Königshundert (kunigeshuntari, kunigeshuntra oder kunigessundra) im Rheingau, oder wo ſonſt noch fränkiſche oder alemanniſche Anſiedelungen geweſen ſein mögen, Spuren von ſolchen Hundertſchaften [78]), die mit den Zenten als Unterabtheilungen der Grafſchaften nicht verwechſelt werden dürfen, antrifft, ſo darf wohl mit vollem Rechte angenommen werden, daß dieſe mit den Marken zuſammenhängenden Hundertſchaften ſich nur bei den Franken und Alemannen gefunden haben.

73) Ammian. Marcellinus, XV, 4, XVII, 10, XXI, 3.

74) Grimm, R. A. 532 f. Nevgart, I, 67, 96, 101, 231, 260, 289, 477. vgl. oben §. 26. Not. 31 u. 43. pagellus Uraniae und Nibelgau. vgl. noch Waitz, Verf. Geſch. II, 274. Not.

75) Dipl. 792 bei Nevgart I, 104. infra marcha illa, qui vocatur Muntharihesheuntari. vgl. noch Graff, IV, 976.

76) Urk. v. 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 316. Antiquitates Palatinae bei Sylburgius catalog. Codic. p. 260 ff. Intelligenzbl. des Rheinkreiſes von 1827 p. 271.

77) Urk. von 1295 bei Grimm, I, 768. Frey, Beſchreibung des Rheinkreiſes, I, 168.

78) Bodmann, I, 46, 95, 126. Grimm, R. A. 533. vgl. §. 42.

In Franken und namentlich auch in der Pfalz haben ſich zwar dieſe Zent-Marken früh ſchon wieder verloren. Denn die daſelbſt befindlichen Zenten, wie ſie bis auf unſere Tage gekommen, ſind nichts Anderes als Gerichtsbezirke für die peinliche Rechtspflege geweſen. Daß aber auch dieſe Zentbezirke mit alten Marken zuſammen gehangen haben müſſen, beweiſt unter Anderem das Daſein von Zent Alment Waldungen, die nothwendiger Weiſe ein urſprüngliches Markenverhältniß vorausſetzen [79]).

§. 29.

Bei den Alemannen und Franken pflegten die Markgenoſſenſchaften, wie ſo eben bemerkt worden iſt, zwar ebenfalls Hundertſchaften oder Huntari und Hounſchaften zu heißen, öfters ſcheinen ſie jedoch auch Geraiden genannt worden zu ſein. So hießen nämlich bis auf unſere Tage die einer größeren oder kleineren Anzahl von Dorfſchaften angehörigen Waldmarken im Elſaß, in der Pfalz und im Rheingau. Sie reichen ohne allen Zweifel, wie das Markenweſen überhaupt, in die Zeiten der erſten Anſiedelungen der Alemannen und Franken hinauf, worauf auch die alte Tradition von der Schenkung des Königs Dagobert ſchon hinweiſt, welche, wiewohl ſo, wie ſie erzählt wird, eine Fabel, dennoch aber, wie andere, hiſtoriſche Traditionen dieſer Art, nicht ganz ohne allen Grund zu ſein ſcheint (§. 49).

Der Name Geraide kommt zwar erſt im ſpäteren Mittelalter vor, meines Wiſſens zum erſten Male in Urkunden von den Jahren 1256, 1266, 1280, 1282, 1289 und 1291 [80]). Allein unter der Benennung von Almeinden wird ihrer ſchon weit früher gedacht [81]). Und die Planmäßigkeit gleich bei der urſprünglichen Anlage verbunden

79) Widder, I, 242. et 245. Vgl. noch p. 513 u. 514. Das Weisthum von 1449 bei Grimm, I, 452—454. ſpricht von dieſer Zent Alment, wie ſonſt von einer Mark geſprochen zu werden pflegt, z. B. leglicher, der in die allment gehört, ſodann: ander in die alment gehörent, ferner: under denen, die in der alment sitzen u. darin gehören, weiter: des landvolks, die in die allment gehören, endlich: da weisen wir den wald der alment, weg, stege, wasser und alles das, als vormals und bisher die allment gehabt hat.

80) Würdtwein, nova subsid. XII, 170, 171, 172, 173, 226, 252. Derſ. monast. Palat. III, 53. Schoepflin, Als. dipl. II, 49.

81) Dipl. von 1150 bei Würdtwein, nova subs. XII, 89 ff. 226.

mit der großen Zweckmäßigkeit dieſer Anſiedelungen um die Gemeindewaldungen herum, denſelben Bach entlang u. ſ. w., wie ſie bis auf unſere Tage gekommen ſind[82]), reicht ſchon allein hin deren hohes Alter zu beurkunden. Streitig iſt im Grunde genommen auch von je her nur die Ableitung des Wortes Geraide geweſen, mit welcher man, wie ich fürchte, ſo bald noch nicht ins Reine kommen wird. Seit Crollius[83]) verſtand man darunter ein Waldgericht, von Hain d. h. Wald, und Gereide d. h. Gericht. Auch Freiherr von Löw[84]) iſt dieſer Anſicht gefolgt, für welche auch noch das Wort Frihengerede, das zuweilen für Freiheimgericht gebraucht wird, angeführt werden könnte[85]). Jakob Grimm[86]) hat indeſſen aus ſprachlichen Gründen dieſe Ableitung verworfen, ohne jedoch eine andere an deren Stelle zu ſetzen. Bodmann[87]) endlich leitet das Wort von Heim d. h. Zaun, Grenze, und Geraide d. h. Gemeinſchaft, Genoſſenſchaft her, und verſteht darunter die Gemeinſchaft der binnen eines beſtimmten Bezirkes gelegenen Güter. Ob nun Heim und Hain mit Jakob Grimm und Anderen von Hagen d. h. Wald, oder aber, wie Andere wollen, von Zaun[88]) abgeleitet werden müſſe, wie dieſes um ſo eher zuläßig iſt, da in der That jede Geraide mit einem Zaun umgeben ſein ſollte[89]), kann ich um ſo eher dahin geſtellt ſein laſſen, weil das Eine eben ſowohl wie das Andere angeht. Daß indeſſen das Wort Geraide häufig das gemeinſame Gut[90]), noch häufiger aber die Genoſſenſchaft ſelbſt bedeutet

82) Intelligenzbl. des Rheinkreiſes von 1827 p. 178, 244.

83) De Anvilla p. 25 ff

84) Ueber die Markgenoſſenſchaften p. 3.

85) Urk. v. 1343 u. 1354 bei Günther, III, 452, 609. die Frihelmgerichte — que jurisdictiones Frihengerede vulgariter nuncupantur.

86) Wiener Jahrb. von 1829, tom. 45, p. 127.

87) Rh. A. I, 440.

88) Wachter, gloss. v. Hain. Mathael, tract. de nobil. IV, 1. p. 912.

89) Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, catalogus Cod. olim in bibliotheca Palatina etc. Francofurtü a/M. 1701. p. 260. ein jede gereidene mit seinem besondern *Eichenhage umfangen* und mit seinen *Forch-Steinen.*

90) Mehrere Urkunden ohne Datum und vom Jahr 1283, 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 228, 230 u. 313. uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet. — Dipl. von 1291 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 49. jus utendi lignis *in silva Heingereite.* — Urk. von 1295 bei Grimm, I, 767. den *wald*, der da heisst die *heimgeraidte.* — In der Regel werden jedoch

hat, geht ſchon aus der von Löw angeführten Urkunde vom Jahre 1426, die ich übrigens bei Scherz nicht gefunden habe, hervor, und wird außerdem noch durch eine Menge Urkunden aus dem Elſaß, der Pfalz und dem Rheingaue beſtätiget [91]). Noch im 15ten Jahrhundert pflegten die Haingeraiden in der Pfalz Bruderſchaften und Gemeinſchaften, alſo immer noch Genoſſenſchaften genannt zu werden [92]). Vielleicht hängt das Wort mit raten, geraten u. ſ. w., d. h. facere, constituere zuſammen, was ja auch von der Vereinigung zu einer Genoſſenſchaft geſagt werden kann [93]). Das Wort Geraide würde demnach bald den begrenzten Bezirk, die gemeine Feld- und Waldmark, bald aber auch die in der Mark wohnende Genoſſenſchaft bedeuten.

§. 30.

Auch die hin und wieder vorkommenden Börden, Buren, Geburen und Geburthen ſind ohne Zweifel ſolche kleinere oder größere Bauerſchaften oder Marken geweſen.

Soeſter Börde z. B. hieß das nicht unbedeutende zur Stadt Soeſt gehörige Gebiet, in welchem zehn Kirchſpiele, nebſt vielen Dorf-

die Gemeindewaldungen *Almeinde* oder *Almende* genannt, und zwar namentlich in ſolchen Urkunden, in denen die Genoſſenſchaft ſelbſt Heingereide heißt. Urkunden von 1150, 1256, 1282, 1289, 1296, bei Würdtwein, nova subsid. XII, 91, 170—173, 226, 228, 231, 246, 249, 252—254, 256 f.; 267, 269. communioue communis sive que Almende dieitur — uffe den gemeinen walt der die almende heizet. — Zuweilen wird ſogar in derſelben Urkunde bald Almende bald Gereide gebraucht, z. B. eod. p. 228—231. heißt es öfters: uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet — uffe die vorbenante almende. —

91) Dipl. v. 1256 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 170. universitas eorum qui Heingereide dieuntur. p. 171. rusticos de Gotramestein et eorum complices qui Heingereide dieuntur. p. 172. rusticis et hiis qui Heingereide dieuntur. p. 173. Dipl. v. 1282 und 1289, eod. p. 226, 252, 256. Dipl. von 1266 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 53. complices qui heingereide volgariter appellantur. Auch in mehreren deutſchen Urkunden von 1394 und ohne Datum bei Würdtwein, nova subsid. XII, 227 f., 230, 313—317. allen den die zu der heingereide horent — die lude von der gereiden — die von der gereiden — wir die gereide — ussman der nit zu der gereiden horet. Urk. v. 1451 bei Bodmann, I, 472.

92) Antiquit. Palat. bei Sylburgius, 264, 265.

93) Vergl. die Gloſſarien von Waehter und Scherz unter den betreffenden Worten.

ſchaften umherlagen [94]). Daß aber darunter urſprünglich nichts Anderes als eine Mark verſtanden worden ſein kann, beweiſt ſchon das Wort ſelbſt. Man verſteht zwar unter Börde insgemein flache und fruchtbare Gegenden [95]), oder auch Abgabenbezirke u. dgl. m. [96]). Allein richtiger wird wohl das Wort abgeleitet von dem altdeutſchen bord oder borte, neufrieſiſch boerd, d. h. Rand, Einfaſſung oder Grenze [97]). Es wird daher gebraucht von einer mauerartigen Einfaſſung [98]), oder von einer durch das Ufer eines Fluſſes begrenzten fruchtbaren Ebene [99]) u. ſ. w. Und in dieſer ſeiner urſprünglichen Bedeutung von Begrenzung oder Grenze hat ſich das Wort im Engliſchen bórder, bórderer, bórdering, bordure u. ſ. w., im Franzöſiſchen bord, bordure u. ſ. w., und auch im Deutſchen als Schiffes Bord, Borde als Verzierung u. ſ. w. bis auf unſere Tage erhalten. Daß aber namentlich bei den Sachſen darunter auch Landmarken verſtanden zu werden pflegten, geht aus den Annales Petaviani [1]) hervor, wo dem Zuſammenhange nach unter borderes nicht bloß Häuſer, ſondern vielmehr die benachbarten Marken, in denen die Franken umherlagerten, verſtanden werden müſſen. Die Börde iſt demnach urſprünglich nichts Anderes als die Feld- und Waldmark geweſen, in welcher auch Soeſt lag. Daher waren die erbgeſeſſenen Bürger von Soeſt auch in ſpäteren Zeiten noch Wald- und Markenoten mit den übrigen Waldgenoſſen auf dem Lande [2]). Eben darum hat urſprünglich das Ganze einen einzigen Bezirk, eine Gografſchaft, wovon ſich noch im alten Stadtrechte einige Spuren vorfinden [3]), und, wie andere Marken auch, einen einzigen

94) Emminghaus, memorabil. Susat. p. 5, 421.

95) Emminghaus, p. 4. Wachter, v. borde.

96) Sommer, Handb. über bäuerliche Rechtsverhältniſſe. I, 1. p. 168.

97) Schmeller, gloss. Sax. v. bord. Richthofen, v. bord. Lappenberg, Geſchichtsquellen von Bremen, p. 65, 70 u. 251.

98) Roſengarte, v. 167. „dar umme gêt ein mure, daz iſt ein borte ſîn.“ vgl. v. 20.

99) Bremiſch-niederſächſ. Wörterb. I, 119.

1) Ad an. 784 bei Pertz, I, 17. sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum *per borderes*.

2) Urk. von 1444 bei Emminghaus, p. 56.

3) Stadtrecht von 1120 §. 25 bei Seibertz, II, 1. p. 51. und *Jus Susat. antiqu.* bei Emminghaus p. 106 und 124. ad judicium pertinet advocati. nisi prius fuerit proclamatum *ad judicium rurensis goyravii*. Und Aude Schrae

Kirchſprengel gebildet, aus welchem ſpäterhin die Probſtei hervorgegangen iſt [4]). Nachdem nun Soeſt ſelbſt zur Stadt erhoben, von dem Gogericht ausgenommen, und noch fünf in der Börde gelegene Haupthöfe von der Stadt erworben, mit dem Schulten-Amte in Soeſt vereiniget, und gleichfalls von dem Frei- und Gogerichte befreiet worden waren [5]), ſodann auch außer der Stadt noch die in der Börde gelegenen Kirchſpiele ihre eigene Feldmark erhalten hatten, da war von der alten Markgenoſſenſchaft nur noch die Wald-Markgenoſſenſchaft übrig. Dieſe hat aber und zwar mit einer eigenen Gerichtsbarkeit (holtdynge) nach wie vor fortbeſtanden [6]). An die Stelle der alten Markgenoſſenſchaft trat ſpäter die Grundherrſchaft der Stadt Soeſt. Im Jahre 1278 erwarb ſie die Vogtei [7]), in den Jahren 1328 und 1369 aber die Freigrafſchaften Rudenberg und Heppen [8]). Wann die Gografſchaft in der Börde an die Stadt gekommen iſt, liegt im Dunkeln. Alle dieſe Gerichte wurden, wie es ſcheint, mit den Schulzengerichten in dem Gerichte der vier Bänke vereiniget [9]), und ſo nach und nach eine Art Landesherrſchaft über die ganze Börde ausgebildet [10]).

Auf ähnliche Weiſe wie die Soeſter Börde hat ſich das Gebiet der Abtei Gladbach im Herzogthum Jülich und zwar urſprünglich aus zwei großen Bauerſchaften gebildet, von denen die Eine aus acht, die Andere aber aus neun Hundſchaften oder kleineren Bauerſchaften beſtand. Dieſe beiden Bauerſchaften hießen Ober- und Nieder-Gebure, in ſpäteren Zeiten aber verderbt Ober- und Nieder-Geburth [11]). In derſelben Bedeutung als Gebiet kommt

---

der Stat van Soist c. 15. eod. p. 143. dey horet ock int Gherichte unses Heren van Colne. et ne sl dat umme dey Sake eyrst geschreghen si *vor dem Ghogerichte*. Seit der Befreiung der Stadt von dem Gogerichte war dieſer Gograf natürlicher Weiſe auf das Land beſchränkt.

4) Emminghaus p. 5, 37, 101.

5) Dipl. aus XIVten sec. bei Kindlinger, III, 1. p. 263, 269. Ilbere ab omni judicio, quod dicitur Gogerychte, Vrigraschap.

6) Emminghaus p. 56.

7) Kindlinger, III, 1. p. 216.

8) Troß. Samml. merkwürd. Urk. für die Geſch. des Femgerichtes p. 1—4. Kindlinger, III, 2. p. 474.

9) Emminghaus p. 398 ff., 413, 422.

10) Sommer, I, 1. p. 170—173.

11) Lacomblet, Archiv, I, 210. Not.

das Wort Geburde auch ſchon in dem Landfrieden von 1307 vor: „die in der geburde wohnhafft ſint". — „allen den cloſtern, die „in der geburde ligent — umbe Rotwile und in der geburde" [12]).

Die Bûr oder Buer endlich iſt eine im nördlichen Deutſchland (in Altſachſen) ſehr verbreitete Benennung für den zu einem Dorfe gehörigen, aus der großen offenen Mark ausgeſchiedenen Diſtrict, den man ſonſt auch die Bauerſchaft oder Dorfmark zu nennen pflegt [13]). Und heute noch nennt man daſelbſt hie und da eine ſolche Buur oder Bauerſchaft eine Bört oder Beurt [14]).

Auch das im Stadtrechte von Göttingen vorkommende Wort Borde (Welker vser borghere wonet up der bôrde) [15]) ſcheint von dem ſtädtiſchen Gebiete oder von der Stadtmark verſtanden werden zu müſſen.

§. 31.

Nachbarſchaften endlich, von denen nun noch Einiges bemerkt werden ſoll, ſind ebenfalls nichts Anderes als Bauerſchaften, Hundſchaften oder Marken geweſen. Schon Tacitus [16]), indem er von Familien und propinquitates ſpricht, ſcheint beiſammenwohnende Familien und ſolche Nachbarſchaften vor Augen gehabt zu haben. Jedenfalls finden wir ſie in ſpäteren Zeiten weit verbreitet bei allen germaniſchen und auch ſlaviſchen Völkerſchaften, z. B. bei den Polen.

Das von einer Nachbarſchaft bewohnte Gebiet hieß *vicinium* oder *vicinum*, bei den Baiern, Alemannen, Longobarden und Franken [17]); bei den Angelſachſen *geburscipe* oder *geburhscipe* [18]); bei den Normannen und Schotten *vicinia* [19]), *vicinetum* [20]), *visine-*

12) Pertz, III, 488 u. 489.

13) Möſer, Osnabr. Geſch. I, 6 not. a. Kindlinger, M. B. II. 5. not. c. Vergl. unten §. 74. Not. 48.

14) Brmiſch-niederſächſ. Wörterb. I, 167.

15) Pufendorf, observ. jur. III, 158 art. 20.

16) M. G. c. 7. non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et *propinquitates*.

17) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. §. 2. L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Longob. lib. I, tit. 19 c. 8. Capit. lib. 5, c. 355. Capit. lib. 1, c. 355. ed. Pertz.

18) L. Edwardi, c. 1. bei Thorpe, p 68 u. 506. — de eadem geburscipa in qua ille residens est.

19) Reglam *Majestatem*. lib. 4, c. 23. §. 2.

20) Reglam Majestatem, lib. II, c. 74, §. 7, 14.

tum [21]), oder *visnetum* [22]), welches dem franzöſiſchen *voisiné* und *voysiné* [23]), oder *vesiné*, *visnet* und *voisinage* [24]), in Italien aber dem *vicinantia* und *vicinea* entſpricht [25]). Man verſtand darunter eine Feldmark, insbeſondere eine Dorfmark (villa) [26]), aber auch einen Gau (pagus) [27]), mit welchen Ausdrücken es abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht ward. Die Nachbarſchaften waren daher, wie dieſes auch ſchon von den Marken, Villen, Hund- und Bauerſchaften bemerkt worden iſt, bald größere bald kleinere Feldmarken. Das engliſche Recht ſetzt es außer allen Zweifel, wenn ein ſolcher überhaupt noch beſtehen ſollte, indem daſſelbe darunter bald bloße Dorfmarken [28]), bald aber auch Hundertſchaften und ganze Grafſchaften verſteht [29]). Und auch in Polen wird unter vicinia oder opole eine aus mehreren Ortſchaften beſtehende geſchloſſene Landſchaft verſtanden [30]).

§. 32.

Die in einer ſolchen Nachbarſchaft wohnenden Genoſſen nannte man bei allen germaniſchen Völkerſchaften *vicini* oder *vicinantes* und *convicini* [31]), aber auch Markgenoſſen (commarchani) [32]),

---

21) Glanvilla, lib. II, c. 2, 10, 11, 21.

22) Fleta, lib. I, c. 27. §. 1, c 46. §. 2.

23) Anc. cout. de Normandie, ch. 93.

24) Du Cange, v. vicinetum.

25) Du Cange, unter dieſen Worten.

26) L. Salica. tit 47. c. 4. und L. Sal. ed. Schilter tit. 75.

27) Nachdem in der L. Burgund. tit. 49. im c. 1—3 von vicinis, d. h. Markgenoſſen die Rede war, wird im c. 4 der pueri, qui multam per *pagos* exigunt Erwähnung gethan, alſo das vicinium als gleichbedeutend mit pagus gebraucht.

28) *Glanvilla*, lib. II, c. 2. homines de visineto de illa villa, lib. 9. c. 7. milites de visineto illius villæ. lib. 13, c. 15, 16, 19, 21, 24, 27. *Fléta*, lib. I, c. 25. §. 11. vicinus et villatus, — c. 30 §. 1, 2.

29) *Glanvilla*, lib. II, c. 11, 12. wo de eodem visineto abwechſelnd mit de eodem comitatu gebraucht wird. *Leges Henrici I.* Reg. Angl. c. 92. *Spelmann*, gloss. v. vicinetum.

30) Roepell, Geſch. Polens, I, 615—617.

31) L. Bajuv. tit. XI, c. 2. L. Alemann, tit 36, c. 3. L. Sal. tit. 47, c. 4. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. Capit. Saxon. von 797 c. 4. bei Pertz. Capit. Van. 806, c. 7. Capit. lib. 3, c. 19. lib. 5, c. 355.

32) L. Bajuv. XI, c. 5, XVI, c. 1. §. 2.

Dorfgenoſſen (villani) [33]), Gaugenoſſen (pagenses und vicini pagenses) [34]), ſodann Theilgenoſſen (compartes) [35]), oder auch Genoſſen (pares, consortes) ohne weiteren Beiſatz [36]). Denn alle dieſe Ausdrücke, denen in Italien der vicino, in Spanien der vezino, in Frankreich der voisin und in Deutſchland der Nachbar oder Nachbauer entſpricht [37]), wechſelten ſogar bei einem und demſelben Volke, und wurden als völlig identiſch gebraucht. (§. 65.) Selbſt in neueren Zeiten pflegten nicht allein die Dorfgenoſſen, ſondern z. B. in der Bellersheimer und alten Haßelauer Mark auch die Markgenoſſen noch zuweilen Nachbarn genannt zu werden [38]).

Alle dieſe Namen Marken, Honnſchaften, Nachbarſchaften, Provinzen u. ſ. w. waren demnach nichts anderes, als verſchiedene Namen für dieſelbe Sache. Man verſtand darunter in beſtimmte Grenzen eingeſchloſſene Diſtricte, und noch in neueren Zeiten wurden die Worte Mark, Bezirk und Kreis in demſelben Sinne und als völlig gleichbedeutend gebraucht [39]).

b) Vertheilte Feldmark.

§. 33.

Da die erſten Anſiedelungen von Geſchlechtern ausgegangen ſind, ſo erhielten bei der Vertheilung der Feldmark auch nur ſie als die Vollfreien ihren Antheil, ſie aber auch ganz gleiche Theile und gleiche Berechtigung. Die urſprünglich gleiche Vertheilung geht ſchon aus

33) Capit. an. 883, c. 14 bei Bal. II, 290.

34) Capit. Saxon. cit. c. 4. App. Marculfi, c. 46. Form. Lindenbr. c. 106 u. 108. form. Bal. c. 9. oder vicini circa manentes (form. Andegav. c. 28, 29, 31—33 u. 49.), welche man anderwärts in gleichlautenden Stellen boni homines und pagenses zu nennen pflegte. Marculf. I, 33 u. 34.

35) Trad. Salisb. c. 14 bei Juvavia p. 44. tradidit portionem suam in territorio, et in sylvam cum compartibus suis.

36) L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. L. Ripuar. tit. 60, c. 2—4.

37) Du Cange, v. vicinus. Balnz. II, 1003.

38) Bellersheimer Markbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar Nebenſt. III, 152, 157, 159. Altenhaßl. R. von 1461 u. 1570 in Grauien, I, 37, 40, 50.

39) Rodenſteiner Weisthum von 1561 bei Koenigsthal, I, 2. p. 45. Oberster Vogtt Merckher vnd Gerichtsherr dieer nachbestimpten *gemarkken* vnd *Bezürcks* vnd vnderschiedlichen *Kraiss* — Gerichtsherren der *Markken vnd Kraiss*. Vgl. Waldgeding zu Dornſtetten bei Grimm, I, 386.

Tacitus [40]) und auch noch aus ſpäteren Urkunden hervor [41]). Sie zeigt ſich auch bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Verlooſungen der Loosgüter auf dem Hundsrücken, am Rhein und wo ſonſt der urſprüngliche Zuſtand ſich noch bis auf unſere Tage erhalten hat. Dieſelbe Vertheilungsart hatte aber auch bei der Niederlaſſung in den Römerlanden ſtatt, denn ohne Gleichheit der Looſe (sortes) wäre die Verlooſung ſelbſt gar nicht möglich geweſen. Ihre urſprünglich allgemeine Verbreitung beweißt indeſſen vor Allem das nordiſche Recht, wo, wie in anderer, ſo auch in dieſer Beziehung die alte Verfaſſung ſich bis ſpät in das Mittelalter erhalten hat. Nun ſollte aber in Dänemark nicht nur ein jeder Genoſſe, wie wir ſogleich weiter hören werden, gleich gutes, gleich nahes und gleich fernes Ackerland erhalten, ſondern auch bei jeder im Laufe der Zeit entſtandenen Ungleichheit mittelſt Anwendung der Reebningsproceedur (§. 60) die urſprüngliche Gleichheit der Looſe wieder hergeſtellt und dadurch daſſelbe erreicht werden, was ſchon bei dem Volke Israel durch die Einrichtung des Jobeljahres erreicht worden iſt. Der Grund, warum man in Deutſchland kein der däniſchen Reiftheilung (reebdeling) ähnliches Verfahren findet, muß in dem früheren Untergange der alten Verfaſſung geſucht werden. Durch die Eroberung der Römerprovinzen und deren Rückwirkung auf Deutſchland iſt nämlich der Grund zur Ungleichheit gelegt worden, ein Verfahren zur Wiederherſtellung der urſprünglichen Gleichheit alſo dadurch unnöthig, ja ſogar unmöglich geworden. Daß indeſſen auch dem deutſchen Vaterlande eine urſprüngliche Vermeſſung und Vertheilung des Landes, vielleicht auch eine der däniſchen ähnliche Reebningsproceedur bekannt war, geht außer anderen Andeutungen ſchon daraus hervor, daß ſich auch hier, wie dort, dieſelben Meßinſtrumente, Seile, Taue, Schnüre, Reife, Ruthen und Stangen vorfinden [42]).

Auch hatte ſchon Genſerich in Afrika die alte Proconſularprovinz Zeugitana vermeſſen und ſodann unter ſeine Vandalen vertheilt [43]).

40) M. G. c. 26. agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur.

41) Dipl. bei Meicheibeck, I, 2. p. 474. pratorumque aequalem mensuram sibi habendum.

42) Grimm, R. A. 539—541. Gloss. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963.

43) Victor Vitensis hist. persec. Vandalicae. lib. I, c. 4. exercitul Zeugitanam vei proconsularem (provinciam) *funiculo hereditatis divisit.*

Eben ſo wurde auch in ſpäteren Zeiten noch in Baiern[44]) und bei den Landanweiſungen in den wendiſchen und ſlaviſchen Ländern verfahren[45]). Namentlich wurde in der Regel auch in Pommern das zu vertheilende Land mit dem Meßſeil (funiculus mensurationis) vermeſſen. Wenn daher die Hufen eines Dorfes in einem einzelnen Falle nicht vermeſſen werden ſollten, ſo war zu dem Ende ein landesherrliches Privilegium nothwendig[46]). Im Herzogthum Schleswig kommen heute noch bei Wegevertheilungen dieſelben Grundſätze zur Anwendung, nach welchen in früheren Zeiten die Aecker vertheilt worden ſind[47]). Auch werden heute noch in der Gegend von Breslau gewiſſe Ackerſtücke Schnuren genannt und in der Grafſchaft Glatz nach Verſchiedenheit der Morgenzahl einſchnürige und zweiſchnürige Bauerngüter unterſchieden[48]).

§. 34.

Um nun bei der verſchiedenen Güte und Lage des Bodens einem jeden Genoſſen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweiſen zu können, mußte man entweder zu einer förmlichen Taxation und Bonitirung des Landes ſchreiten, oder das gleich gute und ſchlechte zu gleichen Theilen vertheilen. Da bei den damaligen Erfahrungen und Kenntniſſen das Erſte nicht möglich war, ſo mußte das Letzte geſchehen als das einfachſte und zugleich ſicherſte Mittel zur Auffindung völlig gleicher Theile. So entſtand denn die Form der Feldmarken, wie wir ſie heute noch nicht allein durch ganz Deutſchland, ſondern durch ganz Europa ſehen.

Jede kulturfähige Landesſtrecke in der Feldmark von gleicher phyſiſchen Beſchaffenheit, Güte und Lage wurde nämlich zu einer beſonderen Feldflur ausgeſchieden und dieſe ſodann unter die einzelnen Genoſſen vertheilt. Man nannte dieſe Feldfluren in den verſchiedenen Ländern Feld, *ager*, Vong oder Wang[49]), Kamp oder

44) Urk. von 1247 in Mon. B. XI, 33. ut maximus campus per *funiculos* mensuraretur et cuilibet hube XII iugera deputarentur.

45) Helmold. chron. Slav. I, c 91. Henricus comes de Raeesburg — adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum et *divisit eis terram in funiculo distributionis.*

46) Urk. von 1242 bei Dreger, cod. Pomeran, I, 222 u. 223.

47) von Wimpfen, Geſch. von Schleswig, p 42 Not. 2.

48) Gaupp, die german. Anſiedelungen den Röm Provinz. p. 205. Not.

49) Jülſch. L. I, 48. Schmeller IV, 114.

campus[50]), oder auch Feldung[51]), ſodann Zelge[52]), *aratura*[53]), Eſch oder Deſch[54]), Flur[55]), und Gewende[56]) oder Gewanne, wie man die Feldfluren heute noch in der Pfalz zu nennen pflegt. Jede ſolche Feldflur bildete ein Ganzes, und wurde nach einem althergebrachten Syſteme bewirthſchaftet, zu einer und derſelben Zeit entweder bebaut und abgeerndtet oder als Brachfeld beweidet. Die Anzahl der Fluren, Zelgen oder Eſchen war ſehr verſchieden in den verſchiedenen Territorien. Es gab drei, vier, fünf bis ſechs Feldfluren in einer und derſelben Feldmark. Und nach der Anzahl der Fluren richtete ſich auch die Bewirthſchaftung derſelben. Es hat daher eine Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsfelderwirthſchaft gegeben. Die Fünf- und Sechsfelder findet man jedoch ſehr ſelten. Häufiger kommen jedoch ſchon die vier Felder vor. In Schleswig z. B. pflegte das Ackerland nach den vier Himmelsgegenden und nach den vorhin erwähnten vier Hauptwegen und Thoren in vier Felder, das Norder-, Oſter-, Weſter- und Süderfeld eingetheilt zu werden[57]). Und in der Stadt Isni in Schwaben iſt heute noch die Feldmark in vier Eſchen getheilt, in welchen nach dem Syſteme der Vierfelderwirthſchaft jedes Jahr immer nur drei Eſchen angebaut werden, die vierte Eſche aber in der Brache liegen bleibt. Am weiteſten verbreitet war

---

50) L. Wisig VIII, tit. 3, c. 9 u. tit 4. c. 26. Urk. von 774 im Codex Lauresh. I, 19. illam terram jacentem *in campo*. — Urk. von 931 in Juv. II, 154. in tribus locis prope *in uno campo* iacentibus. Urk. von 1238 bei Falk, neues ſtaatsb. Mag. II, 810. mansos adjacentes *in campis*. — Urk. von 908, 976 u. 980 bei Guden, I, 346, 351 u. 360. Urk. von 1247 in M. B. XI, 33. Gr. I, 92 u. 93. „Niderfäld — Mitelfäld — Oberfäld."

51) Urk. von 1384 bei Mederer, Geſch. von Ingolſtadt, p. 73. „das ſi „Beldung, die an dieſelben Gemein ſtost, gefät ligt."

52) Urk. von 779 u. 791 bei Neugart, I, 71 u. 101. Gr. I, 122, 123, 199. Urk. von 1312 u. 1329 in M. B. 26, p. 75 u. 107.

53) Urk von 879 bei Neugart, I, 421. in unaquaque aratura iurnalem unam aramus. Gloss. florent. bei Eckhart p. 986. aratura, Zelga.

54) Kaiſer Ludwigs Rechtsb. art. 142. Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. „in yedem Eſch acht jwhart ackers." Satzung des Pfallentz Gerichts zu Lindau bei Heider, gründl. Ausführung von Lindau, p. 803—805.

55) Thomas, Fuld. Privatr. I, 242.

56) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 263. de duobus jugeribus agri campestris, sitis in den zvvelf Ruden, an dem langen *gewende*. Gr. I, 701. „Der herre ſo ouch haben das dritte gewende"

57) von Wimpfen, Geſch. von Schlesw. p. 41.

jedoch von je her die Eintheilung der Feldmark in drei Felder. Drei Zelgen, Eſchen oder Felder findet man insbeſondere auch in Baiern[58], in der Schweiz[59], in der Abtei Fulda[60], in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. Im Herzogthum Naſſau wurde noch im 17ten Jahrhundert bei der Theilung der Gernbacher Mark alles urbare Land in drei Felder getheilt und dieſe ſodann unter die Intereſſenten vertheilt[61]. Es pflegte bei dieſer Dreifelderwirthſchaft ein Feld für die Winterfrucht, ein anderes für die Sommerfrucht und das dritte Feld für die Brache beſtimmt zu ſein. Daher erhielten die Felder ſelbſt den Namen Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld[62], oder Winter-, Sommer- und Brachzelge[63], anderwärts Sommer-Eſch und Winter-Eſch und leere Eſch[64], oder Winterflur und Sommerflur[65], oder auch von der darauf gebauten Winter- und Sommerfrucht den Namen Korn- und Haberzelge[66], oder Winter- und Haberzelg oder Haber-Eſch[67]. Die Brachfelder wurden auch *campi vacantes* und, da ſie für die Weide offen waren, *campi aperti* genannt[68]. In der Regel wurden unter Zelgen, Eſchen und Fluren alle drei Feldfluren verſtanden, gleichviel, ob dieſelben angebaut waren oder in der Brache lagen. Im engeren Sinne wurden jedoch nur die angebauten Felder darunter verſtanden, im Gegenſatze des Brachfeldes. Von den Zelgen hat dieſes bereits ſchon Schmeller bemerkt[69]. Dasſelbe gilt aber auch von den Eſchen[70] und offenbar auch von den Fluren und araturae.

58) Urk. von 1329 u. 1438 in M. B. 5, p. 81 u. 26 p. 107. Hierngibl, Geſch. der Probſtei Hainſpach, p. 347.

59) Urk. von 1282 bei Neugart, II, 311. ad duas zelgas — et ad tertiam zelgam. Gr. I, 92, 93 u. 123. Offn. von Witzikon §. 44—46 bei Schauberg, Zeitſchr. I, 59.

60) Tradit. Fuldens. ed. Dronke p. 115 Nr. 4 terre sallce in *uno campo* 80 agri in *alio* 90. *in tercio.* 40.

61) Cramer, Wetzl. Nebenſt. 115, p. 323 u. 352 ff.

62) Gr. I, 456. Schmeller, I, 526.

63) Weſtenrieder, gloss. Zelge.

64) Heider, p. 309 u. 805.

65) Schmeller, I, 591.

66) Gr. I, 90 u. 91.

67) Heider, p. 805. Gr. I, 139.

68) L. Wisigoth. VIII, tit. 3, c. 9. u. tit. 4, c. 26.

69) Schmeller, IV, 255.

70) Gr. I, 199. — „in eſch vnd in die brach."

Von diesen Feldern, Eschen und Wangen erhielten sehr viele Ortschaften ihren Namen, Feldkirch, Feldheim, Elberfeld, Esch, Eschbach, Eschweiler, Eschefeld, Wangen, Elwangen u. s. w.[71]).

Jede Feldflur, Esche oder Zelge sollte zum Schutze gegen den Zutritt von Menschen und Vieh mit einem Zaune umgeben und von der Saatzeit bis zur vollendeten Erndte geschlossen sein[72]). Daher ist in den alten Dorfweisthümern so viel von Flurzäunen und Bannzäunen oder nach der Zeit der Einzäunung von Mai- und Herbstzäunen die Rede[73]). Sehr häufig war die geschlossene Zeit ein für allemal festgesetzt, in vielen Ländern auf Ostern bis Michaelis, so daß demnach die offene Zeit von Michaelis bis Ostern des nächsten Jahres dauerte. Dies war namentlich auch im Norden der Fall, wo die Einzäunung mit vieler Sorgfalt vorgenommen und bei entstehenden Streitigkeiten an Ort und Stelle beschworen werden mußte[74]). In Baiern sollten die Flurzäune mit einem und, wenn es nothwendig war, mit mehreren Fallthoren versehen sein. Die Fallthore mußten so eingerichtet sein, daß sie von selbst zufielen, wie wir dieses heute noch in den Alpen sehen[75]). Aehnliche Einrichtungen finden sich am Rhein und an der Bergstraße, wo z. B. in dem zwischen Ladenburg und Weinheim gelegenen Straßenheimer Hof das Saatfeld durch eine mit Fallthoren versehene Umzäunung geschützt war[76]). Diese Fallthore wurden auch Vellhurd oder

71) Vergl. Schmeller, IV, 115. Congestum Arnonis in Juvavia, p. 23. villula nuncupante *campus*, das heutige Feldkirchen jenseits der Saal. Alte trad. in Juvavia, II, 42. in Naudlesvvanch — ad Spansvvanch und p. 44. ad Albinsvelt.

72) Offn. von Wülfingen bei Gr. I, 137 „es sond auch vnser eschen „so wol gezündt sein."

73) Gr. I, 456, 515, 522 u. 524. Weisung der alten Haßlaner Mark von 1354 art. 6. bei Dalwigk, Granien, I, 32.

74) Andr. Suues. IX, 1 ff. u. 12. Jülsch. L. II, 2, 3, 21. III, 58 u. 59. Meier, compendium juris Cimbrici, I, c. 10, II, c. 12.

75) Urk. von 1328 in M. B. XVIII, 121 f. „div lange wis ze Ebenhusen „div vor dem fallelor leit." Urk. von 1418, eod. XIII, 432 u. 434 f. „ver„waren das vallor vnd den weg gein den perg — das vall tor gein podenleyten „sol machen das vall tor gein dem aichäch sol machen."

76) Ungedrucktes Weisthum von Straßenheim von 1484 „Item sollen die „Hofflüt zu strosheim das faldore halten und vermacht mit dem Zünen „darneben, so daselbig fell gesäet ist, und soll solch vermacht under juen umb„genen by der buss und zu der zütt wie obstet." vgl. Gr. I, 456., der das

Fallhürden genannt[77]). Sehr merkwürdig iſt es, daß auch in Island in bereits ſehr frühen Zeiten ſchon dieſelbe Einzäunungsmethode mit Fallgattern gefunden wird, wie wir dieſe heute noch im bairiſchen Gebirge erblicken[78]).

Einer jeden ſolchen Feldflur waren zu ihrer Bewachung und zur Handhabung der hinſichtlich derſelben vorgeſchriebenen Ordnung eigene Aufſeher oder Hüter vorgeſetzt. Man nannte dieſe Aufſeher insgemein Schützen, Feld- oder Flurſchützen und in Baiern und Schwaben auch Flurhaie, Eſchhaie, Oeſcheye oder Eſchaie und korrumpirt Etzſcheider und Eheſcheider[79]). So wie es denn in Baiern auch Wishaie, Holzhaie, Bruckhaie, Fiſchhaie, Gänsheie u. ſ. w., d. h. Wieſen-, Holz-, Brücken-, Fiſch- und Gänſehüter gegeben hat[80]).

Endlich hängen mit dieſen Feldfluren auch noch die feierlichen Flurumgänge und Fluruntergänge, Flurumritte oder das ſogenannte Eſchreiten zuſammen[81]), wobei man Knaben mitzunehmen und ihnen Ohrfeigen zu geben pflegte, um denſelben die umgangenen oder umrittenen Flurgrenzen gehörig einzuprägen und ſie durch ein ſolches Denkzeichen zum künftigen Zeugnißgeben bei entſtehenden Streitigkeiten deſto beſſer zu befähigen.

§. 35.

Jedes dieſer Fluren, Felder, Zelgen oder Kampe war wieder in eben ſo viele gleiche Theile getheilt als vollberechtigte Genoſſen vorhanden waren. Denn wäre nicht in jeder Feldflur einem jeden Ge-

---

Weisthum von 1533 mittheilt, welches jedoch weder mit meinem aus der aller beſten Hand erhaltenen Weisthum von 1484 noch mit jenem von 1584 übereinſtimmt. Das ungedruckte Weisthum von 1584 ſagt nämlich bloß: „ſollen die „hofflent fall Thore und bannzeichn halten nach ahnweiſung des Weiſthumbs."

77) Urk. von 1437 in M. B. XXIII, 422. „ain guten Zawn machen — „vnd ain gute vellhurd daran alſo das kain vich aufs dem Römhardwerde." — vgl. Schmeller, II, 236.

78) Gragas, II, 264.

79) Kaiſer Ludwigs Rechtsb. art. 143. Bair. Rechtsb. von 1616, tit. 24, art. 3. Stadtrecht von Augsburg von 1276 bei Freyberg, Samml. teutſch. Rechts Alt. p. 26. Schmeller, I, 124, II, 128. Haltaus, v. Oeſchey.

80) Ruprecht von Freiſ. II, 41. Schmid ad Stat. Bavar. tit. 24, art. 2. u. 3. Schmeller, II, 128.

81) Schmeller, I, 123 f. u. 591. Bodmann, II, 761.

noſſen ſein Ackerloos angewieſen worden, ſo hätte es ſich treffen können, daß ein Genoſſe, wenn ſein ganzes Loosgut im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu erndten gehabt hätte. Auch war dieſe Vertheilungsart, wonach jeder Genoſſe in jedem Felde ein gleich gutes, gleich nahes und gleich groſſes Loos erhalten ſollte, unter den gegebenen Umſtänden die einzig mögliche zur Erzielung einer völligen Gleichheit. Schon Tacitus [82]) hatte dieſes Syſtem richtig erkannt. Es ſchimmert in vielen Urkunden der früheren und ſpäteren Zeit durch [83]). Auch in Baiern wurde noch im ſpäteren Mittelalter in dieſer Weiſe getheilt [84]). Und ganz deutlich wird jenes Syſtem von Andreas Suneſen beſchrieben [85]). Diejenigen Huben nun, welche in allen drei Feldfluren die hergebrachte Anzahl Felder beſaßen, nannte man geſetzliche Huben (hobae legales) [86]). Und heute noch ſehen wir in den langen und ſchmalen Ackerſtreifen die Spuren jener urſprünglichen Vertheilung des Landes. Das Syſtem der Güterarrondirung datirt erſt aus neueren Zeiten. Es wurde erſt in ſpäteren Zeiten im Intereſſe der Landwirthſchaft eingeführt, um ſeine Felder bequemer bebauen und gegen fremde Weide ſchließen zu können. Gegenſtand der Geſetzgebung wurde es erſt ſeit dem 18ten Jahrhundert z. B. in Schleswig Holſtein [87])

82) M. G. c. 26.

83) Urk. von 779 bei Neugart, I, 71 f. In omni Zelga iornale unum arare. — Urk. von 791, eod. I, 101. uns quaque Zelga unum luchum arare. Urk. von 1633 in Zeilſchrift für deutſches Recht, IX, 37. Not. „zu „jeder zelg 4 Juchart und 6¼ Matleu Hofſtadt.“

84) Urk. von 1247 in M. B. XI, 33. ut *maximus campus* per funiculos mensuraretur et *cuilibet hube XII iugera* deputarentur. — Item *in quot partes maior campus* diuisus esset, *in totidem partes secundus campus* et *tercius* diuideretur.

85) Andr. Sunes. IV, 1. — cujus (funiculi) dimensione tota ullia in equales redigitur portiones, quas materna lingua uulgariter bool appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare, earum fundis inter se, prediisque inter se, fundis ipsis adiacentibus, adequandis. vgl. Erik Sjelland L. II, 54. a. E.

86) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 471. hobam I legalem, id est, in tribus plagis jugera XV, cum curtifero edificato, alſo außer der Wohnung in dem Dorfe noch in jeder Feldflur 15 Juchert Feld. vgl. eod. p. 470. legales hobas II — legalem hobam I. Urk. von 854 im Codex Lauresh. I, 166. — curtem dominicalem *cum sua huba legitima.*

87) Michelſen in Zeitſchr. für deutſch. R. VII, 93.

u. a. m. In Baiern wurden die Güterarrondirungen erſt ſeit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts durch die Geſetzgebung begünſtiget[88]). Seitdem hat jedoch die Güterarrondirung große Fortſchritte gemacht. In der Gegend von Kempten iſt es ſogar der raſtloſen Thätigkeit des ſehr verdienten vormaligen Regierungspräſident Staatsrath von Stichaner gelungen den größten Theil der dortigen Bauerngüter völlig zu arrondiren.

Die einem jeden Genoſſen angewieſenen Ackertheile nannte man im Norden Deel oder Deld[89]), Looſe (Lodder) oder Schiften (Skifter)[90]), oder auch, wie wir geſehen, Lutfall. In Hispanien und in anderen Theilen des fränkiſchen Reiches hießen ſie *adportiones*[91]), oder auch *portiones* und zuweilen *aprisiones*[92]). In Deutſchland ſelbſt wurden ſie Allod, Erbe (haereditas), Saalland (terra salica), Adelsgut und Loosgut (sors) genannt. (§. 9). Die letzte Benennung ſcheint ſogar häufiger vorgekommen und weiter verbreitet geweſen zu ſein, als man es insgemein annimmt. Denn man findet ſie auch in ſpäteren Zeiten noch im Elſaß und in anderen Theilen des alten Alemaniens, in Baiern, in Weſtphalen, in der Gegend von Köln, Worms und Frankfurt, an der Bergſtraße u. a. m.[93]). In Baiern nannte man die Loosgüter insgemein Lus, Luß, Luz, Luzz, Lüß oder Liß[94]). Und in den Sickingiſchen, Leiningiſchen und Hanau-Lichtenbergiſchen Loosgütern,

---

88) Bair. Regierungsbl. von 1805 p. 418 u. 487 und von 1806, p. 289.

89) Jütſch. L. I, 46. 49, 51 u. 55.

90) Grifs Sjelland L. II, 54 u. 56.

91) Dipl. Ludovici Pii in Histor. Franc. II, 321. in portione sua, quam *adportionem* vocant.

92) Capit. von 815, c. 3 u. 4 und von 844, c. 4 u. 5. bei Baluz, I, 551 und II, 27. in portione sua, quam *aprisionem* vocant.

93) Urk. von 828 bei Schoepflin, I, 73. sortem unam et ad Fregistatt sortes duas. Viele Urkunden aus den Zeiten Karls des Großen und noch ſpäter im Codex Lauresham. II, 564, III, 69, 70, 211. — mansi et sortes LIII. dann p. 212. mansi et sortes LXXXVII, eod. p. 215. mansi et sortes CXII, eod. p. 216. mansi et sortes LXIV Annal. Xantens. ad 858 u. 864 bei Pertz, II, 230 u. 231. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24. Grimm, R. A. p. 534

94) Schmeller, II, 504 u. 505. Dipl. von 826 bei Meichelbeck, I, 2. p. 261. de pratis unum, quod dicimus luz. — Urk. aus 9ten sec. eod. p. 264. unum luzzum.

dann auf dem Hundsrücken u. a. m. iſt jene Benennung bis auf unſere Tage gekommen (§. 5.).

Die Vertheilung dieſer Ackertheile unter die Genoſſen geſchah im Norden öfters nach der Reihe der Wohnungen im Dorfe, nach dem Solfall wie man es nannte, weil man dabei dem Laufe oder dem Falle der Sonne zu folgen pflegte[95]), in der Regel jedoch, wie es ſcheint, nach dem Looſe. Denn für die Allgemeinheit der Verlooſung ſpricht außer der weiten Verbreitung der Loosgüter auch noch der Umſtand, daß man ſich ihrer, offenbar nach einem alten Herkommen, auch in ſpäteren Zeiten noch bedient hat, z. B. in der Gemeinde Frickhofen im Naſſauiſchen noch im 17ten und 18ten Jahrhundert[96]) und bei den Loosgütern am Rhein und an der Moſel ſogar noch bis auf unſere Tage.

So wie jedes Haus und jeder Hof in dem bewohnten Dorfe (§. 12.) und, nach dem vorhin Bemerkten, jede Feldflur, ſo durften auch die einzelnen Ackerlooſe wieder mit Zäunen umgeben und dadurch gegen den Zutritt von Menſchen und Vieh geſchützt und geſchloſſen werden. Auch dieſe Sitte war ſehr verbreitet. Denn wir finden ſie nicht bloß im Norden, ſondern frühe ſchon auch bei den Angeln, Sachſen, Baiern und Weſtgothen[97]). Und allenthalben ſtanden ſtrenge Strafen auf der Verletzung ſolcher Zäune und auf den anderen Zuwiderhandlungen bei den Zaunarbeiten[98]).

§. 36.

Die gleiche Vertheilung, Verlooſung und Einzäunung hatte nicht bloß in Deutſchland ſelbſt, ſie hatte auch noch in den Römerprovinzen, nach ihrer Eroberung, auf eben dieſelbe Weiſe ſtatt. Nach einer althergebrachten, ſchon bei den alten Sachſen beſtehenden[99]) und auch bei den übrigen germaniſchen Völkerſchaften verbreiteten

95) Hanſen bei Falck, VI, 23 u. 24.

96) Cramer, Wetzl. Nbſt. 115, p. 323, 354 u. 364.

97) Jütſch. L. I, 55, III, 57 u. 60. L. Angl. tit. 17. L. Saxon. tit. 14. L. Bajuv. IX, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 5. c. 5.

98) L. Burgund. tit. 27, c. 1, 2 u. 4. L. Sal. X, c. 11. L. Bajuv. IX, c. 11. u. XI. L. Longob. I, tit. 25. c. 30.

99) Meginhart, c. 1. bei Pertz, II, 675. terram eorum juxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes. vgl. Adam Brem. I, 4.

Sitte haben nämlich die Burgunder, Oſt- und Weſtgothen, die Longobarden und nach den neueren Forſchungen auch die Franken das eroberte Land mit den Eingebornen getheilt [1]). Die Theilung hatte nicht allein auf dem Lande, ſondern auch in den Städten ſtatt, und es ſollten die Vorſteher der Städte und Dörfer darüber wachen, daß die gemachten Looſe unverſehrt erhalten werden [2]). Die Folge dieſer Theilungen war eine von germaniſchen und römiſchen Grundbeſitzern gemiſchte Bevölkerung in den Städten ſowohl wie auf dem Lande, in denjenigen Gegenden wenigſtens, wo, wie z. B. in Arbo im Thurgau in der Schweiz, oder in Italien und in Gallien, römiſche Poſſeſſores neben Alemannen, Burgundern, Gothen und Franken ſich vorfanden [3]). Römer und Germanen traten hinſichtlich des denſelben zur Theilung angewieſenen und wirklich getheilten Landgutes in eine wahre Gemeinſchaft mit einander [4]). Sie wurden gegenſeitige Genoſſen, Conſortes oder Hoſpites [5]) einer und derſelben Dorfſchaft (villa) mit allen den einem Dorf- oder Markgenoſſen obliegenden Verbindlichkeiten [6]). Und allmählig führte dieſes genoſſenſchaftliche Verhältniß zu einer völligen Vermiſchung der verſchiedenen Nationen [7]).

1) von Savigny, Geſch. des R. R. im Mit. 1, cap. 5. Eichhorn, St. u. R. Geſch. I. §. 23, 25 a. Loebell, Gregor von Tours p. 122 ff. Gaupp, die germaniſchen Anſiedelungen und Landtheilungen, p 414 ff.

2) L. Wisig. X, tit. 1. c. 16. Judices singularum civitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis qui occupatas tenent, auferant.

3) L. Sal. tit. 43, c. 7. L. Burgund. tit. 38, c. 4. Vita St. Galli an. 650 bei Pertz, II, 19 cf. 18. Cassiodor. II, 16

4) L. Wisig. X, tit. 1. c. 6, 7. In consortis terra, — quod portio sit consortis — in aliena terra in qua sortem non habet — in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — vgl. §. 65. Not. 35. L. Burgund. tit. 54, c. 1. duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata. —

5) L. Burgund. tit. 13, 54, 55, 84.

6) L. Burgund. tit 38, c 3, 4. ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur. — similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur. Vgl. unten §. 73. Not. 35.

7) Cassiod. II, 16. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione *Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos.* — istis *praediorum communio* causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut *utraque natio dum communiter vivit*, ad unum velle convenit.

Die in der Theilung einem jeden, Römer und Germanen, zugefallene Landesportion hieß *sors* bei den Oſt- und Weſtgothen, bei den Burgundern, und zuweilen auch bei den ſaliſchen und ripuariſchen Franken [8]). Sie hieß aber auch Allodium, Terra Salica u. ſ. w. oder Terra ohne allen Beiſatz [9]). In welcher Art und Weiſe übrigens die Theilung zwiſchen Germanen und Römern, und ſodann wieder unter den Germanen unter ſich geſchehen, iſt nirgends mit Beſtimmtheit geſagt. Sehr wahrſcheinlich wurde das Eine wie das Andere, nachdem vorher das zu vertheilende Land von dem König angewieſen worden war [10]), gleichfalls durch das Loos vermittelt. Denn abgeſehen davon, daß man von jeher an die Verlooſung gewöhnt war, ſpricht dafür auch noch der Name Loosgut (sors) für die dem Römer ſowohl wie dem Germanen angewieſene Landesportion [11]), ferner die auch bei anderen Theilungen, z. B. der übrigen Beute, angewendete Verlooſung [12]), endlich noch der Umſtand, daß man neben dem Loosgute auch noch andere Beſitzungen haben konnte, die man alſo auf andere Weiſe als durchs Loos erworben haben mußte [13]).

Wie im germaniſchen Mutterlande endlich, ſo pflegten auch in den eroberten Römerprovinzen die einzelnen Feldfluren und Ackerlooſe mit Zäunen oder Graben [14]) umgeben und zu gewiſſen Zeiten für das umherweidende Vieh wie für den Zutritt der Menſchen geſchloſſen zu werden [15]). Namentlich war für die Ausübung der Weide auf

---

8) Cassiod. II, 17. L. Wisig X, tit. 1. c. 7, 14. L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84, c. 1. L. Ripuar. tit. 60, c. 5. L. Sal. ed. Feuerbach tit. 81.

9) L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84., wo sors u. terra abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht wird.

10) Procopius, bell. Goth. I, 1. — partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi diviserunt. Vgl. Cassiodor. I, 18.

11) L Wisig. X, tit. 2. c. 1. Sortes Gothicae et Romanae.

12) Gregor. Turon. II, 27.

13) L. Burgund. tit. 84. c. 1. qui alio loco *sortem aut possessiones* habet. tit. 14. c. 5. terra, quam pater ejus sortis jure possideus — tit. 1. c. 1. terra sortis titulo adquisita, — was augenſcheinlich an eine urſprüngliche Verlooſung erinnert.

14) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. et fossas per circuitum pro solo terrore constituat. — Campos autem vacantes si quis fossis cluxerit — tit. 4, c. 26.

15) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2, 5. L. Sal., tit. 8, c. 1, 2. tit. 10, c. 11.

den Wieſen bei faſt allen germaniſchen Völkerſchaften eine offene und eine geſchloſſene Zeit feſtgeſetzt worden [16]). Endlich ſollten die Verletzungen ſolcher Zäune und Einfriedungen, der unbefugte Eintritt in den geſchloſſenen Raum, ſo wie alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze des Grund und Bodens getroffenen Anordnungen aufs Strengſte beſtraft werden [17]).

§. 37.

Die gleiche Vertheilung bildet demnach urſprünglich die Regel und in manchen Territorien, z. B. im Odenwald [18]), auch noch in ſpäteren Zeiten. Indeſſen finden ſich in Deutſchland auch ſchon ſehr früh Spuren von Anweiſungen größerer Looſe, wahrſcheinlich an die Häuptlinge (principes), ſo wie an die Stammfürſten und Hordenführer (reges) [19]). Erſt die Eroberung der Römerprovinzen legte jedoch den Grund zur vollkommenſten Ungleichheit. Zwar ſollte, wie wir geſehen, auch daſelbſt Alles durchs Loos theils mit den Eingebornen, theils unter den Germanen unter ſich ſelbſt getheilt werden. Allein da die Eingebornen den geringeren, insgemein nur den dritten Theil des Landes, den abgetretenen größeren dagegen die weniger zahlreichen Germanen allein unter ſich zu theilen hatten, ſo mußte ſchon dadurch der Hauptgrundbeſitz in den Händen Weniger concentrirt werden. Da es nun außerdem die Menge des zu vertheilenden Grundeigenthums geſtattete, auch noch den begünſtigteren Freien verſchiedene Ackerlooſe an verſchiedenen Orten anzuweiſen [20]),

16) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. Qui in pratum eo tempore quo defenditur, pecora miserit — c. 9. tit. 4, c. 26, 27. L. *Longob.* III, tit. 4, c. 1, 3. Capit. lib. V, c. 201. herbam defensionis tempore. Capit. Ludovici II. bei Bal. II, 1294. prata defensionis tempore. Capit. an. 779, c. 17. Add. IV, 135.

17) L. Sal. tit. 8, c. 1, 2. tit. 10, c. 11, tit. 36. L. Ripuar. tit. 43, 82. L. Burgund. tit. 27, 41, 55. c. 3, 4. L. Wisig. VIII, tit. 3.

18) Das Erbacher Landrecht p. 361 ff. vgl. Dahl, hiſtor. Beſchreibung des Fürſtenthums Lorſch, p. 127.

19) Tacit M. G. c. 26. agri — occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (nach Stand und nach Würde) partiuntur. Eben ſo bei den Landanweiſungen in den ſlaviſchen und wendiſchen Landen nach Helmold, chron Slav. I, c. 88. — Albertus Marchio, cui cognomen Ursus — amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae.

20) L. Burgund. tit. 84, c. 1. ut nulli vendere terram suam liceat,

die Anführer aber, der alt hergebrachten Sitte gemäß, ohnedieß ſchon zum Voraus größere Looſe und durch die königliche Freigebigkeit noch andere Ländereien erhalten hatten [21]), und endlich alles dasjenige Land, worüber nicht zu Gunſten eines Privaten oder einer Gemeinde verfügt worden war, dem König von Rechts wegen gehörte, ſo wird es begreiflich, wie ſich in ſo kurzer Zeit in den Händen des Königs und des Adels eine ſo große Maſſe von Grundbeſitz häufen konnte, wovon man früh ſchon die allerunzweideutigſten Beweiſe findet.

Dieſe große Veränderung iſt zwar nicht ohne Rückwirkung auf Deutſchland geblieben, ſie wirkte zunächſt jedoch hauptſächlich nur zu Gunſten des Adels und der Könige ſelbſt. In den meiſten Dorfſchaften dagegen hat ſich auch in Deutſchland, wie im ganzen Norden Europas, noch eine Zeit lang Gleichheit des Grundbeſitzes erhalten. Erſt in ſpäteren Zeiten bei dem allmähligen Verfalle der alten Verfaſſung findet man auch in den Dorfſchaften die Anfänge von Herrenhöfen des niederen Adels im ſpäteren Sinne des Wortes. Denn urſprünglich war jedes Beſitzthum eines freien Geſchlechters eine terra dominicata und deſſen Hof eine curtis dominicata, wie wir dieſes ſehr bald ausführlicher ſehen werden.

c) Unvertheilte Feldmark.

§. 38.

Getheilt pflegte nur derjenige Theil der Feldmark zu werden, welcher kulturfähig war, und dieſer vorerſt auch nur ſo weit, als man desſelben zur Ernährung der Genoſſen bedurfte. Alles übrige der Kultivirung nicht fähige oder für jetzt zum Anbau nicht nöthige Land blieb in ungetheilter Gemeinſchaft. Dazu gehörten zunächſt die Waldungen, Weiden, Heiden, Moore u. dgl. m. [22]).

Tacitus [23]) nennt dieſes ungetheilte Land *ager*, das heißt wohl ager publicus im römiſchen Sinne des Wortes. Im Norden Europas nannte man es ſehr richtig die gemeine das heißt ungetheilte Mark oder auch das Gemeinland, z. B. in Altnorwegen Al-

---

nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. Eichhorn, R. G. I, pag. 169.

21) L. Burgund. tit. 1, c. 3 u. 4. u. tit. 38. c. 5.

22) Jütſch. L. I, 53, III, 68. Hanſen bei Falck, VI, 43—47.

23) M. G. c. 26.

mennings maurk, almenningr, oder Almenning[24]), in Dänemark aber almaenning, Alminning oder alminding und bonum commune[25]). In Island, in dieſem höchſt merkwürdigen Lande, das ſchon in grauer Vorzeit ſeine Bevölkerung erhalten, ſich ſchon damals einer hohen Kultur erfreut, und ſogar, wie wir jetzt wiſſen, die erſten Verbindungen mit Amerika angeknüpft hat, in Island, ſage ich, findet man ſchon zur Zeit der Gragas alles Land, ſogar Waldungen und Weiden vertheilt, und nur die Seeküſte, ja ſelbſt dieſe nicht einmal mehr überall, in ungetheilter Gemeinſchaft. Bloß die Seeküſte war daher und hieß daſelbſt noch Gemeinland (almenning)[26]). Aehnlicher Namen hat man ſich von jeher auch in Deutſchland bedient. Allgemeine oder Allmeine, Almeinda, Almeina, Allmene, Aimen, Allmeinde, Almend, Ailmunde, gemeine Almuten kommt ſehr häufig vor in Schwaben, in der Schweiz, im Eiſaß, zuweilen auch in der Pfalz, an der Bergſtraße und im Rheingau, oder wo ſonſt ſich alemanniſche Anſiedelungen finden[27]), weßhalb daſſelbe von Manchen mit dem Namen der Alemannen ſelbſt in Verbindung gebracht wird[28]) In Bayern kommt dieſe Benennung nicht vor, ſtatt deſſen vielmehr die Gemain[29]) und in ſpäteren Zeiten die gemeinen Gründe und die Gemeindegründe[30]), oder auch die Holzmark als Bezeichnung der Gemeindewaldungen[31]).

---

24) Gula-Things L. p. 450—456.

25) Jütſch. L. I, 53. A. Suneſ. IV, 7.

26) Gragas, II, 392, 393.

27) S. oben §. 29. Hallaus, h. v. p. 18, 19. Heider, Lindauiſche Ausführung p. 211, 309. Bensheimer Mark W. von 1421 u. 1473 bei Grimm, I, 468. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. v. Friedberg, I, 72. Bellersheimer Märkerbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar. Nebenſt. III, 159. Bodmann, II, 762.

28) Grimm, R. A. 498. Schmid, Schwäb. Wörterb. p. 14, 15.

29) Z B. in Ingolſtadt nach Urk. von 1384 bei Mederer, Geſch. v. Ingolſt. p. 73. und nach Kaiſer Ludwigs Rechtsbuch. art. 136—140. Auch in dem Altenſtaller Markinſtrument von 1485 bei Schazmann, p. 11. kommt der Ausdruck *Gemein*, und in dem Saalbuch der Grafſchaft Schwabeck von 1431 bei Lori, Lechr. p. 119 ff. die Benennung des Dorfs Gemainde vor.

30) Bayr. Landr. von 1616 tit. 25, art. 6. Anmerkungen zum Cod. Maximilian. II, c. 1. §. 6. Nr. 2.

31) Holzmarch oder Holtzmarich als Gegenſatz der Felder kommt ſehr häufig vor, z. B. Urk. von 1431 und 1504 bei Lori, Geſch. des Lechr. p. 119 ff. 244. „Holzmarchen, ſo allenthalben zu Dorf und Veld darzu und darein ge-

Im übrigen Deutſchland nicht ſelten die gemeine Mark oder gemeine Weide[32], oder was daſſelbe iſt Meenmarck im Dithmarſchen[33], Meente in Niederſachſen[34], Mende oder *commune* in Hannover, an der Bergſtraße, in Halle u. ſ. w.[35], oder auch, zumal in ſpäteren Zeiten, Mark ohne weiteren Beiſatz, z. B. in Weſtphalen[36] und Cleve[37], in Friesland dagegen nur ſelten Merke allein, meiſtentheils vielmehr nur in der Zuſammenſetzung Hammerke, oder Hammerk und *hemmerca*[38].

Jedenfalls wird man nicht leicht ein altes Dorf finden, das nicht ſeine Gemeindeländereien, ſeine ungetheilte oder gemeine Mark gehabt hätte. Im Anfange des 9ten Jahrhunderts hatten z. B. die pfälziſchen Dorfſchaften Wonsheim und Alſens im ehemaligen Wormsgau u. a. m., ihre ungetheilten Waldungen (silvae communes)[39], deßgleichen die Ortſchaften im Gau Teſtarbant oder Texandrien[40], und zwar damals ſchon als etwas längſt Hergebrachtes. Eben ſo in Weſtphalen, wo ſchon im 8ten Jahrhundert jede in ungetheilter Gemeinſchaft befindliche Waldung (silva communis) auf dieſelbe Weiſe, wie die gemeine Mark noch in den allerletzten Zeiten, benutzt zu werden pflegte[41], und nicht leicht ein Hof (mansus) gefunden werden dürfte, der nicht ſeinen, natürlich bloß ideellen Antheil an den

---

„hört." Urk. von 1332 bei Oefele, script. rer. Boic. I, 768. „Holtzmarch Holtz und Velde." Urk. von 1346, 1354 u. 1418 bei Mon. Boic. IX, 183, 192. XIII, 432.

32) Dipl. von 1301 bei Besold., Document. Wurtemb. p. 393. — gemain mercke. Sächſ. Lr. II, 47. §. 4.

33) Richey, Idioticon Ditmarsicum p. 418.

34) Bremiſch-niederſächſ. Wörterb. h. v. p. 147.

35) Dipl. bei Grupen, Antiq. Hannov. 234. de locis communibus, quod dicitur Mende. dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia, que Almeinde vocantur. dipl. von 1299 bei Dreyhaupt, Beſchr. des Saal-Creyſ. I, 816. pasculs, quem commune vulgariter appellant.

36) Ryckhoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 55 f.

37) Clevmärkiſches Wörterbuch bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

38) Richthofen, p. 795, 925.

39) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 178.

40) Dipl. 815 im Codex Lauresh. I, 164. sylvae communionem.

41) Dipl. aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 3, 6. not. o. Sehr wichtig für die Kenntniß der alten gemeinen Marken iſt auch dipl. von 1166, eod. p. 202 ff.

Gemeinwaldungen (silvis communibus) gehabt hätte. So heißt es z. B. von den in drei verſchiedenen Villen gelegenen Höfen in einer Urkunde von 833[42]) mansos tres cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus — mansos duos cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac *silvis communibus* ad eos pertinentibus. Auch im ſpäteren Mittelalter noch, großentheils ſogar bis auf unſere Tage, hat jedes in frühere Zeiten hinaufreichende Dorf ſeine Allmenden, Gemeindewaldungen, Gemeindewieſen u. dgl. m. beſeſſen. Eine ſolche ungetheilte Mark war ſogar für das Beſtehen der Feldgemeinſchaft ſelbſt ein weſentlicher Beſtandtheil und ſpäterhin, als die Loosgüter in wirkliches Eigenthum übergegangen waren, ſogar ganz unentbehrlich, wie dieſes in der Folge noch klarer auseinander geſetzt werden ſoll.

§. 39.

Die Benutzung der ungetheilten Mark, namentlich der Gemeinde-Waldungen und Weiden, ſtand den Gemeindegenoſſen und zwar zu gleichen Theilen zu. Die Geſammtheit hatte die Art und Weiſe der Benutzung zu beſtimmen und auch über die Vertheilung der Gemeindegründe zu verfügen. Dies galt in Dänemark und Norwegen eben ſowohl[43]), wie in Deutſchland (§. 66) und auch in den Römerprovinzen, nach den germaniſchen Niederlaſſungen daſelbſt.

Auch in Gallien nämlich und in den übrigen eroberten Provinzen wurde nur der bereits kultivirte und angebaute Grund und Boden der Theilung unterworfen. In ungetheilter Gemeinſchaft blieben dagegen auch daſelbſt viele Felder[44]) und die Waldungen (silva indivisa, silva communis)[45]), nebſt der Eichelleſe darin und der Weide und den übrigen Waldnutzungen[46]). Wiewohl nun dieſe Gemeinſchaft ſich zunächſt nur auf das Verhältniß der Germanen

42) Wigand, Archiv, I, 2. p. 86.

43) Jülſch. L. I, 55 a. E., III, 68. A. Sueſ. IV, 7, XI, 6. Erik Sjelland. L. II, 58. Gula-Things L. p. 455 f.

44) L. Burgund. tit. 31. Inter Burgundiones et Romanos — ut quicunque in *communi campo* etc.

45) L. Burgund. tit. 13. L. Wisig. X, tit. 1. c. 9. L. Ripuar. tit. 76.

46) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2 u. 5. L. Burgund. tit. 23, c. 4.

mit den Eingebornen bezog, wie dieſes ſchon von Jakob Grimm [47]) bemerkt worden iſt, und daher die alten Volksrechte Beſtimmungen enthalten, wie es unter ihnen beim Roden des Gemeinwaldes [48]), oder bei weiteren Theilungen des Waldes [49]), oder bei Waldnutzungen z. B. hinſichtlich der Zahl der auf die Eichelmaſt zu treibenden Schweine [50]), oder bei eigenmächtiger Benutzung des Gemeinfeldes [51]) gehalten werden ſolle, ſo hat dennoch auch dieſe Art von Gemeinſchaft zu ähnlichen Feldgenoſſenſchaften geführt, wie wir ſie bei den rein germaniſchen Völkerſchaften von je her geſehen.

Die römiſchen und germaniſchen Theilhaber eines ſolchen Gemeinwaldes waren daher in Beziehung auf ſolche Waldungen und Weiden wahre Genoſſen und hießen auch consortes. Die Waldnutzungen wurden unter ihnen, wie bei den Markgenoſſenſchaften in Deutſchland, nach dem Maaße und der Größe des getheilten Ackerlandes, das heißt nach dem Bedürfniſſe eines jeden Genoſſen geregelt [52]). Streitigkeiten unter den Genoſſen aber ſollten von den Genoſſen ſelbſt oder ihren Verwandten (a parentibus *vel vicinis*) entſchieden werden [53]). Auch ſollten bei Streitigkeiten aus den Genoſſen (consortes) die Eidhelfer genommen werden [54]).

Allein nicht bloß auf dieſe gemeinen Waldungen und Weiden war jene Feldgenoſſenſchaft beſchränkt, ſie dehnte ſich auch, wie in Deutſchland, auf die übrige bereits ſchon vertheilte Feldmark aus, was aus dem gegenſeitigen Weiderecht der Genoſſen auf den beiderſeitigen Feldern und Wieſen zu entnehmen iſt. (§. 36.) Es haben ſich demnach in den ehemaligen Römerprovinzen, insbeſondere auch in Frankreich, eben ſolche, dort indeſſen aus Germanen und Römern beſtehende, Feldgemeinſchaften gebildet, wie ſie in den germaniſchen Ländern von je her beſtanden haben. Und die communaux in Frank-

47) Wiener Jahrb. Th. 45, p. 120.

48) L. Burgund. tit. 13, 54. §. 2, 67. L. Wisig. X, tit. 1, c. 9.

49) L. Wisig. X, tit. 1, c 8, 9.

50) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2.

51) L. Burgund. tit 31.

52) L. Burgund. tit. 67. L. Burgund. Add. I, tit. 1. c. 6. Sylvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem. L. Wisig. VIII, tit. 5. c. 2.

53) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. vgl. c. 3.

54) L. Wisig. X, tit. 1, c. 14.

reich ſind ganz daſſelbe geweſen und bis auf die jetzige Stunde geblieben, was in Deutſchland die Allmenden, und in England die Comons.

§. 40.

In ungetheilter Gemeinſchaft waren übrigens außer den eigentlichen Gemeindeländereien auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, Flüſſe, Seen, das Waſſer überhaupt und andere Dinge mehr, und zwar, wie die ſogleich anzuführenden Stellen beweiſen werden, in Deutſchland eben ſo wohl wie nach der Eroberung in den ehemaligen Römerprovinzen.

In ſehr frühen Zeiten nämlich finden wir ſchon die Wege und Straßen in dem Innern der Ortſchaften ſowohl, wie von Ortſchaft zu Ortſchaft in der Gemeinſchaft, und zwar nicht allein die größeren Fahrwege, ſondern alle und jede Wege bis zu den bloßen Fußſteigen (semita convicinalis [55]). offenbar sentier), alſo die Wege und auch noch die Stege, wie es im ſpäteren Mittelalter insgemein heißt. Sie hießen daher öffentliche Wege (viae publicae), oder Gemeinde- oder Volkswege (almennings vegr, thiodvegr, thiódleid, thiódgata in alt Norwegen, thiódhbraut in Island), meene Weghe oder allgemeine Wege, oder auch, wie heute noch, Vicinal-Wege (viae vicinales und convicinales), und zwar nicht allein bei den Baiern, Alemannen und Frieſen, ſo wie im Norden Europas, ſondern auch bei den Burgundern, Weſtgothen, Longobarden, Franken und anderen germaniſchen Völkerſchaften. Als gemeinſchaftliche Wege und Stege ſtanden ſie jedermann zum Gebrauche offen, und durften bei Strafe nicht verbaut, niemanden geſchloſſen oder auf ſonſtige Weiſe ihr Gebrauch erſchwert werden [56]).

55) L. Bavar. tit. 9, c. 15. Vgl. A. Sunef. IV, 3—6.

56) L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. L. Alemann. tit. 66. L. Frison. add. sapient. tit. 47. A. Sunefen, IV, 1. ut sint in villa qualibet quaedam *communia*, *viae* videlicet etc., und IV, 3—6. Gula-Things L. p. 82, 83, 382. Grimm, R. A. 497. Meier, compendium juris Cimbrici I, c. 11. Gragas, II, 264, 299. Sleſwygk Stadtrecht c 61, 96, 97, bei Corp, Statutor. Sleswic. p. 38. Van Hinderinghe eynes meenen Weghes. We dar behindert ifte bekümmert eynen meynen Ganck, de gelde dree Mark. *L. Wisig.* VIII, tit. 4, c. 24, 25. *L. Burgund.* add. I, tit. 1. c. 1. L. Burgund. tit. 27, c. 3. L. Roman. Burgund. tit. 17. L. Longob. I, tit. 27, c. 9. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. an. 813, V, c. 39. Capit. lib. 5, c. 353, 354.

Eben so blieb es aber auch im späteren Mittelalter, als schon genauer zwischen eigentlichen Staatsstraßen und Gemeinde- und Privat-Wegen unterschieden zu werden pflegte. Die eigentlichen Privatwege nämlich durften zwar von dem Eigenthümer nach Willkühr für den gemeinen Gebrauch geschlossen werden [57]). Die dem Staate gehörigen sogenannten Landstraßen dagegen, auch Heer- und Königstraßen genannt, mußten für den öffentlichen Gebrauch stets frei und offen bleiben [58]). Eben so auch die den Gemeinden gehörigen Wege und Stege, welche häufig Kirch-, Dorf-, Noth- oder Feldwege, und im Norden Adelswege genannt worden sind. (§. 8 u. 19.) Im Dithmarschen, wo das Ausbessern der gemeinen Wege und Stege mit gesammter Hand meenmarken heißt [59]), haben vielleicht auch die Gemeindewege einen dem Markenwesen entsprechenden Namen geführt. In Baiern endlich hießen die Gemeindewege zum Unterschiede von den größeren Landstraßen von jeher Ehehaften- oder Vicinalwege [60]). Eine Unterart von ihnen sind die sogenannten Kirchwege, deren eigentliche Bestimmung zum Kirchgange und zum Transporte der Todten heute noch die auf dem Boden hinliegenden mit Kreutzen versehenen Bretter bezeichnen. Die Kirchwege sollten so breit sein, daß sie auch ihrer Bestimmung entsprachen, d. h., daß ein Brautpaar und eine Todtenbahre einander ausweichen konnten [61]).

Dasselbe galt in früheren und späteren Zeiten von den freien Plätzen in den Dorfschaften und von den Marktplätzen insbesondere [62]). Sie durften als Gemeingüter von jedermann, wenn auch hie und da nur gegen eine Abgabe, was zumal bei Marktplätzen sehr häufig der Fall war, benutzt, ohne Erlaubniß der Gemeinde aber von Niemanden verbaut oder sonst beeinträchtiget werden. Die Gemeinde selbst pflegte dagegen ihre öffentlichen Gebäude auf ihnen, als auf gemeinem Grund und Boden, errichten zu lassen, und daher erklärt

57) Schon nach L. Longob. I, tit. 27. c. 9.

58) Sächs. Lr. II, 59. §. 3. Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 221. Ruprecht v. Freis. I, 146. Rechtsb. Kaiser Ludwigs art. 141.

59) Richey, Idiotic. Ditmars. p. 418.

60) Rechtsb. Kaiser Ludwigs art. 141.

61) Ofn. von Flaach bei Gr. I, 94. — „der kilchwäg sol so wit sin, „daß brut vnd bar ein andern entwichenn mügent."

62) A. Sueſen IV, 1. in villa qualibet quaedam *communia*, viae videlicet et *plateae*.

es ſich auch, warum in faſt allen alten Dörfern und Städten die Rathhäuſer, Käufhäuſer und anderen öffentlichen Gebäude ſich an den Marktplätzen oder an anderen freien, der Gemeinde gehörigen, Plätzen befinden.

§. 41.

Auch das Waſſer endlich, und zwar die Bäche, Flüſſe und Landſeen eben ſowohl wie die Quellen, iſt urſprünglich in der Gemeinſchaft geblieben. Daher durfte daſſelbe bei ſchwerer Strafe nicht verunreiniget [63]), wohl aber von jedermann zur Fiſcherei, zur Anlegung von Mühlen, zur Bewäſſerung, Viehtränke u. ſ. w. [64]) benutzt und deſſen Gebrauch von niemanden erſchwert oder gar verhindert werden. Mit vollem Rechte werden daher im Norden die Flüſſe öffentliche oder Volksflüſſe (thiód-á) genannt [65]). Nur dann, wenn die beiden Ufer einem einzigen Grundbeſitzer oder Grundherrn oder einer einzigen Markgemeinde gehörten, ſtand dieſen der ausſchließliche Gebrauch des Waſſers zu [66]). Dieſes muß ſchon zur Zeit der Rechtsbücher meiſtentheils der Fall geweſen ſein, da dieſe vorſchreiben, daß wenigſtens das ſtromweis fließende Waſſer, alſo die größeren Flüſſe und die eigentlichen Ströme, für die gemeine Benutzung zur Schifffahrt und Fiſcherei frei bleiben ſolle. (Svelk water strames vlut, *dat is gemene* to varene vnde to vischene ynne [67]). jegliches wazzers rames flvz *ist gemeine* ze varenne vnd ze vischenne) [68]). Durch die gemeine Benutzung des ſtromweiſe fließenden Waſſers ſollten jedoch die hergebrachten Nutzungsrechte der anliegenden Grundherrn und Gemeinden nicht beeinträchtiget werden. Dieſe dauerten daher nach wie vor fort.

---

63) L. Bajuv. tit. 9. c. 16. Capit. lib 5, c. 355. Capit. lib. 1 c. 355. bei Pertz.

64) L. Alemann. tit. 83. c 1, 3. Sleſwygk Stadtr. im Corp. Stat. c. 82. Flensburger Stadtrecht, eod. c. 22. Apenrader Stadtr. eod. c. 27. *L. Wisig.* VIII, tit. 4. c. 28—31. Andr. Sunneſen, XII, 1—4. *Gula*-Things L. 455.

65) Gula-Things L. p. 414.

66) L. Longob. I, tit. 27. c. 1. Si quis molinum in terra aliena aedificaverit, — ille habeat, cujus terra aut ripa esse invenitur. L. Alem. tit. 83, c. 2. Gragas II, 280 ff. 348 ff.

67) Sächſ. Lr. II, 28, §. 4.

68) Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 197. u. Wak. c. 170. Not. Ruprecht 1, 131. Statuta Alexandri, II, c. 16.

Da nun, nach dem bisher Bemerkten, die Wege und Straßen, die öffentlichen Plätze, die Flüsse, Quellen und Brunnen, die gemeinen Waldungen, Wiesen, Auen u. s. w. einer Genossenschaft, einer Grundherrschaft oder dem Staate gehört haben, so pflegten ebendaselbst oder vor einem Thore, auf Brücken und an anderen öffentlichen Orten auch die genossenschaftlichen und öffentlichen Versammlungen, nebst den Gerichtssitzungen gehalten zu werden [69]).

d) Eigenthumsrechte an der Feldmark.

§. 42.

Bisher ist von der Feldmark überhaupt, von der vertheilten wie von der unvertheilten, die Rede gewesen. Wem das Eigenthum an derselben zugestanden habe, blieb dabei unberührt, soll aber jetzt untersucht werden.

Bekanntlich ist im ganzen Orient von jeher, und bei den Türken noch bis auf die jetzige Stunde [70]), der Fürst, oder wer sonst, wie Jehova beim Volke Israels [71]), die höchste Gewalt im Staate besitzt, der eigentliche Grundherr des Landes gewesen. Dieselbe Grundidee führte im römischen Reiche zu den Eigenthümlichkeiten des Besitzes (possessio) an dem ager publicus, wie dieses zuerst von Niebuhr (II, 151 ff.) entwickelt, nach ihm aber auch von Savigny [72]), Walter u. A. angenommen worden ist. Ganz dasselbe gilt nun auch bei den germanischen Völkerschaften, wie es überhaupt bei einem erobernden Nomadenvolke, das heute hier, morgen aber wieder in einer anderen Gegend seine Wohnsitze nimmt, nicht anders sein kann, die Gewohnheiten der Wandervölker aber auch dann, nachdem sie feste Wohnsitze bezogen, beibehalten zu werden pflegen.

Schon Tacitus deutet, bei der bekannten Beschreibung der germanischen Feldgenossenschaft, jenen Zustand an, indem er erzählt, das Land sei nach der Zahl der Bebauer von der Gesammtheit ab-

69) Meine Geschichte der altgermanischen Gerichtsverf. §. 18, 65, 125. Grimm, R. A. 793—806.

70) Vgl. mein Griechisches Volk I, §. 13.

71) 3. Mos. 25, 23. Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich. „Denn das Land ist mein, und Ihr seyd fremdlinge und gäste vor mir.“ vgl. 1. Chron 30, 15. Saalschütz, das mosaische Recht, I, 4 u. 154.

72) Das Recht des Besitzes, 6te ed. p. 216 ff.

wechſelnd in Beſitz genommen und das Ackerland jährlich vertheilt worden, alles Uebrige aber Gemeinland geblieben[73]). Denn daß Tacitus beim Gebrauche des Wortes ager an einen ager publicus im römiſchen Sinne des Wortes gedacht habe, ſcheint mir außer Zweifel zu ſein. Beſtätigt wird aber dieſe Anſicht durch die Geſchichte der nordiſchen Reiche. Nach der Art und Weiſe, wie nämlich auch dort urſprünglich das Land in Beſitz genommen worden, war alles Land urſprünglich Gemeinland, Almenning, alminning, almänninger oder Allmende, alſo der Geſammtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land. Und was im Norden almenning war in England das folcland, nämlich das urſprünglich dem geſammten Volke gehörige Gemeinland.

Ein wahres Privateigenthum hat es urſprünglich gar nicht gegeben. So lange noch jährlicher Wechſel an den Ackerlooſen ſtattfand, war ein ſolches nicht einmal möglich. Jeder Genoſſe hatte zwar gleiche Rechte an der Feldmark, allein dieſe waren bloß ideeller Natur. (§. 5 u. 33). Es hatte demnach jeder Genoſſe wohl Anſpruch auf Zutheilung eines gleichen Ackerlooſes bei der Verlooſung, allein es konnte ihm auch, urſprünglich wenigſtens, ſein Antheil bald hier bald wieder an einer anderen Stelle angewieſen werden. Zur Gewißheit wird dieſe Anſicht durch die offenbar richtige Wahrnehmung Cäſars[74]), wonach die Germanen kein Privateigenthum an Grund und Boden gehabt haben ſollen. Erſt aus der Zerſplitterung des Gemeinlandes, des Volklandes, oder der gemeinen Mark iſt der Privatbeſitz hervorgegangen. Daher wurde das Privatbeſitzthum urſprünglich ein Sondergut oder Sondereigen, ein Sonderholz oder *silva singularis*, ein Sonderhof oder ein Sundern genannt, weil es aus der gemeinen Mark zu einem von ihr geſonderten Beſitzthum ausgeſchieden worden war[75]). Ein

73) Tac., c. 26. Agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder vicis? Vgl. Waitz, 1, 23.) occupantur, — Arva per annos mutant, et superest ager. Vgl. §. 5. Not. 21.

74) De bell. Gall. IV, 1. VI, 22.

75) Der Ausdruck kommt ſchon in einer Urkunde aus dem Ende des 8ten sec. vor bei Kindlinger, M. B. II, 3. Est ibi *silva communis*, quae vocatur Sonia. — In *silva* Domini, quae *singularis* est. — Hier wird alſo der Gemeinwald (silva communis) dem Sonderwald (silva singularis), dem ſpäteren Sundern, entgegengeſetzt.

eben ſolcher Sonderwald war auch der zu dem Reichshofe Brackel gehörige Wald, welcher eben weil er Sondereigen oder ein Sundern des Königes war, Königſundern oder Königſondern genannt worden iſt [76]). Mit Unrecht bezieht Jakob Grimm [77]) auch dieſen Ausdruck auf die huntari und Hundertſchaften. Allein von einer huntari iſt hier auch nicht entfernter Weiſe die Rede, vielmehr bloß von einem Reichswalde, welcher den Namen Königsſundern und Königsſondern geführt hat. Was in Deutſchland das Sondereigen, das war in England theils das Adelsgut (der Edhel), theils das Buchland (bôcland), indem beides aus dem Volklande ausgeſchiedenes Privatbeſitzthum geweſen iſt, das Adelsgut gleich bei der erſten Landestheilung nach der Beſitznahme des Landes, das Buchland aber ſpäterhin erſt mittelſt einer ſchriftlichen Urkunde ausgeſchiedenes Land [78]).

§. 43.

Das ganze von einem Geſchlechte oder Volksſtamme in Beſitz genommene Gebiet war alſo Almenning, Volkland oder Gemeinland. Davon erhielt jeder Genoſſe ſein jährlich wechſelndes oder auch erbeigenes Loosgut (Allod) und der Reſt blieb Gemeinland und ward ſpäterhin Staatsdomäne, oder die ungetheilte Mark irgend einer Gau-, Cent-, Dorf-, Stadt- oder anderen Markgemeinde.

Wie nämlich in England das folcland von dem mearcland und dieſes wieder von dem Edhel und Bocland verſchieden war, ſo auch in Deutſchland das dem geſammten Volke gehörige Gemeinland von der den einzelnen Gemeinden gehörigen Almende, und dieſe wieder von dem Erbeigen oder Allod oder dem altſächſiſchen Uodil oder Odil. So wie nämlich in England das Volkland im Geſammtbeſitze des Volkes war und der König mit Zuſtimmung des Volkes darüber verfügte [79]), ſo hatte auch in Deutſchland der König über

76) Rykshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, Weſtphäl. Geſch. I, 1820 u. 1821. und Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältniſſe, II, 50 u. 51. — „ſo mag hei in das Konigſundern ſo vele unſchädelichs Holtzes „hauen — ſien Brennholt an den Underholte uith den Königſondern.“

77) R. A. p. 533. vgl. §. 28.

78) L. Edward, c. 2. L. Cnuti, c. 13 u 78. Kemble, die Sachſen in England, I, c. 11. Lappenberg, I, 579. Mein Sohn in der kritiſchen Ueberſchau, I, 97—120.

79) Urk. von 858 bei Kemble, cod. dipl. Agl. I, 104. ego rex cum consensu ac licentia meorum optimatum.

das von keiner Gemeinde und von keinem Einzelnen in Beſitz genommene Gemeinland zu verfügen. Und es ſind in Deutſchland aus jenen Gemeinländereien, über welche nicht zu Gunſten eines Anderen verfügt worden war, die Reichsgrundherrſchaften und insbeſondere auch die großen Reichswaldungen und anderen Reichsalmenden hervorgegangen, welche bekanntlich ſpäterhin an die Landesherrn übergegangen ſind. Was ferner in England das Markland war, das war in Deutſchland die Gemeinde-Almend. Und hier wie dort hatte die Gemeinde darüber zu verfügen. Dem angelſächſiſchen Edhel endlich entſpricht das deutſche Sondereigen, Erbeigen oder Allod und das altſächſiſche Uodil oder Odil. Etwas dem Buchland Aehnliches haben wir in Deutſchland niemals gehabt. Denn auch die königlichen Schenkungen im burgundiſchen Volksrechte [80]) und die terrae libellariae [81]), wiewohl ebenfalls auf einer ſchriftlichen Urkunde (auf dem textus donationum nostrarum und auf dem contractus libellarius) beruhend, können nicht, wie Gaupp will [82]), mit dem Buchland verglichen werden, indem die Erſteren Lehenland und die Letzteren Zinsland geweſen ſind, das Buchland aber allzeit Eigen, alſo von dem laenland ebenſo verſchieden war wie von der terra tenementalis oder ténancy. Dennoch können die ſpäteren Familienfideicommiſſe, welche gleichfalls auf einer ſchriftlichen Urkunde beruhen, einigermaßen mit dem Buchland verglichen werden. Und ſo wie in England der Edhel im Bocland auf- und untergegangen iſt, ſo haben ſich auch in Deutſchland die alten Erb- und Stammgüter unter den Familienfideicommiſſen verloren [83]).

Die Gemeinde-Almenden waren jedoch ſehr verſchieden in Deutſchland, je nachdem dieſelben einer größeren oder kleineren Markgemeinde angehört haben. So wie es nämlich in Schweden ehemals Landes-, Provinzial- und Härads-Almenden gegeben hat, eben ſo auch in Deutſchland, wie ich glaube, außer den Reichsalmenden auch noch Gau- und Centalmenden. Zu den Landesalmenden in Schweden gehörten alle Ländereien, welche bei der erſten Beſitznahme des Landes

80) L. Burgund. I, c. 3 u. 4.

81) L. Longob. I, tit. 9. c. 22, II, tit. 44, c. 2. I F. 5 u. 13, II, 9.

82) Gaupp, die german. Anſiedelungen im Röm. Weſtreiche, p. 546 u. 547.

83) Mein Sohn, über die angelſächſiſchen Rechtsverhältniſſe in der kritiſchen Ueberſchau, I, 107—120.

weder einem Privaten noch einer einzelnen Provinz zugetheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft des gesammten Volkes geblieben sind. Sie wurden später dem König zugesprochen und seiner Verfügung unterstellt. Daher wurden sie sodann Konungs Allmänningar oder fundi publici Regii genannt. Die einer einzelnen Provinz bei der ersten Besitznahme des Landes zugetheilten, aber in ungetheilter Gemeinschaft der Bewohner der Provinz gebliebenen Ländereien nannte man Lands Allmänningar. Die Nutzung daran stand bloß den Bewohnern dieser Provinz, dem Landrichter (judex provincialis) aber die Verfügung darüber zu. Die einer Härad zugewiesenen und noch in ungetheilter Gemeinschaft der Häradsgenossen gebliebenen Ländereien nannte man Härads Allmänningar. Der Häradsrichter (judex loci) hatte darüber zu verfügen. Ihre[84]) nennt dieselben pascua aut silvae communes territorii haerads allmänningar. Von ihnen verschieden waren die Gemeindealmenden, welche in ungetheilter Gemeinschaft der Dorfgemeinden waren. Man nannte sie Bys Allmänningar oder auch Granna Allmänningar und Samfält. Jede Gemeinde hatte darüber zu verfügen und die Marknutzung stand bloß den Gemeindegliedern zu. Ihre[85]) nennt sie pascua aut silvae communes paroeciae sokna allmänning[86]). Von den Reichs- und Gemeindealmenden in Deutschland war schon die Rede. Den schwedischen Provinzial- und Häradsalmenden entsprechen aber in Deutschland die Gau- und Centalmenden. Auch die Gaue und Centen sind nämlich meistentheils aus alten Marken hervorgegangen, die Gau- und Centgemeinden demnach Gaumark- und Centmarkgemeinden gewesen, von denen daher eine jede ihre eigene gemeine Mark gehabt hat. Solche ehemalige Gaualmenden sind z. B. die allgemeinen Landeswaldungen im Rheingau gewesen, Centalmenden aber die Centalmend-Waldungen in der Schriesheimer Cent, die Landesalmenden in Schwiz, Uri, Toggenburg u. a. m. Seit dem Untergang der Gauverfassung sind mit der Erbgrafschaft und mit dem Herzogthum und mit den Emmitätsrechten die ehemaligen Gau- und Centalmenden an die Landesherrn übergegangen

84) Gloss. p. 81.

85) Gloss. p. 81.

86) Stiernhöök, de jure Sueonum et Gothorum vetust. II, c. 6. p. 264—267.

und in ihren Händen Staatsdomänen geworden. Die in keiner Erbgrafſchaft und in keinem Emunitätslande liegenden ehemaligen Gau- und Centalmenden aber haben ſich auch ſpäter noch als größere Marken, zum Theile bis auf unſere Tage erhalten. Ich kann dieß Alles hier nur andeuten, werde aber ſpäter wieder auf dieſen wichtigen Gegenſtand zurückkommen. Hier bemerke ich nur noch, daß die meiſten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centalmenden hervorgegangen ſind, daß es demnach ein großer Irrthum iſt, wenn man glaubt, die Domänen ſeien reines Privatvermögen der Landesherrn geweſen. Ihrem Urſprung und ihrer Beſtimmung nach waren ſie vielmehr öffentliches Gut, beſtimmt zur Beſtreitung des öffentlichen Dienſtes und der öffentlichen Ausgaben des Landes.

§. 44.

Urſprünglich iſt demnach die ganze Mark in Gemeinſchaft, entweder in getheilter oder ungetheilter Gemeinſchaft geweſen. Denn auch bei der getheilten Feldmark hat, ſo lange der jährliche oder auch erſt nach Jahren wiederkehrende Wechſel der Ackerloose beſtand, die Gemeinſchaft ſelbſt fortbeſtanden. Es wurde gewiſſermaßen immer nur die Oberfläche zur Sondernutzung eingeräumt, der Grund und Boden ſelbſt dagegen in Gemeinſchaft gelaſſen, von welcher Grundanſicht ſogar noch zur Zeit der Rechtsbücher ſich nicht unzweideutige Spuren vorfinden [87]).

Wie es daher bei den Römern am ager publicus nur, freilich ſehr ausgedehnte, Beſitzrechte, alſo nur eine possessio gegeben, das Eigenthumsrecht ſelbſt aber dem Staate gehört hat, ſo ſcheinen nach germaniſchem Rechte auch die Looseigener urſprünglich bloße Beſitzrechte, nur eine Gewere an ihrem Beſitzthume gehabt zu haben. Dieſes Beſitzrecht iſt urſprünglich, ſo lange der jährliche Wechſel der Ackerloose beſtand, eine bloß zeitliche Gewere (precarium) geweſen, hat ſich jedoch nach und nach zu einer erblichen Gewere ausgebildet

87) Schwäb. Lr. Laßb. c. 197, 1. Wer schaecz vnder die erd begrebet tieffer denn eyn pflug gat der gehoert czu dem küngklichen gewalt. und Wackern. c. 370. Sächſ. Lr. I, 35. §. 1. Reichßner, Land- und Lehnrecht. p. 48. Wer schätz vnder die Erde begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehört zu dem königklichen gewalt.

auf dieſelbe Weiſe, wie die Zeitpacht allmählig in Erbpacht übergegangen iſt.

Dieſes halte ich für den urſprünglichen Stand der Dinge. Seitdem jedoch die wandernden Völkerſchaften bleibende Wohnſitze bezogen, jedenfalls alſo ſeit der Völkerwanderung, ſeitdem hat ſich Vieles in dieſer Beziehung geändert. Während nämlich manche Völkerſchaften fortfuhren die Ackerlooſe jährlich oder nach einer Reihe von Jahren zu wechſeln und dieſe Sitte hie und da bis auf unſere Tage geblieben iſt, haben andere und, wie es ſcheint, die meiſten Völkerſchaften die vertheilten Loosgüter gleich bei der Beſitznahme des Landes zu Erb und Eigen hingegeben (§. 6.), ohne jedoch dadurch, wie wir ſehen werden, die urſprüngliche Gemeinſchaft gänzlich zu löſen. Namentlich in den eroberten Römerprovinzen ſcheint gleich bei der Theilung des Landes jedem germaniſchen Looseigener ein größeres Recht an dem zugewieſenen Looſe eingeräumt worden zu ſein [88]). Denn da die römiſchen possessores ſchon Eigenthumsrechte beſaßen, und an dem ihnen überlaſſenen Antheile ihre Rechte nicht beſchränkt werden ſollten [89]), ſo konnten die Germanen hinſichtlich ihrer Loostheile nicht ſchlechter gehalten ſein. Unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechtes haben ſich ſodann die Begriffe über Privateigenthum immer weiter und weiter auch unter den Germanen verbreitet. Nichts deſto weniger hat man in Deutſchland und auch in den ehemaligen Römer-Provinzen noch lange Zeit beim Grundbeſitze der Grafen ſowohl [90]), wie der Privaten [91]), von possessio und possidere, von tenere, habere u. dgl. m. geſprochen, und das Loosgut des Burgunders wie des Römers deſſen possessio genannt [92]). Als aber in ſpäteren Zeiten unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechtes die Begriffe von Beſitz und Eigenthum ſtrenger geſchieden, die Grundſätze über die germaniſche Gewere aber vielfach mißkannt worden ſind, da hat

88) L. Wisig. X, tit. 1, c. 6, 7, 10, 12, 13. domino contradicente — dominus terrae — domino nesciente — terrarum dominus — sine domini jussu u. dgl. m.

89) L. Salica tit. 43, c. 7. Si Romanus homo possessor, id est, qui *res* in pago ubi commanet *proprias* possidet.

90) Dipl. an. 763 et 770, bei Tolner, hist. Palat. cod. dipl. p. 3, 4, 6.

91) L. Ripuar, tit. 60, c. 1. L. Sal. tit 29, c. 38, tit. 36, c. 4. L. Bajuv. tit. 15, c. 2. L. Longob. II, tit. 43, c. 1. Capit. lib. 5, c. 321.

92) L. Burgund. tit. 54, c. 2, tit. 55, c. 1, tit. 67, tit. 84, c. 1.

ſich in Frankreich in der Lehre von dem Beſitze eine ſolche Miſchung von römiſchem und germaniſchem Rechte gebildet und bis auf unſere Tage erhalten, daß jene Materie ohne Kenntniß jenes hiſtoriſchen Zuſammenhanges nur ſchwer zu begreifen und daher nur zu häufig mißverſtanden worden iſt, wie ich dieſes ſchon vor längerer Zeit bemerkt habe [93]).

§. 45.

Auch in Deutſchland kannte man noch in ſpäteren Zeiten, nachdem ſchon die Privatgrundbeſitzungen erblich geworden und die Loosgüter als Erbeigen hingegeben worden waren, nur einen mehr oder weniger ausgedehnten Beſitz oder eine Gewere. Eine ſolche reichte indeſſen für die damaligen Bedürfniſſe auch vollkommen hin.

Were, Wehr, Gewere oder Gewehr waren nämlich ganz allgemeine Ausdrücke zur Bezeichnung von Schutz, z. B. in den Worten Hofwer, Wergeld, Nothwehr, Schutzwehr, Landwehr u. ſ. w. Auf Grund und Boden angewendet, verſtand man daher unter Were und Gewere einestheils den Schutz in dem Beſitze deſſelben oder den Beſitz ſelbſt, anderentheils aber, wie z. B. in Hofwehr, den geſchützten Boden, oder auch den einen Grund und Boden ſchützenden Gegenſtand, wie dieſes z. B. in Bruſtwehr und in Landwehr, in ſeiner Eigenſchaft als einem mit Graben u. dgl. m. verſehenen Bollwerke, hervortritt. In allen dieſen und anderen Fällen iſt jedoch bei dem Worte Were oder Gewere an einen Schutz im Beſitze, an eine geſchützte oder ſchützende Sache, und bei Immobilien insbeſondere, wie die richtig verſtandene Lehre von der Gewere zeigt, an einen Schutz und ein Schützen im Beſitze oder an einen geſchützten Grundbeſitz zu denken. Zu dieſem Schutze waren die Gerichte verbunden. Denn ſie hatten für die Erhaltung des Friedens zu ſorgen. Da nun jedes Recht an einer Sache eines gerichtlichen Schutzes bedurfte, ſo hat es nach germaniſchem Rechte eben ſo viele Gewеren als Rechte an Sachen gegeben. Von dem Schutze in der gemeinen Gewere verſchieden war nun aber der beſondere Schutz der Gerichte, welcher urſprünglich gewiß erſt dann eintrat, wenn der Grund und Boden vor Gericht ſelbſt übertragen worden und der Gerichtsfrieden darüber gewirkt worden war. Dieſer durch das Friede Wirken entſtandene

93) In der kritiſchen Zeitſchr. für Rechtsw. des Auslandes von Mittermaier u. Zachariä, I, 505—512.

beſondere Schutz führte, wenn der Beſitz binnen Jahr und Tag nicht widerſprochen worden war, zu einer größeren Sicherheit im Beſitze. Man nannte daher dieſen geſicherteren Beſitz zum Unterſchiede von der gemeinen Gewere die rechte Gewere. Aber auch dieſe rechte Gewere gab wieder nichts Anderes als Sicherheit im Beſitze, nur eine größere Sicherheit als die gemeine Gewere.

Eben ſo verhielt es ſich mit der deutſchen Verjährung von ein Jahr und ein Tag. Auch ſie gab urſprünglich nur Schutz im Beſitze gegen fremde Anſprache, insbeſondere auch gegen die Rechte der Erben, welche etwa ohne ihre Zuſtimmung vorgenommene Veräußerungen anfechten oder das Retractrecht ausüben wollten, u. dgl. m. Sie war nicht, wie man es insgemein darzuſtellen pflegt, eine erlöſchende, ſondern vielmehr eine erwerbende Verjährung, zwar nicht des Eigenthums, wohl aber des Beſitzes oder der Gewere. Daher ſollte die rechte Gewere, und der Schutz in derſelben, erſt nachdem der Beſitz ohne Widerſprache Jahr und Tag gedauert, eintreten [94]), namentlich der Hofmann erſt, nachdem er das Hofgut Jahr und Tag ohne gerichtliche Anfechtung beſeſſen, in der Hofwere geſchützt werden [95]). Und heute noch tritt, nach einem althergebrachten Rechte, in Frankreich der Schutz im juriſtiſchen Beſitze, saisine oder saisina, erſt nach einem ruhigen Beſitze von Jahr und Tag ein [96]), einem Satze, den zwar Thibaut, Plank u. A. aus einem Mißverſtändniſſe des römiſchen Rechtes herleiten, der indeſſen, wie bemerkt, in einer

94) Sächſ. Lr. II, 42. §. 2, 44 §. 1. Schwäb. Lr. ed. Laßb. 76. III, 209, 302 b. Rechtsb. Kaiſer Ludwigs 201. Stadtrecht von München art. 33. bei Auer p. 16. Altes Stadtrecht von Lüneburg bei Kraut, p. 7.

95) Schoplenberger Hovesrechte bei Steinen, I, 1401. „ſete oick eyn Hoves„man in eynem Hovesgude Jar und Dach ſunder eynige rechte byſpracke und „na Jar und Dage eyn queme und makede eme dat byſprecke“ ꝛc.

96) *Beaumanoir*, coust. de Beauvoisis, ch. 24, p. 123. Usage de an et jour pesiblement sonfist *à acquerre sezine*, si coume quant aucuns a une terre labourée, ou une vigne, ou autre hiretage, et despoulllé peziblement un an et nn jonr, et aucnns vient que il empeesche, li Sires li doit oster l'empeeschement, se li en est requis, et lenir cheli en la sezine dnsqnes à tant que li pert psr plei ordene le proprieté de l'hiretage. *Grand coustumier* liv. 2, ch. 21, p. 138, 139. *Serpillon* ad Ordonn. de 1667, tit. 18, art. 1. La saisine est la possession paisible d'an et jonr. *Lauriere*, sur le tenement de cinq ans, p. 81. *Cout. d'Orleans*, art. 486. on acqniert possession en jouissant par an et jour. *Cout. de Paris*. art. 96. *Sedan*. art. 263. *C. de pr*. art. 23.

uralten Volksſitte ſeinen Urſprung hat. In denjenigen Ländern endlich, in welchen wie z. B. in Dänemark die Dreifelderwirthſchaft galt, trat öfters ein ſolcher Schutz erſt nach einem Beſitze von drei Jahren ein[97]). Daher die Verjährung von drei Jahren oder 3 Laubfällen, (3 Jahre, 6 Wochen und 3 Tag) wenn die Parteien anweſend, und von neun Jahren oder neun Laubfällen, (9 Jahr, 6 Wochen und 3 Tag) wenn dieſelben außer Land waren. Eine Verjährung, welche zumal in der Schweiz ſehr verbreitet geweſen iſt und ſich daſelbſt lange Zeit erhalten hat. („Wer ouch der iſt, der güter koufft, vnd „die inn hat drig loubriſinen (d. h. drei Laubfälle) vor einem „landſeſſen vnd nün loubriſinen vor einem, der nit inlands iſt, „den ſoll danneuhin ein gewer und gericht daby ſchirmen vnd tecken[98])." „Were auch daß einer ein Gutt drü Jahr vor einem der inn „lanz iſt vnanſprächig hatt, vnd nün Jahr vor einem der vſrent „lanz iſt behebt, daß es im vor gericht nit angeſprochen wirt, den „ſol ein Herr ze Grueningen vnd ein gewer dabeihalten vnd ſchir„men[99]). ein hoffmann gen dem anderen in dry jaren vnd dry „tagen, vnd ein hoffmann gen einem vſſern in nün jaren vnd „in nün tagen[1]). Drü jar ſechß wuchen vnd dryg tag „von einem der im Landt iſt. vnd von einem vſſert Landts nün „jar ſechß wuchen vnnd ouch dryg tag[2])."

Da nun aber nur Immobilien unter den beſonderen Schutz der Gerichte geſetzt und daher vor Gericht übertragen zu werden pflegten, alſo bei echtem Eigen unter den Schutz der öffentlichen Gerichte, bei Hofgütern dagegen unter den Schutz der Hofgerichte, bei Lehen unter den Schutz der Lehengerichte u. ſ. w., ſo konnte es auch nur bei Immobilien eine rechte Gewer und eine saisine eben ſowohl, wie eine germaniſche Verjährung von Jahr und Tag geben. Bei Mobilien dagegen trat ein ſolcher beſonderer Schutz nicht ein, war demnach bei Veräußerungen auch keine Uebertragung derſelben

97) Jütſch. L. I, 47, 51. A. Suneſ. IV, 10, 12. Diffinitum tempus trinss agriculturas complectitur, que tribus annis exerceutur, unde solet trium annorum prescriptio nominari.

98) Gr. I, 25—26. Vgl. noch p. 77. §. 27.

99) Offn. zu Binzikon §. 10 bei Schauberg, I, 43.

1) Gr. I, 46. §. 17.

2) Walder Hofrodel §. 33 bei Peſtalutz, I, 177. Vgl. noch Wädenſchweiler Herrſchaftsrecht, art. 17. §. 5, eod. II, 146. und Gr. I, 85—86.

vor Gericht nothwendig. Vielmehr reichte bei ihnen das bloße Innehaben einer Sache ohne Verjährung von Jahr und Tag schon hin, zwar nicht um eine rechte Gewere zu erwerben, indem eine rechte Gewere daran gar nicht möglich war, wohl aber zum Schutze in dem Besitze oder eines thatsächlichen Verhältnisses. Daher galt bei ihnen von jeher der Grundsatz, en fait de meubles, la possession vaut titre, oder Hand muß Hand wahren, oder wo man seinen Glauben verloren hat, muß man ihn wieder suchen.

Erst aus dem römischen Rechte lernte man die Begriffe über Eigenthum kennen, daher wurden auch erst mit diesem Rechte die verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums, namentlich auch die Eigenthumsverjährung bekannt und in Deutschland wie in Frankreich recipirt.

Auch die symbolische Tradition endlich, sodann der Umstand, daß auch die Einziehung von einem Fronhofherrn verfallenen Hofgütern eine bloße Besitzergreifung, ein sasire gewesen ist[3]) und Anderes mehr kann als Beweis dienen, daß es ursprünglich nach germanischem Recht kein wahres Eigenthum, sondern nur einen Besitz gegeben hat. Mehr aber als Schutz in diesem Besitze ist damals nicht nöthig gewesen, er reichte für jene Verhältnisse vollkommen hin.

Welche Rechte der in dem Besitze zu Schützende gehabt habe, liegt an und für sich nicht in dem Worte Gewere. Daher wurde dasselbe in sehr verschiedenem Sinne von jeder Art des Besitzes gebraucht, von dem ganz prekären Hofbesitze an bis zu dem Besitze des echten Eigenthümers. Denn da es ursprünglich kein Eigenthum gegeben hat, alles nur Besitz gewesen ist, so konnten mit der Zeit die aller verschiedenartigsten Rechte unter diesem Begriffe sich ausbilden. Der Besitz des Vollfreien gab, da er von der öffentlichen Gewalt und von den öffentlichen Gerichten selbst geschützt ward, die allerausgedehntesten Rechte, und hat demnach zu echtem Eigenthum geführt, insgemein Allod oder Eigen, in Frankreich aleu oder franc-aleu, und im Norden und auch noch in Altsachsen Adelsgut genannt. (§. 8 u. 9.) Der Besitz der Vasallen und hörigen Leute aber hat,

3) Altes Weisthum bei Grimm, I, p. 692. mansum ad usum curie *sasire* debet. — mansus *sasitus*.

je nach dem ihnen übertragenen Rechte, ein zeitliches oder erbliches Lehen-, Hof- oder ähnliches Recht gegeben. Da indeſſen auch ſie in ihrem Beſitze geſchützt worden ſind, ſo erhielt auch ihr Beſitz den Namen Gewere und der Beſitzer einen Wehrbrief.

§. 46.

Die heutigen Begriffe über Privateigenthum hat man, wie bemerkt, erſt aus dem römiſchen Rechte geſchöpft. Das alt germaniſche Recht hatte nicht einmal einen eigenen Namen zur Bezeichnung von Eigenthum [4]). Auch im ſpäteren Mittelalter noch kennt daſſelbe nur Land, Erbe, Eigen, Allod, Gut, Adelsgut und andere ähnliche Ausdrücke. Allein das Wort Eigen ſogar bedeutete urſprünglich nicht dasjenige, was wir heut zu Tage unter Eigenthum (dominium) zu verſtehen pflegen. Man verſtand darunter vielmehr alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, wie heute z. B. noch in den Redensarten meine eigene Frau, meine eigenen Kinder u. ſ. w., wobei wohl Niemand an ein wirkliches Eigenthum denken wird. Auf ganz ähnliche Weiſe heißt im alt Norwegiſchen eiga ſo viel als beſitzen oder ein Recht an etwas haben. Daher eiga Kono eine Frau haben, eigin Kona eine geſetzliche Frau, eign der Beſitz und eignir der Grundbeſitz [5]), woran der Grundbeſitzer bloß einen Nießbrauch hatte [6]). Man verſtand nämlich unter Eigen alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, alſo insbeſondere auch das aus der gemeinen Mark ausgeſchiedene und in den Privatbeſitz übergegangene Land. In dieſer weiteren Bedeutung gab es demnach nicht bloß ein volles Eigen, ein Erbeigen, ein echtes frei ledigs Eigen, ſondern auch noch ein davon verſchiedenes Zinseigen (Zinsgut) [7]), ein vogtbar Eigen [8]), vielleicht auch ein Leheneigen. Ein Mieth- oder Pachteigen oder ein Fauſtpfandeigen hat es aber gewiß nicht gegeben, wie-

4) Vgl. Grimm, R. A. 491.

5) Gula-Things L., index, p. 32 et 33.

6) Gula-Things L. p. 451, 453.

7) Stadtr. von Winterthur von 1297 §. 13 u. 17. bei Gaupp, I, 145. „ſwaz de kainer ünſer burger bi ſinem elichen wip eins aigens oder ledigs „aigens gekoſz."

8) Urk. von 1420 bei Bluntſchli, I, 265. — „Güter, die zum Theil vogt„bar eigen, zum Theil lediges Eigen ſeien."

wohl es eine Mieth-, Pacht- und Fauſtpfandgewere gegeben hat, zum Beweiſe, daß auch unſere Altvordern ſchon eine Idee von wirklichem Eigenthum gehabt, — den Unterſchied zwiſchen Eigenthum und bloßem Beſitz wenigſtens ſchon geahnet haben. Sehr wahrſcheinlich haben unſere Altvordern immer nur bei jenen Beſitzthümern von einem Eigen geſprochen, bei welchen ſpäterhin entweder wirkliches Eigenthum oder wenigſtens ein von dem Obereigenthum getrenntes Nutzeigenthum angenommen worden iſt. In der engeren Bedeutung verſtand man aber unter Eigen, wie wir geſehen, nur volles freies Eigen oder Allod und Adelsgut, d. h. ſolchen Grundbeſitz, über welchen der vollfreie Beſitzer volle Herrſchaft und die Gewalt hatte damit zu machen, was er wollte[9]). In dieſer engeren Bedeutung bildete demnach das Eigen den Gegenſatz zu dem Lehen, zu dem Zinsgute, zu der Leibzucht und zu allen anderen Beſitzungen, über welche der Beſitzer keine volle Herrſchaft hatte (§. 9. Not. 76.). Und da es eine rechte Gewer, alſo eine wahre Herrſchaft nur bei Grundſtücken, nicht aber bei Mobilien gegeben hat, ſo wurde das Eigen auch der fahrenden Habe entgegengeſetzt[10]). Herrſchaft war demnach der wahre Ausdruck für die dem Beſitzer eines vollfreien Eigen zuſtehenden Rechte und auch, wie ich glaube, die urſprüngliche Benennung für vollfreien Grundbeſitz. Das Wort herdum oder hertuom für Herrſchaft kommt ſchon in dem Siegesliede auf den Heiligen Anno vor[11]), und auch anderwärts noch das Wort hertôm und hêrscaft für dominatio und dominium[12]). Die lateiniſchen Ausdrücke für Grundherrſchaft waren aber *dominatio*[13]), *potestas* und

9) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 35. tertiam partem de *alode* — ut *faciant, quae voluerint, id est, tenendi, dominandi, commutandi,* suisque successoribus *relinquendi* — *liberam* et firmissimam in omnibus *habeant potestatem.* vgl. noch Urk. von 754 u. 788 in Mon. Boic, 28, I, p. 9 u. 14 und Urk. von 770 im Codex Lsuresh. I, 26. *proprium* dono, ita ut — *habendi, tenendi, donandi, commutandi,* vel *quicquid exinde facere volueritis,* liberam et firmissimam in omnibus *habeatis potestatem.*

10) Sächſ. Lr. I, 31, §. 1 u. 2, u. 52, §. 1 u. 2.

11) Bei Schilter, thes. I, 6.

12) Graff, IV, 994, 995 u. 996.

13) Urk. von 786 im Codex Lauresham. I, 28. mea possessio vel dominatio, de jure meo in jus et dominationem sancti Nazarii dono. App. Marculf. c. 40. — in jure et dominatione ipsius monasterii — mea est

zuweilen auch *immunitas*[14]). Zumal aber die zu einem Herrenhofe gehörigen Ländereien ſcheinen dominatio oder Herrſchaft genannt worden zu ſein[15]). Es lagen in einer ſolchen Herrſchaft oder in dem Allod theils beſchränktere theils aber auch größere Rechte, als in dem römiſchen Eigenthum, größere zumal deßwegen, weil damit außer dem Privatrecht auch noch öffentliche Rechte verbunden waren, welche man auch in ſpäteren Zeiten noch herrſchaftliche Rechte genannt hat. Jeder vollfreie Looseigener oder Adelbonde war demnach Herr in ſeinem Eigen, und zwar wahrer Grundherr mit allen in der Grundherrſchaft liegenden Rechten.

§. 47.

Die eigentliche Grundherrſchaft in der ungetheilten Feldmark, ſo wie in früheren Zeiten auch in der getheilten, hat demnach urſprünglich der Geſamtheit etwa in der Art und Weiſe zugeſtanden, wie in Norwegen und Schweden an dem Almenning, in England aber an dem folcland (§. 38 u. 42.), und wie wir es ſpäter noch in denjenigen Feld- und Waldmarken finden, in denen ſich die alte Verfaſſung rein und unverſehrt erhalten hat. Die Markgenoſſenſchaft iſt nämlich der wirkliche echte Eigenthümer von Wald, Waſſer und Weide geweſen, z. B. im Rheingau bis ins 12te Jahrhundert[16]), ferner in der zwiſchen Offenbach und Seligenſtadt gelegenen Biber- oder Biegermark[17]) u. a. m.

---

possessio vel dominatio. — Urk. von 805 bei Du Cange, v. dominatio. — cum omni jure et dominatione, hoc est cum terris, domibus, aedificiis, hortis. vgl. noch Urk. von 765 bei Melchelbeck, I, 2. p. 33. Urk. von 770 und Ludwig III. bei Tolner, p. 4 u. 10. Urk. von 821 in Mon. Boic. 28, I, pag. 62.

14) Ediot. Pist. von 864, c. 18. Si in *immunitatem* vel *potestatem* aut *proprietatem* alicujus potentis confugerit — potentis hominis in cujus potestatem vel proprietatem confugerit. vgl. §. 103.

15) Urk. von 799 bei Lacomblet, Urkb. I, 8. — dominationem que ad illam houam respexit. Urk. von 801, eod. I, 13. curtile unum — cum pascuis et plena dominatione, que jure legali ad illud curtile pertinere conpertum est.

16) Dipl. von 1173 bei Bodmann, I, 453. in hac silva *nullus nostrum privatum* habebat aliquid, *sed communiter* pertinebat ad omnes ville nostre incolas.

17) Weisthum von 1385 bei Grimm, I, 512. Wir wysen vff vnssern eid Bygermark walt, wasser vnd weide, als wide als sie begriffen hat,

Dasselbe gilt von dem Verfügungsrecht darüber an denjenigen Orten, wo die Markgenossenschaft noch in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit bestanden hat, wie z. B. im Rheingau bis in das 12te Jahrhundert [18]), deßgleichen bei den Gemeindewaldungen am Niederrhein [19]), während dem König jenes Verfügungsrecht allenthalben da zustand, wo ein solcher vorhanden und dieser schon zu einer wahren öffentlichen Gewalt gelangt war. Dieß ist namentlich früh schon in Norwegen der Fall gewesen, denn Niemand durfte daselbst ohne des Königs Erlaubniß einen Theil des Gemeinlandes durch Einzäunung zu seinem Privatbesitz ausscheiden und nur der König allein war berechtiget Gemeinland an einzelne Colonen zu verpachten [20]). Dasselbe galt, wie bemerkt, in England hinsichtlich des Volklandes und auch im fränkischen Reiche in Ansehung der gemeinen Mark, wie dieses sogleich weiter gezeigt werden soll. Aus diesem anfänglich bloßen Verfügungsrechte des Königs ist nun aber nach und nach eine wahre Grundherrschaft entstanden, wie dieses von dem Norden schon der alte Geschichtschreiber Svend Aagesen bezeugt [21]), und wie in England das Volkland großentheils in königliches Land (terra Regis) übergegangen ist. Auch in Altnorwegen deutet die Verfügung über den im Almenning gefundenen Schatz, indem derselbe dem König gehören sollte, auf eine solche Veränderung hin [22]).

Auf diese Weise ist denn der König, ganz nach orientalischen Begriffen, der Grundherr zwar nicht des ganzen Landes, wohl aber der ungetheilten von niemand Anderem in Besitz ge-

---

den merkern *zu rechtlichem eigen*, vnd han die von nymand zu lehen — dan sie *ir recht aigen* ist. Noch andere Beispiele bei Grimm, R. A. 502.

18) Dipl. von 1131 bei Guden, I, 94 f. und Bodmann I, 452. monasterii fundum, *ab incolis provincie ipsius* oblatus est Deo — petentibus comprovincialibus etc.

19) Dipl. 1273 bei Guden, II, 797 et 798. universitas, attinens ad marcam silve de Cruftele — abrenuntiantes et effestucantes omni juri et *proprietati* quam hactenus in silva habuimus.

20) Gula-Things L. p. 450—456.

21) Svenonis Aggonis filii Regum Daniae historia, c. 3. bei Langebek, scriptor. rer. Danicar. I, 49. Nam prout regni regimen obtinuit, ita tunc temporis *universam regni tellurem Reges jure dominii* possidebant.

22) Gula-Th. p. 311.

nommenen Mark geworden. Denn in Deutſchland iſt die königliche Grundherrſchaft über das ganze Reich nie vollſtändig ins Leben getreten und hat ſogar gleichzeitig bei ſeiner Entſtehung ſchon bedeutende Einſchränkungen erfahren.

Alle die größeren Markgenoſſenſchaften nämlich, welche ihre althergebrachten Rechte zu bewahren und ſo die alte Verfaſſung zu erhalten gewußt hatten, blieben nach wie vor die eigentlichen Grundherrn ihrer Marken[23]). Dasſelbe war hinſichtlich der neuen Dorfanſiedelungen in den größeren Marken der Fall. Denn ſie konnten zwar mittelſt Abmarkung ihrer beſonderen Feldmark aus der gemeinen Mark ausſcheiden. Sie kamen aber dadurch unter keine fremde Grundherrſchaft. Sie haben vielmehr auf dieſe Weiſe die Grundherrſchaft in ihrer ausgeſchiedenen ungetheilten Dorfmark ſelbſt erworben. Daher finden ſich ſo viele alte Dorfſchaften, in welchen die Dorfalmenden, Gemeindeweiden und Wieſen ſowohl, als die Gemeindewaldungen, Eigenthum der Genoſſenſchaft geblieben ſind, z. B. in Queichheim und Offenbach bei Landau[24]), in Wickenſtat[25]) u. a. m. So wie es ſich denn eben daraus auch erklärt, warum im Herzogthum Schleswig das Eigenthumsrecht an den Gemeinweiden nicht, wie in anderen Theilen von Dänemark, auf den Staat übergegangen, vielmehr den Dorfgemeinden ſelbſt geblieben iſt[26]).

Andere Beſchränkungen der Grundherrſchaft des Königs hängen aber mit der Entſtehung des Privatgrundbeſitzes und der Emmunitäten zuſammen.

§. 48.

Der Privatgrundbeſitz iſt, wie wir geſehen, aus der Zerſplitterung des Gemeinlandes oder vielmehr aus der Ausſcheidung einzelner Ländereien aus dem Gemeinlande hervorgegangen. (§. 42.) Er war jedoch weſentlich verſchieden, je nachdem das ausgeſchiedene Land als Sondereigen oder bloß zur Sondernutzung ausge-

23) Vgl. §. 47. Not. 16 bis 19.

24) Dipl. 1279 u. 1290 bei *Würdtwein*, nova subsid. XII, 218, 261. — pratum spectans ad Almeindam nostre communitatis — silvam communem.

25) Dipl. 1231 bei Guden, cod. dipl. III, 1102. contulerunt pascua communitatis, que vulgariter Almeina vocantur.

26) Einkoppelungs-VrO. vom 26. Januar 1770 bei Falck, neues ſtaatsb. Mag. VI, 45.

ſchieden worden war. Gleich bei der erſten Vertheilung des Landes zur Zeit der Völkerwanderung wurden nämlich die meiſten Loosgüter zu Erb und Eigen hingegeben und dadurch aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden. Sie wurden daher gleich urſprünglich Sondereigen, die Eigenſchaft eines Gemeinlandes alſo bei ihnen ganz aufgehoben, wiewohl durch dieſe Ausſcheidung die urſprüngliche Gemeinſchaft noch nicht gänzlich gelöst worden iſt. (§. 6 u. 44.) Dieſe Hingaben zu Sondereigen wurden aber auch im ſpäteren Mittelalter noch öfters wiederholt, ſo daß ſchon dadurch die urſprünglich ſehr ausgedehnten Gemeinländereien gar ſehr vermindert worden ſind. Meiſtentheils wurden jedoch die Gemeinländereien in ſpäteren Zeiten zu einer mehr oder weniger ausgedehnten bloßen Sondernutzung hingegeben. Dies thaten die deutſchen Könige eben ſowohl wie die Landesherrn und die größeren Grundherren. Denn den Königen waren ja die großen von Niemand in Beſitz genommenen Ländereien zugefallen und von dieſen ſpäterhin auf die Landes- und Grundherren übergegangen. Viele von dieſen Ländereien mögen nun gleich urſprünglich als Leheneigen, Zinseigen oder als vogtbares Eigen hingegeben und dadurch, wenn auch nur als Nutzeigen, aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden worden ſein. Meiſtentheils wurden ſie aber urſprünglich wohl nur zur Sondernutzung, etwa in derſelben Weiſe und unter ähnlichen Bedingungen hingegeben, wie in England das folcland, in Friesland die hammerka, in Norwegen die almenningr, und in Schweden die almänninger und wie in Rom aus dem ager publicus die agri vectigales ausgeſchieden zu werden pflegten [27]). Denn auch in Deutſchland waren die zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in früheren Zeiten ſehr verbreitet. Es gehören dahin die Gmeinmerkgüetter in Schwiz und die Gemeinmerch zu Meggen im Kanton Luzern [28]), ſodann die Gmandsthäl, d. h. Gemeindetheile in Appenzell [29]), die Allmendgärten im Kanton Uri und in Gerſau [30]). Die Gemeinfelder (campi

27) Vgl. Konrad Maurer, über die angelſächſ. Rechtsverhältniſſe in der kritiſchen Ueberſchau, I, 102—104.

28) Weisth. bei Gr. I, 165.

29) Tobler, appenzell. Sprachſchatz, p. 227.

30) Landbuch von Uri, art. 335, §. 9—16. Eherecht von Gerſau im Geſchichtsfreund, VII, 146.

communes) im Erzſtifte Trier [31]), die gemeinen Loosgüter („gemainen Loß") zu Peitingau in Baiern [32]), die Markfelder in Weſtphalen [33]), die im Geraideverband ſtehenden Ackerfelder, Weinberge und Wieſen in der Pfalz (§. 87), die Loosgüter und Hubmannſchaften auf dem Hundsrücken und in der Pfalz (§. 5), die Rüti und die Rütinen, d. h. die als Rottland aus der Allmend ausgeſchiedenen und zur Sondernutzung auf eine Reihe von Jahren hingegebenen Ländereien im Kanton Uri [34]), und die ſogenannten Kohltheile im Eichsfeld, welche dieſen Namen von den Gartengewächſen erhalten haben, zu deren Anbau ſie insgemein benutzt zu werden pflegten [35]). Sie unterſchieden ſich von den als Leheneigen, Zinseigen und vogtbares Eigen hingegebenen Ländereien weſentlich dadurch, daß ſie nicht aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden worden ſind, daß ihnen vielmehr ihre Gemeinlands-Eigenſchaft und ſogar ihr Gemeinlands-Name zu bleiben pflegte, wie denn auch in England, Friesland und Schweden dieſen Gütern der Name folcland, hammerka und almänningsjordh geblieben iſt. Im Uebrigen ſtimmten aber beide Güter-Arten darin miteinander überein, daß auch von den Letzteren gewiſſe Abgaben entrichtet werden mußten, z. B. von den Gemeinmerkgütern in Schwiz ein ſogenanntes Gemeinmerkgeld [36]), von den Geraideſeldern und Weinbergen in der Pfalz ein Grundzins [36a]), und von den gemeinen Loßen in Peitingau ein Loßgartengeld [37]). In den meiſten Territorien ſind nun auch dieſe urſprünglich zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in Sondereigen oder in Lehen- oder Zinseigen verwandelt worden [38]), oder auch ſtillſchweigend nach und nach in derſelben Weiſe übergegangen, wie die Zeitpacht in Erbpacht übergegangen iſt. Dieſes war vielleicht auch bei den im Dreieicher

31) Weisth. aus 13ten sec. II, c. 4. bei Lacomblet, Arch. I, 312.
32) Urk. von 1553 §. 3 bei Lori, p. 328 u. 348.
33) Wigand, Arch. II, 2. p. 144 u. 145.
34) Landb. von Uri, art. 335 §. 1, 3, 4, 17 u. 18 und art. 336.
35) Hartmann, Provinzialrecht des Fürſtenthums Eichsfeld, p. 341.
36) Landb. von Schwiz, p. 226.
36a) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827 p. 255 und von 1828, p. 388.
37) Urk. von 1553 §. 3 und von 1557 a. E. bei Lori, p. 329 u. 349.
38) Vgl. Hofrecht von Reggen aus 14ten sec. bei Gr. I, 165. und Landbuch von Uri, art. 335 §. 1 u. 3.

Reichswildbann gelegenen zinspflichtigen Huben der Fall [39]). Bei vielen solchen Ländereien hat sich jedoch die Almend-Eigenschaft und der Almend-Name bis auf unsere Tage erhalten.

Wie langsam es übrigens in vielen Territorien mit dieser Ausscheidung der Sondergüter aus der gemeinen Mark gegangen ist beweißt die Geschichte des Landes Schwiz und vieler anderer Länder und Dörfer, in welchen auch in späteren Zeiten noch das Sondergut nicht gänzlich aus der Allmende ausgeschieden war. Wie viele andere Thäler, so war nämlich auch das Thal Schwiz ursprünglich eine gemeine Mark der ersten Ansiedler in dem Thale. Das Gemeinland gehörte daher und gehört heute noch der Gesammtheit der Landleute oder der Landgemeinde [40]), und niemand anders als die Landgemeinde hat darüber zu verfügen. Diese verfügte auch frühe schon zu Gunsten einzelner Landleute, indem sie ihnen Allmendstücke theils als Sondereigen, theils zur bloßen Sondernutzung hingab. So verkaufte sie im Jahre 1322, als das Land zur Erbauung einer Mauer bei Hauptsee am Morgarten Geld nothwendig hatte, mehrere Allmendstücke an einige Landleute [41]). Eben so veräußerte sie in den Jahren 1338, 1340 und 1472 verschiedene Allmendstücke für Eigen und für frei ledig Eigen unter der Bedingung, daß die Erwerber den Unterhalt einer bestimmten Straße übernehmen sollten [42]). Ueber das als Eigen hingegebene Land durfte frei verfügt werden, es konnte demnach verpfändet, gänzlich veräußert [43]) und auch für die gemeine Nutzung geschlossen werden [44]). Es sollte jedoch wieder als Landesallmende an das Land zurückfallen, wenn die bei der Veräußerung gesetzten Bedingungen nicht erfüllt wurden [45]). Auch sollte das herrenlose Sondergut an das Land zurückfallen [46]). Aehnliche Bestimmungen finden sich auch anderwärts, z. B. zu Rorbas

39) Gr. I, 500 u. 501.

40) Landbuch von Schwiz, p. 185. „auff der Laundtleüthen Allmend. vgl. p. 236 u. p. 266. „wunne vnd weide deſ landeſ." vgl. p. 212.

41) Drei Urk. bei Tſchudi, I, 294 u. 295. Blumer, Rechtsgeſchichte der ſchweiz. Demokratien, I, 382.

42) Landbuch von Schwiz, p. 199, 233 u. 236 f.

43) Landb. p. 185, 186 u. 199.

44) Landb. p. 214.

45) Landb. p. 234.

46) Landb. p. 56, 265 u. 266.

im Kanton Zürich. Wer daſelbſt ſeine Korn- oder Haberzelge zu vermachen oder einzuzäunen verſäumt hatte, ſollte ſeinen Acker wieder als Allmend liegen laſſen [47]). Verſchieden von dem Sondereigen waren nun diejenigen Gemeinländereien, welche die Landgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben hatte, um darauf ein Haus zu bauen, einen Garten anzulegen, Korn und Wein zu pflanzen u. dgl. m. [48]). Das Eigenthum an ſolchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet [49]) und auch der gemeinen Nutzung nicht ganz entzogen werden, indem ſämmtliche Landleute im Frühjahr und im Herbſt ihr Vieh darauf weiden laſſen durften [50]). Dieſe zur Sondernutzung hingegebenen Ländereien nannte man, da ſie ihre Allmendeigenſchaft nicht ganz verloren hatten, Gmeinmerkgüetter, Gmeinmerchtgüeter [51]) und Gemeinmärck oder Gemeinmercky und Gmeinmerckinen [52]) und ſie waren von dem Eigen ebenſo verſchieden wie von dem nicht zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinland. Daher wurde nur das Letztere Allment oder Almy genannt [53]). Außer den Gemeinwaldungen gehörten dazu auch die Gemeinalpen. Darum werden öfters den Alpen die Gemeinmerkgüter entgegengeſetzt [54]). Wie anderwärts ſo ſind nun wohl auch dieſe zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach ſtillſchweigend in Sondereigen übergegangen. Oefters wurden ſie indeſſen auch durch eigene Gemeindebeſchlüſſe als Eigen veräußert [55]). Auch die Kirſchen waren im Lande Schwiz von Alters her gemeines Obſt und durften daher von jedermann geholt werden. Erſt durch einen Beſchluß der Landgemeinde von 1530 wurde es den Baumbeſitzern geſtattet, ihre Kirſchen dadurch zu wehren,

47) Gr. I, 90. „Item die korn vnd haber zelg, wellicher der vſſer iſt, der „ſoll da vermachen, wo er das nit thete, ſo ſoll er den acker laſſen li„gen zu der allment."

48) Landbuch von Schwiz, p. 161, 185 u. 214.

49) Landb. p. 161 u. 185.

50) Landb. p. 214, 225 u. 236.

51) Landb. p. 225 u. 226.

52) Landb. p. 209, 214, 235 u. 236.

53) Landbuch, p. 208 u. 236.

54) Landb. p. 209. — „vff vnnſer Allpen oder gmeinmerckinen — vff vnn„ſer allpen oder gmeinmercky."

55) Urk. von 1448 u. 1711 im Landb. von Schwiz, p. 161 u. 235 f.

daß ſie den Baum mit einem daran gehängten Dorn zeichneten. („Dwyl aber die kryeſe bishar Richen vnd armen ein gemein „obs gſin, laßt mans noch ein fry gemein obs bliben. „Ob aber yemantz ſine kryeſe wellte werren, der mag den boum „zeichnen vnd einen torn daran hencken"). Wer ſodann von einem in dieſer Weiſe gezeichneten Baum Kirſchen holte, der ſollte als Dieb betrachtet und beſtraft werden[56]).

Seitdem nun auch noch viele Grundherren, die Eroberung der Römerprovinzen und die übrigen ihnen günſtigen Umſtände benutzend, ihre Grundherrſchaften mehr und mehr zu erweitern und zu wahren Emunitätslanden auszudehnen gewußt hatten, da wurde die Grundherrſchaft des Königs in demſelben Maße verringert als jene erweitert worden ſind. Denn alle dieſe Grundbeſitzer erlangten durch den Erwerb der Grundherrſchaft dieſelben Rechte auf Waſſer, Weide, Waldungen, Jagd, Fiſcherei, Schätze unter und über der Erde u. a. m.[57]), welche früher der Geſammtheit oder dem König, alſo der urſprünglichen Grundherrſchaft zugeſtanden hatten. Als daher in den Zeiten Karls des Großen Amicho, wahrſcheinlich ein Urahne der Grafen von Leiningen, den heiligen Nazarius beſchenken wollte, ſo konnte er ihm wohl den ganzen Waldgrund abtreten, denn dieſer war ſein grundherrliches Eigenthum, von den Waldnutzungen aber bloß ſeine in jenem Walde hergebrachten Berechtigungen[58]).

§. 49.

Durch die Entſtehung und Ausdehnung der Privatgrundbeſitzungen wurde demnach im fränkiſchen Reiche die königliche Grundherrſchaft beſchränkt auf die ungetheilten noch von Niemand, weder von

56) Urk. von 1530 im Landbuch, p. 87. Wer denkt nicht bei dem Worte Kryeſt an das griechiſche *Κεφασία* und *Κεράσιον* und an die Einführung der Kirſchen aus Kleinaſien über Griechenland? Die Vermuthung, daß ſich in den Alpen der griechiſche Name erhalten habe, liegt demnach ſehr nah. In einem alten Glossar. in Diutiſka, II, 273. kommt noch vor cerasus, *krisebŏm*.

57) Weisthum von Liesdorf von 1458 bei Grimm, II, 14. als eime obristen herrn den ganzen ban des bezirks, zngk, flnek, wasser, weide, wölde, frondienste, — den fund under der erden und auf der erden. — Viele Beiſpiele bei Grimm, R. A. 44—46, 248—250.

58) Cod. Lauresham. II, 168. de silva quidquid ad ipsam villam (Linunga) de mea silva pertinere videtur, et *terram ubi ipsa silva stare* dinoscitur.

einem Privaten noch von einer Genoſſenſchaft, in Beſitz genommenen Ländereien, wie dieſes hinſichtlich der ungetheilten Waldungen das ripuariſche Volksrecht ſchon ausſpricht[59]). In allen noch von Niemand in Beſitz genommenen Ländereien, insbeſondere alſo in den noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildniſſen war aber der König wahrer Grundherr und konnte demnach darüber verfügen. Darum war Heinrich II. im Jahre 1018 berechtiget dem Kloſter Einſiedeln einen unangebauten alſo noch nicht abgemarkten Wald, in welchem das Kloſter ſelbſt lag, zu verleihen. Denn dieſe Wildniß war, da ſie noch von Niemand in Beſitz genommen, wie es die Urkunde ſelbſt ſagt, im Eigenthum des Königs[60]). Aus demſelben Grunde konnte bereits ſchon König Childebert das öde Land in der Gegend von Zabern in Beſitz nehmen und darauf mehrere Dörfer anſiedeln[61]). Und die urſprünglich dem König zuſtehende Grundherrſchaft iſt ſpäter auf die Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. auf die Landes- und Schirmherrn übergegangen. Daher gehörte ihnen auch alles herrenloſe Land[62]).

Auf dieſe Weiſe erklärt es ſich, ohne es mit Jakob Grimm[63]) gerade für eine Anmaßung der Könige halten zu müſſen, warum in ſolchen Waldungen, wie z. B. in dem großen Buchenwalde (Buchonia), ſich Niemand ohne königliche Genehmigung niederlaſſen durfte oder, wenn es dennoch geſchehen war, die Niederlaſſung vom König beſtätiget werden mußte, wie es unter Karl dem Großen verſchiedene Male der Fall war[64]). Hätte der König nicht als Grundherr des Waldes gegolten, ſo würde eine ſolche Beſtätigung un-

59) L. Ripuar. tit. 76. in sylva communi seu Regis.

60) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regeſten der ſchweizer. Eidgenoſſenſchaft, I. Regeſt. von Einſiedeln, p. 5. — *silvam quandam incultam, et ab hoc regie proprietati deputatam*, in qua prefatum monasterium situm est, cum marcha.

61) Urk. von 724 bei Schoepflin, I, 29. terram illam, quam *de deserto* ipse ad excolendum vel comanendum *preocupaverat*.

62) Ofn. zu Burgau. Gr. 1, 200. „Item wa gutt in der vogtye funden „wurde, daz niemandtz aigen in der vogty weri, oder gut des nieman „wölti, wie daz namen hat, daz gehört ainem vogt des gerichtz zu.“

63) In Wiener Jahrbücher, Th. 45, p. 126.

64) Dipl. von 811 bei Eckhart, de reb. Franciae Orient. II, 864 f. Dipl. von 813 bei Mabillon, de re diplom., Nr. 64, p. 512. und bei Falke, tradit. Corbej. p. 377.

nöthig gewesen und eben darum auch nicht nachgesucht worden sein. In derselben Eigenschaft konnte schon Karlomann in eben diesem Buchenwalde eine Ortschaft (locus) mit einer Feldmark (marcha) von 4000 Schritten im Umfange verschenken [65]), und Karl der Große über einen in demselben Walde gelegenen sehr ausgedehnten Fronhof [66]), sodann über einen großen Theil der zu dem Dorfe Düren bei Köln gehörigen Waldmark verfügen, indem er in derselben (in villae nemore) ein Kloster, das Stift Königsdorf anlegte, und gehörig dotirte [67]). Mit demselben Rechte verfügten die deutschen Könige über die um das Kloster Einsiedeln herumliegende unvertheilte Wüstenei zu Gunsten des Klosters (eam vastitatem monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva etc.), woraus späterhin zwischen den gleichberechtigten Schwizern und dem Kloster Grenzstreitigkeiten entstanden sind [68]).

Auch die Grafen von Holstein pflegten über dergleichen unvertheilte Ländereien zu verfügen, sie indessen immer nur mit Zustimmung des gesammten Volkes. Zu Gunsten des Klosters Neumünster verfügte in dieser Weise Adolph II. über ein unkultivirtes Moor- und Sumpfland an der Wilster und an der Stör [69]), und Adolph IV. über den Einfelderse, wiewohl dieser ausdrücklich Gemeinland des ganzen Landes genannt worden ist [70]). Aus demselben Grunde, jedoch auch nur so weit als die Grundherrschaft selbst reichte, gehörten im Rheingau die sogenannten Sammt- oder Hinterwaldungen ursprünglich dem Könige. Durch eine Urkunde Otto's II. vom Jahr 983 kam mit einem großen Theile des Rheingaues auch

65) Vita St. Stormi, c. 12. bei Pertz, II, 370.

66) Dipl. von 778 bei Wenck, II, p. 8. *mansum dominicatum* in loco — infra silvam Buchoniam, et *in circuitu* ipsius *mansi* in unamquamque partem *de silva leugas duas.*

67) Dipl. 778 bei Wigand, Wetzlar. Beitr. II, 116.

68) Dipl. von 1114 u. 1144 bei Tschudi, Chron. I, 54 u. 68. Vergl. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesr. I, 34 ff.

69) Urk. von 1148 bei Westphalen, II, 20. — paludem, quae est juxta Wilsteram et alteram, quae est juxta Sturiam, a comite Adolpho *et omnibus Holsatis* eidem ecclesiae collatas.

70) Urk. um das Jahr 1424 bei Westphalen, II, 386. stagnum Eynelfelde, quod *commune totius terrae* fuerat, sicut ad *petitionem universorum provincialium terrae* collatum.

das Waldgrundeigenthum an das Erzſtift Mainz. Und wiewohl die rheingauiſche Landſchaft die volle Forſtnutzung behielt, wie ſie dieſelbe wahrſcheinlicher Weiſe aus früheren Jahrhunderten ſchon hergebracht hatte, ſo blieb dennoch dem Erzſtifte das Eigenthum am Grund und am Boden ſelbſt [71]). Aus eben dieſem urſprünglichen Eigenthumsrechte der Könige an dem Waldgrunde in den Haingeraiden im Elſaß und in der Pfalz erklärt ſich auch das Verfügungsrecht Rudolfs von Habsburg über die Geraidewaldungen zu Gunſten der Bürger von Landau und von anderen Gemeinden [72]), ſo wie die bis auf die jetzige Stunde noch unter den dortigen Bauern verbreitete Fabel von einer teſtamentariſchen Schenkung König Dagoberts. Die königliche Grundherrſchaft in den erwähnten Geraidewaldungen ſcheint bis in die allerletzten Zeiten des deutſchen Reiches fortbeſtanden zu haben, wenigſtens in denjenigen Geraidewaldungen, welche reichsunmittelbar geblieben ſind. Denn die Geraidegenoſſen werden nirgends als volle und echte Eigenthümer bezeichnet. Erſt durch die franzöſiſche Geſetzgebung wurden ſie Eigenthümer. Und ſie haben ſodann in dieſer Eigenſchaft den Waldgrund unter ſich getheilt. Jedenfalls hängt aber die Erhaltung der althergebrachten markgenoſſenſchaftlichen Freiheit mit der Reichsunmittelbarkeit zuſammen. Daher haben nur diejenigen Haingeraiden, welche ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die öfteren Anfechtungen der benachbarten Landesherrn zu vertheidigen gewußt haben, ihre volle Autonomie bis in die letzten Zeiten des deutſchen Reiches behalten [73]), während andere, wie z. B. die fünfte Hainraide, welche der Landesherrſchaft des Hochſtiftes Speier unterworfen worden iſt, die Geſetzgebung und oberſte Gerichtsbarkeit des Landesherrn anerkennen mußten [74]).

Der Dagobertiſchen ähnliche Schenkungen wurden in ſpäteren Zeiten, ſehr wahrſcheinlich aus ähnlichen Gründen, auch den Landes-

71) Bodmann, I, 440 f., 443 ff. 484.

72) Dipl. von 1291 bei Grimm, I, 767. quod vos habeatis plenum jus utendi lignis in silva Hemgereide etc. Weisth. von 1295, eod. p. 767. die da recht hant in die Heimgeraydt, — indem uns *recht hat gegeben* unser *herr der könig Rudolph* seligen.

73) Intelligenzblatt des Rheinkreiſes von 1827, p. 244 u. 271 und von 1828, p. 332 u. 333.

74) Intelligenzblatt des Rheink. von 1829, p. 13 u. 15.

herrn, auf welche ja die Königsrechte übergegangen waren, angedichtet, z. B. im Rheingau zu Gunsten der rheingauischen Landschaft [75]); in der Schweiz zu Gunsten der Dorfgemeinde Thalweil in den dortigen Waldungen Bannegg [76]), und an anderen Orten mehr.

§. 50.

Als eine weitere Folge der Grundherrschaft des Königs ist dessen Recht der Einforstung der Gemeinen Waldungen zu betrachten, wodurch dieselben für die gemeine Benutzung geschlossen worden sind. So wie nämlich jeder andere Grundherr durch Einzäunung seines Hofes mit der dazu gehörigen Feldmark aus der gemeinen Mark ausscheiden konnte, so auch der König mittelst Einzäunung der zu einem Reichshofe gehörigen Waldungen. Aus dem häufigen Gebrauche dieses Rechtes sind bekanntlich die großen Bannforste hervorgegangen und dadurch nicht wenige Markgenossenschaften zu Grabe gegangen. In dem zur Reichsburg Gelnhausen gehörigen Reichswalde Büdingen z. B. sind die dahin eingeforsteten Dörfer schon im 14ten Jahrhundert nicht mehr Markgenossen, sondern bloße Forstberechtigte gewesen [77]). Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man aus der Einforstung allein schon den Untergang jener Genossenschaften herleiten. Nicht selten bestanden vielmehr die Markgenossenschaften auf ähnliche Weise, wie dieses bereits von den Haingeraiden bemerkt worden ist, auch in den eingezäunten Waldbezirken nach wie vor fort.

Durch die Einforstung wurden nämlich solche Waldungen an und für sich nur für diejenigen geschlossen, welche außerhalb des eingezäunten Forstes wohnten. Nur ihnen und ihren Viehheerden wurde der Zutritt verwehrt, wie dieses aus vielen Weisthümern klar und deutlich hervorgeht. Für diejenigen, welche innerhalb des eingeforsteten Bezirkes wohnten, ward dagegen weder ein neues Recht geschaffen, noch ein bereits bestehendes entzogen. Befand sich daher innerhalb dieses Bezirkes eine Markgenossenschaft, so bestand dieselbe nach wie vor fort, und konnte ihre hergebrachten Rechte um so besser bewahren, ja unter günstigen Umständen sogar noch weiter aus-

75) Bodmann, I, 443, 444.

76) Öffnung von 1572 bei Grimm, I, 62.

77) Weisthum von 1380 bei Königsthal, corp. jur. Germ. I, 2. p. 11 ff.

dehnen, da ihr durch die Einforſtung der Weg zur Reichsunmittelbarkeit gebahnt worden war. Als Beiſpiel kann in dieſer Beziehung der königliche Bannforſt Dreieich angeführt werden.

So wie andere Bannforſte, ſo iſt auch dieſer im Yſenburgiſchen zwiſchen Frankfurt, Hanau und Darmſtadt gelegene Bannforſt durch Ausſcheidung aus der gemeinen Mark mittelſt Einzäunung entſtanden. In dem Zaune waren, wie heute noch in unſeren Waldungen bei Kreuth und anderswo in den Alpen, zum Behufe der Communikation Fallthore angebracht [78]). Durch die Einzäunung war die Jagd und Weide, der Wald und das Waſſer nebſt der Benutzung derſelben für die Ausmärker geſchloſſen [79]), innerhalb des Zaunes aber alles beim Alten und bei der alten Verfaſſung gelaſſen worden.

Der Fronhof dieſes königlichen Wildbanns befand ſich zu Langen und der eingezäunte Bannforſt bildete die Wildbannsmark desſelben. Innerhalb dieſer Mark lagen die Sadelhöfe (sadelhoffen) und 36 ſogenannte Wildhuben, deren Beſitzer an den erwähnten Fronhof zu Langen zwar einen jährlichen Zins zu entrichten, im Uebrigen aber volle Freiheit hatten, und in den benachbarten Dörfern und Städten umher wohnten [80]). Sie bildeten unter ſich eine Forſt- und Wildbannsgenoſſenſchaft. Sie hießen daher Märker, in ihrer Eigenſchaft als Hubenbeſitzer auch Hubener, und ſie hatten, wie alle Markgenoſſen, ſehr ausgedehnte Beholzigungs- und Weiderechte, die letzteren zur offenen Zeit ſogar auf ihren gegenſeitigen Huben [81]). Die Weide durfte indeſſen, wie bei anderen Feld- und Waldgemeinſchaften nicht von Einzelnhirten, ſondern nur von dem Gemeinhirten befahren werden [82]). Den Herrn von Münzenberg war der Fronhof ſammt dem ganzen Wildbanne, oder vielmehr die Vogtei darin, vom Reiche zu Lehen gegeben worden. Für die großen in jenem Reichsforſte ertheilten Berechtigungen ſollten ſie

78) Weisthum des Dreieicher Wildbannes von 1338 bei Grimm, I, 501. uszwendig dem falletore. vgl. oben § 34.

79) Weisthum l. c. p. 499.

80) Eod. 500—503

81) Eod. 500—502.

82) Eod. p. 499. Auch sall er weren in demselben wilthanne allen *sonderen hirten.* auch so sall *eyn gemeyner hirte* nit ferrer faren mit synen schaffen vnd tziegen in den walt, dann er mit synem stabe geworffen mag.

nebſt dem Schultheiß von Frankfurt jedes Jahr das ſogenannte Meygericht auf dem erwähnten Fronhofe „*von des rychswegen*“ halten. Stellvertreter des Vogtes von Münzenberg war der Forſtmeiſter zu Langen. Er ſollte daher namens des Reiches und des Vogtes („von des richs wegen und von eyns fautsz wegen tzu Myntzen-„berg“) mit den Hubenern, die vereinigte Mark- und Hofgerichtsbarkeit ausüben. Die Hubener hatten dabei in ihrer doppelten Eigenſchaft als Märker und als hofhörige Leute das Urtheil zu finden und Alles was rugbar war vorzubringen [83]).

Als Beweis der Freiheit und Reichsunmittelbarkeit dieſer Märker mag übrigens auch der Umſtand noch dienen, daß ihre Huben frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten ſein ſollten [84]), daß diejenigen, welche keine Edelleute waren, einen Edelmann als Vogt (mondeling) annehmen mußten, um durch ihn geſchützt und vertreten zu werden [85]), und daß endlich die Strafe des alten Königsbannes von 60 Schillingen auch bei ihnen noch die Regel bildete [86]). Neben dem Königsbann kommen aber auch noch einige andere wahrhaft barbariſche Strafen vor z. B. die Strafe des Verbrennens der Fußſohlen, des Bratens am Feuer u. a. m. (p. 499).

§. 51.

Aus eben jener urſprünglich dem Könige zugeſtandenen und ſpäter auf die Landesherrn übertragenen Grundherrſchaft folgt ferner ihr Recht auf die Meeresufer, oder wenigſtens auf den ſogenannten Vorſtrand [87]), und auf das damit zuſammenhängende Strand-

83) Das da rochbar vnd schedelich vnd vnrait were dem wiltbann nach lude der rollen den wiltbannde herorende, wie das von alther herkomen ist. eod. p. 503.

84) p. 500. Auch dellent sye der huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hnhe gehoret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin gut. Vgl. unten §. 109. Not. 98.

85) p. 500, 502. welche herre eyn wilthube hat, der sall eynen edelnmann han tzn eynem mondelinge. Daß aber dieſer ein Vogt oder Vormund ſein ſollte, geht aus p. 500 hervor: vnd sall (der Geiſtliche) eynen mondeling setzen über sich.

86) p. 498, 499, 501.

87) Jütſch. L. III, 61. for thi kunung a allae forstrandae. L. Henrici Regis Angl. I, c. 10. Statuta Alexandri II, c. 25. Stiernhöök, II, c. 6 u. III, c. 5, p. 280, 376 u. 377. Rugianiſche Landgebr. c. 5. bei Dreyer, monum. anect. p. 244.

recht. Da nun der Vorſtrand, oder der zunächſt ans Land grenzende untiefe Theil des Meeres, frühe ſchon der Geiſtlichkeit und dem Adel übertragen worden war, ſo ging auch das Recht auf das Strandgut auf die neuen Grund- und Lehensherrn über, in Dänemark ebenſowohl wie in Frankreich und England [88]). Und in Island, wo ſchon früh auch die Seeküſte ins Privateigenthum übergegangen war, gehörte das Strandgut den anliegenden Eigenthümern [89]). Allenthalben, bis zum äußerſten Norden, war genau vorgeſchrieben, was Alles zu dem Strandgute, in den verſchiedenen Ländern Brag, Wraek, vagrek, varreck, wreck, vrec, varech, Lagan u. ſ. w. genannt, gehören; wie lange dasſelbe, ehe vom Grundherrn darüber verfügt werden durfte, für den etwa ſich meldenden Eigenthümer aufbewahrt werden ſolle, u. drgl. m. [90]). Das Strandrecht iſt demnach keineswegs ſo ſchrecklicher Natur geweſen, wie man ſich dieſes ſo häufig gedacht hat. Es hatte vielmehr ſeine rechtliche Baſis in dem Eigenthum des Meeres Strandes, an welches das herrenloſe Gut getrieben worden war. Zweifelhaft iſt es zwar, ob das Strandrecht gegen Fremde nicht ſtrenger wie gegen Einheimiſche geübt werden durfte [91]), und Raepſaet, Mittermaier, Fiſcher u. a. haben dasſelbe ſogar für einen Ausfluß des Fremdlingsrechtes ſelbſt gehalten. Da indeſſen die alten Gewohnheitsrechte und Statute nicht unterſcheiden, das Recht ſelbſt aber nur bei herrenloſem Gute angewendet werden ſollte, ſo hat nach der richtigeren Anſicht gegen Fremde kein anderes Recht wie gegen Einheimiſche beſtanden. Die leider nur zu häufig gegen Fremde geübte größere Härte war demnach bloßer Mißbrauch, welcher früh auch ſchon zur Abſchaffung des Rechtes ſelbſt geführt hat, in Frankreich und in den Niederlanden theilweiſe ſchon ſeit dem 12ten Jahrhundert, anderswo ſpäter, und in der Normandie gar erſt in unſeren Tagen [92]). Nur in einem

88) Cout. de Normandie art. 194, 598, 602. Fleta, I, c. 41, 42. Britton. ch. 17. Roſenvinge, däniſch. Rechtsgeſch. überſ. Homeyer §. 48, 98.

89) Gragas, I, p. CXXV.

90) Jütſch. L. III, 62, 63. Gragas, II, 387 ff. Fleta, I, 41, 42. Britton. ch. 17. Statuta Alexandri II, c. 25. Cout. de Normandie, art. 194, 597 ff. Du Cange, v. Lagan. Fiſcher, Geſch. des t. Handels, I, 728—742. Raepsaet, origine des droits des Belges II, 176.

91) Roſenvinge, §. 98.

92) Du Cange, v. Lagan. Loi 20 avril 1791, tit. 1. art. 7.

dem freien Britannien unterworfenen Lande — in Helgoland — dauert bekanntlich heute noch dieser Mißbrauch als ein Recht fort!

§. 52.

Denselben Ursprung hat auch das Recht der Könige und Landesherrn auf die öffentlichen Flüsse und Ströme, z. B. hinsichtlich des Eigenthums am Rhein und Main[93]), nebst dem damit zusammenhängenden Strand-, Grund- oder Grundruhrrecht[94]). Die Ausdehnung dieses Grundruhr- oder Grundrechtes auf alle gestrandeten Güter sammt den auf dem Schiffe befindlichen Menschen ist bloßer Mißbrauch gewesen. Er wurde daher in sehr frühen Zeiten schon abgeschafft, gleichzeitig mit anderen Mißbräuchen, z. B. mit dem Rechte die gestohlenen Güter, ja sogar jeden umgeworfenen und zerbrochenen Wagen zu confisciren[95]).

Die Einwohner von Rügen wurden schon im Jahre 1260 von dem Strandrechte von ihrem Herzog befreit[96]). Im Jahre 1270 erhielt die Stadt Neuß Strandrechtsfreiheit in Dänemark[96a]). Eben so wurde in Baiern das Grundruhrrecht („die gruntruere") auf der Isar und auf allen anderen durch Baiern fließenden Wassern bereits im Jahre 1316 von Kaiser Ludwig dem Baier abgeschafft, indem jenes Recht eigentlich ein Unrecht sei („daz selbe recht, daz billicher vnrecht „haizzet")[97]). Der Mißbrauch scheint jedoch fortgedauert zu haben, indem das Gruntrecht im Jahre 1375 abermals abgeschafft worden ist[98]). Auf der Donau dauerte aber die Grundruhr auch

93) Wenck, I, 41 f.

94) Jus Slesvic., c. 68. quia flumen Regis est. Im Eyderstädtischen nach Resolution vom 6. Juni 1612 bei Corpus Statutor. Slevi cens. p. 236. das Ufer, so ausserhalb Deichs bleibet, vor der hohen Obrigkeit Regale, gleich dem Strohm, zu achten. Aucher, samlede juridiske Skrifter, II, 325—327. Mereau, Miscellaneen zum D. Staats- u Privatrecht, I, 424 ff. Fischer, I, 728, 730.

95) Gobler, Spiegel der Rechten p. 218. „Deßgleichen, daß ein Schiffmann, so er mit seinem Schiff verfur vnd schiffbruchig wurd, der Oberkeyt mit schiff, leib vnnd gutern, verfallen sein solt, welchen mißbrauch doch auch lang zuvor der löblich Keyser Friderich verdampt vnd abgeschafft hat" ꝛc.

96) Urk. von 1260 bei Dreger, cod. Pom. I, 433.

96a) Urk. von 1270 bei Lacomblet, Urkb. II, 351.

97) Urk. von 1316 in M. B. 35, II, p. 50 u. 51. und Bergmann, Gesch. von München, II, 64.

98) Urk. von 1375 bei Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, II, 22.

ſpäter noch fort [99]). In Köln wurde dieſes Recht (die Gruntroringe oder die Strafe des Schiffbruchs — pena naufragii —) im Jahre 1314 von Ludwig dem Baier abgeſchafft und dieſe Freiheit nochmals von Karl IV. im Jahre 1355 beſtätiget [1]). Auch in Speier wurden die Bürger im Jahre 1347 von Kaiſer Karl IV. von jenem Rechte, weil es unrecht ſei, befreit. („Daß dieſelbe Burgere frey ledig ſeyn ſollen „aller Grundruhr, wann ſie unrecht iſt") [1a]). Dennoch dauerte das Recht die ſchiffbrüchigen Güter zu ſich zu nehmen noch in manchen Territorien fort und wurde z. B. in Pommern den Grundherrn, welche daſelbſt Landfürſten genannt werden, noch ausdrücklich von dem Herzog beſtätiget [2]).

§. 53.

Auch das Recht auf die öffentlichen Wege und Landſtraßen, auf die ſogenannten Königſtraßen hat in der Grundherrſchaft ſeinen Urſprung, wie dieſes aus den Verfügungen über den daſelbſt gefundenen Schatz hervorgeht [3]), eine Beſtimmung, welche jedoch nicht allenthalben Eingang gefunden hat [4]).

Daſſelbe gilt endlich auch noch hinſichtlich des weit verbreiteten königlichen und landesherrlichen Rechtes auf verlaſſene und herrenloſe Grundſtücke, in Frankreich terres vaines et vagues. gastes, landes, biens hermes ou vacans, guarrigues, flégards oder vareschaix genannt [5]), welches Recht ſpäter auch noch auf verirrte Thiere und auf alle herrenloſen Sachen überhaupt in Frankreich espaves, choses gayves u. ſ. w. genannt, ſo wie namentlich auch auf neu aufgefundene Schätze, Bienen u. drgl. m. ausgedehnt worden iſt [6]).

---

99) Urk. von 1447 bei Lori, p. 155.

1) Urk. von 1314 u. 1355 bei Lacomblet, III, 106 u. 456.

1a) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699.

2) Urk. von 1253 bei Dreger, I, 345. jus quod de naufragio sibi solent *terrarum principes* usurpare ipsorum discretioni et judicio remanebit.

3) Schwäb. Lr. ed. Wack. c. 282. Unde vindet man guot *under der erden uf der vrien strâze*, daz ist des riches. ed. Laßberg, c. 347. verglichen mit L. 2, § 1. C. Th. de thesauris, X, 18, qui loci dominus, — aus welcher Quelle jene Verfügung ſehr wahrſcheinlich gefloſſen iſt.

4) Vgl. z. B. Ruprecht von Freiſ. I, 211.

5) Loi 20 avril 1791, tit 1. art. 7, 8.

6) Cout. de Normandie, art. 604—607. Lauriere, gloss. I, 415, 416.

Auch in Baiern gehörten die herrenlosen Grundstücke von jeher dem Landesherrn. Sie werden daselbst Gambloß oder Weißläger, auch gamblose Waißlgründe und Waißl-Aegger oder Waiseläcker genannt [7]). Gamslos kommt nämlich von Gaum, d. h. Aufsicht, Bewahrung, Hütung, gaumlos oder gamlos ist demnach so viel als ohne Aufsicht, ohne Hut [8]). Gamlose Aecker sind also ohne Aufsicht, d. h. öde daliegende oder herrenlose Felder. Ganz dasselbe sind aber auch die Weiseläcker und Weisläger. Der Wise, Weise oder Weisel heißt nämlich der Führer, Impenweisel oder Weisel also die Bienenkönigin, weil sie die Führerin des Bienenschwarmes ist. Wislos, wiselos, weiselos und weislos ist daher wer ohne Führer ist, und sich selbst weder leiten noch regieren kann [9]). Wisloſe und waisloſe Kinder sind demnach Kinder, die sich nicht selbst leiten können oder Waisen [10]), Waiseläcker also verwaiste oder herrenloſe öde da liegende Felder. Als solche herrenloſe, also dem Staate gehörige Grundstücke wurden in Baiern insbesondere auch jene Ländereien betrachtet, welche seit den schwedischen und noch älteren Kriegen verödet da lagen. Sie wurden daher im vorigen Jahrhundert als Staatseigenthum in Anspruch genommen und im Interesse der Landeskultur darüber verfügt, wiewohl dieselben Jahrhunderte lang schon von den benachbarten Gemeinden zum Blumenbesuch und zur Weide benutzt worden waren [11]).

§. 54.

Dieses Eigenthumsrecht des Königs und der Landesherrn am Grund und Boden erhielt in manchen Ländern, die ursprünglich nur

---

Fleta, I, 41, 45. Britton, ch. 17. L. Henrici I, c. 10. Raepsaet, II, 172 ff. Jütsch. L. III, 61. Vgl noch wegen der hierher gehörigen Literatur Mittermaier, deutsch. Pr.-R. I, §. 162, 200 u. 201.

7) Mandat vom 30. Juli 1723 in Sammlung churbair. Generalien p. 449 ff. Verordnung vom 26. Februar 1808 in bayrisch. Regierungsbl. von 1808 p. 604.

8) Münchner Stadtrechtssätze bei Auer, p. 277. „Ez sol maenchlich sein „vich für den hörter treiben, und sol ez nicht gamlos lazzen geen." vergl. Schmeller, II, 47.

9) Schmeller, IV, 178. Ziemann, p. 657. Bremisch-niedersächs. Wörterb. V, 273. Stalder, II, 444.

10) Stadt Zug Bürgerbuch in Zeitschr. für schweizer. R. I, Rechtsquellen von Zug, p. 72. vgl. Schmeller, IV, 172.

11) Mandat von 1723 in der vorhin cit. Sammlung, p. 450 u. 451.

wenig bevölkert geweſen, oder ſpäter wieder entvölkert worden ſind, eine ſehr große Ausdehnung, ſogar bis auf die Allmenden der Dorf- und Stadtgemeinden ſelbſt. Da nämlich alles Land, worüber nicht zu Gunſten Anderer verfügt, das heißt daran kein Privateigenthum eingeräumt worden war, Gemeinland bleiben ſollte, ſo mußte in Ländern, welche uranfänglich nur eine geringe Bevölkerung hatten, faſt alles Land Gemeinland, alſo nach dem vorhin Bemerkten im Beſitze und in der Grundherrſchaft des Königes bleiben. Wurden nun auf dieſen Gemeinländereien neue Dörfer und Städte angelegt, dieſen aber die Allmenden nicht als Eigenthum ausgeſchieden, ſo erhielten in ihnen die Dorf- und Städtebewohner zwar Nutzungsrechte, das Grundeigenthum ſelbſt blieb aber nach wie vor bei dem König. Dieſes war namentlich in Dänemark und in Schweden in einer ſehr ausgedehnten Weiſe der Fall, indem an dem Gemeinland (Alminning oder Almenning) den Dorfgenoſſen zwar ein Nutzungsrecht, das Eigenthum der Erde (Grundeigenthum) aber dem König zuſtehen ſollte [12]). Mit vollem Rechte wurden daher in Waldemars II. Grundbuche [13]) alle Gemeinländereien (Alminning), worüber noch nicht verfügt worden war, mit den darauf erbauten Dörfern und Städten für Beſitzungen des Königs erklärt. Viel zu weit iſt man jedoch in jenen Territorien gegangen, in welchen man ohne alle hiſtoriſche Berechtigung die Gemeindegüter als herrenloſe Sachen behandelt und daher von Obrigkeitswegen nach Willkühr darüber verfügt hat [14]). In dieſem Falle ſcheinen auch in Holſtein jene Gemeinden geweſen zu ſein, in welchen an den Gemeinweiden und Heiden das Eigenthum am Grund und Boden dem König, den Gemeinden ſelbſt aber ein bloßes Nutzungsrecht zuge-

12) Jütſch. L. I, 53. — aimiuning there a kuuuug iorth. — Archer, II, 333—336. Tyge Rothe, Nordens Staatsverfaſſung, I, 243—246. Knytlinga Saga c. 28.

13) Langebek, scriptor. Rer. Dan. VII, 530. Hec pertinent in Scania ad Konunglef (mensam regis). Noshy cum attinentiis suis S. Sygthaesore cum ceteris villis factis de *Alminning*. p. 531., nachdem Helſingborg genannt worden: omnes insule que vocantur *Alminning* et oppida ex eis facta, *que dominus rex non alienavit* secundum honorum virorum testimonium. Ferner nach Stening: *alminning* et opida inde facta. — Sodann nach Blekyng: omnes terre et silve ceteraque eis attinencia *in quorum possessione tunc erat dominus* rex *quia non erant alienata* etc.

14) Weiske, über Gemeindegüter, p. 3.

ſtanden worden iſt [15]). Von einem Eigenthumsrecht des Königs an dem ganzen Lande oder von einem Staatsobereigenthum (dominium eminens), wie man dieſes in früheren Zeiten behauptet hat, war aber in der Wirklichkeit niemals die Rede. In dieſer Ausdehnung war eine Grundherrſchaft des Königs nicht einmal möglich. Denn, wiewohl urſprünglich das ganze Land Gemeinland des Volkes, wahres Volkland geweſen iſt, ſo iſt doch ſchon, ehe noch von einer Grundherrſchaft des Königs die Rede ſein konnte, ſo viel Sondereigen und anderes Land als Gemeinland für die Dorf- und Stadtgemeinden aus dem Geſammtgemeinland ausgeſchieden worden, daß dieſes bei weitem nicht mehr das ganze Land umfaßte. Als daher ſpäter die früher dem geſammten Volke zuſtehenden Rechte auf den König übergingen, konnten nur noch diejenigen Rechte übergehen, welche das Volk ſelbſt noch beſaß, alſo die Rechte auf das damals noch vorhandene Geſammtgemeinland. Denn auf das bereits von Anderen, von Einzelnen als Sondereigen und von Genoſſenſchaften als Gemeinland, in Beſitz genommene Land hat auch das Volk kein Recht mehr gehabt, alſo auch kein Recht auf ein Obereigenthum oder auf eine Grundherrſchaft, indem jenes Land ſich bereits in einer anderen Grundherrſchaft befand.

§. 55.

Ich konnte, um mich nicht zu weit von meinem Ziele zu entfernen, hier freilich nur Andeutungen geben. Am allerwenigſten lag es in meinem Sinne hier, gleichſam im Vorübergehen eine Geſchichte der Entſtehung und Ausbildung der Gewere, des Sondereigens und des Gemeinlandes zu geben, in welcher Beziehung ich vielmehr für jetzt auf das ſehr verdienſtliche Werk von Albrecht, ſodann auf Jakob Grimm, Beſeler, Gaupp, Bluntſchli, Renaud u. a. verweiſen muß. Bei der großen Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, zumal wegen ſeines Zuſammenhanges mit den Regalien und Staatsdomänen, wäre indeſſen eine gründliche Geſchichte über die Entſtehung und weitere Fortbildung aller und jeder Grundherrſchaft gar ſehr zu wünſchen. Und ich ſelbſt werde bei einer anderen Gelegenheit wieder hierauf zurückkommen.

15) Verordnung von 1771 bei Falck, neues ſtaatsb. Mag. VI, 45 f.

3) Inbegriff der einem Dorfgenoſſen zuſtehenden Rechte.

§. 56.

Nach der bisherigen Darſtellung beſaß jeder Genoſſe einer Feldgemeinſchaft in dem Dorfe ſelbſt ein Haus und einen Hof, in der Feldmark aber, und zwar in jeder einzelnen Feldflur, ein ganz gleiches Ackerloos. Außerdem gehörte zu ſeinem Beſitzthum auch ſehr häufig noch ein ausgeſchiedener Antheil an den Wieſen und an den Waldungen. Solche aus der gemeinen Mark ausgeſchiedene Holz- und Wieſentheile findet man ſehr früh ſchon nicht allein im Norden [16]), in Island ſogar ſchon alle Wieſen, Waldungen, ſo wie das Waſſer im Privatbeſitze [17]), ſondern ſeit den älteſten Zeiten auch bei den Baiern, Burgundern, Longobarden, Franken, Weſtgothen u. a. Völkerſchaften [18]), und im ſpäteren Mittelalter ohnedies noch, bis auf unſere Tage, oft mitten in den Staats- oder Gemeinde-Waldungen ſolche Waldungen und Wieſen, welche Privaten gehören [19]). Endlich hatte jeder Feldgenoſſe auch noch ſeinen ideellen Antheil an dem Gemeinland und an deſſen Benutzung, namentlich das Weiderecht in den Wäldern und Feldern, das Beholzigungsrecht und die Schweinemaſt in den Gemeinwaldungen, die Fiſcherei u. ſ. w. in den Schweizer Gauen eben ſowohl wie am Rhein und anderwärts mehr [20]).

16) Jütſch. L. I, 53, 55, II, 48, 73, 74, 75, III, 51. Gula-Thing. L. 360, 368.

17) Gragas, Landabrigtha — batkr c. 17 ff. p. 268 ff.

18) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. tit. 17, c. 2. tit. 21, c. 2, 6, 8, 11. L. Burgund. tit. 67. L. Longob. I, tit. 23, c. 5, 7. tit. 26, c. 5, 6. II, tit. 36, c. 3. L. Sal. tit. 8, c. 4. L. Wisig. VIII, tit. 2, c. 2. tit. 3, c. 8, 12, tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 1, 3, 4.

19) Grimm, Weisth. II, 186. u. R. A. 82, 502.

20) Dipl. von 890 bei Nevgart, I, 485. legitimis curtilibus *talem usum* habuimus, *qualem unusquisque liber homo* de *sua proprietate juste et legaliter debet habere*, in campis, pascuis, silvis, *lignorumque succisionibus*, atque *porcorum pastu*, pratis, viis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus etc. Dipl. aus 11ten aec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 500. praedium cum agris, pratis, cum silvulis, et *compascuis*, cum cultis et incultis, quaesitis et inquirendis, exitibus et reditibus, *cum privatis et communibus usibus*. — Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 30. Nr. 122 und 135. et *partem silve*. Dipl. Caroli M. im Codex Lauresham. III, 237. tradidit — XXX jurnales de terra culta et inculta, *et portionem suam de silva inter ambas marcas*. Dipl. eod. p. 235. *dimidiam partem* silvae. Dipl. 896 bei *Neugart*, I, 511. curtilia — terram et prata —

Und von ſolchen Nutzungsrechten an der unvertheilten Feldmark müſſen, wie dieſes ſchon Eichhorn bemerkt hat[21]), alle die zahlreichen Urkunden verſtanden werden, in welchen bei Veräußerungen, außer den Feldern und anderen vertheilten Gründen, in ganz allgemeinen Ausdrücken die Waldungen, Weiden, Wege und Stege, Waſſer, ſo wie alle unangebauten Ländereien erwähnt werden, indem dieſe offenbar in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben ſind[22]). Daher pflegte es ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn im einzelnen Falle das Weide- und Beholzigungsrecht nicht mit übertragen werden ſollte[23]).

§. 57.

Alle dieſe verſchiedenen Beſtandtheile beſtehend, wie bemerkt, aus einem Haus und Hof in dem Dorfe und aus den dazu gehörigen in der Feldmark zerſtreuten Ländereien und Nutzungsrechten in der Feld- und Waldmark bildeten zuſammen genommen ein Ganzes, im Norden Bohl, Tompt u. ſ. w., im übrigen Germanien aber Hof (curtis), Hube, mansus, Pflug u. ſ. w. genannt (§. 11). Recht deutlich geht dieſes zumal aus einer weſtphäliſchen Urkunde vom Jahre 833 hervor, in welcher, nachdem mehrere in drei verſchiedenen Villen liegende Manſen nebſt allen ihren Beſtandtheilen in der Feld- und

---

cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus. dipl. von 865, eod. I, p. 67. curtiles duos cum aedificiis, et de terra arabili jurnales 46, *et prata ad ipsa loca pertinentia*, seu *waltmarca*, quae de ipsis curtilibus semper habere visus fuit ille et sui antecessores — areas duas et similiter de terra arabili jurnales 46 et *prata* in compensatione superiorum, et similiter *waltmarca ad ipsa loca pertinentia* etc Dipl. von 895, *eod.* I, 503. — pratis, silvis — pascuis, — *cesuram lignorum.* Dipl. aus 9ten sec. bei Zeuss, trad. Wiz. p. 74.

21) Zeitſchrift für geſch. Rechtsw. I, 154.

22) Mehrere Urkunden von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und anderen Königen bei Eckhart, de reb. Fr. Orient. II, 863 f., 883 bis 886, 889, 891. cum terris, domibus, aedificiis, campis, pratis, vineis, cultis locis et incultis, silvis, pascuis, aquis aquarum decursibus. Dipl. 883 bei Nevgart, cod. al. I, 443. pratis, aquis, viis, agris, pascuis, silvis, campis, cultis et incultis, mobilibus et inmobilibus etc. Dipl. an. 992 u. a. m. bei Hund, metrop. Salisb. I, 93. II, 12, 13. app. Marculfi. c. 40, 47. L. Bajuv tit. 15, c. 2.

23) Dipl. 858 bei Neugart. I, 301. nec non et pascuam, et ligna cedenda, hoc tantum non dederunt.

Waldmark aufgezählt worden, jeder *mansus* ſammt Pertinenzſtücken ein Ganzes, eine integritas genannt wird[24]).

Das Wort *curtis* bedeutete in der Regel zwar die Wohnung mit dem eingezäunten Hofraume, in der weiteren Bedeutung aber verſtand man darunter auch die zur Wohnung gehörigen Ländereien, in der Art jedoch, daß die Wohnung im Dorfe jederzeit als die Hauptſache, die dazu gehörigen Ländereien dagegen nur als Zugehör oder als bloße Pertinenz des Hofes betrachtet worden ſind[25]). Dieſes gilt namentlich auch bei den ſogenannten Sedelhöfen[26]), und bei allen Arten von Hofländereien, insbeſondere auch von der terra salica (§. 9. Not. 93). Daher wurde das Wort curtis zuweilen als gleichbedeutend mit fundus gebraucht[27]). In demſelben Sinne wie curtis kommt zumal in ſpäteren Zeiten auch der Ausdruck *curia* und *aula*, theils als die Herrenwohnung theils aber auch als Inbegriff der ganzen Beſitzung vor[28]). Daher wird zuweilen, z. B. in ſalzburgiſchen Urkunden, curtis, curia und villicatio abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht[29]). In derſelben doppelten Bedeutung wird im Norden der Ausdruck Bool, Tompt u. ſ. w. gebraucht[30]). Ebenſo in Deutſchland auch die Worte *hoba* (Hufe)

---

24) Dipl. von 833 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 86. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac silvis communibus ad eos pertinentibus. Memoratos mansos sub omni integritate eorum sicut superius continet etc.

25) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176 f. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili etc. Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles etc. Dipl. 1140 bei Guden, I, 125. curtem unam in Loricho, cum omnibus ad eam pertinentibus vineis, agris, pratis, domibus, domorumque areis — curtem unam, cum prediis ad eam pertinentibus, vineis, agris, pratis. Dipl. 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 246. curtim unam et bona curti pertinentia. — Dipl. von 1152 bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 116. domum quandam et aream in villa nomine Frenkenhusen et XL jugera dimense terre ad eandem domum pertinentis

26) Dipl. 1260 bei Guden, IV, 898. curiam nostram in R., que vulgo *Sedelhof* dicitur, *cum* omnibus suis *pertinenciis* videlicet agris cultis et incultis pratis.

27) Benedicti chron. c. 18, bei Pertz, V, 705.

28) Dipl. an. 826 bei Leichtlen, die Zähringer p. 56. hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curiae pertinentibus. II, F. 51 pr. Dipl. 1355 bei Wigand, Corveyſch. Güterbeſitz. 31.

29) Im XIten sec. bei Juvavia, II, 309—311.

30) Andr. Sunef. IV, 1. Grimm, R. A. 539.

und *mansus*[31]). Daher werden ſodann auch die Herrenhöfe hobae dominicales und mansi indominicati[32]) oder auch *mansi terrae Salicae*[33]) genannt, wiewohl die Ausdrücke hoba und mansus in der Regel keinen Herrenhof, vielmehr eine Unterabtheilung desſelben das heißt einen bloßen Bauernhof bedeutet haben, wie ich dieſes ſpäter noch umſtändlicher entwickeln werde. Statt des Wortes curtis und in derſelben Bedeutung kommt zuweilen auch *villa* vor, zumal in ſpäteren Zeiten, als ſchon die urſprüngliche Verfaſſung untergegangen und ganze Dorfſchaften einem einzigen Hofherrn unterworfen worden waren[34]). Da nämlich unter villa das bewohnte Dorf und im weiteren Sinne auch die zu dem Dorfe gehörige Feldmark verſtanden zu werden pflegte (§. 10 u. 22.), ſo konnte das Ganze, nachdem es unter einen einzigen Fronhof gekommen war, ſehr wohl auch abwechſelnd Herrendorf oder Herrenhof (villa oder curtis) in demſelben Sinne heißen, wie wir heute noch von einer Hofmark ſprechen, wenn ſie auch aus einem oder aus mehreren Dörfern beſteht.

Der ſehr vieldeutige Ausdruck curtis wird übrigens auch noch als Gegenſatz der Wohnungen im Dorfe gebraucht, und begreift ſodann ſämmtliche zu einem Beſitzthum gehörigen, durch die ganze Feldmark zerſtreuten Aecker, und zwar ſie alle zuſammen genommen

---

31) Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 5. illam *houam integram* — cum pasculs. et perulis. et aquarum decursibus. et scara in silua. iuxta formam *houe plene* Dipl. von 799, eod. p. 8. *houam* illam — cum omni *integritate*. siue in silua. seu in pascuis. et perulis. et in aquarum usu et decursibus. Dipl. an. 880 bei Juvavia, II, 106. cum omnibus iuste *ad eandem hobam pertinentibus*. curte. casa. aliisque edificiis. agris. pratis. pascuis. silvis. aquis etc. Ferner dipl. an. 888, 892 u. a. eod. 107, 110, 118, 127, 134. Mansus als Inbegriff der ganzen Beſitzung mit Einſchluß der curtis kommt vor in I, F. 4 § 5.

32) Dipl. monast. Fossal. bei Bal. II, 1388, 1389. unum mansum indominicatum, ad quem respiciunt mansum etc. Codex Lauresh. I, 140. hubas dominicales IIII — cum omnibus quae ad ipsas hubas pertinent. — Dipl. 892, 945 bei Juvavia, II, 118, 178.

33) Im alten Güter-Regiſter von Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 11 ff.

34) Dipl. 1059 bei Günther, I, 140. villam — eandem curtem cum terris. Alſo villa als gleichbedeutend mit curtis. Vgl. noch §. 106. Dipl. Caroli M. bei Bal. II, 964. villas seu curtes — curtes vel villas. App. Marculf. c. 44.

als eine Einheit oder als ein von dem bewohnten Dorfe verſchiedenes Ganze [35]).

§. 58.

Auf gleiche Weiſe wie durch curtis, curia, mansus und hoba ward auch durch das Wort Pflug der Inbegriff der ganzen Beſitzung eines Dorfgenoſſen bezeichnet. Sehr wahrſcheinlich richtete ſich nämlich die Größe des urſprünglichen Beſitzthums nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe, denn unſere Vorfahren waren praktiſch in jeder Beziehung. Sie wieſen daher bei der erſten Verloſung einem jeden Genoſſen ſo viel Land an, als er zur Ernährung ſeiner Familie bedurfte, nicht weniger aber auch nicht mehr, und zwar bei jeder einzelnen Niederlaſſung Einem ſo viel wie dem Anderen. Daher erklärt es ſich, warum in jedem einzelnen Dorfe ein Beſitzthum zwar dem anderen gleich, in den verſchiedenen Dörfern und Gegenden hingegen öfters völlig verſchieden war. Denn das von der Lage und ſonſtigen Güte des Bodens abhängige Bedürfniß eines größeren oder kleineren Stück Landes, um damit eine Familie ernähren zu können, war natürlicher Weiſe verſchieden in den verſchiedenen Gegenden, zuweilen ſogar ſchon in dicht neben einander liegenden Dörfern. Während z. B. im Rheingau, Lahngau, Nahgau, Lobdengau, und im Stift Korvei der mansus 30, im Trieriſchen dagegen bloß 15 Morgen betragen hat, beſtand ein ſolcher im Odenwald aus 40 und mehr Morgen, und in der Abtei Prüm gar in 160 [36]).

Aus demſelben Grunde war auch nicht ein Morgen ſo groß wie der andere. Die Größe des Morgens wurde nämlich nach der Arbeit eines Tages berechnet, entweder nach der Arbeit der Menſchen oder der bei der Arbeit verwendeten Thiere. Im erſten Falle wurde daher der Morgen ein Tagwerk (jurnale oder jurnalis [37]), terra jurnalis [38]), jornalis [39]) oder diurnalis [40]), ſodann

35) Dipl. 1101. bei Wigand, Corv. Güterb. 31. allodium in villa et tres curtes attinentes.

36) Bodmann, II, 725—728. *Jura* Trev. an. 1322 §. 1. bei Lacomblet, Arch. I, 381. mansus quorum quilibet continet 15 jurnalia. Knapp in Archiv für heſſ. Geſch. II, 372, 383. Altes Güter-Regiſter Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 14, 15. XVI mansi, unaqueque XXX habet jugera.

37) Codex Lauresh. II, 97, 428 u. 429. Dipl. von 763 bei Neugart, I, 43.

38) Caesarius bei Hontheim, I, 662.

Mannwerk [41]), Mannskraft und Mannsmaad [42]), oder auch Mannshauet z. B. im Breisgau [43]), im letzten Falle aber von dem römiſchen jugerum ein Juchert oder Joch [44]), oder eine *terra boum* [45]), *bovarium* [46]), und in England *bovata* [47]) oder auch *terra animalium* und *terra pecorum* genannt [48]). Aus *bovarium* iſt frühe ſchon, vielleicht durch eine bloße Verwechſelung, *bunvarium* und zuletzt *bonnarium* gemacht worden [49]). Und in Frankreich hat ſich ſodann dieſer Name (bonnier) auch in ſpäteren Zeiten als ein Ackermaß erhalten [50]), und in Brabant der Name Bunre [51]). Da man ſich nun der Ochſen nur bei dem Ackerbau

---

39) Urk. von 825 bei Hund, metr. Sal. II, 8. Urk. von 833 bei Lacomblet, Urkb. I, 21.

40) Urk. von 1089 bei Miraeus, opar. dipl. I, 567. Urk. von 1158 bei Kramer, orig. Nass. II, 185.

41) Urk. von 1075 u. 1160 bei Lacomblet, I, 143 u. 277. — manewere — manewerch.

42) Bodmann, II, 725.

43) Sachs, Geſch. von Baden, I, 54.

44) Gr. I, 413. „ein juch velbes." Urk. von 849 bei Neugart, 1, 264. *iuga* etiam *boum VI* ad hanc curtem pertinentis.

45) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 44 ff. Nr. 27, 28, 54, 60, 76, 78, 111 u. 116. — XV boum terram — XXX boum terram — terram VII boum. — Urk. von 800 bei Miraeus, I, 5—8. quinque boum terram — duorum boum terram et duas partes terrae bovis unius. —

46) Chron. Affligemense, c. 13. bei Pertz, XI, 413. — Octo bovaria patrimonii sui ecclesiae tribuit.

47) Urk. von 833 bei Kemble, cod. dipl. I, 305 u. 306. Spelmann, h. v.

48) Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6 u. 7. terram XV pecorum — terram VII pecudum — XX animalium terram. — Tradit. Fuld. p 50 Nr. 110. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24 f.

49) L. Longob. III, tit. 1, c. 46. unus mansus cum XII bunuariis de terra arabili. vgl. noch form. Bignon. c. 3. form. Lindenbrog c. 127 u. 130. Polypticus monast. Fossat. bei Baluz. II, 1389. ad ipsum mansum de terra arabili bunuaria 38 — bunnuaria XXXII et dimidium. vgl. noch Du Cange, v. bonnarium u. bonuarium.

50) Bouteiller, somme rural, liv. I, tit. 57. p. 367 f. — et si a nu *bonnier*, ou païs où on compte par *bonniers*, seize cens, qui est nombre faisant le *bonnier*. Et au païs ou on compte par *petit bonnier*, il y a 1400, et doit chacun contenir 25 verges, et an *bonnier* 1600. — les quatre pour un *bonnier de terre*.

51) Urk. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 4. solvunt — *de uno Bunre terrae* II denarios. —

zu bedienen pflegte, nicht aber beim Wein- und Wieſenbau und bei der Waldkultur, ſo gebrauchte man das Wort Joch oder Juchert vorzugsweiſe nur beim Ackerbau [52]), bei Weinbergen aber das Wort Mannwerk [53]), oder Mannskraft [54]), und bei Wieſen das Wort Mannsmad [55]) oder auch Mannmerk [56]). Das Wort Tagwerk dagegen oder Tagwann [57]) kommt ſowohl beim Ackerland vor [58]), als bei Wieſen [59]), bei Weinbergen [60]), bei Waldungen [61]) und bei anderen unkultivirten Ländereien [62]). In manchen Gegenden wurde indeſſen nur das Ackerland darunter verſtanden und daher das Tagwerk den Weinbergen entgegengeſetzt [63]), während wieder in anderen Ländern gerade umgekehrt unter Tagwerk (jurnale) bloß das Weidland und die Weinberge verſtanden zu werden pflegten und im Gegenſatz von ihnen das Ackerland juger genannt worden iſt [64]). Nachdem jedoch das Ackermaaß einmal nach der Arbeitszeit beſtimmt war, ſo bediente man ſich des Wortes Joch oder Juchert in einem weiteren Sinne auch bei Wieſen [65]), bei

52) Gr. I, 413. Wigand, die Dienſte, p. 22.

53) Urk. von 1136 bei Günther, I, 223. vineam unam salice terre quod vulgo dicitur *manuwerc*. Urk. von 1275 bei Neugart, II, 296. — uno *iugero* vinearum, quod in vulgo dicitur *Mannwerk*. Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 333, 334 u. 335. Bodmann, II, 725 u. 730.

54) Bodmann, II, 725.

55) Urk. von 1228 bei von Mohr, Regeſten der ſchweizer. Eidg. I, Abtei Pfävers, p. 12.

56) Gr. I, 35. „zwei manwerch abe meyen" u. p. 174 f. — „36 mann„werk an wieſen."

57) Gr. I, 413. „ein juch velbes oder ein tagwan matten."

58) Cod. Lauresh. II, 96. de terra arabili jurnales XX. Urk. von 825 bei Hund, II, 8. de terra arabili jornalea centum triginta, de pratis. — Wigand, Arch. VII, 268.

59) Urk. von 1281 bei Lang, regest. IV, 163. trudit XXIV prata vel tagwerc. Urk. von 1283, eod. p. 219. — tagewerch in prato.

60) Cod. Lauresh. II, 96 u. 97. jurnalea III de vineis — vinearum jurnalia.

61) Codex Lauresh. II, 355. jurnales de silva.

62) Urk. von 833 bei Lacomblet, Urkb. I, 21. octo iornalea in culta terra *et inculta*.

63) Codex Lauresh. II, 99. — vineam I et jurnalea II.

64) Wigand, die Dienſte, p. 22—24.

65) Codex Lauresh. I, 140. — iugera pratorum. — Urk. von 774 in Mon. Boic. 28, I, p. 53. de pratis jugeras XII.

Weinbergen [66]) und bei Waldungen [67]), wiewohl bei ihnen von einer Pflugarbeit der Ochſen keine Rede ſein konnte. Alle dieſe nach der Arbeitszeit beſtimmten Ackermaaße bedeuteten aber in einer und derſelben Gegend eine und dieſelbe Größe. Daher wurden jene Worte abwechſelnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht, Joch oder Juchert als gleichbedeutend mit Morgen, Tagwerk oder jurnale [68]), eben ſo Juchert und Manwerk [69]), und Juchert als gleichbedeutend mit Tagwerk und terra boum [70]).

Da nun die Arbeit eines Tages an den verſchiedenen Orten verſchieden war, indem nicht an einem Orte ſo fleißig gearbeitet ward, wie an dem anderen, und wegen der Schwere und ſonſtigen Verſchiedenheit des Bodens das Reſultat der Arbeit nicht allenthalben daſſelbe ſein konnte, ſo mußte auch hinſichtlich der Größe der Morgen und des ganzen Beſitzthums ein Unterſchied an den verſchiedenen Orten entſtehen. Indeſſen war man doch frühe auch ſchon darauf bedacht die Größe des Einen und des Anderen ein für allemal nach feſten Grundſätzen zu reguliren. So wurde im Erzſtifte Trier bereits frühe ſchon beſtimmt, aus wie viel Ruthen (virgae) der Morgen (jurnale) und aus wie viel Fuß die Ruthe beſtehen, wie groß alſo der Morgen ſein ſolle [71]). Anderwärts wurde die Größe des ganzen Beſitzthums beſtimmt und daher von geſetzlichen Huben geſprochen. (§. 35.) In England ſollen die Hiden, wie es Kemble wenigſtens ſehr wahrſcheinlich gemacht hat [72]), im ganzen

66) Urk. von 716 bei Neugart, I, 9. — XX *iuchos* et in Ebringen *unum iuchum de vinea.* Codex Lauresh. I, 140. — jugera vinearum. eod. I, 208.

67) Urk. von 895 bei Neugart, I, 503. — V luchos de silva.

68) Urk. von 1319 bei Würdtwein, mon. Palat. IV, 280. abwechſelnd juger agri, dann Morgen und morgen *agri.* Urk. von 1333 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 139. unum *juger* dictum der crumme *morge.* — Urk. von 1284, eod. II, 537. — unum *juger* dictum sigenandes *morgen.* — Altes Glossar. bei Suhm, p. 306. juger, morgen.

69) Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 333. Si quaeris, cur vocetur *Manmwerk*, ideo dicitur, quia uni viro committitur ad colendum et tantum terrae, quantum par boum in die arare suffieit.

70) Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6. — terram X boum, sicut apud illos mos dicendi, apud nos vero X jugera. vgl. noch Trad. Fuldens. p. 45. Nr. 29.

71) Jura Archiepiscopi aus Anfang des 13ten see. bei Lacomblet, Archiv, I, 379.

72) Kemble, die Sachſen in Engl. I, c. 4.

Lande gleich geweſen ſein. Allenthalben iſt es jedoch, nachdem einmal die Größe beſtimmt war, gleichviel, ob durch das Herkommen oder auf eine andere Weiſe, ſpäterhin bei dieſen Beſtimmungen geblieben, wenn auch das urſprünglich zu Grund gelegte Bedürfniß ſich mittlerweile geändert haben ſollte.

§. 59.

Das Bedürfniß, wonach die Größe des ganzen Beſitzthums regulirt worden iſt, ſcheint übrigens gleich urſprünglich nach einem doppelten Maßſtabe geregelt worden zu ſein, einerſeits nach dem Bedürfniſſe des, für jeden Ackerbau, bei einem ſich eben erſt anſiedelnden Nomadenvolke aber doppelt wichtigen Viehes, andererſeits indeſſen auch nach dem Bedürfniſſe der angeſiedelten Familien ſelbſt. Nach der Anzahl des darauf zu ernährenden und zu überwinternden Viehes wurde hauptſächlich der Antheil an den Wieſen und Weiden berechnet und angewieſen[73]). Das Bedürfniß der Familie ſelbſt entſchied aber wohl allenthalben, wenn von der Größe des ganzen Beſitzthums die Rede war. Daher pflegt dieſes in den meiſten Ländern Europas urſprünglich ſo groß geweſen zu ſein, daß dasſelbe mit einem einzigen Pfluge und mit den demſelben entſprechenden Hand- und Spanndienſten bearbeitet werden konnte. Darum ward von den jährlichen Pflugarbeiten das Beſitzthum ſelbſt Pflug (aratrum oder plough-land) genannt, und zwar in den verſchiedenſten Theilen Deutſchlands eben ſowohl wie in England, Frankreich und im Norden Europas[74]). In der Wetterau nament-

73) Tradit. Fuldens. p. 44 ff. Nr. 18, 20, 22, 49 u. 121. — terram pascualem quatuor boum — terram XXX duorum pecorum pascualem — X pecudum pascua — XXX duorum boum pascua — decem pecorum pascua. und Nr. 51, 57 u. 64. terram pascualem pecoribus XVI — terram pascualem XL pecoribus — prats ad XV uaccas et dimidium pascualem. Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6—8 — terram pascualem pecoribus XVI et tantum prati quantum sufficiat XV animalibus per hiemem pasci cum feno — pascua XVII pecudum — terram pascualem quatuor boum.

74) Korvey. Güterverzeichniß aus 12ten sec. §. 21 bei Kindlinger, M. B. II, 127. — tantum agrorum quantum aratro bene instructo coli potest. — Urk. von 1168 bei Gudeu, syllog p. 25. Urk. von 1089 bei Miraeus, I, 566 u. 567. Urk. von 1168 u. 1217 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 21 u. 46. Jura Trever. civitat. aus 14ten sec. und Jura Archiepisc. aus 13ten

lich wird Pflug und halber Pflug abwechſelnd mit Hof und halbem Hof und als ganz gleichbedeutend gebraucht[75]). In England wurde das ganze Beſitztum außer Pflugland auch noch *higid*[76]), zuſammen gezogen *hid* und *hiwisc*[77]) und in lateiniſchen Urkunden mansus oder mansa[78]), mansio und manens genannt. Es wurde darunter ein für die Ernährung einer Familie hinreichendes Beſitzthum verſtanden und dieſes daher auch possessio familiae, terra familiae oder auch familia genannt[79]). Aber auch in jenen Gegenden und Ländern, in welchen das Wort Pflug zur Bezeichnung des Beſitzthums nicht vorkommt, fand ſich doch der Sache nach dasſelbe, indem auch die Huben und mansi urſprünglich nach dem Bedürfniſſe einer Familie beſtimmt zu werden und daher eben ſo groß zu ſein pflegten, wie anderwärts das Pflugland[80]). Die Steuern und Laſten wurden daher an einem Orte auf den mansus oder Hof, am anderen Orte aber auf den Pflug gelegt[81]), was im Grunde genommen dasſelbe geweſen iſt. Und ähnlich dem altitaliſchen Rechte, wo auch in dieſer Beziehung gleiche Anlage und gleiches Bedürfniß zu demſelben Ziele geführt hat[82]), ward ein ſolches Beſitzthum Erbe (haereditas), Allod, Sors, Adelsgut u. ſ. w. genannt[83]).

sec. bei Lacomblet, Arch. I, 268, 330, 345, 347, 348, 356, 357 u. 384. Jülich 2. III, 15 u. 18. Du Cange, v. aratrum.

75) Weisthum der Haßlauer Mark von 1354 §. 6, von 1461 §. 14. und von 1570 §. 36 in Granien. I, 32, 39 u. 53.

76) Urk. von 840 bei Kemble, cod. dipl. Sax. II, 5. Kemble, die Sachſ. in Engl. I, c. 4.

77) Wergild. c. 7. bei Thorpe p. 79.

78) Urk. von 944 bei Kemble, II, 247. — denas mausas, quod Anglice twentig *hida*. Auch in deutſchen Urkunden kommt zuweilen mansa ſtatt mansus vor. Urk. aus 8ten sec. in Mon. Boic., 28, I, p. 54 u. 55.

79) Henric. Huntigton, hist. lib. 6. ad an. 1008. — Hida autem Anglice vocatur terra unius aratri culturae sufficieus. Annales Waverliensium ad an. 1083 bei Spelmann, v. hida, p. 291. — quot hidae, id est, jugera uni aratro sufficientia per annum. — Beda, eccles. hist. Angl. I, c. 25, II, c. 9. III, c. 4, 13 u. 16. vgl. noch Lye, v. hȳd.

80) Bodmann, II, 725. Dahl. Fürſt. Lorſch. p. 126 f.

81) Altes Corv. Heberegiſter §. 28, 32 u. 33 bei Wigand, Arch. 1, 2. p. 24. Du Cange, v. aratrum. Scherz, v. Pflugrecht. Grimm, R. A. p. 538.

82) Varro, re rust. I, 10. Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint. — Bina jugera, quod a Romulo primum divisa viritim, quae heredem sequerentur, *heredium* (Erbe) appellarunt. vergl. Niebuhr, röm. Geſch. II, 705.

§. 60.

Eine gleiche Vertheilung des Landes in jeder Feldmark, und daſelbſt wieder in jeder einzelnen Feldflur, war ohne vorausgegangene Vermeſſung nicht wohl möglich. Ehe zur Verloſung geſchritten werden konnte, mußten nothwendiger Weiſe zuvor gleiche Looſe gemacht worden ſein. Daher finden wir ſeit den älteſten Zeiten die einzelnen Landſtücke gemeſſen. Es hat deßhalb von jeher ganze, halbe und weiter getheilte Huben gegeben[84]), eben ſo ganze und halbe Pflüge[85]). Glaubte aber im Norden ein Bohlsbeſitzer (boolesmann) weniger Land als der andere zu beſitzen, ſo war derſelbe ſogar in ſpäteren Zeiten noch berechtiget wegen dieſer Ungleichheit der Manſen (inaequalitate mansorum) eine neue Vermeſſung ſeines Bohles ſowohl wie der ganzen Feldmark zu begehren, ſo ſehr ward daſelbſt auf die Erhaltung der urſprünglichen Gleichheit geſehen[86]). Und derjenige, welcher die begehrte Vermeſſung verweigerte, ſollte beſtraft werden[87]), er müßte denn vertragsmäßig bedungen haben, daß er damit nicht mehr beſchwert werden ſolle (ut neque eadem bona aliqua dimensione vel funiculi tractione vulgo *Reepmate* pregraventur)[88]).

Die Vermeſſung geſchah per funiculum, d. h. mittelſt eines Seiles oder Taues oder Reifes, *Reeb* genannt. Darum hieß die Operation ſelbſt die Reebningsprocedur. Sie iſt urſprünglich zwar bloß für die Adelsdörfer, für die by und Athelby, vorgeſchrieben[89]), ſpäter aber auch auf die übrigen Dorfanlagen ausgedehnt worden. Denn auch dieſe Töchterdörfer ſind Anſiedelungen ganzer Genoſſenſchaften geweſen. Bei der urſprünglichen Vertheilung der

83) Urk. bei Melchelbeck, I, 2. p. 155. hereditatem, hoc est, curtem cum domo et cum omni aedificio, et utensilia domus, et dimidium territorium, seu terminos, quod pertinent ad ipsam domum. vgl. oben §. 9.

84) Vergl. oben §. 33 u. 57. Not. 31. Grimm, R. A. 535. Bodmann, II, 726. Jura Trevir. an. 1322 bei Lacomblet, I, 1299.

85) Dipl. an. 1217 bei *Würdtwein*, chron. Schönau. p. 46. Jütſch. L. III, 15. aen full ploghs. *Scherz*, v. Pflugrecht.

86) Jütſch. L. I, 45, 49, 55. A. Suneſ. IV, 1 u. 9.

87) De poena funiculum denegantis bei A. Suneſ. IV, 9.

88) Dipl. von 1275 bei Westphalen, IV, 930. vgl. Dreger, I, 222 f. oben § 33. Not. 46.

89) Jütſch. L. I, 45, 51.

Looſe iſt daher gleichfalls auf Gleichheit des Beſitzes geſehen, und ſpäterhin für deren Erhaltung geſorgt worden[90].

§. 61.

Als wichtigſter Beſtandtheil des ganzen Beſitzthums ward indeſſen von jeher die Wohnung im Dorfe betrachtet. Sie, oder vielmehr derjenige Grund und Boden, worauf die Wohnung ſtand, die ſogenannte Hofſtatt, das Toft- oder Tomptland (§. 11.), hieß nämlich das Haupt oder die Mutter des Ganzen, oder der *fundus dignior*[91], und war es auch in aller und jeder Beziehung. Denn nach dem Toft ſollte ſich in Dänemark der Antheil an den Aeckern und Wieſen richten, in Schweden aber nach dem Tompt der Aecker abgetheilt, nach dem Acker weiter der Wieſentheil beſtimmt, nach dem Wieſentheil der Waldtheil, und nach dem Waldtheil der Rohrtheil regulirt, nach dem Rohrtheil endlich das Waſſer nach den Netzen geſchieden werden[92]. Außerdem ruheten die öffentlichen Laſten und Abgaben auf dem Toſte als dem Repräſentanten der ganzen Bohle, welcher jenem als dem Haupte, wie die Glieder dem Körper folgen, und bei etwaigen Veräußerungen vermöge des Reunionsrechtes wieder vindicirt werden ſollte[93]. In Deutſchland ſelbſt fehlen zwar dergleichen Beſtimmungen. Da indeſſen auch hier die Wohnung im Dorfe die Hauptſache, das dazu gehörige Land dagegen bloße Pertinenz ſein (§. 57.), und die Waldnutzungen nach dem Maßſtabe des Ackerlandes getheilt werden ſollten (§. 39.), da es ferner auch hier eine Reunionsklage gegeben hat und hie und da heute noch gibt; da außerdem bei Vindicationen und anderen Anſprachen der Frohnhof die Hauptſache, die dazu gehörigen Ländereien und Dorfſchaften aber nur als das Zugehör betrachtet werden ſollten[94], ſo müſſen

90) Andr. Sunef. IV, 9. Jütſch. L. I, 49.

91) Andr. Sunef. IV, 10. Grimm, R. A. 539.

92) Jütſch. L. I, 55. Grimm, R. A. 539, 540.

93) Andr. Sunef. IV, 10. Ratione *fundorum* uelut *digniorum*, non adjacentium prediorum, que fundis uelud *membra capitibus* obsecuntur, pensiones redduntur, et que debentur procurationi regie persoluuntur Erifs Sjelland. L. II, 55. a. E. Hanſen bei Falck, VI, 32 f.

94) Auctor vetus II, c. 30 ubi autem plures villae attinent uni curiae, *curiam pro villis* omnibus *attrahat* sibi dominus. Goerlitzer Lehnr. 25, c. 30. swa avir manigir dorf horit zo eime hove, da sol sich der herre *des hovis undir windin vor alle die dorfir.*

ähnliche Beſtimmungen, wie im Norden, auch in unſerer Vorzeit beſtanden haben.

Die Wohnung im Dorfe muß aber auch aus einem anderen Grunde noch als das Haupt des Ganzen betrachtet werden. Da ſich nämlich daſelbſt außer der Wohnung auch noch die übrigen für die Oekonomie beſtimmten Gebäude befanden, ſo war dieſes Haus ſammt dem Hofe zu gleicher Zeit der Sitz der geſammten Verwaltung des Gutes. Die urſprüngliche Beſchaffenheit einer ſolchen Gutsverwaltung kennen wir zwar nicht, ſehr wahrſcheinlich iſt ſie jedoch von einer eigentlichen Bauernwirthſchaft nicht gar ſehr verſchieden, vielleicht nicht einmal dasjenige geweſen, was heut zu Tage unſere etwas geordneten Bauernwirthſchaften zu ſein pflegen. Denn als die Adelbonden anfingen mit der Nomadenwirthſchaft den Ackerbau zu verbinden, und ſpäterhin den letzteren mit der erſteren ganz zu vertauſchen, da haben ſie offenbar, wie früher die Viehzucht, ſo jetzt den Ackerbau in eigener Perſon getrieben. Die älteſten Geſchlechter ſind demnach urſprünglich Hirten, dann aber Bauern geweſen, und ihre Wohnung im Dorfe hat ihnen als Mittelpunkt einer mit Viehzucht verbundenen Ackerwirthſchaft gedient.

§. 62.

So lange nun die urſprüngliche Gleichheit geblieben iſt, hatte kein Loosbeſitzer vor den Uebrigen etwas voraus, ihrer aller Rechte waren ſich vielmehr völlig gleich. Dieſe beſtanden, wie bemerkt, anfangs in bloß ideellen Theilen am Ganzen und in dem Rechte der Benutzung der einzelnen Loosgüter. Später, als der Beſitz zu einem erblichen Recht, zu einer wahren Grundherrſchaft geworden, wurde jeder in ſeinem Beſitzthum der eigentliche Grundherr, und zwar Einer ſo gut wie der Andere. Das Beſitzthum eines ſolchen freien Genoſſen iſt demnach mit vollem Rechte Herrenland (terra dominica, terra salica, oder dominatio (§. 46.)) und ſeine Wohnung Fronhof (curtis dominica, casa dominicata oder curtis dominicata)[95] genannt worden. Denn ein Jeder war nun, wie bemerkt, wirklicher Grundherr, und außer ihm gab es in ſeinem Beſitzthum keinen anderen Grundherrn. Da indeſſen die Idee einer Grundherrſchaft erſt

95) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Privilegium Ludovici Pii an. 817 bei Schoepflin, Alsat. dipl. I, 66, 67.

nach längerem Verbleiben in denſelben Wohnſitzen nach und nach entſtanden iſt, ſo finden wir jene Benennungen auch erſt in ſpäteren Zeiten, vor der Zeit der Karolinger wenigſtens nur als Ausnahme von der Regel.

Erſt nachdem als Folge der Eroberung der Römerprovinzen und aus anderen ſpäter noch weiter zu entwickelnden Gründen die urſprüngliche Gleichheit verſchwunden und der Grundbeſitz in verhältnißmäßig nur wenige Hände übergegangen war, da hatte ſich mit den Grundherrſchaften ſelbſt nothwendiger Weiſe auch die Zahl der mit denſelben zuſammenhängenden Herrenhöfe vermindert. Aus vielen Grundherrſchaften ſind wenige geworden, und in demſelben Verhältniſſe von vielen Herrenhöfen nur noch wenige geblieben. Daher erklärt es ſich, warum man in den alten Dorfſchaften im ſpäteren Mittelalter nur noch wenige Fronhöfe, oft blos Einen, oder gar in mehreren einer Herrſchaft unterworfenen Dörfern nur noch einen Einzigen findet. Mit der Verminderung der Fronhöfe iſt indeſſen zu gleicher Zeit auch der Umfang und die Größe der übrig Gebliebenen geſtiegen, deren Feldmarken je nach den Umſtänden zu größeren oder kleineren Herrſchaften, ja zu ganzen Territorien herangewachſen ſind. Mit der Vergrößerung des Gutes ſelbſt mußte aber auch das Dienſtperſonal und die ganze Hofhaltung vergrößert und vermehrt werden. Auf dieſe Weiſe wurden dann die Fronhöfe nach und nach der Sitz und der Mittelpunkt für die Verwaltung größerer oder kleinerer Herrſchaften, und am Ende ſogar ganzer Territorien. Denn der Erwerb größerer Ländereien und das damit verbundene Verſchwinden der urſprünglichen Gleichheit hat nicht allein bei den vollfreien Geſchlechtern, ſondern auch bei den hohen und allerhöchſten Herrſchaften nach und nach zu einem ganz anderen Zuſtand geführt, wie dieß ſpäter noch weiter ausgeführt werden ſoll. (§. 128.)

c. Markgenoſſenſchaft.

§. 63.

Die vollberechtigten Inhaber einer Feldmark bildeten innerhalb dieſer Mark eine wahre Genoſſenſchaft, eine universitas[96]). Dieſelbe bezog ſich einzig und allein auf den von den Genoſſen beſeſſenen Grund und Boden. Als daher über dem Markenweſen ſich ſpäterhin

96) L. Burgund. tit. 49, c. 3. universitatem conveniet observare.

noch eine öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten gebildet hatte, ſo konnten neben und unter derſelben auch noch dieſe Markgenoſſenſchaften fortbeſtehen, denn ſie verfolgten einen ganz anderen, dem öffentlichen Frieden nicht entgegen geſetzten, ihm vielmehr ſogar zuſagenden Zweck. In ſpäteren Zeiten, als die öffentliche Gewalt (das Königthum) zu ſinken und die neu entſtandene Landeshoheit um ſich zu greifen begann, iſt im Kampfe für die Erhaltung ihrer ſelbſt und ihrer hergebrachten Rechte die Bedeutung dieſer Feldgenoſſenſchaften öfters noch geſtiegen. Unter günſtigen Umſtänden wurden ſie mehr und mehr gehoben. Denn die freien Dorf-, Stadt- und Landgemeinden ſind aus ihnen hervorgegangen. Unter ungünſtigen Verhältniſſen dagegen unterlagen ſie der Herrſchaft und die Genoſſenſchaft ſelbſt iſt ſodann ganz untergegangen.

Der Vorſtand dieſer Genoſſenſchaften wurde bald Graf (comes loci oder grafio loci)[97], wie auch ſpäterhin noch z. B. in der Burggrafſchaft Friedberg[98] Dorfgref genannt, bald aber auch *tunginus* oder *thunginus*[99] und ſehr oft *tunzinus*[1] oder auch *tumzinus*[2] und *zonzinus*[3], entweder von *tûn*, d. h. Zaun, weil jedes alte Dorf eingezäunt zu ſein pflegte[4], oder auch von tun, tiun — tihun, d. h. zehn, alſo tunginus oder tunzinus ſo viel als Zehaning oder decanus[5]. Denn beides iſt möglich. Für die letzte Anſicht ſpricht jedoch noch der Umſtand, daß auch *decani*[6] und in ſpäteren Zeiten noch Zehener als Gemeindevorſteher vorkommen, z. B. zu

97) L. Burgund. tit. 49, c. 1. ut locorum comites. — Daß aber dieſe Grafen Vorſteher von Dorfſchaften waren, iſt darum außer allem Zweifel, weil in jener Stelle bloß von Markfrieden-Brüchen die Rede iſt. L. Sal. tit. 52, c. 2. ad grafionem loci.

98) Mader, I, 350, II, 6, 9.

99) L. Sal. ed. Merkel, c. 44, 46 u. 50. Auch bei Pardessus, loi Salique kommt insgemein die Benennung tunginus oder thunginus vor, zuweilen aber auch tunginius (Pardessus p. 210.) und tungimus, eod. p. 211.

1) L. Sal. ed. Merkel. c. 46. Not. 3. und Pardessus, p. 56, 58, 60, 99, 101, 104, 146, 149 u. 254.

2) Pardessus p. 145 u. 146.

3) Pardessus p. 145.

4) Grimm, R. A. p. 534 u. 757. Eichhorn in der Zeitſchr. I, 175.

5) Graff, V, 630. Grimm, Vorrede zu Merkel, lex Salica, p. VI.

6) L. Longob. I, 25, c. 50 u. 73, II, 38. c. 2. Capit. de villis. c. 10. Hincmar, epist. IV, 15.

Dreis an der Moſel Zehener[7]) und zu Haſelach im Elſaß die Zehen[8]). Oefters wurde der Vorſteher der Genoſſenſchaft auch *centenarius* genannt[9]), wie in ſpäteren Zeiten noch Centener und centurio (§. 27.), ſodann *tribunus* als gleichbedeutend mit Schultheiß[10]), oder *rector loci*[11]), oder auch in einer ganz allgemeinen Benennung *praepositus loci*, *praefectus loci* und *praefectus vici*, d. h. Ortsvorſteher[12]), ſodann *judex loci*, d. h. Dorfrichter, *major in loco* ſoviel als Altermann, *villicus loci atque praepositus*[13]), *major loci*[14]), endlich *major villae* oder *judex*[15]), vielleicht auch *senior communae*[16]). Als genoſſenſchaftliche Beamte wurden ſie offenbar, wie in ſpäteren Zeiten noch in den Ländern, in welchen ſich die alte Verfaſſung erhalten hat, von der Genoſſenſchaft ſelbſt gewählt. Da nun bei fürſtlichen Würden keine ſolche Wahl vorzukommen pflegt (§. 25.), ſo glaube ich, daß alle die alten Völkerſchaften, welche, wie z. B. die Slaven in Kärnthen, keinen erblichen König, oder wie die Sachſen, Frieſen, Dithmarſchen, und andere zum Theile ſchon von Tacitus erwähnten Volksſtämme, keinen König hatten, urſprünglich nichts Anderes als ſolche Markgenoſſenſchaften geweſen ſind, die zwar zur Kriegszeit zuſammenhielten, im Uebrigen aber durch ein bloß markgenoſſenſchaftliches Band vereiniget waren.

Die Genoſſen ſelbſt hießen consortes, Mitmärker oder commarchani, Nachbarn u. ſ. w. (§. 21 u. 32) und wie andere Genoſſen-

---

7) Weisthum bei Ludolff, observat. forens. III, 264. — „Zehener und Gemeind."

8) Gr. I, 700.

9) Daher wird der tunginus oder tunzinus insgemein neben und zwar vor dem centenarius genannt. L. Sal. c. 44. ante thunzinum aut centenarium. c. 46. thunginus aut centenarius. Pardessus p. 58. thunzinus aut centenarius. vgl. noch p. 56, 99, 101, 146, 251 u. 252.

10) Altes glossar. aus 8ten sec. bei Wackernagel, I, 28. und von Arx, Geſch. von St. Gallen, I, 44. Not. Graff, IV, 1090 u. 1091.

11) Longob., Gloſſen bei Haupt, Zeitſchr. I, 557. sculdahis id est rector loci. Paul Diac. VI, 24. rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt. vgl. Waitz, Verf.-Geſch. I, 261 ff. II, 304—310.

12) L. Burgund. tit. 49, c. 1. Vita S. Anskarii, c. 19. bei Pertz, II, 703.

13) L. Wisig. IX, 1. c. 6, 8 u. 9.

14) Ekkehardi casus S. Galli bei Pertz, II, 103.

15) Capit. lib. 5, c. 174.

16) Marculf, I, 7.

ſchaften waren auch ſie berechtiget, Verſammlungen zu halten und darin die gemeinſamen Angelegenheiten zu berathen, und zu ordnen, die dabei entſtandenen Streitigkeiten aber zu ſchlichten und die Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen zu beſtrafen. Urſprünglich war offenbar jeder vollberechtigte Genoſſe, wie noch in ſpäteren Zeiten, zum Zutritt zu ſolchen Verſammlungen nicht allein berechtiget, ſondern ſogar verpflichtet[17]). Einen Ausſchuß an der Seite des Dorfvorſtehers ſcheint es urſprünglich noch keinen gegeben zu haben, weder für die Beſorgung der Angelegenheiten der Verwaltung, noch für die Juſtiz, wie wir dieſes gleich nachher weiter ſehen werden. Vielmehr pflegten jederzeit alle Genoſſen zur Verſammlung berufen und zur Berathung beigezogen zu werden[18]).

§. 64.

Vollberechtigte Genoſſen ſind übrigens nur die Looseigener geweſen. Die volle Berechtigung war demnach an den Beſitz eines Loosgutes gebunden. Außer dem Erwerbe eines Loosgutes war aber auch noch eine Aufnahme in die Genoſſenſchaft nothwendig, welche jedoch auch ſchon ſtillſchweigend durch eine Niederlaſſung in der Dorfmark geſchehen konnte.

Wie bei anderen Genoſſenſchaften war nämlich auch bei den Dorfgenoſſenſchaften eine Aufnahme in die Genoſſenſchaft nothwendig. (Si quis vero aliam in villam alienam migrare rogaverit, *antequam conventum fuerit*)[19]). Die Erlaubniß zur Niederlaſſung (migrandi licentia) konnte nur durch einen einſtimmigen Beſchluß aller Genoſſen erlangt werden. Denn wenn auch nur ein Einziger widerſprach, mußte der neue Anſiedler das Dorf wieder verlaſſen und

---

17) Andr. Suneſ. IV, 7. IX, 1. Jütſch. L. I, 47. Auch im Hundgeding auf dem Hunderücken bei Grimm, II, 176. Item auch sal user iglichem huse der man odir eyn andir vernunfftig bode von allen dorffen in des closters vnd stiffts lande gerichten vnd gebieten sich musigen, als daz vorgenant huntding wert, vnd da bie syn. — Grimm, R. A. 529, 530.

18) Andr. Suneſ. IV, 7. Si quid pro indiviso *ab incolis villae* cujuslibet habeatur commune — *dies cunctis consortibus* prefigatur. IX, 1 u. 10. diem sibi prefigant *uniuscujusque ville incole universi* — ejusdem ville aliquot inhabitatoribus convocatis.

19) L. Sal. tit. 47, c. 3 bei Pardessus p. 252 u. 309.

ſogar eine Strafe bezahlen, wenn er es bis zu einer förmlichen Ausweiſung durch den Grafen ankommen ließ [20]).

Auf dieſe Weiſe ſind denn frühe ſchon unter der Regierung Karls des Großen manche Niederlaſſungen in fremden Gemeinden vereitelt worden, z. B. zu Wolfanger in der Gegend von Kaſſel und anderwärts mehr [21]). Daß auch der König das Recht gehabt habe eine ſolche Anſiedelung, ſogar gegen den Widerſpruch der Dorfgenoſſenſchaft, zu erlauben, wie dieſes Pardeſſus [22]) annimmt, widerſpricht zu ſehr dem Geiſte der Feldgemeinſchaft, als daß ich es glauben könnte. Auch ſagen es die von ihm angeführten Stellen durchaus nicht. Denn es heißt immer nur: si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit preceptum u. dgl. m. [23]). Daß aber der königliche Befehl ſich auf die Anſiedelung bezogen habe, ſteht nirgends. Und die erwähnten Urkunden von 811 und 813 beweiſen ſogar das Gegentheil, indem der neue Anſiedler in den bereits bewohnten Dorfmarken ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, ſich jedoch in einer noch nicht bewohnten Waldmark, in welcher der König der Grundherr war, mit Genehmigung des Königs niederlaſſen durfte. (§. 49).

Die Aufnahme in die Dorfgenoſſenſchaft konnte indeſſen auch ſchon ſtillſchweigend geſchehen, wenn der neue Anſiedler zwölf Monate oder ein ganzes Jahr hindurch ſeinen neuen Anbau ruhig beſeſſen hatte, ohne daß von einem Genoſſen ein Widerſpruch erhoben

---

20) L. Sal. tit. 48 bei Pardessus, p. 252. Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliqui ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. Si vero contra intradictum unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumserit, tunc testare illi debent — et roget gravionem ut accedat ad locum, it ipsum inde expellat, et si ibi aliquid elaboravit, quia legem noluit audire, amittat, et insuper 200 denarios, qui faciunt solidos 30, culpabilis judicetur. Vgl. nach die anderen Texte *eod.* p. 25, 57, 100, 146, 178, 210, 252, 308.

21) Dipl. von 811 bei Eckhart, de reb. Fr. Orient. II, 864. venit ad villam cujus est vocabulum Vuluisauger, quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, *cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit.* Tunc pergens ad locum etc. Dieſelben Worte in dipl. von 813 bei Mabillon, Nr. 64, p. 512. und bei Falke, trad. Corb. p. 377.

22) Loi Salique, p. 372 n. 390.

23) L. Sal. tit. 14 bei Pardessus, p. 10, 43, 79, 125, 166, 199, 235.

worden wäre [24]). Denn durch den unangefochtenen Beſitz von Jahr und Tag wurde nach dem bereits Bemerkten der Grund und Boden, mit dieſem aber zu gleicher Zeit auch das damit verbundene Recht eines Genoſſen (vicinus) erworben. (§. 45.)

Aus demſelben Grunde wurden daher auch im ſpäteren Mittelalter noch, hin und wieder ſogar bis in neuere Zeiten, zum Erwerbe des Mark-, Dorf- oder Stadtbürgerrechtes das Wohnen von Jahr und Tag in der Gemeinde erfodert, z. B. in der fuldiſchen Mark [25]), ſodann in den Dorfſchaften der Schweiz [26]), im Rheingau [27]), u. a. m. und in den Städten, zumal auch in den franzöſiſchen Städten. Hiebei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß auch in den franzöſiſchen Städten wie nach altem Recht überall, außer dem Wohnſitze von Jahr und Tag auch noch der Erwerb von Grund und Boden [28]) und eine eigene Oekonomie oder, wie nach deutſchem Recht, ein eigener Rauch nothwendig war [29]).

Daß übrigens das ſaliſche Volksrecht in den angeführten Stellen

---

24) L. Sal. ed. Merkel, c. 45, §. 2. Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent ille maneat. Und bei Pardessus p. 252. Si quis vero admigravit, et ei aliquis intra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

25) Weisthum bei Grimm, III, 438. da ein fran oder man kommo gefaren uf dio fuldisehe margk u. sitzo darin jar u. tagk ohne folge der herrn.

26) Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 44. Wer zu Mure hussheblich ist gesin, jar vnnd Tag, wannen er komen sy der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer.

27) Urk. von 1529 bei Bodmann, II, 655. ein yeder dingbar Man, der jar vnd tag hinder vnns gesessen, vnnd hauws gehaltten hab.

28) Lettres aux habitans de Mâcon en 1346 art. 16 in Ordonn. du Louvre II, 349. Se aucuns forens achato maison à Mascon, ou à plaistre, il doit à Mascon demourer un an et un jour etc.

29) Cont. de la ville d'Audenarde, tit. 4, art. 2. L'on obtient la bourgeoisie par l'habitation et résidence en se faisant enregistrer sur le livre des eschevins, — et après avoir demoure pendant an et jour dans ladite ville, — l'on a allumé du feu et bruié de la chandise etc. Lettres de Mâcon en 1346 cit. art. 12. Tout homs qui n'a maison à Mascon, et demourc à Mascon, et tient fon et lieu — doit user de toutes les franchises que ont li citoiens, tantost qui y a demouré an et jour. Vgl. noch Lettres en faveur des bourgeois de Nevers en 1356 art. 9. u. privileges de la ville de Prissey en 1362 art. 10 in Ord. du L. III, 118, 597.

von der Niederlaſſung in einer fremden Feldmark, nicht aber, wie manche glauben, von der unbefugten Beſitznahme eines fremden Hofes (villa aliena) redet, geht ſchon aus den daſelbſt gebrauchten Ausdrücken hervor. Es heißt nämlich adsedere, d. h. anſiedeln, ſodann laborare, d. h. urbarmachen, endlich migrare und admigrare, d. h. ankommen, ſich anſäßig machen oder ſich anſiedeln. Daher waren die migrantes daſſelbe, was man in den ſpäteren Weisthümern Ankömmlinge, Anſiedler u. ſ. w. genannt hat. Die Ueberſchrift in der ſpäteren lex emendata: de eo qui *villam alterius occupaverit*, vel si XII mensibus eam tenuerit, als wenn es ſich von der Beſitznahme eines fremden Hofes handelte, während es in den älteren Texten immer nur de migrantibus heißt, iſt offenbar aus einem bloßen Mißverſtändniſſe entſtanden, indem es in mehreren Texten heißt: si vero alium in villa aliena (oder in villam alienam, d. h. in ein ihm fremdes Dorf) migrare rogaverit [30]). Und dieſer Irrthum iſt ſodann aus der lex emendata in das Capit. von 809, c. 9. bei Perz III, 226. übergegangen [31]).

§. 65.

Die Grundlage dieſer Genoſſenſchaft iſt wirkliche Gemeinſchaft des von den Genoſſen bewohnten Grund und Bodens geweſen. Sie war eine eigentliche Feldgemeinſchaft, eine communio oder communitas oder eine gemeinschaft [32]), wie die gemeine Mark in früheren und ſpäteren Zeiten genannt, und daher Gemeinſchaft und Allmende als ganz gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht worden ſind [33]).

30) Pardessus, p. 101, 252 u. 309.

31) Vgl. Feuerbach, lex Salica, p. 53—55. Waitz, das alte Recht der ſaliſchen Franken, p. 124—129.

32) Grimm, III, 500. „waſſer und waid und alle gemeinſchaft — waſſer „und weid auch gemeinſchaft verbieten."

33) L. Burgund. tit. 13. remota hospitis *communione*. L. Burgund. add. I. tit. 1. c. 6. Sylvarum, montium et pascuorum — *communionem*. L. Roman. Burgund. tit. 17. sylvarum, montium et pascui jus — esse *commune*. — Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkb. I, 4. *communionemque in eandem siluam* simili modo tradidi et piscationem. Dipl. von 1227 bei Guden, sylog. p. 151. und bei Bodmann, II, 762. ratione habitationis et *communionis*, quod dicitur *Almeina*. Dipl. von 1234 bei Wenck, I, Urkb. p. 16. communionem, quae vulgo Almenda vocatur. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. von Friedberg, I, 72. in *communitate* ville Merle, que *Allmunde* vulgariter appellatur. Noch ein anderes Beiſpiel bei Grimm, R. A. 498.

Dieſe Gemeinſchaft hatte nun aber urſprünglich nicht allein hinſichtlich des unvertheilten Gemeinlandes ſtatt, ſondern auch rückſichtlich der bereits ſchon vertheilten Feldmark. Auch dieſe gehörte nämlich urſprünglich der Genoſſenſchaft in der Art, daß dem einzelnen Genoſſen daran nur ein ideeller Antheil zukam. Die in ſpäteren Zeiten noch in Dänemark beibehaltene Reebningsprocedur kann als Beweis der urſprünglichen Gemeinſchaft der geſammten Mark dienen. Denn nur zu häufig mußte der Einzelne bei dieſer Gelegenheit den gewohnten Beſitz aufgeben, um ſtatt deſſen an einer anderen Stelle wieder den ihm gebührenden ideellen Antheil zugemeſſen zu erhalten [34]). Sogar in den Römerlanden dauerte, nachdem ſchon jedem Einzelnen ſein Loos als Sondereigen angewieſen worden war, eine Art von Gemeinſchaft dieſer Looſe noch fort, welche erſt mit der Einzäunung des einzelnen Looſes ganz aufgehört hat [35]). Consortes hießen daher eben diejenigen, welche in derſelben Feldmark ihre Sortes erhalten, und gerade wegen dieſer Verlooſung der Mark unter ſich Genoſſen waren [36]), ſo daß demnach consortes ſo viel als hospites bedeutet [37]), und das Wort consors allzeit eine wirkliche Feldgemeinſchaft vorausgeſetzt hat [38]). Da nun dem consors wieder der vicinus [39]) und dieſem der commarchanus u. ſ. w. entſprach (§. 32.), ſo folgt daraus weiter, daß jede Nachbarſchaft oder Markgenoſſenſchaft auch noch in den Römerlanden und zwar auch hinſichtlich der getheilten Feldmark eine wahre Feldgemeinſchaft war. Die ganze getheilte und ungetheilte Feldmark war demnach urſprünglich in wah-

34) Hanſen bei Falck, VI, 40—42. Vgl. noch oben §. 5, 33, 42.

35) L. Wisigoth. VIII, tit. 5. c. 5. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subiaceant, quia illis *usum* herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse *communem*. Qui vero sortem suam totam forte concluserit. — vgl. oben §. 36. Not. 4.

36) L. Wisig. X, tit. 1, c. 3, 6, 7. in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — Si plures fuerint in divisione consortes. —

37) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 5. Consortes vero vel hospites — L. Burgund. tit. 13, 54, 84.

38) L. Burgund. add. I, tit. 1. c. 5. *Agri communis* nullis terminis limitati exaequationem inter *consortes* nullo tempore denegandum. Dieſelben Worte in L. Roman. Burgund. tit. 17., ſodann tit. 30. *Agrorum* vero *consortes* etc. L. Wisig. X, tit. 1. c. 3.

39) L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. vicini aut consortis — inter consortes et vicinos — vicinis suis et consortibus —

rer Gemeinſchaft befindliches Gemeinland. Der Geſammtheit gehörte der Grund und Boden, d. h. die Grundherrſchaft oder, wenn man lieber will, das echte Eigenthum, und mit dieſem das ganz uneingeſchränkte Verfügungsrecht über den Grund und Boden, wobei jedoch jedesmal die ideellen Antheile des Einzelnen berückſichtiget werden mußten.

Mit der Entſtehung eines Sondergutes oder Privateigenthums und mit der Ausſcheidung kleinerer Dorfmarken aus den alten großen Marken wurde zwar das alte Band der Feldgemeinſchaft etwas gelockert, keineswegs aber gänzlich gelößt. Durch die Ausſcheidung der kleineren Dorfſchaften aus den großen Marken, ſo wie der Loosgüter aus den kleineren Feldmarken wurden nämlich dieſe zwar unabhängiger von der Gemeinſchaft, jedoch nichts weniger als ganz ſelbſtſtändig von ihr. Die Gemeinſchaft ſelbſt wurde dadurch wohl reducirt auf die ungetheilte Mark, die ausgeſchiedene oder getheilte Feldmark indeſſen keineswegs frei von den Folgen der früher auch hinſichtlich ihr beſtandenen Gemeinſchaft. Eigentliches Gemeinland oder Allmende blieb demnach unter dieſen Umſtänden nur noch die ungetheilte Mark. Sie allein wurde jetzt noch communio, communitas oder Allmende und in Baiern Gemain oder Gemainde genannt [40]), anderswo aber auch gemeine Mark, oder in den Ländern, in welchen nur noch die Waldungen in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben waren, Holzmark [41]) oder endlich Mark ohne allen Beiſatz, ſo daß alſo die Mark, als das ungetheilte Land, den Feldern oder der Feldmark, als der getheilten Mark entgegen geſetzt worden iſt. (§. 21 u. 38.) Dieſes war nun aber nicht allein in den kleineren Feldmarken hinſichtlich der ungetheilten Waldungen, Weiden und Wieſen der Fall, ſondern auch in den alten großen, meiſtentheils bloß noch aus Waldungen beſtehenden Marken, z. B. in Anſehung der Geraidewaldungen im Elſaß und in der Pfalz [42])

40) Dipl. v. 1281 bei Mon. Boic. XII, 22. Silvam que vulgo dicitur *Gemainde* etc.

41) Dipl. von 823 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 71. Holzmarcha. — Vgl. noch Schmeller, II, 613.

42) Mehrere Urkunden von 1256 und 1282 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 171, 172, 173. pro *silva communi* que *Almende* vulgariter nominantur, p. 175. *in silva communi* — liberam habere debeant commu-

eben ſowohl, wie bei den ſogenannten Sammt- oder Hinterwaldungen im Rheingau u. ſ. w. Bei den Einen wie bei den Anderen waren und hießen nur noch die ungetheilten Gründe Gemeinländereien oder Allmenden.

Indeſſen iſt denn doch, nach dem vorhin Bemerkten, durch dieſes Beſchränken der eigentlichen Gemeinſchaft auf die ungetheilte Mark, für die getheilte Feldmark nicht alle Gemeinſchaft gelößt worden. Zwiſchen der getheilten und ungetheilten Mark blieb nämlich in ſo fern immer noch eine Art von Gemeinſchaft, als nur der in Grund und Boden angeſeſſene Mann vollberechtigter Genoſſe ſein konnte. Aus dieſer in früheren Zeiten beſtandenen wirklichen Feldgemeinſchaft iſt es ferner zu erklären, warum noch in ſpäteren Zeiten nur allein angeſeſſene Leute Mitglieder einer Mark-, Dorf-, oder Stadt-Gemeinde ſein konnten. Außerdem zeigt ſich dieſe Gemeinſchaft in Dänemark noch in der Reebningsprocedur, allenthalben aber auch in Deutſchland in den von der Geſammtheit getroffenen Anordnungen über die Bewirthſchaftung der Felder, in dem gegenſeitigen Weide-, Jagd-, Fiſcherei- und Retract-Rechte, in der Pflicht der gegenſeitigen Unterſtützung und Haftung, ſo wie in der mit der Genoſſenſchaft verbundenen Gerichtsbarkeit und Autonomie, worüber nun noch Einiges bemerkt werden ſoll.

§. 66.

Die Geſammtheit hatte nämlich nicht allein über die ungetheilte Feld- und Waldmark, insbeſondere über die Benutzung und Vertheilung der Allmenden, über die Anzahl und die Art des hinauszutreibenden Viehes, über die Art und die Quantität der Waldnutzung, über die öffentlichen Wege und Plätze u. ſ. w. zu verfügen [43]), ſondern auch die Art der Bewirthſchaftung der getheilten Feldmark nebſt ihrer Benutzung zu beſtimmen. Dies gilt von der Abwechſelung der Acker- und Ruhejahre eben ſowohl, wie von der Pflüg-, Saat- und Erntezeit, ſo wie von der Beweidung der Felder und der damit zuſammenhängenden Einzäunung derſelben während der Saatzeit [44]).

---

nionem — p. 226. qui *Heingereide* vulgariter nuncupantur super *communione silve* que vocatur *Almeinde*.

43) Andr. Sunef. IV, 1—7. Jütſch. L. III, 68. Erich Seel. Geſ. II, 58. Hundgeding von 1442 bei Grimm, II, 176 f. Vgl. noch oben §. 39.

44) Andr. Sunef. IX, 1—12. Jütſch. L. III, 57—60.

Die Anlegung der Zäune nebſt den damit vorzunehmenden Veränderungen ward in der Art ſogar als eine genoſſenſchaftliche Angelegenheit betrachtet, daß ſie nur in Gegenwart nicht allein des betheiligten Grundbeſitzers ſelbſt, ſondern auch ſeiner Genoſſen (vicini) vorgenommen werden durfte [45]). Dahin gehörte ferner die Aufſicht über dei ganze Mark, über die Wege und Stege, über die öffentlichen Plätze u. ſ. w., die Anordnung und Handhabung des Maaßes und des Gewichtes u. dgl. m., kurz alles dasjenige, was man ſpäterhin die Feld- und Dorfpolizei zu nennen pflegte. Und jeder Genoſſe mußte ſich den in dieſer Beziehung nach Mehrheit der Stimmen gefaßten Beſchlüſſen fügen, auch im ſpäteren Mittelalter noch nach unſeren Rechtsbüchern [46]), bei den Marken im Rheingau, auf dem Hundsrücken in dem Hundding und anderswo mehr [47]). Dies führte nach und nach zu einem regelmäßigen Syſteme der Einzäunung, zu einer offenen und geſchloſſenen Zeit, zu der Drei-, Vier- bis Sechsfelderwirthſchaft, und zu alle den Feld- und Dorfeinrichtungen, welche ſpäterhin ins Gewohnheitsrecht übergegangen, und auf dieſe Weiſe der Hauptinhalt der alten Dorfrechte geworden ſind.

Dieſe in Anſehung der Benutzung und Bewirthſchaftung ſeines Sonder- oder Privatbeſitzthums beſtandene Abhängigkeit des Einzelnen von den Anordnungen und Beſchlüſſen der Geſammtheit hatte neben großen Vorzügen auch ſehr große Nachtheile. Vor allem wurde dadurch jede freie Bewegung bei vorzunehmenden Verbeſſerungen gehemmt. Mit der ſteigenden Kultur des Bodens iſt daher auch das Bedürfniß und Streben entſtanden, ſich von dieſen läſtigen Banden mehr und mehr zu befreien. Denn je unabhängiger die einzelne Dorfgemeinde von der großen Mark, und in jeder einzelnen Dorfmark wieder der einzelne Genoſſe von der Geſammtheit geworden war, deſto ſorgfältiger konnte das frei gewordene Beſitzthum kultivirt und verbeſſert werden. Dieſe Unabhängigkeit wurde durch die Einhegung und Einmarkung errungen, und darum ſchon früh von Einzelnen ſowohl wie von ganzen Gemeinden benutzt, um aus der Feldgemeinſchaft auszuſcheiden. Auf dieſe Weiſe iſt es denn gekommen, daß

45) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2, 5. L. Bajuv. tit. 11, c. 2.

46) Sächſ. Lr. II, 55. Schwäb. Lr. Laßb. c. 214. u. ed. Wackern. c. 311. Ruprecht von Freiſ., I, 142.

47) Bodmann, II, 717 ff., 761 ff. Grimm, II, 175, 176. Vgl. oben §. 40.

in Angeln und in dem öſtlichen Schleswig überhaupt ſchon ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert die eigentliche Feldgemeinſchaft auf das ungetheilte Gemeinland beſchränkt worden war [48]). Und noch weit früher ſind einzelne Gemeinden im Rheingau aus der großen Mark ausgeſchieden, desgleichen im Elſaß und in der Pfalz die ſogenannten Geraidegemeinden. Sie bildeten alle von nun an von der alten Mark ſelbſtſtändige, im Uebrigen aber großentheils grundherrliche Gemeinden, und von der alten Gemeinſchaft ſind nur noch die ungetheilten Allmenden und Geraidewaldungen in Gemeinſchaft geblieben. Dieſelbe Veränderung hatte aber auch in jeder einzelnen Dorfgemeinde ſtatt. Der einzelne Genoſſe machte ſich immer unabhängiger von der Geſammtheit, und ſeit dem 18ten Jahrhundert mußten auch die ungetheilten Gemeindegründe noch den neu erwachten national-ökonomiſchen Forderungen weichen, im einen Lande früher im anderen ſpäter. In Dänemark z. B. iſt ſchon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dieſe uralte Feldgemeinſchaft durch Theilung alles Gemeinlandes aufgehoben und, wie ſo häufig bei dahin geſchwundenen Gütern, erſt nach ihrem Verſchwinden die wahre Beſchaffenheit dieſer Gemeinſchaft und ihr hoher Werth erkannt und beſchrieben worden. Aber auch in Deutſchland wurden die Theilungen der Allmenden immer häufiger und häufiger, denn ſie wurden begünſtiget durch die neuen Ideen und entſprachen hin und wieder auch wirklich beſtehenden Bedürfniſſen. Sogar in Baiern, das ſo gerne und ſo lange als möglich am Alten hängt, wurden durch die neueren Kultur-Mandate die Gemeinheitstheilungen begünſtiget, in vielen Gemeinden auch wirklich ins Werk geſetzt, und erſt in ganz neuer Zeit [49]) wieder, zwar nicht gänzlich verboten, wohl aber ſo viel als möglich erſchwert. Und ſo ſchwindet denn mehr und mehr dieſes alte ehrwürdige Inſtitut der Feldgemeinſchaft, die Grundlage unſerer Dorf- und Stadtverfaſſungen dahin, ich möchte ſagen, zu frühzeitig dahin, indem ſich noch keine neue feſte Baſis für dieſe Gemeinheiten gebildet hat, wir alſo der alten noch immer bedürfen.

§. 67.

Eine weitere Folge der urſprünglich beſtandenen Feldgemeinſchaft war das gegenſeitige Weiderecht auf der ganzen Feldmark, auch

48) Hanſſen bei Falck, VI, 42.

49) Geſetz vom 1. Juli 1834, die Verfaſſung der Gemeinden betr. §. 6.

auf der vertheilten. Das Weiderecht hatte nämlich nicht allein in den Gemeindewaldungen, Weiden und Wieſen ſtatt [50]), ſondern nach der Ernte- und Weinleſezeit auch auf den Feldern und Privatwieſen und in den Weinbergen, wenn alſo, wie die Volksrechte ſagen, die Privatbeſitzungen frei von Früchten und für jedermann offen (campi aperti et vacantes) waren [51]). Jeder Grundbeſitzer, wenigſtens der Großbegüterte iſt indeſſen berechtiget geweſen, ſeine Felder, Wieſen und Privatwaldungen durch Einzäunen (clausura) [52]) oder durch Aufſtecken eines Zeichens etwa, wie heute noch, eines Strohwiſches [53]), für die Gemeinweide ein für allemal oder für beſtimmte Zeiten zu ſchließen, ſeinen Wald einzuforſten (silva defensata), wie es auch die Könige thaten, und ſeine Wieſen und Felder einzuhägen, pratum defensum, pascua conclusa, oder herbae conclusae genannt [54]). Und ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte ſodann bei ſchwerer Strafe keine fremde Heerde mehr in ſolche eingehegte Beſitzungen getrieben werden [55]). Nicht eingezäunte Beſitzungen ſollten zwar auch nicht während ihrer Fruktifikation beweidet werden, allein es ſcheint, daß die während dieſer Zeit dennoch ausgeübte Weide keine andere Folge gehabt habe, als im Falle entſtandenen Schadens die Verbindlichkeit zu deſſen Erſatze [56]), bei manchen Völkerſchaften [57]) mit dem Rechte das auf ſeinem Felde gefundene Vieh ſelbſt zu pfänden, und als eine Art von Selbſthülfe das Recht ein oder mehrere der

---

50) L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 6. L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 2.

51) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26. tit. 5, c. 2 u. 5. Dipl. 849 bei Neugart, I, 263. — ut *pascua communia in agris* habeamus.

52) L. Longob. II, tit. 36, c. 3. L. Ripuar. tit. 82. L. Sal. tit. 10.

53) L. Bajuv. tit. 9, c. 12. Qui *signum*, quod propter defensionem ponitur — quod signum *wiffam* (etwa Wiſch?) vocamus etc. vgl. L. Longob. III, tit. 3, c. 6.

54) L. Longob. I, tit. 23, c. 5—7. L. Bajuv. tit. 9, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. tit. 4, c. 27, tit. 5, c. 5.

55) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. tit. 5, c. 5. Edictum Chlotarii an. 615, c. 21.

56) L. Alemann. tit. 74, c. 2. L. Bajuv. tit. 13, c. 12. L. Burgund. tit. 23. L. Longob. I, tit. 23. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9—11, 13—17.

57) Denn bei anderen war ſogar das Pfänden nicht erlaubt. L. Aleman. tit. 74, c. 1. tit. 98, c. 1. L. Bajuv. tit. 12, c. 1, 3—5.

betroffenen Stücke Viehes tödten und für ſich behalten zu dürfen [58]). Bei der Pfändung ſollte übrigens auch bei den Völkerſchaften, bei welchen ſie im Ganzen erlaubt war, mit größter Schonung des zu pfändenden Viehes zu Werk gegangen, daſſelbe zuerſt zu verjagen verſucht, und ihm jedenfalls kein Schaden zugefügt werden [59]). Denn die Viehzucht ward noch mehr, als die Landeskultur begünſtigt. Einen dem ſehr ähnlichen Zuſtand finden wir in Baiern ſogar noch im Anfang dieſes Jahrhunderts, indem in manchen Gegenden das Vieh in allen nicht eingezäunten Feldern und Wäldern frei und ohne Hirten bei Tag und bei Nacht herumlaufen durfte, und diejenigen Grundeigenthümer, welche dadurch Schaden gelitten ſogar noch wegen unterlaſſener Einzäunung beſtraft worden ſind. Ein Mißbrauch, der erſt am 14ten Januar 1803 abgeſchafft worden iſt [60]). Um aber dennoch die Feldfrüchte gegen das umher weidende Vieh zu ſchützen, iſt früh ſchon von den einzelnen Genoſſenſchaften ſelbſt eine geſchloſſene und offene Zeit eingeführt worden, was nach und nach zur Einzäunung ganzer Feldfluren geführt hat. (§. 34, 36 u. 66.)

Großbegüterte Grundherrn pflegten ſchon früh die Weide einzeln auszuüben, und zu dem Ende einen eigenen Hirten zu halten, der ſodann von dem grundherrlichen Hofe ſelbſt ausfuhr [61]). Dies iſt indeſſen, wie noch in ſpäteren Zeiten, nur Ausnahme von der Regel geweſen. Denn, da der Feldgemeinſchaft wegen das Einzelnhüten verboten, die heut zu Tage nothwendig gewordene Stallfütterung aber noch nicht bekannt war, ſo mußte das Vieh in der Regel mit der Gemeinheerde hinausgetrieben werden, was auch zu der hergebrachten Nomadenwirthſchaft weit beſſer paßte. Daher hatten oft mehrere Dörfer, wenn ſie in Feldgemeinſchaft waren, eine gemeinſchaftliche Heerde [62]). Mit der Gemeinweide gehörte auch der Weg, den das Vieh dahin und wieder zurück nahm (via pastoralis), der

58) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 1. L. Longob. I, tit. 23, c. 4. vgl. c. 3. L. Burgund. tit. 23, c. 4, 5. L. Burg. add. I, tit. 2, 20.

59) L. Sal. tit. 10. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 13—17. L. Longob. I, tit. 23, c. 1, 3, 5, 6.

60) Churbair. Regierungs-Blatt von 1803, p. 58.

61) L. Longob. I, tit. 11, c. 7. qui ad liberos homines servierunt, et *de sala propria exeunt.* tit. 8, c. 29. tit. 11, c. 4. L. Alemann. tit. 79, c. 2.

62) L. Sal. tit. 3, c. 7. Si quis taurum gregem regentem furaverit, qui *de tribus villis* communes vaccas tenuerit.

Gemeinheit und war als Gemeinweg für jedermann offen [63]). Wie noch heute in vielen Gegenden beſtand für jede Thierart eine eigene Heerde mit einem eigenen Hirten für die Ochſen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe und Ziegen [64]). Auch hatte eine jede Heerde, wie wir es heute noch in unſern Alpen, in Tirol und in der Schweiz ſehen, ihren eigenen Führer, einen eigenen Leit-Hammel, Leit-Schwein, Leit-Stute u. ſ. w., wobei der Leit-Stier (taurus gregem regens) die Hauptrolle ſpielte [65]). Endlich hatten die Ochſen ſowohl, wie die Kühe, Rinder, Pferde, Schweine, Schaafe u. Ziegen Schellen anhängen, wie dieſes, um die Thiere nicht zu verlieren, heute noch bei jeder Alpenwirthſchaft nothwendig iſt.

§. 68.

Was von dem Weiderecht, gilt auch von der Jagd und Fiſcherei, welche beide ſchon in den alten Volksrechten einander gleichgeſtellt zu werden pflegen [66]). Zwar handeln die Volksrechte meiſtentheils bloß von dem Erſatze des Wildſchadens [67]), und nur gelegentlich von dem Jagdrechte ſelbſt. Indeſſen geht denn doch aus dieſen gelegentlichen Aeußerungen hervor, daß jeder Genoſſe nicht allein in den Gemeinwaldungen [68]) und in den eigenen Beſitzungen (in terris suis) [69]), ſondern zur offenen Zeit auch in der ganzen Feldmark zu jagen berechtiget war, daß demnach freies Jagdrecht oder die ſo genannte freie Pürſch als Regel gegolten hat. Dieſer Zuſtand entſpricht nicht allein dem ſchon von Cäſar und Tacitus beſchriebenen Jägerleben der alten Germanen [70]), er folgt auch ſchon aus dem mit der Feldgemeinſchaft zuſammenhängenden Rechte des freien Zutrittes auf die nicht eingehegten Felder und Wieſen. Der Looseigner ſelbſt, welcher auf ſeinem eigenen Grund und Boden mittelſt Gruben oder Schlin-

63) L. Bajuv. tit. 9, c. 14.

64) L. Alemann. tit. 74, c. 3. tit. 79, c. 1, 2. tit. 98, c. 2, 3. L. Longob. I, tit. 11, c. 4, 6, 7.

65) L. Sal. tit. 2, c. 4. tit. 3, c. 7, 8. L. Bajuv. tit. 12, c. 4. §. 2. L. Alemann. tit. 72, 75.

66) L. Sal. tit. 35, c. 1. L. Ripuar. tit. 42, c. 1. tit. 76.

67) L. Longob. I, tit. 22. L. Ripuar. tit. 42. L. Sal. tit. 35.

68) L. Bajuv. tit. 21, c. 11. Vgl. auch L. Ripuar. tit. 76.

69) L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 22, 23.

70) Caesar, bell. Gall. VI, 21. vita Germanorum omnis in venationibus — consumitur. IV, 1. *Tacit.* M. G. c. 15. multum venatibus.

gen das Wild fangen und auf dieſe Weiſe ſein Jagdrecht ausüben wollte, mußte, ehe er es that, ſogar ſeine Genoſſen und Nachbarn davon in Kenntniß ſetzen (omnes proximos et vicinos venator ante commoneat), im Unterlaſſungsfalle aber für den daraus entſtehenden Schaden haften [71]). Noch unzweideutiger geht übrigens das Recht der freien Pürſch aus jener nicht bloß auf die ungetheilte Mark beſchränkten Verfügung hervor, wonach diejenigen, welche ein von einem Anderen bereits verwundetes, nach dem Rechte der Jagdfolge alſo ſchon occupirtes Wild tödteten oder verheimlichten, geſtraft werden ſollten [72]). Denn eine dabei vorausgeſetzte Conkurrenz Mehrerer würde gar nicht möglich geweſen ſein, wenn jeder nur auf ſeinem eigenen Grund und Boden hätte jagen dürfen. Auch erhielten ſich im ſpäteren Mittelalter noch einzelne Spuren der früher beſtandenen allgemeinen Jagdfreiheit [73]).

Erſt mit der Einhegung der Felder und mit den in der Grundherrſchaft vorgegangenen Veränderungen wurde die alte Freiheit nach und nach beſchränkt und am Ende ganz aufgehoben. Durch die Einhegung wurde der Zutritt eines Jeden Fremden nicht allein zur Ausübung der Viehweide, ſondern auch der Jagd und Fiſcherei, ſo wie die Ausübung jeden anderen Rechtes verboten. Das mit der Einzäunung verbundene Verbot war meiſtentheils ſogar der Grund und die Veranlaſſung der Einhegung der Bannforſte, ſo wie der übrigen größeren Beſitzungen [74]). Auch im Norden iſt mit der gänzlichen Ausſcheidung des Grundeigenthums aus der gemeinen Mark und mit deſſen Einmarkung die Jagd und Fiſcherei ein ausſchließliches Recht des Grundeigenthümers geworden [75]). Daſſelbe geſchah in Deutſchland, nur wegen der hier hinſichtlich der Grundherrſchaften

---

71) L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 23. Vgl. L. Saxon. tit. 13, c. 2.

72) L. Sal. tit. 35, c. 4, 5. L. Longob. tit. 22, c. 4—6.

73) Grimm, R. A. 249, 250.

74) L. Longob. tit. 22, c. 7. Vt nemo pedicas in foresto dominico etc. Capit. Caroli M. de villis, c. 36. Capit. I, an. 802, c. 39. Vgl. noch Weisthum über den Dreieicher Wildbann von 1338 bei Grimm, I, 498 f. Dipl. an. 951 bei Schannat, cod. prob. hist. Fuldens. p. 147. ut *forestum*, quae ad villam Achizuvila pertinet, *in qua prius erat communis omnium civium venatio*, nullius venandum audeat, ingredi nisi licentia ejusdem abbatis etc.

75) Gragas, I, p. CXXV, und tom. II, 345—350. Gula-Thing. 418—429.

eingetretenen Veränderungen auf etwas verſchiedene Weiſe. Da nämlich in Deutſchland der kleinere vollfreie Grundbeſitz nach und nach verſchwunden und alles echte Grundeigenthum in den Händen weniger Grundherrn concentrirt worden iſt, ſo mußte auch das Jagd- und Fiſchereirecht in den faſt ausſchließlichen Beſitz dieſer größeren Grundherrn [76]), oder des Staates kommen. Denn das ganze Mittelalter hindurch iſt die Jagd und Fiſcherei ſtets Zugehör des echten Eigenthums oder der Grundherrſchaft geweſen [77]), und daher bei den Uebertragungen von Grund und Boden allzeit unter den Pertinenzſtücken mit aufgezählt worden [78]). Nur in denjenigen Ländern, in welchen das echte Eigenthum ganz unverändert, alſo auch der kleine Grundbeſitzer wahrer Grundherr geblieben iſt, z. B. in Schwaben, in Tirol und in der Schweiz, findet man auch in ſpäteren Zeiten noch die alte freie Pürſch, und zwar gerade ſo, wie man ſie ſich auch in früheren Zeiten zu denken hat, nicht als das Recht eines jeden, ſondern beſchränkt auf die Feldgenoſſen, das heißt auf die in Grund und Boden angeſeſſenen Bürger [79]). Daſſelbe war in denjenigen Marken der Fall, in welchen die Genoſſenſchaft das Grundeigenthum erhalten hatte. Mit dem Grund und Boden gehörte ihr

76) Vgl. z. B. die Rechte der Herren zu Schönau und Hirſchhorn bei Grimm, I, 444, 445, 457 u. 461.

77) Weisthum zu Niederſteinheim bei Grimm, I, 510 f. vgl. oben §. 48. Not. 57.

78) In den öfters vorkommenden Formeln cum pratis, silvis, *venationibus*, *piscationibus*. Dipl. an. 992 bei Hund, metrop. Salisb. I, 93. Drei dipl. an. 985 bei *Erath*, cod. dipl Quedlinburg. p. 20—22 Schon in dem Congestum Arnonis von 788 in *Juvavia*, II, 22. tradidit locellum — in quo constat — *piscatio atque uenatio*. p. 28. tradidit — et *venationem* in silua — *piscationem*. Zwei dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 4. Dipl. von 1059 bei Michelſen, Urkundenbuch zur Geſch. des Landes Dithmarſchen, p. 1. Dipl. von 1051, 1055, 1066 bei von Hormayr, Wien, I. Urkb. p. III—VI. Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. Dipl. von 1008 bei Schöppach, Hennebergiſches Urkundenbuch, I, 2. Viele dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöff. Arch. von 1823, H. VI. p. 443—462.

79) Pürſch Ordnung für die beiden ober- und untern zwiſchen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürſch-Diſtricten von 1722 art. 3 bei Stiſſer, Forſt- u. Jagd-Hiſt. p. 115. „Damit auch unter dem Nahmen der freyen Pürſchner, weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Mörder, Landfahrer, Keßler ꝛc. — wie ingleichen die kein Hauß noch Hoff haben, noch auch von Bürgern und Unterthanen here ſtammende Beyſitzer, oder ſogenannte Inngehäuſete" ꝛc. vgl. noch Landbuch von Uri, art. 99 u. 228.

nämlich nebſt anderen Rechten auch die Jagd und Fiſcherei, z. B. in den zu dem Waldgerichte zu Dornſtetten gehörigen Dorfſchaften [80]). In den meiſten Marken war jedoch jenes Recht beſchränkt auf gewiſſe Jahreszeiten, und beſchränkt auch in ſofern, daß dem oberſten Märker oder Schirmherrn der Mark nicht ſelten die Vorjagd eingeräumt ward [81]). Auch in denjenigen Städten endlich, in welchen entweder die alte Feldgenoſſenſchaft geblieben, oder die Grundherrſchaft von der Gemeinde erworben worden war, hatte wie z. B. in Lüneburg, Friedrichſtadt, München, Landshut, Ingolſtadt, Straubing u. a. m. [82]) jeder Stadtbürger das Recht in der Feldmark und in Osnabrück zwiſchen den Stadt-Landwehren [83]) zu jagen, oder wenigſtens die Groß-Bürger wie z. B. in Hamburg [84]). In den meiſten Ländern jedoch iſt, wie bemerkt, mit der Grundherrſchaft auch das Jagdrecht in die Hände der Ritterſchaft oder der Landesherrn gekommen. Daher handeln ſchon die Rechtsbücher, wenn ſie von der Jagd reden, nur von dem Wildbann [85]), wiewohl auch bei ihnen noch die alte Jagdfreiheit außerhalb den Bannforſten durchſchimmert [86]). Und die Landfrieden von

80) Weisthum bei Grimm, I, 383 u. 384. von vischend wegen, daa ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die wasaer zu gan etc. — von jagens wegen, dass die, die iun das gericht gehörent, hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es ayen vogel, aichhürn, schwin, beren, fucha oder wölff. vgl. p. 385 f. 387.

81) Marck-Inſtrument der Seulberger- und Erlebacher Marck von 1493 bei Stiffer, p. 104. „und ſo er dariun gejagt, ſo iſt es drey Tage darnach, Rittern, Edelleüthen und Paſtoren in der Marck geſeſſen, die dariune eigenen Rauch halten und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen“ ꝛc. Weisthum von Ober-Urßel v. 1484 bei Wiederholdt, de judiciis etc. Märkergedingen, p. 45. „Ob aber ein Waldbott darüber darinnen jagte, ſo ſoll es darnach über drey Tage den Märckern und Landmann auch erlaubt ſeyn zu jagen.“ vgl Freiherr von Löw, über die Markgenoſſenſchaften, p. 62 u. 184.

82) v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört III, 46, V, 127. Corpus statutor. Slesvicens. III, 1. p. 591, 608. Stiffer, p. 33—36.

83) Klöntrup, v. Jagd §. 13.

84) Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung, I, 346.

85) Schwäb. Lr. Laßb. c. 236. Ruprecht von Freiſ. I, 154. Reichßuer, p. 76 f.

86) Sächſ. Lr. II, 61. § 4. Jaget en man en wilt buten deme vorste etc. Die ſchwäbiſchen Landrechte fügen ſchon des Herrn Urlaub hinzu. ad. Wackarn. c. 197. unde jaget ein man ein wilt mit des herren urloube vor dem panforste. — Aehnlich Ruprecht von Freiſ., I, 154. Rechtsbuch bei Spangenberg, Beitr. zu den teutſch. R. des Mittelalters, p. 219.

den Jahren 1395 und 1398 gestatten das Jagdrecht gar nur den Fürsten, Grafen und Herrn, dann der Geistlichkeit und den Städten [87]), d. h. allen denjenigen, welche geschlossene Grundherrschaften hatten. Denn ein ausschließliches Recht der zu den Wappen Gebohrnen ohne alle Beziehung auf Grundherrschaft ist das edle Weidwerk ursprünglich niemals gewesen, wiewohl dergleichen vage Bestimmungen nach und nach zum wirklichen Ausschlusse gewisser Stände geführt haben mögen. Eben so wenig hatte man von einem Jagdregal bis spät in das Mittelalter irgend einen Begriff, und auch heute noch hat daher im Zweifel die Grundherrschaft die Regel für sich.

Sehr interessant ist es namentlich auch, die allmähligen Beschränkungen der freien Fischerei zu verfolgen. Mit dem Untergange der Feldgenossenschaften und der Concentrirung der Grundherrschaften in den Händen Weniger wurde die alte Freiheit zu fischen auf das öffentliche Wasser beschränkt, außerdem aber das Recht zu fischen, auch in den Grundherrschaften und sogar in den frei gebliebenen Marken, noch manchen Beschränkungen unterworfen [88]), und zuletzt ohne herrschaftliche Concession gar nicht mehr gestattet.

Bemerkt muß übrigens noch werden, daß es auch in sehr frühen Zeiten schon fremde Jagdreviere und Fischereien, in denen nicht von jedermann gejagt und gefischt werden durfte, gegeben hat [89]), worunter, nach dem Bemerkten, nur entweder von dem Grundherrn geschlossene Bezirke, oder fremde Feldmarken verstanden werden können, indem das Recht der Genossen natürlicher Weise auch in dieser Beziehung nicht weiter, als die Mark selbst reichen konnte.

Was von der Jagd und Fischerei bemerkt worden ist, gilt auch von dem Vogelfang. Darauf scheint sich insbesondere die Bestim-

87) Guden, III, 609, 641. „Auch sin wir überkomen, daz alle Fürsten, Graven, Herren, Fryen, Ritter und Knechte, die zu den Wappen geborn sin, vnd alle Stede die in diesem Fride sin; und alle Pfaffen, mit iren Knechten Weidewerck triben mogen mit jagenden Hunden" ꝛc.

88) Altenstatter Marck-Instrument von 1485 bei Schazmann, de jure et judiciis commun. p. 10. „Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Gemein Wasser fischen will gehen, soll han einen Hammen der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und sie weisen daran aus alle swaun, schieff und Wende Garn ꝛc. Weisthum des Dreieicher Wildbanns bei Grimm. I, 499. u. R. A. p. 249.

89) L. Sal. tit 35, c. 1. Si quis de diversis venationibus aliquid aut furaverit etc. L. Ripuar. tit. 42, c. 1. L. Langob. I, tit. 25, c. 36.

mung des bairiſchen Volksrechtes zu beziehen, wonach in dem Walde eines Anderen der Vogelſang nur den Markgenoſſen erlaubt ſein ſollte. (ut nullus de alterius sylva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, *nisi* eius *commarchanus* fuerit, quem calasneo dicimus)[90]. Denn ſo wie die Jagd auf den Feldern eines Anderen nur dann erlaubt war, wenn dieſelben in der Dorfmark lagen, ſo auch der Vogelſang in dem Walde nur dann, wenn derſelbe in der gemeinſchaftlichen Mark lag.

§. 69.

Auch das Veräußerungsrecht der Loosgüter iſt, als Folge der Feldgemeinſchaft, gewiſſen Beſchränkungen unterworfen geweſen. Die Veräußerung durfte nämlich nur in der Mark vor dem Gerichte der Markgenoſſen vorgenommen werden, und jeder Genoſſe hatte ſodann das Näherrecht oder die Markloſung[91], in ganz alten Zeiten ſogar ſchon bei Feldgenoſſenſchaften zwiſchen Germanen und Römern. Wenigſtens ſollte bei den Burgundern im Falle der Veräußerung eines Ackerlooſes der Genoſſe (hospes), ſogar wenn er ein Römer (hospes Romanus) war, den Vorzug vor fremden (Ausmärkern) haben[92], und da dieſes Recht ein weſentlicher Beſtandtheil einer jeden Feldgenoſſenſchaft geweſen zu ſein ſcheint, ſo ſetze ich es auch bei den übrigen Völkerſchaften voraus.

§. 70.

Außer dem bereits erwähnten Rechte der Weide und der Beholzigung, der Jagd, Fiſcherei und des Vogelſangs und der Markloſung im Falle der Veräußerung eines Loosgutes waren die Markgenoſſen auch noch berechtiget durch weitere Aneignungen von Grund und Boden in der gemeinen Mark ihr Beſitzthum zu erweitern. Die Berechtigung hiezu beſtand urſprünglich gewiß allenthalben. Denn in vielen Marken findet man ſie noch ganz uneingeſchränkt in ſpäteren Zeiten, z. B. in Schwiz noch im 14ten Jahr-

90) L. Bav. XXI, 11. Ob ſtatt calasneo zu emendiren ſei calasuëo von läsve und leasow, d. h. pascuum? vgl. Grimm, Gr. II, 735 u. R. A. p. 498. Graff, II, 294. und Schmeller, II, 428.

91) Grimm, R. A. 531.

92) L. Burgund. tit. 84, c. 2. terram, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare.

hundert[93]). Es war dieſe Berechtigung offenbar ein Reſt des bei allen germaniſchen Völkerſchaften gebräuchlichen freien Occupationsrechtes, welches in Island landnam genannt worden iſt[94]). Dieſe Aneignung mittelſt Occupation geſchah meiſtentheils durch eine Einfriedung, Einhägung oder Abmarkung des in Beſitz zu nehmenden Grundſtückes. Daher wird die Aneignung ſelbſt eine Einfriedung (comprehensio), Einfang, Beifang, captura, Einſchlag u. ſ. w. genannt und, da das Occupationsrecht urſprünglich erlaubt war, die Einfriedung unter die Erwerbsarten gerechnet[95]). Auch im baieriſchen Volksrechte finden ſich noch Spuren des freien Occupationsrechtes in dem Rechte in der gemeinen Mark zu roden und ſich das gerodete Land ſodann anzueignen[96]). Das freie Occupationsrecht konnte indeſſen, abgeſehen von dem Rechte der Eroberung, nur ſo lange dauern, als es noch von Niemand in Beſitz genommene Ländereien gegeben hat. Seitdem daher aller Grund und Boden entweder von ganzen Geſchlechtern oder Volksſtämmen in Beſitz genommen und das von Niemand in Beſitz genommene Land als Grundherrſchaft des Königs betrachtet worden iſt, ſeitdem mußte ſich auch das freie Occupationsrecht allmählig verlieren. Denn zu jeder neuen Einfriedung war nun die Erlaubniß der Markgemeinde oder des Königs (§. 47, 49 u. 83) und in Grundherrſchaften jene des Grundherrn nothwendig[97]). Dennoch finden ſich noch im 10ten Jahrhundert in der Gegend von

93) Urk. von 1339 bei Kopp, Geſch. der eidgenöſſ. Bünde, II, 1. p. 309. „Were ouch daz ieman Korn oder Reppen geſeget hete vf den gemein merkin, „das ſol er enſunders beſchlachen von den Matten, das ſol im nie„man etzen, noch och ſine Heg brechen.“ vgl. das Landbuch von Schwyz, pag. 214.

94) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des German. Nordens, I, 52 ff.

95) Urk. von 805 bei Lacomblet, Urkb. I, 15. — quicquid ibi habuimus. aut per jus hereditatis. aut *per comprehensionem.* aut *per aliam quamcumque adquisitionem.*

96) L. Bajuv. XVI, tit. 1, c. 2. ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli, *nemine contradicente exartavi, mundavi,* possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua.

97) In einer Urk. von St. Gallen im Cod. trad. Nr. 417 p. 244. behält ſich das Kloſter vor: ut si quid in praefato saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus, bei Wyß, die ſchweizeriſchen Landgemeinden in Zeitſchrift für ſchweizer. Recht. I, pag. 25.

Regensburg Spuren des alten freien Occupationsrechtes, welches in ganz ähnlicher Weiſe ausgeübt worden iſt, wie die Landbeſitznahme (landnam) in Island. Nach einer äußerſt merkwürdigen Urkunde von 955 übergab nämlich ein Graf Pago, Burggraf von Regensburg dem Stifte St. Emmeran ein Grundſtück, welches er ſelbſt im Gemeindewald in Beſitz genommen und durch einen Einfang zu ſeinem Eigen gemacht hatte. Die Beſitznahme war in feierlicher Weiſe mittelſt eines Umzuges des Grafen mit ſeinem Gefolge um das in Beſitz zu nehmende Land und mittelſt Einzäunen des umgezogenen Landes geſchehen, ohne daß dabei von einer Einwilligung der Gemeinde oder des Königs die Rede geweſen wäre[98]). Aehnliche feierliche Beſitznahmen finden ſich aber auch in anderen Theilen von Deutſchland, z. B. am Niederrhein, wo bei der Veräußerung eines ſolchen Beſitzthums die Grenzen der Einfriedung gemeinſchaftlich umgangen und mit neuen Grenzzeichen verſehen worden ſind[99]). In den meiſten Marken hat ſich jedoch dieſes freie Occupationsrecht ſpäter verloren. Die öfters wiederholten Verbote beweiſen jedoch, wie ſchwer es gehalten hat, jene Landbeſitznahmen gänzlich zu verhindern[1]). In anderen Marken dagegen hat ſich jenes Recht, wiewohl in einer etwas beſchränkteren Weiſe, auch in ſpäteren Zeiten noch als ein Recht der Markgenoſſen erhalten, wie in Schwiz, ſo auch noch, wie wir ſehen werden, in vielen anderen Gemeinden. So wird noch um das Jahr 1190 von einem Bauer Namens Godeſchalc im Kirchſpiele Neumünſter erzählt, daß derſelbe durch Ausrodung von Waldungen, und zwar durch freie Occupation, ſeine Felder erweitert und dadurch ein bedeutendes Beſitzthum erworben habe[2]).

98) Pez, thes. I, 3. p. 103—104. in aylva communi, Nordwald nuncupata, tale praedium silvaticum, *quale ipse cum suis sequacibus — circumeundo sibi in proprium captivaverat*, cum uno tantummodo Vuandalico colono institutum.

99) Urk. von 848 bei Lacomblet, Urkb. I, 29. *comprehensionem* nostram in silva — quam comprehensionem *homines tui una nobiscum circuierunt.* et *novis signis obfirmaverunt.*

1) Urk. von 1094 im Codex Lauresh. I, 208. Interdicimus, *quod nullus* hominum sive majoris sit natu, sive minoris, *audeat in determinatione illa quicquam sibi usurpare*, neque in terra, neque in vinetis, neque in arboribus, neque in lapidibus, neque in ulla utilitatis causa.

2) Excerpta e visionibus Godeschalci, c. 1. bei Langebek, scriptor. V, 364 u. 365.

Der Name ſolcher angeeigneten Beſitzungen war, wie wir geſehen, Einfriedung, comprehensio, Einfang, captura u. ſ. w., und dieſer Name iſt dem Beſitzthum auch ſpäter geblieben, nachdem es längſt ſchon in Privateigen übergegangen war. Daher konnte im Jahre 814 dem Kloſter Bleidenſtadt ein ſolcher Einfang in der Didelsberger Mark in öffentlicher Gerichtsſitzung zugeſprochen werden, indem dasſelbe nachwies, daß es den Einfang durch eine geſetzliche Inveſtitur erworben habe [3]). Da jedoch jede eingezäunte Beſitzung Einfang, Beifang u. ſ. w. genannt worden iſt, die Einfänge und Einfriedungen aber auch mit Erlaubniß der Gemeinde, des Königs oder des Grundherrn, und ſogar auf ſeinem eigenen Beſitzthum gemacht werden konnten [4]), ſo findet man in ſpäteren Zeiten viele ſolche Beſitzungen, welche zwar dieſen Namen führen, ohne deßhalb aus einer freien Aneignung hervorgegangen zu ſein. Meiſtentheils wurden dergleichen Einfriedungen auf unkultivirten Ländereien oder in Waldungen angelegt [5]). Sie beſtanden daher meiſtentheils in Rottland [6]), werden auch öfters dem unkultivirten Lande entgegengeſetzt und von demſelben unterſchieden [7]), und ſogar ſelbſt Rottland (exartus) [8]), ſpäter Rüti und Rütinen [9]) oder auch Kulturen (culturae) genannt [10]). Da jedoch auch bereits ſchon kultivirte Ländereien, wie wir ſehen werden, eingefriedet oder abgemarkt und ſodann ebenfalls Einfriedungen, Einfänge, Beifänge u. ſ. w. genannt zu werden

---

3) Urk. von 814 bei Kindlinger, Hör. p. 217. Hi juraverunt et per judicium testificaverunt, quod ecclesia — *de captura* in villa seu marca Didelesberg *legales et legitimas investituras* habuisset.

4) Urk. von 801 bei Lacomblet, I, 11. comprehensionem illam quam ego in propria hereditate comprehendi. — und Urk. von 801, eod. p. 12.

5) Urk. von 796, 800 u. 848 bei Lacomblet, I, 4, 10 u. 29. — comprehensionem in silva. — Urk. von 855 bei Kindlinger, Münſt. Beitr. II, 22. — illas comprehensiones habent in saltu.

6) Daher iſt bei ſolchen Einfriedungen ſo oft von *stirpare*, d. h. roden die Rede. vgl. zwei Urkunden von 801 bei Lacomblet, I, 11 u. 12.

7) Urk. von 799 bei Lacomblet, I, 7. — *comprehensio* mea esse dinoscitur. simul *cum illa terra que ibidem iam culta* esse videtur.

8) L. Bajuvar. XVI, tit. 1, c. 1. Si quis homo pratum, vel agrum, vel *exartum alterius* invaserit.

9) Landbuch von Uri, art. 335 §. 1, 3, 4 u. 17.

10) L. Wisig. X, 1. c. 9. De *sylvis* quae *indivisae* forsitan reaederunt, — et fortasse fecerit *culturas*. vgl. Du Cange, h. v. p. 666.

pflegten, ſo können dergleichen Einfriedungen (comprehensiones) nicht mit Lacomblet auf gerodete Waldungen beſchränkt werden [11]).

§. 71.

Die Pflicht der gegenſeitigen Unterſtützung und der Haftung war eine der Hauptverbindlichkeiten der Markgenoſſen und der Markgenoſſenſchaften.

Nach einer althergebrachten Sitte pflegten nämlich die Genoſſen einer und derſelben Nachbarſchaft (pares eines vicinium's) ſich einander in der Noth beizuſtehen und ſich gegenſeitig zu unterſtützen [12]). Die alten Volksrechte bekämpften zwar den Mißbrauch dieſer Sitte, vielleicht auch die Sitte ſelbſt, und bedrohten die Hülfe Leiſtenden mit Strafe. Die Sitte blieb jedoch nach wie vor. Denn wir finden ſie auch im ſpäteren Mittelalter wieder, und zwar nicht bloß als eine Sitte, ſondern ſelbſt als eine Pflicht. Die Weisthümer ſchreiben nämlich, wie wir ſehen werden, vor, daß die Markgenoſſen zur gegenſeitigen Unterſtützung und ſogar zum bewaffneten Beiſtand verpflichtet ſeien. (§. 144.) Eben ſo verfügen die Stadtrechte, die deutſchen wie die franzöſiſchen, daß die Stadtbürger bei Streitigkeiten eines Bürgers mit Fremden ſich gegenſeitig unterſtützen und einander Beiſtand leiſten ſollten [13]). Und man nannte dieſe Bürgerpflicht in Frankreich vicinagium [14]), etwa Nachbarpflicht. Denn Nachbarrecht und Nachbarpflicht gingen Hand in Hand miteinander. Das Recht und die Pflicht konnte demnach vicinagium heißen. Vergleicht man nun die Vorſchriften der ſpäteren Weisthümer und Stadtrechte mit der erwähnten althergebrachten Sitte, ſo iſt man wohl berechtiget

11) Lacomblet, I, 4. Not.

12) L. Alemann. tit. 43 ed. Pertz.

13) Charte de Peronne von 1207 und 1368, art. 5. in Ordonnances des Roys de France, V, 159. Si quis extraneus qui de communia non fuerit, cum homine de communia meslelam fecerit infra banleugam, *vicini sui de communia illum juvare* debent, quod si non fecerint. — Stadtrecht von Augsburg von 1276, c. 148 bei Walch, IV, 168. „Iſt daß ein „Gaſt einen Burger gehönen will hie in der Stat an welch ſtatt daß iſt, wer „das ſiht oder hört das ſoll zulauffen, und ſoll dem Burger helf„fen, und was dieſelbe tunt mit der helffe, die da zu lauffent, mit dem Tod„ſlag mit der wunde, oder wie ſie es tunt deß ſollen ſi kein Geltnus han gen „dem Vogt noch gen nieman."

14) Charte de Peronne l. c. art. 16 u. 17. — nec creditionem nec vicinagium ei faciet. vgl. Secousse, eod. p. 161. Not. a.

jene Sitte ſelbſt ſchon für eine Pflicht der Genoſſen zu halten, indem nach dem Entwickelungsgang der genoſſenſchaftlichen Freiheiten dergleichen Rechte und Verbindlichkeiten im Laufe der Zeit wohl vermindert, nicht aber vermehrt zu werden pflegten. Auch im Heere ſollten die Genoſſen, wie ſchon zur Zeit von Tacitus, mit und nebeneinander fechten und ſogar geſtraft werden, wenn ſie einander verließen [15]), ſo daß demnach jede Nachbarſchaft eine eigene kriegeriſche Abtheilung gebildet zu haben ſcheint.

§. 72.

Mit der Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung hängt auch die Haftung der Markgemeinden bei gewiſſen Verbrechen zuſammen, welche man jedoch nicht mit jener Verbürgung des Wergeldes verwechſeln darf, welche man ſeit Möſer eine Geſammtbürgſchaft zu nennen pflegt. Denn eine Geſammtbürgſchaft in der angegebenen Weiſe hat es bei keinem germaniſchen Volke auf dem Feſtlande gegeben [16]). Jene Haftung der Markgemeinden, man mag

---

15) L. Alamann. c. 93. De eo qui in pugna parem suum dereliquit et fugit. Si qua in exercitu pugna commissa fuerit quis parem suum pugnare et fugit. — Daß dieſe pares aber Genoſſen eines vicinium's waren, geht aus der Vergleichung dieſer Stelle mit L. Alam. tit. 43. hervor, wiewohl daſelbſt von einer ſtrafbaren Zuſammenrottung die Rede iſt vgl. Tacit. M. G. c. 7. und oben §. 31. Not. 16.

16) E. Feuerbach, de universali fidejussione quam Germanice Geſammtbürgſchaft vocant, p. 5 ff. Waitz, d. Vrfg. I, 225 ff. Marquardſen, über Haft und Bürgſchaft bei den Angelſachſen, p. 4 ff. Auch Wilda, das Strafrecht der Germanen, p. 70, 136 u. 388. Wenn daher Biener (das engliſche Geſchwornengericht, I, 12 u. 88) eine von mir (über die Freipflege p. 39) gemachte Bemerkung, daß ſich in Deutſchland das Geſchwornenweſen darum nicht habe bilden können, weil es an der Vorbedingung, nämlich an jenen den Frithborgen und Freipflegen ähnlichen freien Genoſſenſchaften gefehlt habe, für eine unbegründete Behauptung erklärt und ſich zum Beweiſe des Gegentheils auf die von Möſer und Eichhorn nachgewieſene Geſammtbürgſchaft bezieht, ſo hat Biener damit nur ſo viel bewieſen, daß er die neueren Forſchungen über dieſen Gegenſtand gar nicht kennt. Ich kann daher auch jetzt nur wiederholen, was ich dort (p. 1) ſchon bemerkt habe, daß man die Ideen Möſers über Geſammtbürgſchaft ganz und gar vergeſſen müſſe, um eine richtige Anſicht von der germaniſchen Verfaſſung zu erhalten. Auch wird es Biener ſelbſt ſchwerlich gelingen, das Daſein von Frithborgen in Deutſchland zu entdecken. Ueberhaupt ſcheint Biener auch in anderer Beziehung mit dem germaniſchen Leben nur wenig vertraut zu ſein. Wie man aber ohne allſeitige Kenntniß der germani-

ſie nun nennen wie man will, findet ſich aber allenthalben, wo ſich überhaupt Feldgenoſſenſchaften finden, mit welchen ſie im aller innigſten Zuſammenhang ſteht. Ganz entſchiedener Maßen findet man dieſe Haftung im nordiſchen Rechte, insbeſondere bei den Dänen und Schweden. Jede Markgemeinde hatte nämlich für den innerhalb ihrer Mark entſtandenen Schaden, insbeſondere auch dann zu haften, wenn daſelbſt jemand erſchlagen worden, der Thäter aber unbekannt geblieben war. Die Markgemeinde mußte in einem ſolchen Falle, wenn ſie den Thäter nicht vor Gericht ſtellen konnte oder wollte, den entſtandenen Schaden erſetzen oder eine gewiſſe Buße entrichten, welche jedoch nicht immer in dem vollen Wergelde beſtand [17]). Dieſelbe Haftung der Dorfſchaften findet ſich bei den Angelſachſen [18]), ſodann bei den Weſtgothen und Franken, wahrſcheinlicher Weiſe bei allen germaniſchen Völkerſchaften. Bei den Weſtgothen folgt jene Haftung aus dem ſpäteren Abſchaffen derſelben, indem was niemals beſtanden hat, weder abgeſchafft werden kann, noch abgeſchafft zu werden braucht [19]). Daß aber im weſtgothiſchen Volksrechte von Nachbarſchaften die Rede iſt und daher nicht mit Feuerbach [20]) vicinus für cognatus genommen werden darf, folgt ſchon daraus, daß neben dem vicinus auch noch der propinquus genannt worden iſt [21]). Im fränkiſchen Reiche aber hatten nicht nur die Centſchaften (centenae), welche wahrſcheinlich ebenfalls Markgenoſſenſchaften waren (§. 27), ſondern auch die Dorfſchaften für den in ihren Bezirken entſtandenen Schaden zu haften. Jede Centſchaft, in deren Gebiete etwas geſtohlen oder geraubt worden war, ſollte nämlich die geſtohlne oder geraubte Sache erſetzen, (ut si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat) und die

---

ſchen Vorzeit eine Geſchichte der Geſchwornengerichte ſchreiben kann, begreife ich wenigſtens nicht.

17) Wilda, Strafr. der Germ. p. 217–219. Jütſch. L. III, 68 u. f.

18) Meine Freipflege p. 5.

19) L. Wisigoth. VI, tit. 1, c. 8. *omnia crimina suos sequantur auctores.* Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, *nec vicinus pro vicino*, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. *Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit.*

20) De univers. fid. p. 118.

21) Eichhorn, R. G. I, 90.

Sache ſodann weiter verfolgen. Wurde der Thäter in einer anderen Cent gefunden, ſo mußte dieſe ſodann den Thäter entweder austreiben oder ausliefern oder ſelbſt den Schaden erſetzen und ſich mit zwölf Eidhelfern reinigen. (et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat) [22]). Späterhin ward dieſe Haftung nochmals beſtätiget. Da die nächtlichen Wachen zur Verhinderung der Diebſtähle nicht ausgereicht hatten, ſollten nämlich die Centen, eine jede für den in ihrem Bezirke entſtandenen Schaden haften und den Thäter verfolgen. Wurde derſelbe in einer anderen Cent gefunden, ſo haftete auch dieſe wieder für den Schaden, wenn ſie den Thäter nicht ausliefern konnte oder wollte. Und ſo haftete denn immer eine Cent der anderen, bis der Thäter verhaftet worden war. (capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia). Wurde aber der Thäter wirklich ergriffen und ausgeliefert, ſo haftete nun auch dieſer wieder für den vollen Erſatz aus ſeinem eigenen Vermögen (et si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat), und die Cent hatte außerdem noch Anſpruch auf die Hälfte der Buße (mediam conposicionem trustes ad se recipiat, et capitalem exigat a latrone) [23]). In ähnlicher Weiſe hatten die Dorfſchaften für die innerhalb der Dorfmark oder an ihrer Grenze vorgefallenen Todſchläge zu haften. Wenn nämlich ein Leichnam gefunden worden, der Thäter aber nicht bekannt war, ſo mußten die Dorfgenoſſen, in deren Feldmark der Leichnam gefunden worden war (tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est) ſchwören, daß ſie den Todſchlag nicht ſelbſt begangen und auch von dem Thäter keine Kenntniß haben (Tunc vicini illi — juratoris se exuant, quod nec occidissent nec sciant, qui occidisset). Konnten und wollten ſie nun dieſen Eid ſchwören, ſo waren ſie frei von jeder weiteren Haftung. Hatten ſie ihn aber binnen einer beſtimmten Friſt nicht geſchworen, ſo mußten ſie das volle Wergeld entrichten. (si istud

22) Childeberti decretio von 596, c. 11 u. 12. bei P. III, 10.

23) Chlothacharii decret. c. 1. bei P. III, 11 u. 12. Vgl. noch L. Salica tit. 81 bei Schilter, II, 46. und bei Pardessus p. 159 u. 218. und bei Feuerbach tit. 73.

sic ante 40 noctes non fecerint, noverint, se de persona mortui requirenti legibus satis facere. Si vero iurant et se per sacramentum idoniaverint, nulla eis conpositio requiratur [24]). Mehr als alles andere beweißt jedoch die weite Verbreitung dieſer Haftung der Markgemeinden der Umſtand, daß ſie ſich in vielen Gegenden Deutſchlands auch im ſpäteren Mittelalter noch und hinſichtlich der Haftung für Holzfrevel bis zur Entdeckung des Thäters ſogar bis auf unſere Tage erhalten hat, wie dieſes ſpäter noch weiter entwickelt werden ſoll.

§. 73.

Neben dieſer Pflicht zur gegenſeitigen Unterſtützung und Haftung beſtand noch eine andere ſehr ſchöne Pflicht, die Pflicht nämlich auch die Reiſenden zu unterſtützen, ſie zu beherbergen und zu verpflegen. Die Gaſtfreundſchaft gegen Reiſende und die Reichung des für die Thiere der Reiſenden nöthigen Futters war bekanntlich in früheren Zeiten eine weit verbreitete im Orient heute noch beſtehende Sitte. Bei den Germanen aber war ſie ſogar eine bei Strafe gebotene Pflicht. Denn einem Fremden ſein Haus verſchließen, galt als eine Verſündigung [25]). Namentlich ſollten diejenigen beherberget und wie unſere Militäreinquartirung mit allem Nöthigen verſehen werden, welche im Dienſte des Königs reiſten [26]), insbeſondere alſo die königlichen Sendboten und ſonſtigen auf der Reiſe befindlichen Beamten [27]). Auch für ihre Thiere durften ſie das nöthige Futter in Anſpruch nehmen, ſogar die Weide in den eingehegten Ländereien, ein Recht, welches außer ihnen zur Kriegszeit auch noch die bewaffnete Mannſchaft gehabt hat [28]). Seit Einführung des Chriſtenthums wurde die Beherbergung der Reiſen-

---

24) Chlodovechi capit. von 500, c. 9. bei P. IV, 4. Vgl. noch L. Salica tit. 75 bei Schilter, II, 45. und bei Pardessus p. 187 u. 332.

25) Tacit. M. G. c. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur. L. Burgund. tit. 38, c. 1, 2, 6. Capit. Van. 803, c. 16.

26) L. Ripuar. tit. 65, c. 3. L. Longob. III, tit. 4, c. 2.

27) L. Longob. III, tit. 4, c. 4, 5. Capit. III. an. 803, c. 17. Cap. lib. 3, c. 39.

28) L. Longob. III, tit 4, c. 2 u. 3. Capit. an. 779, c. 17. Capit. V, an. 803 c. 17. Cap. lib. 5, c. 201. Cap. add. IV, c. 135.

den als eine Chriſtenpflicht anempfohlen [29]), zumal die Verpflegung der reiſenden Biſchöfe und anderen Geiſtlichen [30]), ſo wie der Wallfahrer, denen außer der Wohnung auch noch Feuer und Waſſer gereicht werden ſollte [31]). Allein auch andere Reiſende (iter agentes; qui in itinere constituti; und iterantes) durften ſich, ſo oft ſie der Erholung bedurften, auf Feldern und Wieſen niederlaſſen, daſelbſt Feuer anmachen und ihre Thiere weiden laſſen [32]). Das Recht der Reiſenden ihre Thiere auf jedem Felde mit Futter verſehen zu dürfen, blieb auch im ſpäteren Mittelalter [33]). Und in vielen Gegenden iſt es ſogar bis auf unſere Tage dem Reiſenden erlaubt geweſen, ſeine müden Thiere auf jedem Felde am Wege weiden zu laſſen, oder das nöthige Futter für dieſelben zu ſchneiden, und ſelbſt drei Aepfel, drei Rüben oder drei Trauben zu eſſen [34]). In wie weit nun die erwähnte Verpflegung eine Verbindlichkeit des Einzelnen oder der Geſammtheit geweſen, iſt mit Beſtimmtheit aus den Quellen nicht zu entnehmen. Vorgeſchrieben war das Letztere nur für die reiſenden Geſandten fremder Völkerſchaften (legati extranearum gentium). Ihre Beherbergung und Unterſtützung mit allem Nöthigen ſollte nämlich auf Koſten der Genoſſenſchaft geſchehen und daher, was der Einzelne geliefert, auf alle Genoſſen ausgeſchlagen und vertheilt werden (ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur), ohne Unterſchied zwiſchen Germanen und Römern, wenn die Dorfſchaft aus einer Miſchung von beiden beſtand [35]). Was indeſſen hinſichtlich ihrer vorgeſchrieben war, hat gewiß auch in Anſehung der im Dienſte des Königs oder der Kirche Reiſenden gegolten. Denn noch im ſpäteren Mittelalter hatte ſelbſt jeder Reiſende das Recht die Beherbergung und

29) Capit. an. 789, c. 73. Capit. an. 883, c. 12, 13 bei Bal. Capit. lib. 1, c. 70.

30) L. Longob. III, tit. 4, c. 5. Capit. lib. 6, c. 86, 168.

31) Capit. I. an. 802, c. 27. Capit. V, an. 803, c. 16.

32) L. Wisigoth. VIII, tit. 2, c. 3. tit. 4, c. 27. L. Longob. III, tit. 4, c. 1.

33) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, IV, 59. Sächſ. Lr. II, 68. Schwäb. Lr. W. c. 173. Ruprecht von Freiſing, I, 134.

34) Grimm, R. A. p. 401, 523 u. 554.

35) L. Burgund. tit. 38, c. 3 u. 4. vgl. oben §. 36 Not. 6.

Verpflegung und jede andere Unterſtützung von dem einzelnen Genoſſen wie von der Genoſſenſchaft ſelbſt in Anſpruch zu nehmen [36]).

§. 74.

Auch in religiöſer Beziehung ſcheint urſprünglich jede Mark ein Ganzes, die Markgenoſſenſchaft alſo zu gleicher Zeit eine religiöſe Genoſſenſchaft gebildet zu haben. Seit Einführung des Chriſtenthums pflegte daher jede Mark ihre eigene Kirche zu erhalten, und zwar urſprünglich, wie es ſcheint, eine jede nur eine einzige Hauptkirche. Von der Mark, worin Soeſt lag, iſt dieſes bereits ſchon bemerkt worden. (§. 30.) Auch die alte Mark Gerau bildete urſprünglich ein einziges großes Kirchſpiel, indem ſämmtliche zum Märkergerichte gehörigen Dörfer zu gleicher Zeit Filialkirchen der Hauptkirche zu Groß Gerau geweſen ſind [37]). Eben ſo hatte die aus fünf Dörfern beſtehende Mark Altenhaßlau in der Wetterau nur eine einzige Hauptkirche in Altenhaßlau [38]). Auch zur Mutterkirche in Breitungen gehörte urſprünglich eine ganze Mark [39]). Desgleichen bildeten die in der Feldmark von Winkel liegenden Dörfer Oeſterich und Mittelheim urſprünglich mit Winkel eine einzige Mark- und Kirchengemeinde [40]). Auch in der Schweiz ſcheint jedes Thal urſprünglich nur eine einzige Hauptkirche gehabt, alſo gleichfalls eine eigene Mark- und Kirchengemeinde gebildet zu haben. Das Thal Glarus z. B. hatte erwieſener Maßen urſprünglich nur eine einzige Pfarrkirche in dem Hauptdorfe Glarus, welches wahrſcheinlich das Stammdorf oder das Urdorf des Thales geweſen iſt [41]). Und wie andere größere Thäler ſo hat offenbar auch Glarus eine eigene Thal- oder Markgemeinde gebildet. Eben dieſes war auch im Thale Schwiz der Fall.

---

36) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, p. 59. Viatori nemo hospicium deneget, necessaria si habet, aequo sibi praecio vendat, si non habet, a vicinis qui habent eadem convencione aquirat. Si hospicium negaverit et necessaria vendere vel aquirere neglexerit, magistrum villae viator appellet, qui convocatis civibus suis quesita negantem ad praesens decapitatum excoriet.

37) Wenck, I, 61. not. b, 63, 83, 138 not. t.

38) Weisthum von 1570, art. 13 bei v. Dalwigk, Cranien I, 46.

39) Dipl. von 933 bei Schöppach, Hennebergiſches Urkundenb. I, 1. totam marcham illam ad matricem ecclesiam in breitinga spectantem.

40) Bodmann, I, 84 u. 90.

41) Kopp, Geſch. II, 1. p. 282 u. 283.

Zwar findet man daſelbſt ſchon im 13ten Jahrhundert drei Pfarrkirchen [42]). Urſprünglich hat es jedoch auch in jenem Thale offenbar nur eine einzige Kirche, und zwar im Dorfe Schwiz gegeben, woher es ſich erklärt, warum das Dorf urſprünglich den Namen Kirchgaſſe geführt hat. (§. 141.) Daſſelbe gilt von der ſehr ausgedehnten Mark Huxori in Weſtphalen, wo in ſpäteren Zeiten noch nahe bei der Stadt Korvei einer Markerkirche (Marketkirche, oder Markkirche) Erwähnung gethan wird. Daß aber dieſe Kirche, auch von ihrem Namen abgeſehen, ſchon um deswillen in eine ſehr hohe Zeit hinaufreichen und mit der Markenverfaſſung zuſammenhängen muß, geht aus dem Umſtande hervor, daß ſich in ihrer Nähe die im Jahre 863 geſtiftete Probſtei Nyenkerken (nova ecclesia) befindet, deren Name allein ſchon zeigt, daß die Markkirche damals ſchon eine alte Kirche geweſen ſein muß [43]). Dieſelbe Bemerkung gilt auch von Nunkirchen (Neukirchen) in der alten Mark auf dem Hundsrücken. Denn hätte dieſe alte Hauptkirche jener Gegend nicht mit der Markenverfaſſung zuſammen gehangen, ſo würden nicht die alten Feldmarkgerichte, die ſogenannten Hunddinge, bis in das 15te Jahrhundert daſelbſt gehalten worden ſein [44]). In Frießland endlich führten ſogar alle Hauptkirchen den Namen gastereke, gatzierke und gakerke, oder Haupt-, Geiſt-, und Gaukirche [45]). Ein Name, der ſich nicht allein in der Benennung des Kloſters Gokirchen (Gaukirchen) [46]), ſondern auch noch in der Herrſchaft Jever als Ortsname, *Hohenkarken*, ehemals *Gokarcken* genannt, bis auf unſere Tage erhalten hat, indem in früheren Zeiten daſelbſt die Hauptkirche von Wangerland und der Sitz eines Dekanes geweſen iſt [47]).

Dieſes bei den alten großen Marken befolgte Syſtem ſcheint nun

---

42) Kopp, II, 1. p. 299.

43) Wigand, Corveyſch. Güterbeſitz. 6, 170 ff.

44) Dipl von 942 bei Schannat, hist. Worm. Cod. prob. p. 18. circa *basilicam* quae *Niuvnchiriha* vocatur. und dipl. von 956, eod. p. 20. in *loco* qui dicitur *Nivvnchiricha*. — Widder, III, 457, 463.

45) Richthofen, v. gastereke.

46) Urk. von 1319 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 219.

47) Hamelmann, Oldenburg. Chron. p. 457 decanus ecclesie Bremensis habet in Fresia duas sedes synodales — secunda sedes in Wanga, in ecclesia psrochiali in Gokarcken. dipl. von 1314 u. 1340 bei Hamelmann p. 455. advocatia in Gokercka — advocatorum in Gokercka.

auch dann noch beibehalten worden zu ſein, als ſchon die Zerſplitterung dieſer Marken begonnen hatte, indem jedesmal die größere Unterabtheilung die Hauptkirche für die weiteren kleineren Markabtheilungen zu beſitzen pflegte, wie dieſes zumal in Weſtphalen recht deutlich hervortritt. In der zu dem Allodium Lewa gehörigen Mark z. B. findet ſich ſeit ganz frühen Zeiten nur eine einzige Haupt- oder Mutterkirche, alle übrigen, 9 an der Zahl, waren bloße Filialkirchen [48]). Und auch in ſpäteren Zeiten noch hieß in Weſtphalen diejenige Bauerſchaft, in welcher die Kirche für die benachbarten Bauerſchaften ſtand, die Kirchbauer, während die nach allen Himmelsgegenden rings umher liegenden zu dieſem Kirchſpiele, wahrſcheinlich dem Urdorfe, gehörigen Bauerſchaften die Oſt-, Weſt-, Süd- und Nordbauerſchaften genannt zu werden pflegten [49]).

§. 75.

Wie jede andere Genoſſenſchaft, ſo hatte endlich auch die Markgenoſſenſchaft für die Erhaltung des Friedens, ohne welchen keine Genoſſenſchaft beſtehen konnte, ſie alſo für die Erhaltung des Markfriedens zu ſorgen. Damit war, wie bei anderen Genoſſenſchaften, Gerichtsbarkeit in allen genoſſenſchaftlichen Angelegenheiten verbunden. Zu den markgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten gehörten indeſſen nicht die Friedbrüche und die anderen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt, vielmehr bloß die Grenzſtreitigkeiten [50]), die Vornahme der Landtheilung (divisio terrarum) und vielleicht auch die Entſcheidung der darüber entſtandenen Streitigkeiten [51]), ſodann alle wegen der Einzäunung entſtandenen Anſtände und Zuwiderhandlungen, insbeſondere wegen Beſchädigung der Zäune u. dgl. m. [52]), ſonſtige Beſchädigungen von fremdem Grundeigenthum und Verwüſtungen auf fremden Feldern, namentlich auch durch Thiere [53]), Streitigkeiten über Verunreinigung der Brunnen, Quellen, ſo wie

48) Urk aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 1.

49) Kindlinger, II, 6, not. d.

50) L. Bajuv. tit. 11, c. 1, 2, 5. L. Wisigoth. X, tit. 3, c. 2 u. 3 u. 5.

51) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est. — vgl c. 3.

52) Jütſch. R. III, 57—60. L. Bajuv. tit. 9, c. 11, 12. L. Sal. tit. 10, c. 11.

53) Andr. Snuef. IX, 6, 7, 9—12. L. Burgund. tit. 49 c. 1—3. L. Bajuv. tit. 13, c. 12 §. 1. L. Sal. tit. 10, c. 11. L. Saxon. tit. 5, c. 3. Capit. Saxon. an. 797, c. 4, 8 bei Pertz, III, 76. App. Marculfi, c. 46.

des Waſſers überhaupt [54]), über das Viehhalten, über die Schließung öffentlicher Wege und Plätze oder die ſonſtige Verhinderung oder Erſchwerung ihres Gebrauches [55]), kurz alle Streitigkeiten und Zuwiderhandlungen in Angelegenheiten der Mark und bei Störungen des Markfriedens, was wir heut zu Tage die Dorf-, Feld- und Forſt-Polizeifrevel zu nennen pflegen [56]). Außerdem ſollten nach einer Verordnung König Chilperichs auch noch andere Streitigkeiten, ehe ſie vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden durften, vielleicht zum Sühneverſuch, vor die Dorfnachbarn gebracht werden [57]). Die ausgeſprochenen Geldſtrafen gehörten der Genoſſenſchaft ſelbſt [58]), und Ortsſitte galt in jeder Nachbarſchaft als Entſcheidungsnorm [59]).

Das Gericht ſelbſt wurde präſidirt von dem Vorſteher der Mark. (§. 63.) Urtheilsfinder aber waren die Genoſſen und zwar, wie es ſcheint, alle anweſenden Genoſſen, welche um das Gericht herumſtanden, das heißt der ganze Gerichtsumſtand. So wenigſtens bei den Sachſen, Burgundern, Weſtgothen, Baiern und Franken [60]), und eben ſo wahrſcheinlich auch bei allen übrigen Völker-

54) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. Capit. lib 5, c. 355. und ed. Pertz lib. 1, c. 355.

55) Andr. Sunef. IV, 1 ff. IX, 1 ff. L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. lib. 5, c. 354.

56) Vgl. L. Edwardi confessoris, c. 28. Isti (decani) autem *inter villas*, *inter vicinos* tractabant causas, et secundum quod forisfacture erant, *emendaciones* et *ordinaciones* faciebant, videlicet *de pascuis*, *de pratis*, *de messibus*, de *certacionibus inter vicinos*, et de multis hujusmodi que frequenter insurgunt. Unter dieſen certacionibus inter vicinos oder litigacionibus, wie es in anderen Mſc. heißt, ſind offenbar die Zänkereien und anderen unbedeutenden Streitigkeiten zu verſtehen, welche auch in ſpäteren Zeiten noch von der Kompetenz der Dorfgerichte geweſen ſind.

57) Chilperici Regis edictum von 561, c. 9. bei Pertz, IV, 11. Si quis causam mallare debet, et sic *ante vicinas* causam suam notam faciat, — et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam, *nam antea mallare* non praesummat, et si anta mallare praesumpserit, causam perdat. vgl. Waitz, das alte Recht der ſal. Franken, p. 133. Derſelbe, Vrf. Geſch. II, 268.

58) Capit. lib. 5, c. 355. et cum lege sua *vicinis hoc emendet*. Capit. lib. 1, c. 355 bei Pertz.

59) L. Longob. 1, tit. 23, c. 2. secundum fabulam, qualiter intra vicinos ipsos est.

60) Capit. Saxon. an. 797, c. 4. bei Pertz, III, 76. qualiscumque causa infra patriam *cum propriis vicinantibus* pacificata fuerit — juxta quod sui *convicini judicaverint*. L. Burgund. tit. 49, c. 3. vicinis suis

ſchaften. Denn von einem ſchöffenartigen Ausſchuſſe an der Seite des Vorſtehers, wie wir ihn in ſpäteren Zeiten ſehen, findet man in früheren Zeiten noch keine Spur.

Eine weitere mit der genoſſenſchaftlichen Gerichtsbarkeit zuſammenhängende Verbindlichkeit der Markgenoſſen war endlich noch die Pflicht Zeuge und Eidhelfer zu ſein. Denn nur der Genoſſe konnte gegen den Genoſſen Zeugniß ablegen, alſo auch nur der in der Mark angeſeſſene Genoſſe gegen den Markgenoſſen, wenn es ſich von Markfriedensbrüchen, von Beſitzſtörungen oder anderen Streitigkeiten über Grund und Boden handelte [61]). Der Zeuge ſollte wenigſtens ſo viel Vermögen beſitzen, daß derſelbe im Falle des Meineides, die daraufgeſetzte Compoſition bezahlen konnte [62]). Darum eben, weil nach bairiſchem Volksrechte die Strafe zwölf Schillinge betragen hat, ſcheint daſelbſt vorgeſchrieben geweſen zu ſein, daß der Zeuge 6 Schillinge Geld und eben ſo viel Land, alſo zuſammen 12 Schillinge beſitzen müſſe. Dasſelbe hat urſprünglich auch hinſichtlich der Eidhelfer gegolten [63]). Erſt ſeit dem allmähligen Verfalle und ſeit der Auflöſung vieler alter Feldgenoſſenſchaften ſcheint man es hinſichtlich ihrer nicht mehr ſo genau genommen, und mehr nur auf die perſönliche Freiheit der Conjuratoren geſehen zu haben [64]).

---

et consortibus contestetur — app. Marculfi. c. 46. L. Wisigoth. X, tit. 1, c. 3, 8. Urk. aus Sien sec. bei Melchelbeck, I, 2. p. 97. et alii conmarcani. — form. Andegav. c. 31. bei Giraud, hist. du droit français, II, 445 — advocare iudecis aeu et vicinia circamanentis aeu et universa parocia illa.

61) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. ille homo, qui hoc testificare voluerit, *commarchanus ejus debet* esse, et *debet habere VI solidorum* pecuniam et similem agrum. tit. 11, tit. 13, c. 12 §. 1. L. Saxon. tit. 5, c. 3. Capit. an. 829, c. 6 bei Bal. I, 671. Capit lib. 5, c. 301.

62) L. Longob. II, tit. 51, c. 13. illi, qui non habent, *si convicti fuerint falsum dixisse testimonium*, unde secundum legem compositionem plenam facere possint. Eben ſo in Friesland. Wiarda, Brockmänner, p. 122, der jedoch jene Sitte unrichtig erklärt.

63) L. Salica, tit. 75, bei Schilter. L. Wisig. X, tit. 1, c. 14. Andr. Suneſ. IX, 7, 9, 10. Auch bei anderen als Markangelegenheiten mußten die vicini circamanentes Eidhelfer ſein. form. Andegav. c. 28, 29 u. 49. bei Giraud, II, 444 u. 454.

64) Capit. an. 829, c. 6 bei Pertz, III, 354. Capit. lib. 5, c. 301.

2. Veränderungen in der alten Markverfaſſung.

a. Im Allgemeinen.

§. 76.

In der bisherigen Darſtellung, in welcher von dem urſprünglichen Zuſtande der Marken und Urdorfſchaften die Rede ſein ſollte, bin ich nur zu häufig den Zeiten vorangeeilt, zuweilen ſogar bis zu den neueſten Zuſtänden gerathen. Dies mußte indeſſen ſchon deshalb geſchehen, weil wir über die älteſten Einrichtungen keine beſtimmten Zeugniſſe beſitzen, die älteren Zuſtände vielmehr erſt aus den ſpäteren, wo ſich jene erhalten, errathen, und ſo in Verbindung mit dem nordiſchen Recht gewiſſermaßen erſt wieder neu conſtruirt werden müſſen. Es konnte aber auch aus einem anderen Grunde noch nicht umgangen werden zuweilen in die ſpäteren Zeiten überzugreifen, und die ſpäteren Aenderungen wenigſtens anzudeuten, weil ſonſt die allmählige Entwicklung der ſpäteren Verfaſſung nicht gehörig hätte ins Klare geſetzt werden können. Oeftere Wiederholungen waren dabei freilich nicht zu vermeiden, ich wollte mir übrigens lieber dieſe, als einen bei dergleichen Erörterungen ganz beſonders nachtheiligen Mangel an Klarheit zu Schulden kommen laſſen. Aus denſelben Gründen nun aber, aus welchen ich bisher der Zeit vorausgeeilt bin, muß ich jetzt auch wieder zu den älteſten Einrichtungen zurückkehren und mit denjenigen Aenderungen beginnen, die ſich zum Theile ſchon in vorhiſtoriſchen Zeiten zugetragen haben mögen. Hauptmomente, welche eine neue Geſtaltung der Dinge herbeigeführt haben, ſind die Zerſplitterung der alten großen Marken, die Entſtehung der Ungleichheit des Beſitzthums, ſodann die hinſichtlich der Grundherrſchaft und öffentlichen Gewalt ſtattgehabten Veränderungen, wovon nun noch nebſt allem Demjenigen, was damit in näherem Zuſammenhang ſteht, die Rede ſein ſoll.

b. Zerſplitterung der alten Marken.

1) Neue Verlooſungen.

§. 77.

Die urſprüngliche Anſiedelung war auf ganz einfache Verhältniſſe berechnet. Mit der Vermehrung der Menſchen und dem dadurch vermehrten Verkehre erwachten aber andere Bedürfniſſe und dieſe führten nach und nach große Veränderungen herbei.

Jedes einzelne Loosgut war urſprünglich nicht größer, als es für die Ernährung einer Familie nothwendig war. Daher der Name Pflug, possessio familiae und familia für ein ſolches Beſitzthum. (§. 58 u. 59.) Mit der Familie vermehrte ſich indeſſen auch das Bedürfniß, und um dieſem zu genügen, wurden neue Verlooſungen und neue Anſiedelungen nothwendig.

So lange ſich noch in der Nähe des Dorfes unbebautes Land in der Mark vorfand, ſchritt man, wenn das bereits vertheilte Land nicht mehr hinreichte, zur Einziehung und Vertheilung eines zweiten, dritten, oder auch vierten und fünften Kampes (Flur, Eſch, Zelge, Gewanne). Daher erklärt ſich die ungleiche Länge und Breite dieſer Feldfluren und ihre ſcheinbar ungleiche Vertheilung, während man zumal bei alten Dörfern jederzeit eine gewiſſe Regel wahrnehmen kann. Allenthalben wird man nämlich, — wie dieſes von Dänemark ſchon von Hanſſen und aus eigener Anſchauung von mir ſelbſt in vielen Ortſchaften in der Pfalz dieſſeits und jenſeits des Rheins, deren Urſprung ſich in grauer Vorzeit verliert, bemerkt worden iſt, — allenthalben wird man die längſten Feldgewannen dicht bei dem Dorfe, die kleineren dagegen, da ſie erſt ſpäter hinzugezogen worden ſind, gegen die Grenzen der Feldmarken hin, in jeder Gewanne jedoch, gleichviel ob groß oder klein, ganz gleiches Ackermaß finden [65]). Indeſſen rührt doch die Ungleichheit ſehr vieler Feldfluren auch von eingegangenen Dörfern her, deren Feldmarken ſodann mit anderen Dorfſchaften vereiniget worden ſind. Namentlich war dieſes der Fall hinſichtlich mancher Bauerſchaften in Weſtphalen [66]), bei Dorfſchaften in der Feldmark von Ulm [67]), bei ſehr vielen Ortſchaften im Großherzogthum Heſſen [68]), im Elſaß [69]) und in der Pfalz am Rhein, insbeſondere auch in Anſehung der Gemarkung des alten Dorfes Bergheim, welches an derſelben Stelle gelegen hat, wo jetzt die Bergheimer Mühle ſich befindet, nachdem das Dorf abgebrochen und als Vorſtadt mit Heidelberg vereiniget worden war [70]).

---

65) Hanſſen bei Falck, III, 87—90.
66) Steinen, I, 1430, 1431.
67) Jäger, I, 23, 75.
68) Wenck, I, 29—32.
69) Grandidier, hist. de Strasbourg, I, Nr. 56. p. 96.
70) Widder, I, 210, 215, 256 f. Wundt, Geſch. der Stadt Heidelberg, I, 72 f.

In der Nähe von Buttſtädt wird, zum Andenken an die untergegangenen und mit Buttſtädt vereinigten Dörfer Wenigen, Schafhauſen und Oemhauſen heute noch jedes Jahr ein Feldgericht gehalten, welches man das Hägemal nennt. Es ziehen nämlich die Nachkommen der Oemhäuſer alle Jahre am Jacobitage nach einem Raſenhügel und beſchauen die Grenzen der Felder, als wenn das Dorf ſelbſt noch exiſtirte. Ein Flurſchütz tritt ſodann auf den Hügel und fordert diejenigen, welche eine Klage anzubringen haben, auf, daß ſie vortreten. Klagt nun Einer, ſo treten die Schöffen auf dem Hügel zuſammen und ſprechen das Urtheil [71]). Auch erinnern in der Pfalz, im Großherzogthum Heſſen, an der Lahn, in Weſtphalen u. a. m., wo im Mittelalter die Anzahl der Dörfer größer als in ſpäteren Zeiten geweſen iſt [72]) heute noch die Namen vieler mit heim, hauſen, ingen, feld u. dgl. m. endenden Feldgewannen und Feldfluren an die vormals daſelbſt geſtandenen Dörfer, namentlich auch in der ſehr ausgedehnten Gemarkung von Kirchheim bei Heidelberg [73]). Während endlich in Schwezzingen, Edesheim, Edenkoben und in anderen Ortſchaften in der Pfalz, welche in früheren Zeiten aus zwei verſchiedenen Dorfſchaften, aus Ober- und Unter-Schwezzingen, Ober- und Nieder-Edesheim u. ſ. w., beſtanden, und ſich erſt nach und nach zu einem einzigen Dorfe ausgebildet haben, die Ungleichheit der Fluren aus der Vereinigung dieſer Dörfer zu erklären iſt [74]).

2) Anlegung neuer Dörfer in der Mark.

§. 78.

Es gibt dreierlei Arten von Dorfanlagen, welche weſentlich von einander verſchieden ſind, nämlich Urdörfer, Filialdörfer innerhalb der Feldmark eines Urdorfes, und Dorfanlagen auf herrſchaftlichem Grund und Boden. Die Entſtehung der Urdörfer ſetzt allzeit die Beſitznahme einer noch nicht bewohnten Mark voraus. Die Urdörfer hängen demnach mit den erſten Anſiedelungen ganzer Geſchlechter oder anderer

71) Kuhn und Schwartz, Norddeutſche Sagen p. 213.

72) Wenck, II, 346. Seibertz bei Wigand, Archiv, VI, 167.

73) Widder, I, 160. Vgl. noch Intelligenzbl. des Rheinkreiſes v. J. 1827, p. 178. Wenck, I, 30, 31. Dahl p. 259. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II, 202, 244. Vogel, die Limburger Chronik, p. VII.

74) Widder, I, 189. Intelligenzblatt des Rheinkreiſes v. J. 1828, p. 329, 385. Frey, Beſchr. des Rheinkr. I, 251.

Genoſſenſchaften in noch von niemand in Beſitz genommenen Ländern zuſammen. Das bei der Verlooſung erhaltene Beſitzthum eines Genoſſen hieß daher Adelsland und war echtes Eigenthum oder eine wahre Grundherrſchaft. In dem menſchenleeren Norden kommen dergleichen Anlagen von Urdörfern noch in verhältnißmäßig ſehr ſpäten Zeiten vor [75]). Daher findet ſich auch die Unterſcheidung zwiſchen Urdörfern und ſpätern Dorfanlagen noch in dem ſchriftlich abgefaßten nordiſchen Rechte. (§. 8.) Außer dieſen wirklichen Urdörfern ſind aber auch die Anſiedelungen der ſiegreichen Volksſtämme und die Verlooſungen des eroberten bereits ſchon bewohnten Landes als ſolche erſte Anſiedelungen zu betrachten. Sie waren es in gewiſſem Betracht auch wirklich. Daher waren alle Looseigener gleichberechtigte vollfreie Genoſſen. Und in demſelben Sinne, wie im Norden die Urdörfer Adelby, Adelbol u. ſ. w. genannt worden ſind, wurden auch in England die erſten Niederlaſſungen der Angelſachſen *Edhelham* genannt, was jedoch Leo auf andere Weiſe zu erklären ſucht [76]).

Anders verhielt es ſich jedoch in Anſehung der beiden anderen Arten von Dorfanlagen, aus welchen die meiſten heute noch beſtehenden Dörfer hervorgegangen ſind. Sie kamen nämlich gleich bei ihrer Entſtehung in eine mehr oder weniger große Abhängigkeit, die Filialdörfer von dem Stammdorfe, die Dorfanlagen auf herrſchaftlichem Grund und Boden aber in Abhängigkeit von dem Grundherrn. Von den Letzteren wird ſpäter die Rede ſein, von den Erſteren aber ſogleich das Nöthige bemerkt werden.

§. 79.

Als nämlich bei der heranwachſenden Bevölkerung die alte Anſiedelung zur Unterkunft und Ernährung Aller nicht mehr hinreichte, da entſchloß ſich ſehr häufig ein Theil der Genoſſen in Gemeinſchaft auszuwandern und ſich anderswo niederzulaſſen. Zuweilen erfolgte eine ſolche Auswanderung auch um den politiſchen Umwälzungen im Mutterlande oder einer Blutrache zu entgehen, oder aus bloßer Wanderluſt [77]), oder aus einer anderen oft ſehr zufälligen Veranlaſſung.

75) Tyge Rothe, Nordens Staatsverf. I, 246—249. Strinnholm, Wikingszüge, II, 9—17.

76) Leo, rectitudines, p. 217.

77) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeſchichte des Germaniſchen Nordens, I, 34 u. 40 ff.

Geſchah nun die Niederlaſſung außerhalb der Feldmark des Urdorfes, ſo hatte dieſelbe entweder in einer noch von niemanden in Beſitz genommenen Mark ſtatt oder nicht. Im erſtern Falle war ſie ſelbſt wieder eine erſte Anſiedelung mit allen Rechten und Freiheiten eines Urdorfes, und namentlich im Norden kommen dergleichen neue Niederlaſſungen bis tief in das Mittelalter vor. Ganz Island wurde ſeit dem 9ten Jahrhundert auf dieſe Weiſe von Norwegen aus bevölkert [78]). Hatte aber die Anſiedelung in einer fremden bereits ſchon in Beſitz genommenen Feldmark ſtatt, ſo konnte dieſes, den Fall der Eroberung ausgenommen, nur mit Zuſtimmung des dortigen Urdorfes geſchehen. Dadurch kam indeſſen das neu angelegte Dorf in eine ähnliche Abhängigkeit von jenem Urdorfe, wie dieſes ſogleich von den eigentlichen Filialdörfern bemerkt werden ſoll. In dieſem Falle mag ſich z. B. Aulhauſen, eine alte Anſiedelung von Hafnern (Ullnern) in den Waldungen des Rheingaus befunden haben [79]).

So lang ſich indeſſen noch hinreichender Raum in derſelben Mark vorfand, zogen es die Auswanderer natürlich vor, ſich in dieſer ſelbſt niederzulaſſen. Solche neuere Dorfanſiedelungen finden ſich nun in allen alten Marken, denn die Marken ſelbſt wurden erſt auf dieſe Weiſe nach und nach bevölkert. Allein auch die innerhalb einer alten Mark entſtandenen Dorfmarken waren in früheren Zeiten noch weit größer als in ſpäteren, und daher auch in ihnen neue Anſiedelungen wieder ſehr häufig. Beiſpiele finden ſich im Rheingau, in der Pfalz am Rhein, in Franken, und anderwärts mehr. In der Feldmark des alten Dorfes Winkel z. B. wurden ſeit dem 10ten und 11ten Jahrhundert die Dörfer Oeſterich und Mittelheim gegründet [80]); Eibingen in der Feldmark von Rüdesheim [81]), in der ſehr ausgedehnten Gemarkung von Lorch die Dorfkolonie Lorchhauſen [82]), in der Feldmark von Eltvil nach und nach die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal, Kiderich und Neudorff [83]). In der Pfalz aber beſaß z. B. die

78) Mein Sohn, l. c. p. 40 ff.
79) Bodmann, I, 112 f.
80) Bodmann, I, 84—89.
81) Bodmann, I, 99 f.
82) Bodmann, I, 112.
83) Bodmann, I, 123, 127, 132 f.

Dorfſchaft Kirchheim bei Heidelberg in früheren Zeiten eine ſehr ausgedehnte Feldmark, in welcher ſich nach und nach die Dörfer Oſtersheim, Bruchhauſen, Altſteten und Lochheim, ſodann der Bliggersforſter Hof anſiedelten, und zu welcher auch ein großer Wald, der ſogenannte Hegenich gehört hat[84]). Auch die Gemarkung von Neuenheim iſt urſprünglich ſehr ausgedehnt geweſen, denn das über eine Stunde davon entfernte Ziegelhauſen iſt noch darauf angelegt worden[85]). Dasſelbe gilt von der heute noch ſehr ausgedehnten Feldmark von Seckenheim, in welcher ſich ſchon in grauer Vorzeit das Dorf Kloppheim und ſpäterhin noch Friedrichsfeld, auch Neudorf genannt, angeſiedelt und ſeine eigene Dorfmark ausgeſchieden erhalten hat[86]). Auch Gattenhofen in Franken, die älteſte Pfarrei in der Umgegend, ſcheint das Stammdorf von Adelshofen, Betwar, Hart und Tauberſcheckenbach geweſen zu ſein, wenn nicht vielmehr Adelshofen als das Urdorf betrachtet werden muß. (§. 9.) Jedenfalls haben dieſe Dörfer eine aus etwa 2000 Morgen Wald und Weideland beſtehende gemeine Mark bis in ſpätere Zeiten gemeinſchaftlich beſeſſen und eine Markgenoſſenſchaft, genannt auf der Hard, mit einander gebildet. Im Laufe der Zeit ſind jedoch die einzelnen Feldfluren und Dorfmarken aus dem gemeinſamen Beſitze ausgeſchieden. Aber erſt im Jahre 1760 iſt die völlige Trennung der Mark und zwar morgenweiſe nach Gemeinrechten vollzogen worden[87]). Ueberhaupt ſcheinen viele durch ganz Deutſchland verbreitete Ortſchaften, welche ſich durch die Nebenbezeichnung Ober und Nieder, Groß und Klein, Ober, Mittel und Unter, Hoch und Nieder, Alt und Neu u. ſ. w. unterſcheiden, in älteren Zeiten eine einzige Gemeinde geweſen, und aus neuen Anſiedelungen und ſpäteren Abtheilungen der urſprünglich gemeinſchaftlichen Feldmark hervorgegangen zu ſein. (§. 27. Not. 71.)

§. 80.

Die Anlegung und Vertheilung der Haus- und Hofplätze im Dorfe, ſo wie der Ackerlooſe in der umherliegenden Feldmark geſchah

84) *Würdtwein*, chron. monast. Schönau. p. 12, 16, 48, 50. Widder, I, 155 ff.

85) Dipl. v. 1219 bei Guden, syllog. 107 ff.

86) Widder, I, 215, 217.

87) Benſen, Geſch. von Rotenburg, p. 462 u. 463.

bei dieſen neuen Niederlaſſungen ganz auf dieſelbe Weiſe, wie bei Anlegung eines Urdorfes. Daher entſtand auch mit jeder neuen Niederlaſſung dieſer Art eine neue Feldgenoſſenſchaft. Das Tochterdorf erhielt indeſſen ſehr häufig nicht dieſelbe Freiheit, deren das Mutterdorf theilhaftig war. Für die Anweiſung des nöthigen Landes zur Niederlaſſung in der Feldmark des Stammdorfes mußte ſich nämlich das Filialdorf eine Art von Abhängigkeit gefallen laſſen, ähnlich dem Verhältniſſe der Haupt- oder Oberhöfe zu den Unterhöfen, und noch ähnlicher dem Verhältniſſe der auf Landverleihung beruhenden und darum abhängigen Anſiedelungen zu den ſelbſtſtändigen durch Occupation oder Kauf, d. h. durch freie Beſitzergreifung (landnam) bewirkten Niederlaſſungen in Island [88]). Während nämlich im Norden das Stammdorf den Namen *by* oder *athelby* (Adelsdorf) und die Genoſſen den Namen Athelbonden führten, (§. 8.) wurden die Tochterdörfer *thorp* (Dorf) [89]) und die Genoſſen Bonden genannt. Nun waren zwar auch die Bonden noch freie Grundbeſitzer. Sie waren jedoch keine Vollfreie, alſo keine Athelbonden [90]). Daher konnten wohl die Athelbonden den Namen Bonden [91]), nicht aber umgekehrt die Dorfbewohner oder die Bonden auch den Namen Athelbonden führen [92]). Schon der für ſolche neue Niederlaſſungen gebrauchte Ausdruck Torp, Thorp, Thaurp oder Dorf deutet jenen Unterſchied an, indem Torp oder Thaurp in den nordiſchen Sprachen [93]) eine umgegrabene Erde oder ein gerodetes Land, Rottland bedeutet hat, jedes Dorf alſo im Grunde genommen nichts anderes war, als eine in der alten Mark neu gerodete kleinere Feldmark.

Außerdem genoß aber auch das Tochterdorf nicht alle Rechte des Mutterdorfes. Bei Markſtreitigkeiten mit dem Tochterdorfe durften z. B. in Dänemark und Norwegen nur die Athelbonden des

88) Meines Sohnes Beitr. zur nord. Rechtsg. I, 63—81.

89) Jütſch. L. I, 47. Christian V. Danske Lov., lib. V, c. 10, art. 54.

90) Jütſch. L. I, 44, II, 33, 54, 103, 104, III, 2. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 55.

91) Jütſch. L. II, 103.

92) Andr. Suneſ. IV, 8. Jütſch. L. I, 51. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 54.

93) *Gragas*, index, v. torfgrafr. Schulze, goth. Gloſſ. p. 383. Strinnholm, Wikingszüge, II, 5 u. 6. Anderwärts hatte das Wort eine andere Bedeutung. oben §. 10.

Stammdorfes Zeugniß geben [94]). Etwas Aehnliches findet ſich auch noch in Deutſchland bei Feldmark-Streitigkeiten unter verſchiedenen Gemeinden, indem z. B. im Rheingau die Geſchlechter (die meliores) aus den benachbarten Gemeinden zur Entſcheidung berufen werden ſollten, und in Baiern die benachbarten Dorfſchaften, urſprünglich vielleicht auch nur die Geſchlechter aus ihnen [95]). Zuweilen wurde den Tochterdörfern kein Eigenthumsrecht zugeſtanden z. B. in Schweden [96]), oder das zugetheilte Land ihnen bloß verpachtet, wie z. B. in Norwegen [97]), und in vielen Bauerſchaften im Dithmarſchen und anderwärts mehr ſcheint daſſelbe der Fall geweſen zu ſein. In den meiſten Ländern hatten indeſſen die Filialdörfer Nutzungsrechte in der Feldmark, zumal an den Allmenden erhalten [98]), meiſtentheils jedoch anfangs keine ausgeſchiedene Feldmark. In Gemeinſchaft der Feldmark ſind z. B. die Filialdörfer von Winkel und von Eltvil mit dieſen ihren Stammdörfern im Rheingau geblieben [99]). Daſſelbe gilt von den Dörfern Heßheim und Beindersheim bei Frankenthal in der Pfalz, nach einem ungedruckten Weisthum. Desgleichen war die Allmeinde der Stadt Lindau und des Dorfes Aeſchach gemeinſchaftlich geblieben [1]). Und in Dänemark iſt wenigſtens die Weide ſehr häufig in ungetheilter Gemeinſchaft gelaſſen worden [2]). In anderer Beziehung hatten jedoch die Mutterorte Vorrechte, ſie nur allein volle Berechtigung, z. B. Sitz und Stimme bei den Haingerichten mit dem Rechte die Filialdörfer daſelbſt zu vertreten [3]). Endlich war auch das Mutterdorf, wenn ihm die Anlegung des Tochterdorfes Schaden brachte, berechtiget binnen drei Jahren vermöge des Reunionsrechtes die neuen Anſiedler wieder zurückzurufen. Denn das Filialdorf war und blieb ein bloßes von dem Stammdorfe abhängiges Pertinenzſtück [4]).

94) Jütſch. L. I, 47. Andr. Suneſ. IV, 8. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 54. Gula-Things Laug p. 451.

95) Bodmann, I, 461 not. Kaiſer Ludwigs Rechtsb. art. 136.

96) Geyer, Geſch. von Schweden, I, 79.

97) Gula-Things Laug. p. 453 f.

98) Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. Bodmann, I, 460.

99) Bodmann, I, 84—89, 127, 132 f.

1) Helder, p. 211, 309.

2) Hanſen bei Falck, VI, 25.

3) Bodmann, I, 460 f. 468, 469.

4) Jütſch. L. I, 47, 51. Christian V. Dansk. Lov. lib. V, c. 10. art. 52.

§. 81.

Aus ſolchen Stammdörfern mit den ihnen untergeordneten Filialdörfern ſind in Dänemark, im Dithmarſchen, in Friesland u. ſ. w. viele Kirchſpiele, im ſüdlichen Deutſchland aber nicht ſelten die Schultheiſereien, Oberſchultheiſereien und Aemter hervorgegangen. Die Athelbonden oder die Geſchlechter in den Adels- oder Stammdörfern bildeten urſprünglich in dieſen Kirchſpielen die herrſchende Gemeinde, die Anſiedler in den Filialdörfern aber in zum Theile untergeordneter Stellung die übrige Gemeinde, gerade ſo wie in den alten Städten die Altbürgerſchaft und die Gemeinde ſich einander untergeordnet und dennoch wieder zu einem Ganzen verbunden waren. Dieſe Aehnlichkeit der Kirchſpiele mit den alten Städten tritt nirgends klarer hervor, als im Dithmarſchen, wie dies ſpäter noch umſtändlicher gezeigt werden ſoll.

Durch das Auswandern in ſolche Tochterdörfer, oder auch durch das Ausſterben der Athelbonden ſind manche Adelsdörfer entweder ganz verſchwunden oder in der Art herabgekommen, daß, wie z. B. in Adelbye bei Flensburg von dem alten Urdorfe nur noch die Kirche mit dem Pfarr- und Schulhauſe übrig geblieben iſt [5]). Dasſelbe ſcheint bei Runkirchen auf dem Hundsrücken der Fall geweſen zu ſein. Eben ſo hinſichtlich der nahe bei Korvei liegenden Märkerkirche, ſodann bei der Kirchſpielskirche in der Nähe von Iſerion, bei der St. Martinskirche auf freiem Felde unweit Kelſterbach am Main und bei anderen, in ſpäteren Zeiten auf den Feldern einzeln daſtehenden alten Kirchen [6]).

Mit dem Sinken oder gänzlichen Verſchwinden der Stammdörfer erhielten die Tochterdorf- und Bauerſchaften eine freiere Stellung und bei günſtigen Umſtänden dieſelbe oder ſogar eine noch weit größere Bedeutung, als die früheren Stammdörfer ſelbſt. Das Erſte war namentlich hinſichtlich der Bauerſchafften im Dithmarſchen ſeit dem allmähligen Unterliegen und Ausſterben der Geſchlechter der Fall. Das Letztere aber bei vielen neueren Anſiedelungen, welche nach und nach durch die Umſtände begünſtiget zu bedeutenden Städten emporgeſtiegen ſind, z. B. bei Mannheim, einem ehemaligen in der Feldmark

5) Hanſſen bei Falck, VI, 26.

6) Widder, III, 463. Wigand, Corveyſch. Güterbeſ. p. 6, 170 f. Steinen, I, 988. Wenck, I, 39 not. p. vgl. oben §. 74.

von Rheinhauſen gelegenen kleinen Dorfe [7]), ferner bei Landau, welches allem Anſcheine nach erſt im 13ten Jahrhundert und zwar in der Feldmark des ſehr alten Queichheim angelegt worden und daher auch in ſpäteren Zeiten noch in Weidegemeinſchaft mit demſelben geweſen iſt [8]). Eben ſo bei Lindau, welches wahrſcheinlicher Weiſe eine Colonie von dem jetzt ſehr kleinen Dörfchen Aeſchach geweſen iſt [9]). Desgleichen bei Friedberg, welches eine Colonie von Straßheim geweſen zu ſein ſcheint [10]). Endlich bei Neuſtadt an der Hart, deſſen erſt ſeit dem 13ten Jahrhundert erwähnt wird, während das Dörfchen Winzingen, in deſſen Feldmark jene *nova civitas* erbaut worden iſt, ſchon im Jahre 782 ſeine eigene Mark gehabt hat [11]), beide Orte aber heute noch in ungetheilter Markgemeinſchaft mit einander leben [12]). Auch Soeſt (§. 30.), Flensburg und andere Städte mehr ſind wohl aus ſolchen ſpäteren Dorfanſiedelungen hervorgegangen. Die meiſten alten Städte, welche ſich nachher zu freien Städten und Reichsſtädten emporgeſchwungen haben, ſcheinen indeſſen aus den Stammdörfern ſelbſt entſtanden zu ſein. Daher mag es ſich erklären, warum die alten Städte in Dänemark noch by, alſo z. B. in Schleswich die Stadtmark oder der Stadtfriede byfridh und das Stadtgericht bything genannt worden iſt [13]). Auch iſt deshalb die Altburgerſchaft ſtets eine Geſchlechtergenoſſenſchaft und namentlich in Köln die Richerzegheit nichts Anderes geweſen, als eine in Feldgemeinſchaft ſtehende Genoſſenſchaft von Athelbonden oder vollfreien Geſchlechtern.

3) Anlegung von Einzelnhöfen.

§. 82.

Eigentliche Einzelnhöfe hat es urſprünglich gar keine gegeben. Denn die erſten Anſiedelungen in noch nicht bevölkerten Marken ſind

7) Widder, I, 89, 116 ff.

8) Grimm, I, 769.

9) Helder, p. 57, 548 u. 774.

10) Mader, I, 12.

11) In pago Spirensi in Wenzinger marca im Codex Lauresham, II, pag. 394.

12) Widder, II, 237 ff., 248 ff.

13) Urk. von 1417 bei Westphalen, monum. Cimbr. IV, praefat. p. 124. — terminos immunitatis civitatis, eorum videlicet *byfridh* — dies placitales *bything*. —

in früheren und ſpäteren Zeiten ſammt und ſonders von Genoſſenſchaften ausgegangen, nicht allein die Niederlaſſungen in Dörfern, ſondern auch die Anſiedelungen in abgeſonderten Höfen. Da nun ferner bei jeder ſolchen Niederlaſſung das Land zu gleichen Theilen vertheilt und, wie wir geſehen, auch in ſpäteren Zeiten noch mittelſt der Reebningsprocedur für die Erhaltung der urſprünglichen Gleichheit geſorgt worden iſt, ſo konnten dergleichen Hofanlagen nur auf eigenem oder fremdem Beſitzthum, oder in entfernt liegenden Wäldern, Weiden oder ſonſtigen Gemeinländern ſtatt haben, da wo dieſelben Niemand hinderten und Niemand verletzten. Von den Hofanſiedelungen auf eigenem Grund und Boden oder auf Gemeinländereien ſoll hier, von ſolchen Niederlaſſungen auf fremden Grundherrſchaften aber ſpäter gehandelt werden.

Es war nämlich im Norden jeder einzelne Dorfgenoſſe berechtiget, ſich auf ſeinem in der Feldmark liegenden Beſitzthum anzuſiedeln, wenn er die auf ſeinem Grund und Boden nothwendigen Feld- und Viehwege auf eigene Rechnung anlegte, und durch eine ſolche Anlage den Dorfgenoſſen kein Schaden zugefügt wurde, in welchem Falle er ſonſt wieder ins Dorf zurückziehen mußte [14]). Auf dieſe Weiſe ſind viele neue Hofanlagen in der Feldmark entſtanden, welche man zum Unterſchiede von den Dorftoften geſchworne Toſte [15]) oder Horhtoſte [16]) genannt hat.

Daſſelbe Recht, wahrſcheinlich unter ähnlichen Verpflichtungen, haben nun ohne allen Zweifel auch im übrigen Germanien die Grundbeſitzer gehabt. Bei den Longobarden wenigſtens finden ſich entſchiedener maßen ſolche neue Hofanlagen außerhalb der Dorfſchaft auf neu bearbeitetem durch Einzäunung geſchloſſenem Grund und Boden [17]). Eben ſolche neue Einfriedungen (comprehensiones) auf ſeinen eigenen Beſitzungen finden ſich am Niederrhein [18]) u. a. m.

---

14) Jütſch. L. I, 48, 51. Erich Seeland. Geſ. II, 56. Christian V. Danske Lov, lib. V, c. 10. art. 54 u. 55.

15) Jütſch. L. I, 51. Christian V. Dansk. L. lib. V, c. 10. art. 51.

16) Erich Seel. Geſ. II, 54, 68.

17) L. Longob. II, tit. 36, c. 3. Si quis *commutaverit* terram, arvum, vel pratum, aut sylvam, et ibi *laboraverit et aedificium fecerit* (alſo eine neue Anlage außerhalb der Dorfſchaft), aut *clausuram* aut vineas posuerit. —

18) Zwei Urk. von 801 bei Lacomblet, Urkb. I, 11 u. 12. — *compre-*

Es ſcheint jedoch, daß dergleichen Anſiedelungen außerhalb des Dorfetters, wegen der dadurch vermehrten Marknutzungen, nicht gerne geſehen und daher gewiſſen Beſchränkungen, z. B. hinſichtlich des Hühnerhaltens, unterworfen worden ſind [19]).

§. 83.

Außer dieſen Anſiedelungen auf ſeinem eigenen Grund und Boden kommen indeſſen auch noch Einzeln Anſiedelungen auf dem Gemeinland der eigenen oder einer fremden Feldmark vor. Urſprünglich, ſo lange noch das freie Occupationsrecht galt, konnte ſich der freie Mann allenthalben anſiedeln, wo er noch von niemand in Beſitz genommenes Land vorfand. Seitdem jedoch alles Land von Einzelnen oder von ganzen Geſchlechtern und Völkerſchaften in Beſitz genommen worden und, was noch von niemand in Beſitz genommen als königliche Herrſchaft betrachtet worden war, ſeitdem war auch für Einzeln Anſiedelungen die Zuſtimmung der Markgemeinde oder des Königs nothwendig. (§. 47, 49, 70 u. 79.) Es dauerte jedoch lange Zeit bis dieſes neue Recht allgemein anerkannt und befolgt worden iſt. Denn die eigenmächtigen Landnahmen dauerten nach wie vor fort. Sie dauerten ſogar unter Karl dem Großen, und wie wir geſehen, auch ſpäter noch fort [20]). Auch haben ſich nicht bloß Germanen, ſondern auch Slaven auf dieſe Weiſe in Baiern u. a. m.

---

hensionem quam ipse helmbaldus *in propria hereditate* — proprio labore et adjutorio amicorum suorum *legibus comprehendit* et *stirpavit*.

19) Öfn. von Fellanden bei Gr. I, 29. „daſs nieman ſol hußen „vſſerthalb etters, duß aber jeman, der ſol uff den firſt ſtan, vnnd „ſol mit dem rechten arm griffen vnnder dem lingen, vnnd ſol das har in die „rechten hannd nemen, vnnd ſol ein ſichlen nemen by dem ſpitz in die lingen „hand, vnnd als ver er wirft, alſo ver ſond ſyn hüner gan." — Öfn. zu Schwarzenbach bei Gr. I, 217—218. „welcher ein Hauſs uſſerhalb „der vier ettern, der dörffern hätte, ald eins uſſerhalb buwte, deſs„ſelbigen hüner ſollend nit ferer noch witter gewalt haben vom huſs „zu gohn, dann ſo wit und fer die fraw, ſo im ſelbigen hauſs wohnet, wann „ſy damitten uſſem tach uſſem firſt ſtath, mit einer ſichlen bym ſpitz mit der „lenggen hand gefaſſet under dem rechten bain werffen mag." —

20) Urk. von 813 bei Mabillon, de re dipl. p. 512. occupavit sibi partem quamdam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo. — Urk. von 811 bei Eckhart, de reb. Fr. Or. II, 864. proprisit sibi partem queudam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo. — vgl. oben §. 70.

angesiedelt [21]). Anfangs genehmigte man nun nachträglich, was man nicht hatte verhindern können. So bestätigte Karl der Große mehrere eigenmächtige Niederlassungen in dem großen Buchenwalde u. a. m [22]). Auch Karl der Kahle bestätigte noch die Niederlassungen der Hispanier im fränkischen Reiche [23]). Späterhin wurden jedoch solche Landnahmen auch schon im Voraus von den Königen erlaubt [24]), wie es der Herzog Tassilo von Baiern schon früher gethan hatte [25]). Was aber die weite Verbreitung dieser eigenmächtigen Landnahmen vor Allem außer allen Zweifel setzt, das ist die sehr oft vorkommende Benennung proprisus, purprisus [26]), porprisus oder auch porprisum oder porprisa [27]) und aprisio für solche Besitzungen. Jenes Wort kommt nämlich von *prendere* [28]), *proprendere* oder *proprindere*, d. h. sich einer Sache bemächtigen, sie in Besitz nehmen [29]). Die eigenmächtig in Besitz genommenen Sachen nannte man daher res propresae oder res proprisae [30]), und die auf diese Weise in Besitz genommenen Ländereien proprisus [31]) und aprisio [32]). Der-

---

21) Urk. von 777 in Mon Boic. 28, II. p. 198. — terram quam illi aclavi cultam fecerant sine consensu nostro.

22) Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. Urk von 795 bei Baluz. II, 1400.

23) Capit. von 844, c. 6 bei Baluz. II, 28.

24) Capit. von 812, 815 u 823 bei Baluz. I, 500. II, 1406 u. 1425.

25) Urk. von 777 in M. B. 28, II, p. 198 u. f.

26) Almoin, lib. 5, c. 38. purpriaum habeat. Urk. aus 9ten sec. im Codex Lauresh. III, 242.

27) Du Cange, h. v.

28) Urk. von 777 im Codex Lauresh. I, 21. prendere vel capulare. Capit. von 815 bei Baluz. II, 1406. occupare aut prendere.

29) Capit. Baioaricum v. 803, c. 6. bei Pertz, III, 127. nullus praesumat rebus alterius proprindere. Capit. v. 873, c. 8. *eod.* p. 521. ut aliquis de fisco regio vel de rebus ecclesiae aliquid proprindat. app. Marculf. c. 33. per fortia unnquam proprisi aut pervasi. form. Bignon. c. 12. quod terram — malo ordine proprisisset. L. Ripuar. tit. 75. — rem in via propriserit. vgl. noch form. Lindenbrog. c. 172.

30) Capit. Baloar. von 803, c. 6. L. Ripuar. tit. 75.

31) Codex Lauresh. I, 542. unum proprisum ad vineam faciendam, quem pater meus ibi proprisit. vgl. noch Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865 Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513.

32) Praeceptum von 815 bei Baluz. II, 1406. quicquid ille occupatum habebat aut aprisione fecerat — occupavit sive aprisionem fecit.

gleichen jenen Namen führenden Beſitzungen findet man nun im ganzen fränkiſchen Reiche, namentlich auch in Deutſchland außer dem großen Buchenwalde und in Baiern auch noch im alten Alemanien [33]) und beſonders häufig im Frankenlande am Rhein [34]). Sie pflegten mit einem Zaune oder mit einer anderen Einfriedung umgeben zu werden, indem dieſelben als Sondereigen aus dem Gemeinlande oder aus der gemeinen Mark ausgeſchieden werden ſollten. Daher war proprisus und aprisio ſo viel als Eigen (proprium). Beide Worte wurden abwechſelnd als ganz gleichbedeutend gebraucht [35]), insbeſondere auch die aprisiones als Erbeigen behandelt [36]) und deßhalb von den Beneficien unterſchieden [37]). Man verſtand darunter aber, auch in ſpäteren Zeiten noch, als von einer eigenmächtigen Landnahme keine Rede mehr war, ein eingezäuntes oder mit Mauern und Graben umgebenes Beſitzthum [38]), alſo insbeſondere auch eine geſchloſſene Hofmark [39]). Und in dieſer doppelten Bedeutung hat ſich das Wort *pourpris* oder *pourprinse* [40]) in Frankreich auch noch in ſpäteren Zeiten erhalten. Man verſtand nämlich auch im franzöſiſchen Gewohnheitsrechte unter pourpris zunächſt noch jeden eingezäunten oder ſonſt eingeſchloſſenen Raum, alſo einen eingehegten Wald u. dgl. m. [41]),

---

vgl. noch Capit. von 812, 815 c. 3. und von 844 c. 4. bei Baluz. I, 500, 551, II, 27.

33) Form. Alemann bei Goldast. c. 99.

34) Viele Urk. aus dem 9ten aec. im Codex Lauresh. I, 332, 336, 337, 338, 339, 347 u. ſ. w.

35) Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *proprium*, quod in eorum lingua Bivanc vocatur. Und ſpäter wird das proprium in derſelben Urkunde propriana genannt.

36) Capit. von 844. c. 7 u. 8. bei Bal. II, 28.

37) Urk. von 876 bei Bal. II, 1497. locus *per beneficia vel adprisionem* comiti regalem servitium persolvi debeat.

38) Du Cange, v. porprisum.

39) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pascuis, pratis. — eod. III, 140. proprisum cum omni aedificio et 120 mancipia — vgl. noch eod. I, 378, II, 476.

40) Cout. de Touraine, art. 260 u. 295. le chastel, fosé et ponrprinse d'iceluy. — cout. de Lodunois, ch. 27, art. 4 u. 5. ch. 28, art. 3.

41) Cout de Bretagne, art. 621. ou bois qu'il porte frult, ou qui est es pourpris herbregement et prochaines cloatures de la maison.

ſodann aber insbeſondere auch eine geſchloſſene Herrſchaft oder eine geſchloſſene Hofmark [42]).

Urſprünglich, ſo lange noch das freie Occupationsrecht beſtand, konnten dergleichen Anſiedelungen nur in noch von niemand in Beſitz genommenem, alſo noch nicht kultivirtem Lande oder in Waldungen ſtatt haben. Daher findet man ſie lange Zeit nur in Verbindung mit unkultivirtem Lande [43]). Und man verſtand darunter zuweilen ſogar ein zum Roden beſtimmtes Land. (proprisum ad stirpandum) [44]). Da jedoch die Bedeutung des Wortes proprisus und aprisio durchaus keine Beziehung auf unkultivirtes Land hat und die einmal in Beſitz genommenen und kultivirten Ländereien ihren alten Namen (aprisiones sive possessiones und aprisiones sive hereditates) behielten [45]), ſo findet man ſpäterhin auch bereits kultivirte Ländereien, welche jenen Namen führen [46]). Weſentlich war dabei nur, daß es ein eingezäuntes oder ſonſt eingefriedetes Beſitzthum geweſen iſt. Auch wurde darunter immer nur ein Einzelnbeſitzthum oder ein Einzelnhof, alſo insbeſondere auch eine geſchloſſene Hofmark verſtanden. Zwar ſcheint ſpäterhin, als auch dergleichen Beſitzungen angewieſen, alſo nicht mehr eigenmächtiger Weiſe in Beſitz

42) Cout de Bretagne, art. 175 u. 541. le chasteau ou principal manoir, avec le *pourpris*. — Seulis, art. 129. le principal et maistre manoir entierement *avec le cloz* du jardin, s'il est au *pourpris dudit manoir*. — Laon, art. 147. et le *pourpris* et enclos, tant en edifices, jardins, que fossez. — und art. 149. et où dedans la closture dudit *pourpris*. Chalons, art. 150. le chasteau, place et maison forte, avec l'enclos de fossez, bassecourt et jardins, qui son d'ancienneté et du *pourpris de ladicte maison*. Vallols, art. 57. ensemble tous les *pourpris*, jardins entretenans ensemble et *contigus dudit hostel*. vgl. noch Saint Quentin, art. 95. und Nivernois, ch. 4, art. 68.

43) Capit. von 844, c. 6. ut quicquid de heremi squalore in quolibet comitatu ad cultum frugum traxerint, aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint. — Urk. von 795 bei Bal. II, 1400. quantum ille occupavit vel occupaverit, vel de heremo traxerit vel aprisione fecerit. vgl. noch Urk. von 823 u. 878, eod. p. 1425 u. 1503. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Lang. I, 84. aprisiones — ex deserti squalore habitabiles, frugumque uberes proprio labore fecerunt.

44) Codex Lauresh. I, 332.

45) Capit. von 844, c. 7. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Laug, I, 84.

46) Urk. im Codex Lauresh. I, 378. tertiam partem illius proprisi *cum terra et silva* et omnibus adjacentiis ejus.

genommen zu werden pflegten, auf eine gewiſſe Gleichheit geſehen, und daher die Beſitzung ſelbſt portio und adportio genannt worden zu ſein. (§. 35.) Allein den gewöhnlichen in einer Dorfmark liegenden Loosgütern können die aprisiones und proprisi dennoch nicht gleichgeſtellt werden. Sie waren vielmehr von den übrigen Gütern (mansi und hubae) verſchieden [47]) und werden öfters ausdrücklich als Einzelnhöfe bezeichnet [48]).

In Deutſchland hat ſich dieſe Benennung ſpäterhin verloren. Statt deſſen findet man hier den Namen Bifang oder Umfang [49]). Dieſer Name kommt nämlich nicht von beifügen, wie dieſes Bodmann u. a. glauben [49a]), ſondern von bifähan, d. h. umfangen oder einfangen, indem dergleichen Beſitzungen, um dieſelben von der gemeinen Mark auszuſcheiden, eingezäunt oder mit einem Graben oder einem Aufwurf umgeben zu werden pflegten [50]). Die Bifange waren demnach daſſelbe, was die proprisi und aprisiones geweſen ſind [51]). Wie jene ſo findet man daher auch ſie urſprünglich faſt ausſchließlich in unkultivirten Marken und in Waldungen [52]), und ſie beſtanden meiſtentheils ſelbſt in Rottland. Sie waren dieſes jedoch nicht immer. Die Bifange wurden vielmehr, wahrſcheinlich weil das Rottland nicht immer eingezäunt zu werden pflegte, zuweilen ausdrücklich dem Rott- oder Neuland entgegengeſetzt und von demſelben unterſchieden [53]). Die Benennung Bifang war übrigens in ganz

---

47) Codex Lauresh. III, 242. quatuor *mansos* cum totidem *hubis*, cum aedificiis superpositis, cum campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, *purprisis*, aquis. — vgl. noch eod. I, 347.

48) Urk. im Codex Lauresh. I, 337 tam manais, terris, campis, pratis, pascuis, pervia, silvis, vineis, domibus, aedificiis, cum adjacentiis suis, — *exceptis duobus illis proprisis*, quorum unus super rivum Lutra jacet, alter ad Luterbach.

49) Urk. von 1349 bei Lacomblet, Urkb. III, 387. „mit umbuange ind „byuange."

49a) Bodmann, I, 110.

50) Schmeller, gloss. Sax. v. fâhan, p. 31. Bifang hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. vgl. Schmeller, I, 540—541.

51) Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum dicitur *Bivanc*. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum *bivanc* dicitur.

52) Urk. von 837 bei Lacomblet, Urkb. I, 24. unum biuang in astu.

53) Urk. von 816 bei Schannat, hist Fuld. cod. prob. p. 87. in om-

Deutſchland verbreitet[54]), insbeſondere auch im Frankenlande am Rhein, wo ſie abwechſelnd mit proprisus gebraucht worden iſt[55]).

Daſſelbe was die Biſange, waren auch die *septa*[56]), die *clausa* z. B. in Handſchuchsheim bei Heidelberg[57]), die *capturae*[58]) die *comprehensiones* (§. 70), und in ſpäteren Zeiten die ſogenannten Zuſchläge und Zaunrichtungen. In Baiern nannte man die eingefriedeten Beſitzungen auch Anger[59]). Auch gehören dahin noch die Einfänge, die Beiwerke, im Norden buverk genannt[60]), und die weit verbreiteten Vorwerke[61]).

Durch ſolche Anſiedelungen in entfernten Gemeinwaldungen oder anderen Gemeinländereien ſind ſehr wahrſcheinlich auch diejenigen Güter entſtanden, welche man in Dänemark Ornum zu nennen pflegt. Man verſteht nämlich unter Ornum oder Hornome ein von Alters her mit Grenzſteinen oder Graben umgebenes, von der Feldgemeinſchaft ausgenommenes, der freien wirthſchaftlichen Verfügung des Beſitzers zuſtehendes Grundſtück[62]). Es war ein privilegirtes Land (terra privilegiata) oder ein Land, welchem das privilegium dignitatis zuſtand, indem es dem Reebmaß nicht unter-

---

nibus villis et *bivangis et novalibus*. Zwei Urk. circa 816 bei Eckhart, II, 868 u. 870. — villis et *bivangis et novalibus*.

54) Urk. von 878 u. 881 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 218 u. 219. Urk. von 861 u. 897 bei Bodmann, I, 110. Saracho, registr. bei Falke, cod. trad. Corb. p. 7, Nr. 73 u. 85. Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 25 Nr. 43.

55) Codex Lauresh. I, 332, 343 II, 266, 413, 417, 642 u. 469. III, 102.

56) Urk. aus 10ten sec. in Juvavia, II, 294. duo septa cum domo — et unum septum. Altes glossar. bei Suhm, p. 183. Septum, pfanc. Graff, III, 413.

57) Codex Lauresh. I, 386. In illo clauso ad Hantscuheshelm.

58) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 27. Nr. 69 u. 80, p. 28 Nr. 93 u. p. 29. Nr. 110 u. 112.

59) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 274. „weder in den Veldern noch sunst „sol zu Angern aufgefangen werden. — die sy ze Angern eingefangen und ver„zewet haben." vgl. noch Schmeller, I, 79 u. 80.

60) Gragas, index, v. verk u. buverk, p. 11 u. 12.

61) Urk. von 1055 bei Guden, I, 21. mansos octo dimidios ac *Vorwerck*. — quatuor mansos integros et *Vorwerck*. Urk. von 1120 bei Wigand, Archiv, I, 1. p. 64. In Gamblcke duo *vorwerck* et unum mansum. — In Hussaba unum *vorwerck* et tres mansos. In Werthol eccleslam cum dotali manso et unum *vorwerck* et septem mansos.

62) Jütſch. L. I, 46.

worfen und daher steuerfrei war. Denn alle Staats- und Gemeindelaſten, die Steuern und Kriegspräſtationen ebenſowohl wie die Koſten der Feldumzäunung u. dgl. m. ruheten bloß und allein auf dem durch das Reebmaß ausgetheilten, das heißt zur Feldgemeinſchaft gehörigen Grund und Boden [63]). Daß das Ornum große Aehnlichkeit mit den aprisiones, comprehensiones, Biſangen u. ſ. w. gehabt hat, fällt von ſelbſt in die Augen. Zweifelhaft iſt es nur, ob auch die Letzteren terrae privilegiatae in dem ſo eben angegebenen Sinne und als ſolche ſteuerfrei geweſen ſind. Unſere Quellen ſagen darüber nichts. Da jedoch auch in Deutſchland, wie wir ſehen werden, einzelne Grundſtücke, alſo auch ganze Einzelnhöfe, durch Einzäunung oder Abmarkung aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden werden konnten, und auch in Deutſchland die Dienſtpflicht auf der Feldgemeinſchaft geruht hat, ſo müſſen auch hier die aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchiedenen Ländereien dienſt- und ſteuerfrei geweſen ſein. Da ferner bei Anlegung eines Dorfes das von einer Genoſſenſchaft in Beſitz genommene Land zu gleichen Theilen vertheilt (gereebt) und das verlooste Land nicht abgemarkt zu werden pflegte, das Ornum aber nicht verlooſtes und abgemarktes Land (ager exsors), alſo aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden war [64]), und auch die Biſänge nicht verloost zu werden pflegten, alſo unverlooſte Beſitzthümer (exsortes) waren [65]), ſo müſſen auch die Biſänge, septa, proprisi u. ſ. w., da ſie eingefriedet und daher aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden waren, ſteuerfreie Ländereien, alſo terrae privilegiatae im angegebenen Sinne geweſen ſein. Jedenfalls war dieſes hinſichtlich der geſchloſſenen Hofmarken der Fall.

Dieſe Einzelnbeſitzungen hatten öfters einen bedeutenden Umfang. So beſtand z. B. jedes Ornum in Schwanſen und auf Aeröe aus mehreren Bohlen [66]). Dasſelbe gilt von den Angern in Baiern [67]),

---

63) Andr. Suneſ. IV, 8 u. 10. Jütſch. L. III, 11.

64) Jütſch. L. I, 46 u. 55.

65) Altes glossar. bei Suhm, p. 187. Exsors, alello.

66) Hanſen bei Falck, VI, 49.

67) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 272 u. 273. „umb den Anger, der da „ligt bei dem frawenlor, und des ſein ſollent ſiben Tagwerk — den Rinckſee„anger, des da iſt ſechzehen Tagwerck."

von den Propriſen am Rhein [68]), und von den Biſangen und septa in den verſchiedenen Theilen von Deutſchland [69]), indem dieſelben öfters aus vielen Tagwerken, Jucherten oder Manſen beſtanden haben. Sie pflegten ſodann, wie es bei anderen größeren Beſitzungen der Fall war, als Bauerngüter an Colonen hingegeben zu werden. Daher konnten auch aus ſolchen Einzelnhöfen wieder Feldgenoſſenſchaften, wenn auch nicht vollfreie, und aus dieſen Dörfer und Städte hervorgehen, und das ſtädtiſche Weichbild ſelbſt ſogar Biſang genannt werden [70]). In einem weiteren Sinne wurden nämlich nicht bloß die Höfe, ſondern auch alle anderen eingefangenen, d. h. mit Zäunen oder Graben umgebenen Bezirke, alſo auch die Bezirke der Burgen [71]) und der Städte Biſange genannt [71a]). So nannte man z. B. den Bezirk der Stadt Kempen die Bannmeile oder den Biſang [71b]) und der Biſang der Stadt Zülpich beſtand ſogar aus zwei großen von 23 Gemeinden bewohnten Bezirken, nämlich aus den vierzehn Hundſchaften auf dem Schivelberg und aus den neun Hundſchaften auf der kempener Heide [72]).

Statt Biſang, comprehensio, septum, proprisus u. ſ. w. kommt übrigens auch ſchon der Name Hof (curtis) in ſehr frühen Zeiten als die Benennung eines ſolchen Einzelnhofes vor. Namentlich haben die fränkiſchen Könige, wie es ſcheint, in den verſchiedenen Theilen ihres großen Reiches ſolche Einzelnhöfe beſeſſen. Karl der Große z. B. hatte im Erzſtifte Salzburg einen ſehr ausgedehnten

---

68) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pasculs, pratis, perulis, vineis, domibus, aquis.

69) Urk. von 881 bei Kindlinger, Hör. p. 219. *bifangum* I ad XXXVI jurnales. Codex Lauresh. III, 102. *bifangum*, qui continet XX jurnales. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *Bivanc*, duas leugas in longum et duas in latum et sex in circultu. Urk. aus 10ten sec. in Juvavia, II, 294. duo *septa* cum domo, quorum septorum quinque jugera sunt.

70) Richthofen, v. bifang. p. 633. Bodmann, I, 111 u. 123.

71) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Urkb. III, 290. cum toto ambitu ipsius curtil, qui bluanch vulgariter dicitur. Urk. von 1343 u. 1349 eod. III, 310 u. 387.

71a) Urk. von 1343 bei Lacomblet, III, 311. „den bynaugh umme dy ſtat.“

71b) Urk. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 227. infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc.

72) Lacomblet, Archiv, I, 213, 248 u. 249.

Einzelnhof, Grunzwita genannt [73]). Desgleichen erwähnt auch das longobardiſche Volksrecht eines ſolchen Königshofes (curtis Regia), beſtehend aus den zu einem Ganzen vereinigten Aeckern, Wäldern, Wieſen und Bauernwohnungen, mit einem eigenen Verwalter an der Spitze des geſchloſſenen Gebietes [74]). In den übrigen Volksrechten finden ſich keine ſichere Spuren von ſolchen Einzelnhöfen, außer etwa in dem bairiſchen Volksrechte [75]), wo die daſelbſt erwähnten Adelshöfe (curtes nobilium) von ihnen verſtanden werden können.

4) Folgen der Zerſplitterung der Marken.

§. 84.

Das Markenweſen hängt mit den erſten germaniſchen Anſiedelungen zuſammen und muß deßhalb als germaniſche Ureinrichtung eben ſo weit, wie die germaniſchen Niederlaſſungen ſelbſt verbreitet geweſen ſein. Der Grund des theilweiſen oder auch gänzlichen Verſchwindens der alten großen gemeinen Marken in Deutſchland liegt in ihrer allmähligen Zerſplitterung in eine Menge kleinerer Dorf-, Stadt- und Hofmarken.

Mit der zunehmenden Bevölkerung vermehrten ſich nämlich in jeder alten Mark die neuen Dorf- und Hofanlagen. Und da nach althergebrachter Weiſe jedes Dorf und jeder Einzelnhof ſeine eigene Gemarkung mit dem nöthigen Wald, Weide und Waſſer zu erhalten pflegte, ſo wurde die alte gemeine Mark um eben ſo viel Land kleiner, als ſich neue Anſiedelungen gebildet hatten. Mit der ſteigenden Landeskultur ſtieg auch dieſe Zerſplitterung, ſo daß zuletzt in vielen Territorien die ganze alte gemeine Mark vertheilt und in kleinere Feldmarken aufgelößt worden iſt. Namentlich war dieſes in Dänemark hinſichtlich der Adelsdörfer der Fall, und auch im übrigen Deutſchland iſt von den meiſten alten Markgenoſſenſchaften oder Urdörfern nicht ein Mal eine Spur mehr geblieben. (§. 81.) So

73) Dipl. bei Juvavia, II, 62. curtem que vocatur Grunzwita cum mansis XV, et cum — edificiis, mancipiis — terris, agris, vineis, campis, prails, pascuis, silvis, aquis etc.

74) L. Longob. I, tit. 34, c. 1. Si quis gastaldius aut actor Regis, curtem Regiam habeus ad guberuandum, ex ipsa curte alicui alua jussione Regis casam tributariam, terram, sylvam, vites, vel pratum ausus fuerit donare.

75) L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

namentlich im alten Alemanien diesseits des Rheins oder in Schwaben, wo indessen zwei im Breisgau noch im 18ten Jahrhundert vorhandene Markgenossenschaften [76]), und das erst im 17ten Jahrhundert untergegangene Waldgericht zu Dornstetten im Würtembergischen das frühere Dasein solcher größeren Marken beurkunden [77]). Auf dieselbe Weise scheinen in Baiern und Oesterreich die alten großen Marken einerseits in kleinere Feldmarken zersplittert worden zu sein, weßhalb sich in späteren Zeiten daselbst nur noch Dorf- und Holzmarken, die sogenannten Gemeindegründe und Gemeindewaldungen finden (§. 38.), andererseits aber die Grundlage der Nationalherzogthümer geworden, und die Landesalmenden sammt und sonders in Staatsdomänen übergegangen zu sein. (§. 25 u. 43.) Auch die eigenthümliche Ansiedelungsweise der wendischen und slavischen Völkerschaften (§. 22.) mag in jenen Gegenden schon früh zur Zersplitterung der Marken geführt haben, indem jede solche kleine Dorfschaft gleich von Anfang an ihre eigene Dorfmark zu erhalten pflegte. Vollendet wurde diese Zerstückelung aber jedenfalls durch die Art und Weise, wie jene Länder mittelst Anlegung von germanischen Colonien kultivirt worden sind. Denn bei dieser Gelegenheit mußten auch noch die letzten Spuren der etwa bis dahin noch bestandenen alten Marken verschwinden. Und so ist es denn gekommen, daß in dem größten Theile des nördlichen und östlichen Deutschlands das Markenwesen nach und nach untergegangen, ja sogar spurlos verschwunden ist.

§. 85.

In anderen Gegenden Deutschlands ist indessen durch Anlegung neuer Dörfer und Höfe, und durch Ausscheidung der ihnen zugetheilten Feldmark die alte Feld- und Waldmark zwar durch Zersplitterung verkleinert, darum aber nicht ganz aufgelößt worden. In solchen Territorien ist nämlich ein Theil der alten Mark, bestehend zumal aus Wald, Weide, Heide, Moor, Wasser u. s. w. in ungetheilter Gemeinschaft geblieben, und hinsichtlich dieses ungetheilten Landes die alte Genossenschaft unter den alten und neuen Ansiedlern in den verschiedenen Dörfern und Höfen fortgesetzt worden. War die

76) von Löw, Markgenoss. p. 6.

77) Sattler, Beschreibung von Württemberg, I, 186 f. Weisthum bei Grimm, I, 380 ff.

ungetheilt gebliebene Mark groß, ſo fanden im Laufe der Zeit neue Unterabtheilungen ſtatt, welche denn wieder zu neuen kleineren und immer kleineren Marken nebſt den damit zuſammenhängenden Markgenoſſenſchaften zu führen pflegten, bis nach und nach auch dieſe kleinen Marken ins Privateigenthum übergegangen oder ſonſt aufgelöſt worden, und daher verhältnißmäßig nur Wenige bis auf unſere Tage gekommen ſind. Da nun, wie bemerkt, bei der Ausſcheidung der Dorf- und Hofmarken aus den alten großen Marken, meiſtentheils nur noch Wald, Weide, Waſſer u. dgl. m. gemeinſchaftlich geblieben iſt, ſo wurden die meiſten Markgenoſſenſchaften nun in ihrer beſchränkteren Form wahre Waldgenoſſenſchaften, die Berechtigten alſo Holzberechtigte oder Holten, was ſie urſprünglich wenigſtens nicht ausſchließlich, und auch in ſpäteren Zeiten noch nicht ganz buchſtäblich geweſen ſind. Einige Beiſpiele werden dieſen Gang der Dinge klar machen.

§. 86.

Die Zerſplitterung der alten ehemals den ganzen heutigen Rheingau umfaſſenden Mark begann ſchon in ſehr frühen Zeiten, indem jedem Dorfe, entweder gleich bei der erſten Anſiedelung oder bald nachher, ſeine Feldmark aus der Geſammtmark ausgeſchieden zu werden pflegte, wie dies aus unzähligen alten Urkunden, die bei jedem Dorfe von ſeiner eigenen Gemarkung reden, gefolgert werden muß [78]). Die Waldungen blieben jedoch in Gemeinſchaft. Erſt im 12ten Jahrhundert wurden die ſogenannten vorderen Waldungen unter die verſchiedenen Dorfgemeinden nach dem Verhältniſſe ihrer in früheren Zeiten ſchon ausgeſchiedenen Feldmarken getheilt [79]). Allein auch jetzt noch blieben die ſogenannten Hinterwaldungen in ungetheilter Gemeinſchaft aller Markgenoſſen, und erhielten daher den Namen eines allgemeinen Landeswaldes [80]). Hinſichtlich dieſer Hinterwaldungen dauerte demnach die alte Markgenoſſenſchaft nach wie vor in alter Form, alſo auch nur unter den alten Genoſſen fort. Daher erhielten die ſpäteren, erſt nach jener

78) Vgl. z. B. Bodmann, I, 81, 93, 116 u. ſ. w. Rheinganer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark halt etc.

79) Bodmann, I, 450 ff.

80) Bodmann, I, 452 not. d, 455.

Markabtheilung angelegten Dorfschaften, wie z. B. Stephanshausen, Espenschied, Wolmerschied, Presberg u. a. m. keinen Antheil an den Nutzungen jener gemeinen Mark [81]).

Indessen wurden auch die sogenannten vorderen Waldungen nicht unter die einzelnen Gemeinden, sondern vielmehr nach Aemtern in drei große Massen getheilt. Zwei dieser Aemter, das Mittel- und Unteramt, gaben nur einen kleinen Theil den einzelnen Dörfern als Privatwaldung hin, und behielten den größten ihnen zugefallenen Antheil als Amtswaldung in ungetheilter Gemeinschaft. Hinsichtlich dieser bestand demnach die Waldmarkgenossenschaft aus sämmtlichen zu dem Amte gehörigen Dorfgemeinden. Das dritte Amt, das sogenannte Oberamt, scheint aber alsbald eine weitere Vertheilung sämmtlicher demselben zugefallenen Waldungen unter die zu jenem Amte gehörigen Ortschaften vorgenommen zu haben in der Art jedoch, daß auch unter diesen immer wieder einige, wie z. B. Eltvill mit Rauenthal, Neudorf, Steinheim und Ober- und Niederwalluf, ferner Lorch mit Lorchhausen, sodann Rüdesheim mit Eibingen u. s. w. in Gemeinschaft der Waldmark geblieben sind [82]). Auf diese Weise sind denn drei verschiedene Arten von Waldmarken, eine jede mit ihrem eigenen Gerichte entstanden: die allgemeine Landhaingeraide mit dem Generalhaingerichte, die Amtshaingeraiden mit Amtshaingerichten und die Gemeindehaingeraiden, eine jede mit einem eigenen Gemeindehaingerichte [83]).

Die vorderen Waldungen wurden demnach unter die verschiedenen Aemter und Gemeinden vertheilt, wodurch jedoch noch nicht alle Gemeinschaft unter ihnen aufgehoben worden ist. Die Theilung bezog sich nämlich nur allein auf das Beholzigungsrecht, keineswegs aber auf das Recht der Viehweide in den verschiedenen Amts- und Gemeindewaldungen. Die Weide, und namentlich auch die Schweinemast oder die sog. Aeckerung blieb vielmehr nach wie vor der Theilung bis in die allerletzten Zeiten ein gegenseitiges Recht sämmtlicher Gemeinden in den erwähnten Waldungen im Rheingau [84]).

---

81) Bodmann, I, 113 u. 125.

82) Bodmann, I, 455—459.

83) Vgl. über das Ganze Bodmann, I, 460—472.

84) Bodmann, I, 439—443. Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534.

§. 87.

Was von dem Rheingau, gilt auch von der Zersplitterung der alten Marken im Elsaß und in der bairischen Pfalz. Auch in der Pfalz haben ohne allen Zweifel ursprünglich die Feld- und Waldmarken ein gemeinschaftliches Ganze in der Art gebildet, daß entweder jede einzelne Haingeraide mit den zu ihr gehörigen Ortschaften eine einzige Mark gebildet, oder daß mehrere der späteren Haingeraiden mit den dazu gehörigen Dörfern eine einzige Mark ausgemacht, und nachher, wie im Rheingau nach Aemtern, in eben so viele Unterabtheilungen zerfallen sind, als späterhin Geraiden vorhanden waren. Im einen wie in dem anderen Falle wurden jedenfalls früh schon die einzelnen Dorfschaften mit ihren eigenen Feld-, hin und wieder auch Waldmarken aus der Gemeinschaft geschieden, wie dieses z. B. bei den Gemeindewaldungen von Burweiler, Gleisweiler u. a. m. der Fall war[85]). In der Regel sind jedoch die Waldungen nebst den dazu gehörigen Heiden, Weiden, Wasser u. s. w. in der Gemeinschaft geblieben, und daher die Genossenschaften wahre Holz- oder Haingeraiden geworden. Erst in späteren Zeiten ist auch von diesen wieder Manches in Ackerfeld, dann in Weinberge, Wiesen und Steinbrüche umgeschaffen, allein nicht mehr aus dem Geraideverband ausgeschieden, vielmehr als Gemeinland den einzelnen Gemeinden z. B. Edenkoben in Erbbestand gegeben worden[86]).

Diese Haingeraiden sind indessen nicht die einzigen Reste der alten Marken in der Pfalz gewesen. Im Oberamt Stromberg z. B. bestand noch im 17ten Jahrhundert eine Markgenossenschaft zwischen den Dorfgemeinden Warmsroth, Genheim, Roth und Erbach. Zur Gemeinschaft gehörte Wald, Weide, Heide und Wasser. Gleiche berechtigte Genossen waren alle Gemeindebürger („gemeindsmann"). der so eben genannten vier Dörfer. Jedes Jahr hielten sie unter freiem Himmel („auf den räuthen aecker") ein genossenschaftliches Gericht, wobei alle Gemeindegenossen bei Strafe erscheinen, der Vorlesung des Weisthums zuhören, und die vorgefallenen Markfrevel

85) Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahr 1827 p. 245, 467—470, vom J. 1828, p. 331. Viele andere Beispiele von schon im 8ten Jahrhundert ausgeschieden gewesenen Dorfmarken im Codex Laureshamensis, III, 2, 14 ff.

86) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827 p. 255, 470. und von 1828 p. 388.

aburtheilen mußten. („vnd alle durchs iahr gefallene ruhen angebracht vnd gebührlich verordnet etc.“) [87]).

Auch die Ganerbſchaft bei Hanhofen beſtand bis ins 18te Jahrhundert aus Wald, und erſt ſeit dieſer Zeit aus Weiden und einigen Wieſen, ſodann aus in Zeit- oder Erbpacht gegebenem Ackerfeld. Die berechtigten Familien in den benachbarten Gemeinden hießen Ganerben, die nicht berechtigten Unerben. Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ſtand unter einem aus zwei Schultheiſen, vier Schützen und ſieben Hübnern beſtehenden ſogenannten Hubgerichte (Hubhofe). Die genoſſenſchaftlichen Verſammlungen hatten auf dem Kirchhofe in Hanhofen ſtatt. Das Ganerbengericht ſaß rings um einen unter freiem Himmel hingeſtellten Tiſch. Hier wurde das Weisthum verleſen, der Zins und andere ganerbliche Intraten eingebracht, und alle unter den Ganerben ſtreitigen Fälle und Händel entſchieden [88]).

Desgleichen hat der ſogenannte Stumpfwald bei Eiſenberg und Hettenleidelheim in der Pfalz vor Zeiten eine aus neun berechtigten Gemeinden beſtehende Waldmark gebildet, und heute noch ſieht man daſelbſt die Spuren von den Gerichtsſteinen, auf welchen die Vorſtände jener Gemeinden das Waldgericht zu halten pflegten [89]). Und ſo finden ſich denn noch viele andere ähnliche größere und kleinere Waldmarken in der Pfalz, welche zum Theile ſogar bis auf unſere Tage gekommen ſind, und zu welchen offenbar auch die Zent-Almentwaldung in der Zent Schriesheim im heutigen Großherzogthum Baden gerechnet werden muß. (§. 28.)

§. 88.

Was ſo eben von der Pfalz bemerkt worden iſt, gilt ganz buchſtäblich auch von dem Elſaß. Auch daſelbſt hat es außer den Haingeraiden in früheren und ſpäteren Zeiten noch viele andere Marken gegeben, von welchen ich beiſpielsweiſe einige weniger bekannte hier anführen will. In dem Gebiete der Abtei Mauermünſter lag eine Mark (marcha). Die freien Markgenoſſen und ihre Hörigen (consocii et eorum servi) ſollten freies Beholzigungs- und Weide-

87) Weisthum von 1608 bei Grimm, II, 185—187.
88) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 182—185.
89) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 254 f.

recht in den Gemeindewaldungen und Weiden, die Genossen selbst aber ferner noch Zutritt zu den Markengerichten und das Recht haben, die Weisthümer über die Markenverhältnisse zu finden [90]). Zwei dem Kloster Bongarden gehörige Dörfer besaßen einen Wald mit den dazu gehörigen Weiden und Wegen in ungetheilter Gemeinschaft. Der Wald hieß daher Allmende (Almeide), die Genossen werden aber bald cives, bald convicani, bald pagenses genannt und ihnen gleiche Berechtigung eingeräumt [91]). Eine andere Urkunde vom Jahre 1215 enthält Spuren von einer Wald- und Moorgenossenschaft [92]), u. s. w.

Eben so haben sich endlich auch in Westphalen und Niedersachsen, in Hessen, Nassau und in den umherliegenden Gegenden, wiewohl auch in jenen Territorien die großen Marken getheilt und den einzelnen Bauerschaften eigene Dorfmarken ausgeschieden zu werden pflegten [93]), mehr oder weniger ausgedehnte Waldmarken in ungetheilter Gemeinschaft erhalten [94]). Namentlich war dieses auch im Odenwald der Fall, wo z. B. der Bensheimer Markwald hinsichtlich des „Weydtgangs," der „Beholzung" und der „Aeckhern-Riesung" in ungetheilter Gemeinschaft unter den Dorfschaften Grünau, Zell, Knoden, Schannebach und Breitenwiesen mit der Stadt Bensheim geblieben ist [95]). Wenn aber auch die Waldmark getheilt worden ist, so pflegte sodann wenigstens hinsichtlich der Viehweide die Gemeinschaft vorbehalten, und daher die Einzäunung der ausgeschiedenen Theile den Markgenossen verboten zu werden [96]).

§. 89.

In der Regel sind demnach nur die Waldungen mit den dazu gehörigen Weiden, Heiden u. dgl. m. in ungetheilter Gemeinschaft

90) Dipl. 1144 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 225 f., 230.

91) Dipl. 1125 bei Schoepflin, I, 203.

92) Schoepflin, I, 330.

93) Klöntrup, Weisung, §. 4. p. 296.

94) Vgl. v. Löw, über die Markgenossenschaften. Heidelberg. 1829. Grimm, in Wiener Jahrbücher. tom. 45, p. 121, 122. Wenck, Hess. Landesgesch. I, 92—96

95) Märker Gerichtsordnung von 1615 bei Dahl, Fürstenth. Lorsch, Urk. pag. 101.

96) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Vergl. noch Kindlinger, II, 18. not. c.

geblieben, die bis auf unsere Tage gekommenen Marken also wahre Wald- und Weidegenossenschaften gewesen. Unrichtig wäre es jedoch, wollte man die Marken auf jene Bestandtheile beschränken. Nicht wenige alte große Marken haben sich vielmehr Jahrhunderte lang noch in ihrer alten Gestalt nicht allein als Wald-, sondern ganz vorzugsweise auch als Feldmarken erhalten. So waren z. B. die sieben Dörfer, Dietterswеiler, Bentzingen, Ahe, Wittlisweiler, Gröndel, Undermuspach und Hollwangen, welche nebst dem Städtchen Dornstetten im würtembergischen Schwarzwalde ein eigenes Waldgericht bildeten, noch bis in das 17te Jahrhundert mit einander in Gemeinschaft nicht allein der Waldungen, Weiden und Wasser, sondern auch der verschiedenen Feldmarken geblieben. Die erwähnten Stadt- und Dorfgemeinden hatten deßhalb ein gegenseitiges Weiderecht auf den beiderseitigen Feldern, und die Genossen waren sogar berechtiget, ungehindert von einem Dorfe zum andern oder auch in das Städtchen selbst zu ziehen, und sich daselbst häuslich niederzulassen [97]).

Eben so bildeten die zu der Probstei Ravengirsburg gehörigen Dorfschaften, ursprünglich alle, späterhin aber wenigstens noch acht, bis tief in das 15te Jahrhundert eine solche Feldgenossenschaft, wie dieses früher schon im Allgemeinen bemerkt worden ist. (§. 27.) Daß aber das ganze Gebiet jenes Stiftes ursprünglich eine einzige große Feldgenossenschaft gebildet hat, geht zumal aus der Weidegemeinschaft aller nicht eingezäunten Feldfluren [98]) und aus dem Umstande hervor,

97) Weisthum aus 15ten Jahrhundert bei Grimm, I, 384 u. 383. welcher arm mann ein hus hät inn der dörfflin einem, die inn das gericht gehörent, gelust ihm, er mags abbrechen, vnnd inn ein anders füehren, vnd ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags füehren inn die statt, da soll es denn inne beliben.

98) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 163. Fragt der Schultеis, wie ein Gemeind gegen der Andern sich halten soll, als von der Weyden wegen? Antwort. Hat der Scheffen geweisst, es soll *ein weidig seyn* (d. h. eine Gesammtweide sein), als weit, als des Closters Gerechtigkeit gehet, ausgenommen Bannzäune, Bann-flure, Bann-wassem, und Grummet gründe, die ein jeglich Gemeinschafft von alter vor eigen grummet gebraucht und herbracht haben. Weisthum bei Grimm, II, 177. abe ymantz in dea obgesch. gotshus gerichten fryheit odir furdell habe an der weyde, eyn dorff vor dem andern dorff, ist durch dieselben Scheffin usgesprochen vnd gewiaet, daz nemlichen keyn dörff vor dem andern keyne frihеit noch furdell zu weiden haben sal usgenomen bannetzune vnd rechten grumalt.

daß alle Dorfschaften zusammen genommen die Landschaft genannt und im Namen der Landschaft, nicht namens des Grund- oder Landesherrn die Hundgedinge gehalten worden sind [99]). Gerade so wie man auch im Stifte Korvei sämmtliche die alte Mark Hurori bildenden Dorfschaften die gemeine Landschaft [1]), und im Rheingau die Gesammtheit der Markgenossen die Landschaft, gemeine Landschaft oder auch Landesgemeinde zu nennen pflegte [2]). Jedenfalls war aber das mit jener Landschaft verbundene, alle 7 Jahre zu haltende Hundgeding seinem Grundcharakter nach ein wahres Feldgericht, indem dasselbe nicht allein über alle Straßen und Wege, über Maß und Gewicht, insbesondere auch über das Frucht-, Mehl-, und Wein-Maß wachen, die Feldpolizei handhaben und über das Ueberackern und über die sonstigen Feldfrevel erkennen [3]), sondern auch, wie alle übrigen alten Feldgenossenschafts-Gerichte unter freiem Himmel auf dem Felde bei Nunkirchen oder auf einer Heide bei Itzelbach gehalten werden sollte [4]). Erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts wurde jenes Gericht statt dessen zuweilen in dem nahe gelegenen Dorfe Biebern auf dem freien Platze bei der Kirche [5]), also auch jetzt noch unter freiem Himmel gehalten, während in jenen Zeiten schon die landes- und grundherrlichen Gerichte in Dinghäusern gehalten zu werden pflegten.

§. 90.

Als jedoch die Ausscheidung der Feldmarken aus den alten großen Marken begonnen hatte, die zuerst ausgeschiedenen Feldmarken aber

---

99) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 172. von der Lantschaft wegen — der Lantschafft zu wysent. Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189. voa wegen der landtschaft. —

1) Landbrief von 1558 mit Bemerkungen von Dr. Jäncke bei Wigand, Dienste p. 102, 109.

2) Bodmann, I, 440 ff. II, 625 ff. Rheinganer Landrecht aus 14ten Jahrh. art. 1, 30, 35, bei Grimm, I, 539 ff. gemeine landschaft des Ringawa, oder — lantschaft — oder gemeyn, d h. Landesgemeinde. Vgl. unten §. 133.

3) Weisthum von 1442 u. 1506 bei Grimm, II, 175 u. 190 ff. Späteres Weisthum bei Würdtwein, VI, 160 ff.

4) Weisthum bei Würdtwein, 153, 154. eines uff dem Felde bei Itzelbach — das ander bei Nunkirchen. — Widder, III, 458, 463, 474.

5) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 171. zu Bibern in dem dale by der Kirchen uff dem plane. — Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189.

insgemein noch sehr groß waren, und durch neue Ansiedelungen innerhalb derselben in neue kleinere Feldmarken getheilt zu werden pflegten, da wurden durch diese Unterabtheilungen wieder eben so viele neue kleinere und immer kleinere Feldmarken geschaffen, wie dieses auch bei den Waldmarken bemerkt worden ist.

So bildeten z. B. die in der Feldmark von Eltvil nach und nach entstandenen Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal und Neudorf lange Zeit eine einzige Markgemeinde, bis erst nach und nach, für Niederwalluff sogar erst im Jahre 1713, die einzelnen Feldmarken ausgeschieden und abgetheilt worden sind [6]). Desgleichen waren noch im Anfang des 16ten Jahrhunderts die Dörfer Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach im Rheingau in Gemeinschaft von „Wald, Wasser, Weid, Weg und Steg" ꝛc. [7]), ja sogar im 18ten Jahrhundert noch die Stadt Kiel mit dem Dorfe Brunswyk, und die Stadt Simmern mit dem Dörfchen Kümdgen in Feldgemeinschaft, und der Gemeindewald von Simmern hieß noch der Märkerwald [8]). Nicht selten sind erst die unter den benachbarten Gemeinden entstandenen Streitigkeiten die Veranlassung zur weiteren Theilung und Absteinung der verschiedenen Feldmarken gewesen [9]). Woher es denn kommt, daß manche Städte und Dorfschaften bis in die allerletzten Zeiten in Markgemeinschaft geblieben, und heute noch z. B. die Gemarkungen von Neustadt und Winzingen eben so wenig (§. 81. Not. 12.), wie die Feldmarken von Eltvil, Neudorf und Oberwalluff ausgeschieden worden sind [10]).

In noch anderen Dorfschaften ist zwar die Feldmark getheilt, hinsichtlich der Viehweide oder des sogenannten Blumbesuches jedoch, wie bei manchen Waldmarken, (§. 86. u. 88.), die alte Feldgemeinschaft fortgesetzt worden. Dies war meistentheils der Ursprung der unter verschiedenen Gemeinden heute noch bestehenden Koppelweiden, welche nicht allein in Deutschland [11]), namentlich auch in Baiern [12]),

6) Bodmann, I, 123, 127, 132 f.

7) Gerichtsordnung von 1529 bei Bodmann, II, 655 f.

8) Falck, Schlesw. Holst. Privatr. I, 266 not. 32. Widder, III, 437.

9) Bodmann, I, 132. not. n.

10) Bodmann, I, 127, 133 not. n.

11) Eichhorn, d. Pr. R. §. 179. Mittermaier, §. 150 ᵇ.

12) Urkunden von 1490, 1505, 1543, 1585 bei Lori, Lechr. p. 215, 244, 311, 415 f.

im Elsaß [13]) u. a. m., sondern auch in Frankreich sehr verbreitet gewesen sind. In Frankreich durfte nämlich das Vieh in sehr vielen Provinzen von einer Gemeindemarkung in die andere [14]), oder, wie man es auszudrücken pflegte, von einem Kirchthurme zum andern (de clocher à clocher) [15]), in anderen Provinzen aber sogar von einem Gerichtsbezirke in den anderen [16]) auf die Weide getrieben werden.

In wieder anderen alten größeren Feldmarken endlich sind zwar ebenfalls die einzelnen Dorf- und Stadtmarken nach und nach ausgeschieden, die alten Markgenossenschaften aber in Gemeinschaft des Gerichtes gelassen worden, wie dieses z. B. bei der Stadt Hadersleben und auch im Rheingau öfters der Fall war [17]). Aus solchen in Gemeinschaft fortgesetzten Feldgerichten sind nun nicht selten diejenigen Dorfgerichte entstanden, welche man am Rhein die Rügegerichte oder den geschwornen Montag zu nennen pflegte [18]).

Auf diese Weise sind denn im Laufe der Zeit die alten großen Feld- und Waldmarken in kleinere und immer kleinere Dorf- und Hofmarken ausgeschieden, und dadurch die alten großen Markgenossenschaften zwar ihrem Untergang entgegen geführt, darum jedoch nicht alle Feldgemeinschaften ganz aufgelöst worden. Aus den Trümmern der alten sind vielmehr neue Feldmarken mit neuen Feldgenossenschaften hervorgegangen; und diese sodann die Grundlage der Dorf- und Stadtgemeinden geworden, wie dies später noch ausführlicher gezeigt werden soll.

§. 91.

Außer dieser Zertrümmerung der alten großen Marken und ihrer Vertheilung unter die alten und neuen Ansiedler ist jedoch die allmählige Auflösung oder der gänzliche Untergang jener Marken auch noch durch Veräußerung einzelner Theile beschleunigt worden. Kam nämlich ein solcher veräußerter Marktheil in das Privateigenthum eines Einzelnen, so hing es sodann von seinem guten Willen ab,

---

13) Gr. I, 763 §. 31.

14) Cout. de Melun, art. 303. Orleans, art. 145. Vitry, art. 122.

15) Cout. de Sens, art. 146. Troyes, art. 169. Chalons, art. 266.

16) Cout de Nivernois, ch. 3, art. 1.

17) Falck, Handb. des Schleswig-Holsteinischen Privatr. I, 266. not. 32. Bodmann, I, 127, 132 not. m.

18) Bodmann, II, 656.

ob er in der alten Markgenossenschaft bleiben oder in welcher Weise er auf seinem Grund und Boden eine neue Genossenschaft bilden wollte oder nicht. Ist es dagegen eine schon bestehende Genossenschaft gewesen, welche das Eigenthum einer Feld- oder Waldmark an sich gebracht hatte, so pflegte sodann unter diesen Genossen eine von der alten Markgenossenschaft verschiedene Genossenschaft zu entstehen. In der Stadt Iserlon z. B. in Westphalen hatten die erbgesessenen Bürger, die sogenannten Beerbten, wahrscheinlich schon zu einer Zeit, als sie noch die herrschende Gemeinde bildeten, die ihnen günstige Lage dazu benutzt, die ganze um die Stadt gelegene Holzmark für sich persönlich zu erwerben. Sie behielten den Wald in ungetheilter Gemeinschaft, wählten ohne Zuthun des Bürgermeisters und der herrschaftlichen Beamten einen Holzrichter zur Aburtheilung der Holzfrevel, sodann zwei Holzförster und einen Holzknecht, und bildeten auf diese Weise eine neue Waldgenossenschaft, bis in dem Jahre 1680 die Holzmark an die Stadt selbst abgetreten worden ist [19]). Eben so haben die Burgmänner von Friedberg, welche zu einer eigenen ritterschaftlichen Corporation verbunden waren, nach und nach einen großen Theil der Mörler Waldmark, die Markwiesen zwischen Dorheim und Ossenheim und andern Feldmarken an sich gebracht [20]), und in dieser Beziehung sodann eine wahre Markgenossenschaft mit zum Theil sehr sonderbaren Rechten und Verbindlichkeiten gebildet. So sollte z. B. gegen die Fastnacht hin eine Vertheilung des auf der Mark gewonnenen Heus statt haben, dieses jedoch von jedem Einzelnen erst verdient werden. Wie dieses zu geschehen habe, war in einem Statut vom Jahre 1479 bestimmt. Für die Verabreichung eines Pferdetheils sollten nämlich reisige Pferde unterhalten, eine zahlreiche Fastnachtsgesellschaft zusammengebracht, und für die Einführung einer mehr gesitteten Lebensart unter dem Adel Sorge getragen werden [21]). Zuwiderhandlungen wurden durch Einziehung des Pferdetheiles, hin und wieder sogar durch Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Dieses geschah namentlich im Jahre 1484 bei einem Burgmanne, welcher, wiewohl gewarnt, nicht aufhörte seine Frau zu mißhan-

19) Steinen, I, 896, 897, 1070.

20) Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg, I, 3 ff. 172, 184.

21) Mader, II, 20—24.

deln [22]). Dieſe und ähnliche Verfügungen wurden von Zeit zu Zeit erneuert und namentlich im Jahre 1517 noch mit neuen Vorſchriften über die damit verbundenen Faſtnachtsergötzlichkeiten, über das Ruben geben und zu den Ruben gehen u. dgl. m. vermehrt [23]). In eben dieſe Kathegorie der Burgmänner von Friedberg, welche augenſcheinlich den Uebergang zu den Geſchlechtergeſellſchaften in den deutſchen Städten bilden, dürften endlich auch noch viele andere ſogenannte Ganerbſchaften geſetzt werden, deren nicht Wenige bis auf unſere Tage gekommen ſind.

c. Entſtehung der Ungleichheit des Beſitzthums.

§. 92.

Dieſelben Gründe, welche zur Zerſplitterung der alten Marken geführt haben, die Vermehrung der Menſchen und der dadurch vermehrte Verkehr, führten auch zur Zerſplitterung der einzelnen Loosgüter und zu deren Verminderung, ſodann zur Eroberung fremder Marken, und dieſes Alles zuſammen genommen zur Vernichtung der urſprünglichen Gleichheit des Beſitzthums, welche ihrerſeits wieder die Verminderung der freien Feldgemeinſchaften zur Folge gehabt hat.

Die Zerſplitterung der Loosgüter ward einestheils durch Theilung unter den Erben, anderentheils aber durch Veräußerungen unter Verwandten ſowohl wie an Fremde bewirkt. Ohne mich in eine weitere Entwickelung dieſer ſehr ſchwierigen Materie hier einlaſſen zu wollen, in welcher Beziehung ich mich vielmehr auf Eichhorn, Grimm u. a. beziehe, bemerke ich nur, daß zwar die Frauen meiſtentheils von der Succeſſion in die eigentlichen Loosgüter, ſogar bis zu dem äußerſten Norden [24]) ausgeſchloſſen geweſen, die unter dem ſucceſſionsfähigen Mannsſtamme zu machenden Theile jedoch in den alten Volksrechten nicht näher beſtimmt worden ſind. Sehr wahrſcheinlich iſt indeſſen auch in Deutſchland die Theilung unter den nächſten männlichen Erben eben ſowohl erlaubt geweſen, wie nach nordiſchem Rechte, wenn dieſelben einig waren, denn in dieſem Falle durften ſie „ihre Toſte ſo klein oder ſo groß machen als

22) Mader, II, 48, vgl. 250.

23) Mader, II, 143—150.

24) *Gula-Things* L. p. 233. Eichhorn, Staats- u. R.-Geſch. I, §. 65. Grimm, R. A. 407.

„ſie wollten“ [25]). Unterdeſſen muß ſich denn doch ſchon früh, ſei es durch Uebereinkunft oder auf ſonſtige Weiſe das Herkommen gebildet haben, einem Haupterben, hier dem älteſten dort dem jüngſten Sohne, entweder das Ganze oder doch den größten Theil des Loos- oder Stammgutes zu übergeben. Denn in ſehr frühen Zeiten finden wir dieſes Vorrecht des Erſt- oder Jüngſtgebohrnen nicht allein ſchon im Norden [26]), in England [27]), Burgund und in dem übrigen Gallien [28]), ſondern bekanntlich auch in Deutſchland bei den Stamm-, Stock-, und Erbgütern des Adels, ſo wie bei den Familien-Fideicommiſſen. In Alt-Norwegen pflegte nämlich der älteſte Sohn den Hauptbohl (haufutbol) von den Adelsgütern zu erhalten [29]). In Frankreich ſollte der Erſtgebohrne die Hauptwohnung (das Schloß) mit Zugehör und ſo viel Land erhalten, als ein Hahn ohne zu ruhen durchfliegen konnte (le vol d'un chapon), und als Haupt der Familie unter Anderem den Titel Herr (seigneur) und das Familienwappen führen [30]).

In Deutſchland endlich pflegte in den Familienverträgen und Statuten insgemein dem Erſtgebohrnen das Ganze zugeſprochen zu werden. Die übrigen Erben wurden aber, wenn ſie nicht auswan-

---

25) Erifs Sjelland. L. II, 54. Jütſch. L. I, 16. Kolderup Roſenvinge's däniſche Rechtsgeſch., überſetzt von Homeyer, §. 22.

26) Dahlmann, Geſch. von Dänemark, I, 137, not. 1.

27) *Littleton*, liv. 1. ch. 1. sect. 5. leigné frere avera la terre per discent, et nemy le puisné.

28) Otto Frising II, 29, bei Urstisius p. 471. Mos in illa (Burgundia) qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri ejusque liberis, seu maribus seu foeminis, paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tanquam ad Dominum respicientibus.

29) Gula-Things L. p. 233.

30) Cout. de Troyes art. 14. que le fils aisné a et luy appartient pour son droict d'aisnesse — le *principal chatel*, ou maison forte (ſpäter heißt es ledit chastel, forteresse etc.) mothe, ou place de maison seigneurial — la basse cour, la muraille ou autre closture, les fossez, et les heritages à l'environ de l'estendue *du vol d'un chappon*. — Et aussi luy appartient le nom de seigneur, le cry (d. h. das Waffengeſchrei) et les armes etc. — Et pour *le vol d'un chappon* est à entendre un *arpent de terre*, hors la closture et fossez du chastel, maison, ou mothe à l'entour etc. Vgl. Grimm, R. A. 105. *de Lauriere*, glossaire v. vol d'un chapon. und *Otto Frisig.* l. c.

dern und neue Anſiedelungen begründen wollten, mit kleineren Theilen und zuweilen auch mit einer eigenen Wohnung abgefunden. Daher kommt es, daß zuweilen, z. B. in Dänemark, 4 bis 6 Familien mit getrennten Haushaltungen auf dem Haupttofte zuſammengedrängt wohnten [31]), während in anderen Gegenden für die übrigen Erben kleinere Tofte, zum Unterſchiede von dem Haupttofte geſchworne Tofte genannt [32]), ausgeſchieden zu werden pflegten.

Schon dieſe Theilungen unter den Erben haben demnach zur Ungleichheit und zu einer Art von Abhängigkeit der Familie von dem Haupterben geführt, in weit größerem Maße iſt dieſes jedoch durch die immer häufiger und häufiger werdenden Veräußerungen bewirkt worden.

§. 93.

Jeder großjährige Looseigener hatte nämlich, abgeſehen von den in der Feldgenoſſenſchaft oder Verwandtſchaft oder in den Rechten der öffentlichen Gewalt liegenden Beſchränkungen, volle Freiheit, nicht allein ſein übriges Vermögen, ſondern namentlich auch ſein Loosgut zu veräußern und ſogar zu verſchenken, wem er immer nur wollte [33]). Die Leichtigkeit, mit welcher die Loosgüter verſchleudert worden ſind, hat ſogar ſchon ſehr früh gewiſſe neue Beſchränkungen veranlaßt [34]).

Die an und für ſich ſchon in der Feldgemeinſchaft liegenden Beſchränkungen reducirten ſich im ganzen genommen auf das Recht der Markloſung. (§. 69.) Hinſichtlich der öffentlichen Gewalt ſollten die Beamten mit Strenge darüber wachen, daß der Kriegsdienſt darunter nicht leide, und die Veräußerung nicht zum Vorwand diene, um ſich dem Dienſte gänzlich zu entziehen [35]). In Anſehung der

31) Hanſen bei Falck, VI, 16.

32) Jütſch. L. I, 51. vgl. 56.

33) L. Angl. et Werin. tit. 13. Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere. L. Longob. III, tit. 9, c. 1. de illis hominibus liberis Longobardis, ut licentiam habeant commendandi, ubi voluerint, sicut antea in tempore Longobardorum consuetudo fuit. L. Bajuvar. tit. 1, c. 1. tit. 6, c. 3. §. 1. tit. 15, c. 2 u. 12, tit. 17, c. 2. L. Alemann. tit. 1, c. 1. tit. 2, c. 1. tit. 88.

34) L. Burgund. tit. 84, c. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas *nimia facilitate distrahere*, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.

35) L. Longob. III, tit. 1, c. 13. tit. 9, c. 1—4. Capit. II, an. 805, c. 15. Cap. III, an. 805, c. 17.

Verwandten war aber zur Gültigkeit der Veräußerung entweder deren Einwilligung nothwendig, oder ein dringender Nothfall [36]). Die Einwilligung wurde indeſſen ſtillſchweigend ſchon dann angenommen, wenn der nächſte Erbe in öffentlicher Gerichtsſitzung der Veräußerung beigewohnt und derſelben nicht auf der Stelle widerſprochen hatte [37]), oder wenn das zu veräußernde Grundſtück zuvor den Verwandten angeboten, von dieſen aber das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt worden war [38]). Auch im Falle der nothwendigen Veräußerung iſt bei den Sachſen, bei den Longobarden, ſehr wahrſcheinlich auch bei den Franken und übrigen Völkerſchaften die Vindication der Verwandten [39]) nur dann ausgeſchloſſen geweſen, wenn ihnen zuvor das Grundſtück zum Kauf angeboten worden war [40]). Dieſe Strenge des alten Rechtes ſcheint ſich jedoch ſchon ſehr früh zu einer bloßen Erbloſung ausgebildet zu haben [41]). Nur allein im Norden iſt im Falle der echten Noth ein ſolches Angebot gar nicht nothwendig geweſen [42]), und auch in anderen Fällen, wenigſtens in Schonen, die alte Strenge dahin gemildert worden, daß der Kauf in Kraft bleiben, und nur der Verkäufer des unterlaſſenen Angebotes wegen ſeinen Verwandten 3 Mark büßen ſolle [43]).

Da nun alle dieſe Beſchränkungen nicht von der Art waren, daß ſie eine Veräußerung hätten verhindern können, da ferner die echte Noth in einem ſehr ausgedehnten Sinne genommen werden durfte, und ſogar die Schenkungen an die Kirche, weil ſie des Seelenheils wegen nothwendig ſeien, als echte Noth betrachtet wor-

---

36) *L. Saxon.* tit. 15, 17. nisi forte famis necessitate coactus, — si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit. L. Longob. II, tit. 15, c. 2. Jütſch. L. I, 36. Erichs Seeländ. Geſ. III, 2.

37) Leges familiae S. Petri §. 6 bei Gr. I, 805. Eichhorn, St. und R.-Geſch. I, 362, II, 673.

38) Eichhorn, St. u. R.-Geſch. II, 674. Jütſch. L. I, 34. Roſenvinge, däniſch. Rechtsgeſch. § 57, 109.

39) Und daß es ein Vindicationsrecht, eine repetitio war, geht klar hervor aus Capit. I. an. 819, c. 6. Capit. lib. 4. c. 19. u. lib. 5, c. 235.

40) L. Saxon. tit. 17. L. Longob. II, tit. 15, c. 2. Leges familiae S. Petri, §. 2. Eichhorn, I, 357, II, 674.

41) c. 8, X. de in integr. rest. (I, 41.) Eichhorn, d. Pr. R. §. 99.

42) Jütſch. L. I, 36.

43) Schoniſch. Geſ. III, 7. Andr. Suneſ. III, 2.

den ſind [44]), ſo mußten ſchon früh die Veräußerungen ſowohl wie die Schenkungen immer häufiger und häufiger werden. Zumal die Kirchen und Klöſter kamen auf dieſe Weiſe in verhältnißmäßig ſehr kurzer Zeit in den Beſitz von ſehr bedeutenden und ausgedehnten Ländereien. Denn es wetteiferten, in St. Gallen z. B. ſchon ſeit der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts [45]), die Freien und die Großen des Reiches bis hinauf zu den Königen ſelbſt, durch ſolche Vergabungen ihres freien Eigenthums an die Kirche das Heil ihrer Seele, ſo lang es noch Zeit wäre, zu ſichern [46]), ſo daß ſchon im Anfange des 9ten Jahrhunderts das Bisthum Augsburg 1427 Hufen Landes (mansi) in verſchiedenen Villen zuſammengebracht [47]), das Kloſter Benedictbeuern ſogar gleich bei ſeiner Stiftung 6700 Zinsgüter nebſt einer ſehr zahlreichen hörigen Bevölkerung erhalten hatte [48]). Und in Gallien befand ſich ſchon am Ende des 7ten und im Anfang des 8ten Jahrhunderts der dritte Theil alles Grundeigenthums im Beſitze der Kirche [49]).

Anfangs ſollten zwar dieſe Schenkungen an die Kirche nur mäßig ſein und keine Enterbung der Verwandten enthalten [50]). Nach und nach hat jedoch dieſe Sorge für das Seelenheil die Sorge für das Heil der eigenen Familie überwogen. Um nämlich die Schenkungen des geſammten Vermögens gegen die Anfechtungen der Erben ſicher zu ſtellen, wurden eigene Anordnungen getroffen und die Form ſolcher Traditionen genau regulirt [51]), und ſpät in dem Mittelalter

---

44) Eichhorn R.-Geſch. I, 365 u. 366.

45) Nevgart, I, 3 ff.

46) Schon ſeit dem 8ten Jahrhundert eine Menge ſolcher Schenkungen an die Kirche von Salzburg von Herzogen in Juvavia II, 290., von *viris nobilibus* bei Juvav. II, 39 ff., 190, 192, 195, 196., von liberis *bajoariis* eod. 23 f.

47) Capit an. 812 bei Pertz, III, 177.

48) Rotulus historicus circa ann. 1070 bei Mon. Boic. VII, 20. aliaqua infinita usque ad VI milia DCC mansus preter mobilia inestimabilia, cum ingenti et generosa valde familia.

49) Roth, Geſch. des Beneficialweſens, p. 248—253.

50) Capit. Aquisgran. an. 816, c. 7. Capit. lib. I, c. 83. L. Saxon. tit. 15. Eichhorn, R.-Geſch. I, §. 57.

51) Capit. I. an. 819, c. 6. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. — ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi. Capit. lib. 4, c. 19. und lib. 5, c. 235.

kommen noch dergleichen Schenkungen und Vermächtnisse vor. Daß übrigens nicht Frömmigkeit allein zu dieser Vermehrung des Kirchengutes geführt hat, daß vielmehr auch die aller verwerflichsten Mittel, sogar Urkundenfälschungen zu dem Ende angewendet worden sind, hat bereits Roth [52]) nachgewiesen und mit vielen Beispielen belegt. Auch bedarf es kaum einer Erwähnung, daß diese Häufung des Grundbesitzes in den Händen der Geistlichen nicht wenig zum Untergang der alten Freien und der Freiheit selbst beigetragen hat.

§. 94.

Die Veräußerungen pflegten auf zweierlei Weise zu geschehen, entweder nach einer bestimmten ideellen Quote, oder nach einer beliebigen Größe ohne alle Rücksicht auf eine solche Quote des Ganzen. Im ersten Falle bestand sodann das veräußerte Grundstück in einer halben, drittheils, viertheils, achttheils Hufe oder Mansus u. s. w., und solcher Veräußerungen wird schon in sehr frühen Zeiten Erwähnung gethan. Im letzten Falle dagegen hat dasselbe in einem beliebigen Stück Landes bestanden, welches eben deßhalb von Stufa, der Benennung eines jeden verstümmelten Dinges [53]), im Norden den Namen Stuf, und wenn es einer Kirche übergeben worden war, den Namen Kirchenstuf erhalten hat [54]). Solche veräußerte Stücke blieben zwar Pertinenzstücke des Haupttofstes und durften daher vermöge des Reunionsrechtes wieder zurückgefodert und eingelöst werden. Auch hafteten die Haupttofte, welchen die Aecker wie Glieder dem Körper folgten (velut membra capitibus obsequuntur), dem Staate und der Gemeinde für sämmtliche auf der ganzen Bohle haftenden Steuern und sonstigen Leistungen [55]). Diese Stufländereien waren demnach an und für sich zwar nicht steuer- und abgabenfrei. Da sie jedoch in Gemäßheit der stattgehabten Veräußerung aus jeder directen Verbindung mit der Feldgemeinschaft heraustraten, so beruhten ihre Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Beziehung nur noch auf der mit dem Veräußerer eingegangenen Privatübereinkunft. So lange man nun den Veräußerer oder

52) Benef. p. 253 ff.

53) Estrup, bei Falck, neu. staatsb. Mag. V, 243.

54) Jütsch. L. I, 49, 55. II, 21. III, 57, 58.

55) Andr. Sunes. IV, 10. Erich Seeländ. Ges. II, 55. a. E. Waldem. Ges. III, 5.

die Hufe (Bohl), von welcher das Stufland veräußert worden war, kannte, oder ſo lange dieſes nicht eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinſchaft ausgeſchieden worden war, ſo lange hatte dieſe Zerſplitterung der Bohle hinſichtlich der Feldgenoſſenſchaft ſelbſt ſo viel nicht zu ſagen. Als aber dieſer Zuſammenhang der veräußerten Pertinenzſtücke mit der Hauptbohle vergeſſen, oder durch Einzäunung aufgehoben worden war, da trat das Stufland aus aller Verbindung mit der Feldgemeinſchaft, auch aus jener indirecten heraus, und die Feldgenoſſenſchaft wurde um jenes Land kleiner [56]). Durch dieſes Heraustreten aus der Feldgemeinſchaft ward demnach das Stufland eine Art von Ornum, und das Eine ſo ſteuerfrei wie das Andere. (§. 83.)

Dies iſt im Ganzen genommen auch die Geſchichte der Steuerfreiheit der Rittergüter, wenigſtens ihrer Freiheit von Gemeindelaſten und Steuern, was jedoch hier nicht weiter entwickelt werden kann, ſondern für eine andere Gelegenheit aufgeſchoben werden muß.

§. 95.

So war denn alſo durch dieſe Veräußerungen und Schenkungen die Möglichkeit zur Aufhebung der urſprünglichen Gleichheit des Beſitzthums gegeben und mit der beginnenden Ungleichheit zu gleicher Zeit der Grund zur Verminderung der freien Feldgenoſſenſchaften gelegt. Beſchleunigt ward indeſſen dieſes Ereigniß durch die Eroberungen der germaniſchen Volksſtämme.

Wie die Zerſplitterungen der alten Marken (§. 77.), ſo waren auch die erſten Eroberungen eine natürliche Folge der anfänglich geringen, ſpäter vermehrten Bevölkerung. Reichten nämlich die engen, gewöhnlich nur für eine einzige Familie berechneten Räume nicht mehr hin, die herangewachſenen und zahlreicher gewordenen Familien zu ernähren, und konnten oder wollten dieſe keine friedlichen Anſiedelungen innerhalb oder außerhalb der Mark begründen, ſo mußten ſie ihr Heil im Kriege verſuchen. Während daher die Einen zu Haus blieben und das Feld bauten, zogen die Anderen, wie z. B. die Sueven auf Abentheuer aus [57]), oder durchſchwärmten, wie z. B. die Skandinavier, als Seeräuber die Meere und ſiedelten ſich bald

56) Jütſch L. I, 55. Vgl. Hanſen bei Falck, VI, 31—33.
57) Caesar, IV, 1.

hier bald da in den eroberten Provinzen an [58]). Die beſiegten Völkerſchaften mußten den Grundbeſitz, je nach dem geleiſteten größeren oder weniger großen Widerſtande, den Siegern entweder ganz abtreten und ihre Leibeigene werden, oder ihn wenigſtens mit denſelben theilen. Dies führte ſchon vor der Eroberung der Römerprovinzen zur Ungleichheit des Beſitzthums [59]), ſeit der Völkerwanderung aber zur vollkommenſten Ungleichheit. (§. 37.) Auch zu dieſer war zwar ſchon durch die Beſitznahme des römiſchen Reiches ſelbſt und durch die erſte Vertheilung des eroberten Landes der Grund gelegt worden, die Folgen jener Eroberung reichten jedoch noch viel weiter. Nachdem nämlich die germaniſchen Völkerſchaften den gemeinſchaftlichen Feind beſiegt und das eroberte Reich unter ſich vertheilt hatten, ſo kehrten ſie ihre Waffen gegen ſich ſelbſt. Das Reſultat eines langen, in vieler Beziehung wahrhaft barbariſchen Kampfes war der Sieg der Franken und die Unterwerfung von Deutſchland. Die Art aber, wie der Kampf geführt und zumal der Heerbann zuſammengebracht worden iſt, führte zu Bedrückungen und zu Erpreſſungen, welche aller Beſchreibung nach fürchterlich und faſt unerträglich geweſen ſein müſſen. In dieſer Lage der Dinge, in welcher ſogar Karl der Große kaum, ſeine ſchwachen Nachfolger aber gar nicht mehr ſchützen konnten, der Einzelne alſo ſich ſo gut helfen mußte als er es immer vermochte, in dieſer Lage der Dinge zogen es viele ärmere freie Grundbeſitzer vor, ſich unter gewiſſen Bedingungen ihres freien Beſitzthums gänzlich zu entäußern, um auf dieſe Weiſe bei irgend einem Mächtigen, einem weltlichen oder geiſtlichen Großen, oder bei dem König unmittelbar, den anderwärts verlornen Schutz wieder zu finden. Während daher die Einen durch die drückendſten Mißbräuche der in die Höhe ſtrebenden Gaugrafen und anderen Großen ihres Eigenthums beraubt [60]), oder wenigſtens gezwungen worden ſind, dieſen ſelbſt ihre Beſitzungen zu verkaufen [61]), ſuchten ſich die An-

58) Wikingezüge, Staatsverfaſſung und Sitten der alten Skandinavier, von A. M. Strinnholm. Aus dem Schwediſchen von C. F. Friſch. Hamburg. 1839. vgl. noch oben §. 79.

59) Tacit. c. 25, 26.

60) L. Bajuvar. VI, 3. Capit. III. an. 811, c. 2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate.

61) Capit. II. an. 805, c. 16. Cap. III. an. 805, c. 18. Capit. Hb. 1, c. 115. L. Longob. III, tit. 12, c. 4. De oppressione pauperum libero-

deren der auf dem freien Beſitzthum ruhenden Kriegsdienſte nebſt den übrigen Grundlaſten und Leiſtungen dadurch zu entledigen, daß ſie ihr freies Eigenthum der Kirche, dem König oder einem anderen weltlichen Großen hingaben, um daſſelbe als Zinsgut [62]) oder als Lehen wieder zu erhalten [63]), oder auch um es als Leibeigene der Kirche oder eines Anderen künftig zu bauen [64]). Nothwendiger Weiſe mußte dieſes die Folge haben, daß der vollberechtigten Grundbeſitzer immer weniger und weniger geworden, viele Freie ohne allen eigenen Grundbeſitz und darum nicht mehr vollberechtiget geweſen [65]), andere aber Hörige und ſogar Unfreie geworden ſind, während auf der anderen Seite faſt aller freie Grundbeſitz in den Händen Weniger vereiniget und

rum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam *oppressi*, ita ut *coacti* res eorum vendant aut tradant. Cap. III. an. 811, c. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaeruut super illum pauperem quomodo eum *condemnare* possint, et illum semper *in hostem faciant ire* usque dum pauper factus *volens nolens* suum proprium *tradat aut vendat.*

62) L. Longob. III, tit. 9, c. 3, 4. Placuit nobis, ut liberi hominea, qui non propter paupertatem, sed *ob vitandam rei pub utilitatem*, fraudulenter se ingenio se res suas eccleslis delegant, *denuo sub censu utendas recipiunt*, ut quousque res ipsas possident, et *hostes et reliquas publicas functiones* faciant. — Volumus ut similiter *in laicali ordine* haec servetur mensura etc. Capit IV, an. 819, c. 4. Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt etc. Capit. lib. 4, c. 39. lib. 5, c. 298. L. Longob. III, tit 8, c. 3.

63) L. Longob. III, tit. 9, c. 1, 2. Vgl. Lindenbrog, glossar. v. commendare.

64) Capit. III. an. 819, c. 6. Judicatum est ob omnibus ut si francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua se implicaverit, ut si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit etc. Vgl. Cap. III. an. 805, c. 17. De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, — *non tam causa devotionis quam exercitium seu aliam functionem regalem fugiendo* etc. Cap. II. an. 805, c 15. Capit lib. 1, c. 114. und lib. 5, c. 255. L. Longob. II, tit. 44, c. 2. Ut servi, aldiones, libellarii antiqui, vel alii novlter facti, qui non per frandem, neque per malum ingenium, *de publico servitio se subtrahentes*, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt. — lib. III, tit. 1, c. 13. u. tit. 9, a. 5.

65) Capit. an. 829, c. 6. bei Bal. I, 671. De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica residunt, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Cap. lib. 5, c. 301.

nach und nach zu einer ſehr bedeutenden Größe geſteigert worden iſt. Wie ſehr ſich ſelbſt zu Karls des Großen Zeiten ſchon der Grundbeſitz in den Händen Einzelner gehäuft haben mußte, beweißt die von ihm angeordnete Heerbannsverfaſſung, wonach nur diejenigen, welche fünf, vier oder wenigſtens drei Manſen beſaßen, ſelbſt gerüſtet beim Heerbann erſcheinen, diejenigen aber, welche nur zwei, einen oder einen halben Manſus, oder gar kein Grundbeſitzthum hatten, zuſammenlegen ſollten, um gemeinſchaftlich einen Mann auszurüſten, und dieſen ſodann zum Heerbann zu ſtellen [66]). Denn dieſe Verfügung beweißt nicht allein den großen Einfluß, welchen der Heerbann auf die Erhaltung und Verminderung der Freiheit gehabt hat, ſondern zu gleicher Zeit auch, daß der Beſitz mehrerer Manſen damals ſchon etwas ganz Gewöhnliches geweſen ſein muß. Zumal unſere alten Kirchen und Klöſter haben auf dieſe Weiſe ſehr großen Reichthum, ja ganze Territorien erhalten. Denn im früheren und auch im ſpäteren Mittelalter noch war es gebräuchlich, ihnen ſein freies Beſitzthum hinzugeben, um es als Zinsgut wieder von denſelben zurückzuerhalten, wie dies die Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenſtein (Ungſtein), Alſens, Lörzweiler, Dauſtadt und andere heute noch blühenden Dörfer und Städte im ehemaligen Worms- und Speiergau [67]), viele Ortſchaften in Weſtphalen [68]), in der Pfalz [69]), und die Rechtsbücher beweiſen [70]). In Frankreich war gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts ſogar ſchon der größte Theil des freien Eigenthums in die Hände der Kirche, oder der Grafen und anderer Emunitätsherrn gekommen [71]), und etwas ſpäter in vielen Provinzen alles übrige freie Eigenthum gänzlich verſchwunden. Der Grund dazu iſt zwar ſchon durch die Begünſtigung der Hingabe in ein Dienſtverhältniß (durch die commendationes)

66) Capit. an. 807. c. 2.

67) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177—178.

68) Dipl. von 1114, 1141 u. 1160 bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 91, 99, 168 u. 190.

69) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148, 150 u. 152.

70) Schwäb. Lr. Wackern. c. 269, 270. Mpt. des Schwäb Lr. von St. Mang in Füßen, cap. 320. Und will ain *freyer man* sich selb an ain gotzhuss ergeben, dem hailgen der da *haubt here* ist, daz mag im niemant erweren, weder kunig noch kaiser noch kain sein mag. d. h. weder der Kaiſer noch einer ſeiner Magen oder Freunde. Eine ganz neue Lesart!

71) Hincmar, Remens. annal. ad an. 869 bei Pertz, I, 481.

in den Theilungsverträgen von den Jahren 806 und 837 gelegt worden [72]). Immer häufiger und häufiger mußten jedoch die damit verbundenen Eigenthumshingaben ſeit der Zeit werden, als jene Commendationen jedem Vollfreien zur Pflicht gemacht, und dieſe Gebote mehrmals wiederholt worden waren [73]). Bis denn zuletzt dieſes Streben alles freie Eigenthum einem Herrn, einem Grund- oder Lehensherrn (senior, seigneur) zu unterwerfen, zu dem in viele Gewohnheitsrechte übergegangenen Grundſatz geführt hat, daß es in jenen Provinzen in den Händen des Bürger- und Bauernſtandes gar kein Allod, ſondern bloß grundherrliches Eigen geben, jedes Grundſtück alſo ſeinen Grundherrn (nulle terre sans seigneur) haben ſolle [74]). Die Folge dieſes und ähnlicher in das Gewohnheitsrecht übergegangenen Grundſätze war jener Zuſtand der Dinge, welchem zwar ſchon Ludwig XI. durch gewaltſame Maßregeln, Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV aber nach ihrer Weiſe abhelfen wollten, der aber, da ihm nicht auf gehörige Weiſe abgeholfen worden iſt, zu jenen gewaltſamen Ausbrüchen geführt hat, deren Ende wir heute noch nicht abzuſehen vermögen. Denn es iſt ein arger Wahn, den Ausbruch der franzöſiſchen Revolution den Regierungen der letzten Könige allein, oder einer falſchen Philoſophie, oder gar bloßen Intriguen zuſchreiben zu wollen. Gewaltſame Umwälzungen, — das größte Unglück für Völker, — pflegen vielmehr weit tiefere,

---

72) Cap. I. an. 806, c. 10. Et unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alteni commendatus est. Capit. an. 837, c. 6. bei Bal. I, 687.

73) Capit. an. 847, c. 2. bei Bal. II, 44. Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Womit zuſammen zu hängen ſcheint Capit. an. 856, c. 13 u. Cap. an. 873, c. 4—6. bei Bal. II, 83, 230.

74) Schon nach Beaumanoir, ch 24, p. 123 lig. 32. Or veons quiex usages ne valent pas quant li Sires voit aucun de ses souglez tenir hiretages desquiex il ne rend à nului cens, rentes ne redevances nulles, li Sires i puet jeter les mains et tenir coume sieues propres; *car nus selonc nostre coustume ne puet pas tenir des alues, et on appele alues* ce que on tient sans fere nule redevance à nului. Später aber ſehr häufig z. B. Cout de Brelagne, art. 328. nul ne peut tenir terre en Brelagne sans Seigneur, *parcequ'il n'y a aucun franc-aleu* en icelny pays. *Cout. de Poitou.* art. 52. *Meaux*, art. 189. *Senlis*, art. 262.

nicht selten auf Jahrhunderte zurückgehende Gründe zu haben. Sie gehen insgemein aus unnatürlichen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen hervor, die, wenn ihnen nicht zu gehöriger Zeit oder nicht auf die gehörige Weise abgeholfen wird, fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt haben, — immer und ewig dazu führen werden. Dies beweißt nicht allein die Geschichte Frankreichs und die frühere Geschichte von England, sondern auch diejenige von Spanien, so wie die Geschichte der Türkei, deren gewaltsamen Entwickelung wir so eben entgegen sehen.

Glücklicher hat sich dagegen das Geschick unseres eigenen Vaterlandes gestaltet. Das große Frankenreich mit seinen Einrichtungen ist zwar ebenfalls nicht ohne bedeutende Rückwirkungen auf Deutschland geblieben, hier ist jedoch das alte freie Eigenthum, und mit ihm die alte Freiheit zu keiner Zeit in der Art verschwunden, wie dieses bei unseren beweglichen Nachbarn der Fall war. Aus diesem freien Eigenthum und aus den damit zusammenhängenden freien Korporationen ist aber die freie Ritterschaft, die freie Städte- und landständische Verfassung, zum Theil auch die alte Reichsverfassung hervorgegangen. Und diese Grundlage, wenn wir sie festhalten und weiter fortbilden, wird uns auch künftig noch unsere Freiheit, mit dieser aber unsere Unabhängigkeit sichern, — und zu derjenigen Größe führen, deren Deutschland vor allen andern Völkern fähig und auch würdig ist.

d. Einzäunung oder Abmarkung

§. 96.

Das alte Band, welches die Markgenossenschaften zusammen hielt, wurde indessen durch die neuen Verloosungen, Theilungen und Veräußerungen der Loosgüter und die dadurch herbeigeführte Verminderung des vollfreien Besitzthums allein eben so wenig gelöset, wie durch die Anlegung neuer Dörfer und Höfe. Dieses geschah vielmehr erst mittelst Einzäunung oder Abmarkung der neu gebildeten größeren oder kleineren Marken.

Schon die alten großen Marken waren durch gewisse Zeichen, bestehend in hohen Gebirgen und Waldungen, oder auch in Grenzsteinen und einzelnen Grenzbäumen, von den benachbarten Marken

geſchieden, und haben von jenen Grenzmarken ſelbſt ſogar ihren Namen erhalten [75]).

Auch die ſogenannten Landwehren, welche im ſpäteren Mittelalter ſo häufig vorkommen, ſcheinen urſprünglich neben der Landesvertheidigung auch noch jene Beſtimmung gehabt zu haben. Einer ſolchen aus einem breiten Damm (lato aggere) beſtehenden Landwehr, wodurch die Angrivarier von den Cheruskern geſchieden waren, wird ſchon von Tacitus [76]) Erwähnung gethan. Auch die Mark der Reichshöfe Weſthofen und Brackel in Weſtphalen war mit einer ſolchen Landwehr umgeben [77]). Desgleichen die Mark des Rheingaues mit einer Landwehr, das Gebück oder der Landgraben oder auch des Landes Bannzaun genannt [78]). In Cleve ſind viele Dorfſchaften mit ſolchen aus Wall und Graben beſtehenden Landwehren geſchieden geweſen [79]). Eben ſo war das Gebiet der Reichsſtädte Frankfurt am Main, Lübeck und Friedberg mit Landwehren und Schlägen umgeben [80]). Auch in der Herrſchaft Eppſtein finden ſich ſolche hege vnd lantwerunge [81]). Die in dem Lande Dithmarſchen [82]), ferner im Coburgiſchen und Hennebergiſchen [83]), im Brandenburgiſchen [84]), zwiſchen Büdesheim und Windeck [85]) u. ſ. w. befindlichen Landwehren ſcheinen indeſſen, wie in ſpäteren Zeiten die Landwehren überhaupt,

---

75) Vgl. oben §. 20. und Grimm, R. A. 541—548.

76) Annal. II, 19, 20.

77) Von Weſthofen ſagt der alte Welthuß bei Steinen, I, 1551. met eener starcker *Landweer* affgegraven, und — dese Landweere met ennem *Schlagbome* waert *geslotten*. Daher heißt dieſe Mark de vrye beslottene Richsshaves Marke. Sodann ſpricht von der Landtwehre die in der Burschop von Brackel gelegen sindt des Ryckhoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, I, 2. p. 51.

78) Rheingauer Landrecht art. 34, 70. bei Grimm, I, 541 ff. binnen des lantsz bantzünen desz rynkawsz. Bodmann, II, 817—822.

79) Cleviſches Wörterbuch bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

80) Buri, Vorr. der K Bannforſte p. 220 ff., 347 ff. Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio etc. Möllen, p. 88 u. 136. Mader, Nachr. von Friedb. II, 117 bis 119.

81) Gr. III, 433.

82) Neocorus I, 384. Rynesberch, Brem. Chron. bei Lappenberg. 132.

83) von Schultes, Coburg. Landes-Geſch. des Mittelalters, 114 f. Urk. von 1424 bei v. Schultes, Henneberg. Geſch. I, 550 f.

84) Urk. von 1409 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 182.

85) Urk. von 1573 bei Mader, l. c. II, 348.

schon ausschließlich zur Landesvertheidigung gedient zu haben, was auch schon hinsichtlich der hajae (Haage) zur Zeit Karls des Kahlen der Fall war, welche daher ohne Zustimmung des Königs nicht mehr errichtet werden sollten [86]). Uebrigens sind diese Landwehren weit verbreitet gewesen, viel weiter als man dies insgemein anzunehmen pflegt. Hin und wieder haben sich sogar bis auf unsere Tage Spuren von ihnen erhalten, z. B. bei Crefeld, wo bis in die allerletzten Zeiten noch ein Graben die Landwehre genannt worden ist. Sie bestanden insgemein aus Dämmen mit Graben und waren, wie z. B. im Reichshofe Westhofen, in Lübeck, im Coburgischen u. s. w., mit Schlagbäumen oder Thoren versehen, um das Ganze verschließen zu können. Oefters waren damit, z. B. im Rheingau, in Lübeck und in Frankfurt am Main, auch noch Wartthürme verbunden, welche an letzterem Orte bis auf unsere Tage noch als Zollhäuser zu sehen gewesen sind.

§. 97.

So wie nun die großen Marken durch gewisse Grenzzeichen von den benachbarten Marken getrennt und ausgeschieden zu werden pflegten, eben so auch die innerhalb jener großen entstandenen kleineren Marken, in welche die ersteren nach und nach zersplittert worden sind. Zu solcher Ausscheidung waren aber nicht allein die Hofbesitzer und die neu angelegten Dörfer, sondern auch hinsichtlich der großen ungetheilten Waldungen der König und die Grund- und die Landesherrn berechtiget. Erst durch die Einzäunung oder Abmarkung wurde indessen, wie bereits bemerkt worden ist, die bis dahin bestandene Feld- oder Markgemeinschaft definitiv aufgehoben.

Daß jeder Hofbesitzer hinsichtlich seines Hauses und Hofes zur Einzäunung verpflichtet gewesen, ist bereits früher schon bemerkt worden. (§. 12.) Außerdem war derselbe aber auch noch berechtiget, seinen übrigen Grundbesitz einzuhegen, und dadurch von der Feldgemeinschaft auszunehmen [87]). Durch diese Einhegung oder Einzäunung verlor derselbe nun zwar seinen Antheil an der Gemeinweide nebst allen übrigen Berechtigungen an der Gemeinschaft, allein er wurde auf der anderen Seite auch frei von allen genossenschaftlichen

86) Capit. an. 864, c. 1. bei Bal. II, 195. castella et firmitates et *haias* sine nostro verbo fecerunt.

87) *arg.* Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 301.

Banden hinsichtlich der Gemeinweide und der freien Benutzung des Ackerlandes sowohl als bezüglich des Jagd- und Fischereirechtes und des Zutritts des genossenschaftlichen Beamten. Durch diese Einhegung wurde daher der Grundbesitzer erst wirklich ganz freier, wahrer Grundherr. Es lag demnach in diesem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft, wie später noch gezeigt werden soll, der erste Keim zur Emunität. (§. 109.)

Zu dieser Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft und zur Auflösung des damit zusammenhängenden genossenschaftlichen Zwanges war nun aber jeder freie Grundbesitzer nicht allein im Norden berechtiget [88]), sondern seit den allerältesten Zeiten auch in Deutschland (§. 67 u. 68.), jedoch, wie es scheint, in etwas beschränkterer Weise nur der größere Grundbesitzer, nämlich nur der Besitzer von drei Hufen. Denn nur wer drei Huben Land oder Wiesen besaß, sollte nach den Rechtsbüchern aus der mit der Feldgemeinschaft verbundenen Weidegemeinschaft ausscheiden und einen eigenen Hirten halten dürfen. In welchem Falle damals nur die Gotteshäuser und Grundherrn, oder die Geistlichkeit und der Adel gewesen zu sein scheinen [89]). Auch hatte der einzelne Grundbesitzer dieses Recht nicht allein in seiner Dorfgemeinde, sondern in gleicher Weise in der größeren Markgenossenschaft, aus welcher in früheren wie in späteren Zeiten jeder Märker mittelst Einzäunen oder Abmarken seines Besitzthumes ausscheiden durfte, wann es ihm beliebte [90]).

Solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien nannte man, wie wir gesehen haben, Einfänge, Beifänge, *septa*, comprehensiones, capturae, u. s. w., (§. 83.) in der Wetterau aber Schutzband oder Schutzbann [91]) oder auch Schutzhude (termynie und schutzhude, d. h. ein abgesteintes und dadurch aus

88) Grich, Seeland. Ges. II, 56. Hansen bei Falck, VI, 26.

89) Sächs. Lr. II, 54, §. 2. Schwäb. Lr. ed. Wackernagel, c. 179. ed. Laßberg, c 213. Ruprecht von Freising, I, 141. Schon das Dipl. aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 2. ad sepes faciendas circa Sata Domini, spricht nur von der Einzäunung der Hofsaaten, wie man in Westphalen die Herrenländereien zu nennen pflegte.

90) Weisthum der Bibrauer Mark von 1385 bei Grimm, I, 512. eyn iglicher gewerter man — mag sinen hoff befreden usa der marg.

91) Gr. III, 478. eyn tzwiefeldige hube, die dann gelegen sint, sa wyt der schotzbanne gelt. Vgl. noch p. 477. und Grimm, R. A. p. 499.

der Mark ausgeschiedenes Land)[92]. In Westphalen nannte man solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien der Bauerschaften Heemsnaat von Snaat d. h. Grenze oder Landwehr, oder auch Bauerfriede[93], und wenn sie in Privatbesitz übergegangen waren, Sundern, Anschotte oder Anschüsse, Hofesfrieden, Zuschläge und Zaunrichtungen[94]. Kampe, d. h. mit einer Einzäunung umgebene campi vacantes oder campi aperti[95] nannte man aber solche ausgeschiedene Markstücke dann, wenn sie außer der gewöhnlichen Einzäunung auch noch mit einem Graben eingefriedet waren, wie dieses in Westphalen heute noch zu geschehen pflegt[96]. In Baiern endlich führten dergleichen mit Bannzäunen umgebene in den Privatbesitz übergegangene Waldungen den Namen Bannholz[97].

Lag nun das abgesteinte oder eingehegte Land, wie dies zumal in Baiern häufig der Fall war, rund um den Herrenhof herum, so war durch diese Einfriedung eine geschlossene Hofmark entstanden.

§. 98.

Dasselbe Recht, welches dem einzelnen Hofbesitzer hinsichtlich des ihm gehörenden Grund und Bodens zustand, hatte auch der König und die größeren Grundherrn so wie die späteren Landesherrn hinsichtlich derjenigen Besitzungen, in welchen ihnen die Grundherrschaft zustand, z. B. die Aebte von Weißenburg hinsichtlich der in ihrer

92) Gr. III, 451.

93) v. Löw, Markg. p. 4. Grimm, R. A. p. 500.

94) Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 6 - 8. Holzordnung von Opsikon §. 5 bei Schauberg, I, 135. von Löw, p. 185—191.

95) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26.

96) Bremisch-nieders. Wörterb. p. 731. „Kamp, ein Stück Landes, welches „mit einem Graben befriediget ist." Landurtheil aus 16ten Jahrh. bei Kindlinger, II, 7. einen Kamp — welcher Kamp Erfgrund ist — *von den graven* desselvigen Erfkampes. vgl. Gr. III, 134. § 9. Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p 571. den Ruschen *Kamp* mit all syn thobehöringe vnd rechticheit, alss die belegen lss by Handorper Esche, vnd lss *gehechtet in den graven*, *die vor den menen Esche gegraven* lss, *den daermede tho vredenen*, d. h. in Frieden zu legen. Delbrücker Lr. VII, 2. „Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, „worauf eine todte Hecke gesetzt wird" u. s. w.

97) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, art. 76. Rechtsb. von 1616, tit. 23, art. 1, tit. 25, art. 1.

Herrſchaft liegenden Gemeinweiden und Almenden [98]). Durch ſolche Einhegung ſind denn ſchon zur karolingiſchen Zeit königliche Bannforſte [99]) und mit Zuſtimmung des Königs auch ſchon Privatforſte [1]), aber erſt im ſpäteren Mittelalter auch noch landesherrliche Forſte und Bannwaſſer entſtanden [2]). Durch die Einforſtung wurde der gemeine Gebrauch der Waldungen, der Weiden, Waſſer und insbeſondere auch die Jagd und Fiſcherei in dem Bannforſte ausgeſchloſſen [3]). Daher wird der Bannforſt auch zuweilen Wildbann genannt, wenn der Bann das in dem Forſte befindliche Wild entweder allein oder vorzugsweiſe zum Gegenſtand hatte [4]). Die Einforſtung begann zwar ſchon zur fränkiſchen Zeit. Es ſcheint jedoch, daß die meiſten Forſte, wenigſtens die landesherrlichen Forſte, mit wenigen Ausnahmen erſt ſeit dem 12ten und 13ten Jahrhundert entſtanden ſind. Abgeſehen von der erſt ſeit dem Verfall der Gauverfaſſung ſich bildenden Landeshoheit ſtimmt nämlich dafür ſchon die merkwürdige Wahrnehmung, daß erſt Oswald von Anhauſen in ſeiner lateiniſchen Bearbeitung des Schwabenſpiegels von 1356 der Landesherrn ausdrücklich erwähnt. (Reges *et principes ac barones* — foresta nemornm sub interminatione banni . . constituerunt) [5]). Während in den übrigen Handſchriften des Schwabenſpiegels aus dem 13ten Jahrhundert immer nur von „Herren Banforſte“ [6]), und im Sachſenſpiegel [7]) gar nur von königlichen Bannforſten und zwar nur von drei in ganz Sachſen

98) Spruch von 1275 bei Gr. I, 766. totum campum — ad communea pascuas, que vulgariter almeinde vocantur decernimus pertinere, *exceptis* duntaxat *agris quibusdam*, *vallo ab ipso abbate circumdatis.*

99) Eichhorn, Rechts Geſch. I, § 199. vgl. oben § 50.

1) Capit. IV. von 819, c. 7. De forestis noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio versci ostendere possit quod *per jussionem sive permissionem Domni Karoli* genitoris nostri *eas instituisset.* — vgl. noch Capit. lib. 4, c. 42.

2) Urk. von 951 bei Schannat, hist Fuld. p. 147. oben § 68 Not. 74. Schwäb. Lr. W. c. 197. Bodmann, I, 483 ff.

3) Sächſ. Lr. II, 61, §. 2—4 Schwäb. Lr. W. c. 197. Ruprecht von Freiſ. I, 154. vgl. oben § 68.

4) Ruprecht von Freiſ. I, 154. Weisthümer bei Gr. I, 498 f. u. 535.

5) Schmeller in Münchner gel. Anzeigen vom 2ten Juli 1841, p. 24.

6) ed. Wackern. c. 197. ed. Laßb. c. 236. Auch Ruprecht von Freiſ. I, 154.

7) Sächſ. Lr. II, 61, §. 2.

die Rede ist. Denn es folgt daraus mit großer Bestimmtheit, daß es damals, also im 12ten und 13ten Jahrhundert, nur noch wenige königliche Bannforste gegeben hat, und daß die landesherrlichen Forste erst damals, wo nicht erst sich zu bilden, doch jedenfalls erst häufiger zu werden begannen. Auch weiß der Sachsenspiegel noch nichts von Bannwassern. Denn die Bestimmung: „Si hânt ouch über „vische unde über vogel pan gesetzet", findet sich erst im Schwabenspiegel und in den Nachbildungen dieses Rechtsbuchs [8]). Damit stimmen denn auch die Klagen, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen haben, überein, welche in Sachsen bereits schon im 12ten Jahrhundert ertönten [9]), anderwärts aber mit dem 13ten Jahrhundert begonnen und seit jener Zeit ununterbrochen, nicht allein während des Bauernkrieges, wo dieselben einen stehenden Beschwerdeartikel bildeten, sondern leider bis auf unsere Tage mit immer größerer und gesteigerterer Erbitterung fortgedauert haben [10]).

§. 99.

Hinsichtlich der neuen Dorfanlagen in den alten Marken muß bemerkt werden, daß sehr viele alte Dorfschaften gleich bei ihrer Anlegung eine von der großen durch Grenzsteine oder sonstige Marken ausgeschiedene eigene Feldmark erhalten zu haben scheinen. Wenigstens finden sich in der Pfalz, im Rheingau, im Odenwald, in der Schweiz u. s. w. viele alte Dorfschaften, deren eigene Feldmarken bis in vorhistorische Zeiten hinauf reichen. Dahin gehörten z. B. die Villa Oppenheim am Rhein [11]), die Villa Weinheim an der Bergstraße und viele andere in jenen Gegenden [12]), sehr wahrscheinlich alle jene schon in der Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark

---

8) ed. Wackern. c. 197. Ruprecht von Freis. I, 154.

9) Historiae de bello Henrici IV. Imp. contra Saxones lib. I. bei Reuber, script. Germ. p. 288. — pupillus et advena quiuis indigenas prohibent *siluis communibus uti*, *pascua* praeripiunt, abigunt armenta gregesque, *heredes* (d. h. die Erben oder Holten) circumueniunt, vi praedia tollunt.

10) Grimm, R. A. p. 248 Oechsle, Gesch. des Bauernkrieges, p. 251 u. 498. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, II, 192.

11) Dipl. 774 bei Codex Lauresham. I, 19. villam Obenheim — cum omnibus terminis et marchis suis.

12) Dipl. 787 u. 790 bei Codex Lauresham. I, 30 ff. 32.

vom Jahre 795 genannten Ortſchaften [13]). Desgleichen viele Villen im Lahngau, im Gau Mainfeld u. ſ. w. [14]), Altorf und Kempten [15]) u. a. m. Daſſelbe gilt, wie wir geſehen haben (§. 83.), von den neuen Hofanlagen. Bei anderen Dörfern und Höfen war dieſes aber nicht der Fall. Sie blieben daher nach wie vor in Feldgemeinſchaft mit der gemeinen Mark oder mit den Mutterdorfſchaften. Auch ſolche Dörfer bildeten ſich indeſſen nach und nach durch Kultivirung und Vertheilung der um ſie herumliegenden Ländereien, und mittelſt Benutzung der in der Nähe liegenden Almenden eine eigene Feldmark, welche in ſpäteren Zeiten ebenfalls durch Uebereinkunft mit den benachbarten, zu derſelben Feldgenoſſenſchaft gehörenden Dörfern ausgeſchieden zu werden pflegte. Erſt durch die Abmarkung wurde jedoch die Gemeinſchaft aufgehoben. Wo daher keine ſolche ſtattfand, dauerte die Feldgemeinſchaft bis auf unſere Tage fort, theils zwiſchen mehreren Dörfern, z. B. zwiſchen Reichenbach mit Grevelbach und Hahnrod [16]), theils zwiſchen Dörfern mit Höfen, z. B. Gernsheim mit dem frenkenfelder Hofe [17]), theils zwiſchen Städten und Dörfern, wie dieſes Alles durch eine Menge von Beiſpielen belegt werden könnte, wenn die bereits angeführten nicht hinreichen ſollten. (§. 80, 86, 87, 89 u. 90.)

§. 100.

Durch dieſe Einhegung oder Abmarkung der verſchiedenen Höfe und Güter, der königlichen und landesherrlichen Bannforſte, ſo wie der Privatforſte und der Dorfmarken iſt nun die alte Gemeinſchaft in den meiſten großen Marken gänzlich aufgehoben worden, und mit ihr das Markenweſen ſelbſt ſpurlos verſchwunden. Dies war namentlich in Baiern und in dem übrigen ſüdlichen und öſtlichen Deutſchland der Fall, wo die alten großen Marken theils in den ausgeſchiedenen Dorf- und Hofmarken, theils in den landesherrlichen Domänen und Privatforſten aufgegangen ſind. Auch jene merkwürdige Feldgemeinſchaft mit dem damit zuſammenhängenden Hundgeding

13) Vgl. §. 23 und Wenck, I, 38, not. i.

14) Dipl. 821 bei Schannat, trad. Fuld. Nr. 320, p. 133. Dipl. 964 bei Günther, I, 67.

15) Dipl. von 812 u. 835 bei Neugart, I, 148, 220.

16) Weisth. v. 1514 bei Grimm, I, 475.

17) Weisth. bei Grimm, I, 483.

auf dem Hundsrücken, deren ſchon öfter Erwähnung geſchehen, iſt durch Ausſcheidung der einzelnen dazu gehörigen Dorfmarken, ſeit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, anfangs mehr und mehr beſchränkt worden, und zuletzt ganz untergegangen. Schon nach dem Weisthum vom Jahre 1442 [18]) waren fünf Dorfſchaften durch Einzäunung ihrer Feldmarken aus der Gemeinſchaft und alſo auch von dem Hundgeding ausgeſchieden. In dem ſpäteren Weisthum bei Würdtwein (VI, 163.) wurden außerdem auch noch bei den übrigen Dorfſchaften die „Bannzäune, Bannfluren, Bannwassem, und Grummet Gründe *ausgenommen*“. So kam es denn, daß ſchon im 16ten Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen [19]), jedes Dorf ſeine eigene Feld- und Waldmark beſaß, und ſeit dieſer Zeit mit der Feldgemeinſchaft auch das dazu gehörige Gericht verſchwunden iſt.

In vielen anderen alten Marken am Rhein und Main, in Weſtphalen, Sachſen u. ſ. w. ſind nun aber zwar, außer den Forſten, auch die Hof- und Dorfmarken nach und nach eingehegt oder abgeſteint, und dadurch aus der gemeinen Mark ausgeſchieden worden. Da indeſſen in jenen Gegenden nicht die ganze gemeine Mark auf dieſe Weiſe zerſplittert, ſondern insgemein die großen Waldungen fortwährend in ungetheilter Gemeinſchaft geblieben ſind, ſo dauerten hinſichtlich ihrer die alten Markgenoſſenſchaften fort. Um nun auch dieſe gemeine Mark von den übrigen Feldmarken und Forſten gehörig zu ſcheiden, pflegten auch ſie wieder mit Zäunen eingehegt oder mit Grenzſteinen abgemarkt zu werden, wie dieſes z. B. bei den Haingeraiden in der Pfalz (§. 29.), bei der Waldmark des Kloſters Retter [20]) u. a. m. der Fall war.

§. 101.

Dieſe Abmarkung und Einhegung geſchah ſeit den älteſten Zeiten meiſtentheils mittelſt Setzens von Grenzſteinen, Pfählen, Säulen,

18) Grimm, II, 177. und *der fryer dorffe* Sunenbach, Steckelnhusen, Widemansbach, Gyseuhusen vnd sunderlichen Rauengersburg — also daz die da wonent in denselben dorffen *nit verbonden syen zu dem vorg. huntding zu kommen* mit iren masen, vnd eyn probst sal auch nit darkommen *in die bantzune der vorg. dorffe.*

19) Nur die Dörfer Büſchheim, Reich und Biebern beſaßen noch 100 Morgen mit einander in Gemeinſchaft. Vgl. Widder, III, 475.

20) Dipl. von 1273 bei Guden, III, 798. silvam sitam — et lapides qui vocantur Marcstein, qui positi sunt in circuitu.

Kreutzen, oder mittelſt Zäunen, Graben, Dämmen, Mahlbäumen oder ſogenannten Lochbäumen u. dgl. m. [21]). Die Waldungen pflegten zumal eingezäunt und eingehegt zu werden, um ſie dadurch zu gleicher Zeit gegen das umher weidende Vieh zu ſchützen. (§. 29 u. 50.) Die Hof- und Dorfmarken dagegen wurden insgemein bloß abgeſteint, oder mit Grenzpfählen oder Säulen, den ſogenannten Friedſäulen [22]) u. dgl. m. verſehen. Hin und wieder ſcheinen indeſſen auch ſie eingezäunt geweſen zu ſein. So namentlich das Gebiet der Reichsſtadt Lindau, ſo wie manche Hofmarken in Baiern und einige Herrſchaftsgerichte in Schwaben, weßhalb denn daſelbſt von dieſen Zäunen (Ettern) das eingezäunte Gebiet ſelbſt Etter [23]), und die darin beſtehende Herrſchaftsgerichtsbarkeit eine Zaungerichtsbarkeit genannt zu werden pflegte. Soiche Dorfmarkzäune pflegten ſodann gleichfalls ihre Faitthore zu haben, wie dieſes von den Flurzäunen bemerkt worden iſt [24]). Bei den meiſten Dorfſchaften umgab indeſſen der Zaun nur das eigentliche aus den Wohnungen beſtehende Dorf ſelbſt. Der Zaun oder Etter iſt daher für das Dorf geweſen, was die Stadtmauer für die Stadt [25]). Da indeſſen das Dorf für die dazu gehörige Feldmark daſſelbe, was für das einzelne Beſitzthum der Hof, nämlich das Haupt war (§. 57 u. 61.), nach welchem alles Uebrige als bloße Pertinenz ſich richten mußte, ſo wurden ſehr häufig auch die außer der Einzäunung liegenden Güter mit zum Etter und zu der in demſelben beſtehenden Gerichtsbarkeit gerechnet, in ſo fern nur die außer dem Etter liegenden Güter zu dem Hofmarksverbande gehörten [26]). Wenn daher Herzog Otto in ſeiner

21) Jütſch. L. I, 46. Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Grimm, R. A. 542—545 und Weisthümer, 1, 454. Not. 498. *Würdtwein*, subs. dipl. VI, 169, 170. von Löw, Markgenoſſ. p. 145 ff.

22) Heider, Lindauiſche Ausführung p. 96 u. 356.

23) Heider, l. c. p. 73, 96. Einige Stellen bei Schmeller, I, 128 f.

24) Vgl. oben §. 34. Bamberger Achtbuch von 1406 bei Meichsner, decis. Cam. IV, 221. zu der Dorff Marck gemeinlich daselbst, von einem Faitthor zu dem Andern. *Haltaus*, p. 422.

25) Vgl. oben §. 18. Sodann Haltaus, p. 414, 415. und die meiſten Stellen bei Schmeller, I, 128, 129.

26) Im Jahre 1506 z. B. verordneten die Herzoge von Baiern, daß die Hofmarch füran mit ihrem Hofmarch-Zirkel reichen, und sich streecken solle auf alles, so in den Ettern derselben liegt, und ausserhalb solcher Ettern auf alle Aecker und Wiesen, die mit Grund und Boden an

Handfeſte vom Jahre 1311 [27]) den bairiſchen Ständen die Freiheit der niederen Gerichtsbarkeit ertheilt, und in dieſer Beziehung verordnet: „Wir wollen auch, das jeder Herre ſelber vber ſein Pawr „vnd ſeiner leut gut richte, die er mit Thür und Thor hat „beſchloſſen", ſo heißt dies nichts Anderes, als die Gerichtsbarkeit ſolle ſich über alle diejenigen Bauern erſtrecken, welche in den Hofmarksdörfern wohnen, wenn auch ihre Güter außer dem Etter liegen ſollten. In ganz ähnlichem Sinne reden auch viele Weisthümer von dem Beſchließen der Herrſchaft mittelſt Aufziehens der Schloßbrücke, oder mittelſt Beſchließens mit Thür und Nagel, u. dgl. m. denn mit dem Schließen des Hauptes des Ganzen war zu gleicher Zeit auch das dazu gehörige Land geſchloſſen [28]). Daran, daß das ganze Territorium unter Schloß und Riegel hätte gelegt werden ſollen, hat dabei natürlicher Weiſe niemand gedacht. Es ſollte damit nur der Schutz und Schirm bezeichnet werden, welchen der Grund- und Schirmherr ſeinen Hinterſaßen und Unterthanen ſchuldig war [29]).

§. 102.

Die Legung oder Setzung von ſolchen Grenzzeichen geſchah ſtets auf feierliche Weiſe. Beſonders merkwürdig ſind die bei der Beſitzergreifung Islands beobachteten Feierlichkeiten, welche in ähnlicher Weiſe hin und wieder auch in Deutſchland vorkommen [30]). Insgemein pflegten Kinder als Zeugen zugezogen, dieſe an den Ohren gezupft oder ihnen Maulſchellen gegeben zu werden, um ihnen den Vorgang gehörig einzuprägen [31]). Eine Sitte, welche ſich z. B. in der Rheinpfalz und in Baiern bis auf unſere Tage erhalten hat.

Zur Bewahrung der Feld- und Waldmark gegen jede Beeinträchtigung wurden die Grenzumzüge, Hubenbegänge, Flurgänge, Marken- und Schnadgänge und die Grenzumritte

den Gütern, in der Hofmarch liegend, gehörig sind; auf denselben Aeckern und Wiesen mag der Hofmarchherr etc. bei Krenner, Bayr. Landtags-Bhdl. VI, 18. Faſt dieſelben Worte eod. 113.

27) Erſter Freiheits-Brief.

28) Grimm, R. A. 277, 278.

29) Weisthum von Luſtheim v. 1516 bei Grimm, I, 451. einem *schirmhern*, das er uns beschirme und beschuwer, *wie sin hindersäs*, und *besliesse mit thur und nagel wie sin eigenleute.*

30) Vgl. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeſch. des German. Nordens, I, 54 ff. mit oben §. 70.

eingeführt. Es pflegten nämlich schon seit den ältesten Zeiten jährlich oder wenigstens alle paar Jahre von der gesammten Feld- oder Waldgenossenschaft die Grenzen der Feld- oder Waldmark in feierlichem Zuge umgangen, die Grenzen und Markzeichen besichtiget, die etwaigen Mängel und Zuwiderhandlungen gerügt, überhaupt das Nöthige angeordnet zu werden. So nicht allein bei den Waldmarken [32], sondern auch bei den verschiedenen Feldmarken, z. B. schon seit den karolingischen Zeiten in Baiern [33], sodann in Fulda, im Rheingau, in der Dorfgemeinde Liesdorf u. s. w. [34], wozu auch der so genannte Hubenbegang in Putzbach gehört hat [35].

Diese Grenzumzüge, womit auch die Flurumgänge und Flurumritte zusammen hängen (§. 34.), waren anfangs bloß bürgerliche, mit der Feldgenossenschaft in Verbindung stehende Feierlichkeiten. Nach und nach gingen sie aber in vielen Ländern in religiöse Handlungen über. Wahrscheinlich nahm frühe schon auch die Geistlichkeit Antheil an jenen Umzügen. Daher wurden an den Flurgrenzen Altäre erbaut, Evangelien gesungen, und über die Felder der Segen gesprochen. Die Folge davon war, daß der alte Grenzumzug nach und nach in eine Flurwallfahrt übergegangen, und die alte Idee der Besichtigung der Feldmark ganz untergegangen ist. So lange nämlich dieser so genannte geistliche Flurritt oder Felderumritt noch zu Pferde abgehalten wurde, pflegte man auch noch die Flurgrenzen wirklich zu umreiten. Als man aber zur Entfernung mancher Mißbräuche statt des Flurrittes Processionen zu Fuß eingeführt hatte, da ward wegen zu großer Entfernung, so wie wegen Mangel an Wegen die Umgehung der Flurgrenze unbequem. Man blieb auf den Wegen in der Nähe des Dorfes, und am Ende verwandelte sich der alte Flurumzug in einen rein kirchlichen Umzug um die mit der Saat bestellten Felder, um entweder für eine gute Ernte, oder um Regen zur Zeit großer Dürre oder sonst den

31) Grimm, R. A. 545, 546.

32) von Löw, p. 145, 146.

33) Urk. von 819 bei Ried, I, 18. Haec sunt nomina eorum, qui audierunt rationem istam, et *cavallicaverunt* (circum equitaverunt) illam *commarcam*.

34) Thomas, I, §. 137, p. 243. Bodmann, II, 761. Weisthümer von 1458 u. 1608 bei Grimm, II, 14.

35) Weisth. von 1517 bei Gr. I, 595.

himmliſchen Segen zu erbitten. So in Holſtein, Schleswig und Fulda [36]). Eben ſo noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts in Sachſen und Schwaben [37]), in Weſtphalen bis in neuere Zeiten [38]) und heute noch in Tirol und in ganz Oeſterreich. In Baiern wurde zwar der Felderumritt mit dem Sanctissimum im Jahre 1803 abgeſchafft, die Proceſſionen zu Fuß jedoch an jenen Orten, wo dieſelben hergebracht waren, beibehalten [39]).

e. Grundherrſchaft.

1) Im Allgemeinen.

§. 103.

Man denkt ſich ſo häufig die Grundherrſchaften als etwas erſt in ſpäteren Zeiten, zum Theil ſogar mit Unrecht Entſtandenes. Dem iſt aber nicht ſo. Die Grundherrſchaften reichen hinauf bis zu den erſten Anſiedelungen und gehören mithin zu den germaniſchen Ureinrichtungen. Seitdem nämlich die wandernden Völkerſchaften bleibende Wohnſitze genommen und an den ihnen zugetheilten Loosgütern einen Privatbeſitz (Sondereigen) erworben, hat es auch Grundherrſchaften gegeben. Die Worte Herrſchaft und Grundherrſchaft ſind wahrſcheinlicher Weiſe ſogar die älteſten Ausdrücke für freien Grundbeſitz und mit demjenigen, was wir grundherrliches Beſitzthum zu nennen pflegen, ganz identiſch geweſen. (§. 46 u. 78.) Gewiß iſt wenigſtens ſo viel, daß ſchon früh in dieſem Sinne der Worte dominicum, dominatio, terra dominica, poleslas u. ſ. w. Erwähnung gethan wird. Das Wort *dominicum*, oder ſtatt deſſen auch *proprium*, *proprium dominicum* oder auch *res dominica* kommt nämlich ſchon früh in dieſer Bedeutung vor [40]), oder ſtatt deſſen *proprium*, *pro-*

36) Müllenhoff, Sagen und Mährchen von Schleswig, p. XXI und 597. Thomas, I, 244.

37) Hiſtorie von dem Erfurtiſchen Aufruhr an. 1509 u. 1510 bei Horn, hiſtor. Hand-Biblioth. p. 176. „und wann die Bauern um die Fluhr giengen „mit dem Creutz" ꝛc. *Crusius*, annal. Sueu. p. 113. Rustici cum sacramento circum arva equitant (vmb den Floer) inde meliorem sperantes frugum prouentum.

38) Kindlinger, M. B. II, 22. not. m.

39) Regierungsbl. von 1803 p. 217.

40) L. Alemann. tit. 22, 32. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14. §. 5 u. 6. Sehr häufig hubae, una in *dominico*, alia servilis im Codex Lauresh. III, 175 ff. Capit. I. an. 819, c. 20. Cap. lib. 4, c. 34.

prietas oder *dominium* [41]), woraus ſpäter *demanium, demania* [42]), und zuletzt verderbt *domania, domaine*, Domäne, das heißt grundherrlicher Beſitz des Landesherrn gemacht worden iſt, während urſprünglich jede Grundherrſchaft dieſen Namen geführt hat. Daſſelbe gilt von *dominatio*, worunter gleichfalls jedes freie Beſitzthum verſtanden worden iſt [43]). Desgleichen von *terra dominica*, wofür nicht ſelten auch *ager dominicalis* [44]), *area dominicalis* [45]), *mansus dominicalis* [46]), *mansus dominicatus* [47]), *mansus indominicatus* [48]), *huba indominicata* [49]) u. ſ. w. als völlig gleichbedeutend vorkommt. Daſſelbe gilt endlich auch von *potestas*, welches bald mit proprietas bald mit dominatio zuſammengeſtellt und als identiſch mit demſelben betrachtet wird [50]). Zwar kommen dieſe Ausdrücke in vor karolingiſchen Zeiten nur ausnahmsweiſe [51]), häufig und immer häufiger aber erſt ſeit dieſer Zeit vor. Daraus darf indeſſen nicht gefolgert werden, daß erſt damals die Grundherrſchaften ſelbſt entſtanden, früher gar nicht vorhanden geweſen ſeien. Der Grund, warum dieſer Benennungen erſt ſeit jener Zeit häufiger Erwähnung geſchieht, liegt theilweiſe wohl in der ſpätereu, erſt

41) Capit. I. an. 819, c. 11. Cap. lib. 4, c. 24. L. Longob. II, tit. 43, c. 3.

42) Constit. sicul I, tit. 67, 70, c. 2, 77. III, tit. 4.

43) Vgl. oben §. 46. Dipl. an. 772 im Codex Lauresham. I, 14. valeant possidere vel dominari. Dipl. 912 eod. I, 212. in proprietatem et dominationem perpetuam condonamus.

44) Codex Lauresham. I, 236. Freher, scriptor. I, 143.

45) Codex Lauresh. II, 497.

46) Dipl. 855 bei Miraei, op. dipl. I, 561 f.

47) Codex Lauresh. II, 517.

48) Codex Lauresh. I, 164, 304, II, 515. Dipl von 871, 963 bei Miraei, op. dipl. I, 9, 293.

49) Codex Lauresh. II, 524.

50) Urk. von 839 bei Schaten, annal. Paderb. ad an. 839 p. 79. per ipsius negligentiam ab ejus *potestate* et *dominatione* eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt, — in ejus *potestatem* et *dominationem* transfundere. Capit. an. 864, c. 18. bei Bal. II, 181. in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem, aut alicujus potentis *potestatem* vel *proprietatem* confugerit. Capit. IV an. 819, c. 1, 4. Cap. lib. 4, c. 36, 39. L. Longob. III, tit. 8, c. 3.

51) Dipl. an. 640, 654, bei Miraeus, op. dipl. I, 2, 7. ex alia sylva dominica — villa dominicata — und oben Not. 40. das bairiſche und alemanniſche Volksrecht.

allmähligen Entwickelung dieſes Verhältniſſes ſelbſt (§. 46, 48 u. 62.), hauptſächlich jedoch in den großen Veränderungen, welche mittlerweile mit dem freien Beſitzthum überhaupt vorgegangen ſind. Seitdem nämlich der vollfreie Grundbeſitz in den Händen Weniger concentrirt worden war, die übrigen Freien aber bloß Zinsgüter behalten hatten, ſeit dieſer Zeit mußte genauer unter den verſchiedenartigen Beſitzungen der Freien unterſchieden werden. Unter mansus indominicatus ward daher, wie auch unter Allod, terra Salica (§. 9 u. 113.) und unter sors [52]) das Herrſchaftsgut ſelbſt, unter mansus ohne Beiſatz und unter mansus ingenuilis dagegen das einem nicht mehr Vollfreien überlaſſene Zinsgut verſtanden [53]). Die Idee einer Grundherrſchaft iſt aber dadurch nicht erſt ins Leben gerufen, auch an und für ſich nicht erweitert, ſondern die Anzahl der vollfreien Grundbeſitzer nur vermindert, und ihr vollfreies Beſitzthum in den Händen Weniger concentrirt worden.

§. 104.

Jede größere oder kleinere Feldmark beſtand demnach, ſeitdem, wie bemerkt, die Loosgüter überhaupt ſich zu Privatgrundbeſitzungen oder zu Sondereigen ausgebildet hatten, aus eben ſo vielen Grundherrſchaften, als Looseigener vorhanden waren, während in der ungetheilten Mark die Grundherrſchaft entweder der Geſammtheit oder dem Könige zuſtand. (§. 42, 47, 48 u. 49.) Es hat daher urſprünglich ſchon der Grundſatz, nulle terre sans seigneur, nur in einem ganz anderen Sinne gegolten. Während nämlich urſprünglich jeder Looseigener Allodialgrundbeſitzer, alſo wahrer seigneur war, ſollte in

---

52) Vgl. oben §. 35. Dipl. Pippini Regis bei Codex Lauresh. II, 564. *II sortes* in marca et quicquid ad ipsas pertinere videtur in *mansis*, pratis, silvis, aquis.

53) Hincmar Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503. de *mansis indominicatis* solidus unus, de unoquoque *manso ingenuili* quatuor denarii *de censu dominico* (der mansus ingenuilis war demnach zinspflichtig) et quatuor de facultate mansuarii, de *manso vero servili* duo denarii *de censu dominico*. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177. Respiciunt ad eandem curtem (vorher heißt es curtem et casam *indominicatam*) *mansi ingenuiles* vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, friskinguas 4, de lino ad plasam seigam I, pullos 2, ova 10 etc.

ſpäteren Zeiten niemand mehr freies Allod beſitzen, ohne seigneur zu ſein und als ſolcher dem Herrenſtande anzugehören.

In ſeiner Grundherrſchaft hatte urſprünglich ein Looseigner dieſelben Rechte, wie der andere, und zwar vollkommene Freiheit, welche nur und allein durch die Rechte der Geſammtheit beſchränkt geweſen iſt. Ganz uneingeſchränkt war dieſe Freiheit jedoch nur in ſeinem Hauſe und Hofe, da dieſe eingezäunt und dadurch aus der Gemeinſchaft ausgeſchieden geweſen ſind. (§. 12 u. 97.) Eine nothwendige Folge dieſer Einzäunung iſt namentlich auch das Recht geweſen, jeden fremden, ſogar die genoſſenſchaftlichen Beamten, von dem eingezäunten Gebiete ausſchließen und denſelben den Zutritt verwehren zu dürfen. Ein Recht, welches ſpäter auch auf die öffentlichen Beamten ausgedehnt worden und bis tief in das Mittelalter als Vorrecht der Fronhöfe geblieben iſt, wie dies ſogleich weiter gezeigt werden ſoll. Aber auch in dem übrigen nicht eingezäunten Beſitzthum war jeder Looseigener nur allein durch die Rechte der Feldgenoſſenſchaft beſchränkt, im Uebrigen aber völlig freier Herr. Er durfte darauf jagen, fiſchen, nach Erz graben, über die bereits angelegten Minen frei verfügen [54]), überhaupt damit machen was er wollte. (§. 46 Not. 9.) Nur mußte er ſich dabei in mehrfacher Beziehung die Concurrenz der übrigen Genoſſen gefallen laſſen, und außerdem ſich den von der Geſammtheit getroffenen Anordnungen unterwerfen. (§. 66.)

Dieſer urſprüngliche Zuſtand der Dinge änderte ſich aber durch die in der Grundherrſchaft ſelbſt eingetretenen Veränderungen, worüber nun noch im Einzelnen gehandelt werden muß.

2) Entſtehung größerer Herrſchaften und Fronhöfe in den Dorfſchaften.

§. 105.

Es iſt ſchon früher bemerkt worden, daß der Anfang zur Ungleichheit des Beſitzhums vor der Eroberung der Römerprovinzen gemacht, durch die Art und Weiſe der erſten Vertheilung des eroberten Landes dieſelbe aber erſt recht begründet, und durch die darauf folgenden Veräußerungen, Erpreſſungen und Bedrückungen der vollfreie Grundbeſitz vollends in verhältnißmäßig nur ſehr wenigen Händen concentrirt worden iſt. (§. 37, 92 — 95.) Es dürfte hier nicht

54) Dipl. aus der Zeit Karls des Großen im Codex Lauresh. III, 239. Dedit — tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum.

der Ort sein, die Entstehung der größeren Herrschaften, woraus die späteren Territorien hervorgegangen sind, im Einzelnen weiter zu verfolgen. Ich erlaube mir daher hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Herrschaften, mit Ausnahme der gleich bei der ersten Verloosung erhaltenen größeren Loosgüter und der späteren Einzelnansiedelungen in den entfernten Gemeinweiden und Waldungen (§. 37 u. 83.) ursprünglich nichts weniger als arrondirt gewesen sind. Die einzelnen einem größeren Grundherrn gehörenden Güter lagen vielmehr zerstreut in vielen, zum Theil sehr entfernten Gauen und Ortschaften. Nach der Art ihrer Erwerbung konnte dieses nicht anders sein, wie schon ein flüchtiger Blick auf die erste beste Erwerbungsurkunde beweißt. Das kleine schon längst verschwundene Kloster Abramesberg auf dem heiligen Berg bei Heidelberg z. B. hatte seine Grundbesitzungen nicht allein in allen den verschiedenen Dörfern der Bergstraße entlang, sondern auch noch auf der anderen Seite des Neckars in Rorbach, Leimen u. s. w. erhalten [55]). Um so mehr war dieses bei den reichen Stiftern Weißenburg, Staffelsee und Augsburg [56]), bei den Bisthümern Salzburg, Worms, Speier u. s. w., auch bei französischen Klöstern [57]) der Fall. Dasselbe gilt von den weltlichen Herrschaften. Die Grafen von Helfenstein z. B. hatten in vier verschiedenen Gauen sehr bedeutende Güter zusammengebracht, mit welchen sie bereits im Jahre 861 die Kirche von Wisen-

55) Dipl. 1103 bei Codex Lauresh. 1, 210. donans in villa, quae dicitur *Leimheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Rorbach*, V jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Bergeheim*, III jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Niwenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Hanscuheim*, XX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Dossenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Liuthereshuson*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Sahssenheim*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Wininheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Bertholdesheim*, XX hubae, in villa, quae vocatur *Siggenheim*, X hobae, in villa, quae vocatur *Uluensheim*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Etingun*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Hantscuesheim*, V hobae, in villa, quae dicitur *Hetenesheim*, IIII hobae, in villa *Wibelingun* I hoba, in *Strazheim* una, in *Leimheim* una, in *Gnessa* una, in *Cunigga* una, in *Butinga* una, in *Winenheim* una, in *Sahssenheim* VI hobae.

56) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178.

57) Polypticus monasterii Fossatensis bei Baluz. II, 1387—1391.

ſteig dotirten [58]). Nach und nach erſt ſuchte man dieſe zerſtreuten Beſitzungen durch neuen Erwerb und Austauſch zu arrondiren, was indeſſen nicht immer gelungen iſt.

Alle dieſe größeren Territorien, welche auf dieſe Weiſe zuſammen gebracht worden ſind, waren indeſſen an und für ſich nichts Anderes, als größere Herrſchaften, dominationes und potestates *potentum*, wie ſie in den Urkunden jener Zeit genannt zu werden pflegten [59]), in welchen die Grundherrn keine anderen Rechte hatten, als jeder Looseigener in ſeinem freien Grundbeſitze auch. Der Unterſchied, der in ſeinen Wirkungen freilich ſehr bedeutend geweſen iſt, lag nur in der Größe der Herrſchaft und in dem mit dem Verſchwinden der übrigen vollfreien Looseigener verbundenen Erheben über dieſe früher gleich berechtigten Genoſſen. Erſt durch die erlangte Emunität von der öffentlichen Gewalt und deren weitere Ausbildung, verbunden mit dem Erwerbe der gaugräflichen Rechte haben ſich dieſe größeren Grundherrſchaften wirklich über die übrigen Hrrrſchaften erhoben, und ſind ſodann nach und nach zur Landeshoheit emporgeſtiegen. Diejenigen Grundherrſchaften dagegen, welchen entweder gar keine Emunität von der öffentlichen Gewalt geworden, oder wenigſtens nicht gelungen iſt, die auch von ihnen erworbene Emunität weiter auszubilden und gaugräfliche Rechte an ſich zu bringen, blieben nach wie vor Grundherrſchaften, im Ganzen genommen mit denſelben Rechten, welche jeder freie Looseigener gleichfalls ſchon hatte.

§. 106.

Aehnliches hat ſich auch in den einzelnen Dorfſchaften ereignet. Der Hof, welchen hier jeder vollfreie Looseigener beſaß, war ein wirklicher Herrenhof und hieß daher *curtis dominica*, *dominicata*, *dominicalis* und *indominicata* [60]), oder auch *indominicatura* ohne

58) Kerler, Urkunden zur Geſch. der Grafen von Helfenſtein, p. 5—7.

59) Capit. an. 864, c. 18 bei Bal. II, 181. Die Beſitzer ſolcher Herrſchaften werden zuweilen viri nobiles et *potestativi* (z. B. in Vita S. Corbiniani, cap 20 bei Melchelbeck, I, 13. Codex tradit. aus Villich sec. bei Juvavia, II, 39, 40, 42 u. 43. vir potestativus — homo potestativus mitten unter vielen viris nobilibus und liberis) oder auch ſelbſt *potestates* genannt, z. B. in Leges Henrici I, c. 20, §. 2. Archiepiscopi, episcopi, comites, et alii *potestates*, in terris proprie *potestatis* sue.

60) Vgl. oben §. 62. Dipl. von 854, 884 im Codex Lauresham. I,

allen Beiſatz [61]), und wenn derſelbe bloß in einem herrſchaftlichen Wohngebäude beſtand *casa dominica* und *casa indominicata* [62]). Da auch die Königshöfe nichts Anderes als ſolche Herrenhöfe waren, ſo wurden dieſelben abwechſelnd curtis, oder *curtis indominicata*, *sala regalis*, *domus regalis*, *casa regalis* und *casa dominicata* genannt, und alle dieſe Benennungen als völlig gleichbedeutend betrachtet [63]).

Als Beſtandtheile des Dorfes ſelbſt waren dieſe Herren- oder Fronhöfe keine Einzelnhöfe, die zu denſelben gehörigen Ländereien nicht arrondirt, vielmehr in den verſchiedenen, zuweilen ſogar ſehr entlegenen Feldfluren zerſtreut, und urſprünglich Einer ſo groß wie der Andere. Seit dem allgemein gewordenen Streben nach Vergrößerung des Beſitzthums hat ſich aber dies Alles geändert.

In manchen Dorfſchaften iſt es nämlich Einem der in dem Dorfe anſäßigen Grundherren gelungen nach und nach durch Kauf, Schenkung oder ſonſtigen Erwerb alle übrigen Höfe der Villa an ſich zu bringen. Dadurch wurde derſelbe der einzige Grundherr der Villa. Es gab demnach an dieſem Orte, z. B. in dem Dorfe Rübenach, wie es vom König Arnulf dem Kloſter St. Maximin in Trier geſchenkt worden iſt [64]), nur noch einen einzigen Herrenhof, curtis oder auch Fronhof genannt, alle übrigen Höfe ſind aber, da dieſelben als Precarien oder Zinsgüter hingegeben zu werden pflegten, nun Bauernhöfe (mansi) geworden. Die meiſten Dorfſchaften mit einem einzigen Fronhofe, deren es im ſpäteren Mittelalter ſehr viele gegeben hat, ſcheinen jedoch nicht auf dieſe Weiſe, ſondern vielmehr durch Anſiedelungen auf herrſchaftlichem Grund und

I, 84, 166. II, 347. und Freher, origin Palat. p. 46. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. Zwei Dipl. bei Hund, metropolis Salisburg. II, 8, 319.

61) Dipl. 1132 bei Günther, I, 214. que ad indominicaturam nostram pertinebat.

62) Dipl. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103, 405. L. Bajuv. tit. 1, c. 14, §. 5. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Dipl. an. 823 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 71.

63) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

64) Dipl. von 888 bei Günther, I, 49. unam *villam* Ribanacha — cum decima et *curte* cum *casa* ceterisque *edificiis*. cum *mansis* habitantibus — et cum *universa integritate*. Die ganze Dorfmark gehörte demnach einer einzigen Grundhereſchaft. Es hat daher in dem Dorfe auch nur noch ein einziger Fronhof (curtis) beſtanden.

Boden entſtanden zu ſein, von denen gleich nachher noch weiter die Rede ſein ſoll. Auch das ſo eben angeführte Beiſpiel iſt vielleicht dahin zu zählen, wie es überhaupt urkundlich genau nur ſehr ſchwer nachzuweiſen ſein dürfte, welche früh ſchon vorkommenden herrſchaftlichen Dörfer in die eine oder in die andere Kathegorie zu ſetzen ſind.

In die erſte Kathegorie würde ich z. B. die vier dem Gotteshauſe Ravengirsburg gehörigen, im ehemaligen churpfälziſchen Oberamte Simmern gelegenen Fronhöfe, Dickerath (wofür zuweilen auch Ravengirsburg ſteht), Dentzen, Rickweiler und Fronhofen ſetzen. Dieſe vier Höfe mit den dazu gehörigen Dörfern und Waldungen haben nämlich zu jener großen Feldgemeinſchaft auf dem Hundsrücken gehört, von welcher bereits die Rede geweſen iſt. Die Grundherrſchaft in jenem Stifte gehörte urſprünglich nur theilweiſe dem Stifte, theilweiſe aber auch anderen Grundherren und den Bauern ſelbſt. Nach und nach wußten jedoch die Pröbſte die Grundherrſchaft in dem ganzen Stifte an ſich zu bringen und ſodann vier Herrenhöfe zu bilden. Die alten Dorfgenoſſen erhielten zwar ihre früheren Freihufen von dem neuen Grundherrn als Zinslehen wieder zurück, waren jedoch aus freien Genoſſen nun Hofhörige geworden, welche von nun an den Fronhof und das herrſchaftliche Hofgericht beſuchen mußten. Nach wie vor dauerte indeſſen die alte Feldgemeinſchaft unter ſämmtlichen Dorfſchaften des Stiftes und, nachdem dieſe durch Abmarkung der einzelnen Dorfſchaften aufgelößt worden war, wenigſtens die Waldgemeinſchaft noch fort. Die hofhörigen Hübner jener Dörfer hatten demnach nach wie vor auf den zu jenem Ende gehaltenen ungebotenen Dingen zu erſcheinen, um die markgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten daſelbſt theils berathen, theils aburtheilen zu helfen [65]).

§. 107.

In anderen Dorfſchaften wurden, durch das Zuſammenkaufen der Dorfhuben oder durch freiwilliges Hingeben ſeines Grundbeſitzes an auswärtige geiſtliche und weltliche Grundherrn, die Feldmarken von vielen alten Dorfmarken in der Art zerſplittert, daß die Dörfer ſelbſt ganz verſchwunden ſind, oder ſich in Einzelnhöfe aufgelößt haben.

65) Die verſchiedenen Weisthümer bei Grimm, II, 177—184 u. 190. vgl. noch §. 89, 100 u. 140.

Beiſpiele der erſten Art finden ſich durch ganz Deutſchland, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. ſ. w. [66]). Die neuen Erwerber, wenn ſie ſelbſt in benachbarten Dorfſchaften wohnten, pflegten nämlich dieſe Beſitzungen zu ihrer eigenen Dorfmark zu ziehen, und ſodann die auf dieſe Weiſe eingegangenen Dörfer nur noch dem Namen nach in den Benennungen der Feldgewannen fortzudauern. (§. 77.)

Beiſpiele der letzten Art finden ſich ſehr viele in Dänemark, wo die meiſten adeligen Herrenhöfe der ſpäteren Zeit auf dieſe Weiſe und mittelſt Arrondirens der durch alle Kampe zerſtreuten Beſitzungen nach und nach entſtanden zu ſein ſcheinen [67]). Namentlich iſt dieſes hinſichtlich des aus acht Pflügen oder Hubengütern beſtehenden und aus den Dorfhuben zuſammen gebrachten adeligen Gutes Norbye der Fall, welchem ſogar der Name des untergegangenen Adelsdorfes geblieben iſt [68]).

In Deutſchland dagegen dürften wohl bei weitem die meiſten Einzelnhöfe des Adels aus Einzelnanſiedelungen entweder auf eigenem herrſchaftlichen Grund und Boden oder in entfernteren Gemeinweiden und Waldungen hervorgegangen ſein. Indeſſen fehlt es doch auch hier nicht an Beiſpielen von aus der Zerſplitterung alter Dorfmarken entſtandenen Einzelnhöfen. Dahin gehört z. B. der Straßenheimer Hof bei Ladenburg im Großherzogthum Baden. Dieſer Hof iſt zur Zeit der Karolinger und noch ſpäter ein Dorf [69]), und zwar mit einer ſehr ausgedehnten Feldmark geweſen, wie dieſes aus den bedeutenden Schenkungen und ſonſtigen Veräußerungen von Dorfhuben an auswärtige Grundbeſitzer hervorgeht [70]). Späterhin ſcheint die ganze Feldmark von dem uralten berühmten Geſchlechte der Edlen von Handſchuchsheim erworben worden, durch dieſes aber mittelſt Verſchwägerung an die heute noch blühenden Grafen von Helmſtätt [71]),

66) Bodmann. I, 125. Würdtwein, nova subsid. dipl. X, 70.

67) C. Dunc, Olufſen, Falck und Hanſen bei Falck, neu. ſtaatsb. Mag. II, 132. III, 66 ff. 126. VI, 27

68) Falck. III, 52 ff.

69) Der villa Strazheim wird erwähnt bei *Freher*, script. I, 116. Dipl. von 903 im Codex Lauresh. I, 106.

70) Viele Urkunden aus dem 10ten u. 11ten sec. im Cod. Lauresh. I, 115, 196, 210, 220.

71) Ungedrucktes Weisthum des Straßenheimer Hofes von 1484 ſagt: „Item wysset der hubner zum rechten die jungherrn von Hentschuss-

und an die Grafen von Cronenberg gekommen [72]), vor dem 17ten Jahrhundert indeſſen ſchon in drei Adelshöfe getheilt worden zu ſein, welche unter ſich jedoch lange Zeit im Ganerbenverband geblieben ſind. In ungedruckten Urkunden von 1662 und 1713 werden daher die Grundherrn „Hochadeliche Hubgerichts-Herrn, „Hubgerichts-Juncker," und „Frei Adeliche Herrn, Gann-Erben," die Höfe ſelbſt aber die „freiadelichen Höffen zu Straßheim" genannt. Und heute noch beſtehen dieſe drei Höfe, von denen der eine meinem lieben Jugendfreunde, dem Herrn von Babo in Weinheim gehört.

Daſſelbe gilt von dem Hofe Ormsheim oder ſieben Bauern bei Frankenthal in der Pfalz. Urſprünglich iſt auch dieſer Hof ein Dorf geweſen. Späterhin finden wir daſelbſt ein adeliges Hofgut und keine Spur mehr von dem Dorfe, das ſich ſehr wahrſcheinlich in einen Adelshof aufgelöſt hat. Dieſes Hofgut ſcheint nun in ſieben Zinsgüter vertheilt und an eben ſo viele Bauern hingegeben worden zu ſein, indem man in ſpäteren Zeiten daſelbſt ſieben Meierhöfe findet, welche auch dem Hofe ſeinen Namen Sieben Bauern gegeben haben, welchen Namen jener Hof heute noch führt [73]).

Endlich finden ſich auch im Rheingau [74]) und anderwärts mehr ſolche zu Einzelnhöfen herabgeſunkene ehemalige Dorfſchaften.

§. 108.

In den meiſten alten Dörfern, wobei natürlicher Weiſe nicht an die auf herrſchaftlichem Grund und Boden angeſiedelten Dorf-

---

heym Vaut vnd herrn in der Marck zu Strasaheym etc. Weisthum von 1533 bei Grimm, I, 454. Item weiset der hübner zum rechten die Junkhern nemblich die von Handschuchsheim, Johan von Helmbstatt im Westerrich und Christoffel von Handschuchsheim fauth und hern in der gemarknng zu Strossen etc.

72) Ungedruckte Urk. vom 16ten October 1713 — „dennen bekaundten „pactis et compactatis Gann Erbinatus gemäß (geſtalten notorium daß Cronenberq non qua talia, ſondern alß durch Hewrath von denen Inuckern zu „Handtſchngsheim qua fontibus nach Straßheim gekommen, vndt daſelbſten „die in diviso herkommendtliche jura et regalia in partem sive unam ter„tiam participiret) alſo" ꝛc.

73) Widder, II, 352 f.

74) Bodmann, I, 125.

ſchaften gedacht werden darf, iſt es dagegen keinem Grundherrn gelungen, die ganze Dorfmark an ſich zu bringen, noch auch dieſelbe in einen oder mehrere adelige Einzelnhöfe zu zerſplittern. Vielmehr haben ſich wohl auch in ihnen einzelne alte Looseigener vergrößert. Andere vollfreie Beſitzungen ſind an auswärtige Grundherrn durch Kauf, Tauſch oder Schenkung übergegangen. Neben ihnen haben ſich aber auch noch andere alte freie Hofbeſitzer in ihrem alt hergebrachten Beſitzthum ganz unverändert erhalten.

In ſolchen Dorfſchaften iſt nun eine ſehr gemiſchte Bevölkerung entſtanden. Die alten im Dorfe ſelbſt wohnenden Grundherrn ſind unter dieſen Umſtänden die einzigen Vollfreien (liberi [75]) oder auch noch *ingenui*, noch häufig aber jetzt *nobiles* genannt) [76]) geblieben, die hin und wieder, wie z. B. die „ſieben Freien zu Liesdorf“ [77]) auch in ſpäteren Zeiten noch ſo genannt worden ſind. Weit häufiger wurden dieſelben jedoch, da ſie alte Geſchlechter, alſo von Adel waren, Edelleute (§. 9.), oder auch von dem Roßdienſte, welchen ſie zu leiſten hatten, Ritter genannt. Während die übrigen Dorfbewohner, da ſie ſich einer Herrſchaft unterworfen, Hörige oder gar Leibeigene geworden ſind.

Auch von dieſen Edelleuten und Rittern gilt nun die hinſichtlich der größeren Grundherrn gemachte Bemerkung. Sie haben durch dieſe ihre neue Stellung keine neuen Rechte erworben, ſondern nur ihre alt hergebrachten bewahrt, welche bloß darum jetzt als Vorrechte erſchienen, weil die übrigen alten Freien nun Hörige oder Leibeigene geworden waren, und dadurch dieſe Rechte verloren hatten, welche auch ſie vordem gehabt haben. Dieſe Vorrechte beſtanden daher in nichts Anderem, als in den Rechten der alten vollfreien Looseigener. Nämlich in der Freiheit von Gemeindelaſten und Steuern, wenn ſich ihre Beſitzungen in keiner Feldgemeinſchaft befanden [78]), wie dieſes unter denſelben Umſtänden heute noch

75) z. B. dipl. 1175 bei Codex Lauresham. I, 264. Dipl. 1120 bei Mon. Boic. III, 6.

76) Schon das *Glossar.* aus dem 10ten *sec.* erklärt liber, ingenuus und nobilis für gleichbedeutend und ingenuitas für identiſch mit nobilitas, bei *Eckhart*, Fr. Or. II, 996.

77) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14, 15.

78) Weisthum von Seligenſtadt bei Gr. I, 504. — „als manigliche ehlich „lude die ir eygin brot eszin, die ſollen eyme heimburger geben drittehalben

z. B. in Baiern der Fall iſt [79]). Ferner, da ſie unter keiner Grundherrſchaft ſtanden, in der Freiheit von grundherrlichen Leiſtungen und Abgaben, z. B. in dem Dorfe Winningen in der Grafſchaft Spanheim [80]). Daher pflegten ihre Güter Freigüter genannt, und ſolche Freigüter in faſt jedem Dorfe in der Pfalz und anderwärts mehr, namentlich in ſämmtlichen rings um Heidelberg herum liegenden Dörfern gefunden zu werden [81]). Die Freiheit von grundherrlichen Laſten ſtand jedoch anderen Ehrendienſten, Burgdienſten oder auch Lehendienſten nicht im Wege, zu welchen, um im Uebrigen ihre Freiheit oder wenigſtens eine ehrenvolle Stellung zu retten, viele Edelleute ſich verſtehen mußten. So hatten z. B. die ſieben freien in Liesdorf im Dienſte ihres Grundherrn ſtets ritterlich bewaffnet („von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset") zu erſcheinen, und demſelben („eime obristen herrn") gewiſſe Ehrendienſte zu erweiſen, z. B. der Eine den Reiswagen, der Andere aber den Knecht dazu zu ſtellen, ein Dritter ſollte, wenn der Grundherr ausritt den Steigbügel („den stegreff") halten und noch andere Dienſte verrichten, ſo wie der vierte, fünfte, ſechste und ſiebente auch [82]).

Auch ihre Wohnungen im Dorfe, um noch Eines zu bemerken, führten noch den alten Namen Höfe (curtes), oder jetzt häufiger Fronhöfe und Freihöfe [83]), oder auch Sal-, Seel- oder Sedelhöfe, woraus man in vielen Gegenden Sadelhöfe und Sattelhöfe gemacht hat, welche aber im Grunde genommen von den

---

„pennig, nur paſſen, edellute, amptlude, ſcheffen und juden nozzgenommen." vgl. noch p. 505 u. 511. und oben §. 83 u. 94.

79) Geſetz, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betreffend, vom 22ten Juli 1819 art. III.

80) Urk. von 1424 bei Günther, IV, 260. auch *Futer* nemen *usgenomen* in der *edeler Lute Huser* vnd in der Scheffen Husere.

81) Widder, I, 154, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 180, 187, 198, 201, 211, 216, 220, 224, 227, 237, 238.

82) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14, 15.

83) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904. tres curtes liberas, scilicet fronhov. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monaster. Wirtemb. p. 147. curiam *nostram* ibidem dictam *fronhof*. Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, III, 2. p. 180. — curiam nostram dictam *de frigge Hoff* cum septem mansis etc.

übrigen Edel- oder Herrenhöfen durchaus nicht verſchieden waren[84]). Zum Unterſchiede von dieſen Herrenhöfen im Dorfe wurden die Wohnungen der von ihnen oder von anderen Fronhöfen abhängigen Colonen Bauernhöfe (mansi) genannt, z. B. im Dorfe Lendig im Erzſtifte Trier[85]), im Stifte Korvei[86]), im Fürſtenthum Paderborn[87]) u. a. m. Und in vielen alten Dorfſchaften im Rheingau, in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. findet man auch im ſpäteren Mittelalter noch ein, zwei und mehrere Adelshöfe oder Burgen, in Rüdesheim namentlich ſogar fünf. (§. 16.)

Daſſelbe gilt von den alten Städten, nicht allein von den größeren Reichsſtädten Köln, Speier, Regensburg, Bremen u. a. m., ſondern auch von den kleineren Landſtädten, z. B. von Bensheim an der Bergſtraße u. a. m. (§. 14.)

Endlich iſt hieraus auch die große Menge von Rittern im Mittelalter mit ihren Ritterſitzen mitten in den alten Dorfſchaften zu erklären, am Niederrhein[88]), im Rheingau z. B. in Winkel, Rüdesheim, Lorch u. ſ. w.[89]), in der Pfalz z. B. in Lambsheim, Handſchuchsheim u. ſ. w.[90]), in Franken, namentlich im Coburgiſchen[91]), in Schwaben, in Baiern u. ſ. w., indem faſt jedes Dorf und jede Stadt, auch wenn der Ort nicht grundherrlich war, einen oder mehrere Ritter gehabt hat. Die meiſten von ihnen ſind während der Kreuzzüge und auch noch ſpäter ausgeſtorben oder verdorben. Aus den Uebriggebliebenen iſt aber die Ritterſchaft, die landesherrliche ſowohl wie die Reichsritterſchaft, in den alten Städten

84) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903. in *curtibus nobilium virorum*, que dicuntur *Sedelhove*. — nemo *nobilium* — nisi unam *curtem* que dicitur *Sedelhov*. Und die *gloss. Lindenbrog.* aus dem XIen sec. bei Eckhart, II, 994. überſetzen curtis, aelehof, das heißt Salhof, weil eine jede curtis ein Herren- oder Salhof war. Vgl §. 113.

85) Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. in villa Lendinga *curtem indominicatam* cum ecclesia et mansis.

86) Güterverzeichniß von 1106—1128 bei Kindlinger, Münſtr. B. II, Urk. p. 121. ad dominicalem curtim (Bronhof) pertinent VI mansi. Vergl. p. 140, 141.

87) Dipl. von 1298 bei Wigand, Arch. III, p. 180.

88) Günther, I, 18 f.

89) Bodmann, I, 90, 102, 111.

90) Widder, I, 255. II, 350.

91) von Schultes, Coburg. Landes-Geſch. des Mittelalters, p. 102.

dagegen ein großer Theil der Altbürgerſchaft, beſtehend aus den alten Geſchlechtern oder Patriciern, hervorgegangen.

3) Emunität.

§. 109.

Die Rechte der vollfreien Looseigener, ſo wie die Beſitzer von größeren Grundherrſchaften und Fronhöfen, waren urſprünglich völlig gleich und keiner hatte vor dem anderen irgend etwas voraus. Erſt durch die Emunität iſt der Grund zur Erhebung des Einen über die Anderen gelegt worden. Wann nun dieſe Emunität entſtanden iſt, liegt noch eben ſo ſehr im Dunkeln, wie ihre erſte und urſprüngliche Beſchaffenheit, ſo viel auch ſchon darüber geſchrieben worden iſt. Dennoch nehme ich keinen Anſtand, auch ihre Entſtehung wo nicht in die allerälteſten Zeiten der erſten Anſiedelungen, doch wenigſtens in ſehr alte Zeiten hinauf zu verſetzen, und ihren erſten und tieferen Grund in der Freiheit von der Feldgemeinſchaft zu ſuchen, worauf ſchon die urſprüngliche Bedeutung des Wortes ſelbſt hinweißt [92]).

Von jeher war nämlich der freie Germane in ſeinem Hauſe und in ſeiner Familie ſein eigener Herr [93]) und blieb es auch dann noch, als er feſte Wohnſitze bezogen hatte. Denn wiewohl die erſten Anſiedelungen von Genoſſenſchaften, nicht von Einzelnen ausgegangen ſind, ſo pflegte dennoch gleich bei der erſten Anſiedelung jedem einzelnen Genoſſen der für ſeine Wohnung nothwendige Raum zugemeſſen und dieſer eingezäunt zu werden. (§. 12.) Durch die Einzäunung ward nun aber der für Haus und Hof beſtimmte Raum von der Feldgemeinſchaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, alſo insbeſondere auch frei von dem Zutritt der genoſſenſchaftlichen, und ſpäter auch noch der öffentlichen Beamten. Außerhalb dieſes eingezäunten Gebietes mußte er ſich aber den Verfügungen der Feldgenoſſenſchaft, ſo wie der genoſſenſchaftlichen und der öffentlichen Behörden fügen, bei dieſen auch ſein Recht gegen andere Freie nehmen und empfangen. In ſeinem be-

92) Das glossar. Lindenbrog. aus dem 10ten sec. bei Eckhart, II, 996. erklärt immunitas durch non communitas und immunis durch non communis.

93) Tacit., Germ. c. 25.

freiten Gebiete hatte derselbe jedoch keine anderen Rechte, als die ihm in seiner Eigenschaft als Familienvater über seine Familie, oder als Leibherr über seine Leibeigenen und Zinspflichtigen, oder als nun durch keine Feldgemeinschaft mehr beschränkter Herr von Grund und Boden gebührten.

Dieser sehr einfache Zustand der Dinge hat schon in sehr frühen Zeiten bestanden [94]). Und er hat sich auch noch bis tief in das Mittelalter hinein als Vorrecht der Fronhöfe und anderen grundherrlichen Gebäude in den Dörfern sowohl wie in den Städten erhalten, indem diesen, wie bemerkt, als Vorrecht geblieben ist, was in früheren Zeiten Gemeingut aller vollfreien Looseigener war. So durfte z. B. in St. Arneval in der Grafschaft Saarbrück kein Beamter, auch kein Gemeindebeamter das Gemeinde-Backhaus betreten, um daselbst jemanden zu pfänden [95]). In dem freien Hofe des Grundherrn von Kenne sollte kein dahin geflüchteter Verbrecher verhaftet werden [96]). Dasselbe Recht galt in dem Salhof der Grundherrn von Kleinenbroich, so wie in dem trierischen Dorfe Weiher [97]). In anderen Fronhöfen sollte diese Freiheit nur 6 Wochen und 3 Tage dauern, und zwar von dem Momente der Berührung des Ringes der Pforte (den porten ringh angreiffen) durch den sich dahin flüchtenden Verbrecher, z. B. zu Trittenheim an der Mosel, in den Freihöfen zu Langfur, Kenne u. s. w. [98]). Dieselbe Freiheit hatten aber auch die Höfe der alten Geschlechter in Speier [99]), in

94) L. Alemann. tit. 97, c. 3, 5. L. Alemann Lantfrid ed. Pertz, tit. 93, c. 2. L. Bajuv. tit. 10. L. Sal. tit. 36, c. 4. L. Longob. III, tit. 12, c. 5.

95) Weisthum von 1417 bei Grimm, II, 22. das die *gemeinde* nit macht habe, *einen becker* zu pfenden *in dem backhuss* mit gewalt, aber finde man ine *vor der thure*, so *mag man in pfenden*.

96) Weisthum von 1409 bei Grimm, II, 311.

97) Urk. von 1369 Nr. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 281. Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 587.

98) Die Weisthümer bei Grimm, II, 267, 311 not. 2, und 324. Vergl. was früher §. 50 Not. 84 schon von den Huben im Wildbann Dreieich bemerkt worden ist, wo indessen die Freiheit schon auf das ganze Gut ging, nicht bloß auf den Hof beschränkt war.

99) Noch im 14ten sec. nach Lehmann, lib. IV, c. 14, p. 278. „daß das „Hauß die Müntz, und eines jeden Müntzers Hauß solche Freyheit gehabt, „daß ein Rath und keine andere Obrigkeit, weder die Müntzer noch „deren angehörige, Weib, Kinder, Gesind, oder auch Frembde und andere, „so darein um Mißhandlung oder anderer Sachen willen geflohen, fahen oder

Köln [1]), so wie in anderen alten Städten, namentlich nach einem ungedruckten Weisthum auch in dem Städtchen Harburg in Schwaben in dem Ries. In Speier hielt man zwar diese Emunität für einen Mißbrauch und verlangte deßhalb dessen Abschaffung. Auch mag das Recht wirklich in den damaligen stürmischen Zeiten mißbraucht worden sein, allein ein alt hergebrachtes Recht ist es nichts desto weniger gewesen.

Der durch Einzäunung von der Feldgemeinschaft, und dadurch auch von dem Zutritt der genossenschaftlichen und später noch von jenem der öffentlichen Beamten befreite Haus- und Hofraum bildete demnach die erste und älteste Emunität, wie dies unter Anderem auch noch aus dem Landfrieden v. J. 1085 klar und deutlich hervorgeht [2]).

Diese Emunität gab indessen, da sie allen Looseigenern gemein war, noch kein Vorrecht irgend einer Art. Eine Erhebung des Einen über den Anderen entstand erst dann, als diese dem Haus und Hof zustehende Emunität auch auf die dazu gehörigen Ländereien ausgedehnt worden war, was gleichfalls früh schon zu geschehen pflegte.

§. 110.

Freiheit von den Banden der Feldgemeinschaft war nämlich das Hauptkennzeichen der ersten und ursprünglichen Emunität. Um diese nun auch für seine Ländereien zu erlangen, hat es zwei Mittel gegeben. Das Eine bestand, wie bei den Höfen im Dorfe, in der Einzäunung, das Andere aber in Einzelnansiedelungen in entfernten Waldungen, Heiden und Weiden, also ebenfalls wieder in einer Einzäunung, indem die Einzelnansiedelungen nur deßhalb frei von aller Markgemeinschaft waren, weil sie mittelst Einzäunung oder Abmarkung aus der gemeinen Mark ausgeschieden zu werden pflegten. (§. 83.) Dieser beiden Mittel konnte sich aber nicht jeder Looseigener, sondern

---

„herauß nehmen" ꝛc. lib. VI, c. 4. p. 597. „Durch diß Mittel hat man „die Boßheit und allen Muthwillen gehegt und gepflanzt."

1) Vgl. Clasen, Schreinspraxis p. 27, 52.

2) Juramentum pacis circa an. 1085 bei Pertz, IV, 58. Omnis domus, omnis area, *pacem infra septa sua* habeat firmam. *Nullus invadat*, nullus effringat, *nullus infra positos temere inquirere* aut violenter *opprimere* praesumat. (Geht offenbar auf öffentliche Beamten, denen der Zutritt verboten war.) Si *fugiens* aliquis — *septum intraverit* securus inibi sit.

nur der durch Ansehen oder Reichthum Hervorragende bedienen, und sich auf diese Weise über die übrigen freien Geschlechter erheben.

Bloß größere Grundbesitzer waren nämlich in Deutschland zum Austritt aus der Feldgemeinschaft berechtiget, also, wie schon die Rechtsbücher sagen, hauptsächlich nur die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften. (§. 97.) Auch hatten sie nur allein ein Interesse dabei, indem mit dem Ausscheiden zu gleicher Zeit auch große Nachtheile verbunden waren, namentlich alle Berechtigungen in der getheilten und ungetheilten Feldmark verloren gegangen sind. Dieser Verlust aber nur durch die mit einem großen arrondirten Gütercomplex verbundenen Vortheile wieder aufgewogen, ja sogar mehr als wieder aufgewogen werden konnten. Um daher aus der Gemeinschaft ausscheiden zu dürfen und mit Vortheil ausscheiden zu können, mußte zuvor ein großer Güterbesitz zusammen gebracht und dieser arrondirt werden, weil sonst eine Einzäunung oder Abmarkung nicht leicht möglich, jedenfalls aber nicht vortheilhaft gewesen wäre. Die großen Vortheile eines arrondirten Güterbesitzes sind aber zu sehr in die Augen fallend, als daß nicht schon früh darnach gestrebt worden sein sollte. Denn so zweckmäßig auch für die ersten Ansiedelungen die Feldgemeinschaft und die damit zusammenhängende gleiche Vertheilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Kampen und Fluren gewesen sein mag, so große Nachtheile hat denn doch für die Bewirthschaftung selbst auch wieder diese Gebundenheit sammt der in der ganzen Feldmark zerstreuten Lage der Aecker gebracht. (§. 66.) Daher das schon früh beginnende Bestreben, seinen Güterbesitz zu arrondiren, und diesen sodann mittelst Abmarkung von der Feldgemeinschaft zu befreien.

Auf diese Weise mögen nun früh schon größere Emunitätsländereien zusammengebracht worden sein. Hauptsächlich scheint sich aber die spätere Ritterschaft dieses Mittels bedient zu haben, um diejenige Emunität zu erlangen, welche sie, namentlich auch in Baiern, schon vor der ihr von der Landesherrschaft zugestandenen niederen Gerichtsbarkeit gehabt, und welche ihr insbesondere früh schon Freiheit von Gemeindelasten und Umlagen gebracht hat. (§. 108 Not. 78 u. 79.)

§. 111.

In noch weit frühere Zeiten hinauf scheinen indessen die Einzelnansiedelungen in nicht zur Feldgemeinschaft gehörenden Ländereien

zu reichen, wie der Begriff eines dänischen Ornums schon allein zur Genüge beweißt. Es gehört nämlich zu dem Wesen eines solchen Ornums, worunter jedes aus der Feldgemeinschaft erminirte Land (ager exsors), also wahres Emunitätsland verstanden wird, daß dasselbe schon von Alters her mit Grenzmarken versehen[3]), und dadurch seine Emunitätseigenschaft, zum Theile wohl schon in vorhistorischen Zeiten, gesichert worden ist. (Vgl. §. 83.)

Eben solche Ansiedelungen außerhalb einer Feldmark oder in entfernten Waldungen oder sonstigen Gemeinländereien hatten auch in Deutschland und, nach der Eroberung der Römerprovinzen, auch in diesen statt. Von den Zeiten des fränkischen Reiches wissen wir es mit voller Gewißheit, allein auch in früheren Zeiten kann es nicht anders gewesen sein. Die Häuptlinge und Anführer im Kriege versäumten gewiß nicht außer dem Antheile, welcher ihnen bei der genossenschaftlichen Vertheilung des eroberten Landes zufiel, auch noch von solchen Ländereien Besitz zu nehmen, welche keinem Einzelnen und auch keiner Genossenschaft zugetheilt worden waren. (§. 37.)

Auf die eine oder die andere Weise sind denn längst vor den Emunitätsprivilegien, je nach den Umständen, größere oder kleinere Emunitätsländereien entstanden, in welchen ihren Besitzern dieselben sehr ausgedehnten Rechte zukamen, welche in seinem Hause und Hofe jeder andere Looseigener ebenfalls hatte. Schon dadurch allein mußten aber diese, mitten in ihren arrondirten und von jedem Zwange der Feldgemeinschaft befreiten Territorien angesessenen Emunitätsherrn an Reichthum und Ansehen sich hoch über die übrigen freien Geschlechter erheben. Noch weit höher stiegen sie aber, seitdem sie auch noch Emunität von der öffentlichen Gewalt erhalten und auch sonst noch in die Lage gekommen waren, ihre Emunität durch neuen Erwerb noch weiter fortbilden zu können; seitdem die Könige aus diesen reichen Grundbesitzern ihre Gaugrafen zu nehmen begannen, und diese nun wieder ihre Amtsgewalt zur Vermehrung ihrer Emunitätslande und Rechte benutzten.

Wie groß oder klein die Anzahl dieser Emunitätsherrn ursprünglich gewesen, wissen wir nicht. Durch die an die Kirche und an weltliche Großen gemachten Schenkungen und sonstigen Traditionen

3) Jütsch. L. I, 46.

muß aber ihre Anzahl frühe ſchon eine nicht unbedeutende Höhe erreicht haben. Dieſe weltlichen und geiſtlichen Emunitätsherrn waren es nun, aus welchen die *liberi Domini*, die Freiherren, Baronen, die *viri nobiles*, welche von ihrem Grundbeſitze (potestas) auch *viri potestativi* genannt worden ſind (§. 103 u. 104.), und die Dynaſten der ſpäteren Zeit hervorgegangen ſind. Die Genoſſen der Feldgemeinſchaften (der Villen) ſind zwar ebenfalls vollfreie Geſchlechter (ingenui) geweſen. Allein liberi Domini waren ſie nicht, da ſie, durch die Feldgenoſſenſchaft gebunden, keine Emunität von der Feldgemeinſchaft gehabt haben.

4) Veränderungen in der Landes-Kultur.

a) Im Allgemeinen.

§. 112.

Urſprünglich baute jeder freie Germane das ihm bei der Verloſung zugefallene Land ſelbſt, wobei ihm jedoch, wie bei allen Nomaden, die Viehzucht, Jagd und der Krieg die Hauptſache, der Ackerbau aber nur Nebenbeſchäftigung war[4]). So blieb es im Ganzen genommen auch im ſpäteren Mittelalter noch im Norden Europa's, und auch in vielen deutſchen Gebirgslanden. Die Folge davon war der freie Bauernſtand in Island, Norwegen, Dänemark und in Schweden ſo wie hin und wieder auch in Deutſchland, z. B. in Steiermark, Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz, im Schwarzwald, hie und da in Weſtphalen und in anderen Theilen von Altſachſen, insbeſondere auch in Friesland und im Dithmarſchen. Im übrigen Deutſchland hat aber die durch Eroberung, Kauf und ſonſtigen Erwerb herbeigeführte Ungleichheit des Beſitzthums nach und nach zu einem anderen Zuſtande geführt.

Schon Tacitus, der von Cäſar eben ſo weit entfernt iſt, wie der weſtphäliſche Frieden von dem Untergang des deutſchen Reiches, erwähnt freier Colonen, welche für ihren Herrn das Feld zu beſtellen hatten[5]). Sie ſtammen offenbar von den unterjochten Völkerſchaften ab, welche einen Theil ihres Beſitzthums den Siegern abtreten und außerdem auch noch anbauen mußten. Seit der Völkerwanderung ſcheint dieſer Zuſtand zur Regel geworden zu ſein, nicht

4) Caesar, bell. Gall. IV, 1. VI, 21, 22 u. 29. Vgl. oben §. 3.
5) Tac. Germ. c. 25.

allein bei den Niederlaſſungen in den Römerprovinzen, ſondern nach und nach auch im übrigen Deutſchland. Das eroberte Land mußte mit den Siegern getheilt und dazu noch von den unterjochten Stämmen bebaut werden. Dies gilt von den zurückgebliebenen Römern eben ſowohl wie von den Wenden, Slaven und anderen unterworfenen Völkern. Als nun dazu noch durch freiwillige oder gezwungene Abtretung der freie Grundbeſitz ſich mehr und mehr in den Händen Weniger gehäuft hatte, da war es um den freien Bauernſtand in Deutſchland ſo gut wie geſchehen.

Den größten Einfluß mußte dieſer veränderte Zuſtand auf die großen Grundbeſitzer ſelbſt, alſo insbeſondere auch auf die Emunitätsherrn haben. Denn der Gemeinfreie, der auch nach der Eroberung nichts als ſein Loosgut erhalten hatte, konnte wohl nach wie vor dieſes allein bauen. Wiewohl auch er ſich nun mehr und mehr der Jagd, dem Krieg und dem Müſſiggang hingab[6]), die Sorge für das Haus und das Feld aber ſeiner Familie und den Colonen überließ. Das Einſpannen und Fahren mit Ochſen, das Zaun- und Heumachen, das Getreideſchneiden und Einſammeln galt daher von nun an als knechtiſche Arbeit (opus servile)[7]), die zwar noch von vollfreien Leuten beſorgt werden konnte[8]), aber von jedem, der es immer vermochte, als nicht mehr ehrenvoll gemieden zu werden pflegte. Eine Anſicht, welche in ſpäteren Zeiten zu dem Müſſiggehen in den Städten[9]), und zu der rittermäßigen Lebensart auf dem Lande geführt hat. Die Gemeinfreien waren indeſſen doch noch in der Lage ihr Loosgut ſelbſt anbauen zu können, und Viele haben es auch wirklich gethan. Allein die in Beſitz von oft ſehr ausgedehnten, theils kultivirten theils auch noch öde daliegenden Ländereien gekommenen Emunitätsherrn und anderen großbegüterten Geſchlechter waren dazu, ſogar bei dem allerbeſten Willen gar nicht mehr im

6) Tacit. c. 15 u. 25. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt.

7) L. Bajuv. tit 6, c. 2, §. 1, 2. Si quis die dominico *operam servilem* fecerit liber homo, *id est*, si bovem junxerit, et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem aepem clauserit, foenum siccaverit, aut messem secaverit aut collegerit, *vel aliquod opus servile fecerit* etc. L. Alemann. tit. 38.

8) L. Bajuv. tit. 6, c. 2, §. 1, 2. L. Alemann. tit. 38, c. 2, 4.

9) Och s, Geſch. von Baſel, I, 481.

Stande. Dies führte denn zu den nachfolgenden Bewirthſchaftungs-Arten.

§. 113.

Manche Grundherrn ließen die zu dem von ihnen ſelbſt bewohnten Fronhof gehörigen Ländereien durch einen herrſchaftlichen Verwalter (villicus) oder Vogt (advocatus) auf eigene Rechnung ſelbſt oder auch frohnweiſe bauen. Das Vorbild zu ſolchen Gutsverwaltungen fand man in der römiſchen Villenverfaſſung. Leibeigene und hörige Leute waren demnach das landwirthſchaftliche Perſonal. Das Meiſte ſcheint jedoch frohnweiſe beſorgt worden zu ſein. Beiſpiele dieſer Art findet man ſchon in ſehr frühen Zeiten in Staffelſee und in anderen Klöſtern [10]), ſo wie auch in weltlichen Grundherrſchaften [11]), zumal aber, wie wir ſehen werden, im ſpäteren Mittelalter durch ganz Deutſchland. Solche nicht als Zinsgüter verliehene, vielmehr mit dem Sal-, Seele- oder Fronhofe (§. 108.) verbunden gebliebene, auf eigene Rechnung gebaute Ländereien führen nun, da ſie unter den gegebenen Umſtänden allein noch wahre Herrſchaftsländereien geweſen ſind, den Namen mansi dominicati und indominicati, Salgüter, Seelland, Seelhuben, terra salica, oder, was dasſelbe bedeutet, terra salaritia, und zuweilen auch den ſehr bezeichnenden Namen Hoffaat (Sata Domini) [12]). Sie werden daher den Zinsgütern entgegen geſetzt [13]).

10) Gesta Abbatum Fontanellens. ad an. 747 bei Pertz, II, 290 f. de his quae *ad usus proprios fratrumque* stipendia pertinere videntur, sunt mansi integri etc. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176. Pertinent ad eandem curtem (fuez voeher in eodem loco curtem et casam indominicatam —) de terra arabili jurnales 740 etc.

11) Dipl. Caroli M., im Codex Lauresh. II, 423. III, 236.

12) Schon der Codex tradition. aus Villen sec. bei Juvavia, II, 46, cap. 20. dedit dimidietatem territorii sui, quod dicitur *Sellant*, i. e. Salland. Und in mehreren Urkunden Karls des Großen im Codex Lauresham. II, 423. III, 236. II *selhuben* — I *selhuben* — unam *selhubam* — *selehubam* unam. Dipl. v. 799, 1068 u. 1096 bei Lacomblet, Urkb. I, 9, 137, 163. — *selihova* — ad *dominicatos mansos* quod vulgo dicitur *selehova* — *curtis* que francorum lingua *Selehof* dicitur. Dipl. v. 1068 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 43. ad *dominicatos mansos* quod vulgo dicitur *Selehova* pertinentes. Dipl. von 889, eod. p. 32, 35. quidquid ad mansum pertinet, qui dicitur *Selihova* — *Selithove*, quae ad ipsam curtem pertinet. Donat. von 782—819 eod. p. 1 u. 2. Si vero arat in *terra salaritia* etc. — ad sepes faciendas circa *Sata Domini*. Urk. v. 1221 bei Lacomblet, Urkb.

§. 114.

Bei weitem der größte Theil des herrſchaftlichen Grund und Bodens wurde indeſſen nicht auf eigene Rechnung von dem herrſchaftlichen Hofe aus gebaut, ſondern von leibeigenen, hörigen oder auch freien Colonen, und zwar in der Art, daß entweder ein Theil von dem Hof aus gebaut, der andere größere Theil aber als Pacht- oder Zinsgut hingegeben ward, oder in der Art, daß beim herrſchaftlichen Hofe gar kein Land zurückbehalten, vielmehr Alles an Zinsbauern hingegeben worden iſt. Das erſte war z. B. in dem Kloſter Staffelſee der Fall, wo 740 Tagwerke Ackerland und ſehr viele Wieſen auf eigene Rechnung, das übrige ſehr bedeutende Beſitzthum aber durch freie und unfreie Zinsleute gebaut worden iſt[14]). Dasſelbe war auch in franzöſiſchen Klöſtern[15]), und wie wir ſogleich hören werden, in vielen königlichen Villen der Fall. In die letzte Kathegorie gehören dagegen die heute noch als Städte und Dörfer blühenden alten Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenſtein (Ungſtein), Lorzweiler, Danſtat u. a. m. im Worms- und Speiergau, in welchen ſchon längſt vor den im Jahre 812 erfolgten Veränderungen die Loseigener in dem Dorfe ſelbſt nichts als ihre herrſchaftliche Wohnung (casa dominicata) beſeſſen haben, das dazu gehörige Land aber durch freie oder hörige Zinsleute angebaut worden iſt[16]).

II, 53. agros *terre salaricie* — qui vulgo *Selant* dicuntur. Caesarius zum Regiſter der Abtei Prüm, § 4 *Hontheim*, hist. dipl. Trevir. I, 662. de *Mansis indominicatis*, qui sunt *agri curiae*, quos vulgariter appellamus *Selgunt* (offenbar Salgut), sive *Atten* vel *Cunden*. *Jura Archiepiscop.* aus dem 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 312. Quidquid est ibi in agris vel silvis, *quod Archiepiscopi* est (d. h. zu deſſen Frouhof gehört, ohne als Zinsgut verliehen zu ſein), exceptis *mansis* (denn dieſes waren die Zinsgüter) *terra salica* est p. 360. Salicam terram arat aratrum Archiepiscopi. cf. 370.

13) Dipl. bei Codex Lauresh. III, 15. terram indominicatam et hubam servilem. — vgl. oben §. 9 u. 103.

14) Capit. von 812 bei Pertz, III, 176, 177.

15) Gesta abbat. Fontsnell. ad an. 787 bei Pertz, II, 291. exceptis villis quas Wido laicus aut regiis hominibus contradidit, aut etiam sub usufructuario aliis concessit.

16) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177, 178. Hartwic presbiter tradidit — in villa Hessilheim et cum casa dominicata mansos vestitos serviles — et e contra recepit illam ecclesiam in villa Unkenstein et cum casa dominicata mansos vestitos serviles u. ſ. w.

Ländereien nun, welche Leibeigenen zum Anbau hingegeben worden waren, pflegte man *mansi serviles* zu nennen, *mansi ingenuiles* dagegen diejenigen, welche von persönlich freien und daher heerbannpflichtigen Leuten angebaut worden sind. Beispiele der einen und der anderen Art finden sich durch ganz Deutschland und noch weiter in sehr großer Anzahl. Sie unterscheiden sich von den Herrschaftshöfen (curtes, curtes indominicatae u. s. w. §. 106.) erstlich schon durch den Namen, indem sie in der Regel nicht curtes sondern mansi heißen, ferner durch ihre Abhängigkeit von einem Herrenhof, da die Colonen allzeit hofhörige zins- und frohnpflichtige Leute gewesen sind. Dies gilt nicht allein von den Leibeigenen, sondern auch von den persönlich freien Zinsleuten, welche mansi ingenuiles inne hatten. Sie waren sammt und sonders abhängig von irgend einem Herrenhofe und diesem zins- und frohnpflichtig, als freie aber zu gleicher Zeit heerbannpflichtig, z. B. in dem Kloster Staffelsee[17]), im Stifte Freising[18]), in Westphalen[19]), wie es scheint, im ganzen fränkischen Reich[20]), also insbesondere auch in französischen Klöstern[21]).

§. 115.

Die freien Zinsleute in den Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grundherrn sowohl, wie des Königs selbst heißen insgemein Colonen (coloni, colones)[22]). Sie heißen aber auch nicht selten, wie die römischen Colonen, *rustici* oder *rusticani*[23]), ferner *tribu-*

17) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177. Respiciunt *ad eandem curtem* mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14 etc. — operatur annis singulis ebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in proto dominico — dant inter duos *in hoste* bovem 1. Quando *in hostem non pergunt*, equitat etc.

18) Breve commemorstorium bei Meichelbeck, I, 1. p. 126.

19) Dipl. von 845 bei Schaten ad h. a. *mansus dominicatus* — cum aliis *mansis* viginti *ibidem aspicentibus* ac *deservientibus*.

20) Hincmar, Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503.

21) Polypticus monasterii Fossatensis bei Baluz. II, 1388—1390.

22) L. Alemann. tit. 23, c. 1. Liberi ecclesiastici, quos colonos vocant — et coloni Regis u. tit. 9. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14, §. 1—5. L. Burgund. tit. 38, c. 7—10. Viele traditiones aus dem VIIIten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 36, 37, 49, 51, 52.

23) L. Longob. I, tit. 17, c. 2, 3, 5.

tarii[24]), oder *tributales*[25]), und ihre Zinsgüter *mansi tributarii* oder *tributales*[26]). Da dieſe tributarii nur in den Stiftern Salzburg, Freiſing, Scheftlarn[27]) und in anderen ehemals römiſchen Provinzen vorkommen, ſo ſind dieſelben ſehr wahrſcheinlich zurückgebliebene römiſche freie Colonen geweſen. Gewiß iſt wenigſtens ſoviel, daß ſich unter ihnen wirklich viele Römer[28]) mit Zinsgütern[29]) befunden haben, nicht allein im Salzburgiſchen und in anderen Theilen des fränkiſchen Reiches[30]), ſondern insbeſondere auch bei den ſaliſchen Franken, bei welchen, wo nicht alle Römer zinspflichtig (Romani tributarii), doch gewiß ſehr viele wirkliche Colonen geweſen ſind[31]).

Der erſte Grund zu dieſen freien zins- und frohnpflichtigen Gütern iſt, wie bemerkt (§. 112.), durch Eroberung, zumal ſeit den Niederlaſſungen in den Römerprovinzen, gelegt worden. Hier fand man nämlich Grundbeſitzer (possessores) und eine ſehr zahlreiche Klaſſe von zum Theile in eigenen Dörfern beiſammen wohnenden Colonen, tributarii, rustici u. ſ. w. genannt[32]). Das Land der Einen wie der Anderen mußte mit dem erobernden Volke getheilt werden. Und ſo mögen denn gleich bei dieſer Vertheilung viele Colonen, ja ſelbſt

24) Capit. Caroli M. de villis c. 62. Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 25, 29.

25) Congest. Arnon. l c. p. 22, 24, 25. Codex tradit. aus 8ten sec. in Juvavia, 31, 33, 34. Codex trad. aus 10ten sec. eod. p. 290. Auch bei Hansiz, Germania Sacra, II, 13 ff. Dipl. von 776 bei Mon. Boic. VIII, 365. colonos seu tributales.

26) Juvavia l. c. p. 22, 24, 25, inter tributales et serviles mansos — id est tributarios XIII inter mansos vestitos et apsos. Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 14, 15.

27) Dipl. aus 9ten sec. bei Meichelbeck, I, 2 p. 34. dono casas, curtem, mancipias, servos, liberos, *tributales*. — Haec sunt nomina famulorum servientium seu *liberorum tributalium* etc. Dipl. 776, 778, 785 bei Mon. Boic. VIII, 365, 366, 368.

28) Juvavia. l. c. p. 28, 31, 32, 33, 290. tributarios Romanos — romani tributales homines — romanos tributales — tradidit *tributales Romanos colonos 113.*

29) Juvavia p. 21, 23, 29, 31. tradidit romanos et eorum tributales mansos — romani tributales homines 80 cum colonis suis.

30) Gloss. bei Lindenbrog, glossar. v. tributarius Romanus. Du Cange, v. tributarii.

31) L. Sal. tit. 43, c. 8. von Savigny, über die röm. Steuerverfaſſ. in der Zeitſchr. VI, 369 - 371.

32) von Savigny, über den röm. Colonat in der Zeitſchr. VI, 276 ff.

ganze Bauerndorfſchaften einem einzigen Grundherrn zugefallen ſein. Ohne Zweifel ließen die neuen germaniſchen Grundherren die ihnen auf ſolche Weiſe zugefallenen Ländereien nach wie vor durch die mit denſelben erhaltenen römiſchen Colonen bebauen, und begnügten ſich, wie vordem die römiſchen Grundbeſitzer, mit den von dieſen zu reichenden Zinſen und ſonſtigen Abgaben. Daher findet man noch Jahrhunderte hindurch auch in Deutſchland ſolche römiſche tributpflichtige freie[33], oder grundhörige[34] Bauern, theils einzeln theils in ganzen Ortſchaften vereinigt[35], bis ſie ſich ſeit dem 10ten und 11ten Jahrhundert mit der übrigen Bevölkerung mehr und mehr vermiſchten und ſodann gänzlich verloren.

Ganz daſſelbe gilt übrigens auch von den beſiegten wendiſchen und ſlaviſchen Völkerſchaften. Daher findet man nicht ſelten mitten in Deutſchland von Wenden, zumal aber von Slaven beſeſſene Zinsgüter, z. B. in Baiern[36], in Franken[37], im Stifte Fulda[38], in der Abtei Hersfeld[39], in der Abtei Lorſch an der Bergſtraße[40],

---

33) Dipl. aus 11ten Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 518. Notiela praediorum quae quidam *latinus* nomine Turisindus tradidit.

34) Dipl. von 878 bei Baluz. II, 1503. Concedimus — *et villam, id est Romanos*, cum villaricello desuper posito.

35) L. Longob. I, tit. 17, c. 1 – 5. homines rusticani — rustici — homines in uno vico habitantes Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 23 u. 24. in loco qui dicitur *vico romanisco*, dem heutigen Dorf Walchsdorf an der Saal. vgl. noch Codex traditionum, eod. p. 37 u. 41, ſodann p. 40. in *vico Walchsdorf romanisco*. Dipl. bei Hansiz, Germ. Sacr. II, 25, 26 u 27. dedit quicquid proprietatis habuit in *vico Romanisco* — res proprietatis suae, quas habuerunt *in vico Walchsdorff Romanisco* — propria sua in *vico Romanisco*.

36) Urk. von 991 bei Ried, I, 112. cum uno tantum. modo Uuandslico colono. Urk. von 1074 bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. traditis duobus Sclavonicis massaritiis — delegatis X Sclavonicis massaricis. vgl. noch Urk. von 777 u. 906 in M. Boic. 28, II, p. 198 u. 205. und Urk. von 769, eod. IX, p. 9 u. 10.

37) Viele Urk. bei Eckhart, reb. Fr. Or. I, 393, 394, 507 u. 802.

38) Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 115 ff.

39) Breviarium St. Lulli aus dem 8ten oder 9ten sec. bei Wenck, Heſſ. Landesgeſch. II, Urk. p. 16 u. 17. et ibi sclavi manent — de sclavis manentibus — et sclavi habitant ibi.

40) Urk. von 877 im Codex Lauresh. I, 78 u. 79. ubi Sclavi habitant, hubas serviles tres — illum locum, ubi Sclavi habitant cum ipsis.

im Erzſtift Mainz [41]), im Stifte Korvei [42]), in Kärnten [43]) u. a. m [44]), zumal in den öſtlichen Grenzländern, in welchen heute noch die ſlaviſchen Dorfſchaften von den germaniſchen unterſchieden werden können.

Durch Eroberung ward demnach zwar ſchon der Grund zu dieſen Bauernhöfen und Bauerndörfern geiegt, ihre große Anzahl datirt indeſſen doch erſt aus ſpäteren Zeiten, ſeitdem durch zahlreiche Traditionen und ſonſtigen Erwerb die vollfreien Grundherrſchaften in verhältnißmäßig wenig Hände gekommen und eben deßhalb, um ſie zu benutzen, neue Anſiedelungen nothwendig geworden waren.

b) Neue Hof- und Dorfanlagen auf herrſchaftlichem Grund und Boden.

Im Allgemeinen.

§. 116.

War der herrſchaftliche Hof, wie dieſes in den alten Städten (§. 13 u. 16) und auch anderwärts häufig der Fall war [45]), ſehr groß und geräumig, ſo pflegten ſodann innerhalb des Fronhofes ſelbſt die für die Colonen und ſonſtigen Arbeitsleute nöthigen Wohn- und anderen Gebäude aufgeführt [46]), und von da aus das Gut gebaut und die übrigen Geſchäfte beſorgt zu werden. Auf dieſe Weiſe entſtanden denn mitten in den alten Dörfern und Städten rings um die Herrenhöfe und Burgen herum die Bauern- und Bürgerhäuſer, wie dieſes von Köln und Iſerlon ſchon früher bemerkt worden iſt, in Rüdesheim aber aus der Lage der fünf Burgen in den verſchie-

41) Urk. von 1055 bei Guden, I, 21. decem mansos Slavonicos

42) Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 120. possessi sunt IX mansi a slavonicis militibus. Tradit. aus 12ten sec. bei Wigand, Geſch. von Corvey, II, 222.

43) Urk. aus 11ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 500. in Carinthiae partibus *hobas Slavaniscas* octo. —

44) Freiherr von Harthauſen, Urſprung und Grundlagen der Verfaſſung in den ehemals ſlaviſchen Ländern Deutſchlands, p. 73 ff.

45) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 430. *curtam jugera II et dimidium in mensura* habentem. — curtam jugeribus V mensuratam — curtiferum I in longitudine, et in latitudine jugerum II. —

46) Dipl. Caroli M. bei Codex Lauresham II, 344. unam aream — *infra ipsam curtim* cum casa et aedificio. Capit. Caroli M. von 812 bei Pertz, III, 178. alias casas *infra curtem* ex ligno factas 17 — p. 179. alias *intra curtem* casas ligneas 2. — Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. in orientali parte *regiae curtis curtile unum.*

denen Theilen des Dorfes hervorgeht [47]), und in allen alten Städten und Dörfern beobachtet werden kann.

Konnte oder wollte man dieſes indeſſen nicht thun, ſo mußten die Bauernhöfe nebſt den dazu nöthigen Wirthſchaftsgebäuden anderswo auf herrſchaftlichem Grund und Boden gebaut werden. Dies pflegte nun auf eine der drei nachfolgenden Weiſen entweder mittelſt Anlegung von Einzelnbauernhöfen, etwa von Maierhöfen, oder mittelſt Anlegung eines neuen Herrenhofes mit einem oder mehreren Bauerndörfern, oder endlich mittelſt Anlegung eines oder mehrerer Bauerndörfer ohne einen eigenen Fronhof zu geſchehen.

Solcher auf herrſchaftlichem Grund und Boden entſtandener, entfernt von den Herrenhöfen einzeln daſtehender Bauernhöfe hat es ſchon in den karolingiſchen Zeiten gegeben [48]). Späterhin findet man ſie durch ganz Deutſchland verbreitet, namentlich auch in Baiern, wo dieſelben Schwaigen genannt zu werden pflegen. Die meiſten von ihnen ſind indeſſen erſt im ſpäteren Mittelalter, wohl nicht vor dem 11ten oder 12ten Jahrhundert entſtanden, und hängen mit dem Verfall der eigentlichen Fronhöfe zuſammen. So wenigſtens im Rheingau, in der Pfalz u. ſ. w. [49]). Sie gehörten insgemein zu derjenigen Hof- oder Dorfgemeinde, in deren Gemarkung ſie lagen, und bildeten demnach einen Theil jener Gemeinden, ohne daß ihre Verfaſſung irgend etwas Eigenthümliches gehabt hätte.

Wichtiger für die Verfaſſungsgeſchichte iſt die Anlage von neuen Dörfern mit oder ohne neue Herrenhöfe auf herrſchaftlichem Grund und Boden. Sie beginnen ſchon früh, denn ſchon in einer Urkunde vom Jahre 724 wird einer ſolchen Anlage des Königs Childebert auf öde daliegendem Lande in der Gegend von Zabern gedacht [50]). Die meiſten heute noch beſtehenden Dörfer und Städte ſind aber erſt ſeit dem 9ten und 10ten Jahrhundert und auch noch ſpäter, auf dieſe Weiſe entſtanden. Jeder Grundherr hatte dazu das Recht, und

47) Bodmann, I, 159—167.

48) Dipl. Caroli regis im Codex Lauresh. I, 483. tradidit unum mansum et in ipso I *curtim* et scuriam desuper cum pomario, *et alios mansos III, in quibus serui mei manent.*

49) Bodmann, II, 731, 734. Widder, I, 303, 304.

50) Dipl. 724 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 29. Childebertus quondam rex — terram illam, quam de deserto ipse ad excolendum, vel comanendum preocupaverat per loca denominata etc.

die größeren Grundherrn, namentlich auch die Könige und die ſpäteren Landesherrn waren zu ſolchen Dorfanlagen ſogar gezwungen, wenn ſie anders aus ihren Beſitzungen irgend einen Nutzen ziehen wollten.

Ob nun im einzelnen Falle mit der Anlegung des Herrenhofes begonnen und darauf erſt zur Anlegung eines Dorfes geſchritten worden ſei, oder ob man umgekehrt erſt nach dem Dorfe auch noch einen Herrenhof angelegt habe, und in welchen Fällen überhaupt ein Herrenhof angelegt worden iſt, in welchen nicht, wird zwar in vielen Fällen nachgewieſen werden können, meiſtentheils jedoch nicht, wenigſtens nicht mit voller Gewißheit. Sehr wahrſcheinlich iſt dabei weniger nach einem beſtimmten Plane, als nach dem jedesmaligen Nutzen und der Zweckmäßigkeit gehandelt worden. Daher darf wohl im Allgemeinen als Regel angenommen werden, daß die weltlichen Großen mit der Anlegung eines Herrenhofes begonnen oder wenigſtens einen ſolchen mit der Villenanlage verbunden, die Kirchen und Klöſter dagegen insgemein ſich mit der Anlage von Dorfſchaften ohne einen eigenen Fronhof begnügt haben. Wenigſtens finden wir die meiſten herrſchaftlichen Dörfer ohne Herrenhöfe in der Nähe von Klöſtern und ſonſtigen Stiftern, und nur z. B. in den größeren Stiftern Köln, Trier, Mainz, Augsburg u. ſ. w. für die entfernteren Beſitzungen derſelben eigene Fronhöfe, da es der Gutsverwaltung wegen in dieſem Falle nothwendig war, im erſteren aber nicht. Während man auf der anderen Seite nicht leicht eine weltliche Grundherrſchaft ohne ihren eigenen Fronhof, entweder mitten im Dorfe, oder in der Nähe des Dorfes in der Ebene oder auf einem Berge antreffen wird.

§. 117.

Bergſchlöſſer und Burgen.

Denn auch die Bergſchlöſſer oder Ritterburgen ſind offenbar nichts Anderes, als ſolche auf Berge verlegte Herrenhöfe geweſen. (§. 12 u. 15.) Die Zeit ihrer erſten Entſtehung liegt im Dunkeln. Das ſchon von Karl dem Kahlen erlaſſene Verbot, ohne ſeine Erlaubniß Burgen (castella et firmitates et haias) [51]) anzulegen, beweißt zwar das Daſein von Ritterburgen. Ob darunter

51) Capit. von 864, c. 1. bei Baluz. II, 195.

ndeſſen bloße befeſtigte Höfe in den Dörfern, oder ſchon wahre Bergſchlöſſer zu verſtehen, iſt aus den gebrauchten Ausdrücken nicht zu erſehen. Erſt in den Rechtsbüchern wird jenes Verbot mit Beſtimmtheit auf die Bergfeſten angewendet [52]) und nachher noch öfter, z. B. bei Gelegenheit der Befeſtigung des Berges von Weilburg in der Grafſchaft Naſſau [53]) und des Berges von Freiſing [54]). Freiſing war ſchon früher eine mit Mauern und anderen Feſtungswerken umgebene Stadt [55]). Das aedificare civitatem kann demnach nur von der Befeſtigung des zur Stadt gehörigen Berges verſtanden werden.

Sehr wahrſcheinlich hat man mit der Befeſtigung der in den Villen gelegenen Höfe begonnen, ſo wie wir dieſe in den meiſten alten Städten und wenigſtens in vielen alten Dörfern, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. ſ. w. auch in ſpäteren Zeiten noch finden. Denn da es urſprünglich gar keine Einzelnhöfe ohne alles genoſſenſchaftliche Band gegeben hat, ſo kann es auch auf den Bergen keine ſolche Höfe gegeben haben. Dazu kommt, daß auch das Bedürfniß der größeren Befeſtigung erſt in ſpäteren Zeiten, erſt ſeit dem im 9ten und 10ten Jahrhundert mehr und mehr überhand nehmenden Fauſtrechte entſtanden iſt. Daher dürfte wohl die erſte Verlegung der Höfe aus den Villen auf die Berge in eben jene Zeiten zu ſetzen ſein, was auch mit dem vorhin erwähnten Verbote Karls des Kahlen zuſammen ſtimmt.

Die Einrichtung dieſer Bergfeſten und Burgen ſcheint übrigens, die ſolidere Befeſtigung abgerechnet, im Ganzen genommen dieſelbe, wie bei den Herrenhöfen überhaupt geweſen zu ſein. Wollte daher jemand, wie es in der That zu wünſchen wäre, das Bild einer alten Burg entwerfen, ſo könnte er dabei die Beſchreibung der Königshöfe vom Jahr 812 zu Grund legen [56]). Sogar mehrere Burgen

52) Sächſ. Lr. III, 66, §. 2. Schwäb. Lr. Wackern. c. 123. ed. Laßberg. c. 143. Vgl. oben §. 18.

53) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. si super montem civitas aedificata fuerit — nec comiti licebit *in monte castrensem domum* aedificare.

54) Sententia an. 1231 bei Pertz, IV, 283. authoritatem dedimus *aedificandi civitatem* et *montem Frisingensem* ad commodum et obsequium imperii et ecclesiae ipsius.

55) Vgl. meine Abhdl. über die bairiſchen Städte u. ihre Verfaſſung p. 17.

56) Pertz, III, 178—180.

wurden zuweilen dicht neben einander, so wie sie früher im Dorfe gestanden haben mögen, auf demselben Berge erbaut. Und heute noch sehen wir z. B. in Neckarsteinach, drei Stunden von Heidelberg, die Ruinen der vier schon vor dem 14ten Jahrhundert erbauten Burgen der Landschaden oben auf dem Berge über dem Dorfe in kurzen Zwischenräumen neben einander[57]).

Unter diesen Bergschlössern oder Ritterburgen, und zwar am Fuße des Berges selbst, pflegten nun die neuen Dörfer auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden, um nöthigenfalls Schutz in der Burg finden zu können. So bestand z. B. die Flensburg schon vor der Ansiedelung des gleichnamigen Dorfes am Fuße des Berges, woraus später die Stadt Flensburg hervorgegangen ist[58]). Ebenso die alte auf einem hohen Berge liegende Ritterburg Dael in Westphalen längst vor dem Dorfe gleichen Namens am Fuße des Berges[59]). Sehr wahrscheinlich war auch in Heidelberg die alte Burg auf dem Jettenbühel schon vorhanden, ehe die Stadt selbst unten im Thale sich ansiedelte[60]). Ebenso das alte Schloß Baden Baden u. a. m.

Nicht selten haben indessen auch die Dorfansiedelungen schon vor der Burg bestanden, und diese ward erst erbaut, um sich nöthigenfalls dahin flüchten zu können. So wurde schon im 9ten Jahrhundert im salzburgischen eine Burg (urbs) gebaut zum Schutze gegen die Einfälle der Mähren[61]). Eben dahin gehören alle die Burg- und Städteanlagen, welche wie z. B. zu Eichstädt[62]), seit dem 10ten Jahrhundert schnell nach einander folgen, bis zuletzt alle Städte befestiget, und so die früher offenen Orte in Burgen (urbes) umgeschaffen worden waren.

Villen-Anlagen Karls des Großen.

§. 118.

Eine neue Epoche beginnt mit den Villen-Anlagen Karls des Großen und dessen Anordnungen über dieselben. Denn

57) Vgl. Urk. von 1335 bei Schannat, hist. Worm. II, 167.

58) Pastor Jensen bei Falck, II, 788 ff.

59) Steinen, I, 1336, 1345 u. 1346.

60) Widder, I, 126, 127.

61) Dipl. von 898 bei Juvavia, II, 119. ut homines ejus — *urbem edificent* et si quando necesse eveniat *ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium* faciant. — de *Maravorum regno* etc.

62) Meine Abhdl. über die bairischen Städte ꝛc. p. 18 f.

daß seine berühmten Capitularien über diesen Gegenstand für seine neu angelegten Villen bestimmt waren, geht aus diesen selbst hervor [63]). Offenbar hatte er dabei die Römischen Villen vor Augen, und nach ihrem Muster sollte die bis dahin bestehende Hof- und Villen-Verfassung weniger völlig umgestaltet, als nach einem festen Plane weiter fortgebildet werden. Daher findet man auch bei seinen neuen Schöpfungen wieder die alte Grundlage, nur nach einem weit großartigeren Plane, und zumal den ökonomischen Theil solcher Villikationen weit zweckmäßiger und vollständiger geordnet.

Den Mittelpunkt der ganzen Anlage sollte nach wie vor der Königshof (curtis) oder ein Palatium bilden [64]), und von hier aus ein Theil der zu der Anlage gehörigen Ländereien auf eigene Rechnung durch Ministerialen und anderes Gesind gebaut werden [65]). Zu diesen Ministerialen gehörten nicht allein die gemeinen Arbeitsleute, und die verschiedenen Handwerker (c. 45), die Frauen in den Arbeitshäusern (genitia) und in den dazu gehörigen Arbeitszimmern (pisilia) und Schreinen (teguria oder screonae) [66]) u. s. w., sondern auch die Förster, Folenhüter, Kellner, Zöllner und anderen Unterbeamten, welche an der Spitze eines einzelnen Wirthschaftszweiges standen. (c. 10, 50.). Sie alle zusammen bildeten eine Art Hofhaltung, familia genannt (c. 2 — 4, 54.). Sie wohnten innerhalb der Umzäunung des Königshofes, in herrschaftlichen zum Theile wieder mit besonderen Zäunen umgebenen Gebäuden, wie dieses schon aus Karls des Großen Anordnungen, zumal aber aus den amtlichen Verzeichnissen (Breviarien) über die Königlichen Herrschaften hervorgeht [67]).

---

63) Capit. de villis an. 812, c. 1. bei Pertz, III, 181. villae nostrae, *quas* ad opus nostrum serviendi *institutas habemus*. Cap. de villis von 800, c. 1. bei Bal. I, 331.

64) Capit. cit. c. 21, 41.

65) Capit. cit. c. 2 ff., insbesondere 5, 8, 17—24, 34 ff., 70.

66) Cap. 31, 43, 49 Ut *genitia* nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pisilis, tegurlis, id est screonis, wie schon in früheren Zeiten. Vgl. §. 11. Not. 38 bis 40.

67) Capit. de villis, c. 27, 41, 42 u. 49. Ut aedificia intra curtes nostras, vel sepes in circuitu bene sint custoditae — et sepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas. — Breviarium von 812 bei Pertz, III, 178—180. Alias casas, infra curtem ex ligno factas — curtem tunimo circumdatam — curticulam similiter tunimo intercIusam — alias

An ihrer Spitze ſtand ein vom König ernannter Herrſchafts-richter (judex), welcher die Oberaufſicht über die Unterbeamten und Handwerker (c. 45, 58, 60.), ſodann die oberſte Leitung ſämmtlicher Hofangelegenheiten, namentlich auch die Juſtiz zu beſorgen [68]), und die für ſolche Wirthſchaften ſo wichtigen Maaße und Gewichte, ganz nach dem Muſter der im königlichen Palaſte ſelbſt befindlichen in Verwahrung haben ſollte [69]). Dieſer Herrſchaftsrichter führte zuweilen, in ſpäteren Zeiten aber faſt immer den Namen Schultheiß, Ammann oder Amtmann, und an den Orten wo der Fronhof zu einer förmlichen Burg geworden war, den Namen Burggraf oder Burgvogt.

Der größte Theil der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien ſollte aber an Freie [70]), oder auch an Unfreie theils als Beneficien theils als Bauerngüter (mansi) hingegeben werden (c. 10, 11, 19, 50, 62, 67.), und ſogar die Herrſchaftsbeamten und Unterbeamten ſolche erhalten (c. 10, 50.) Auch dieſe Bauernhöfe (mansi) ſiedelten ſich, wenn ihrer nicht zu viele waren, rings um den Königshof herum an. Das Ganze bildete demnach eine villa, wie wir heute z. B. in Ingelheim die Reſte des alten Palatiums Karls des Großen mitten im Dorfe, in Nürnberg aber die wohlerhaltene Burg in der Stadt ſelbſt ſehen. Meiſtentheils ſcheinen jedoch für dieſe Anſiedelungen der Bauern mehrere Villen innerhalb des Palatialgebietes angelegt worden zu ſein, wie dieſes von Achen [71]), von Ulm [72]), von den Königshöfen in Gerau und Trebur im Ober- und Unterrheingau [73]) u. a. m. bekannt iſt, und auch aus Karls

---

inter curtem casas ligneas — mansiones feminarum — mansiones virorum ex ligno factas.

68) Capit de villis c. 4, 16, 52, 56, 57. Capit. an. 858, c. 14.

69) Capit. de villis c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179. Mensuram modiorum et aestariorum ita invenimus, sicut et in palatio.

70) Capit. de villis, c. 4, 62. Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent etc. — quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt.

71) Capit. an. 809 c. 2 bei Pertz, III, 158. tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad aquis pertinentibus.

72) Jäger, Schwäbiſches Städteweſen, I, 19 ff.

73) Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. curtem Triburis cum — villis, vicis etc. — Curtem Geraha cum villis, vicis, areis etc.

des Großen Anordnungen ſelbſt ſchon entnommen werden kann [74]). In dieſem Falle ſollte ſodann jede einzelne villa einen eigenen Vorſtand, major (maire), villicus (Meier), oder decanus (Zehener) haben [75]), und dieſer ſeinerſeits wieder unter dem Herrſchaftsrichter (judex) im Königshofe ſelbſt ſtehen (c. 58, 60.)

Auch hatte dieſer Vorſteher des Haupthofes (judex) noch alle übrigen, außerhalb des Palatialgebietes in den umher liegenden Dörfern befindlichen kleineren Fronhöfe des Königs unter ſich, wie dieſes aus den amtlichen Verzeichniſſen über die königlichen Herrſchaften zu entnehmen iſt [76]). So daß demnach dieſe kleineren Königshöfe Unterhöfe bildeten, welche unter dem Haupthofe wie unter ihrem Oberhofe ſtanden, während dieſer ſelbſt wieder unter der unmittelbaren Aufſicht des Königs ſtand, indem dieſem jedes Jahr die Wirthſchaftsrechnungen eingeſendet werden mußten. (c. 28.)

Die Grundzüge dieſer Villenverfaſſung finden wir nun in allen den vielen von Karl dem Großen durch das ganze Reich hindurch angelegten Palatien und Dorfſchaften. Allenthalben einen Königshof mit auf eigene Rechnung gebauten Herrenländereien (terrae salicae), mit Handwerkern, Frauenarbeitshäuſern u. ſ. w., mit einem Herrſchaftsrichter (*judex* [77]), Schultheiß, Ammann oder Amtmann, *minister* [78]) oder *villicus*) an der Spitze, neben ihnen aber noch aus Zinsgütern beſtehende, von jenem Königshofe abhängige Villen. So in Aſnapium, Treola und in vielen anderen Villen,

74) Cap. de villis. c. 17. Quantascumque villas unusquisque in ministerio habuerit etc., woraus hervorgeht, daß jeder judex mehrere Villen unter ſich haben ſollte.

75) Vgl oben §. 63 und cap. de villis c. 10, 36, 58, 60.

76) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179, 180. Item de mansionilibus quae *ad supra scriptum mansum* (i. e. den Haupthof) aspiciunt. In Grisione villa etc. — In alia villa etc. — In villa illa etc.

77) Edictum Pistense von 864 c. 8. bei Pertz, III, 490. — a judicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae, wo die Herrſchaftsrichter des Königs auf den königlichen Villen (villae indominicatae) judicis genannt werden, zum Unterſchiede von den öffentlichen Beamten (ministri rei publicae). Vgl. noch Capit. von 873, c. 3 bei Pertz, III, 520. — mandet *comes judici nostro.* —

78) Edictum Pistense von 864, c. 18. — si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro. Dieſer minister war der herrſchaftliche Beamte des fiscus oder der königlichen villa. Der öffentliche Beamte wird gleich nachher *comes* vel *publicae rei minister* genannt.

von welchen jenes amtliche Verzeichniß vom Jahre 812 spricht [79]). Eben so in Ulm, wo in sehr frühen Zeiten schon neben den von dem Königshofe abhängigen Salländereien [80]) auf dem Palatialgebiete auch noch mehrere Villen umherliegen [81]). Dasselbe gilt endlich von Achen, Frankfurt, Magdeburg, Regensburg, Forchheim, Erfurt und von anderen Königshöfen und Villen, deren schon im 8ten und 9ten Jahrhundert Erwähnung geschieht und welche schon von Karl dem Großen, wo nicht noch früher, angelegt worden sind [82]).

Diese königlichen Villen sind wohl sammt und sonders auf Reichsboden angelegt worden, oder doch nur sehr wenige auf dem davon verschiedenen Erbeigen des Königs selbst, indem damals die Könige nur wenig eigentliches Erbeigen, sogenanntes Haus- oder Erbgut, besessen zu haben scheinen. Wiewohl nämlich, nach dem früher Bemerkten, alles von niemand in Besitz genommene Gemeinland als Grundherrschaft des Königs betrachtet worden ist, so hat dennoch ein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen Herrschaft und dem königlichen Erbeigen bestanden. Denn das zur königlichen Herrschaft gewordene Gemeinland (folcland) blieb nach wie vor Gemeinland (folcland) oder öffentliches Gut, (§. 43 u. 48) und wurde daher auch in späteren Zeiten noch Reichsgut genannt, während das königliche Erbeigen Sondereigen des Königs gewesen ist, an welchem daher der König dieselben Rechte gehabt hat, wie jeder Looseigener an seinem Allod.

Auf diesen Reichsländereien wurden nun die königlichen Villen angelegt und darauf freie und unfreie Colonen in derselben Weise als Zinsleute angesetzt, wie dieses in Schweden, Norwegen, Dänemark und England auf dem Almänninger, Almenning und folcland, und auch in späteren Zeiten noch in Deutschland in den einzelnen Gemeinden zu geschehen pflegte. Sehr bezeichnend wurden die auf dem Gemeinlande angesiedelten Zinsbauern in Schweden Almendbauern (almänningsböndr) genannt. Eine ähnliche Benen-

79) Pertz, III, 178—180.

80) Dipl. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. In propria salica terra que pertinet ad curtam Ulmena.

81) Jäger, I, 15 ff.

82) Vgl. Capit. III, an. 805, c. 9. Capit. lib. 3, c. 6. Capit. lib. 6, c. 273.

nung in Deutſchland iſt mir nicht bekannt, wiewohl auch in Deutſchland den aus der Almend zur bloßen Sondernutzung ausgeſchiedenen Zinsgütern ſelbſt der Almendname und die Almendeigenſchaft geblieben iſt. (§. 48.) Da nun dieſe Reichsländereien als Reichsherrſchaften betrachtet worden ſind, ſo wurden die darauf angelegten Villen villae indominicatae genannt, z. B. Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Gernsheim, Lautern, Kreuznach, Nierſtein u. a. m. [83]). Sie wurden aber auch, da ſie zum königlichen Fiscus gehörten, *fisci*, *villae fiscales*, oder *fisci dominici* [84]) genannt. Wiewohl nun auch die übrigen größeren Grundherrn ſolche herrſchaftliche Villen, alſo villae indominicatae beſeſſen haben, ſo ſcheinen dennoch die königlichen Villen, als den Allerhöchſten Herrſchaften gehörig, vorzugsweiſe dieſen Namen geführt zu haben, und daher den Villen der geiſtlichen und weltlichen Grundherrn, welche man ſodann immunitates und villae vasallorum, oder villae hominum nostrorum genannt hat, entgegen geſetzt worden zu ſein [85]). Auch werden dieſe königlichen Villen, wenigſtens ſeit dem Ende des 9ten Jahrhunderts, auch noch von den Grafſchaftsvillen (villae de comitatibus) unterſchieden [86]), woraus die Folgerung gezogen werden muß, daß ſeit dieſer Zeit die königlichen Villen in der Regel ſchon Emunität von den Gaugrafen gehabt haben, was übrigens auch noch durch andere Zeugniſſe beſtätiget wird [87]).

---

83) Dipl von 882 u. 977 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, 7, 10.

84) Capit. de villis c. 4, 6, 62. Dipl. 823 bei Boehmer, l. c. p. 2. Marculf II, 52. Congestum Arnon. von 788 in Juvavia, II, 23. Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

85) Capit. Caroli Calvi von 864, c. 5, 8. bei Bal. II, 176 f. u. Pertz, III, 489 f. ut villae *nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis* — vicis ac villis, tam *nostris indominicatis*, quam et in his quae *de immunitate* sunt, vel de comitatibus, atque *hominum nostrorum*, sive cujuscunque sint. — Divisio Regni Hlotharii von 870 bei Bal. II, 223. cum omnibus villis *dominicatis et vasallorum.*

86) Vgl. die Note 85 und Eichhorn in der Zeitſchrift, I, 223.

87) Edict. Pistense von 864, c. 5. ut villae nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis — *quaeque sub immunitate consistunt.* — cap. 18. Et si falsus monetarius — *in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem* — confugerit, si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro. Vgl. noch Capit. von 873, c. 3. bei Bal. II, 229.

Dorfanlagen der übrigen Grundherren.

§. 119.

Das von Karl dem Großen gegebene Beiſpiel fand Nachahmung bei allen heranſtrebenden Grundherrn, bei den Stiftern und Klöſtern ſowohl, wie bei den übrigen weltlichen Emunitätsherrn. Schon der Fronhof ſelbſt erhielt eine den Königshöfen ſehr ähnliche Einrichtung. Außer einem Herrenhauſe (curtis, sala oder Burg) befanden ſich dabei auch noch die Wohnungen der herrſchaftlichen Beamten und ſonſtigen Diener bis zu den Handwerkern und arbeitenden Frauen herab [88]). Und alle dieſe Wohn-, Arbeits- und Oekonomiegebäude bildeten ein mit Zäunen oder Mauern umgebenes Ganze [89]). Der Grundherr pflegte ſich ferner allzeit einen Theil der zu ſeinem Fronhofe gehörigen Huben zum eigenen Land vorzubehalten. So das Stift Mainz in ſeinen thüringiſchen Beſitzungen [90]). Eben ſo das Stift Freiſing nach Urkunden aus dem 9ten Jahrhundert [91]). Desgleichen das Erzſtift Trier, die Abtei Prüm (§. 113), und im Rheingau und anderswo mehr jeder geiſtliche und weltliche Grundherr [92]).

Solche nicht als Zinsgüter verliehenen, ſondern auf eigene Rechnung oder auch fronweiſe gebauten Ländereien hießen, wegen ihres unmittelbaren Verbandes mit dem Fronhofe, *terrae salicae*, *terrae dominicales*, *dominicae* und *indominicatae*, *bona dominicalia*, Salgüter, Seelgüter, Salländer [93]), auch Sale ohne allen

88) z. B. auf dem Oberhof zu Bodenheim, u. ſ. w. Urk. aus XIIten sec. bei Bodmann, II, 733, vgl 772. Mulierea faciunt camisilea, mappales, mandibula, seruiunt in cultua curie et non alibi. lauant. et preparant linu.

89) z. B. ein Hof in der Grafſchaft Kyburg, nach dipl von 895 bei Neugart, I, 503. curtem cum sepe circumcinctam, et in ea domum conatructam XII sol. val. scuriam etc. Ein Hof des Biſchofs von Chur in Rhätien, nach dipl. von 766 bei Eichhorn, episc. Curiens. Cod. prob. p. 5 ff. Anton, Geſch. der Landwirthſchaft, I, 311, 312.

90) Dipl. von 1264 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 292. curiam suam personaliter inhabitare et colere. p 294. novem agri — quĩ attinent curie, et coluntur aratro prepositi. p. 295. poterunt coli aratro curie etc.

91) Melchelbeck, I, 1. p. 126.

92) Bodmann, II, 566, 679, 728, 729. Polypticus bei Bal. II, 1389. Facit petturam in *cultura dominicata* et seminat ibi de suo tritico mod. II.

93) Dipl. aus 9ten sec bei Melchelbeck, I, 2. p. 126. Codex tradit. aus 8ten sec. in Juvavia, II, 46. Dipl. von 1136 bei Gunther, I, 223. Verſchiedene dipl. bei Lacomblet, Urkb. I, 121, 163, 252 u. 277. aellande — Selegut — aellant — terram dominicalem. Dipl. von 974 bei Haeberlin,

Beisatz [94]), oder da sie ihre volle Freiheit behalten hatten, Allodien [95]), ferner, wegen ihrer Lage in derselben Gewanne oder in größeren eingefriedeten und geschlossenen Bezirken, Bunden, Beünden und *bunnaria*, oder auch Cunden, Kumden, Achten und Haten [96]).

Die so eben erwähnten bunnaria dürfen jedoch nicht mit dem früher erwähnten Ackermaß dieses Namens verwechselt werden, wie dieses sogar von Ducange geschehen ist [97]). Denn diese bunnaria oder, was dasselbe ist, die Bunden sind nichts anderes als mit Grenzmarken (bundae oder bonnae) umgebene, also eingefriedete Ländereien gewesen. Und da die Sal- oder Hofländereien insgemein eingefriedet zu sein pflegten, so hat man im engeren Sinne diese selbst bonnaria oder Bunden genannt, wie ich dieses jedoch hier nicht weiter auseinander setzen kann, und daher später wieder darauf zurückkommen werde.

Diese Salländereien hatten nun, als wahre Allodien oder als echtes Eigen, große Freiheiten, welche theilweise auch den Colonen, denen sie in späteren Zeiten hingegeben zu werden pflegten, zu Theil geworden sind [98]). Oefters waren sie z. B. frei von dem Pfarrzehnten, wie zum Theile schon zur karolingischen Zeit [99]). Für andere Zwecke, z. B. für die Verleihung von Grund und Boden [1]), dann für die Armenpflege und Fremdenpflege mußten aber auch sie

analect. p. 537. terram unam, quam vulgo *Seliland* vocant. Bodmann, II, 566, 728, 729. Vgl. oben §. 113.

94) Dipl. von 1197 bei Lacomblet, Urkb. I, 386. omnium predictorum *allodiorum* proprietatem que vulgo *Sale* dicitur. Dipl. von 1179 u. 1197, eod. I, 330, 389. Und solches Salgut auf einen anderen übertragen wurde *salire* genannt. (eod. p. 386. ecclesie Coloniensi *saliuimus*), und die bei einem solchen Uebertrag gebrauchten Leute hießen Salmanne (salemanni). Haltaus, p. 1584—1587.

95) Dipl. von 1219 bei Bodmann, II, 729

96) Viele Urkunden aus dem 12ten und 13ten sec. im Rheingau, im Erzstift Trier und in der Abtei Prüm bei Bodmann, II, 566, 728, 729, 732—734. Lacomblet, Archiv, I, 302, 372. Vgl. oben §. 113. Not. 12.

97) Du Cange, v. bonnarium, bonuarium und bovarium, p. 681, 682 u. 695. vgl. oben §. 58 Not. 49—51.

98) Bodmann, II, 684, 729, 734.

99) Capit. Caroli M. de villis, c. 6. Urk. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. I, 277.

1) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

einen Zehenden entrichten. Man nannte ihn, weil er von dem Salland oder Fronland entrichtet werden mußte, einen Salzehenden oder Herrenzehenden (*decima salica*, *decima dominicalis* oder Selzehend)[1]. Am Rhein hat man einen Seelzehend daraus gemacht und hin und wieder ſogar behauptet, daß darunter der Seel- oder Blutzehende, der ſogenannte ſchmal- oder kleine Zehende zu verſtehen ſei[2]. Seit dem 11ten Jahrhundert wurden auch die Saalländereien mehr und mehr an Colonen als Zinsgüter hingegeben[2a]. Daher haben ſie ſich ſeitdem mit den übrigen Bauerngütern vermiſcht und nach und nach unter denſelben verloren[3].

Bei weitem die meiſten herrſchaftlichen Ländereien ſind indeſſen gleich urſprünglich an freie oder unfreie Colonen als Zinsgüter hingegeben worden, weit häufiger jedoch an freie Zinsleute, als an Leibeigene, zur Ehre der Deutſchen kann man ſagen, durch faſt ganz Deutſchland[4].

§. 120.

Auf dieſe Weiſe ſind denn ſehr viele herrſchaftliche Bauerndörfer entſtanden, entweder rings um ihren Fronhof, zu welchem ſie gehör-

---

1a) Urk. von 956 bei Guden, I, 3. — *dominicales*, quas vulgo *salicas* vocant *decimationes*, — hospitalitatem que ab eisdem *salicis decimationibus* prebebatur hospitibus peregrinis et pauperibus — *dominicales* quas vulgo *salicas decimationes* vocant in usus hospitum peregrinorum et pauperum. Urk. von 893, eod. III, 1021. cum omnibus *salicis decimationibus*, quas concedimus in usus pauperum hospitum peregrinorum. Urk. von 893, 897, 912, 956 u. 1026 bei Hontheim, I, 231, 235, 261, 288 f. u. 361. cum omnibus salicis decimationibus, quas concedimus in usus hospitum, peregrinorum et pauperum. — *dominicales*, quas vulgo *salicas decimationes* vocant, in usus hospitum, peregrinorum et pauperum.

2) Bodmann, II, 683—684.

2a) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

3) Bodmann, II, 729, 731 u 734.

4) Bodmann, II, 725 ff. Sächſ. Lr. III, 79. Schwäb. Lr. Wackern. c. 134. ed. Laßberg c. 155. Dipl. von 1166 bei Schannat, dioecesis et hierarchia Fuldens. probat. p. 266. dimidiam huobam — cuidam liberae conditionis homini — libere colendam contradidi *hac lege*, ut tam ipse, quam omnis sua posteritas cum haereditario jure possidendam tenerent, quamdiu singulis annis in festo S. Andreae — IV solidos persolverint, aliaque monasteria contributium suorum, servicio similia, omnimodis adimplerent.

ten, oder auch in größerer oder geringerer Entfernung von ihm, zumal wenn mehrere ſolche Dörfer unter demſelben Fronhof ſtanden. Und bis ſpät in das Mittelalter hinein finden wir neue Dorfanlagen dieſer Art, z. B. die Gründung der berühmten Weinorte Johannisberg und Rauenthal im Rheingau im Laufe des 12ten Jahrhunderts [5]), die Ullner- oder Hafnerkolonie zu Aulhauſen und die Köhlerkolonie zu Gladbach in demſelben Jahrhundert [6]) u. a. m., weshalb auch noch die Rechtsbücher von ſolchen Dorfanlagen handeln. Insgemein pflegte ſich der Grundherr für den zur Anſiedelung abgetretenen Grund und Boden einen Zins oder ſonſtige grundherrliche Abgaben und Leiſtungen zu ſtipuliren [7]). Sehr häufig erhielt auch die neue Dorfanlage den Namen des Grundherrn, und ſo kommt denn früh ſchon eine Theodonis villa, das heutige Thionville, vor [8]), eben ſo Leutershauſen an der Bergſtraße [9]), ſodann die vielen Karlsdorf, Karlsfeld, Karlsburg, Karlsruhe, Karlsbad, Biſchofsheim, St. Johann und wie ſie alle heißen. Woraus jedoch nicht mit Hermann Müller [10]) gefolgert werden darf, daß urſprünglich alle Dörfer grundherrlich geweſen ſeien. In Franken namentlich und am Rhein und in der Schweiz, ſo wie hie und da im nördlichen Deutſchland würde es, wollte man die grundherrlichen Dorfſchaften bloß aus dieſer Anlegung auf grundherrlichem Boden erklären, zu ganz unrichtigen Reſultaten führen. Sehr viele Dorfſchaften, welche urſprünglich frei, alſo keiner Grundherrſchaft unterworfen waren, führten dennoch den Namen einer beſtimmten Perſon oder eines Geſchlechtes. Dahin rechne ich z. B. Drotmanni vicus, das ſpätere Dortmund in Weſtphalen [11]), ſodann in der Schweiz Zollinchova, Wezinchova, Ellinchova und viele andere mehr, welche offenbar von den Zollin-

5) Bodmann, I, 113, 122.

6) Bodmann I, 112, 478.

7) Vgl. die in Not. 4 citirten Stellen. Schwäb Landr., Mpt. von St. Maug in Füßen, c. 157. Wa man aln newes dorff begunnet mit newem pau. da sol *des ertrichs herre zins oder gelte* ab werden also daz den pawlewten *halbes korn* beleibe *dem pfaffe der zechende.* vnd wz (ſtatt waz) rechtens andre dörffer habent daz sol es auch haben.

8) Pertz, III, 380.

9) Widder, I, 275.

10) Lex Salica, p. 173—175.

11) Pertz, I, 622.

gern, Wezingern und Ellingern ihren Namen erhalten haben. Da nämlich die erſten Anſiedelungen von ganzen Geſchlechtern und Stämmen ausgegangen ſind, ſo lag es ſehr nah die Anſiedelung ſelbſt von dem Geſchlechte oder von dem Haupte des Geſchlechtes oder von dem Anführer des Stammes oder des Geſchlechtes zu benennen [12]). Dahin gehören insbeſondere auch die vielen in Baiern mit ing, in Schwaben mit ingen und in der Schweiz mit ingon endenden Ortsnamen, z. B. Ainharting, Beyharting, Ampfing, Dingolfing, Sigmaringen, Dizingen, vielleicht auch Oetlingen und Oettingen, Wilflingen, Dietingon heute Dietikon, Peſſingon heute Peſſikon u. a. m. [13]). Dennoch ſind bei weitem die meiſten Dörfer, welche wir heute noch ſehen, erſt in ſpäteren Zeiten, in Heſſen, in der Pfalz, in Weſtphalen u. a. m. zwar ſchon im 9ten und 10ten Jahrhundert, als ſchon das ganze Land in Grundherrſchaften, ſei es des Königs oder des Landesherrn, oder irgend eines anderen großbegüterten Geſchlechtes oder Stiftes, umgeſchaffen war, auf grundherrlichem Boden angelegt worden, und erhielten daher den Grund und Boden unter Bedingungen, welche die Vollfreiheit ausſchloſſen. Auch im Norden Europa's war dieſes hinſichtlich der ſpäteren Dorfanlagen der Fall. Daher kommt es, daß daſelbſt der Boden meiſtentheils von dem König nur in Pacht gegeben oder für ſteuerpflichtig erklärt oder ſonſtigen Verbindlichkeiten unterworfen worden iſt [14]).

§. 121.

Sehr intereſſant ſind insbeſondere die Dorfanlagen nach deutſchem Recht ſeit dem 13ten und 14ten Jahrhundert in Schleſien und in der Mark Brandenburg, worüber von Wohlbrück [15]), insbeſondere aber von Tzſchoppe und Stenzel [16]) ſehr viel Intereſſantes mitgetheilt worden iſt. Jene Dorfanlagen ſind nämlich nicht bloß wegen der Geſchichte jener Länder ſelbſt wichtig, ſie ſind es zumal auch noch deswegen, weil man daraus auf den damaligen Zuſtand der grundherrlichen Dörfer in Deutſchland, ja ſogar auf die Anſiedelungsweiſe

12) Bluntſchli, Rechtsg. von Zürich, I, 26 u. 27. vgl. mit meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des germaniſchen Nordens, I, 44 ff.

13) vgl. Schmeller, I, 81 u. 82.

14) Tyge Rothe, Nordens Staatsverfaſſung I, 247—252. Vgl. noch oben §. 47, 48 u. 118.

15) Geſchichte des Bisthums Lebus, I, 200 ff. u. 402 ff.

16) Urkundenſammlung zur Geſch. der Städte in Schleſien ꝛc. p. 145 ff.

der Germanen in den Römerprovinzen zurückſchließen kann. In Schleſien pflegten nämlich die Grundherrn ihre grundherrlichen Dörfer, welche man insgemein polniſche Dörfer (villae polonicales) genannt hat [17]), entweder ihrem herrſchaftlichen Schultheiß (nostro sculteto — nostris scultetis) [18]) oder einem anderen meiſt ritterbürtigen Manne (miles), öfters mit noch anderen unangebauten Ländereien und Waldungen hinzugeben, in ſpäteren Zeiten aber zu verkaufen, und ihm zu gleicher Zeit das Amt eines Schultheiß (officium sculthetie, jus sculthetі, scultetia, scoltecia) erblich zu übertragen, unter der Bedingung, daß die Ländereien an deutſche Colonen hingegeben (ad locandum ibidem theuthonicos in jure et libertate theuthonicali) [19]), die Dörfer nach deutſcher Art (jure teutonico) eingerichtet, und die Feldmarken durch Ausroden der Waldungen erweitert werden ſollten [20]). Und in ähnlicher Weiſe, wie in Schleſien die polniſchen Dörfer, wurden in der Mark Brandenburg auch die wendiſchen Dörfer in deutſche Dörfer umgewandelt [21]). Daſſelbe Verfahren, wie bei der Umwandlung trat jedoch auch bei der Anlegung ganz neuer Dörfer ein, z. B. bei der Anlegung von Frauendorf und anderer Dörfer in Schleſien [22]). Der Unternehmer einer Dorfanlage war demnach zu gleicher Zeit Erbſchultheiß im Dorfe (qui eiusdem villae locator esse debet et scultetus) [23]) und hatte als ſolcher die Dorfgerichte zu präſidiren und die Dorfpolizei zu handhaben. Für ſeine bei der Dorfanlage und beim Dorfregimente gehabte Mühe (pro expensis suis, et laboribus in fundacione et regimine loci) [24]) erhielt derſelbe eine beſtimmte Anzahl zins- und zehntfreie Hufen (mansi liberi), eine abgabenfreie Schenkgerechtigkeit (libera taberna), zu welcher öfters

17) Dipl von 1287 bei Sommersberg, III, 136.

18) Dipl. von 1308 u. 1274 bei Böhme, Beitr. zum ſchleſiſch. R. I, 53, II, 64. Dipl. von 1257 u. 1259 bei Tzſchoppe u. Stenzel, Urkundenſamml. p. 336 u. 338.

19) Dipl. von 1240 bei Tzſchoppe u. Stenzel, p. 302, vgl. noch 301.

20) Dipl. von 1274, 1264, 1278, 1279 u. 1309 bei Böhme, I, 49, II, 63, 64, 65 u 67. Dipl. von 1240, 1252 u. 1310 bei Tzſchoppe u. Stenzel, p. 303, 327 u. 484.

21) Wohlbrück, I, 200 ff.

22) Dipl. von 1308 u. 1319 bei Böhme, I, 53 f. II, 68 f. Wohlbrück, I, 204 f.

23) Dipl. von 1319 bei Böhme, II, 68.

24) Dipl. von 1223 bei Tzſchoppe und Stenzel, p. 282.

auch noch die Bäckerei, die Fleiſchbank, die Schuhmacher- und Schmiedegerechtigkeit und andere Gewerbsberechtigungen gehört haben (tabernam liberam cum censu et cum omnibus utilitatibus ad eandem tabernam pertinentibus videlicet hortum liberum, macellum carnium, panis pistrinam et sutorium officium ibidem vendendi et libere exercendi [25]). Sodann das Recht eine Mühle anzulegen, das Recht der Fiſcherei, der Schaftrift und viele andere Nutzungen [26]). Die deutſchen Colonen erhielten aber eine beſtimmte Anzahl von Erbzinsgütern (mansi censuales), deren Leiſtungen vertragsmäßig beſtimmt waren (pensiones quas de pacto debent — eo tamen pacto interveniente) [27]). Wahrſcheinlich wurden dieſelben, wie bei den germaniſchen Anſiedelungen in den Römerprovinzen verloost (in divisione mansorum per sortem more theutonico) [28]), weshalb die Manſen zuweilen auch Loosgüter (sortes) genannt worden ſind [29]). Jedenfalls wurden ſie aber vermeſſen und daher jedem Colonen in einem Dorfe ein gleich großer Bauernhof (mansus) zugetheilt. Auch wurde dabei nicht bloß das unkultivirte Land berückſichtiget (mansi inculti [30]); agri non culti aut silvestres [31]); incolae sylvas colentes [32]); cultores, qui silvas possederint [33]), ſondern öfters auch das bereits ſchon kultivirte Land (agri culti [34]); exculti et parati agri [35]); terra parata [36]); incolae agros colentes [37]). Wie denn auch den im nördlichen Deutſchland eingewan-

25) Dipl. von 1287 bei Böhme, I, 53. Sodann Tabernam liberam, macellum, pistrinum im dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65. ferner tabernam liberam cum omni jure, id est, pistore, sutore, fabro, carnifice et cum aliis omnibus officinis, quae ad tabernam de consuetudine pertinere debent usitata im Dipl. von 1293 bei Tzſchoppe u. Stenzel, p. 151.

26) Tzſchoppe u. Stenzel p. 150 ff. Wohlbrück, I, 214 ff.

27) Dipl. von 1206 u. 1228 bei Tzſch. u. St., p. 274, 287 u. 289. und tali conditione ut de singulis mansis im dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

28) Dipl. von 1223 bei T. u. St. p. 282.

29) T. u. St. p. 174. Vgl. oben § 37. Not. 19.

30) Dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

31) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

32) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

33) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327.

34) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

35) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327 f.

36) Dipl. von 1240 bei T. u. St. p. 302.

37) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

derten Niederländern zuweilen Dörfer übergeben worden ſind, welche früher ſchon von Slaven bewohnt waren [38]). Wahrſcheinlich wurde das Land in derſelben Weiſe angewieſen und getheilt, wie bei der germaniſchen Beſitznahme der Römerprovinzen mit den Eingebornen getheilt worden iſt. Daher wohnten öfters Deutſche und Polen nebeneinander in einem und demſelben Dorfe und jeder von ihnen lebte nach ſeinem eigenen Recht [39]). Auch wurden ſodann die freunden Coloniſten, wie zur Zeit der Beſitznahme der Römerprovinzen *hospites* genannt [40]). Oefters ließ man aber auch die Eingebornen, die Polen, nicht bloß im Beſitze ihrer Ländereien, ſondern es wurden nun auch die früher leibeigenen Polen für freie Colonen erklärt und ihnen geſtattet, ihre Güter nach deutſchem Rechte zu beſitzen. (dedimus ibidem seu theutonicis seu polonis libertatem et facultatem manendi et locandi, et ut immunes sint ab angariis, que exiguntur a polonis [41]). potestatem ponendi in villis suis theutonicos seu polonos, sub quali jure maluerit, eximentes eosdem homines etc. [42]). Daher ſollten ſie ſodann auch nicht mehr dem polniſchen Rechte unterworfen ſein, vielmehr nach demſelben Rechte wie die deutſchen Colonen behandelt werden. (nulli juri polonico sint subjecti, sed pure jure gaudeant teutonico, quali fruuntur teutonici villani [43]). Nulli juri polonico subjacebunt deinceps sed jure teutonico perfruantur [44]). Aehnliche Dorfanlagen findet man auch in Pommern z. B. Holzhagen [45]) u. a. m. Wenn die neue Dorfanlage in einem bereits ſchon beſtehenden wendiſchen oder ſlaviſchen Dorfe gemacht ward, entſtanden öfters zwei verſchiedene Dörfer in einer und derſelben Feldmark, ein deutſches Dorf neben dem wendiſchen z. B. deutſch und wendiſch Bukow, Pribbernow, Recow, Reptow u. ſ. w. [46]). Oefters erhielten aber ſodann

38) Dipl. von 1159 bei Beckmann, Geſch. von Anhalt, III, p. 154.
39) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u. St. p. 286 u. 288.
40) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u. St. p. 286, 287 u. 289.
41) Dipl. von 1228 bei T. u. St. p. 288.
42) Dipl. von 1260 bei T. u. St. p. 341. Noch viele Beiſpiele *eod.* p. 139.
43) Dipl. von 1234 bei T. u. St. p. 293.
44) Dipl. von 1278 bei Böhme, II, 65. Vgl. noch dipl. v. 1274 *eod.* I, 50.
45) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.
46) Dreger, cod. Pom. I, 378.

auch die Slaven und Wenden daſſelbe Recht wie die Deutſchen. (sed et Slavis eorum jus theutonicum in perpetuum dare) [47].

Einzelne Beſtandtheile eines Bauerndorfes.

§. 122.

Die Anlegung ſolcher Bauerndörfer geſchah nun bis ſpät in das Mittelalter hinein, ganz auf dieſelbe Weiſe, wie dieſes auch bei den Urdörfern der Fall war. Das Hängen an althergebrachten Gewohnheiten, theils aber auch die Zweckmäßigkeit und wirkliches Bedürfniß mögen dazu geführt haben. Daher kommt es, daß wir heute noch in unſeren Bauerndörfern und Dorfmarken dieſelben Einrichtungen und Anlagen finden, welche wir, nur in größerem Maßſtabe, ſchon bei den Urdörfern geſehen haben.

Das Ganze begann offenbar mit der Anlage des eigentlichen Dorfes, das heißt des für die Bauernwohnungen und Wirthſchaftsgebäude beſtimmten Theiles. Jeder Colone erhielt nämlich in dem Dorfe ſelbſt einen für ſeine Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, für den Garten am Hauſe und den nöthigen Hofraum beſtimmten Platz. Wie bei den Urdörfern wurde derſelbe *area* [48], Hofſtat oder Hubeſtat [49], *terra curtilis* oder *locus curtilis* [50], oder auch *mansus* genannt.

Das Wort *mansus*, über deſſen Bedeutung ſchon ſehr viel geſchrieben und erſt neulich wieder von dem geheimen Staatsrath Dr. Knapp [51] eine ſehr gründliche Abhandlung geliefert worden iſt, hat nämlich für die Bauernhöfe dieſelbe Bedeutung, wie curtis für die Herren- oder Fronhöfe. Wie das Wort curtis (§. 11.), ſo wird daher auch mansus in einem engeren und in einem weiteren Sinne gebraucht. Das Wort ſelbſt kommt offenbar her von manere, d. h. aufhalten, wohnen, und bedeutete urſprünglich nichts Anderes, als einen zum Woh-

47) Dipl. von 1247 bei Dreger, I, 267.

48) Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresham. II, 497. *aream* servilem cum aedificiis superpositis. —

49) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 261. *aream* etiam, id est *Hovestat*. Dipl. eod. II, 162. unam *hubestath*. — Ferner die Ausdrücke *hovestat* eod. III, 33, 76 und *horestete* eod. III, 297—299.

50) Dipl. von 890 bei Juvavia, II, 113. cum hobis XV sine curtili terra, p. 114. IIIa curtilia loca — cum hobia 100 et vineis 10.

51) Steiner, Archiv für heſſiſche Geſch. II, 368 ff.

nen beſtimmten Ort, oder einen Hausplatz [52]). In demſelben Sinne ſind die daſelbſt wohnenden Zinsbauern *manentes* oder *commanentes* [53]), *mansionarii* oder *mansuarii*, *mansoarii* u. ſ. w. [54]) genannt worden. Eine Benennung, welche in Frankreich als *manans* et habitans [55]) und als *mansionier* [56]), in England und Schottland aber als *mease* und *manse*, und in Deutſchland endlich als Meſner [57]) bis in die aller neueſten Zeiten geblieben iſt. In ſeiner Bedeutung als Hausplatz wird daher mansus von den darauf ſtehenden Wohn- und anderen Gebäuden eben ſowohl, wie von den dazu gehörigen Gärten und Höfen unterſchieden [58]). Die Wohngebäude eines Colonen hießen nämlich insgemein casa, domus u. dgl. m., zuweilen auch *sella* [59]) und *mansio* [60]). Die Wirthſchaftsgebäude dagegen

52) Form. Lindenbr. c. 58. mansos tantos cum aedificiis supraposítis. — Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 250. II mansos cum edificiis. Vgl. §. 245. Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresh. I, 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario, vel quidquid in eodem manso constructum est. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet quidam servus. II, 65. unum mansum cum omni aedificio — et unum servum, qui in ipso manso commanet. *eod.* II, 12. — I mansum in *Frankendal* situm cum omni aedificio superposito. I, 304. unum mansum indominicatum cum casa optima et aliis aedificiis super impositis. — eod. III, 36. hubas V, et mansos V cum aedificiis superpositis. eod. III, 104. mansos cum aedificio superposito et 80 jurnales. eod. III, 248. cum manso, super quem aedificata est — et hubam unam. eod. II, 350 et 351. mansum — cum casa et aedificio superposito. Dipl. von 878 bei Kindlinger, Hörigk. p. 218. in villa B. mansos tres cum edificiis superpositis.

53) Tradit. Corbeiens. bei Falke, trad. corb. p. 56. sunt ibi *manentes* homines tam liti, quam etiam servi. Capit. Caroli M. de villis, c. 4.

54) Marculf. I, 22. Baluz. II, 906. Güterverzeichniß von Corvei von 1106 §. 5, 6, 8, 11, 13, 14 bei Kindlinger, Münſtr. Beitr. II, 123.

55) Cout. de Melun, art. 210, 331, von Berri, tit. 1, art. 1, 2, tit. 2, art. 1, 4.

56) Cout. de Bretagne, art. 376, 377.

57) Schmeller, W. II, 600.

58) Dipl. Caroli M. bei Cod. Lauresh. III, 96. mansum unum cum casa et curia. eod. III, 174. mansum I cum aedificio. eod. I, 598 u. 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario. eod. II, 344. cum *mansis*, terris, vineis, *domibus*, *aedificiis*.

59) Capit. von 864, c. 30. bei Bal. coloni — tantummodo sellam retinent.

60) Annales Laureshamenses c. 30, 31 bei Pertz, I, 37. ipsae mansiones in quibus habitabant constructi sunt.

führten dieſelben Namen, wie bei den Herrenhöfen, bei den leibeigenen Colonen eben ſowohl [61]) wie bei den freien [62]).

In der weiteren Bedeutung ward aber unter mansus auch noch das Haus, der Hof und die Gärten verſtanden, und ſodann von den Manſen die Huben, d. h. das zu der Wohnung im Dorfe gehörige Ackerland unterſchieden [63]). Mansus bedeutete ſodann ſo viel wie domus, und wurde als ganz gleichbedeutend damit betrachtet [64]). So oft daher in alten Urkunden mansi und hubae neben einander aufgezählt werden, iſt unter den erſten das Haus ſammt Hof im Dorfe, unter den Huben dagegen das dazu gehörige Feld zu verſtehen [65]). In demſelben Verhältniſſe wie die Huben ſtehen auch die Loosgüter (sortes) zu den Manſen im Dorfe [66]). In der allerweiteſten Bedeutung endlich wurde, da auch der Bauernhof im Dorfe, wie bei den Fronhöfen, als das Haupt des ganzen Beſitzthums betrachtet zu werden pflegte [67]), unter dem *mansus* nicht ſelten das

61) L. Alemann. tit. 81, c. 4—6.

62) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 315. casam, horreum et scuriam, et cetera aedificia. eod. I, 598. duas casas in ipsis mansis, et I cellarium et quidquid in ipsis mansis constructum est.

63) Dipl. bei Codex Lauresh. III, 96. mansum I cum casa et curia, et *de terra aratoria hubas III.* eod. III, 174. mansum I cum aedificio et *de terra* 60 jurnales. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet — et ad ipsum mansum *de terra arabili.* eod. I, 539. I mansum et 4 jurnal. *de terra araturia.* eod. I, 618 f. I mansum in W. indominicatum, cum omni aedificio superposito, et terram arabilem ad eundem mansum pertinentem et alias hobas etc. p. 619. mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est cum terris, campis etc.

64) Dipl. von 1337 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 370. *domum sive mansum* cum omnibus suis agris etc. Vgl. dipl. von 1230, eod. III, 2. pag. 730.

65) Dipl. Caroli M. bei Cod. Lauresh. III, 174. II mansus cum hubis eod. III, 87. IV hubas cum mansis. eod. III, 36. hubas V et mansos V cum aedificiis superpositis. Viele Beiſpiele im Breviarium St. Liutii aus dem 8ten oder 9ten sec. bei Wenck, II, Urk. p. 16. hube 40, mansus 23 u. ſ. w., wo an den verſchiedenen Orten immer weniger mansi als hubae aufgezählt worden ſind, weil nicht mit allen Huben eine eigene Wohnung (mansus) im Dorfe verbunden geweſen zu ſein ſcheint.

66) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 504. servum cum manso et *sorte sua.* eod. I, 619. servum — et mansum I, in quo ipse manet, *cum sorte sua*, hoc est, cum terris, campis, silvis etc. eod. II, 51. aervo uno cum suo manso et *sua sorte.* vgl. noch §. 125.

67) Dipl. bei Cod. Laur. I, 312. VIII mansos et *hobae ad ipsos per-*

ganze Bauerngut verſtanden [68]). Ebenſo zuweilen auch unter der Hube, wenn nämlich das Gut ſeiner Größe wegen die Hauptſache, die dazu gehörige Wohnung (mansus) dagegen nur die Nebenſache, alſo das Zugehör war [69]). Da nun außerdem noch jedes Gut (Hube) mit irgend einer Bauernwohnung zuſammen zu hängen pflegte, die Hube alſo in der That bewohnt war [70]), ſo verſchwand nach und nach aller Unterſchied zwiſchen mansus und Hube, und zuletzt wurden beide Ausdrücke als völlig gleichbedeutend gebraucht [71]).

tinentes. eod. II, 497. aream servilem — et 70 jurnales *ad ipsas areas pertinentes.* eod. II, 423. — III manaos et ad ipsos silvam pertinentem. eod. III, 30. silvam ad ipsum mansum pertinere. Dasſelbe gilt auch von den Loosgütern der Colonen. eod. I, 504. servum cum mauso et *sorte* sua, *ad ipsum mausum attinente.* vgl. p. 619.

68) Capit. Ludovici Pii von 816, c. 10. L. Longob III, tit. 1, c. 46. Gratian. c. 24, 25. C. 23. Q. 8. Dipl. von 1140 bei Guden, I, 125, 126, *mansum* unum terre, que vulgo dicitur *Erbe*, *cum duabus curiis* ad eum pertinentibus. Capit. Caroli Calvi von 864, c. 30. bei Bal. coloni — suas *hereditates*, id *est mansa* quae tenent, — quae *terrae de singulis mansis* fuerunt — singulis mansis de quibus terrae vendite sunt.

69) Dipl. bei Cod. Laur. I, 120. XXX hubas cum omnibus illuc aspicientibus mansis, pratis etc.

70) Cod. Laur. III, 15. hubam servilem et servum I, qui in ipsa huba manet. eod. II, 27. ipsam hobam, in qua ipsi manent. eod. I, 541. hobam cum aedificiis suis. Dipl. von 885 bei Neugart, I, 453. unam hobam — quam P. incolebat. Dipl. von 905 eod. I, 539. hobam unam, quam vir W. dictus habitabat. Vgl. Grimm, R. A. 535. Wiewohl in der engeren Bedeutung der bewohnte Theil der Hube immer manaus genannt zu werden pflegte. Cod. Laur. I, 314. *duas hubas*, ubi W. et H. *manere* videntur — et illum *mansum* cum molendino. eod. I, 451. *hobam*, in qua E. *manere* videtur, cum aedificio in *ipso manso* posito.

71) Die Glossae Florentinae überſetzen manaus durch hauba. Desgleichen das glossar. aus 10ten sec. bei Eckhart, II, 982, 989, 997. und das alte glossar. bei Suhm, p. 306. Mausus hûue. Dipl. bei Hund, metrop. Salisb. III, 221. manaum unum qui vulgo dicitur huba. Dipl. aus 14ten sec. bei Rotermund, Geſch. der Domkirche St. Petri in Bremen p. 15. ad eandem curiam pertinet *mansus*, qui dicitur *lanthoue*. Altes Güterregiſter von Corvei §. 8 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 14. XII *mansi vel hove* unaquaque XXX habens jugera. Und §. 41, eod. I, 3, p. 56. III *huobe* (*idem hove hoc est mansi*). — Sodann §. 45 p 58. II mansi sive huobe und §. 40 p. 55. due continentur *huobe* (II *hove*, *hoc est mansi* latine). Gr. III, 822. de *mansis*, vulgariter *houen*. Dipl von 1365 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 464, 465. septem manaos, dictos volcher Gehuben — mansos, quorum unus vocatur Werchube. Vgl. noch Lacomblet, Archiv, I, 322, 348. Wigand, Corveyſch. Güterbeſ. p. 52, 155 not. *).

Das Wort Hube iſt ohne Zweifel ein ächt deutſcher Ausdruck, *mansus* dagegen die Ueberſetzung irgend eines deutſchen Wortes, etwa von Sitz oder Wohnſitz, vielleicht von lâtan, d. h. laſſen, ſo daß es demnach die Wohnung und das Beſitzthum eines Laten oder eines jeden nicht vollfreien Colonen bezeichnen würde [72]). Daſſelbe was mansus iſt das in Frankreich ſehr häufig, aber auch in Deutſchland vorkommende *manerium* [73]). Demnach war auch manerium gleichbedeutend mit Hube [74]). In Frankreich iſt aus dem manerium ſpäterhin *manoir*, und bei dem Lehensbeſitz das *principal manoir* und das *Maître Manoir*, ſo wie aus *mansus* der Provinzialname für Bauerngüter *mas*, *massa*, *mes*, *mex*, *metz*, *meis*, *meix*, *mesuage* und *mesuagium*, und aus *mansio* das Wort *manance*, *mesnage*, *menage*, *meson* und *maison* gemacht worden [75]). In Deutſchland dagegen ſcheint ſeit dem Hervortreten der deutſchen Sprache das Wort mansus nach und nach gänzlich verſchwunden zu ſein. Jedenfalls kann mansus nicht, wie Knapp will [76]), aus der römiſchen Verfaſſung abgeleitet werden, indem der Ausdruck vor dem achten Jahrhundert gar nicht vorkommt [77]), und ſeit dieſer Zeit meiſtentheils nur von Bauerngütern im Gegenſatze der Fronhöfe (curtes), oder vielmehr als Unterabtheilung derjenigen Herrenhöfe, zu welchen die Beſitzer ſolcher Bauerngüter hörig waren, gebraucht wird [78]), wäh-

72) Vgl. Schaumann in Götting. gel. Anz. 27. Februar 1841, Nr. 32, pag. 320.

73) Dipl. von 1089 bei Bouquet, XIV, p. 68. C. sic dictum manerium S. Mariae Rotomagensis abstulit Ordericus, lib. 8 bei Bouquet, XIV, 77. villas, quas a manendo manerios vulgo vocamus etc.

74) Urk. von 1275 bei Herrgott, geneal. dipl. II, 455. quantitatis *dimidii manerii* quod vulgo dicitur *Halbhube*.

75) de Lauriere, gloss. du droit Franc. II, 91, 113, 114 f. Schmeller, W. II, 600. Grimm, R. A. 536.

76) Bei Steiner, Archiv für heſſ Geſch. II, 392 ff.

77) Grimm, R. A. 536.

78) Dipl. bei Hund, metrop. Salisb. II, 8. *Mansi serviles* (Bauernhöfe) vestiti ad eandem *curtem* (Herrenhof) aspicientes. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. curtem indominicatam cum ecclesia et mansis. Dipl. von 888, eod. I, 49. Güterverzeichniß des Stiftes Korvei von 1106 bei Kindlinger, Münſt. II, 121. Ad dominicalem curtim (Bronhof) pertinent VI mansi, ex quibus persolvuntur etc. Dipl. von 1033 bei Lacomblet, Urkb. I, 105. curtim dominicatam cum omni integritate mansorum. silvarum. camporum. pratorum. seu quibuscumque rerum in ipsam pertinentium.

rend die Stationen der römiſchen Veteranen doch nicht wohl mit unſeren hörigen Bauerngütern verglichen werden können.

§. 123.

Eine gleichfalls ſchon früh und ſehr häufig vorkommende Benennung der Bauernhöfe iſt Colonie. Dieſes Wort kommt ſchon bei den Burgundern [79]), im Erzbisthum Salzburg [80]), im Stift Freiſing [81]), am Rhein [82]), und insbeſondere auch in Baiern ſeit den älteſten bis auf die neueſten Zeiten vor [83]). Es bedeutet nicht allein die Bauernwohnung [84]) ſondern auch das ganze Bauerngut, alſo die Bauernwohnung mit den dazu gehörenden Feldern, Wieſen und Waldungen [85]). Das Wort colonia bedeutete demnach ſo viel als Hube oder mansus [86]) und war im Grunde genommen nichts als eine

---

Dipl. aus 14ten sec. bei Rolermund, Geſch. der Domkirche St. Petri zu Bremen, p. 15. ad eandem *curiam* pertinet *mansus* etc. Dipl. bei Baluz. II, 1389. unum mansum indominicatum, ad quem respiciunt mansum etc. Daſſelbe, wie von den Manſen, gilt auch von den Huben. Dipl. von 826 bei Leichten, die Zähringer, p. 56. *hobas* vestitas cum mancipiis — *curiae* pertinentibus. Codex trad. aus 10ten sec. in Juvavis, II, 190. In ambabus *cortibus* (Herrenhöfen) cum *hobis* mansionariis *ad illas duas cortes pertinentibus.*

79) L. Burgund. tit. 38, c. 7, tit. 67. Si quis in agro regio vel colonica. — Quicumque agrum aut colonicas tenent.

80) Viele Stellen ſeit dem 8ten sec. in Juvavia, II, 31, 32, 34, 37, 38, 81, 97, 290.

81) Mehrere dipl. aus 8ten sec. bei Melchelbeck, I, 1. p. 126 und I, 2. pag. 26.

82) Dipl. bei Cod. Lauresh. II, 97. colonias II et jurnales XXIX. — Hier bedeutet alſo colonia ſo viel als mansus.

83) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 16. Mandat vom 30. Juli 1723 in Sammlung churbair. Generalien p. 452. „darauf ſogenannte Colonien, „das iſt Häuſer, und durch deren Zuſammenſetzung neue Dorfſchaften oder „Ried errichten."

84) Dipl. aus 8ten sec. in Juvavis, II, 31 f. villa — cum suis ibi manentibus in coloniis suis. Dipl. aus 10ten sec. eod. p. 290. curtem et casam cum ceteris edificiis servos manentes in colonis quatuor et alios tributales manentes in coloniis decem.

85) Dipl. von 865 in Juvavia, II, 99 f. ad *unamquamque coloniam* jugera 90 et de silva — cum terris, pratis, aquis etc. p. 37. servum cum colonia sua et alia possessione. Vgl. noch p. 32, 34, 38, 97 not. c., 290.

86) Dipl. von 786 bei Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 1 f. novem trado *colonias (hoc sunt hobunnae)* integras. Dipl. von 1340 bei Mone,

Ueberſetzung von *bûr*, d. h. Wohnung oder Haus [87]), ſo wie colonus von Bauer. Daher finden wir auch nicht ſelten tributbare Römer in ſolchen Colonien [88]), indem auch ſie dem nicht vollfreien Bauernſtande angehörten. (§. 115.)

Noch andere Benennungen für Bauernwohnungen waren *casa* [89]), *mansio* und wegen des darauf liegenden Zinſes *census* [90]), in ſpäteren Zeiten aber auch noch *curtis* [91]), oder *curia* beides als völlig gleichbedeutend mit mansus [92]) und zwar Bauernhof zum Unterſchiede von den Herrſchafts- oder Edelhöfen. Die letzte Benennung iſt aber um ſo natürlicher geweſen, da die Bauernhöfe mit den dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäuden und Gärten eine den herrſchaftlichen Höfen ſehr ähnliche Einrichtung und Umzäunung erhalten hatten. Zum Unterſchiede von den Herrenhöfen (*curtes dominicales* [92a]) oder *curtes dominicatae* [93]) wurden die Bauernhöfe öfters auch *curtes villicanae* oder *villicales* und *curiae villicales* [94]), oder auch *villicatus* ohne Beiſatz genannt [94a]). In Italien nannte man die Huben *massariciae*, indem daſelbſt die Colonen *massarii*

Anzeiger, 1836 p. 44. de XV *colungis sive* mansibus, wo colunga in franzöſiſchem Latein ſo viel als colonia bedeutet. Noch viele Beiſpiele bei Du Cange, gloss. colonia und colongia, p. 424.

87) Grimm, Gr. III, 418. Schmeller, gloss. Sax. v. bûr. Richthofen, gloss. v. burar. p. 675. Woher Vogelbauer u. ſ. w.

88) Dipl. aus 8ten sec. in Juvavia, II, 31. Romani tributales homines cum colonis suis in diversis locis, eod. p. 32, 33.

89) L. Longob. I, tit. 17, c. 1, 5. tit. 34, c. 1.

90) Dipl. von 1132 bei Günther, I, 214. de *curte* quam vulgo *mansionem* vel *censum* dicunt, que ad indominicaturam (l. e. zum Herrenhof) nostram pertinebat.

91) Vgl. die Note 90. Auch *curtis servilis* in dipl. von 854 im Cod. Lauresh. I, 166.

92) Güterverzeichniß des Kloſters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, p. 276. mansos predictos — seu curias. —

92a) Dipl. von 854 bei Codex Lauresham. I, 166.

93) Mehrere dipl. aus 9ten sec. bei Codex Lauresham. III, 224, 225.

94) Dipl. von 1133 bei Hund, metrop. Salisburg. III, 163, 342. Dipl. von 1290 bei Hormayr, Chronik von Hohenſchwangau p. 12. Urkunden und Saalbuch von 1275 und 1294 bei Lori, Lechr. p. 17, 21, 22, 24, 26, 37, 40.

94a) Urk. von 1264 bei Schanberg, Zeitſchrift für ſchweizeriſche Rechtsquellen, I, 68. curtem seu villicatum in Rieden.

genannt zu werden pflegten [95]), von massa, d. h. mansa oder mansus. Jene Benennung kommt indeſſen zuweilen auch in Deutſchland, insbeſondere auch in Baiern vor [96]), oder dafür *massalicia* [97]) oder *massilica* [98]). Es wird darunter auch in Deutſchland eine hörige Hube verſtanden. Daher ward auch hier die massaricia oder massilica von hörigen Colonen bewohnt und die massilica als Bauernhof dem Herrenhofe (curtis dominicata) entgegengeſetzt und von demſelben unterſchieden [99]). Uebrigens ſcheint doch dieſe Benennung in Deutſchland nur bei fremden Anſiedelungen vorzukommen. Denn in einer der angeführten Urkunden iſt von der Tradition eines Welſchen (quidam latinus) die Rede [1]) und in einer anderen Urkunde wird die Hube ſelbſt, wie wir geſehen, eine ſlaviſche (slavonica massaricia) genannt.

§. 124.

Bei der Anweiſung des für die Wohn- und anderen Gebäude im Dorfe beſtimmten Platzes wurde gewiß auch bei herrſchaftlichen Dorfanlagen auf möglichſte Gleichheit geſehen, einem jeden daher ſein Antheil zugemeſſen. Daher iſt früh ſchon von vollen, ganzen und ungetheilten, wie von halben und ſonſt getheilten Hausplätzen oder Manſen die Rede [2]). Bei den in dem Beſitzthum eingetretenen Veränderungen konnte es indeſſen nicht fehlen, daß viele Hausplätze zerſplittert, oft aber auch mehrere Manſen in denſelben Händen vereiniget und ſodann, da ſie nicht alle bewohnt wer-

95) L. Longob. I, tit. 8, c. 29, tit. 11, c. 3 u. 5, II, tit. 32, c. 3. Du Cange, v. massa, massarius u. mossaritia, p. 316 u. 318.

96) Urk. von 1074 bei Melchelbeck, I, 2. p 521. — X Sclavonicis massaricis — incolas earundem massariciarum.

97) Urk. von 1040 in Mon. Boic. XIII, 314. — massaliciam quendam quod vulgariter *huba* dicitur.

98) Urk. aus 11ten sec. bei Melchelbeck, I, 2. p 518 u. 519.

99) Urk. bei Melchelbeck, I, 2. p. 519. *masilicam* I quae *inhabitabatur per* N. *servum* ejusdem ecclesiae. — curtim dominicatam cum massilica I. Vgl noch Du Cange, v. Massaritia, p. 318.

1) Melchelbeck, I, 2. p. 518.

2) Dipl. Caroli M. im Cod Laureah. I, 313. — II hubas et *unum mansum et dimidium*. Dipl. eod. I, 399. I petiolam de manso (i. e. ein kleines Stückchen davon). Dipl. von 875 bei Neugart, I, 400. mansos II et *dimidium curtile* — mansos II et *dimidium* cum etc.

den konnten, als Ackerland oder als Weinberge verwendet worden ſind [3]). Auch pflegte ſeit dieſer Zeit bei Veräußerungen die Größe des oft nicht unbedeutenden Hausplatzes genau beſtimmt zu werden [4]).

Der Inbegriff aller dieſer beiſammen ſtehenden Bauernwohnungen hieß im Norden Dorf zum Unterſchiede von *by* oder Urdorf, im übrigen Deutſchland aber häufig Bauerſchaft, Heimſchaft u. ſ. w., aber auch *villa*, *vicus* [5]), Dorf oder auch Colonie, wie z. B. bei den flämiſchen und holländiſchen Colonien, was im Grunde genommen nur eine Ueberſetzung von Bauerſchaft war. In den Urdörfern und in den darin liegenden Herrenhöfen (curtes) haben demnach nur ingenui (Vollfreie, Adelbonden) gewohnt, ſie natürlicher Weiſe ſammt ihrer Familie, wozu auch ihre Leibeigenen und hörigen Leute gehörten. Die für die freien und unfreien Colonen angelegten Dorfſchaften aber wurden Coloniae oder Bauerndörfer und ihre Höfe mansi genannt, weil ſie bloß von Bauern, Colonen und Laten bewohnt geweſen ſind.

Der innere Dorfraum beſtand, wie bei den Urdörfern, aus den Straßen und freien Plätzen, deren Gebrauch einem jeden offen ſtand. Namentlich hatte auch in den Bauerndörfern jeder Haus- und Hofbeſitzer im Dorfe den freien Zu- und Rücktritt zu und von der Straße [6]). Und das Ganze war eingezäunt, wie wir die meiſten Dörfer heute noch ſehen. Den Dorfzaun nannte man auch in ſpäteren Zeiten noch Etterzaun. (Edertzun oder Adertun) [6a]).

---

3) Dipl Caroli M. im Cod. Lauresh I, 575. — II manaos, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur.

4) Dipl. im Cod. Lauresh. II, 186 unum *mansum* tenentem in longitudine 24, et casam unam item — jurnales VI de terra et vineas V. Es iſt demnach hier unter mansus ein Hausplatz zu verſtehen. Eben ſo im dipl. eod. III, 257. mansum unum 18 perticas in longum et latum.

5) Dipl. von 888 u. 967 bei Günther, I, 49, 73 L. Longob. I, tit. 17, c 1—5

6) Dipl. Pippini Regis im Cod Lauresh. II, 107 u. f. manaum cum exitu et regressu suo etc. Dipl von 905 bei Neugart, I, 539. curtile unum — cum via, exitu et aditu. Dipl an 825, 899, 898 u. 1000 bei Hund, metrop Salisb. II, p 8 u. 13. cum — exitibus et regressibus — exitibus ac reditibus — p. 2 habens viam, aditumque unius perticae ad legitima strata, cum exitibus et reditibus.

6a) Urk. von 1386 u. 1387 bei Lacomblet, Urkb. III, 803 u. 813. Vgl. oben § 12, Not. 45, p. 23.

§. 125.

Verſchieden von dem Bauerndorfe ſelbſt war die dazu gehörige Feldmark, ohne welche nicht leicht ein altes Bauerndorf gefunden werden dürfte, und welche mit dem bewohnten Dorfe in der Art zuſammenhing, daß beide als ein wahres Ganze, als eine integritas betrachtet worden ſind [7]). Ein Theil dieſer Feldmark war unter die Colonen vertheilt, ein anderer aber ungetheilt gelaſſen worden, wie wir dieſes auch bei den Urdörfern geſehen haben.

Jedem einzelnen Colonen pflegte nämlich, wie in dem Dorfe ein Hausplatz, ſo in der Feldmark ein gleich großes Stück Feld zugemeſſen zu werden, und zwar, wie bei den Urdörfern, und noch in unſeren Tagen bei Anlegung von neuen Bauerndörfern oder Colonien z. B. in der Pfalz [8]), in jeder Feldflur ein gleich großer Antheil. Daher wurde jedes aus dieſen Ackertheilen beſtehende Bauernbeſitzthum, insgemein Hube genannt (§. 122.), als ein Ganzes, und zwar als ein aus einer beſtimmten Größe beſtehendes Ganze betrachtet [9]). Und da auch die Bauerngüter, der gleichen Vertheilung wegen, urſprünglich wie z. B. bei den alten Sachſen [10]) verloost worden zu ſein ſcheinen, ſo führen auch ſie nicht ſelten den Namen Loosgüter (sortes), gleichviel, ob ihre Beſitzer Leibeigene [11])

---

7) Dipl. von 650 bei Miraeus, op. dipl. I, 281. Ipsam *villam* Germiniaco *cum omni integritate* sua, domos, aedificiis, mancipiis, acolabus, pecuniis, campis, aquis — *cum omni integritate ad se pertinente.* Dipl von 684 eod. I, 282 ipsa villa G. *cum omni integritate appendiciis suis pertinentibus ad se* etc. p. 283 Marculf II, 17, 19, 23. Mehrere dipl. von Ludovicus Pius und Carolus Crassus bei Eckhart, de reb. Fr Or. II, 886, 889, 891

8) Widder, I, 322.

9) Dipl von 839 bei Neugart, I, 242. *ad sublementum hobae* decimae jurnales X de arabili terra *mensuratae.* Grimm, R. A. 535.

10) Einhard bei Adam, hist. eccles. I, 4. bei Pertz, IX, 285. Qui (i. e. Saxones) eam (i. e terram) *sorte* dividentes — *colonis* tradebant singulis, *pro sua sorte* sub tributo exercendam.

11) Dipl. Pipini im Cod Lauresh I, 571. quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus. Eod.* I, 504. servum cum manso et *sorte sua*, ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita. *Mansus* war demnach der von dem Leibeigenen bewohnte Bauernhof und *sors* das dazu gehörige Gut. In demſelben Sinne eod III, p 217. In summa sunt *mansi et sortes serviles* XXIV et dimidia. Vgl. oben §. 122. Not. 66.

oder freie Colonen geweſen ſind [12]). Hube und Loosgut waren demnach völlig gleichbedeutend und ſtanden dem mansus als dem bewohnten Theile des Gutes entgegen. Daher wurde in Baiern unter Hueb, und am Rhein unter Hube der Inbegriff von einer beſtimmten Anzahl gemeſſener Felder, ohne Rückſicht auf Wohn- und Wirthſchaftsgebäude verſtanden [13]).

Zur ungetheilten Feldmark gehörte auch bei den grundherrlichen Dorfſchaften alles übrige nicht zur Kultivirung hingegebene Land, alſo außer den Waldungen und Weiden auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, das Waſſer u. ſ. w., wie bei den vollfreien Dorfſchaften auch. Denn da kein Dorf ohne Wege und Stege, ohne Waſſer, ohne Holz und, da es noch keine Stallfütterung gab, ohne Weide für die unentbehrliche Viehzucht beſtehen konnte, ſo mußte jeder Grundherr, indem er auf ſeinem Grund und Boden ein Dorf anlegte, dieſem außer der getheilten Feldmark auch noch eine ungetheilte Feld- und Waldmark, die ſogenannten Almenden, hinzufügen [14]), oder wenigſtens die Holz- und Weideberechtigung in ſeinen herrſchaftlichen Forſten [15]), nebſt dem Rechte das nothwendige Waſſer, die Wege und Stege u. dgl. m. gebrauchen und benützen zu dürfen [16]).

Wie in den Urdörfern der vollberechtigte Genoſſe (§. 56.), ſo pflegte demnach auch der freie und unfreie Colone in den herrſchaft-

---

12) Dipl. bei Cod Lauresh. III, 197. *sortes* X quarum qualibet solvit uncias tres. eod. III, 211. Sunt in summa *mansi et sortes LIII* et donant in censum — p. 212. *mansi et sortes LXXXVII*, unde veniunt in censum. p. 215. *mansi et sortes CXII*, unde veniunt in censum. p. 216.

13) Schmeller, II, 141 f. Weisth. von 1516 bei Geimm, I, 450.

14) Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. II, 423. — III mansos ad ipsos *silvam pertinentem*. *eod.* III, 30. mansum, habentem 30 jurnales et pratum et *silvam ad ipsum mansum pertinere*. Dipl. Pipini *eod.* I, 619. — mansum I, in quo ipsa manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, *silvis*, domibus, aedificiis, *pascuis*, *perviis*, *cultis et incultis*, *aquis*, aquarumve decursibus. vgl. §. 136.

15) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 15. IIII mansos cum *silva* vel omni termino suo. — mansos III. vineas II et *silva ad ligna cedenda*. Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. cum *tali usu silvatico*, ut qui illic sedent, sterilia ligna licenter colligant. *Capit. Caroli* M. de villis, c. 36, 37.

16) Marculf. II, 19, 23. Dipl. Pipini im Cod. Lauresh. I, 619.

lichen Dorfſchaften außer dem Bauernhofe im Dorfe noch ſeinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und Waldmark zu beſitzen, und zwar ſein ausgeſchiedenes Loosgut in der Feldmark und ſeinen ideellen Antheil an der Waldmark. Zu dem Ende waren nicht allein die Aecker und Wieſen, ſondern auch die Waldungen und öden Gründe gemeſſen [17]).

§. 126.

Den Inbegriff aller dieſer verſchiedenen einem einzelnen Bauern gehörigen und ein Ganzes bildenden [18]) Beſtandtheile an der getheilten und ungetheilten Mark nannte man insgemein *mansus*. Hube, Colonie, *curtis* (§. 122 u. §. 123.), oder auch *mansio* [19]). Und in dieſer weiteren Bedeutung war daher Manſus und Hube ſo viel als Bauerngut oder praedium [20]).

Die Größe eines ſolchen Bauerngutes war wohl verſchieden an den verſchiedenen Orten [21]), in einer und derſelben Dorfſchaft indeſſen gewiß ganz gleich. Daſſelbe beſtand urſprünglich ohne allen Zweifel aus ſo vielen Feldern, als zur Ernährung einer Bauernfamilie nothwendig waren [22]). War indeſſen ein Mal das Maß an einem

---

17) Dipl. von 839 bei Neugart, I, 241 f. hobae duae de arabili terra et *octo in silva* — de *estimata silva hobae duae et dimidiam* — *silvam* unam *habentem hobas V.* Dipl. im Cod. Lauresh. I, 534. mansum cum aedificio super inposito et jurnal 25 de terra aratoria, *de terra vero inculta 5.* Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. hobam I, et ad eam pertinent jurnales LX de pratis ad carradas XII, et in *novale*, qui dicitur prope Thonersberg, *inter cultum et incultum hobas III de sylva.* Dipl. 1180 bei Guden, syllog. p. 37. adiecit *XV jugera inculta.*

18) Dipl. von 830 bei Neugart, I, 203 hobam cum omni integritate. Dipl. von 885 eod. I, 453. unam hobam, quam incolebat, cum pecoribus et omnibus rebus, quae hodierna die in eadem hoba inventae sunt.

19) In einem dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urkb. I, 299 f werden fünf ſolcher Bauernhöfe (mansiones) erwähnt, zu einem jeden derſelben gehörten unter Anderem 2 bis 3 Waldungen. Sie wurden alle fünf mit der curtis der Abtei Deutz vereinigt.

20) Dipl. von 1299 bei Mon. Boic. I, 291. pro duobus mansis sive prediis iacentibus.

21) In Baiern z. B. pflegte eine Hube 15 bis 30 Jucherten, an anderen Orten aber 40 und mehr Jucherten zu enthalten. Schmeller, II, 141 f. Dipl. von 904 bei Neugart, I, 532. hobam I, hoc est XL jugera.

22) Knapp bei Steiner, Archiv für heſſ. Geſch. II, 376. Vgl. oben §. 59.

Orte beſtimmt, ſo iſt dieſes wie bei den Herrenländereien auch ſpäterhin das geſetzliche Maß geblieben [23]). Späterhin wurden, wie die Herrenhöfe, ſo auch die Bauerngüter getheilt. Auf dieſe Weiſe entſtanden denn ganze und ungetheilte, halbe, viertheils, achttheils Manſen und Huben [24]), oder ganze, halbe, viertheils und achttheils Bauern. Indeſſen wurde doch bei Theilungen und Veräußerungen ſchon früh darauf geſehen, daß die Bauerngüter wenigſtens ſo groß blieben, daß ihre Beſitzer den darauf liegenden Zins entrichten konnten [25]). Umgekehrt aber wußten auch manche Colonen mehr als eine Hube an ſich zu bringen, und in Baiern ſcheint der Beſitz mehrerer Huben frühe ſchon ſogar zur Regel geworden zu ſein, denn zwei Huben ſollten daſelbſt für einen ganzen Hof nothwendig ſein und am Inn ſogar vier Huben [26]).

Grundherrliche Rechte und Beamte.

§. 127.

Hinſichtlich der grundherrlichen Dorfſchaften und der vollfreien Urdörfer hat demnach die aller größte Aehnlichkeit beſtanden. Dennoch waren die erſteren weſentlich dadurch von den letzteren verſchieden, daß bei ihnen das Eigenthum am Grund und Boden, an der vertheilten wie an der unvertheilten Feldmark, dem Grundherrn zuſtand [27]). Der Grundherr hatte demnach das uneinge-

23) Dipl von 854 im Codex Lauresham. I, p. 166. duas curtes serviles cum suis hubis *legitimis*. vgl. oben §. 58.

24) Jura Archiepisc. Trevir. aus 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 330 332. quelibet *pars mansi divisi* quam *mansus integer* et *indivisus*. — *3 mansi et dimidius* qui vocantur *parselhuven* — *dimidius* mansus et *octava pars mansi*. Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. *hobas III et dimidiam* et ad unamquamque *hobam* pertinent journales LX et *ad dimidiam XXX*. Daher hubae plenae, integrae, ganze, halbe Hufen u ſ. w. bei Dahl, Lerſch, p. 127 Lacomblet, I, 164. und im Codex Lauresh III, 228. sunt hubae *plenae* XXXVII — sunt hubae *plenae* XXXVIII et dimidia una, — eod p. 221, 222 u. 224. hubae lidorum *integrae* — hubae *plenae* lidorum.

25) Capit von 864, c. 30.

26) Schmeller, W. II, 141 f. Liber reditnum der Hofmark Raitenbuch in M. B. VIII, 112. „Stifften von ainem Hof XII dn. von ainer Hub oder „Gülten VI dn.“, denn die Hube war ſo viel als ein halber Hof.

27) Das *dominium* an den Bauerngütern wird dem Grundherrn zugeſchrieben und er ſelbſt dominus genannt in Capit. Caroli Calvi von 859, c. 30

ſchränkte Verfügungsrecht über die ganze Feldmark [28]) und über die einzelnen Felder (campi), Weinberge, Wieſen und anderen einzelnen Theile der Mark [29]). Es ſtand demſelben ferner die Jagd und Fiſcherei, alſo auch die Anſtellung von eigenen Jägern auf ſeinem Fronhofe [30]), die Anordnung der Zeit und Art des Gebrauches der Weiden und Waldungen [31]), die ganze ſogenannte Feldpolizei, die Aufſicht über das damit zuſammen hängende Maaß und Gewicht [32]), kurz Alles dasjenige zu, was mit dem Grundeigenthum, welches man im Gegenſatz zu dem den Colonen eingeräumten Beſitzrechte, das echte Eigenthum zu nennen pflegt, in irgend einem Zuſammenhang ſtand. Da man indeſſen an die alt hergebrachten Feldeinrichtungen gewöhnt war, ſo pflegte auch bei den herrſchaftlichen Ortſchaften für die Weide eine offene und geſchloſſene Zeit feſtgeſetzt [33]), die Heerde durch einen herrſchaftlichen Dorfhirten hinausgetrieben [34]), das Syſtem der Einzäunung u. ſ. w. beibehalten zu werden.

Auch die herrſchaftlichen Beamten endlich, welche zur Beſorgung der herrſchaftlichen Angelegenheiten, alſo insbeſondere auch zur Erhebung des Zinſes, zur Handhabung der Feldpolizei, zur Schlichtung der bei ſolchen Gelegenheiten entſtandenen Streitigkeiten nothwendig waren [35]), hatte der Grundherr zu ernennen. Sie hießen insgemein

---

Eben ſo wird die *dominatio* (Grundherrſchaft) vorbehalten in dipl. von 799 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 8. dominationem que ad illam horam respexit. mihi retenui. seu in silva. sive in aquis. et pastu. uel in conprehensione cum omni integritate iuri meo reseruaui.

28) Marculf II, 17, 19, 23. vendidi villa juris mei — *in integritate* cum terris, domibus, aedificiis, vineis, silvis, campis, pratis, pasculs, aquis etc. — et termino ibidem aspicente. Dipl. von 697 bei Miraeus op. dipl. I, 283. villas — cum omni integritate dominii et universis terris, pratis, aquis — cum omni territorio et pagnagio etc. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monast. Wirtemb. p. 147. vendimus villam nostram Mercklingen et curiam nostram etc.

29) Marculf. II, 21, 24.

30) Capit. Caroli M. de villis, c 47 Grimm, R. A. 248 f.

31) Capit. de villis, c. 36, 37.

32) Capit de villis, c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179.

33) Capit de villis, c. 25, 36, 37.

34) Edictum Chlothar von 615, c 21

35) Capit II. an. 813, c. 19 bei Bal. Capit. de villis, c. 10 ff. Bodmann, II, 566, not. aa. Vgl. noch oben §. 118.

Meier oder *villicus*[36]), Vogt (advocatus), Schultheiß (sculdais), Ortsvorſtand (praepositus)[37]), Dorfrichter (judex villae)[38]), *decanus*[39]), ferner *major* oder *major villae*[40]), oder auch *actor* und *actor dominicus*[41]).

Trotz dieſer ſehr ausgedehnten Rechte, welche der Grundherr als wahrer Eigenthümer von Grund und Boden hatte, haben dennoch die Colonen, wenigſtens diejenigen, welche nicht leibeigen waren, von jeher eine eigene Genoſſenſchaft gebildet, welche in der Art der Verleihung der Zinsgüter und in der Hörigkeit ſelbſt ihren Grund gehabt, und ſelbſt wieder zur ſolidariſchen Zinspflichtigkeit geführt hat. Da man hievon jedoch in den Zeiten des alten Frankenreiches noch keine ſicheren Anzeigen findet, ſo ſoll davon erſt ſpäter in einem eigenen Werke über die Hofverfaſſung gehandelt werden.

5) Veränderte Hofverfaſſung.

§. 128.

So lange die Herrenhöfe nach dem wirklichen Bedürfniſſe einer jeden Familie berechnet und daher an jedem Orte gleich groß, im Grunde genommen alſo nichts anderes als vollfreie Bauernhöfe und wirkliche Mannwerke waren (§. 58 u. 59.), wie man die Salländereien auch noch im ſpäteren Mittelalter zu nennen pflegte[42]), ſo lange konnte die Verfaſſung und Verwaltung eines jeden Herrenhofes, wie wir geſehen (§. 62.), nicht anders als ſehr einfach geweſen ſein. Als aber die urſprüngliche Gleichheit zu ſchwinden und ein Herrenhof ſich über viele andere zu erheben begann, als außerdem auch noch die unangebauten, zum Theile ſehr ausgedehnten herrſchaftlichen Ländereien durch neue Hof- und Dorfanlagen kultivirt worden waren, und alle dieſe kleineren oder größeren Territorien

36) Capit. II. an. 813, c. 19.

37) L. Longob. I, tit 17, c. 10. vgl oben § 63.

38) Capit. de villis, c. 3, 6 ff. Capit. lib. 1, c. 174 ed. Pertz.

39) Capit. de villis, c. 10, 58.

40) Capit. lib. 1, c. 174. ed. Pertz. Capit. de villis, c. 10, 58, 60.

41) L. Longob. I, tit. 9, c. 12, 16. Dipl. von 823 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, p. 2.

42) Dipl. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. I, 277. *dominicalem terram. que uulgariter dicitur manewerch.* Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223, *ulneam unam salice terre quod uulgo dicitur manuwerc.*

nach wie vor von dem Herrenhofe (curtis) aus verwaltet werden ſollten, da mußte natürlicher Weiſe das Dienſtperſonal vermehrt, und eine ganz neue wahre Hofhaltung eingerichtet werden. Dies galt von den kleineren Grundherrn eben ſowohl wie von den großen bis hinauf zu dem Könige ſelbſt.

Jeder Grundherr (dominus) hatte nun auf ſeinem Hofe ſeinen eigenen Seneſcalcus, Butlcularius, Marſchall, Forſt- und Jägermeiſter, Koch und Bäcker nebſt den anderen Künſtlern und Handwerkern, ſeine eigenen Hirten für Schweine, Schaafe und anderes Vieh, ſeine Vaſallen und ſonſtigen Dienſtleute [43]). Ueber das Ganze ward wieder ein herrſchaftlicher Beamter oder auch mehrere Beamte geſetzt, villicus, major, advocatus, Schultheiß u. ſ. w. genannt (§. 118 u. 127.), unter welchen alle übrigen ſtanden, und welche die Hofangelegenheiten zu leiten, Recht zu ſprechen und überhaupt das Intereſſe der Herrſchaft zu wahren hatten. Die Oberaufſicht über ſämmtliche Diener führte aber natürlich der Herr ſelbſt, alſo in den königlichen Herrſchaften der König (§. 118.), welcher ſich indeſſen zu dem Ende auch der öffentlichen Beamten, insbeſondere aber der königlichen Sendboten (missi dominici) [44]) zu bedienen pflegte.

§. 129.

Waren nun eine oder mehrere alte Dorfſchaften einem einzigen Grundherrn zugefallen, oder was daſſelbe war, eine oder mehrere Dorfſchaften von demſelben Grundherrn auf herrſchaftlichem Grund und Boden angelegt worden, ſo ſtanden ſie alle unter einem einzigen Fronhofe. Nur wenn die Grundherrſchaft zu ausgedehnt war, oder die Herrſchaften deſſelben Grundherrn an verſchiedenen Orten lagen, wurden für kleinere Bezirke Unterhöfe errichtet, über welchen ſodann für einen größeren Diſtrict wieder ein oder mehrere Oberhöfe ſtanden, wofür das nöthige Muſter ebenfalls ſchon in der Villenverfaſſung Karls des Großen gegeben war.

Nicht ſelten hatten ſich jedoch auch mehrere Grundherrn neben einander an einem und demſelben Orte erhalten. Dann mußte natürlicher Weiſe ein jeder von ihnen ſeine eigene Hofhaltung auf ſeinem Fronhofe einrichten, und je nach den Umſtänden vergrößern. Dieſes

43) L. Alemann. tit. 79. Capit. Caroli M. de villis, c. 10, 16, 45, 47, 58.

44) Capit. II, von 813, c. 19.

war namentlich in den alten Dörfern (in den Urdörfern) z. B. im Rheingau sehr häufig der Fall, wo unter Anderen in Rüdesheim der alte Saalhof auf dem Markte auf gleiche Weise der Sitz der dortigen Kellerei war [45]), wie die übrigen Herrenhöfe und Burgen daselbst, sodann in Lorch, Geisenheim u. a. m. Sitze eigener Verwaltungen gewesen sind mit eigenen Hofgerichten, deren sich oft drei und noch mehrere an demselben Orte befanden [46]). Auch in dem uralten Dorfe Reichenbach an der Bergstraße findet man noch im 16ten Jahrhundert drei Herrschaftsgerichte neben einander [47]). Dasselbe war insbesondere auch in den alten Städten z. B. in Wien [48]) der Fall, und es dürfte nicht leicht eine alte Königs- oder Bischofsstadt sein, in welcher nicht neben dem Königs- und Bischofshofe noch ein oder der andere alte Fronhof gefunden wird. In Köln hatten sogar noch in neueren Zeiten viele auswärtige Adelige ihre Höfe d. h. Palläste, die für sie selbst als Absteigquartire dienten, in welchen aber auch ihre Rentmeister und anderen Beamten wohnten, und ihre Geschäfte besorgten. Dasselbe gilt von Worms, wo mehrere Höfe, unter Anderen der Bürgerhof oder das alte Rathhaus, der Romeyerhof, der Dalbergische- und der Wambolderhof bis auf unsere Tage gekommen sind. Ebenso, um noch ein Beispiel anzuführen, in Coblenz die alte Burg an der Moselbrücke, welche lange Zeit die Residenz der Churfürsten von Trier war, und der Metternich'sche Hof, welcher jetzt unter mehrere Bürger vertheilt ist.

§. 130.

Da nun jeder dieser Fronhöfe der Sitz einer eigenen Gutsverwaltung mit einem eigenen Hofgerichte für die hofhörigen Hintersassen gewesen ist, jedes altgermanische Gericht aber sein eigenes Recht autonomisch auszubilden pflegte, so erklärt es sich, wie an einem und demselben Orte nicht allein Grundholden von verschiedenen Grundherrn vorkommen, sondern auch ebendaselbst mehrere Hofrechte neben einander entstehen konnten. Und da ferner dieses Verhältniß sich nur und allein in alten freien und gemischten Dörfern und Städten zu bilden im Stande war, während in den auf herr-

45) Bodmann, I, 167.
46) Bodmann, II, 565, 682.
47) Weisth. von 1514 bei Grimm, I, 475.
48) von Hormayr, Wien, I, 3. H. 7. p. 189.

schaftlichem Grund erbauten oder wenigstens einem einzigen Grundherrn zugefallenen Dörfern nur ein einziger Fronhof mit einem einzigen Hofgerichte vorhanden zu sein pflegte, so findet man auch heute noch die vielerlei Rechte und Grundherrschaften gerade in jenen Gegenden am häufigsten, in welchen, wie z. B. in Franken und am Rhein, die meisten vollfreien oder gemischten Dorfschaften in der Vorzeit gewesen sind.

Auch ist in diesen verschiedenen Hofverfassungen an demselben Orte der erste Grund zu den in fast allen Bischofstädten stattgehabten Kämpfen zwischen dem Bischofe mit der Bürgerschaft zu suchen. Die bischöflichen Herrschaftsbeamten bemühten sich nämlich die Grundherrschaft ihres Herrn weiter über die ganze Stadt auszudehnen. Die übrigen, wenn auch minder mächtigen vollfreien Hofbesitzer traten aber diesen Bestrebungen entgegen, schlossen sich näher und enger zum gemeinsamen Widerstand an einander an, und das Resultat dieses Kampfes mit der bischöflichen Grundherrschaft pflegte sodann eine freie Bürgerschaft, — eine freie städtische Verfassung zu sein.

§. 131.

Uebrigens standen viele dieser Herrenhöfe in den alten Dörfern und Städten wieder unter anderen auswärtigen Fronhöfen, waren also im Verhältnisse zu diesen nur Unterhöfe. Viele von ihnen waren aber auch selbst Oberhöfe von auswärtigen Unterhöfen, und dieses war zumal bei den Königshöfen in den alten Städten und auch bei vielen Bischofshöfen der Fall. Ueber diesen Oberhöfen standen nun wieder die höchsten und aller höchsten Herrschaften selbst. Darum wurden denn diejenigen Höfe, auf welchen sich jene Herrschaften aufhielten, die höchsten und aller höchsten Höfe genannt.

Auf diese Weise sind denn nach und nach die Herrenhöfe nicht allein zum Sitze und Mittelpunkt der Verwaltung der Gutsherrschaft, sondern sogar der Regierung des Landes und des Reiches selbst geworden. Und so wie der Grundherr von seinem Fronhofe aus sein Gut verwaltete oder durch seine herrschaftlichen Beamten verwalten ließ, und, wenn er mehrere Fronhöfe besaß, zu dem Ende von einem zum anderen herumwanderte, eben so führte der Graf und der Herzog die Regierung des Landes von seinen Fronhöfen, der Kaiser aber von den Königshöfen aus, und Landesherrn wie

Kaiſer wanderten zu dem Ende von einem Hofe zum anderen, bis zuletzt von Allen eine ſtändige Reſidenz bezogen worden iſt. Allein auch dann noch hat wenigſtens derjenige Pallaſt, in welchem dieſe Reſidenz ſtatt hatte, und die Hofhaltung ſelbſt, den Namen Hof, — allerhöchſten Hof erhalten, und dieſen Namen bis auf unſere Tage behalten.

Die Idee, ſich den Königshof als den Sitz der Verwaltung des geſammten Reiches zu denken, reicht übrigens hinauf bis in die aller älteſten Zeiten. Dies zeigt ſich nicht allein in der Einrichtung der Königshöfe zur Zeit der fränkiſchen Herrſchaft, welche im Grunde genommen heute noch fortdauert, ſondern insbeſondere auch in der alten Bedeutung des Wortes *Curtis Regis* ſelbſt. Es wurde nämlich ſehr häufig darunter kein eigentlicher Herrenhof, ſondern vielmehr, ohne an einen beſtimmten Königshof zu denken, nur ganz im Allgemeinen der Ort verſtanden, wo die königliche Gewalt ihren Sitz hatte, und wohin die fiskaliſchen Einkünfte fließen ſollten.

Da nämlich der Fronhof derjenige Ort war, wohin die grundherrlichen Abgaben und Leiſtungen geliefert werden mußten, ſo floßen auch in den Königshof alle dem König verfallenen Geldſtrafen, die vakanten Erbſchaften und anderen fiskaliſchen Einkünfte [49]). Und da man von den Römerzeiten her gewohnt war, den kaiſerlichen Schatz den Fiscus zu nennen, ſo erhielten nun auch die Königshöfe und die königlichen Villen dieſen Namen. (§. 118.)

6) Folgen dieſer in der Hof- und Grundherrſchaft eingetretenen Veränderungen hinſichtlich der Feldgemeinſchaft

a. Die Grundherrſchaft das Grab der freien Feldgenoſſenſchaft.

§. 132.

Zur Auflöſung der alten großen Marken hat, wie wir geſehen haben, deren Zerſplitterung in kleinere Wald-, Dorf- und Hofmarken, ſo wie die Einforſtung der großen Waldungen weſentlich

49) L. Longob. I, tit. 9, c. 12, 13, 19, tit. 10, c. 1, 2. II, tit. 14, c. 6—8, 13, 25. compositio, in integrum *ad curtem Regis* perveniat. — medium habeat *curtis Regia* et medium heredes defuncti. — *curtis Regia* susciplat ipsas quatuor uncias. — *curtis Regia* et succedat. Hiebei wird an keinen beſtimmten Königshof gedacht. Eben ſo wenig in Capit. add. ad Leg. Longob. c. 14. bei Bal. II, 332. Benedicti Chronicon. c. 16. bei Pertz, V, 702.

beigetragen. Da indeſſen durch dieſe Abmarkung und Einforſtung die alte Verfaſſung nicht geändert, ſondern nur der abgemarkte und eingeforſtete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeſchieden und in eine kleinere Wald-, Feld- oder Hofmark umgeſchaffen worden iſt, ſo hat dieſelbe an und für ſich, gegründet auf die alte Grundlage der Feldgemeinſchaft, nach wie vor, nur in einer etwas veränderten Geſtalt fortgedauert. Das eigentliche Grab der Feld- und Markgenoſſenſchaften, der großen wie der kleinen, iſt demnach nicht ſowohl in jener Zerſplitterung, als vielmehr in den Veränderungen zu ſuchen, welche ſich mit der Grundherrſchaft ſelbſt zugetragen haben. Wie groß der Einfluß der Grundherrſchaft auf das Beſtehen und Gedeihen der alten Feld- und Markgenoſſenſchaften geweſen iſt, beweißt zumal die Geſchichte der Landgemeinden in der Schweiz. Denn in allen jenen Kantonen, in welchen die Grundherrſchaft verſchwunden iſt, haben ſich die Gemeinden mehr und mehr gehoben und ſind nach und nach zu großer Selbſtändigkeit gelangt, während in jenen Kantonen, in denen wie z. B. im Thurgau die Grund- und Vogteiherrſchaften als Gerichtsherrſchaften geblieben ſind, die Gemeinden nicht recht gedeihen wollten [50]).

Daher kommt es, daß da, wo ſich hinſichtlich der Grundherrſchaft gar nichts geändert hat, mit den alten Verhältniſſen auch die alten Markenverfaſſungen geblieben ſind. So in der Bibrauer- oder Biber-Mark zwiſchen Offenbach und Seligenſtadt, eben ſo in der Waldmark zu Kaltenholzhauſen u. a. m. [51]). Daher hat ſich in den Ländern, in welchen, wie z. B. im Rheingau, das Land nur theilweiſe grundherrlich geworden iſt, die alte Markenverfaſſung bis zu den ſpäteren Theilungen erhalten, während in anderen kleineren Territorien, wie z. B. im Stifte Ravengirsburg die Feldgenoſſenſchaft untergegangen iſt, ſeitdem, wie wir ſehen werden, das Stift die Grundherrſchaft in allen Dörfern an ſich gebracht hatte.

Noch klarer ſehen wir den Einfluß der Grundherrſchaft auf den Untergang der Markgenoſſenſchaften in dem Dorfe Schwanheim bei Höchſt, wo das St. Jakobsſtift in Mainz die Grundherrſchaft an ſich gebracht hatte, mit dem Erwerbe der Grundherrſchaft aber

50) Wyß, die ſchweizeriſchen Landgemeinden, 3te Periode in Zeitſchrift für ſchweizer. Recht, I, 11—13.

51) Weisthümer von 1385 u. 1423 bei Grimm, I, 512 ff. 587.

auch die Feldgenoſſenſchaft ſpurlos verſchwunden iſt, während in dem ſchwanheimer Walde keine Grundherrſchaft entſtanden und daher die alte Waldgenoſſenſchaft geblieben iſt [52]). Aehnliches findet man in den rheingauiſchen Dorfſchaften. Während nämlich die nichtgrundherrlichen Dörfer freie Herrn in ihrer Feld- und Waldmark geblieben ſind, gehörte daſelbſt in den grundherrlichen Ortſchaften das Eigenthum an Waſſer und Weide, nebſt dem Rechte Anordnungen darüber zu machen, dem Grundherrn. Die Hinterſaßen hatten bloß von den Geboten und Verboten des Grundherrn abhängige Nutzungsrechte daran, mußten dem Grundherrn dafür Dienſte leiſten, und bei Zuwiderhandlungen Bußen bezahlen [53]). Von einer Feld- oder Waldgenoſſenſchaft war aber dabei nicht mehr die Rede.

§. 133.

Das aller glänzendſte Beiſpiel von der Fortdauer der alten Markenverfaſſung und ihrer weiteren, derjenigen in den Reichsſtädten völlig ähnlichen, Entwickelung liefert jedoch das Land Dithmarſchen. Dieſes intereſſante Land erhielt nämlich ſeine erſten Anſiedler aus Friesland und Sachſen, ſpäterhin aber auch noch aus Weſtphalen und anderswoher [54]). Das aus Friesland eingewanderte große Geſchlecht der Vogdemannen ließ ſich in zwei Marken am Seeſtrande hin, in der ſogenanten Marſch nieder. Es nannte ſich nach ſeinem Wohnſitze die Norder- und Südervogdemannen; weshalb die beiden von ihnen bewohnten Marken in ſpäteren Zeiten den Namen Norder- und Süderſtrand erhalten haben [55]). Die aus Sachſen eingewanderten Geſchlechter, unter denen das Geſchlecht der Woldersmenner das bedeutendſte war, ſiedelten ſich mitten durch das Land, in der ſogenannten Geeſt bis hinein in die Marſch in zwei anderen Marken an, welche ſpäter den Namen Norder- und Süderhamme erhalten haben [56]). Erſt in ſpäteren Zeiten iſt zu dieſen vier Landes-

52) Weisth. von 1421, 1453 bei Grimm, I, 521—526.

53) Rheingauer Landrecht, art. 1, 19. Rheingauer Weisthum von 1324 und Eltviller Weisthum von 1383 bei Grimm, I, 534, 539, 545—547.

54) Neocorus von Dahlmann, I, 83, 211, 224, 225, 238, 241, 591 ff. Russe bei Westphalen, IV, 1472, 1474.

55) Dahlmann, Neocorus, I, 211, 265, 375, 591 f. 595 f. II, 31, 35, 300. Urk. von 1384 bei Michelſen, Urkundenbuch zur Geſch. von Dithmarſchen, p. 28.

56) Dahlmann, I, 241, 244, 251, 263, 596, 599.

marken noch ein fünfter Bezirk, das Meldorper Döfft hinzugekommen, und dieſe Eintheilung des Landes in 5 Döffte ſodann bis ins Jahr 1559 geblieben [57]). Urſprünglich hat es jedoch, wie bemerkt, nur 4 von den erwähnten Geſchlechtern bewohnte Marken gegeben. Aus ihnen bildete Karl der Große, als im Jahre 804 das Land mit dem fränkiſchen Reiche vereiniget worden war, einen eigenen, vielleicht mit der Grafſchaft Stade vereinigten Gau [58]); ein Name, welcher dem Lande auch in ſpäteren Zeiten noch neben dem noch allgemeineren Namen Land, (*terra*) geblieben iſt [59]).

Schon im 9ten Jahrhundert kam das Land an das Bisthum Bremen [60]). Da indeſſen erſt nach langen Kämpfen mit den Herzogen von Sachſen und den Grafen von Holſtein und Dänemark, und erſt nach der Schlacht von Bornhövede im Anfange des 13ten Jahrhunderts die biſchöfliche Herrſchaft anerkannt worden iſt [61]), ſo hatten die alten Markgenoſſenſchaften, welche während der kurzen und ſehr entfernten fränkiſchen Herrſchaft ohnedies nicht ganz untergegangen ſein konnten, die nöthige Zeit ſich mit einander zu vereinigen und als eine einzige große Markgenoſſenſchaft zu conſtituiren. Wahrſcheinlicher Weiſe beſtand der Vorſtand einer jeden der 4 Marken aus 12 Räthen (consules), durch deren Zuſammentritt nun das Collegium der 48 Rathgeber (consules), der ſogenannten Acht und Vierziger entſtanden iſt. Eine Behörde, welche als Landrath dieſelben Functionen, wie der kleine Rath in den Reichsſtädten gehabt hat. Als nun aber die ſtiftiſche Herrſchaft endlich auch anerkannt worden war, ſo hatte der Biſchof als Emunitätsherr dennoch kein anderes Recht, als den Blutbann, den Heerbann und einige damit zuſammenhängende Einkünfte [62]). Denn da das Stift

57) Dahlmann, I, 599. 606

58) Dahlmann, I, 564—578.

59) Dipl. von 1059 bei Michelſen. p. 1. in pago Thietmaresca apellato. Dipl. von 1145 eod. p. 3. terrae Ditmarſiae. In dieſer Urkunde wird zwar auch von *comitatus Ditkmaringenſium*, jedoch abwechſelnd mit terra geſprochen, und daher darunter das Gebiet, nicht die Grafſchaft verſtanden. Vgl. oben §. 26.

60) Adam. Brem. I, 12.

61) Dahlmann, I, 578—591.

62) Boie's Vortrag von 1542 bei Michelſen, Urkb. p. 111. Michelſen, Ditkmarſchen im Verhältn. zum bremiſchen Erzſtift, p. 14—38. Dahlmann, I, 612. 618 f. 622 ff.

nur Grafſchaftsrechte, keine Grundherrſchaft erworben hatte, dieſe vielmehr den alten Geſchlechtern oder den Markgenoſſen geblieben war, ſo gehörten alle übrigen nicht in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte der aus der Markgenoſſenſchaft hervorgegangenen Landesgemeinde (communitas terrae Thetmarsiae), oder der Landſchaft, wie man ſie im Rheingau, in dem Stifte Ravengirsburg und anderwärts mehr zu nennen pflegte. (§. 89.) So oft die Geſammtlandesgemeinde handelnd auftrat, pflegten ſtets entweder consules et universitas terrae Ditmarcie, oder advocati consules et tota communitas terre Thetmarsie, oder advocati consules et universus populus terre Thitmarcie, oder auch advocati consules totaque universitas terre Dhitmarcie u. ſ. w. genannt zu werden [61]).

Wie in anderen Emunitätslanden wurden auch im Lande Dithmarſchen die Rechte des Emunitätsherrn durch einen Vogt (advocatus) beſorgt. Mit dem Steigen der genoſſenſchaftlichen Behörden, was die Acht und Vierziger waren, ſank indeſſen das Anſehen dieſes landesherrlichen Beamten, wie dieſes auch in den Reichsſtädten der Fall war. Aus dem anfangs einen Vogt [64]) wurden nach und nach fünf Vögte [65]), ſehr wahrſcheinlich für jeden der damals ſchon beſtehenden 5 Bezirke (Döffte) einen. Durch dieſe Theilung wurde ihre Gewalt geſchwächt, ihre Wirkſamkeit nach und nach eine bloße Form. Und ſeit dem 16ten Jahrhundert handelten die Acht und Vierziger ganz allein ohne die Vögte [66]). Schon im 14ten Jahrhundert war jedoch die Gewalt jener Vögte ſo ſehr geſunken, daß eine alte Chronik von den Dithmarſchen ſagen konnte, ſie haben keinen Herrn und kein Haupt und thun daher was ſie wollen. (De

63) Dipl. von 1265, 1283, 1286, 1306, 1307, 1323 bei Michelſen, Urkb. p. 11, 13, 14, 16, 17, 21.

64) Es wird anfangs nur eines einzigen Vogtes erwähnt. Dipl. von 1265 bei Michelſen, Urkb. p. 11. *advocatus*, milites etc.

65) Seit dem Jahre 1286 wird immer von mehreren Vögten geſprochen, ohne daß jedoch ihre Anzahl näher beſtimmt worden wäre. Vgl. dipl. von 1286, 1306, 1307 u. ſ. w. bei Michelſen, p. 14, 16, 17. In einer Urkunde v. J. 1329 werden zum erſten Male fünf Vögte aufgezählt (Dahlmann, I, 623.), wie dieſes denn auch ſpäterhin das ganze 15te Jahrhundert hindurch bis ins 16te geblieben iſt. Vgl. Dahlmann, I, 336—338, 432—442. Boie's Vortrag von 1542 bei Michelſen p. 111.

66) Michelſen, Dithmarſchen im Vrh. zum Erzſtift, p. 16—18.

Didtmarschen leven sunder Heren und Hovedt, unde dohn wadt se willen [67]). Mit der im Jahre 1559 erfolgten Unterwerfung des Landes unter die Landeshoheit der Herzoge von Holſtein ging indeſſen der Freiſtaat ſelbſt unter, welcher im Großen dieſelbe Verfaſſungsgeſchichte gehabt hat, wie jede alte Reichsſtadt im Kleinen.

§. 134.

Auf eine ähnliche Weiſe wie im Dithmarſchen hat ſich übrigens auch die Verfaſſung in den friſiſchen Gauen und in den benachbarten Landen entwickelt, wie dieſes hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden kann. Beiſpielsweiſe erinnere ich nur an das Land Weſterwald oder Weſterwold. Bis in das 14te Jahrhundert bildete dieſer zwiſchen Emsland und der Drente gelegene aus fünf Kirchſpielen beſtehende Landſtrich eine freie Landgemeinde mit einem dem Dithmarſchen ähnlichen Rathe an ſeiner Spitze (Nos consules et incole universe terre Westerwalde), mit einem eigenen Landrichter (judex terre) und einem eigenen Landesſiegel (sigillum terre Westerholda). Erſt im Jahre 1316 hat ſich die bis dahin ganz freie Genoſſenſchaft unter den Schutz und die Landeshoheit des Stiftes Münſter begeben gegen Entrichtung eines Huhns, eines ſogenannten Rauchhuhns, von jedem Hauſe, welches ſeinen eigenen Rauch hatte (quod *unaqueque domus* sita in nostra terra, *fumum gerens*, singulis annis nomine pensionis in festo beati Mychalis Archangeli *unum pullum* ad curiam — debet presentare [68]).

Eben dahin gehören endlich auch noch einige Thäler und Landſchaften in der Schweiz und in Frankreich. Außer Uri, Schwiz und Unterwalden, von denen ſpäter die Rede ſein ſoll, gehört dahin insbeſondere auch das Ländchen Oberhasli im Berner Oberlande. Seit vorhiſtoriſchen Zeiten bildete nämlich dieſes intereſſante Ländchen eine eigene freie Gemeinde mit ungetheilten Waldungen und Allmenden, offenbar eine Markgenoſſenſchaft. Frei und unabhängig, wie andere freie Markgenoſſenſchaften, beſorgte daſſelbe in einem eigenen Landgerichte ſeine Rechtspflege, und in ſeiner Landgemeinde alle übrigen Angelegenheiten des Landes und wählte darin frei ſeine Vorſteher. Dieſe waren ein Landamann, ein Venner und 13 Gerichtsſäßen.

67) Chron. Holsatiae bei Westphalen, III, 105.
68) Dipl. 1316 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 316—318.

Man nannte ſie daher die Fünfzehn. Nur hinſichtlich des Blutbanns ſtand die übrigens völlig freie Thalſchaft unter Reichsvögten, deren Druck die freien Landleute im Jahre 1334 bewogen hat, der Stadt Bern jene Reichsvogtei zu übertragen [69]). Endlich gehörte dahin auch noch das Thal Andorre zwiſchen Languedoc und Catalonien in den franzöſiſchen Pyrenäen, welches heute noch einen aus ſechs Kirchſpielen beſtehenden Freiſtaat bildet, welcher von zwei Syndiken und einem aus vierundzwanzig Mitgliedern beſtehenden Rath regiert wird und unter franzöſiſchem Schutze ſteht [70]).

b) Grundherrſchaft und Feldgenoſſenſchaft können neben einander beſtehen.

§. 135.

An und für ſich ſtand zwar die Grundherrſchaft der Feldgemeinſchaft durchaus nicht im Wege. Die Grundherrſchaft und die damit zuſammenhängende Hofverfaſſung hatte einen anderen Gegenſtand und einen anderen Zweck, als die Feldgemeinſchaft mit dem dazu gehörigen Feld- oder Markgerichte. Beide konnten demnach ſehr wohl neben einander beſtehen, und beſtanden wirklich auch ſehr häufig neben einander, nicht allein in demſelben Lande, ſondern ſogar in derſelben Gemeinde.

In jener großen, der Probſtei Ravengirsburg auf dem Hundsrück gehörigen Honnſchaft z. B. dauerte die Feldgemeinſchaft unter allen zu dem Stifte gehörigen Ortſchaften auch dann noch fort, als dieſelben unter die Grundherrſchaft des Stiftes [71]) und einiger anderen weltlichen Grundherrn [72]) gekommen waren. Daher beſtanden daſelbſt neben dem Hundgeding, welches, wie wir geſehen haben, ein Feld- oder Markgericht war, auch noch für die verſchiedenen Fronhöfe eigene Hofgerichte zu Dickerath, Denſen, Nickweiler und Fronhofen [73]). Und außerdem ſcheinen noch mehrere Dörfer, z. B.

69) Joh. v Müller, ſchweiz. G. I, c. 16 in ſämmtl. W. XIX, 346. Stettler, St. u. Rechtsg. von Bern, p. 55. Derſelbe, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhl. von Bern, p. 33 u. 54. Wyß in Zeitſchrift für ſchweizer. Recht, I, 73 u. 74.

70) Allgem. Zeitung vom 1. Auguſt 1841, Nr. 213, p. 1700.

71) Daher wird dieſem das Eigenthum am „*wasser vnd weide, strase vnd mase*“ zugeſchrieben. Weisth. bei Grimm, II, 177 u. 190.

72) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 177.

73) Weisthümer bei Würdtwein, VI, 165 u. Grimm, II, 177, 180, 181, 190. vgl. oben §. 106.

Ravengirsburg, Weidelbach und Mengerſchiedt ihr eigenes Herrſchaftsgericht gehabt zu haben, von denen Ohlweiler der Oberhof war [74]).

Daſſelbe war der Fall bei den vier der Aebtiſſin zu Lindau gehörigen ſogenannten Kellnhöfen. Alles, was nämlich die dem Gotteshauſe gehörigen Keln- oder Hofgüter anging, ſollte beim Hofgerichte, das heißt bei dem Pfalleutzgerichte in Lindau in den drei ehehaften Gerichten abgeurtheilt werden [75]). Was dagegen die Feldfluren oder Eſchen, die Weide, die Anſtellung eines gemeinen Hirten und andere Feldangelegenheiten betraf, ſollte von der Feldgenoſſenſchaft ſelbſt, d. h. von der Gemeinde beſorgt werden [76]). Daß aber zu dieſer Feldgenoſſenſchaft nicht bloß freie, ſondern auch hörige Leute gehörten, geht aus dem Umſtande hervor, daß die hofhörigen Bauern ihrer Grundherrſchaft, der Aebtiſſin, Faſtnachthennen für den ihnen geſtatteten Genuß der Weide liefern mußten [77]).

Auch in den Biſchofs- und Königsſtädten endlich, ſo wie in den kleinen Kantonen der Schweiz hat lange Zeit die herrſchaftliche Gerichtsbarkeit neben den Mark- und Feldgerichten fortbeſtanden, wie dies ſpäter noch gezeigt werden ſoll.

c) Feldmarken, welche von einem einzigen Grundherrn erworben worden.

§. 136.

Der Grund, warum nichts deſto weniger die Grundherrſchaft die Feldgenoſſenſchaft zu untergraben pflegte, liegt in der Leichtigkeit der Vereinigung der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit mit derjenigen des Fronhofes. So oft daher der Grundherr in die Lage gekommen war, die Feldgerichtsbarkeit mit der ihm zuſtändigen Hofgerichtsbarkeit

---

74) Dipl. von 1312 und Weisthum bei Würdtwein, subsid. dipl. VI, 123, 164, 165.

75) Satzung des Pfallentzgerichtes bei Helder, p. 802.

76) Helder, p. 805. „Item wann die *Esch lär* sind, vnd der Keller, *ein gantze Gemaind*, vnnd die *gemainen Nachbarn erkennen*, dass man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben vnd vor nit, alsdann soll auch *ein Gemaind ein gemainen Hirten dingen*, der alls Viehe miteinandern an Gassen ausstreiben — Ohn den gemeinen Hirten soll niemand kein Viehe ausstreiben.“

77) Urtheilsbrief bei Helder, p. 805. „wer wunn vnd Wald nussl, der solle alle Jahr dem Gottshauss ein Fassnachthennen geben.

vereinigen und die Eine wie die Andere ſeinen herrſchaftlichen Beamten übertragen zu können, ſo oft iſt es auch der Grundherrſchaft gelungen, die Feldgenoſſenſchaft nach und nach gänzlich zu verdrängen. In allen übrigen Fällen hat ſich dagegen die Feld- und Markgenoſſenſchaft, wie wir ſehen werden, nicht nur erhalten, ſondern im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrſchaft nicht ſelten ſogar noch weiter fortgebildet.

War es nämlich dem Beſitzer eines ſolchen Fronhofes gelungen, ein ganzes Gebiet oder die Feldmark eines ganzen Dorfes zu erwerben, ſo war durch die Erwerbung der Grundherrſchaft die Feldgenoſſenſchaft noch keineswegs aufgelöſt. Dieſe beſtand vielmehr, wenn die alte Feldmark in ungetheilter Gemeinſchaft beiſammen blieb, nach wie vor fort. Sehr augenſcheinlich zeigt ſich dieſes bei dem Dorfe Sandhofen in der alten Pfalz. Schon in karolingiſchen Zeiten hat nämlich das Kloſter Lorſch in der villa Sunthove Grundbeſitz erworben [78]). Neben ihm befanden ſich daſelbſt aber auch andere freie Grundbeſitzer, denn noch im Jahre 1227 haben Dieterich von Oppau und Sigward von Sunthoven ihren ſehr bedeutenden freien Grundbeſitz nebſt faſt allen ihren Aeckern, Wieſen, Höfen und dazu gehörigen Allmenden dem Kloſter Schönau verkauft [79]). Dadurch und durch einige ſpätere Erwerbungen kam die Grundherrſchaft in der ganzen Feldmark an das Kloſter Schönau, und die dazu gehörigen Bauerngüter wurden den Colonen erblich verliehen. Dennoch dauerte unter allen denen, welche in der Gemeinſchaft der Allmenden waren, die Feldgenoſſenſchaft nur in einer etwas veränderten Weiſe fort, wie dieſes aus dem Weisthum vom Jahre 1527 erſehen werden kann [80]). In einem ähnlichen Falle befand ſich das Dorf Birnheim an der Bergſtraße. Durch mehrere ſeit dem 10ten Jahrhundert gemachte Erwerbungen hat das Kloſter Lorſch nach und nach das Grundeigenthum in Birnheim an ſich gebracht [81]). Die Feldgenoſſenſchaft mit dem dazu gehörigen Dorfgerichte dauerte deſſen ungeachtet unter den

78) Dipl. von 888 u. 900 im Codex Lauresham. I, 89, 102.

79) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148 bis 153. agros, prata, curtes, areas, almeine claustro Schönaugie vendiderunt.

80) Grimm, I, 457—462.

81) Dipl. von 902 im Codex Lauresh. I, 104. Dipl. von 1165, 1168 bei Guden, syll. p. 20, 25. Virnheim cujus *fundus* Laureshamense monasterium etc.

Dorfbewohnern (villani) fort[82]), und erhielt ſich auch noch nachdem die Grundherrſchaft zuerſt vom Kloſter Schönau und ſodann von Churpfalz erworben worden war[83]).

Da indeſſen durch dieſen Erwerb der Grundherr wahrer Eigenthümer der bisher der Genoſſenſchaft gehörigen Waldungen, Weiden, Waſſer, Straßen u. ſ. w. geworden iſt[84]), und in dieſer Eigenſchaft nicht allein über die hofhörigen Bauerngüter, ſondern auch über die dazu gehörigen Allmenden des grundherrlichen Dorfes, z. B. im Elſaß[85]), in Virnheim[86]), in Sandhofen[87]) u. a. m. verfügte, ſo war nun die Dorfgemeinde keine freie Genoſſenſchaft mehr, ſie war vielmehr eine herrſchaftliche geworden. So wie nämlich der Hofherr auf die angegebene Weiſe wahrer Dorfherr[88]) geworden war, ſo iſt nun auch die Feldgenoſſenſchaft zu gleicher Zeit eine Hofgenoſſenſchaft geworden, abhängig von der Herrſchaft und von dem Beamten des herrſchaftlichen Frouhofes. Mit dieſer Abhängigkeit der ganzen Feldgenoſſenſchaft verlor aber nothwendiger Weiſe auch der genoſſenſchaftliche Beamte der Dorfgemeinde ſeine Selbſtſtändigkeit und ward am Ende von der Herrſchaft ſelbſt geſetzt, oder vielmehr, da zwei herrſchaftliche Beamte in einem Dorfe bald unnöthig erſcheinen mußten, durch den herrſchaftlichen Beamten erſetzt[89]). Die Folge dieſer Vereinigung beider Aemter in einer Perſon war, daß in den meiſten Ländern die alten genoſſenſchaftlichen Beamten ſogar dem Namen nach verſchwunden, oder wenigſtens in ihrer Wirkſamkeit bedeutend beſchränkt worden, und zuletzt in jenen Gemeinden, in welchen ſie nicht gänzlich verſchwun-

82) Dipl. von 1268 bei Guden, syll. p. 255 f. interesse placitis villanorum in Virnheim, que Gedinge vulgariter appellantur, etc.

83) Weisth. von 1562 bei Grimm, I, 463. Dahl. p. 237.

84) Vgl. oben §. 127. Viele Weisthümer bei Grimm, II, 14, 18, 261, 321, 322, 324.

85) Dipl. von 1186 bei Würdtwein, subsid. dipl. X, 354. Dipl. 1194 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 127.

86) Dipl. von 1222 bei Guden, syllog. p. 124.

87) Dipl. von 1227 bei Guden, l. c. p. 148. Grimm, I, 457.

88) Weisthum zu Virnheim von 1562 bei Grimm, I, 463. dasz der *dorfher* soll das fasselvlehe — halten. Weisthum von Sandhofen von 1527 eod. p. 461. des dorffs herren — insgemein aber bloß den herren. pag. 457 ff.

89) Weisthum von Sandhofen 1527 bei Grimm, I, 458.

den, zu einer Art von Boten herabgeſunken ſind. Mit der Vereinigung beider Aemter hing aber auch die immer nähere Verbindung der Feldgenoſſenſchaft mit der Hofgenoſſenſchaft zuſammen. Natürlicher Weiſe trat dabei das herrſchaftliche Element mehr und mehr hervor, bis das genoſſenſchaftliche zuletzt gänzlich verſchwand.

So bildeten z. B. noch im 16ten Jahrhundert die Dorfgemeinden von Sandhofen und Birnheim aus Feld- und Hofgenoſſenſchaft gemiſchte Gemeinden. Die noch in altgermaniſcher Weiſe gehaltenen ungebotenen Dorfgerichte hatten daher eben ſowohl für die Bannzäune, Wege, Allmenden und anderen Angelegenheiten der Feldgemeinſchaft zu ſorgen, als für die Frohnden und für die übrigen grundherrlichen Leiſtungen. Der Antheil an den Allmenden und an der Feldgemeinſchaft ſollte ſogar der Maßſtab für die Frohnden und ſonſtigen grundherrlichen Leiſtungen, ſo wie auch für die Gemeindenutzungen ſein [90]). Seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert findet man indeſſen daſelbſt auch nicht mehr eine Spur von der ehemaligen Genoſſenſchaft.

d) Eingeforſtete Marken.

§. 137.

Ganz daſſelbe, was ſo eben von den grundherrlich gewordenen Feldgenoſſenſchaften bemerkt worden iſt, gilt in derſelben Weiſe auch in Anſehung der eingeforſteten Bezirke. Durch die Einforſtung wurde nämlich an und für ſich nur der eingeforſtete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeſchieden, die darin beſtehende Verfaſſung aber durchaus nicht geändert. Befand ſich nun innerhalb des eingeforſteten Bezirkes eine Markgenoſſenſchaft, ſo beſtand dieſelbe zwar neben der Hofverfaſſung nach wie vor fort. (§. 50.) Sie pflegte indeſſen auf dieſelbe Weiſe, wie in anderen Grundherrſchaften nach und nach untergraben, und ſodann gänzlich verdrängt zu werden, wenn, wie dieſes insgemein der Fall geweſen iſt, der ganze Bezirk an einen einzigen Grundherrn gekommen war. Es fehlt jedoch, wie wir ſpäter ſehen werden, auch nicht an Beiſpielen, wonach ſich die Markgenoſſenſchaft nicht nur erhalten, ſondern unter günſtigen Umſtänden, im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrſchaft ſogar noch weiter fortgebildet hat.

90) Weisthümer von 1527 u. 1562 bei Grimm, I, 457 bis 463.

e) Auf herrſchaftlichem Boden angelegte Feldmarken.

§. 138.

Anders ſcheint ſich die Verfaſſung in denjenigen Dorfſchaften geſtaltet zu haben, welche auf herrſchaftlichem Grund und Boden angelegt worden ſind. Jedes ſolche Bauerndorf pflegte nämlich außer der getheilten auch noch eine ungetheilte Feldmark zu erhalten, und ſodann eine der freien Feldgemeinſchaft ſehr ähnliche Genoſſenſchaft zu bilden. (§. 125 u. 127.) Dennoch ſcheint dieſe dem neuen Verhältniſſe zu Grund liegende Genoſſenſchaft keine reine Feldgemeinſchaft, welche in ihrem Entſtehen ſtets freies Eigen vorausſetzt, ſondern von Anfang an mehr eine Hofgenoſſenſchaft, oder vielmehr ein Gemiſch von Feld- und Hofgenoſſenſchaft geweſen zu ſein, wobei jedenfalls die Hofverfaſſung vorherrſchend war. Darum finden wir in ſolchen herrſchaftlichen Dorfſchaften gleich urſprünglich nur einen einzigen und zwar bloß einen herrſchaftlichen Beamten, welcher außer den eigentlichen hof- auch die feldgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen und die darüber entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten hatte. Wir finden alſo bei ihnen gleich anfangs dieſelbe Verfaſſung, wie wir ſie bei den alten vollfreien Dorfſchaften erſt nach dem Untergange der freien Feldgenoſſenſchaft ſehen.

f) Von mehreren Grundherrn beſeſſene Marken.

§. 139.

In denjenigen Dorfſchaften ferner, in welchen es zwar keinem einzelnen, wohl aber mehreren Hofherrn durch Vergrößerung ihrer Höfe gelungen iſt, die Grundherrſchaft der ganzen Dorfmark an ſich zu bringen, in ſolchen Dorfſchaften konnte, wenn ein jeder von ihnen mittelſt Einzäunung oder Abmarkung ſeinen Hof aus der gemeinen Mark ausſchied, die Feldmark gänzlich zerſplittert und das Dorf ſelbſt in eben ſo viele Einzelnhöfe mit ihren eigenen Hofmarken aufgelöſt werden, als daſelbſt Herrenhöfe vorhanden geweſen ſind. (§. 107.) In ſolchen Fällen war mit der alten Dorfmark begreiflicher Weiſe auch die Feldgenoſſenſchaft, welche nun keinen Gegenſtand mehr hatte, verſchwunden. Wie in den auf herrſchaftlichem Grund angelegten Bauerndörfern pflegte ſich indeſſen auch hier in jeder einzelnen Hofmark wieder eine neue Genoſſenſchaft zu bilden, in welcher jedenfalls die Hofverfaſſung vorherrſchend war. Sehr deutlich zeigt ſich

dieſes bei dem Straßenheimer Hofe. Schon nach dem älteſten, bis jetzt noch ungedruckten, Weisthum vom Jahre 1484 war alle Feldgenoſſenſchaft verſchwunden, oder vielmehr durch Vereinigung mit der Hofgenoſſenſchaft in dieſer aufgegangen. Zwar redet jene Urkunde noch von der Mark und Gemarkung Stroßheim, allein es wurde darunter ſchon eine Hofmark verſtanden. Auch beſtand damals kein genoſſenſchaftliches Feldgericht mehr, und in ſpäteren Zeiten noch weit weniger. Das einzige für ſämmtliche hof- und grundherrlichen Angelegenheiten beſtehende Gericht war das ſogenannte Hubgericht oder der Hubhof. Dieſes herrſchaftliche Gericht hatte aber zu gleicher Zeit über das Einzäunen, über Ackerbeſchädigungen, über die Weide, über Schützen, Hirten u. a. Feldangelegenheiten zu erkennen [91]).

g) Gemiſchte Marken.

§. 140.

In denjenigen Territorien und Ortſchaften endlich, in welchen der Grundherr nur einen Theil der Feldmark an ſich gebracht, neben ihm ſich aber auch noch andere Grundbeſitzer erhalten hatten, pflegte die alte Feldgenoſſenſchaft unter ſämmtlichen theils frei gebliebenen theils hörig gewordenen Grundbeſitzern fortzudauern. Namentlich war dieſes in den geiſtlichen, und außer ihnen in ſolchen Territorien und Feldmarken der Fall, welche aus Reichshöfen und anderen Reichsländereien hervorgegangen ſind. Der Grundherr des größeren Theiles der Feldmark pflegte zwar auch hier den Verſuch zur Ausdehnung ſeiner Herrſchaft zu machen, was insgemein zu einem Kampfe der Grundherrſchaft mit der Feldgenoſſenſchaft, dieſer aber weiter insgemein zwar zum Siege der Herrſchaft, nicht ſelten aber auch zum Siege der Genoſſenſchaft geführt hat. Dies iſt mit kurzen Worten die Geſchichte des Untergangs der meiſten Marken, ſo wie deren Erhaltung in anderen Ländern, insbeſondere auch in den Reichsſtädten und Reichsdörfern.

Daß wir übrigens dieſe Erſcheinung — die Erhaltung und Erweiterung der alten Mark- und Feldgenoſſenſchaften in den geiſtlichen Territorien häufiger, als in den weltlichen finden, hat in der eigenthümlichen, der Genoſſenſchaft günſtigeren Stellung der

91) Vgl. oben §. 34 Not. 76 und das Weisthum bei Grimm, I, 454 ff.

geiſtlichen Territorien ſelbſt ſeinen Grund. Die geiſtlichen Territorien ſind nämlich großentheils aus Stiftungen und Schenkungen hervorgegangen. Da nun dieſe aus an den verſchiedenſten Orten gelegenen Grundſtücken und nur ſelten aus zuſammenhängenden größeren Herrſchaften zu beſtehen pflegten, neben ihnen in derſelben Feldmark alſo nicht ſelten noch andere freie Grundbeſitzer übrig geblieben ſind, ſo beſtand unter dieſen freien und hörig gewordenen Grundbeſitzern die alte Feldgenoſſenſchaft in jeder Feldmark fort. Sie dauerte aber auch ſpäter noch fort, als manche Stifter die gaugräflichen Rechte und mit dieſen den Blutbann erhalten hatten. Denn hinſichtlich der Grundherrſchaft und der Feldgenoſſenſchaft wurde durch Erlangung der Rechte der öffentlichen Gewalt an und für ſich gar nichts geändert. Und da die geiſtliche Herrſchaft den Blutbann nicht ſelbſt ausüben durfte, ihr Vogt ihn vielmehr vom Kaiſer empfangen mußte, dadurch aber gewiſſermaßen kaiſerlicher Beamter wurde, ſo war dieſe Art von Reichsunmittelbarkeit für die Erhaltung und weitere Fortbildung der genoſſenſchaftlichen Rechte ſogar ſehr günſtig.

Daher erklärt ſich z. B. die Erhaltung der größeren und kleineren Markgenoſſenſchaften im Rheingau. Das Erzſtift Mainz hatte nämlich daſelbſt wohl an einzelnen Orten die Grundherrſchaft an ſich gebracht, und dieſelbe durch ihre an dieſen Orten befindlichen Saal- oder Fronhöfe verwalten und die grundherrlichen Einkünfte erheben laſſen. Neben dieſen erzbiſchöflichen gab es aber noch viele andere weltliche und geiſtliche Grundherrſchaften nebſt anderen zu freien Gemeinden verbundenen Grundbeſitzern. Sie alle zuſammen bildeten die Landſchaft oder Markgenoſſenſchaft des Rheingaues. So blieb es aber auch, nachdem die Gaugrafſchaft an das Erzſtift gekommen war, denn dadurch waren nur die in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte in andere Hände gekommen, die grundherrlichen und genoſſenſchaftlichen Rechte aber in keiner Weiſe berührt worden.

In einem ganz ähnlichen Falle befanden ſich die Marken in Weſtphalen und in anderen geiſtlichen Territorien.

Eben ſo war es insbeſondere auch im Stifte Ravengirsburg. Bei der Errichtung des Kloſters wurden dieſem zwar einzelne Güter, keineswegs aber die Grundherrſchaft im ganzen Stifte geſchenkt. Dies geht ſchon aus der Stiftungsurkunde ſelbſt hervor [92]), es folgt aber

92) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378.

auch noch aus dem Umſtande, daß man in ſpäteren Zeiten noch andere Grundherrn im ſtiftiſchen Gebiete findet[93]). Jahrhunhunderte hindurch ſetzten nun die verſchiedenen freien und hörigen Feldgenoſſen ihre alt hergebrachte Markgenoſſenſchaft nebſt dem damit zuſammenhängenden Hundding fort, bis ſeit dem 15ten und 16ten Jahrhundert jedem Dorfe ſeine eigene Mark ausgeſchieden worden, (§. 100.), durch den allmähligen Erwerb aller Grundherrſchaft das Stift aber in die Lage gekommen war, auch in den einzelnen Dorfſchaften die Feldgenoſſenſchaft entbehren zu können. Denn nun erſt konnten die Dorfgerichte ihren Oberhof bei dem ſtiftiſchen Fronhof zu Ohlweiler erhalten, und ſodann dieſer Oberhof zu dem Untergerichte des Stiftes werden[94]).

Auch das zur Abtei Lindau gehörige Gebiet kann als Beiſpiel angeführt werden. Dieſe Frauenabtei beſaß nämlich in vielen Dorfſchaften zerſtreut bedeutenden Grundbeſitz. Mehrere in verſchiedenen Ortſchaften liegende ſogenannte Kellnhöfe hatten die Gutsverwaltung zu beſorgen und die grundherrlichen Abgaben zu erheben[95]). Faſt nirgends war aber die Grundherrſchaft im ganzen Dorfe an jene Abtei gekommen. Es ſind vielmehr in den verſchiedenen Dorfſchaften, z. B. in Aeſchach, Oberreitnau, u. a. m. noch viele freie Grundbeſitzer geblieben[96]). Zwiſchen dieſen freien und ſtifthörigen Grundbeſitzern dauerte nun, wie wir geſehen haben (§. 135), die alt hergebrachte Feldgenoſſenſchaft fort, frei von der Herrſchaft, die ſich nicht in die markgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten miſchen durfte. Die Herrſchaft machte zwar gleichfalls, wie anderswo auch, den Verſuch zur Ausdehnung ihrer Rechte. Dieſes führte zum Kampfe, der ſich jedoch nach Heider zum Nachtheile der Abtei geendiget hat.

Auf ganz gleiche Weiſe hat ſich in den Biſchofsſtädten die Verfaſſung im Kampfe zwiſchen dem geiſtlichen Emunitätsherrn mit der alten aus freien und hörigen Grundbeſitzern beſtehenden Feld- und Markgenoſſenſchaft gebildet. (§. 130.)

---

93) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subsid. dipl. XI, 177. Vgl. oben §. 106.

94) Weisthum bei Gr. II, 181. „gerichtsſchultheyßen vnndt ſchöffen des „vndergerichts Olweyler. — vgl. oben §. 135.

95) Heider, p. 239 ff., 377 f., 770—774.

96) Heider, p. 222, 772, 774.

§. 141.

Als glänzendſtes Beiſpiel dieſer Art müſſen jedoch die Schweizerkantone Schwiz, Uri und Unterwalden betrachtet werden. Jeder dieſer Kantone beſtand nämlich urſprünglich aus einem oder aus mehreren Thälern oder Marken. (§. 26.) Später wurden auch ſie fränkiſchen Gauen zugetheilt und in früheren oder in ſpäteren Zeiten einer oder mehreren, großentheils geiſtlichen Grundherrſchaften unterworfen. Schon im Jahre 853 wurde z. B. der Königshof zu Zürich mit dem dazu gehörigen Ländchen Uri (pagellus Uroniae) und mit den daſelbſt wohnenden freien und hörigen Leuten (homines tam liberos quam et servos) von König Ludwig dem Deutſchen der Abtei Unſer lieben Frauen in Zürich nebſt Emunität von der Gaugrafſchaft geſchenkt [97]). Auch in den anderen Kantonen ſiedelten ſich geiſtliche und weltliche Grundherrſchaften in mehr oder weniger großer Anzahl an. Unter den freien und hörigen Grundbeſitzern dauerte nun, wie anderwärts auch, die alte Markgenoſſenſchaft als Feld-, Wald- und Weidegenoſſenſchaft nach wie vor fort, und in ihr liegt offenbar der erſte Keim zu den ſpäteren Landgemeinden. Kämpfe mit den Reichsvögten, welche ſich, bei ihrem Streben nach Befeſtigung und Erweiterung ihrer Rechte, Eingriffe in die Rechte jener Grundbeſitzer erlaubt haben, führten zur Erweiterung ihrer hergebrachten markgenoſſenſchaftlichen Rechte, zum Erwerbe der öffentlichen Gewalt, und zur reichsunmittelbaren Freiheit. Um meine Ideen klar zu machen, muß ich jedoch etwas tiefer in die Geſchichte eingehen.

In ſehr frühen Zeiten haben ſich in dem Thale Schwiz freie Leute angeſiedelt. Die erſte Anſiedelung hatte aller Wahrſcheinlichkeit nach im heutigen Flecken Schwiz ſtatt. Denn ſchon ſeit dem 10ten Jahrhundert wird dieſes Ortes erwähnt [98]). Und weil daſelbſt die älteſte Kirche geſtanden zu haben ſcheint, wurde der Ort urſprünglich die Kirchgaſſe (Kilchgaſſe) genannt. Von hier aus wurde nun das ganze Thal bevölkert. Schon im Jahre 1125 erhielt Steina eine Kirche [99]) und im 13ten Jahrhundert auch noch das Mutach-

97) Urk. v. 853 bei Neugart, I, 284. Herrgott, II, 30. u. Bluntſchli, Rechtsg. I, 477 f.

98) Urk. von 972 u. 1045 bei Herrgott, II, 83 u. 117. Liber heremi ad an. 970, 972 u. 1018 im Geſchichtsfreund, I, 109, 110, 111 u. 410.

99) Geſchichtsfreund, I, 46.

thal, ſo daß bereits in den Tagen König Rudolfs von Habsburg drei Pfarrkirchen, alſo drei Ortſchaften beſtanden. Jeder neue Anſiedler erhielt bei ſeiner Niederlaſſung ſein eigenes Haus und ſeinen eigenen Hof mit dem dazu gehörigen Lande als Sondereigen. Alles übrige Land blieb aber in Gemeinſchaft und bildete demnach die gemeine Mark oder die Landesallmende. Da jedoch das von den freien Landleuten in Beſitz genommene Gemeinland nicht allenthalben abgemarkt worden war, ſo konnte König Heinrich II. einen Theil der noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildniſſe dem Kloſter Einſiedeln verleihen und aus der gemeinen Mark ausſcheiden [1]). Die für das Kloſter ausgeſchiedenen Ländereien ſcheinen jedoch nicht genau genug bezeichnet geweſen zu ſein. Daher kam es zu Grenzſtreitigkeiten mit dem Kloſter Einſiedeln über die Ausdehnung und über die Grenzen der Allmenden. In den Jahren 1114 und 1144 traten die freien Landleute, welche auch Bürger von Schwiz (cives de villa Suites) genannt worden ſind, vor dem Gerichte des Königs ſelbſt auf (finali judicio curiae regalis), und zwar an der Seite der Grafen von Lenzburg als eine ganz ſelbſtändige Partei, — als Mitſtreiter (competitores) jener Grafen. Sie nahmen die ſtreitigen Allmenden als ihr Eigenthum in Anſpruch und wurden nach dem alemaniſchen Volksrechte von den anweſenden Reichsfürſten beſchieden [2]), zuletzt aber, nachdem neue Streitigkeiten entſtanden waren, im Jahre 1217 von dem alten Grafen von Habsburg geſühnet und dem gemäß die Marken gezogen [3]). Die Landleute oder Bürger von Schwiz wurden demnach von jeher als freie Leute behandelt und auch in ſpäteren Zeiten als ſolche anerkannt [4]). Sie waren daher freie Markgenoſſen. Es waren zwar auch geiſtliche und weltliche Grundherren in dem Thale anſäßig, z. B. die Klöſter Einſiedeln, Engelberg, Wettingen, Kappel u. a. m., ſodann die Grafen von Habs-

1) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regeſten, I, Einſiedeln, p. 5. vgl. oben §. 49.

2) Urk. von 1114 u. 1144 bei Herrgott, II, 134 u. 170 u. Mohr, Reg. I, Einſiedl. p. 6 u. 8.

3) Urk. von 1217 bei Herrgott, II, 224 und Mohr, p. 8.

4) Urk. von 1240 bei Tſchudi. I, 134. — tamquam *homines liberi*, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29. universis hominibus de Switz, *libere conditionis* existentibus.

burg und einige Bürger von Zürich, welche durch Eigenleute und Lehenleute ihre Ländereien anbauen, und durch herrschaftliche Meier die herrschaftlichen Angelegenheiten besorgen ließen [5]). Es entsteht demnach die Frage, ob und in wie fern auch diese Grundherrn oder statt ihrer ihre Eigen- und Lehenleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind? Offenbar hängt die Beantwortung dieser Frage, wie bei anderen Marken, von dem Antheil ab, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgemeinschaft. Wer daher vollen Antheil an diesen hatte, der war auch vollberechtigter Genosse. Da nun die Landleute von Schwiz im Jahre 1294 den Beschluß gefaßt haben, daß die Klöster, welche nicht nach dem Maßstabe ihrer Güter gleich den anderen Landleuten Steuern und Abgaben entrichten wollten, von aller Marknutzung in Feld, Wasser, Holz, Wonne und Weide des Landes ausgeschlossen sein sollten [6]), so scheint es, daß die Klöster keine Steuern entrichtet haben, und daher auch von den Rechten ausgeschlossen waren. Darum das gleichzeitige Verbot der Veräußerung der liegenden Güter an Klöster [7]). Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- und Lehenleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten, und daher auch die Rechte der Markgenossen hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden [8]), so konnten diese nach und nach ihre Lehengüter in Eigen verwandeln, sich von dem Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren. Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landgemeinde also eine freie Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz [9]). An ihrer Seite standen ursprünglich zwei Ammänner (ministri [10]) und späterhin

5) Kopp, Gesch. II, 309—311.

6) Landbuch von Schwiz, p. 266. — „vnd wolten dy chloester, dy in dem „lande sint, nicht dragen schaden an fiure, vnd an anderem gewerfe mit dem „lande nach ir guote alse ander die landlute, so fulu fy miten velt, „waffer, holz, wunne vnd weide des landes." vgl. noch p. 58.

7) Landbuch, p. 55 u. 265.

8) Landbuch, p. 59 u. 266.

9) Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 730. Urk. von 1291 in amtlich. Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede, Beil. Nr. 1.

10) Zwei Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 729, 730 u. 731. vergl. noch p. 332.

vier [11]). Wie die Dorfzweier und die Dorfvierer die Angelegenheiten der Dorfmark, so besorgten diese zwei und späterhin vier Ammänner die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde. Sie hatten aber auch die öffentlichen Steuern und Beten beizutreiben (pecarie exactionem) [12]). Außerdem hatte noch Einer von ihnen die vogteiliche Gerichtsbarkeit namens des Vogtes zu besorgen [13]). Wer sie ernannt habe, ist nicht ganz klar. Möglich wäre es, daß sie genossenschaftliche von der Thalgemeinde gewählte Beamte gewesen seien. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß sie sammt und sonders von der Vogteiherrschaft ernannt worden sind. Für diese Ernennung spricht auch eine Urkunde von 1291 [14]). Jedenfalls bedurfte der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Ammann einer herrschaftlichen Ernennung. Daher war wenigstens dieser ein herrschaftlicher Beamte. Die vier Ammänner beziehen sich offenbar auf die seit dem 14ten Jahrhundert hervortretende Eintheilung des Landes in Viertel. Und jedem Viertel stand ursprünglich ein Ammann vor [15]). Der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Amman war Stellvertreter des Vogtes für das ganze Thal. Er war und hieß daher auch Thalrichter (vallis judex) [16]) und späterhin Landamann [17]). Und er stand in dieser Eigenschaft über den übrigen Ammännern. Außerdem stand er aber auch noch an der Spitze der Thalmarkgemeinde in derselben Weise, wie dieses in den Reichsstädten hinsichtlich des Ammanns und Schultheiß, und hie und da auch hinsichtlich des Vogtes der Fall war. Erst seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher, nun von der Landgemeinde gewählter Beamte. Er hörte sodann auf Stellvertreter eines nicht mehr vorhandenen Vogtes zu sein, stand aber nach wie vor an der

11) Urk. von 1281 u. 1288 bei Tschudi, I, 189 u. 193. vgl. Kopp, II, 307, Not. 3, 332 u. 334.

12) Urk. von 1275 bei Kopp, II, 731.

13) Kopp, II, 332, Not. 5.

14) Urk. bei Kopp, Urk. p. 29. Rudolf von Habsburg sagt daselbst: pro judice *detur*. Von einer Wahl ist demnach keine Rede.

15) Kopp, Urk. p. 70 und Gesch. II, 332, Not. 6.

16) Epist. Rudolfi bei Kopp, Urk. p. 30.

17) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. Urk. von 1299 bei Tschudi, I, 221. Kopp, Gesch. II, 332, Not. 5.

Spitze der Landgemeinde und besorgte mit dieser, unter Vorbehalt von Kaiser und Reich, nicht nur die früher vogteilichen Angelegenheiten, sondern auch die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde, verfügte mit dieser über die Landesallmende und erließ die hierauf bezüglichen Anordnungen und Gesetze. Die Viertel erhielten aber nun eine andere Einrichtung. An die Spitze der Viertel kamen nämlich späterhin die sogenannten Siebner[18]), und zur Verfolgung der Frevel in jedem Viertel ein sogenannter Kläger[19]). Durch diese Eintheilung des Landes in Viertel wurde jedoch die Verfassung des Landes nicht geändert. Denn die Allmenden blieben nach wie vor dem ganzen Lande und die Landgemeinde hatte darüber zu verfügen. (§. 48.) Die Viertelsgemeinden[20]) hatten nur die Handhabung der Polizei, die Wahlen für den Landrath und den Vollzug der Gesetze zu besorgen. Eigenes Vermögen besaßen sie ursprünglich gar keines. Namentlich hatten sie, das erst später hinzugekommene Viertel von Art ausgenommen, keinen ausgeschiedenen Antheil an den Landesallmenden. Erst späterhin erhielten sie durch Zuweisung der von den Gemeinmarkgütern zu entrichtenden Zinsen, der sogenannten Gemeinmarkgelder, ein eigenes Vermögen[21]). Das Land blieb demnach nach wie vor eine Mark, die Landgemeinde also eine Markgemeinde. Und heute noch ist die Verfassung des Landes seiner Grundlage nach eine Markverfassung.

Die Landgemeinde war nämlich und blieb bis auf die jetzige Stunde eine Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz)[22]). Ihr gehörte, wie wir gesehen, alles Gemeinland oder die Landesallmende, und sie nur allein konnte darüber verfügen. Ohne ihre Zustimmung durfte daher kein Gemeinland gerodet, auch nicht als Garten oder als Bauplatz benutzt, oder zu einer sonstigen Sondernutzung eingezäunt oder eingeschlagen werden[23]). Vollberechtigte Thalmarkgenossen waren nur die in der Allmendgemeinschaft

18) Landbuch von Schwiz, p. 159. — „da ein Amman vnnd die sieben „duchte." vgl. noch p. 161 u. 222.

19) Landbuch p. 224. — „dem kleger in dem selben vyertell." vgl. noch p. 207 f. 209, 212, 217—223.

20) Landbuch p. 183.

21) Landbuch, p. 226.

22) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32.

23) Landbuch, p. 161, 185 u. 214. vgl. oben §. 48.

befindlichen Landleute. Wegen dieſer Gemeinſchaft wurden ſie die gemeinen Landleute genannt und den Sonderleuten, d. h. den nicht in der Gemeinſchaft befindlichen Leuten, entgegengeſetzt [24]). Sie nur allein waren in „velt, waſſer, holz, wunne und weide des „landes" vollberechtiget, aber auch zur Tragung der Steuern und übrigen Abgaben verpflichtet. Denn, wie in anderen Marken, ſo ruhten auch im Lande Schwiz alle Rechte und Verbindlichkeiten auf der Markgenoſſenſchaft [25]). Nur die Landgemeinde konnte die gemeine Nutzung beſchränken oder auch gänzlich verbieten. Durch Beſchlüſſe der Landgemeinde war z. B. die Nutzung des fließenden Waſſers geregelt [26]). Eben ſo waren viele Waldungen in Bann gelegt und dadurch für die gemeine Nutzung, insbeſondere auch für die Jagd und das Roden geſchloſſen [27]). Die gebannten Wälder wurden Landwehren (Landweri und Landwerini) genannt. Auch die gezweigten Aepfel- und Birnbäume („alle gezweyett ſtöck von opfelbömen vnnd „birbömen") [27a]), überhaupt alle Fruchtbäume („alle bärende böm"), insbeſondere auch die Nuß- und Kirſchbäume („alle Nußböm, alle kryeßböm") waren verbannt. Sie durften daher von niemand gehauen oder auch nur beſchädiget werden [28]), wiewohl die Kirſchen ſelbſt, wie wir geſehen, gemeines Obſt waren und auch ſpäterhin blieben. Auch mußte das in der Allmend geſchlagene Holz, wie in anderen Marken, binnen einer kurzen Friſt gemacht und weggeführt werden, ſonſt war es jedem Anderen geſtattet daſſelbe in ſeinen Nutzen zu verwenden [29]). In gleicher Weiſe war die Nutzung der gemeinen Weide genau regulirt und daher beſtimmt, wie viel Vieh jeder Landmann hinaustreiben durfte [30]) und daß niemand fremdes, auswärts überwintertes Vieh auf die Schwizer Allmenden treiben und daſelbſt

---

24) Landbuch, p. 43. „Es treff an gemein Laundlüt, gemein Nachpuren, „oder ſunder perſonen" vgl. noch p. 44 u. 173.

25) Landbuch, p. 58 u. 266.

26) Landbuch, p. 42 ff.

27) Landbuch, p. 49, 197 ff. u. 268 ff.

27a) Landbuch, p. 207. Zwi, Zwei oder Zweig, heißt das Pfropfreis. vgl. Tobler, appenzell. Sprachſchatz, p. 463.

28) Landbuch, p. 207.

29) Landb. p. 172.

30) Landb. p. 41 u. 177.

ſommern dürfe [31]). Denn wie jede andere Mark, ſo war auch das Land Schwiz nach Außen geſchloſſen. Daher das Verbot des Verkaufes von Heu und Stroh außer Landes [32]) und das Verbot ein Gut an Nichtgenoſſen, z. B. an Ausländer [33]) oder an Klöſter zu verkaufen [34]) oder zu verſetzen [35]). Wer dieſes aber dennoch that, der wurde geſtraft und durfte es wieder einlößen. That er es nicht, ſo konnten es ſeine Erben an ſich ziehen. Und thaten es auch dieſe nicht, ſo fiel das Gut an das Land zurück („ſo ſoll es ſin des landes) [36]). Auch mußte der Käufer eines Gutes dieſes ſelbſt nutzen und nießen. Er durfte es nicht für einen anderen anders, denn als deſſen Lehenmann oder Pachter in Beſitz nehmen [37]). Und da außerdem noch ewige Gülten nicht auf liegende Gründe gelegt [38]), die bereits vorhandenen ewigen Gülten aber abgelößt werden durften [39]), ſo war die Entſtehung eines von dem Nutzeigenthum getrennten Obereigenthums und daher die Bildung einer wahren Grundherrſchaft im Lande Schwiz gar nicht möglich. Zur Verfügung über das Gemeinland gehörte auch die Aufnahme in die Gemeinſchaft oder in das Landrecht. Daher war auch dazu nur allein die Landgemeinde berechtiget [40]). Nicht vollberechtigte Genoſſen, alſo nicht gemeine Landleute waren die Hinterſaſſen. Frauen, welche einen Hinterſaſſen oder einen Anderen, der nicht Landmann war, heiratheten, verloren daher während der Ehe ihr Landrecht [41]). Offenbar durften die Hinterſaſſen urſprünglich keine Häuſer kaufen. Dieſes alte Recht hat ſich jedoch in ſpäteren Zeiten nur noch im Dorfe Schwiz (in Kilchgaſſe) erhalten [42]). Ein Beweis mehr, daß die erſten

31) Landb. p. 40 u. 41.
32) Landb. p. 59.
33) Landb. p. 83, 265, 283 u. 284.
34) Landb. p. 55 u. 265.
35) Landb. p. 283 u. 284.
36) Landb. p. 55, 56, 265 f. 283 u. 284.
37) Landb. p. 83.
38) Landb. p. 147 u. 148.
39) Landb. p. 190.
40) Landb. p. 169 u. 173 f.
41) Landb. p. 151.
42) Landb. p. 83. — „das man hinfür keinem frömden oder Hinderſeſſen „im dorf kilchgaſſen vm häſer keins kouffs gunnen ſoll, aber vſſerthalb dem „dorff kilchgaſſen iſt hierin nit begriffen.“

Anſiedelungen an dieſem Orte ſtatt hatten. In den übrigen Theilen des Landes wurde es aber den Hinterſaſſen, wahrſcheinlich aber erſt in ſpäteren Zeiten, geſtattet, Häuſer und andere Liegenſchaften zu erwerben [43]). Auch erhielten ſie einen, wiewohl geringeren Antheil an der gemeinen Weide, wofür ſie jedoch an die Landgemeinde eine Abgabe entrichten mußten [44]). Dieſe Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinſchaft, wie bei den Landleuten, ſondern auf bloßer Bewilligung der Landgemeinde. Nicht Genoſſen waren die Ausmärker oder die ſogenannten Ausleute, d. h. diejenigen Leute, welche Güter im Lande beſaßen ohne Landleute oder Hinterſaſſen zu ſein. Aber auch ſie ſollten „helffen gemeinen koſten zu tragen [45]).

Wie das Thal Schwiz ſo war auch das Thal Uri eine Mark, in welcher frühe ſchon freie und hörige Leute angeſiedelt waren. Schon im Jahre 853 war, wie wir geſehen, das Ländchen Uri mit den daſelbſt wohnenden freien und hörigen Leuten an die Abtei Zürich gekommen. Späterhin finden wir daſelbſt auch noch die Grafen von Raprechſwile und die Freien von Attinghuſen, Grünenberg, Schnabelburg, zum Bruunen (de Fonte) [46]) u. a. m., ſodann die Klöſter Wettingen, Kappel u. a. m., welche durch Eigenleute und Hörige ihre Fronländereien anbauen ließen [47]). Die zu einem Fronhofe gehörigen Leute waren hofhörige Genoſſen und ſie bildeten mit einander eine Hofgenoſſenſchaft. So die im Lande Uri angeſeſſenen Gotteshausleute des Kloſters Wettingen [48]). Eben ſo die in jenem Thale angeſeſſenen Gotteshausleute der Abtei Zürich u. ſ. w. Die Hofgenoſſenſchaft nannte man eine Gnoſſami [49]). Und die Abtei Zürich allein hatte vier ſolche Genoſſamen [50]). An der Spitze einer jeden dieſer vier Genoſſamen ſtand ein herrſchaftlicher Meier (villi-

43) Landb. p. 83 u. 148.

44) Landb. p. 144 u 153.

45) Landb. p. 59 u. 266.

46) Urk. von 1251 bei Neugart, II, 195.

47) Kopp. Urk. p. 92 u. 93 und Geſch. II, 250 ff. u. 738.

48) Urk. von 1291 bei Kopp, Geſch. II, 738. — homines nostri monasterii — *consortes* et participes. — „unſers gotzhuſes lüte — genoſam „vnd anteilig."

49) Urk. von 1308 bei Kopp, Urk. p. 92.

50) Kopp, Geſch. II, 269.

cus) [51]) oder auch z. B. zu Spiringen ein Ammann (minister [52]), welche die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu beſorgen hatten. Die Angelegenheiten des Kloſters Wettingen beſorgte ein Ammann des Kloſters [53]). Die Freien von Grünenberg und die Kirche von Altdorf hatten gleichfalls einen Ammann oder *minister* [54]). Auch wird eines Ammanns von Schnabelburg Erwähnung gethan [55]). Im Ganzen genommen gab es zehn ſolche Genoſſame im Lande Uri. Seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward auch der grundherrliche Verband gelöſet. Die zehen Genoſſamen blieben aber nach wie vor, nun jedoch, wie die Viertel in Schwiz, als eine Eintheilung des Landes zumal für die Wahlen in den Landrath und in das Gericht. Und an der Spitze der Genoſſamen ſtanden nun die von einer jeden gewählten Landräthe und Richter [56]). Das gemeinſame Band, welches alle dieſe freien und hörigen Grundbeſitzer mit einander verband, war, wie im Lande Schwiz, die gemeine Mark oder die Allmend, alſo nicht die Vogtei und das Vogtding, wie man insgemein glaubt. Denn die Allmenden waren von jeher Gemeinland aller in dem Lande anſäßigen Leute. Daher die Grenzſtreitigkeiten zwiſchen den Landleuten von Uri und Glarus in den Jahren 1003 und 1196 und die Streitigkeiten der Landleute von Uri mit der Abtei Engelberg im Jahre 1275 wegen der Alpen [57]). Und heute noch iſt die Allmend und die Waldung Gemeingut des ganzen Landes [58]). Daher hat die Landgemeinde über die Allmend und über deren Benutzung zu verfügen [59]). Die Landgemeinde war demnach von jeher, wie die Landgemeinde von Schwiz, eine Thalmarkgemeinde

---

51) Kopp, Geſch. II, 269, 270 u. 280.

52) Urk. von 1290 im Geſchichtsfreund, III, 233, 336 u. 337. Ueber das Datum vgl. Kopp, II, 243, Not. 3.

53) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 336.

54) Kopp, Geſch. II, 252 u. 280.

55) Urk. von 1243 bei Kopp, II, 252, Not. 1.

56) Landbuch von Uri, art. 28—31.

57) Kopp, Urk. p. 10 und Geſch. II, 278, 282 u. 714 f.

58) Landbuch von Uri, art. 296, 297, 357 §. 4 u. 7, 358 u. 361 §. 1.

59) Landb. art. 334, 335 §. 1 u. 359. vgl. Blumer, Rechtsgeſchichte der ſchweizer. Demokratien, I, 384 u. 385.

(universitas vallis Uraniae) [60], universi homines Uraniae und universi homines in valle Uraniae [61]. Die Thalmarkgenoſſen hießen auch Bürger von Uri (cives Uraniae) [62]. Und wie jede andere Gemeinde hatte auch ſie ſehr frühe ſchon ihr eigenes Siegel (sigillum universitatis vallis Uraniae) [63]. Mit Unrecht glaubt Kopp [64], daß nur die Hörigen der Abtei Zürich die universitas hominum vallis Uraniae gebildet haben. Die St. Regelen Leute der Abtei Zürich hatten zwar ſehr große Freiheiten. Daß ſie aber ganz allein die Thalgemeinde gebildet haben, ſteht nirgends. Dagegen ſpricht vielmehr der öfters vorkommende Ausdruck *universi* homines in valle und *universi* homines Uraniae und die Natur der Markgenoſſenſchaft ſelbſt. Es iſt daher auch unrichtig, wenn Kopp [65] glaubt, daß die Wettinger Leute kein Siegel gehabt haben. Ein eigenes Siegel hatten ſie freilich nicht, denn ſie allein bildeten keine Markgemeinde. Wohl aber hatten ſie gemeinſchaftlich mit den übrigen Thalmarkgenoſſen das alte Siegel des Landes. An der Spitze der Thalmarkgemeinde ſtand ein von den grundherrlichen Amtleuten und Meiern verſchiedener Beamte für das ganze Thal, welcher gleichfalls Ammann oder *minister* [66], und zum Unterſchiede von den übrigen Amtleuten Landammann genannt worden iſt [67]. Er war offenbar ein herrſchaftlicher, wie in Schwiz, von der Vogteiherrſchaft ernannter Beamte. Im Jahre 1291 war der Meier von Silenen zu gleicher Zeit Landammann [68]. Vielleicht waren auch die

60) Urk. von 1258 bei Neugart, II, 224. Urk. von 1274 bei Tſchudi, I, 180. Urk. von 1290 im Geſchichtsfreund, III, 238.

61) Urk. v. 1231 bei Herrgott, II, 239. Urk. v. 1234 bei Tſchudi, I, 130.

62) Urk. von 1003 bei Kopp, Geſch. II, 282, Not. 1.

63) Urk. von 1249 u. 1290 im Geſchichtsfreund, III, 229 u. 238. Urk. von 1258, 1291 u. 1353 bei Kopp, Urk. p. 39 u. 40 und Urk. von 1243 bei Kopp, Geſch. II, 271, Not. 2.

64) Urk. p 92.

65) Geſch. II, 271, Not. 2.

66) Urk. von 1234 bei Tſchudi, I, 130. ministro et universis hominibus Uranie. Urk. von 1274, *eod.* I, 180. — ministro et universitati vallis Uranie. Urk. von 1273 bei Kopp, Geſch. II, 729. — *ministro suo, ceterisque ministris*, ac hominibus universis vallis Uranie. — Die veteri ministri ſind offenbar die Meier und übrigen grundherrlichen Amtleute.

67) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

68) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. „Her Arnolt der Meier von „Silennue Lantamman vnd die Lantlute gemeinlich von Vri."

Meier von Altdorf nämlich die Freien von Attinghusen, eine Zeit lang zu gleicher Zeit Landammanne des Thales [69]). Wahrscheinlich wurde auch im Lande Schwiz zuweilen ein grundherrlicher Ammann oder Meier zum Ammann des Thales ernannt und daher im Jahre 1291 von Rudolf von Habsburg verordnet, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr zum Richter über die freien Leute ernannt werden solle [70]). Späterhin erst, seit dem Erwerbe der Vogtei, ward auch in Uri der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher und sodann von der Landgemeinde gewählter Beamte. Die Grundlage der Verfassung des Landes blieb aber nach wie vor die Thalmarkverfassung. Wiewohl nun die Allmend Gemeingut des ganzen Landes blieb und heute noch Landes-Allmend ist, so ist dennoch die Nutzung vieler Allmendstücke den einzelnen Kirchgemeinden (Kirchgängen) hingewiesen und diesen überlassen worden, über die Nutzung der in ihrem Bezirke liegenden Allmenden zu verfügen [71]) und in den betreffenden Dorfgerichten über die stattgehabten Frevel zu erkennen [72]).

Sehr wahrscheinlich war auch Unterwalden ursprünglich eine Mark, die Landgemeinde also eine Thalmarkgemeinde. Unterwalden bestand nämlich von je her aus zwei Thälern und jedes Thal aus zwei Kirchspielen, Unterwalden nit dem Wald aus den Kirchspielen Stans und Buchs und Unterwalden ob dem Walde aus den Kirchspielen Kerns und Sarnen. Ob nun diese beiden Thäler oder wenigstens die beiden Kirchspiele eines jeden Thales ursprünglich eine gemeine Mark mit einer dem Thale oder beiden Thälern gehörigen Gesammt-Allmend gehabt haben, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Denn gewiß ist nur so viel, daß seitdem das Land in der Geschichte hervortritt, die Allmend bereits unter die einzelnen Gemeinden getheilt war. So viel, aber auch nur so viel kann Kopp [73]) zugegeben werden. Denn daß es ursprünglich anders gewesen, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Es spricht dafür das Beispiel der anderen Thäler in den Alpen und vor Allem der Umstand, daß das

69) Kopp, Gesch. II, 270, Not. 1.
70) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29 und Pertz, IV, 457.
71) Landbuch, art. 298—318 u. 334—418.
72) Landbuch, art. 298 ff.
73) Gesch. II, 210, Not. 2.

Land frühe ſchon den gemeinſamen Namen Unterwalden geführt[74], eine Thalgemeinde[75], mit einem eigenen Ammann des Thales[76], dem ſpäteren Landammann gebildet[77], und auch ein eigenes Siegel geführt hat[78], unter dieſer Thalgemeinde (universitas vallis oder communitas hominum vallis) aber nichts anderes als eine Thalmarkgemeinde verſtanden werden kann. Was aber zumal noch für die urſprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, ſpricht, das iſt der Umſtand, daß das älteſte ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Landesſiegel die Umſchrift: S. universitatis hominum de Stannes und erſt mit ſpäterer veränderter Schrift den Zuſatz: et vallis superioris enthält[79]. Wahrſcheinlich hatte die älteſte Anſiedelung zu Stans

74) Urk. von 1231, 1240, 1247 u. 1291 bei Buſinger, Geſch. von Unterwalden, I, 435, 436, 438 u. 439. Kopp, Geſch. II, 211, Not. 1 glaubt, der Name komme erſt ſeit 1304 vor.

75) Urk. von 1231 bei Buſinger, I, 435 f. universis hominibus in valle Unterwalden, und ſie werden ebendaſelbſt eine universitas genannt. vergl. noch Urk. von 1240, 1247 u. 1291, *eod.* p. 436, 438 u. 439. Urk. von 1291, *eod.* p. 440. — „Die Gemeine der Leuthen innert den Bergen des untern und obern Thals" Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32. — *communitas* hominum intramontanorum vallis inferioris.

76) Urk. von 1247 bei Buſinger, I, 438. ministro et universitati vallis Unterwalden. vgl. Urk. von 1291, *eod.* p. 439. Danach iſt Kopp, Geſch. II, 210, Not. 3 zu berichtigen.

77) Urk. von 1304 bei Kopp, Urk. p. 65, vgl. noch p. 68 ff.

78) Kopp, Urk. p. 67 und Geſch. II, 210, Not. 4, wobei ich mir jedoch zu bemerken erlaube, daß aus der Urk. von 1244—1252 bei Kopp, Urk. p. 3 keineswegs gefolgert werden kann, daß die von Stans und von Buchs damals noch kein Siegel gehabt haben. Denn es iſt ja daſelbſt nur von einigen Thalleuten von Stans und von Buchs (quia latel sumus et proprio sigillo caremus), keineswegs von der Thalgemeinde die Rede. Die Gemeinde konnte demnach ſehr wohl bereits ein eigenes Siegel haben, während die einzelnen Landleute begreiflicher Weiſe noch keines beſaßen. Auch konnten dieſe ſehr wohl Luzern um die Siegelung anſprechen, weil ihr eigenes Landesſiegel nicht zur Hand war, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß das Land ſelbſt noch gar kein eigenes Siegel gehabt habe. Des zunächſt liegenden Gemeindeſiegels pflegte man ſich aber öfters zu bedienen, wenn der Einzelne ſelbſt kein Siegel hatte, z. B. in München nach einer Urk. von 1249 bei Meichelbeck, II, 1. p. 34. praedictus nobilis, quia sigillo proprio caruit, praesentem paginam petivit sigillo civitatis Monacensis roborari.

79) Buſinger, I, 192, Not. vgl. Kopp, Geſch. II, 210, Not. 4.

ſtatt und daher das Thal den Namen Stans erhalten, wie das Thal Schwiz von ſeiner älteſten Anſiedelung im Dorfe Schwiz ſeinen Namen erhalten hat. Auch in den Thälern von Unterwalden waren die Hörigen verſchiedener Grundherrſchaften, der Gotteshäuſer von Murbach, Luzern, Engelberg, Muri, Stans und Münſter, ſodann der Grafen von Habsburg und von Froburg, der Edelen von Balm, der Ritter Winkelried und anderer ritterbürtigen Geſchlechter angeſeſſen [80]), außerdem aber noch freie Zinsleute [81]), und andere freie Leute (homines liberi und „frye Lüt") [82]). Sie alle mit einander bildeten die Thalmarkgemeinde. Dieſe war daher, wie in Uri, eine gemiſchte Gemeinde. Die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurden von herrſchaftlichen Beamten beſorgt, in den Gotteshäuſern Murbach und Luzern von einem Meier, in Engelberg von einem Ammann oder Pfleger, in Münſter von Amtleuten (officiati) und die Angelegenheiten der Grafen von Habsburg von einem Ammann oder von einem Kelner [83]). Von dieſen grundherrlichen Ammännern, Pflegern, Meiern und Kelnern verſchieden war der Ammann des Thales, der ſpätere Landammann. Auch er wurde urſprünglich von der Vogteiherrſchaft ernannt, und ſollte künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr ſein [84]). Erſt ſeit der Befreiung des Landes von der Vogtei wurde auch er ein genoſſenſchaftlicher Beamte.

Die Thäler Schwiz, Uri und Unterwalden waren demnach Marken. Und lange Zeit vor der Befreiung des Landes hatten die Thalmarkgemeinden die freie Verwaltung ihrer markgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Ammans des Thales. Wie andere Marken ſtanden aber auch ſie unter der öffentlichen Gewalt, ſeit dem Untergang der Gauverfaſſung alſo unter der Vogtei. Um frei zu werden brauchten ſie ſich demnach bloß von der Vogtei zu befreien oder dieſe ſelbſt zu erwerben. Wie dieſes geſchehen, iſt zwar

80) Kopp, Geſch. II, 209. Urk. v. 1279 im Geſchichtsfreund, I, 60 u. 61.

81) Urbar von Muri bei Bufinger, I, 419.

82) Urk. von 1240 u. 1297 bei Bufinger, I, 436 u. 442.

83) Zwei Urk von 1279 im Geſchichtsfreund, I, 61 u. 62. Kopp, Urk. p. 68 und Geſch. II, 208 u. 209.

84) Urk. von 1291 bei Tſchudi, I, 204 und Bufinger, I, 439. Da Tſchudi ſagt, daß er den Brief ſelbſt abgeſchrieben habe, ſo kann ich Kopp, II, 336 Not. 1 nicht beiſtimmen.

hier nicht der Ort weiter zu verfolgen. Man kann darüber Heusler[85]) und Bluntſchli[86]) nachſehen. Dennoch erlaube ich mir auch hierüber Einiges in aller Kürze zu bemerken. Das Land Uri war von jeher reichsunmittelbar und iſt dieſes auch ſpäterhin geblieben. Schon im Jahre 853, als mit der Abtei Zürich auch das Ländchen Uri Emunität von der Gaugrafſchaft erhalten, hatte ſich der Kaiſer die oberſte Vogtei ſelbſt vorbehalten[87]). Die Kaiſer ſcheinen jedoch die vorbehaltene öffentliche Gewalt nicht ſelbſt und auch nicht durch einen eigenen Reichsvogt ausgeübt zu haben. Sie ließen vielmehr auch den Blutbann durch den Kirchenvogt der Abtei Zürich ausüben. Die Grafen von Lenzburg waren demnach Kirchenvögte und zu gleicher Zeit auch noch Reichsvögte. Als das alte Herzogthum Alemannien zerriſſen worden, und die Herzoge von Zähringen die herzogliche und die gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau und die hohe Vogtei über die Abtei Zürich erhalten hatten, ſo erhielten ſie damit auch die Reichsvogtei über Uri[88]). Auch ſie verwalteten nicht ſelbſt dieſes Amt. Auch ſie ließen es vielmehr durch die Grafen von Lenzburg ausüben. Nach dem im Jahre 1218 erfolgten Ausſterben der Herzoge von Zähringen fiel die Vogtei wieder an das Reich zurück, und Friedrich II. verſprach ſogar die Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern[89]). Nichts deſto weniger ſehen wir bald nachher die Grafen von Habsburg im Beſitze der Vogtei. Aber ſchon im Jahre 1231 zog König Heinrich die Vogtei wieder an ſich[90]). Im Jahre 1228 ſetzte er auch noch das im Jahre 1227 gegründete Gotteshaus Wettingen unter den beſonderen Schutz des Reiches[91]). Und die Reichsunmittelbarkeit von Uri wurde auch im Jahre 1240 wieder von Friedrich II. und im Jahre 1274 von Rudolf von Habsburg beſtätiget[92]). Die Kaiſer ließen aber den Blutbann nach wie vor durch Reichsvögte verwalten. Denn die

85) Schweizer. Muſeum, I, 195—216, III, 257—292.

86) Geſch. des ſchweizer. Bundesrechtes, I, 16 ff. 37 ff. u. 48 ff.

87) Urk. von 853 bei Bluntſchli, Rechtsg. I, 478. — sub nostra defensione et mundatis tuitione cum advocatis ibi constitutis.

88) Urk. von 1210 bei Schoepflin, hist. Zaringo Badensis, V, 135.

89) Urk. von 1218 bei Tſchudi, I, 116.

90) Urk. von 1231 bei Herrgott, II, 239.

91) Urk. von 1228 bei Herrgott, II, 234.

92) Urk. von 1240 u. 1274 bei Tſchudi, I, 134 u. 180.

Grafen von Habsburg ſaßen offenbar in dieſer Eigenſchaft in den Jahren 1257 und 1258 zu Altdorf zu Gericht [93]). Zwar meint Kopp [94]), daß ſie dieſes als Landgrafen der Argaus gethan haben, indem von der Reichsacht die Rede geweſen ſei, dieſe aber nur von dem Landgrafen hätte ausgeſprochen werden können. Allein erſtlich gehörte Uri nicht zum Argau, die Landgrafen des Argaus durften daher um ſo weniger in Altdorf zu Gericht ſitzen, als Uri reichsunmittelbar war, die Reichsunmittelbarkeit aber allein ſchon jede Landgrafſchaft ausſchloß. Dazu kommt, daß ſie nur mit Zuſtimmung der Thalleute von Uri zu Gericht ſaßen (cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie), daß ſie aber einer ſolchen Zuſtimmung nicht bedurft hätten, wenn ſie als Landgrafen dazu berechtiget geweſen wären. Auch bedurfte es, um die Reichsacht auszuſprechen, nicht gerade eines Landgrafen, ſintemal jeder Reichsvogt dazu gleichfalls kompetent war und gerade zur Handhabung des Blutbanns und der dazu gehörigen Reichsacht die Reichsvögte beſtellt zu werden pflegten. Auch folgt aus jener Zuſtimmung der Thalleute, daß die Grafen von Habsburg jedenfalls kein erbliches Recht auf die Vogtei gehabt haben.

Auch die Länder Schwiz und Unterwalden lagen im Zürichgau. Da ſie jedoch nicht wie Uri zu einer Reichsabtei gehörten, ſo hatten ſie auch keine Emunität. Sie ſtanden vielmehr unter dem Gaugrafen. Da nun die Herzoge von Zähringen mit der herzoglichen auch die gaugräfliche Gewalt im Zürichgau erhalten hatten, ſo erhielten ſie dieſe auch in Schwiz und Unterwalden. Aber auch hier ſcheinen ſie die ihnen zugefallene öffentliche Gewalt nicht ſelbſt ausgeübt zu haben. Sie ließen dieſelbe vielmehr durch Reichsvögte ausüben. Daher findet man im 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts zuerſt die Grafen von Lenzburg und ſpäter die Grafen von Habsburg als Vögte von Schwiz [95]) und wahrſcheinlich auch in Unterwalden. Dieſe hatten aber ihre Gewalt offenbar nach Vorſchrift der Reichsgeſetze [96]) von den Herzogen von Zähringen erhalten.

93) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 335. Urk. von 1258 bei Kopp, Urk. p. 11.

94) Urk. p. 12 und Geſch. II, 276, Not. 2.

95) Urk. von 1114, 1144 u. 1217 bei Herrgott, II, 134, 170 u. 224.

96) Statutum von 1231 bei Pertz, IV, 282.

Als daher die Zähringer im Jahre 1218 ausſtarben und die herzoglichen und gaugräflichen Rechte im Zürichgau an das Reich zurückfielen, ſo war auch die von jenen verliehene Vogtei der Grafen von Habsburg wieder in Frage. Denn es hing nun vom Kaiſer ſelbſt ab, wem er die Vogtei übertragen wollte. Blieben aber die Grafen im Amte, ſo hatte ſich ihre Lage nun offenbar verbeſſert, indem ſie nun ſtatt unter einem Herzog direkt unter Kaiſer und Reich ſtanden und außerdem ſich noch in der Lage befanden, ihre hergebrachten Rechte zu erweitern. Da nämlich niemand mit der Landgrafſchaft über den Zürichgau belehnt war, ſo befanden ſich die Grafen in der Lage die ihnen verliehene Vogtei zu einer Landgrafſchaft und zuletzt zu einer Landeshoheit erweitern zu können. Sie konnten dieſes aber um ſo leichter, da ſie als Landgrafen im benachbarten Argau ohnedies ſchon im Beſitze der oberſten Gerichtsbarkeit waren, dieſe alſo nur auf ihre Beſitzungen im Zürichgau auszudehnen brauchten. Auf der anderen Seite hatte ſich aber auch die Lage der Landleute von Schwiz und von Unterwalden durch das Abſterben der Zähringer weſentlich gebeſſert. Durch den Rückfall der herzoglichen und gaugräflichen Rechte an das Reich waren auch ſie reichsunmittelbar geworden und die reichsunmittelbare Freiheit des benachbarten Uri mußte ſie reitzen, dieſe eben ſo anerkannt und geſichert zu erhalten, wie dieſes im Lande Uri bereits ſchon geſchehen war. Sie wendeten ſich zu dem Ende an den Kaiſer und erhielten auch von Friedrich II. im Jahre 1240 die Reichsunmittelbarkeit mit dem Verſprechen beſtätiget, daß die Vogtei nicht mehr vom Reich veräußert werden ſolle [97]). Zu gleicher Zeit ließen aber die Kaiſer auch die Grafen von Habsburg im Beſitze der Vogtei. Darum waren dieſe auch, wenigſtens der einzig betheiligte jüngere Graf Rudolf, mit den Anordnungen des Kaiſers zufrieden. Die Reichsfreiheit von Schwiz und Unterwalden war demnach ſeit 1240 entſchieden und auch von dem dabei Betheiligten anerkannt. Unter der Regierung König Rudolfs von Habsburg kam ſie jedoch, wie es ſcheint abſichtlich, wieder in Vergeſſenheit. König Rudolf von Habsburg ſtrebte nämlich nach der Begründung einer Hausmacht. Und er verſuchte offenbar auch die Landesherrſchaft in den Waldſtädten ſeinem Hauſe zu

97) Urk. von 1240 bei Tſchudi, I, 134 u. 135.

erwerben. Ohne alle Frage hat er aus dieſem Grunde, als er im Jahre 1274 die Reichsfreiheit von Uri beſtätigte, über jene von Schwiz und von Unterwalden geſchwiegen. Auch Neuerungen im Gerichtsweſen wurden verſucht. Darauf bezieht ſich offenbar die Verfügung des Kaiſers vom Jahre 1291, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr Richter des Thales ſein ſollte. Denn ohne nöthigende Veranlaſſung wurde eine ſolche Verfügung gewiß nicht getroffen. Auch folgt aus einem Briefe Rudolfs von Habsburg, daß er, indem er verfügte, daß die Thalleute von Schwiz nirgends anders als vor ihm ſelbſt oder vor ſeinen Söhnen oder vor dem Richter des Thales belangt werden ſollten, im Intereſſe ſeines Hauſes den Verſuch gemacht hat, jenes Land von den öffentlichen Gerichten zu befreien [98]). Zum Kampfe der Landleute für ihr hergebrachtes Recht kam es jedoch erſt nach dem Tode des großen Kaiſers. Den Anſtoß hiezu gaben die Bürger von Zürich. Kaum hatte nämlich Rudolf von Habsburg am 15ten Juli 1291 die Augen geſchloſſen, als ſchon am 24ten Juli von dem Rathe und den Bürgern von Zürich, um ſich gegen die Vergrößerungspolitik der Habsburger ſicher zu ſtellen, der Beſchluß gefaßt ward, daß die Stadt an keinen Herren kommen ſolle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde [99]). Am 1ten Auguſt 1291 traten auch die Landleute von Uri, Schwiz und Unterwalden zuſammen zu dem ewigen Bunde zum Schutze ihrer hergebrachten Freiheiten [1]). Am 16ten Oktober 1291 kam dazu noch der Bund der Landleute von Uri und Schwiz mit Zürich [2]). Und es erhob ſich ſodann, wie Juſtinger ſagt, Krieg zwiſchen beiden Theilen lange Zeit [3]). Adolf von Naſſau hatte zwar die von Friedrich II. ertheilten Freiheiten im Jahre 1297 wieder erneuert [3a]). Allein ſchon im Jahre 1298 unterlag König Adolf und König Albrecht nahm nun die Vergrößerungspläne ſeines Hauſes wieder auf und zwar weit entſchiedener noch, als dieſes ſein Vater gethan hatte. Dies führte im Jahre 1308 zum

98) Der Brief bei Kopp, Urk. p. 30. vgl. auch Heusler im ſchweizer Muſeum, III, 284—289.

99) Helvet. Bibliothek, II, 44.

1) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32 und amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſ. Abſchiede. Beil. Nr. 1.

2) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

3) Vgl. noch zwei Urk. von 1293 bei Kopp, Urk. p. 42 u. 45.

3a) Urk. bei Tſchudi, I, 215 und Buſinger, I, 441.

Grütlibund und zur Verjagung der von Albrecht gesetzten Vögte. Zwar bestätigte nach dem Tode Albrechts auch Heinrich von Lucelnburg im Jahre 1309 wieder die Reichsfreiheit von Uri, Schwiz und Unterwalden und ertheilte ihnen außerdem noch Freiheit von jedem äußeren Gerichte mit dem Rechte nur im Lande selbst von einem kaiserlichen Landvogte gerichtet werden zu können [4]). Allein bei seinem Tode führte die streitige Königswahl zu neuen Gefahren. Der Sieg am Morgarten entschied jedoch für die Eidgenossen. Darauf wurde am 9ten December 1315 der ewige Bund von 1291 erneuert [5]) und im Jahre 1318 ein Waffenstillstand mit den Herzogen von Oesterreich geschlossen, welcher nachher noch mehrmals erneuert worden ist [6]). Im Jahre 1323 ließ sich sodann Kaiser Ludwig der Baier von den drei Waldstädten huldigen und ihnen durch seinen Landvogt versprechen, daß sie nicht von dem Reich verlassen werden, und der Huldigungseid aufhören solle sie zu binden, wenn sie dennoch von dem Reiche versetzt würden, daß sie vor keinen Landtag und auch vor kein Gericht außer ihren Landen geladen und ihnen kein anderer Richter als ein Landmann gesetzt werden solle [7]). Im darauf folgenden Jahre erklärte der Kaiser auf einem Fürstengerichte zu Frankfurt die Herzoge von Oesterreich aller ihrer Höfe und Rechte wegen Majestätsverbrechen für verlustig und selbst die Hörigen der Herzoge für freie Reichsleute [8]). Im Jahre 1330 schloß Ludwig der Baier Frieden mit den Herzogen von Oesterreich und gab ihnen ihre Besitzungen [9]). Auch vermittelte er im Jahre 1334 eine Abfindung mit Schwiz und Unterwalden, und ließ zu dem Ende eine Kundschaft über die Rechte aufnehmen, welche die Herzoge in jenen beiden Ländern hatten. Die Kundschaft selbst ist aber leider nicht mehr vorhanden [10]). Mittlerweile hatte indessen Ludwig der Baier im Jahre 1331 die Freiheiten der drei Waldstädte neuerdings bestätiget [11]). Und damit waren die Rechte der Herzoge für immer dahin. Ihre

4) Urk. von 1309 bei Kopp, Urk. p. 102 u. 103.
5) Amtl. Samml. der eidg. Absch. Beil. Nr. 2.
6) Die Urkunden in der amtl. Sammlung, Beil. Nr. 3—11.
7) Urk. von 1323 bei Kopp, Urk. p. 137 und amtl. Samml. Beil. Nr. 12.
8) Urk. vom 5. Mai 1324 bei Tschudi, I, 300.
9) Lichnowsky, III, 194 und Reg. Nr. 82.
10) Tschudi, I, 334. Kopp, Urk. p. 170 u. 180.
11) Urk. bei Oefele, I, 766. Kopp, Urk. p. 162.

Anſprüche dauerten zwar noch eine Zeit lang fort. Da jedoch bei den Belehnungen der Herzoge durch den Kaiſer jener Länder nicht mehr gedacht ward, ſo waren und blieben dieſe frei von der Vogtei.

Kopp, deſſen große Verdienſte um die Aufhellung der Geſchichte der Schweiz jedermann kennt, iſt jedoch in dieſer Beziehung anderer Anſicht. Er verläßt bei dieſer Angelegenheit den ruhigen Standpunkt des Hiſtorikers und nimmt förmlich Partei für die Grafen von Habsburg gegen die Eidgenoſſen, wie dieſes nach ihm auch Hiſely, Lichnowsky u. a. getham haben. Er behauptet zu dem Ende, daß die Urkunde Friedrichs II. von 1240 über die Reichsunmittelbarkeit nicht für Unterwalden und Uri, vielmehr bloß für Schwiz gegeben worden ſei [12]). Da jedoch Tſchudi erklärt, daß gleichlautende Urkunden für alle drei Länder ausgefertiget worden ſeien, ſeine Wahrheitsliebe aber bekannt und von Kopp ſelbſt nicht verdächtiget worden iſt, ſo muß ihm auch hinſichtlich dieſer Mittheilung geglaubt werden. Kopp behauptet ferner, daß jene Länder unter der Landgrafſchaft Argau geſtanden und daher die Grafen von Habsburg als Landgrafen des Argaus auch in Uri, Schwiz und Unterwalden Gerichtsbarkeit gehabt haben [13]). Allein jene drei Länder lagen im Zürichgau, die Landgrafen des Argaus hatten demnach dort keine Amtsgewalt. Auch die von Kopp mitgetheilten Urkunden beweiſen nicht, daß jene Landgrafen eine ſolche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Denn die Einen beweiſen gar nichts und die Anderen können auch anders erklärt werden [14]). Wenn aber auch nachgewieſen werden könnte, daß ſie als Landgrafen des Argaus Gerichtsbarkeit in einem jener Länder, alſo im Zürichgau ausgeübt hätten, ſo wäre dieſes eben nur wieder ein neuer Beweis des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt. Denn in jenen drei Landen ſelbſt können ſie nicht Landgrafen geweſen ſein, wie dieſes Kopp [15]) zu glauben ſcheint. In Reichsvogteien, was doch Uri eben ſowohl wie Schwiz und Unterwalden geweſen ſind, war nämlich ein Graf oder ein Landgraf rechtlich unmöglich, indem unter Reichsvogteien immer nur ſolche Länder verſtanden zu werden pflegten, welche keinen Grafen und keinen

12) Kopp, Geſch. II, 327, Not. 1.
13) Kopp, Urk. p. 9, 10, 12, 27, 70 u. 71.
14) Vgl. Heusler im ſchweizer. Muſeum, I, 206 Not. u III, 280 u. 290.
15) Urk. p. 71 und Geſch. II, 276 Not. 2.

Landgrafen hatten. Auch würde, wie bemerkt, im Jahre 1258 die Zuſtimmung der Landleute nicht nothwendig geweſen ſein, wenn die Grafen von Habsburg als Landgrafen ein Recht zur Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Kopp behauptet ferner, daß die Urkunde von 1240 einen Eingriff in die Rechte der Habsburger und die Urkunde von 1309 einen kaiſerlichen Machtſpruch enthalte [16]). Allein die Urkunde von 1240 konnte um ſo weniger einen Eingriff in fremde Rechte enthalten, als darin nur ein durch den Rückfall des Landes an das Reich von ſelbſt entſtandenes Rechtsverhältniß anerkannt worden war und der jüngere Graf Rudolf, der nachherige König und Kaiſer, welcher der allein Betheiligte war, ſelbſt zugeſtimmt hatte. Die Urkunde von 1309 enthält aber keinen Machtſpruch, vielmehr die Ausübung eines königlichen Rechtes, wie dieſes öfters ausgeübt worden iſt. Endlich behauptet noch Kopp [17]), es ſei keine Urkunde vorhanden, aus welcher ſich beweiſen laſſe, daß König Albrecht den drei Ländern auch nur ein Haar gekrümmt habe. Allein den Mißbrauch der Gewalt leugnen, weil keine Urkunden darüber vorhanden ſeien, heißt offenbar zu weit gehen. Wollte man die Geſchichte Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. bloß aus Urkunden ſchreiben, ſo würde man eben nicht viel von dem Druck erfahren, der damals auf Frankreich gelaſtet und ſeit 1789 zur Revolution geführt hat. Ueber herrſchaftliches Unrecht kann wohl manches aus gelegentlichen Aeußerungen und Klagen oder aus dem Abſtellen des Unrechtes in Urkunden entnommen werden. Ueber die Bedrückungen ſelbſt pflegen aber keine Urkunden aufgeſetzt zu werden. So war es im 13ten und 14ten Jahrhundert in der Schweiz, wie heute noch in Frankreich u. a. m. Wir beſitzen auch über den Grütlibund keine Urkunde. Darum wurde er aber dennoch beſchworen. Und den alten Chroniken, welchen wir dieſes glauben, müſſen wir auch noch Anderes glauben, in ſo fern es nicht durch Urkunden widerlegt wird. Die alten Chroniken ſchöpften meiſtentheils aus alten Volksſagen. Auch ſtanden ihnen noch Quellen zu Gebot, welche wir nicht mehr beſitzen. Sie können daher nicht ohne weiters bei Seite geſchoben werden. Auch den Volksſagen liegt insgemein eine Wahrheit zu Grund. Denn

16) Urk. p. 105.
17) Urk. p. 71.

die Sagen pflegen zwar ausgeſchmückt, aber nicht erſonnen zu werden. Und ſo wird wohl auch die Tellſage kein eitler Traum ſein. Wie bei anderen Sagen mag wohl Vieles in ſpäteren Zeiten hinzugedichtet worden ſein. Der Kern der Geſchichte iſt aber gewiß wahr. Die öftere Wiederholung derſelben Sage hat in der Wiederholung der Geſchichte ſelbſt ihren tieferen Grund. Denn ſo wenig man heut zu Tage aus der Geſchichte zu lernen pflegt — eben ſo war es auch in unſerer Vorzeit. Darum hat allzeit dieſelbe Urſache zu denſelben Folgen geführt. Der Streit über die Reichsunmittelbarkeit in den Waldſtädten dauerte ein volles Jahrhundert. Und zuletzt führte ein an und für ſich vielleicht unbedeutender ſpäterhin ſagenhaft ausgeſchmückter Vorfall, wie ſo oft in der Geſchichte, zum offenen Kampf und dieſer zu einer vorher von niemand geahneten Freiheit. Für die Wahrheit der Geſchichte der Schweizer Kantone im Ganzen und Großen genommen bürgt übrigens ſchon die analoge Entwicklung der ſehr ähnlichen Verfaſſung im Lande Dithmarſchen, in Friesland und in den deutſchen Reichsſtädten. So wie bei ihnen, insbeſondere bei den Reichsſtädten, die freie Verfaſſung aus dem Kampfe der alten Feld- oder Markgenoſſenſchaften mit ihren Grund- und Landesherrn hervorgegangen iſt, eben ſo die Freiheit der Thalmarkgemeinden von Uri, Schwiz und Unterwalden. Darum heute noch die große Aehnlichkeit der Verfaſſung der Schweizer Kantone mit jener der freien Reichsſtädte. Dort wie hier ein kleiner und ein großer Rath oder ſtatt des Letzteren die geſammte Landgemeinde. Und an der Spitze des Rathes oder der Landgemeinde ein Ammann oder ein Schultheiß, wie urſprünglich auch in den deutſchen Städten, ehe der genoſſenſchaftliche Beamte, der Bürgermeiſter, das Uebergewicht über den herrſchaftlichen Beamten erhielt.

§. 142.

Ein in rechtshiſtoriſcher Beziehung faſt noch intereſſanteres Beiſpiel, als die Schweizer Kantone, liefert das Land Delbrück[18]). Denn ein eigenthümlicheres Gemiſch von Freiheit und Hörigkeit dürfte wohl in einer anderen Verfaſſung nicht leicht wieder gefunden

18) Vgl. Sommer, über die bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in Rheinland-Weſtphalen, I, 1. p. 187—193. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II, p. 395—423.

werden, ſo daß man dabei an die Freiheiten von Dithmarſchen, des Landes Weſterwald und der kleinen Kantone in der Schweiz, zu gleicher Zeit aber auch an eine hörige Bauerſchaft erinnert wird.

Offenbar bildete nämlich das Land urſprünglich eine Mark oder eine freie Bauerſchaft. Die erſte Anſiedelung hatte im Dorfe Delbrück ſtatt. In der rings um dieſes Urdorf herum liegenden Waldmark ſiedelten ſich aber nach und nach noch ſechs andere Bauerſchaften, Süd- und Nordhagen, Weſterloh, Weſtenholz, Hövelhof und Oſtenland an, welches letztere auch Oſterloh genannt wird. Durch dieſe verſchiedenen Anſiedelungen wurde nun zwar die Mark mehr und mehr getheilt, ſo daß ſich zuletzt nur noch in den Bauerſchaften Weſtenholz und Weſterloh ungetheilte Waldmarken mit eigenen Holtungsgerichten vorfanden. Nichts deſto weniger ſind jene ſieben Bauerſchaften in Markgenoſſenſchaft geblieben und haben zuſammen genommen eine große Bauerſchaft, eine Landgemeinde mit einer einzigen Hauptkirche und einem Bauerngerichte zu Delbrück gebildet, weßhalb denn auch das gemeine Jahrgericht bei Markfreveln mit dem Holtungsgerichte konkurrirende Gerichtsbarkeit gehabt hat[19]).

Dieſe Landgemeinde bildete urſprünglich offenbar eine freie Bauerſchaft mit einem Bauerrichter an der Spitze des alt hergebrachten Bauerngerichtes. Denn noch in jener merkwürdigen Urkunde von 1415 werden die Bauern von ihrem Landesherrn unſere lieben Unterſaſſen und Landleute genannt. Es wird daſelbſt ferner von Hausherrn, von Höfen, von Erve, und von erffafftigen Gütern geſprochen. Wie andere freie Landſaſſen ſollten die Bauern zu den gemeinen Schatzungen beitragen, dem Landesherrn beim Glockenſchlage ins Feld folgen, ihr Land ſelbſt regieren, den herrſchaftlichen Amtleuten bloß Rechenſchaft ablegen und unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück in ihrem Burgerichte ſelbſt Recht ſprechen. Sogar Emunität von auswärtigen Gerichten hatte ſchon damals dieſes Bauerngericht hergebracht[20]).

Wie die Freien des Landes Weſterwald (§. 134.) und andere freie Leute, welche ſich nicht mehr ſelbſt ſchützen konnten, ſo mußte

19) Wigand, II, 396, 403. Delbrücker Landrecht, c. I, §. 11, 12.

20) Urkunden von 1415 und 1424 bei Wigand, III, 68—72. Delbrücker Landr. c. I, § 1.

auch das Land Delbrück ſich und ſeinen Grundbeſitz einem auswärtigen Schutzherrn unterwerfen. Die bisher freien Bauern wurden Altarhörige des Stiftes Paderborn, deſſen zins- und dienſtpflichtige Meier, und daher Hausgenoſſen genannt. Das ehemals freie Burgericht erhielt nun den Namen Hausgenoſſengericht, und der Bauerrichter jenen eines Hausgenoſſenrichters, eines Hausgenoſſen Knechtes oder eines Landknechtes. Mit der Schutzhörigkeit erhielten ſie aber auch einen Vogt und zur Erhebung der herrſchaftlichen Leiſtungen einen Amtmann[21]). Dadurch hatten ſie jedoch ihre perſönliche Freiheit nicht verloren. Sie waren und blieben vielmehr freie Leute. Es konnten ſogar nur Freigeborne, wirkliche Eigenbehörige aber erſt dann, wenn ſie von ihrem Eigenthumsherrn freigelaſſen worden waren, vollberechtigte Genoſſen der Landgemeinde werden[22]).

Im Laufe der Zeit hatten ſich nämlich neben jenen ſtiftiſchen Voll- und Halbmeiern, theils auf neu gerodetem Waldgrunde theils auf den Beſitzungen einiger im Lande angeſeſſenen, jedoch auswärts wohnenden Guts- oder Eigenthumsherrn noch andere bloße Kötter, ſodann Viertelmeier, die ſogenannten Bardenhauer, ferner alte und neue Coloniſten, die ſogenannten Zuläger, endlich auf den Beſitzungen der Meier ſelbſt noch ſogenannte Heuerlinge angeſiedelt. Sie waren ſammt und ſonders Angehörige der Landgemeinde, hatten, wie in den Marken die Markberechtigten und wie in den Städten die Gemeinde, einen gewiſſen Antheil an den Gemeindenutzungen. Allein vollberechtigte Genoſſen waren ſie nicht. Denn vollberechtiget waren nur die Voll- und Halbmeier. Sie nur allein bildeten den Landesrath, hatten daſelbſt Sitz und Stimme mit dem Rechte, die genoſſenſchaftlichen Beamten zu wählen[23]).

Wie das Land Dithmarſchen, ſo ſcheint auch das Land Delbrück eine Grafſchaft geworden und dieſe ſchon frühzeitig an das Stift Paderborn gekommen zu ſein. Außer der Schirmvogtei über jene Altarhörigen hatte demnach das Stift auch noch die Gaugraf-

21) Urkunden von 1415, 1506 und 1688 bei Wigand. II, 126, III, 69, 70, 76. Delbrücker Landrecht, c. I, §. 1, 4.

22) Delbrücker Lr. c. I, §. 14, c. III, §. 3, 8.

23) Delbrücker Lr. c. I, §. 12, 14 c. III, §. 3, 8. Sommer, 1, 1. p. 190. Wigand, II, 415 f.

ſchaft über das ganze Land, alſo die Gografſchaft über ſeine eigenen Schutzhörigen und über alle übrigen in dem Lande angeſeſſenen freien und unfreien Leute erworben. Zu den genoſſenſchaftlichen Beamten und zu den herrſchaftlichen Vögten und Amtleuten war demnach nun auch noch ein landesherrlicherOgraf gekommen, welchem, da nun die Vogtei und die Gografſchaft vereiniget waren, die Vögte mehr und mehr weichen mußten, bis dieſe zuletzt, wie es ſcheint ſchon ſeit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, zu bloßen Gerichtsdienern herabgeſunken ſind [24]). Dieſe Vereinigung beider Gewalten (der Gografſchaft mit der Vogtei) hatte aber auch noch andere, größere Folgen. Sie führte allmählig weiter — zur Landeshoheit, und dieſe zum Kampfe mit der gleichfalls in die Höhe ſtrebenden Landesgemeinde.

Die Landgemeinde, wiewohl nun einer Vogtei und einem Erbgrafen unterworfen, war nämlich zwar altarhörig, aber nicht unfrei geworden. Sie hatte aus der früheren Vollfreiheit noch zu große Rechte in das neue Verhältniß mit herübergebracht, als daß ſie auf dieſem Punkte hätte ſtehen bleiben können. Sie erwarb nach und nach, wie die emporſtrebenden Städte, Marktfreiheit, Zollfreiheit, und ſehr wahrſcheinlich ſogar Münzgerechtigkeit. Dies führte zu Handel, zu Gewerben, zu Zünften und Gilden, und zuletzt zu nicht unbedeutendem Reichthum. Zur Beſorgung der nun verwickelter gewordenen Landesangelegenheiten bildete ſich an der Seite der genoſſenſchaftlichen Vorſteher ein Rath von vierundzwanzig Mitgliedern, wie in Dürkheim die Vierundzwanziger und im Dithmarſchen die Achtundvierziger. Auch nach der öffentlichen Gewalt ſcheint man geſtrebt und ſchon im 15ten Jahrhundert ſie wenigſtens zur Hälfte erworben zu haben. Denn die Hälfte aller Geldbußen ſollte dem Lande gehören, und nur die andere Hälfte dem Stifte. Auch ſollten alle Urtheile im Namen des Landes, nicht namens der Landesherrſchaft geſprochen und publicirt werden. Endlich führte die Landgemeinde auch ein eigenes Fähnlein, welches zu gewiſſen Zeiten, z. B. zur Marktzeit feierlich aufgeſteckt werden ſollte [25]). Das Land Delbrück war demnach auf dem Wege ſich zu

24) Urk. von 1505 bei Wigand, III, 72. Delbrücker Lr. c. I, §. 8.

25) Urkunden von 1415, 1506, 1660 bei Wigand, III, 70, 76, 81. Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 8, 9, 10, 19, 21.

einer freien Gemeinde, wie in der Schweiz und im Dithmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben.

Daß aber dergleichen im 14ten und 15ten Jahrhundert sehr verbreitete Bestrebungen zuletzt zu einem Conflicte mit den gleichfalls in die Höhe strebenden Landesherrn, welche zu eben jener Zeit selbst ihre hergebrachten Rechte zu befestigen, sie zu einer wahren Landeshoheit auszubilden gesucht, führen mußten, lag in der Natur der Dinge. Nach dem Berichte des Pater Strunk, des Fortsetzers von Schaten[26]), hatte der Kampf im Jahre 1505 seine höchste Höhe erreicht. Das ganze Land war in Verwirrung, — in völlige Anarchie gerathen. Die für ihre Freiheiten kämpfenden Bauern aber wurden, wie bei solchen Streitigkeiten so häufig, als Rebellen behandelt[27]). Auf Betreiben der Paderbornschen Landstände kam es jedoch im Jahre 1506 zur schiedsrichterlichen Beilegung, wodurch der Grund zur späteren Landesverfassung gelegt worden ist[28]). Nach dieser sollten die landesherrlichen Angelegenheiten von einem Landdrost, dem höchsten Beamten des Landes, einem von dem Fürst-Bischof ernannten Domcapitular besorgt werden. Er hatte seinen Wohnsitz außerhalb des Landes in Paderborn, und erschien nur ein Mal im Jahre in dem Lande, um daselbst das Jahrgericht zu präsidiren. Und auch dann hatte er erst Zutritt, nachdem er vor dem geschlossenen Schlagbaume den daselbst zu seinem Empfange versammelten Landesvorstehern die Aufrechthaltung der Landesfreiheiten mit den Worten, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen, zugesagt hatte. Denn erst nach diesem Versprechen pflegte der Schlagbaum geöffnet und sodann unter Glockengeläute der feierliche Einzug gehalten zu werden. Eine Cere-

---

26) Annal. Paderb. III. p. 30—32

27) Populus hic, potissims ex parte in ericetis locisque palustribus habitans, ab aliquot annis in eam sgendi et exorbitandi licentiam venerat, ut nulla habita ministrorum episcopalium reverentia, justitiam pessundsret, leges violaret, tumultuosis vocibus in judicium iret, innocentes divexaret, infirmiores opprimeret, factiones concitsret, aliaque non pauca ageret, unde non omnis boni regiminis eversio, sed etism qnotidianae partium turbae, verbera, percussiones, vulnera, homicidia, plurimaque id genus mals consecuta fuerant bei Schaten, III, 30.

28) Urkunden von 1505 und 1506 bei Wigand, III, 72—77.

monie, die bis in die letzten Zeiten fortgedauert hat, früherhin auch nicht ohne Bedeutung gewesen ist [29]). Der Rentmeister von Neuhaus war an die Stelle des alten Amtmanns getreten. Er hatte für die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle zu sorgen. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit besorgte ein landesherrlicher Gograf mit einem Actuar, welcher Landschreiber hieß. Die Vögte endlich sind zu bloßen Gerichtsdienern herabgesunken.

Die alte Markgenossenschaft war nun eine Landgemeinde geworden, im Grunde genommen jedoch eine aus sieben Bauerschaften bestehende Markgemeinde geblieben. Sie hatte demnach alle nicht herrschaftlichen Angelegenheiten von Wasser, Weide, Brücken, Wegen u. s. w., kurz die eigentliche Verwaltung des Landes zu besorgen, nebst dem Rechte die Markfrevel zu bestrafen [30]). Das alte Bauerngericht war eingegangen, oder vielmehr mit dem Gogerichte vereiniget worden, was um so leichter geschehen konnte, da die Landgemeinde das Gogericht selbst wenigstens zur Hälfte erworben hatte. Daher wurde dieses Gericht nun abwechselnd das Hausgenossengericht, Gogericht, Jahrgericht oder auch Mai- oder Herbstgericht genannt und, wiewohl vom Landdrost präsidirt, doch immer nur in Gegenwart des herrschaftlichen Grafen und Rentmeisters, so wie der beiden Landesvorsteher, aber auch jetzt noch unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück gehalten [31]). Nur allein in der alterthümlichen Weise des Uebertrages von Grundstücken hat sich noch ene Spur von den alten Burgerichten erhalten. („Es „thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht „unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymalen die wie„derholte Frage: Ich frage euch Namens meines gnädigsten „Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener „Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Zopf „und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen? Nach„dem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage dreymahl bejahet,

29) Delbrücker Lr. c. I, §. 4

30) Urkunde von 1523 bei Wigand, III, 78. Delbrücker Lr. c. I, §. 11, c. IX, §. 3 ff. u.

31) Urk. on 1688, 1734, 1737, 1739, 1741 u. a. m. bei Wigand, II, 126, III, 110, 112, 114, 115, 116 ff. Delbrücker Lr. c. I, §. 4.

„auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, ſo wird dieſem „ein Stück ausgeſtochener Erden zum Zeichen des überkomme„nen dominii und Anrechts dargereichet, mithin demnächſt ſothaner „actus ad protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht „eigentlich auf des Abtreters Grund, ſondern auch auf einem „dritten Ort, rechtsmäßig mag verfüget werden, und wird ſol„chemnach der cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Regiſter „gebracht und daſelbſt zu Beweinkaufung gelaſſen“) [32]).

An die Stelle des alten Burrichters waren nun zwei ſogenannte Landknechte, die beiden Landesvorſteher getreten. Für den Nothfall wurden ihnen anfangs Subſtitute oder Adjuncte beigegeben [33]). Und zuletzt ſind dieſelben bis auf vier ſtändige Landknechte vermehrt worden. Sie waren und hießen die Vorſteher des Landes, hatten deſſen Intereſſe der Herrſchaft gegenüber zu wahren und daher gegen Eingriffe in die Landesfreiheiten zu proteſtiren, bei den Jahrgerichten aber als erſte Schöffen mit den Landleuten bei Seite zu treten und das von dieſen gefundene Urtheil in ihrem Namen öffentlich auszuſprechen [34]). Außerdem hatte der erſte Landknecht, welcher auch Hausgenoſſenrichter oder landsgenoſſener (das heißt wohl genoſſenſchaftlicher) Richter genannt worden iſt [35]), alle außerkirchlichen Angelegenheiten des Landes, als z. B. die öffentlichen Bauten, Wege, das Landesarchiv u. ſ. w., der zweite Landknecht aber die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuſer zu beſorgen. Als Zeichen der ihnen verliehenen Würde trug bei feierlichen Aufzügen ein jeder vor ihnen einen Scepter, das heißt einen mit Gold und Silber belegten Stab in der Hand, war übrigens wie jeder andere Landmann als Bauer gekleidet [36]). Den Landknechten zur Seite ſtand ein aus 24 Mitgliedern beſtehender, aus den Voll- und Halbmeiern genommener Rath, wovon 12 den alten und 12 den jungen Rath bildeten. Sie wurden nicht gewählt, wechſelten vielmehr nach der Reihen-

32) Delbrücker Lr. c. I, §. 16.

33) Urkunden von 1732, 1737 bei Wigand, II, 129, III, 1[illegible].

34) Delbrücker Lr. c. I, §. 4, 8. Viele Landurtheile aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert bei Wigand, III, 107—123.

35) Urk. von 1729 bei Wigand, III, 110.

36) Delbrücker Lr. c I, §. 21. Sommer, I, 1. p. 191.

folge jedes Jahr in der Art, daß mit dem älteren Landknechte auch die 12 älteren Rathsglieder austraten. Das abgehende Rathsglied ſchickte ſodann ſeinem Nachbarn den Rathsſpieß ins Haus und damit war auch die Rathswürde auf ihn übertragen. Dieſer Rath nun hatte die Landknechte zu erwählen. Dieſe mußten jedoch in ſpäteren Zeiten auch noch von dem Landdroſt beſtätiget werden. Jener Rath hatte ferner die Landurtheile und übrigen Angelegenheiten des Landes zu berathen, und bei feierlichen Gelegenheiten mit den Rathsſpießen in der Hand, jedoch in gewöhnlicher Bauernkleidung zu erſcheinen [37]).

Die ganze Gerichtsbarkeit lag aber jetzt in den Händen des Gografen und ſeines Landſchreibers. Zwar mußte anfangs noch der Rath und das ganze Land beigezogen werden, um in dem unter dem Hagedorn zu haltenden Gogerichte das Urtheil zu finden. Seit dem 16ten Jahrhundert beſorgte indeſſen derOgraf, welcher auch Landrichter genannt wird, die ganze Civilgerichtsbarkeit allein, und ſetzte ſodann in der Landſchreiberei das Land- oder Bruchtengericht fort. Hinſichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit blieb aber auch dem Gografen nur noch die Vorunterſuchung und der Vollzug des von der fürſtlichen Kanzlei gefundenen Straferkenntniſſes. Von der alten volksthümlichen Juſtiz blieb demnach nun nichts weiter mehr übrig, als eine feierliche Hegung des Gogerichtes bei Civilſachen, ſodann in Kriminalſachen die Zuziehung der beiden Landknechte zur Vorunterſuchung und die Beiziehung ſämmtlicher Rathsglieder mit ihren Spießen zur Publikation des Urtheiles unter dem blauen Himmel am Hagedorn, endlich die Zuziehung des ganzen Landes zur Findung der Weisthümer oder der ſo genannten Landurtheile, ſo wie die Abfaſſung und Publikation ſämmtlicher Urtheile im Namen des Landes [38]).

Schon durch die in der Gerichtsbarkeit eingetretenen Veränderungen waren demnach die früher ſehr großen Freiheiten der Bauerngemeinde bedeutend geſunken. Dazu kamen nun aber noch die Beſtrebungen der landesherrlichen Behörden, auf Unkoſten des Landes die Rechte ihres Herrn mehr und mehr zu vermehren, und namentlich

37) Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 7, 21. Urkunden von 1739 und 1741 bei Wigand, III, 115, 116 f. Sommer, I, 1. p. 190.

38) Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 5, 7, 8. Wigand, II, 410.

die freien Voll- und Halbmeier in eine Klaſſe mit den Eigenbehörigen hinabzudrücken. Welche Beſtrebungen zwar zu zahlreichen Beſchwerden, dieſe jedoch nicht immer zur Abhilfe geführt haben [39]). Daher kommt es, daß von den alten großen Freiheiten zuletzt nur noch die Formen, dieſe jedoch bis zum Jahre 1806 geblieben ſind. Denn ſchon gegen Ende des 18ten Jahrhunderts war der urſprüngliche Sinn jener Formen in der Art verſchwunden, daß ſogar vor dem Reichskammergerichte die Abfaſſung der Urtheile im Namen des Landes ein „eitles Vergnügen", und die daſelbſt vorgebrachte Beſchwerde eine „muthwillige, boshafte und „freche" Anmaßung der Vorſteher des Amtes oder des „ſo ge„nannten Landes" Delbrück „unter dem entlehnten Na„men ſämmtlicher Eingeſeſſenen" jenes Amtes genannt werden konnte [40]).

§. 143.

In einer den geiſtlichen Territorien ähnlichen und wegen der Reichsunmittelbarkeit gleich günſtigen Lage befanden ſich auch die mit den Reichshöfen zuſammen hängenden Feldmarken, weßhalb denn auch in ihnen die alte Verfaſſung ſich nicht allein länger erhalten, ſondern in den Königsſtädten, ſeit ihrer Emunität von den kaiſerlichen Landgerichten auf ähnliche Weiſe wie in den Biſchofsſtädten ſogar noch weiter fortbilden konnte. Durch dieſe Emunität war nämlich die auch in den Königsſtädten beſtehende Feld- oder Markgenoſſenſchaft unmittelbar unter Kaiſer und Reich, und demnach in die Lage gekommen, die traurige Lage der Kaiſer für ſich benutzen, und ſo nach und nach die Grundherrſchaft ſammt der öffentlichen Gewalt an ſich bringen, das heißt freie Reichsſtädte werden zu können.

f. Entſtehung einer öffentlichen Gewalt.

1) Im Allgemeinen.

§. 144.

Urſprünglich hat es bloß eine Familien-, Geſchlechter- oder Stammgenoſſenſchaft und eine Markgenoſſenſchaft gegeben. So wie nun die Familiengenoſſenſchaft ein Schutz- und Trutz-

39) Wigand, II, 410, 412 ff.
40) Wigand, II, 414. Cramer, Wetzlar. Nebenſt. 117, p. 69, 90.

bündniß gegen den inneren Feind eben ſowohl wie gegen den äußeren geweſen iſt, eben ſo auch die Markgenoſſenſchaft. (§. 71.) Wer hätte auch urſprünglich die Markgenoſſen ſchützen ſollen, wenn ſie ſich nicht ſelbſt geſchützt hätten?

Die erſten Kriege gegen die Römer ſcheinen durch Markgenoſſenſchaften geführt worden zu ſein, deren nicht ſelten mehrere ſich vereinigten und zu dem Ende einen gemeinſchaftlichen Heerführer erwählten. Daher pflegte nach Cäſar [41]) erſt im Falle eines Krieges ein gemeinſchaftlicher Beamter erwählt zu werden. Eben ſo noch in den karolingiſchen Zeiten bei den Sachſen [42]), bei den Baiern und bei den Slaven in Kärnthen. (§. 25.) Und noch im ſpäteren Mittelalter finden ſich Spuren davon, z. B. in dem Waldgerichte zu Dornſtetten, in dem zu Wirtemberg gehörigen Theile des Schwarzwaldes. Die Genoſſenſchaft war ſich nämlich daſelbſt bewaffneten Beiſtand nicht allein bei der Nacheile gegen den inneren Feind ſchuldig, ſondern auch gegen den äußeren, bei dem Bau und bei der Vertheidigung der Burg, ſo wie in offenem Feld [43]). Eben ſo ſollten ſich die zu dem Weidegerichte auf dem Ried zwiſchen Vilbel und Haarheim gehörigen drei Dorfſchaften einander helfen und unterſtützen und erſt dann die Hilfe des Kaiſers und Reiches nachſuchen, wenn die Uebermacht zu groß war [44]). Aehnliche Beſtimmungen finden ſich in der Mark von Werheim in der Wetterau [45]). Auch ſcheinen die Rechte und Verbindlichkeiten der Freien, welche von

41) Bell. Gall. VI, 23.

42) Schaumann, niederſächſ. Volk, p. 66—70, 73.

43) Weisthum aus 15ten sec. bei Grimm, I, 382.

44) Weisthum von 1509 § 5 bei Gr. III, 474. — „ſo jemand die weyde „oberlegen wolte, ſo ſollen die drey dörfer zu hauff thun, und ſol„ches wehren, ob ſie können; ſo aber ſie es nicht vermögen, ſo ſollen ſie „anrufen um hülf die höbener, die gehübt weren in die drey dorf, obe ſie können; „wo aber ſie das auch nicht vermögen, alsdann ſollen ſie an„rufen das reich, daß ſoll ihnen helfen von des königs wegen.“ vgl. oben § 21, Not. 70.

45) Weisthum von 1479 bei Gr. III, 500 „ob es ſach were, das die „mark würde angegriffen von fremden leuten, ſo ſoll der marken„meiſter die gemein anſprechen, und ſo der gemein die frembde leut „zu ſtark weren, ſollen ſie anrufen die amptleut zu Altenweilnau, „und ſie ſollen von ſtund an uf ſitzen und den märkern helfen nachjagen, biß „in die Nid.“ —

Kopf bis zu Fuß ritterlich bewaffnet[46]) in dem freien Jahrgedinge zu erscheinen und Ordnung zu halten, die Gefangenen zu bewahren und zu transportiren, zu gleicher Zeit aber auch noch einige Ehrendienste zu leisten hatten, noch Ueberbleibsel der alten Rechte und Verbindlichkeiten der Markgenossen gewesen zu sein.

Erst seit Entstehung einer öffentlichen Gewalt hat sich dieses geändert, indem die Bewahrung des Volks-, Königs- und Landfriedens nach Innen wie nach Außen von je her und ausschließlich zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Daher ist auch zu erklären, warum jenes ursprünglichen Rechtes der Markgenossen so selten in den Weisthümern Erwähnung geschieht, sintemal ihre Abfassung sammt und sonders erst in Zeiten fällt, in welchen die öffentliche Gewalt schon fest begründet war.

§. 145.

Eine wahre öffentliche Gewalt hat sich erst später, erst seit der Entstehung und Begründung einer königlichen Gewalt, also im Grunde genommen erst seit den häufigeren Kriegen mit den Römern und seit der Völkerwanderung gebildet, wie dieses ein anderes Mal weiter entwickelt werden soll. Durch die Entstehung einer solchen öffentlichen Gewalt sind nun aber die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich verändert worden.

In manchen Ländern wurde nämlich schon früh die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise mit der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit vereiniget. Das Erste war hinsichtlich der Nachbarschaften in Polen der Fall[47]). Das Letztere aber in England. Schon bei der Verbindung der Zehntschaften mit den Feldgemeinschaften, d. h. bei der Einrichtung der Frithborge, gleichviel ob dieses erst in der normannischen Zeit oder schon früher geschehen ist[48]), scheint den Frithborgen ein Theil der öffentlichen Gewalt jedoch ohne Gerichtsbarkeit übertragen worden zu sein und die Neuerung gerade darin

---

46) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14 das die drei freihen zu Liestorf von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset sein sollen, und uf irer linken seiten ein schwert und uf der rechten seiten ein degen han.

47) Roepell, Gesch. Polens. I, 615—617.

48) Meine Freipflege, p. 5 ff. u. 16 ff.

beſtanden zu haben, daß den althergebrachten Feldgemeinſchaften dieſe größere Gewalt verliehen und ihnen zu dem Ende eine regelmäßigere und feſtere Organiſation gegeben worden iſt. Die Keime dazu wurzelten zwar ſchon in dem germaniſchen Leben, in der Feldgemeinſchaft. Durch die Einrichtung der Frithborge wurde jener Genoſſenſchaft aber erſt diejenige Geſtalt gegeben, wie man ſie in Britannien lange Zeit und dem Weſen nach heute noch findet. Denn die engliſchen Städte unterſcheiden ſich von den deutſchen, franzöſiſchen und italieniſchen dadurch, daß in ihnen, darin den römiſchen Städten ähnlich, die öffentliche Gewalt großentheils in den Händen des Stadtmagiſtrates ruht, während in den Letzteren die öffentliche Gewalt neben der genoſſenſchaftlichen Stadtbehörde und zwar völlig getrennt daſtand, und erſt in denjenigen Städten, welche ſich zu Reichsſtädten emporſchwangen, nach und nach von der Genoſſenſchaft erworben worden iſt. So daß demnach in England gewiſſermaßen jede Stadtgemeinde im deutſchen Sinne eine freie Reichsſtadt genannt werden kann, mit dem einzigen Unterſchiede jedoch, daß zur Handhabung des Landfriedens in England eigene Friedensgerichte beſtehen, welche daher auch den Namen *custodes* oder *conservatores pacis* und *justices of the peace* zu führen pflegen. Aber auch die großen Nachbarſchaften erhielten in England einen Theil der öffentlichen Gewalt. Daher wurden die Nachbarſchaften auch Grafſchaften (comitatus) genannt und die Richter nach ihnen benannt. (§. 31.)

In Deutſchland dagegen blieben, wie wir ſehen werden, beide Gewalten ſammt der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit getrennt und ſtreng von einander geſchieden, in der Art jedoch, daß die Mark- oder Feldgerichtsbarkeit der öffentlichen untergeordnet war, wie dieſes bei jeder anderen nicht öffentlichen Gerichtsbarkeit der Fall geweſen iſt. Daher mußten die alten Dorf- und Stadtgenoſſen wegen der Mark- oder Feldangelegenheiten das Mark- oder Dorfgericht beſuchen, wegen der öffentlichen Angelegenheiten hingegen die Gau- und Landgerichte, in deren Bezirke jene Dörfer und Städte lagen. Erſt im ſpäteren Mittelalter und noch häufiger beim Beginne der neueren Organiſationen erhielten viele Dorf- und Stadtgenoſſenſchaften einen Theil der öffentlichen Gewalt, z. B. Civil- und geringere Strafſachen. Andere Städte wußten ſogar den größten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben, und erhielten darum den Namen der

freien Städte, so wie wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte.

Auch den Grund- und Hofmarkherrn wurde in vielen Territorien ein Theil der öffentlichen Gewalt, die sogenannte niedere oder Hofmarkgerichtsbarkeit, vertragsmäßig oder als Privilegium übertragen. Nur allein die größeren Emunitätsherrn wußten die ganze öffentliche Gewalt an sich zu bringen, und dadurch den Grund zur Landeshoheit zu legen.

2) Landeshoheit.

§. 146.

Die öffentliche Gewalt und die Mark- oder Feldgenossenschaft sind demnach wesentlich von einander verschieden gewesen. Da indessen die Letztere der Ersteren untergeordnet war, so konnten die Veränderungen, welche mit der öffentlichen Gewalt vorgegangen sind, nicht ohne Einfluß auf die Feldgenossenschaft bleiben.

In denjenigen Ländern nämlich, in welchen die Landesherrschaft aus mit Emunität verbundenen Schenkungen hervorgegangen ist, pflegte die dem Könige zustehende Grundherrschaft über die Gemeinwaldungen, Weiden und Wasser, nebst den übrigen grundherrlichen und fiskalischen Rechten auf den neuen Landesherrn überzugehen. Dieses war bei den meisten geistlichen Territorien, z. B. im Rheingau[49]), allein auch bei vielen weltlichen der Fall. In ihnen war demnach die Grundherrschaft des Landesherrn an die Stelle der Königlichen getreten und hatte nun, je nach der Persönlichkeit des neuen Grundherrn, dieselben Wirkungen, wie bei anderen Grundherrschaften auch.

Wiewohl nun diese Grundherrschaft durch die Uebertragung auf den Emunitätsherrn keine eigentliche Veränderung, vielmehr nur einen Wechsel in der Person des Grundherrn erfahren, also auch der Emunitätsherr im Grunde genommen keine größeren Rechte erworben, als der König zuvor schon gehabt hatte, so war diese Uebertragung dennoch, nach der bekannten Erfahrung, daß der nahe Herr weit lästiger und gefährlicher ist, als der entfernte, von den aller bedeutendsten Folgen. Die Emunitätsherrn strebten dazu noch weiter, denn die

49) Dipl. von 983 bei Guden, I, 13. Bodmann, I, 440 f. 443 ff. Vgl. oben §. 49.

bereits errungene Gewalt trieb zu deren Erweiterung. Sie suchten anfangs einen Theil und zuletzt die volle öffentliche Gewalt an sich zu bringen. Fast jeder Emunitätsherr, sogar der bloße Hofbesitzer, wie z. B. in Baiern jeder Hofmarkherr, erlangte einen Theil, und diejenigen, welche die ganze gaugräfliche Gewalt erhalten hatten, wurden wahre Landesherrn.

Die Vereinigung der grundherrlichen mit der theilweisen oder vollständigen öffentlichen Gewalt wirkte nun nachtheilig auf die Feldgenossenschaft zurück. Der Grundherr, statt in dieser Eigenschaft zu handeln, handelte oft als Inhaber der öffentlichen Gewalt und eben so umgekehrt. Dies führte zu einer Vermengung und Vermischung beider Eigenschaften, die nothwendig zum Vortheile des beide Eigenschaften vermengenden Grundherrn gegen die Genossenschaft ausschlagen mußte.

§. 147.

Auch in denjenigen Territorien, welche ursprünglich nicht aus Emunitätslanden, sondern aus erblich gewordenen oder sonst übertragenen Grafschaften hervorgegangen sind, scheint nach und nach ein ganz ähnliches Verhältniß, wie in den eigentlichen Emunitätslanden eingetreten zu sein. Denn durch die Uebertragung der gaugräflichen Rechte sind sehr häufig auch die dem König zustehenden grundherrlichen Rechte mit übertragen worden, indem auch ihre Wahrung und Besorgung ursprünglich den Gaugrafen anvertraut war und daher jetzt mit erworben zu werden pflegte. Oder sie benutzten wenigstens die nun ihnen erblich zustehende öffentliche Gewalt zu ihrem eigenen Vortheil auf ähnliche Weise, wie vor ihnen die Könige selbst. Sie ließen z. B. die in ihren Territorien liegenden großen Gemeinwaldungen einforsten und mittelst des nun ihnen eigenthümlich gehörigen Königsbannes für den gemeinen Gebrauch schließen, wie dieses auch die Könige bei ihren Bannforsten gethan hatten. Die Folgen dieser Bestrebungen der erblichen Gaugrafen waren dieselben, wie bei den Emunitätsherrn. Sie wurden Grundherrn der ungetheilten größeren Marken, in manchen Territorien, wie z. B. in Holstein, sogar der gemeinen Dorfmark. (§. 54 u. 98.) Dies führte auch bei ihnen zu einer Vermengung der beiden an und für sich wesentlich verschiedenen Eigenschaften eines Grundherrn und erb-

lichen Gaugrafen, und am Ende zum Untergang der Feld- ſo wie jeder anderen Genoſſenſchaft.

3) Folgen dieſer in der öffentlichen Gewalt eingetretenen Veränderungen hinſichtlich der Feld- oder Markgenoſſenſchaft.

§. 148.

Wie nun aus der Vereinigung und Vermengung der Emunitätsrechte mit den erblich gewordenen gaugräflichen Rechten die Landeshoheit hervorgegangen iſt, kann hier nicht weiter unterſucht werden. Es genügt zu bemerken, daß ſich daraus, ſo wie aus der eigenthümlichen Stellung der freien Landſaſſen zu dem Kaiſer und Reich eine neue Herrſchaft gebildet hat, wonach die Landſaſſen von den Landesherrn auf eine ähnliche Weiſe beim Reiche vertreten werden mußten, wie die Hinterſaſſen der öffentlichen Gewalt gegenüber von ihren Grundherrn. Dieſe neu entſtandene *Landesherrſchaft* iſt zwar von der Grundherrſchaft weſentlich verſchieden, in vieler Beziehung ihr jedoch nachgebildet geweſen. Sie mußte daher für die Feldgenoſſenſchaft ähnliche Folgen haben, wie wir dieſe bei der Grundherrſchaft bereits ſchon geſehen.

Wie früher unter der öffentlichen Gewalt, ſo hat die Mark- oder Feldgenoſſenſchaft nun unter der Landesherrſchaft, jedoch auch jetzt noch nur ſo weit geſtanden, als es die Handhabung des Landfriedens erheiſchte. Im Uebrigen war dieſe, wie jede andere Genoſſenſchaft, hinſichtlich der ſie betreffenden Angelegenheiten völlig unabhängig. Sie hatte demnach ihre eigene Gerichtsbarkeit nebſt völlig freier Autonomie.

Die Handhabung des Landfriedens führte indeſſen zu einem Oberaufſichtsrechte, und dieſes allmählig zu jener ſogenannten Obervormundſchaft, wie wir ſie heute noch ſehen. Landesherrliche Beamten erhielten anfangs das Recht den genoſſenſchaftlichen Verhandlungen beizuwohnen, ſodann aber den Vorſitz dabei nebſt dem Rechte die Rechnungen ſelbſt abzuhören, die Geldſtrafen zu erheben und zu verwenden, wozu ſich denn auch noch das Recht die genoſſenſchaftlichen Beamten von Herrſchafts wegen zu ernennen geſellt hat. Zu gleicher Zeit ließ man Berufungen an die landesherrlichen Gerichte zu, und unterwarf zuletzt dieſe Genoſſenſchaften auch noch der neu entſtandenen landesherrlichen Geſetzgebung, wodurch nicht allein deren eigene Autonomie untergraben, ſondern der Grund zu ihrem gänz-

Digitized by Google

lichen Untergang gelegt worden iſt. So war es im Rheingau [50]), eben ſo in der Pfalz bei den Haingeraiden (§. 49.) u. a. m.

Bei dieſen immer weiter und weiter greifenden Beſtrebungen der Landesherrn konnte ſich daher die alte Freiheit der Mark- und Feldgenoſſenſchaften nur noch in ſolchen Marken erhalten, und nach Umſtänden ſogar weiter bis zur völligen Freiheit fortbilden, in welchen, wie z. B. im Mainziſchen, Hanauiſchen, Solmſiſchen, Heſſiſchen, Frankfurtiſchen u. a. m. [51]), die Feld- oder Waldmark in das Gebiet mehrerer Landesherrn gefallen, oder in denen eine mehr oder weniger directe Verbindung mit Kaiſer und Reich geblieben war. Daher wurden von jetzt an zumal die Reichshöfe und die geiſtlichen Territorien die Sitze der erhaltenen, ſo wie der voranſchreitenden Freiheit. Die Reichshöfe, wegen ihrer unmittelbaren Verbindung mit Kaiſer und Reich, die geiſtlichen Territorien aber wegen des Blutbannes, durch deſſen unmittelbare Uebertragung von dem Kaiſer auf den Blutrichter ſtets eine directe Verbindung mit Kaiſer und Reich geblieben war. In ſolchen Städten und Territorien haben wir daher den Urſprung der ſpäteren Reichsſtädte, der Reichsritterſchaft und der ganz freien Territorien zu ſuchen, wie das Beiſpiel von Dithmarſchen, Uri, Schwiz u. a. m. beweißt.

Wie nachtheilig übrigens der Einfluß der landesherrlichen Beſtrebungen für die Markgenoſſenſchaften geweſen iſt, zeigt zumal die Geſchichte der Haingeraiden in der bairiſchen Pfalz. Auch daſelbſt waren nämlich ſämmtliche zu einer Haingeraide gehörigen Ortſchaften grundherrlich geworden. Da indeſſen die zu der Oberhaingeraide, ſodann zu der zweiten, dritten und vierten Geraide gehörigen 16, 8, 4 und 5 Dorfſchaften verſchiedenen Grund- und Landesherrn zugefallen, und auf dieſe Weiſe in die Lage gekommen ſind, ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die benachbarten Landesherrn zu behaupten, ſo haben ſie mit ihrer Reichsunmittelbarkeit auch ihre

50) Bodmann, I, 455 ff. 459, 465 ff.

51) Wenck, heſſ. Landesgeſch. I, 93—96.

Freiheit bewahret, während die fünfte Haingeräide, beſtehend aus fünf ſämmtlich dem Hochſtifte Speier zugehörigen Dorfſchaften, in dem Kampfe mit ihrer Landesherrſchaft unterlag[52]).

52) Inteligenzblatt der Pfalz vom Jahre 1827, p. 255 f. 466 f. vom Jahre 1828, p. 328 f. 384 f. und v. J. 1829, p. 12 f. Vgl. oben §. 49.

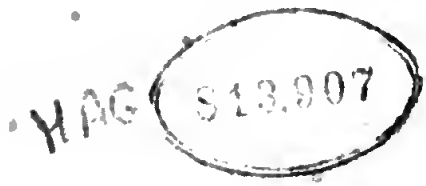
HAG S 13.907

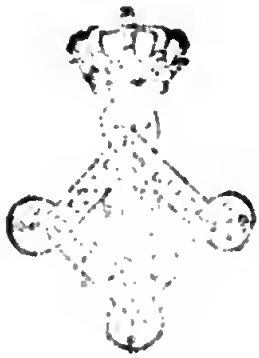

BIBLIOTECA BONN

Druck von Hartmann in Augsburg.

In demselben Verlage ist erschienen:

Aristoteles über die Farben. Erläutert von Professor Dr. Carl Prantl. gr. 8. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Buchner, Dr. Andreas, Geschichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet mit Kupfern, Tabellen und Dokumenten. 1. — 8. Buch. 1845 – 51. 8. 23 fl. od. 13 Rthlr.

Gotthelf, Rechtsconcipient, Jakob, historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern. gr. 8. 48 kr od. 15 ngr.

Herrmann, von, Ministerialrath, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern 1r Bd. Folio. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rthlr. 6 ngr.

Huber, Bonifacius, Otto von Freising und seine Zeitgenossen. 8. 1 fl. oder 18 ngr.

Kobell, Franz von, Skizzen aus dem Steinreiche. kl. 8. cart. 1 fl. 45 kr. od. 1 Rthlr.

Maurer, G. L. von, Staatsrath, Ueber die Freipflege (plegium liberale) in England. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.

Maurer, Dr. Konrad, Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule, Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Norden. Heft 1., die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfassung. gr. 8. 14 Bogen. broch. 1 fl. 48 kr. od. 1 Rthlr.

Panzer, Friedr., Beitrag zur deutschen Mythologie. 8. 3 fl. 24 kr. od. 2 Rthlr.

Pözl, Professor Dr., Grundriss zu Vorlesungen üb. bayer. Verwaltungsrecht. gr. 8. 15 kr. od. 5 ngr.

Prantl, Professor Dr., die Bedeutung der Logik für den jetzigen Standpunkt der Philosophie. gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 21 ngr.

Roth, P. R. Dr., über Entstehung der Lex Bajuvariorum. Eine Inaugural-Abhandlung. gr. 8. 4½ Bogen. 36 kr. od. 10 ngr.

Leben des heiligen Anno, Erzbischofs von Köln, Deutsches Gedicht des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. Karl Roth. kl 8. 16 Heft. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Walther, Friedrich, Dr., Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.

Walther, Friedrich, Dr. die Rechtsmittel im Strafverfahren, nach den Grundsätzen des englisch-französischen Strafrechts bearbeitet. Mit einem Vorworte von Dr. C. J. A. Mittermaier. I. Abthrtlung. 8. 13 Bogen. 1 Rthlr. od. 1 fl. 36 kr.

Druck von Hartmann in Augsburg.